This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Aus 7866.5

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

Class of 1828

Ame 7866.5

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

Class of 1828

1825. № 10 f 1371 ad. XVIII. c. 265. doublett.

STATISTISCH-ADMINISTRATIVE

VORTRÄGE.

7 Tafeln. 43998. 867.

AUF VERANSTALTUNG

DER K. K. STATISTISCHEN CENTRAL-COMMISSION

ABGEHALTEN

IM WINTER-SEMESTER 1866—1867.

BIBLIOTHEK * B. NIEDERÖSTERREICHISCHEN STATTHALTEREI *

MIT 7 LITHOGRAPHIRTEN TAFELN.

BIBLIOTHEK * B. NIEDERÖSTERREICHISCHEN STATTHALTEREI *

WIEN, 1867.

AUS DER KAISERLICH-KÖNIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI AUGUST FRANDEL.

Aus 7866.5

HARVARD COLLEGE LIBRARY
NOV. 7, 1919
MINOT FUND

Austria – Statistical Commission

B.L.
219-68
77

Vorwort.

Die mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Jänner 1863 in's Leben gerufene k. k. statistische Central-Commission hat, ihren Statuten entsprechend, ihr wichtigstes Streben unausgesetzt dahin gerichtet, zwischen den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung und der administrativen Statistik einheitliches Zusammenwirken zu erzielen. Bezüglich der Spitzen der Verwaltung ist ihr diess durch die Art ihrer Zusammensetzung gelungen, indem sämmtliche Verwaltungskörper ständige Vertreter zu den Verhandlungen der statistischen Central-Commission entsenden. Noch blieb aber übrig, auch den jüngeren Beamten der Reichs- und Landesbehörden allmälig Einsicht in die Wichtigkeit der statistischen Arbeiten für die Staatsverwaltung zu verschaffen und sie mit dem Organismus und der Technik der amtlichen Statistik bekannt zu machen; um sie auf diese Art, nach Maassgabe ihres Wirkungskreises, zu Mitarbeitern auf dem Felde der Statistik heranzubilden. Es ist diess von höchster Wichtigkeit. Denn die Maassnahmen der statistischen Centralstelle erleiden nur zu häufig bei der Ausführung aus dem Grunde erhebliche Einbusse, ja werden ganz oder theilweise lahm gelegt, weil den Organen, welche mit der ersten Erhebung betraut sind, der Einblick in die Wichtigkeit derselben gebricht. Hierdurch werden diese Erhebungen selbst so mangelhaft und ungleichförmig angestellt, dass auch der Werth der darauf gebauten Nachweisungen und der aus diesen gezogenen Schlüsse leiden muss. Es war daher ein Bindeglied nothwendig, durch welches die jüngeren Beamten mit der Methode der Erhebungen, mit der Technik der Statistik vertraut gemacht wurden. Ein solches konnte aber nur vom statistischen Bureau selbst ausgehen, da nur dieses in der Lage ist, aus seiner Praxis die Normen darzulegen, welche den Beamten bei der Einsammlung der statistischen Daten leiten sollen, und ihn zu belehren, was die bereits vorhandenen statistischen Nachweisungen leisten oder welcher Ergänzung sie bedürfen.

In der That fehlte es auch nicht an einem Vorbilde, diesem Mangel abzuhelfen, indem der Director des königl. preussischen statistischen Bureau's bereits im August 1862 ein statistisches Seminar mit jährlich wiederkehrenden Vorträgen in's Leben gerufen hatte, durch welches ein geschulter Nachwuchs

an statistischen Beamten geschaffen werden sollte. Eine ähnliche Einrichtung schien dem Präsidenten der k. k. statistischen Central-Commission, Seiner Excellenz Freiherrn von Czoernig, sehr geeignet, den Zweck des Zusammenwirkens zwischen Administration und Statistik auch in den Kreisen der jüngeren Beamten zu realisiren. Nur schien eine Vereinfachung des Apparates, mit welchem das Berliner statistische Seminar in Scene gesetzt wurde, erwünscht, nicht bloss aus dem Grunde, weil die amtliche Statistik keineswegs Selbstzweck sein kann, sondern in ersterer Linie eine Gehilfin der Verwaltung sein muss; als auch darum, weil die Verhältnisse jenes Theiles des Beamtenstandes, welcher dabei in's Auge gefasst werden will, in Oesterreich ganz andere sind, als in Preussen. Es handelte sich hier nicht Beamte für das statistische Bureau heranzubilden, da dessen Personalstand für den Conceptsdienst ein so geringer ist, dass sie kein Unterkommen finden würden; sondern nur, den jüngeren Verwaltungs-Beamten Liebe und Lust zur Statistik und Erkenntniss ihres practischen Werthes beizubringen.

Es wurden demnach im October 1864 sämmtliche Centralstellen eingeladen, jüngere Beamte ihres Verwaltungs-Zweiges zu den Vorträgen abzuordnen. Der Jahrescurs begann im November 1864 und schloss im Mai des nächsten Jahres, während welcher Zeit 39 Vorträge von dem Präsidenten der Commission, Freiherrn von Czoernig, den Mitgliedern derselben, Hofrath Professor J. Springer, Regierungsrath Professor L. Neumann, Professor M. v. Stubenrauch und Professor H. Brachelli, dann den Beamten der Direction der administrativen Statistik Regierungsrath Dr. Ficker, Vice-Director F. Schmitt und Hofconcipist G. A. Schimmer abgehalten wurden.

Das Ergebniss dieses ersten Versuches war so erfreulich, die Anmeldungen für eine Wiederholung liefen so zahlreich ein und die überwiegende Menge der Hörer erwies so regen Antheil an den Vorträgen, dass die statistische Central-Commission auch in den nächstfolgenden Wintersemestern eine Wiederholung derselben in's Werk setzte. In dieser Art wurde 1865—1866 der zweite, 1866—1867 der dritte Cyclus abgehalten. Von den Vortragenden schieden Einzelne durch Austritt aus dem Staatsdienste, durch Ableben oder sonstige Ursachen aus dem Kreise, dafür betheiligten sich Ministerialrath Dr. C. Ritter von Scherzer und Hofsecretär J. Rossiwall an den Vorträgen des letzten Cyclus. Der bevorstehende Wintersemester 1867—1868 wird eine abermalige Wiederholung der Vorträge bringen, zu welchen sich von Jahr zu Jahr eine stärkere Betheiligung durch die steigenden, selbst aus den Provinzen einlaufenden Anmeldungen kund gibt.

Im Verlaufe des letztabgehaltenen Cyclus wurde nun im Schoosse der Central-Commission der Antrag gestellt und lebhaft unterstützt, diese ihrer Natur nach auf einen kleinen Hörerkreis beschränkten Vorträge in Druck zu legen und auf diese Art einem grösseren Kreise aller Jener, welche an Statistik und ihren Arbeiten Interesse nehmen, zugänglich zu machen. Die Spitzen der Verwaltungsbehörden erklärten sich bereit, gemeinschaftlich die Kosten der

Drucklegung zu tragen, und so entstand das vorliegende Buch, in welchem die im Cyclus 1866—1867 abgehaltenen Vorträge Aufnahme gefunden haben.

Diese Art des Zustandekommens bedingt auch den Maassstab, welcher an dieses Sammelwerk gelegt werden muss. Da die einzelnen Abschnitte aus der Individualität des Vortragenden und der Art entsprangen, in welcher er die betreffende Partie dem Hörerkreise vorführte, die Redaction aber nur in bescheidenster Gränze befugt war, die individuelle Darlegung bei der Einrahmung zum Ganzen zu modificiren; so stellt sich das Buch nicht als ein zusammenhängendes, nach voraus festgesetztem Plane gearbeitetes Werk in systematischer Gliederung, sondern als eine Reihenfolge unabhängiger Aufsätze dar. Nur der gemeinsame Endzweck, den Hörern Einsicht in die technische Entstehung und Gliederung der officiellen Statistik zu verschaffen, und die Verwerthung des gesammelten statistischen Materials zu zeigen, bildet den rothen Faden des Buches.

Von diesem Standpuncte will das Buch beurtheilt werden, indem es nur in der Absicht entstanden ist, das Verständniss für den Nutzen und die Wichtigkeit statistischer Arbeiten und Erhebungen, wie diess bei der ursprünglichen kleinen Hörerzahl in vollstem Maasse gelungen ist, in weitere Kreise zu tragen. Dass dieses Streben berechtigt ist, bedarf keines Beweises. Denn die thatsächlichen Vorkommnisse lehren, dass jene Staaten, welche den höchsten Fortschritt in politischer wie national-ökonomischer Beziehung aufweisen, auch zu den ältesten und eifrigsten Arbeitern auf dem Felde der Statistik zählen. Der Zusammenhang beider Factoren, die Einwirkung des letzteren auf den erstern durch die Anwendung der von der Statistik dargelegten Wahrheiten auf die Verwaltung des Staates, wird sich schwer verkennen lassen.

Leistet das vorliegende Buch auch nur im kleinsten Maasse gleichen Dienst für das Vaterland, so ist sein Zweck und die Absicht der statistischen Central-Commission vollständig erfüllt.

Die k. k. statistische Central-Commission.

Inhalt.

	Seite
Theorie der Statistik	1
Skizze einer Geschichte des k. k. statistischen Bureau's in den Jahren 1829 bis 1866	19
Volkszählung	35
Die Bevölkerung Oesterreich's. Ethnographische und confessionelle Verhältnisse	53
Bewegung der Bevölkerung	69
Staats-Organismus	111
Rechtspflege	145
Landwirthschaft	181
Bergbau	199
Industrie	217
Clerus und Lehranstalten	249
Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten	271
Communikationen	283
Handel und Schifffahrt	305
Finanzen	341

Theorie der Statistik.

Vortrag, gehalten am 19. und 22. November 1866

von

Regierungsrath Professor Dr. **Leopold Neumann.**

Ich fühle mich geehrt und erfreut, dass mir so wie in den früheren Jahren vergönnt ist, vor dieser wahrhaft ausgewählten Versammlung trefflicher Männer, die, den verschiedensten Zweigen des Staatsdienstes angehörend, gewissermassen einen Auszug der Gesammt-Verwaltung des Kaiserstaates in verjüngtem Massstabe repräsentiren, den Cyklus dieser freundschaftlichen Conversationen — denn das sollen sie sein, und nicht Katheder-Vorträge — zu beginnen, welche die neue, im Zusammenwirken jüngerer Kräfte mit erfahrenen Fachmännern gewiss fruchtbringende Institution eines statistischen Seminars inauguriren und hoffentlich fest begründen sollen.

Mir ist die Ehre zu Theil geworden, Sie durch eine Einleitung über „Theorie der Statistik" in das von Ihnen zu durchwandernde weite Gebiet einzuführen, und ich kann mich wissenschaftlich vorgebildeten Männern gegenüber um so kürzer fassen, als es sich hier vorerst nur darum handelt, Ihre Erinnerungen aufzufrischen und den Standpunct für unsere künftigen Arbeiten festzustellen. Minutiöse Untersuchungen über die Stellung der Statistik im Kreise der Staatswissenschaften, weitläufige Entwicklung der Geschichte und Literatur der Statistik liegen unserer speciellen Aufgabe ferne, und ich beginne den Gegenstand frisch anfassend damit, dass ich die Statistik, deren Etymologie ebensowohl auf status in der Bedeutung Zustand, als in der Bedeutung Staat hinweist, als die Wissenschaft bezeichne, deren Aufgabe in der Schilderung der staatlichen Zustände in dem als Gegenwart fixirten Zeitpuncte besteht.

Bei der Schilderung dieser Zustände muss der Statistiker den Staatszweck und dessen Realisirung im gegebenen Staate vor Allem ins Auge fassen und durch dieses principielle Obenanstellen des Staatszweckes unterscheidet sich die deutsche Schule der Statistik von der englischen, welche zunächst die materielle Wohlfahrt des Staates, von der französischen, welche vor Allem die Machtentwicklung zum Gegenstande statistischer Schilderungen macht. Deutschland, das classische Land der Statistik,

hat — das können wir ohne Ruhmredigkeit sagen — die Statistik zur Würde einer Wissenschaft erhoben, und durch die Voranstellung des Staatszweckes als Princip, Quelle und Ziel aller statistischen Betrachtung geadelt.

In der neuesten Zeit macht sich eine Richtung geltend, welche die Statistik als eine Gesellschafts-Wissenschaft κάτ ἐξοχήν erklärend, ihr nur die Schilderung der gesellschaftlichen Zustände als Aufgabe zuweist. Man könnte diese Schule als die sociale Schule der Statistik bezeichnen. Würde man mit dem Worte Gesellschaft die grosse Staatsgemeinde bezeichnen, so läge die Controverse eben nur im Worte und nicht im Begriffe. Versteht man aber unter Gesellschaft jene socialen Standes- und Berufs-Kreise, die, verschieden von den einzelnen Persönlichkeiten sich als Genossenschaften im weitesten Sinne, als gleichförmige Gruppen im Staate bewegen, so ist die Schilderung dieser gesellschaftlichen Zustände bereits im Rahmen der Statistik mit inbegriffen.

Die Zustände der Arbeiterclasse, der Landwirthschaft, der Industrie u. s. f. fallen ja wesentlich mit der Aufgabe des Statistikers zusammen, sind hochwichtige Partien der Statistik. Aber die sogenannte Gesellschafts-Statistik erschöpft nicht die Aufgabe des Statistikers, darf ihn nicht ausschliesslich beschäftigen. Die gesellschaftlichen Zustände werden durch die staatlichen getragen und bedingt, und wirken umgekehrt auf diese zurück.

Diese Social-Schule der Statistik hat aber einen weiteren folgenreichen Irrthum erzeugt. Ihr zufolge hat es die Statistik nur mit Ziffern und mit nichts Anderem zu thun.

„La statistique est la science des faits sociaux exprimés par des termes numériques" drückt sich ein namhafter Autor dieser Schule aus, und er fügt, um jeden Zweifel über den Umfang dieser Definition zu beseitigen, hinzu „was sich nicht durch Zahlen ausdrücken lässt, ist nicht Gegenstand der Statistik".

Die Zahlen spielen eine grosse Rolle im Staatsleben, und somit in der Statistik; aber sie erschöpfen weder jenes noch diese. Sie sind Ausdruck und Symptom der Zustände, bedürfen aber der Erklärung, um den Zusammenhang zwischen Erscheinung, Ursache und Wirkung derselben begreiflich zu machen.

Wie der Naturforscher die veränderlichen Erscheinungen der Aussenwelt betrachtet, um das Gesetz derselben zu erforschen, so der Statistiker die wandelbaren Erscheinungen des Staatslebens, um das Gesetz, das ihnen zu Grunde liegt, das ihre Phasen bedingt und erklärt, zu ergründen. Nicht das Quantum allein, sondern vor Allem das Quale der Ziffern ist für den Statistiker entscheidend.

Wer den Schlüssel zu den Zahlen nicht besitzt, wer sie nicht geistig zu lesen versteht, dem sind die Legionen von aufgehäuften Ziffern nur todte Bausteine zur Statistik, ohne Werth, ohne Bedeutung, lediglich schwerer Ballast fürs Gedächtniss. Die Ziffern sind Vieles, aber nicht Alles.

Sollen etwa Verfassung, Verwaltung, sittliche Zustände u. s. w. von der Statistik ausgeschlossen sein? Und selbst wenn man beispielsweise Daten, zahlreiche Daten über das Unterrichtswesen hat, wenn man weiss, wie viele Schulen und Lehrer, wie viel schulfähige und schulbesuchende Kinder in einem Lande sind, weiss man dann auch schon die Hauptsache, was nämlich und wie es gelehrt wird? Ja schon die Sammlung

statistischer Daten, ihre Classificirung nach bestimmten logischen Schemen, setzt etwas ganz anderes als Ziffern und „Rechnen“ voraus. Man kann ein vortrefflicher Arithmetiker sein, und dabei gar kein oder ein nur höchst mittelmässiger Statistiker.

Erlauben Sie mir, nach dem Vorausgeschickten nachstehende Puncte als Bestandtheile dieser Einleitung mit Ihnen zu besprechen:

1. Die Stellung der Statistik im Kreise der Staats-Wissenschaften,
2. die Methode,
3. die Quellen der Statistik, und
4. die Eintheilung und Systematik des Stoffes.

Die Statistik ist eine Staats-Wissenschaft, weil sie es mit staatlichen Zuständen zu thun hat; sie ist gewissermassen die Physiologie des Staates. Zunächst gehört sie dem Kreise der politischen Staats-Wissenschaften oder den Staats-Wissenschaften im engeren Sinne des Wortes — im Gegensatze zu den Rechts-Wissenschaften — an. Ihre Verwandtschaft mit den Staats-Wissenschaften überhaupt ist bei der Gemeinschaftlichkeit des Objectes am Tage liegend, am nächsten ist selbstverständlich die mit den politischen Staats-Wissenschaften. Die Zustände der Gesetzgebung und Rechtspflege sind für den Statistiker von wesentlicher Bedeutung, aber er hat diessfalls nur Resultate, charakteristische Uebersichten zu geben. Gut geordnete, möglichst vollständige Justiztabellen, die beste Illustration der Rechtspflege, der rechtlichen und sittlichen Zustände im Staate dürfen in keiner Statistik fehlen.

Was aber die innere Politik, die National-Oekonomie und die Finanz-Wirthschaft des Staates betrifft, so ist die Beleuchtung durch die Statistik geradezu unentbehrlich.

Sie ist der Beweis und der Probirstein für die Anwendung der allgemeinen volkswirthschaftlichen Grundsätze auf den gegebenen Staat, und zugleich die Grundlage für die Lehren der Volkswirthschaft, wenn sie nicht vage Theorien bleiben sollen.

Die volle Handelsfreiheit ist ein Postulat der Theorie, aber sie kann, um nur dieses eine Beispiel anzuführen, im gegebenen Staate nur nach Maass der wirklichen, durch die Statistik nachgewiesenen Zustände realisirt werden, wenn das Staatswohl nicht gefährdet werden soll.

Noch ist die Verwandtschaft der Statistik mit Geschichte und Geographie zu besprechen. Ein berühmter Statistiker (Schlötzer) hat die Statistik eine „stillstehende Geschichte“ genannt und durch dieses mehr witzige als richtige Wort Anlass zu unrichtigen Vorstellungen gegeben. Erstlich ist eine stillstehende Geschichte an sich ein Widerspruch, weil die Geschichte als fortwährende Entwicklung nie stille stehen kann; zweitens müsste dann die Geschichte der Gegenwart identisch mit der Statistik, die Geschichte überhaupt nur eine Reihe von Statistiken sein. Aber die Aufgabe der Geschichte ist, die Entwicklung der Begebenheiten in ihrem genetischen Zusammenhange, also etwas Successives, — die der Statistik, ein Bild der consistirenden staatlichen Zustände zu geben.

Die sogenannten weissen Blätter in der Geschichte, welche von keinen Haupt- und Staats-Actionen, von keinen Staats-Umwälzungen zu erzählen wissen, sind für die Statistik, die vorzugsweise eine Wissenschaft des Friedens ist, eben die fruchtbarsten. Wenn alles im Flusse, im Uebergange und in Umgestaltung begriffen ist, wie z. B in

unserer, desshalb gewiss nicht beneidenswerthen Epoche, dann ist die Aufgabe des Statistikers eine um so schwierigere.

Aber die Kenntniss der politischen Geschichte ist für die Statistiker unentbehrlich zum Verständnisse der gegenwärtigen Zustände. Wer könnte beispielsweise die Verhältnisse Englands ohne ihre Geschichte würdigen? Wie wäre es möglich, die Statistik der Landwirthschaft oder der Verwaltung des heutigen Oesterreichs ohne Eingehen in die vormärzlichen Zustände und ohne noch weiter in die Geschichte zurückzugreifen, richtig zu beurtheilen?

Die Geographie bietet der Statistik die wichtigsten Daten über Land und Leute, aber sie ist keine Statistik, obgleich sie mehr als irgend eine Disciplin in das Gebiet derselben übergreift. Die Geographie, auch die politische, beschreibt, die Statistik analysirt. Die Beschreibung der Erde ist Aufgabe der Geographie, die Schilderung des Staates als solchen und der staatlichen Zustände ist für sie nicht Hauptsache. Sie hat grösstentheils den Stoff mit der Statistik gemeinschaftlich, aber die Form und der Zweck der Behandlung sind wesentlich verschieden.

Die Statistik schöpft Materialien aus allen Staats-Wissenschaften, aber sie ist nicht etwa, wie man glauben möchte, eine Mosaik, aus Allen zusammengesetzt; denn sie verarbeitet jene Materialien im eigenen Geiste, sie ist eine selbstständige Wissenschaft und ihr selbst entlehnen Geschichte, Geographie, National-Oekonomie eine Fülle von Daten. Ein gemeinschaftliches Band umschlingt alle Wissenschaften, zumal die denselben Gegenstand behandeln, sie unterstützen sich wechselseitig, sind sich gegenseitig Hilfs-Wissenschaften.

„ . . . . . alterius sic
Altera poscit opem res et conjurat amice."

Was die Methode der Behandlung der Statistik betrifft, kann zuvörderst die sogenannte graphische Methode, welche die staatlichen Zustände durch Linien, Figuren, conventionelle Zeichen, durch Karten und Bilder versinnlichen will, auf Wissenschaft keinen Anspruch machen.

Wenn Baron Dupin das Unterrichtswesen Frankreichs durch lichte und schattirte Departements anschaulich machen will, wenn er auf der Karte die westlichen Departements Vendée und Morbihan, dann das Pyrenäen- und Var-Departement durch die dunkelsten, dagegen den nordöstlichen Theil Frankreichs mit den lichtesten Stellen bezeichnet, so mag das schön und interessant sein, aber eine Statistik des Unterrichtes ist es nicht. Solche Kärtchen, wie sie z. B. als sehr willkommene Beigabe zu den trefflichen Arbeiten des Herrn Regierungsrathes Ficker über die Bevölkerung Oesterreichs und insbesondere Böhmens erscheinen, versinnbildlichen ganz gut die relative Bevölkerung, die confessionellen und ethnographischen Verhältnisse, aber alleinstehend wären sie ohne Bedeutung und bedürfen selbst erst der Erklärung.

Die graphische Methode dient also zur Illustration der Statistik, oder sie artet, wenn übertrieben, wie z. B. in Desjardin's Atlas, in Spielerei aus.

Die deutsche Universitäts-Methode — einst war sie nach Achenwall's Vorgange an den deutschen Universitäten üblich — behandelte die Statistik der einzelnen

Staaten nacheinander; sie ist die z. B. von Schubert in seiner grossen Statistik der europäischen Staaten angewendete.

Aber wenn sie auf grössere Vollständigkeit Anspruch machen darf, so geht bei ihr die Uebersichtlichkeit verloren und häufige Wiederholungen sind nicht zu vermeiden.

Am zweckmässigsten ist und bleibt für die Behandlung der Statistik die Büsching'sche oder vergleichende Methode, die das Gemeinsame und Unterscheidende heraushebt, die den Verstand eben dadurch schärft, die sich vorzugsweise zum Lehrvortrage eignet.

Und nicht nur auf die Statistik mehrerer Staaten, auch auf die des einzelnen Staates ist sie wohl anwendbar. Denn der Begriff der allgemeinen und speciellen Statistik ist ein relativer. So ist z. B. das statistische Werk des hochverdienten Veteranen unserer Wissenschaft, des Hofrathes Springer, über das Kaiserthum Oesterreich, bezüglich der Universal-Statistik von Europa eine Special-Statistik, und ihr gegenüber wieder sind die Statistik Ungarns von Fényes, die Stafflers von Tirol u. s. f. Special-Werke.

Beiläufig gesagt kann das Wort „specielle Statistik" noch in einem anderen Sinne als in dem örtlichen genommen werden, wenn man einen bestimmten Gegenstand, z. B. die Industrie, das Armenwesen eines Staates etc. speciell monographisch behandelt.

Man spricht auch von einer tabellarischen Methode der Statistik, wir glauben aber, dass hierdurch die Sache keineswegs scharf bezeichnet wird. Für denjenigen, der ausser den in Zahlen ausdrückbaren Daten keine Statistik kennt, ist die Tabellar-Statistik Alles.

Wir glauben, dass die Tabellen das schematisch geordnete Materiale der Statistik liefern sollen, dass sie aber nicht identisch mit der Statistik sind, ihren Begriff jedenfalls nicht erschöpfen. Wohl aber ist es richtig, dass keine Statistik dieses Hauptapparates entbehren kann.

Das veranlasst uns, vom Gebrauche, von der Einrichtung der Ziffer-Tabellen, von den Ziffern in der Statistik überhaupt einiges zu erwähnen. Statistische Tabellen, — das Factum lässt sich nicht verhehlen — sind selbst in unserer europäischen Gesellschaft, in der trotz aller Fortschritte die eine Hälfte der Bevölkerung weder lesen noch schreiben, der grösste Theil es nur sehr unvollkommen kann, nur Staats- und Geschäftsmännern höheren Bildungsgrades zugänglich, nur ihnen ein Bedürfniss.

Wir möchten, ohne für unsere Wissenschaft voreingenommen zu sein, behaupten, dass sich der Grad staatsmännischer und politischer Bildung überhaupt nach dem Interesse bemesse, das der Einzelne statistischen Untersuchungen widmet; denn nur dadurch wird er befähigt, in staatlichen und socialen Fragen ein competentes Urtheil abzugeben. Ueber die Statistik und die sogenannten Zahlenknechte spotten, heisst die Statistik und ihre Bedeutung nicht kennen, heisst über Dinge sprechen, die man nicht versteht. Man begreift, dass die unerbittlichen Enthüllungen der Statistik denjenigen unliebsam sind, welche von Missbräuchen und Uebelständen leben, die der Statistiker kennzeichnet, man begreift die Geheimnissthuerei der alten Regierungen,

die, Dank einer helleren Zeit, der besseren Einsicht in das wahre Interesse des Staates wie der Regierungen selbst, der Oeffentlichkeit gewichen sind.

Aber schwer zu begreifen ist, dass Personen, die auf Bildung Anspruch machen, die für das Wohl der Menschheit begeistert zu sein vorgeben, sich vornehm wegwerfend über die mühsamen, ernste Anstrengung und Resignation erfordernden Arbeiten der Statistik äussern, und dass nicht selten hochgestellte Männer in diesen Ton einstimmen. „Unverlässig, ungenau" — so heisst es — „sind die Zahlen". Nun denn, eben desshalb bemühe man sich umsomehr, ihnen den möglichsten Grad von Genauigkeit und Vollständigkeit zu verleihen. Was war die Chemie noch vor 60 Jahren, was Geologie vor Werner und Buch, was Geographie vor Ritter und Humboldt? Und wie verhält sich die heutige Statistik zu den schwachen Anfängen am Ende des vorigen Jahrhunderts? Dem Menschen ist es nur gegeben, nach Wahrheit zu streben, sich ihr zu nähern. Die exacteste der Wissenschaften, die Mathematik, vermag nicht sich zu höheren Resultaten emporzuschwingen. Mit der bekannten Ludolf'schen Zahl, welche das Verhältniss des Durchmessers zur Peripherie des Kreises bestimmt — sie besteht aus der Zahl 3 mit einem Anhängsel von ins Unendliche gehenden Decimalen, von denen aber nur wenige, höchstens 7 gebraucht werden. — mit dieser annähernden Zahl berechnet der Astronom den Lauf, die Fläche und den Körperinhalt der Planeten. Und der Statistiker arbeitet auch mit relativ vollständigen Zahlen und erforscht mit ihnen und aus ihnen die Gesetze der Geburten, Sterbefälle, der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung, die im Gebiete der Urproduction, der Industrie, des Handels, des Volksunterrichtes vorkommenden Erscheinungen. Er erstrebt nur das Mögliche, aber das, was ihm möglich, ist dem Staate nothwendig, kann ohne Abbruch für dessen Wohlfahrt nicht ignorirt werden. Der Einwand, der aus der Unvollständigkeit statistischer Daten gegen die Statistik selbst abgeleitet wird, steht auf einer Stufe mit dem bekannten, ganz ernsthaft gemeinten, desshalb nicht minder komischen Satze, die Statistik habe es mit der Gegenwart, d. h. mit einem mathematischen Puncte, mit dem, was im nächsten Augenblicke schon Vergangenheit ist, zu thun, — sie beschäftige sich daher mit einem wesenlosen Schema.

Wäre der Einwand gegründet, wie er es nicht ist, dann würde er zu viel beweisen und „qui nimium probat, nihil probat" sagt das Adagium. Dann gäbe es auch keine Geschäfte der Gegenwart, dann gäbe es keine Naturwissenschaft, denn alle Erscheinungen der Sinnenwelt sind ewigem Wandel unterworfen. Aber die Gegenwart des Statistikers ist ein als solcher fixirter Zeitraum, nicht der fortwährend entschwindende Moment. Zudem ist die Aufgabe der Statistik, das Gesetz zu eruiren, das in dem Wandel der Erscheinungen zur Geltung gelangt. Desshalb würde er dieser Aufgabe nicht entsprechen, wenn er sich begnügte, die Daten eines Jahres, etwa des letzten, ausschliesslich zu betrachten.

Nur aus dem Vergleiche einer Reihe von Beobachtungen kann er zu festen Resultaten gelangen. Aus solchen Vergleichen entstehen die für den Statistiker so wichtigen Durchschnitts- oder Mittelzahlen.

Sie sind, genau betrachtet, ideale Ziffern, die aber von wesentlicher Bedeutung sind, wenn man die Zustände der verschiedensten Art, Bevölkerung, Bewegung

derselben, Temperatur-Verhältnisse u. s. w. nach verschiedenen Zeitpuncten und Oertlichkeiten, wenn man Staaten untereinander, oder die Gebietstheile desselben Staates vergleichen will. Die Ziffer der Geburten, der Sterbefälle, der schulbesuchen-Kinder u. s. f. sind gewöhnlich in Procenten berechnete Mittelzahlen.

Man muss jedoch die Mittelzahlen für nichts anderes nehmen, als was sie sind, und selbst die politische Arithmetik, ein Schosskind namentlich der Engländer wegen ihrer Anwendbarkeit für die verschiedenen Assekuranzen — die politische Arithmetik, die aus gegebenen Daten auf die Wahrscheinlichkeit der Wiederkehr derselben, also aus der Vergangenheit auf die Zukunft schliesst und aus den Mortalitäts-Tabellen eine Absterbe-Ordnung zu Nutz und Frommen der Lebens-Versicherungs-Gesellschaften entwirft, ergeht sich, wenn sie der Mittelzahl eine andere Bedeutung beilegt, als die ihr innewohnende, d. i. wenn sie Wahrscheinlichkeit für Gewissheit nimmt, in sehr gefährlichen Illusionen, wie die Erfahrung gezeigt hat. Die Mittelzahlen werden brauchbarer, wenn man die Maxima und Minima, die Daten ihrer Entstehung oder am besten die Reihe der einzelnen Posten, aus denen sie hervorgegangen sind, ihnen zur Seite stellt. Auch auf die wenigstens annähernde Gleichartigkeit der Elemente kommt es an, deren Ergebniss die Mittelzahl ist, und diess umsomehr, je grösser das Feld der Beobachtung ist. Wie verschieden sind die Bestandtheile der Bevölkerung in den einzelnen Provinzen unseres Kaiserstaates, und es genügt keineswegs, den Oberinnthaler Kreis und einzelne Bezirke im nordwestlichen Böhmen als Extreme lichter und dichter Bevölkerung anzuführen. Wie ungleich sind hier in Wien, wo über eine halbe Million Menschen auf kleinem Raume zusammengedrängt sind, die Bewohner der ärmsten Vorstädte und der behäbigen inneren Stadt in allen ihren Lebensverhältnissen und mithin auch wie verschieden die Bewegung in denselben.

Die Statistik erfasst den Menschen im Augenblicke, wo er die Lebensbühne betritt, sie zählt und registrirt ihn in allen wichtigen Epochen seines Lebens, als Schulkind, als Arbeiter, als Ehemann, als Wehrfähigen, als Industriellen, als Steuerpflichtigen und verlässt ihn nicht eher, als bis er nach geräuschvoller Thätigkeit für immer ins kühle Grab sinkt. Aber sie muss das Gleichartige zusammenstellen, das qualitative Moment nie unbeachtet lassen. Desshalb ist es auch nicht Sache des Statistikers, seine Schlussfolgen auf Hypothesen und Inductionen zu bauen. Es ist eine reine Willkür und weder wissenschaftlich richtig, noch praktisch fruchtbringend, wenn man von der Anzahl der Pflüge eines Landes, selbst wenn man sie genau wüsste, auf die Grösse des Ackerareals schliessen wollte, — wenn man, wie das schon öfters versucht worden, von einem als Typus oder Muster auserkorenen Flecke Landes ohne Weiters über agricole oder sonstige Zustände eines Landes raisonniren wollte. So leicht ist die Arbeit des Statistikers nicht. Er muss mit der örtlichen Einheit, mit der Gemeinde beginnen und so mühsam allmälig bis zum Gesammtbilde des Staates aufsteigen, unabsehbare Reihen von kleinen Tableaux zu Summarien und allgemeinen Uebersichten bringen.

Die Construction der Tabellen selbst ist eine Arbeit, deren Schwierigkeit nur der ermessen kann, der sich je damit befasste.

Das Schema der Tabellen muss ein streng logisches sein, — die Ueberschriften der verticalen und horizontalen Colonnen, denen in der Regel vorerst die Oertlichkeit und die Zeit, dann aber die dem Gegenstande entsprechenden mannigfachen Momente zu Grunde liegen, bilden an sich schon ein logisches System. Die Tabellen dürfen weder übermässig gross sein, auf dass nicht die Uebersichtlichkeit verloren gehe, noch mikroskopisch klein zusammenschrumpfen, so dass die Vollständigkeit leidet. Die Summarien am Fusse der verticalen und horizontalen Säulen, die partialen und generalen Summarien bilden dann den Abschluss der Tabellen.

Vor allen aber müssen die Daten, aus welchen die Tabellen hervorgehen, verlässlich sein. Hier kommt — denn zunächst haben wir nur die officielle Statistik vor Augen — alles auf die Fachkenntniss und auf die Gewissenhaftigkeit der Organe der Regierung an, welche nach den ihnen vorgelegten Schemen die Daten zu eruiren, zu sammeln, zu ordnen und einzureihen berufen sind.

Wir finden hier die natürliche Veranlassung, von den Quellen der Statistik zu sprechen. Man erwirbt statistische Kenntnisse, erlangt statistische Daten entweder aus eigener oder fremder Erfahrung. Zwei Dinge sind naheliegend und bedürfen keiner ausführlichen Erklärung. Erstlich dass bei staatlichen Zuständen der Kreis und die Möglichkeit der eigenen Erfahrung für den Einzelnen, und wäre er noch so thätig und scharfsinnig, der Natur der Sache nach sehr eingeengt sind. Wohl kommt es darauf wesentlich an, dass der Einzelne die Einsicht und den ehrlichen Willen hat, die seiner Beobachtuug zugänglichen Thatsachen genau wahrzunehmen und genau zu registriren. Die Statistik beruht aber hauptsächlich auf fremder Erfahrung.

Zweitens ist es gewiss, dass, so schätzenswerth die Thätigkeit und Mitwirkung von Privaten und statistischen Vereinen ist, die Regierungen zunächst berufen und in der Lage sind, mit den ihnen allein zu Gebote stehenden Mitteln und durch ihre über das ganze Staatsgebiet verbreiteten Organe das statistische Materiale zu sammeln und zusammen zu stellen. Schon das Fundament aller Statistik, die Volkszählung, liegt ausschliesslich im Bereich der Regierungsgewalt. Die Gemeinde-Vorstände sind auch in der in Municipal-Angelegenheiten autonomen Gemeinde, insoferne sie staatliche Angelegenheiten besorgen, öffentliche Functionäre und in erster Linie zu statistischen Arbeiten berufen. Ebenso Seelsorger, Schullehrer u. a. m.

In dem autokratisch beherrschten Russland, wie in dem constitutionellen Musterstaate England, besorgt die Staatsverwaltung die grosse statistische Arbeit. Dieser Aufgabe, die mehr als irgend eine andere einer einheitlichen centralen Leitung bedarf, entsprechen die statistischen Bureaux, die unter den verschiedensten Namen in den einzelnen Staaten errichtet wurden, und dass Oesterreich in dieser Beziehung keinem andern Staate Europas nachsteht, dass es die Bedeutung der officiellen Statistik längst erkannt hat, darüber werden Ihnen in einem der nächsten Vorträge detaillirte Nachweise gegeben werden. Es gibt allerdings eine Anzahl von statistisch wichtigen Thatsachen, die der Thätigkeit der officiellen Statistik nicht so nahe liegen, z. B. die Statistik rein communaler Zustände, meteorologische und hypsometrische Beobachtungen u. v. a. Auf diesem jedenfalls minder ausgedehnten Gebiete findet die private

Thätigkeit ihre ergiebigste Wirksamkeit. Sie ist es auch, welche das reiche Materiale der officiellen Statistik ausbeutet und verarbeitet. Dass der Private nicht den Kataster eines Landes aufnehmen, das Inventar des Ackerbaues, den Bestand der Industrie nicht selbst berechnen kann, bedarf keines Beweises. Aber er kann die von der Verwaltung für die Zwecke der Oeffentlichkeit zusammengestellten Daten benützen, daraus Folgerungen ableiten über das, was ist, und das, was Noth thut.

Alle grossen Leistungen der statistischen Wissenschaft beruhen auf officiellen Daten. Da wir von Folgerungen aus officiellen Daten reden, so bemerken wir, dass man oft den Wunsch geäussert und in der Praxis auch versucht hat, solche Folgerungen und Betrachtungen, gewissermassen gedrängte Commentare, mit den amtlichen Tabellen nach Art von Noten unter dem Texte, oder in etwas unästhetischer, netzartiger Umspannung der äussersten Colonnen zu verbinden. Wir nehmen keinen Anstand, dieses Verfahren zu missbilligen. Erstens verlieren die Ziffern, die für sich sprechen sollen, durch solche Beimischung eines doch nicht systematischen, fragmentarischen Textes den Charakter der Objectivität und Selbstständigkeit, ich möchte sagen, sie verlieren ihre Unpartheilichkeit, ihre Unabhängigkeit. Solche zusammenhängende Deductionen passen viel besser für eine Privatarbeit, und als solche erscheint selbst ein statistisches Jahrbuch, das unter den Auspicien einer Regierung oder einer statistischen Commission redigirt wird.

An officiellen Tabellen kann man höchstens die Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit aussetzen, was allerdings die Verpflichtung des, wenn auch nur negativen, Nachweises mit sich bringt. Eine raisonnirende statistische Arbeit, ein Werk der subjectiven Auffassung, wird von einem ganz verschiedenen Standpuncte beurtheilt; es kann sich als Werk der Literatur den Regeln der literarischen Kritik nicht entziehen.

Wir kommen zum letzten Abschnitte unserer Einleitung, zur Eintheilung des statistischen Materiales.

Wenn das leitende Princip, der Ausgangs- und Zielpunct der Statistik, der Staatszweck ist, auf welchen alle Arbeiten des Statistikers convergiren müssen, wenn wir in dem Staate einen sittlichen Organismus erblicken müssen, der eine Gesammtheit von Menschen unter gemeinsamer Regierung und Gesetzgebung zur Rechtssicherheit — und durch diese zur Erreichung der höchsten menschheitlichen Aufgaben vereinigt, so kann die alte Schlötzer'sche Eintheilungs-Devise „Vires unitae agunt" noch immer zur Grundlage unserer Eintheilung dienen. Begreiflich können und sollen statistische Tabellen, mit denen Sie es vor Allen in der Folge zu thun haben werden, zu deren Analyse und Beurtheilung Sie angeleitet werden sollen, nicht nach einem Schulschema abgefasst werden. Nichts desto weniger ist eine übersichtliche Skizze des wissenschaftlich geordneten Materiales der Statistik auch für Sie, wie ich nicht zweifle, von Interesse und erleichtert das Verständniss Ihrer Aufgabe. Jenem Satze gemäss „Vires unitae agunt" hat es der Statistiker

1. mit den Staatskräften,
2. mit ihrer Vereinigung, und
3. mit ihrer Wirksamkeit in der Richtung auf den Staatszweck zu thun.

Mit Rücksicht darauf, zerfällt die Statistik in die drei grossen Hauptrubriken: Grundmacht, — Staats-Organismus, — Cultur, dieses Wort natürlich in seiner weitesten Bedeutung aufgefasst.

Die Grundmacht handelt: 1. vom Territorium, 2. von der Bevölkerung des Staates.

Der Staats-Organismus umfasst: 1. die Verfassung, 2. die Verwaltung des Staates.

Die Cultur zerfällt: 1. in die physische, 2. intellectuelle, und 3. moralische Cultur.

Die erste Unter-Abtheilung der Cultur, die physische, wird sachgemäss wieder eingetheilt in:

a) die Urproduction,

b) die Kunstproduction oder Industrie,

c) den Handel.

Eine genaue, in die Einzelnheiten eingehende Beleuchtung aller dieser Rubriken und ihren Unter-Rubriken würde ein Buch, einen Cursus der Statistik, der National-Oekonomie und Verwaltungslehre füllen. Gestatten Sie mir daher, in Kürze herauszuheben, welche Momente als statistisch richtig bei den verschiedenen Eintheilungsgliedern unseres Schema's und bei der Grundmacht und Cultur ins Auge zu fassen sind.

I. Die Grundmacht.

Areale des Staates.

Ist der Boden katastrirt, so muss schon hier, wie später in dem Kapitel von der Finanz-Verwaltung, insbesondere bei der Grundsteuer, die Katastrirung, diese Lebensbedingung civilisirter Staaten, diese aus nationalökonomischen, finanziellen, militärischen Rücksichten so überaus wichtige Operation nach Umfang, Beschaffenheit, Ergebnissen genau dargestellt werden.

Cóntouren des Territoriums, dessen Gränzen, Gränzlänge, Beschaffenheit der Gränzen, ob natürliche, ob künstliche, ein Blick auf die Nachbarstaaten, ihre politische Bedeutung, alle diese Momente sind zu erörtern. In jeder Wissenschaft gibt es Partien, die in mehrere Rubriken des Systems einschlagen, hier nur im Vorbeigehen, dort ex professo ausführlicher behandelt werden müssen.

Zunächst fragt es sich dann um die

Beschaffenheit des Bodens

und dessen oro- und hydrographisches System, Berg, Thal und Ebene in ihren mannigfachen Formen, die gesammte horizontale und verticale Gliederung, alles fesselt die Aufmerksamkeit des Statistikers; natürlich entlehnt er die Daten, die hier zur Sprache kommen, der Geographie.

Aber ohne genaue Kenntniss vom Staatsgebiete gibt es keine Statistik. Und wie innig, unzertrennlich der Zusammenhang zwischen dem Lande, dem Klima, der Vegetation mit der Entwicklung des Menschen sind, das weist eben die wissenschaftliche Geographie nach. Tellurische und kosmische Einflüsse sind mächtig bestimmend für

den Menschen; zwischen ihm und der Natur besteht fortwährende Wechselwirkung, — aber auch er wirkt umgestaltend auf die äussere Natur ein. Und so wie die Freiheit des Individuums durch die äusseren Einflüsse der Umgebung nicht aufgehoben wird, und dennoch seine Abhängigkeit von denselben nicht geläugnet werden kann, so verhält sich der Mensch als Gattung, so das Volk zu der es umgebenden Aussenwelt.

Bei den Gebirgen schildert der Statistiker ihre Gestalt, ihre Züge und Erhebungen, ihren Zusammenhang untereinander und mit den Thälern, die Pässe und Joche als natürlich gegebene Thal- und Wasserverbindungen.

Die Gewässer. Zuvörderst ist das Meer, sein Küstenumfang und das Verhältniss der Küstenlänge zum Areale, wovon die Gliederung des letzteren, die grössere oder geringere Zugänglichkeit abhängt, der Zusammenhang mit den grossen oceanischen Verkehrsstrassen, nicht minder die Beschaffenheit der Küste selbst, — man betrachte nur die wesentliche Verschiedenheit zwischen der Ost- und Westküste des adriatischen Meeres — statistisch zu schildern.

Hieran schliesst sich die Darstellung der Binnengewässer, Flussgebiete und aller dazu gehörigen Details, als da sind: Wasserscheiden, Abdachung, directe Stromeslänge und gesammte Stromentwicklung, das Gefälle, die Tiefe und Schnelligkeit des Flusses, Beschaffenheit des Flussbettes und der Uferbauten — lauter Momente, massgebend für die Schiffbarkeit des Stromes, die Canalisation, sei es zur Verbindung verschiedener Meeresgebiete, sei es zur Abkürzung der Schifffahrt, zur Entwässerung des Bodens oder zur Regelung der Schifffahrt.

Das Klima des Landes, vor allem das durch Bodenlage, Gebirge, Meere u. s. w. bestimmte physische Klima, wodurch das mathematische wesentlich modificirt, die Vegetation gefördert oder gehemmt wird, mittlere Jahrestemperatur, Isothermlinien, Niederschlag, also baro-, thermo- und hygrometrische Verhältnisse — alle diese Daten sind von statistischer Wichtigkeit. Hieran schliesst sich die Revue der Bodenproduction in den drei Naturreichen, im Zusammenhange oder eingeleitet von einer Darstellung der geognostischen Verhältnisse des Landes. Bei einem grösseren Gebiete kommt man hier mit Allgemeinheiten nicht aus; denn wie verschieden sind beispielsweise die Bodenbestandtheile und Mischungen der Karpathen und der Alpenländer; des an Mineralien vollkommen armen Dalmatiens und jenes österreichischen Peru in Nord-Ungarn.

Die Bevölkerung ist absolut oder relativ, das ist nach ihrer Vertheilung auf der als Einheit angenommenen Quadratmeile zu betrachten, jene wird durch die schwierigste aller statistischen Operationen — durch die Volkszählung eruirt.

So lange Menschen in Staate vereinigt sind, zählen sie sich — aber selbst die vollkommenste, kräftigste Verwaltungs-Maschinerie kann nur annähernd das Volk zählen. Die Furcht der Bevölkerung vor neuen Steuern, die bei jeder grossen, statistischen Operation beargwöhnt werden, die Furcht vor der Militärstellung, das Heer der Vagabunden und entlassenen Verbrecher und so viele andere Hindernisse lähmen selbst die best angelegte und best vorbereitete Volkszählung. Am schwierigsten und doch am wichtigsten ist die Aufnahme jener Daten, die auf die Bewegung der Bevölkerung, auf die

Beschäftigung, Classification derselben nach confessionellen und allen anderen Verschiedenheiten derselben Bezug nehmen.

Die Bewegung der Bevölkerung — auf den Factoren der Geburten, Trauungen, Sterbefälle, Ein- und Auswanderungen und ihren wechselseitigen Verhältnissen beruhend oder vielmehr die Regel- und Gesetzmässigkeit in dieser Bewegung, ist der sicherste Massstab der staatlichen Zustände.

Und wie fein verästen sich bei jedem einzelnen dieser Factoren die Unter-Abtheilungen! Bei den Geburten z. B. wird man fragen müssen: Welche ist die absolute Ziffer derselben? Das Verhältniss zur Population überhaupt? Zur Mortalität anderseits? Wie verhalten sich die Geburten zur Bevölkerung auf dem flachen Lande? Wie in den Städten? Wie gross ist die Zahl der unglücklichen Kinder, die ausser der Ehe geboren, der elterlichen Fürsorge entbehrend zu grossem Theile in späteren Jahren die Höhlen des Lasters und die Kerker füllen? Welchen Quotient aller Geburten machen sie aus im Allgemeinen und nach Wohnorten? Die traurige Ziffer der Todtgeborenen fällt zum grössten Theile auch auf die unehelichen Kinder. Der Statistiker notirt das constante Gesetz der Ueberzahl männlicher Geburten, das merkwürdig noch grösser ist bei unehelichen Kindern. Aber er zeigt auch, wie die Sterblichkeit, die unter den zarten Wesen so furchtbar wüthet, dass sie nach vier Jahren über die Hälfte aller gleichzeitig Geborenen, vielleicht zu ihrem Glücke, aus diesem Jammerthale hinwegrafft, das männliche Geschlecht weit gewaltiger mitnimmt, wie bei erreichter Pubertät das numerische Gleichgewicht der Geschlechter wieder hergestellt ist, wie das weibliche sofort ein Uebergewicht gewinnt, das durch die künstlichen Verhältnisse unserer Gesellschaft, aufreibende Beschäftigung der Männer, Kriege etc. noch gesteigert, aber nie so abnorm wird, um nicht das ethische Gesetz der Monogamie, zumal bei mehr natürlichen Verhältnissen auch in der Physik — sagen wir vielmehr in der göttlich prästabilirten Oekonomie der Gesellschaft begründet zu finden. Sie werden jetzt selbst so zu sagen a priori bestimmen, dass der Statistiker die absoluten und relativen Ziffern der Mortalität eruiren, — dass er die Sterblichkeit nach den einzelnen Altersstufen vom neugeborenen Kinde bis zum altersmüden Greise untersuchen, das Verhältniss der Sterblichkeit der ehelichen und der unehelichen Kinder, der Knaben, Mädchen, Männer, Frauen u. s. w. bezeichnen muss. Aber auch die Ursachen der Sterblichkeit sind zu bestimmen. Das Heer der Menschen mordenden Krankheiten ist zu durchmustern. Die Aerzte müssen hier belehrend an die Hand gehen, sie, die geborenen Feinde, ausnahmsweise auch unfreiwillige Gehilfen des Todes.

Ich verweise hier auf die schöne Classification der Krankheiten im Tableau des Wiener statistischen Congresses von 1857. Besonders sind die zwei grossen Gruppen der epidemischen und der endemischen Krankheiten einerseits, dann der acuten und chronischen anderseits herauszuheben. Und die Fertilität ist stets am grössten nach Jahren verheerender Epidemien. Rasch füllt die weise Natur die Lücken, welche Cholera und Typhus in die Bevölkerung reissen.

Eine Statistik der Lebensdauer, der Absterbe-Ordnung, des Fortschrittes der Bevölkerung, welcher Fortschritt aber, wenn auch das Malthus'sche Gesetz durch Uebertreibung sündigt, sowie die Elasticität eine Grenze hat, — welch' interessante

Gegenstände sind das für die Betrachtung! Während die Bevölkerung des hochcivilisirten aber überraffinirten West-Europas um $^1/_2$ bis $^3/_4$ Procent — nicht mehr — fortschreitet, nimmt die Bevölkerung Mittel-Russlands, das heisst das glaubenseine, nationaleinige, wahre Moskovien um circa $1^1/_2$ Procent jährlich an Menschen zu. Im Westen der romanische Cäsar, im Osten der gräco-russische Czaar, zwischen beiden das Reich der Mitte! Möge ihm dessen Loos nicht vorbehalten sein, mögen Fürsten und Völker die Lehren der Statistik mit etwas mehr Nutzen als bisher die der Geschichte studiren.

Aber noch eine andere Bewegung im Innern des Staates — die der flottanten Arbeiterbevölkerung, die oft, wie von Böhmen nach den übrigen Provinzen unserer Monarchie, grosse Dimensionen einnimmt, die gewissen wanderlustigen Völkchen, wie die Teppichhändler des nördlichen, die Maurer und Teichgräber des südlichen Tirols, ist zu notiren, in Procenten zu berechnen, Extreme, wie die des stabilen Militärgränzers und des beweglichen Böhmen zu constatiren.

Die statistischen Recherchen erfassen die verborgensten Beziehungen des Menschenlebens, sie constatiren zahllose Thatsachen, die dem Laien, dem frivolen Weltmenschen unbekannt, gleichgiltig, für den Forscher und Staatsmann die überraschendsten Resultate liefern. Die effective Bevölkerung d. h. wirklich anwesende Bevölkerung — die abwesende, wenn auch im Sinne des Gemeindewesens zuständige Bevölkerung — verdienen vor Allem unsere Beobachtung.

Wir zählen die Wohnorte, die Vertheilung von Städten, Märkten, Dörfern über das Gebiet des Staates, ihr Verhältniss zur Area, ersehen z. B. dass die Sudetenländer die Hälfte aller Städte des Reiches und zwar je eine auf drei Quadrat-Meilen (in Ungarn dagegen eine auf fünfzig Quadrat-Meilen) enthalten. Die Gründe liegen nahe: in der Industrie Böhmens, in der Industrielosigkeit Ungarns, in dessen aristokratischer, dem Bürgerthume nicht holder Verfassung.

Wir zählen die Wohnhäuser und Familien. Wie wohnt das Volk? Das Wohnhaus, seine Beschaffenheit und Einrichtung ist massgebend für den Bildungsgrad, das Wohlbefinden. Der Luxus untergräbt die Sittlichkeit; behagliche Häuslichkeit trägt und nährt Sitte, Zucht und Familie.

Urproduction. An sie reiht man auch den Bergbau, die Forstzucht, Jagd und Fischerei. Wir betrachten zuerst die Landwirthschaft, die vornehmste Nährerin des Staates, das cultivirte Areale im Gegensatze des uncultivirten, welches letztere in Strecken zerfällt, die jeder Cultur unzugänglich sind, wie Gletscher und Steinfelder, — in Gebietstheile, die zwar nicht gepflügt werden können, aber nationalökonomisch doch sehr fruchtbar sind, wie Flüsse und Binnenseen — und in Strecken, die durch Entwässerung oder Urbarmachung der Cultur gewonnen werden können. Der Culturboden ist nach den Culturarten in Acker, Wald, Weingarten, Wiese, Weide d. i. nach der Grösse des Areales, wie des Erträgnisses an Getreide, Wein, Holz, Futterpflanzen und dem Werthe desselben zu specificiren.

Die staats- und privatrechtliche Stellung des Bauern ist hier zu schildern, nicht minder die verschiedenen Culturmethoden, ob Brache, ob Wechselwirthschaft, Koppel- oder Eggartenwirthschaft. — Ist der Boden gesetzlich theilbar oder nicht? Besteht ein kräftiger Bauernstand, oder grassirt die Hofmetzgerei mit

ihrem düsteren Gefolge, dem bäuerlichen Proletariat? Ist die Theorie der unbeschränkten Theilbarkeit des Bodens allenthalben oder nur im beschränkten Umfange anwendbar? — zumal die Epochen, wo der Patrimonial-Nexus, die Roboten, kaum gelöst worden sind? Darf man dem Ideale der Zukunft das erreichbare Gute der Gegenwart opfern? Die Befreiung des Bodens, die Bestimmungen des Grundentlastungs-Operates, der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft, die verschiedene Stellung des italienischen Colonen, des deutschen Bauern, des Bauern-Soldaten der Militärgränze, die Eigenthümlichkeiten der dortigen Hauscommunionen sind zu schildern. Ist die Düngung des Bodens, d. i, die Nahrung desselben hinreichend oder nicht?

Die Darstellung der Viehzucht gibt erstens die absoluten und relativen Ziffern an und zweitens die Daten über Racen, Beschaffenheit, Erträgniss an Fleisch, Wolle, Milch und Milchproducten, Ein- und Ausfuhr des Viehes — und jede Rubrik liefert hier Stoff zu den anziehendsten Betrachtungen. Das edle Pferd, das Hornvieh, das Schaf, dessen Tritte sich, wie die Alten sagen, in Geld verwandeln.

Um noch einen Rückblick auf die Landwirthschaft zu werfen, welch' ein interessantes Thema an sich allein, ist die Statistik des Weinbaues in einem Lande, wie Oesterreich, das über vierzig Millionen jährlich davon producirt, und welche praktische Erörterungen knüpfen sich hier an die trockenen Ziffern!

Die Forstcultur, ihr Erträgniss an Bau- und Brennholz, Vertheilung des absoluten Waldbestandes auf die Quadrat-Meile. Wie viel Joch Wald kommen auf die Quadrat-Meile? Wie gross ist das intensive Erträgniss an Holz per Quadrat-Meile und per Joch? Waldverwüstung trocknet Länder aus, wie Dalmatien, einst der Garten Italien's; gibt sie den Ueberschwemmungen preis, wie Kärnthen, und doppelt Noth thut rationelle Pflege des Forstes, denn mit der Menschenmenge steigt das Bedürfniss an Holz, bei abnehmendem gelichtetem Walde.

Und der Flor der Industrie, des Bergbaues ist ja durch billigen Brennstoff bedingt. Zu allem liefert die Statistik die Beweisstücke!

Wie sieht es mit dem Bergbaue aus? welche Quantitäten und Werthe werden an Gold, Silber, Eisen u. s. f. erzeugt, wie gross ist das Ergebniss der unterirdischen Waldungen, der Steinkohle, ohne die heut zu Tage keine Industrie, keine Locomotive im Grossen möglich ist. Erträgniss der Jagd und Fischerei — letztere der Haupterwerb der Küstenbevölkerung. Gesammtwerth der Urproduction im Staate und nach dessen einzelnen Provinzen. Mittel zur Förderung der Landwirthschaft, zur Beseitigung der ihrem Flor entgegenstehenden Hindernisse.

Statistik der Industrie, der zahllosen Gewerbe und Fabriken. Vorzügliche Tabellen-Schemen für die Industrie haben die internationalen Congresse der Statistik anempfohlen. Uebersicht und Eingehen in die Details muss durch die Tabellen ermöglicht werden. Nach den drei Reichen der Natur, denen die Industrie ihre Stoffe entlehnt, ist die Rubricirung bei der Masse gemischter Stoffe nicht recht thunlich; am besten geschieht sie nach der Wichtigkeit und dem Umfange der betreffenden Industrie, und umfasst, wie schon erwähnt, von der Einheit der einzelnen Fabrik aufsteigend, alle Daten: consumirten Stoff, Halb- und Ganzfabricat, Werth des einen, wie des andern, Taglöhne, Capitals-, Unternehmers- und Arbeitersgewinn, Anzahl der beschäftigten Arbeiter; —

erst für sich, dann mit den Familien, die alle mitsammt ihren Häuptern und Gliedern von der Fabrik abhängen; — Fürsorge für materielles und geistiges Wohl, Versorgung, Krankenpflege der Arbeiter-Bevölkerung, der weissen Sclaven, wie sie, weil von den Conjuncturen des Handels und der welterschütternden Ereignisse überaus dependent, nicht selten genannt werden — im Frieden der Segen, in gährenden Zeiten und Krisen die Geissel moderner Staaten.

Wie sieht es mit den Vorbedingungen der Industrie, dem Capitale, der technischen Bildung des Gewerbestandes, mit dem Preise des Roh- und Brennstoffes aus? Liegt auf dem Lande noch der Bann des Zunftwesens, oder ist die Industrie frei, die Concurrenz entfesselt? Welche Gesetze regeln den Associationsgeist, diesen mächtigen Factor moderner Industrie? Welche Anstalten bestehen zur Förderung der Industrie, namentlich, wie ist für den Absatz durch Communicationsmittel und eine weise Zoll-Gesetzgebung gesorgt, die dem Monopole abhold, die Industrie gross zu ziehen versteht, auf dass sie erstarke, auf eigenen Füssen stehe und gehen lerne.

Handels-Tabellen haben sachgemäss den Land- und Seehandel, den Ein-, Aus- und Durchfuhrhandel zum Gegenstande. Die französischen Tabellen führen ausserdem zwei grosse Rubriken die des commerce général, der die grosse Ein- und Ausfuhr enthält, während der commerce spécial die Einfuhr für Consumo und Industrie des Inlandes, in der Ausfuhr, jene Gegenstände, die inländische Production und Industrie dem Auslande abgibt, umfasst. Naturproducte und Fabricate, letztere in Halb- und Ganzfabricate zerfallend, bilden die zwei grossen Hauptclassen in der Ein- und Ausfuhr. Die einzelnen Waaren werden am zweckmässigsten nach den Rubriken des Zolltarifes, zumal, wenn er so vereinfacht ist, wie jetzt der österreichische und vor Allem die Waaren nach Gewichts- oder anderen Quantitäten anführt, während die Werthangaben täuschend, oft auf Täuschung angelegt, und wandelbar sind.

Der Vergleich der gesammten Ein- und Ausfuhr zeigt, ob jene oder diese überwiegt, der Handel passiv oder activ ist, der Saldo mit baarem Gelde beglichen werden muss.

Fehler in der Anlage erzeugen oft durchgreifend falsche Urtheile, wie diese falsche verderbliche Massregeln.

Im Anhange zur Statistik des Handels ist das gesammte Communicationswesen zu Land und zu Wasser, zur See und auf den Binnengewässern, Reichs-, Provinz- und Bezirksstrassen, Eisenbahnen, Fluss- und Meeresschifffahrt nach allen Details und den Total-Ergebnissen darzustellen. Welch' überreichen Stoff bietet schon die Meeresschifffahrt für sich, die Küsten- und Meerfahrt, Zahl, Bemannung, Tonnengehalt, Fahrten mit Ladung oder in Ballast, die Percenten-Antheile unserer Schiffe an der Seebewegung ausländischer Häfen, fremder Schiffe an der in den Häfen des Inlandes. Quantität und Werthe der zur See ein- und ausgeführten Waaren, Theilnahme der einzelnen Theile unseres Seegebietes an der Küsten- und weiteren Schifffahrt, der Segel- wie der Dampfschifffahrt.

Was geschieht zur Hebung des Handels und der Schifffahrt? Vor Allem, welcher ist der Stand der Zollgesetzgebung, das Erträgniss, Zu- oder Abnahme der Zölle in der Ein- und Ausfuhr? Bestehen hie und da noch Prohibitivzölle, oder Schutzzölle, die

durch ihre Höhe die Wirkung des Verbotes haben? Die Statistik macht verständlich, wie schwierig die Zoll-Gesetzgebung ist, wie man die Interessen des Handels der Industrie, der Landwirthschaft, der Industrie des Consumenten und des Producenten unmöglich gesondert, sondern nur im Zusammenhange des grossen Ganzen, des gemeinsamen Staats-Interesses betrachten und harmonisch vereinigen kann. Dass die Staatsweisheit hier inmitten der sich bekämpfenden Particular-Interessen doch den höheren Standpunct gewinnen kann, beweist annäherungsweise der Zoll-Congress des unvergesslichen Bruck. Die gesammte Credit-Gesetzgebung, Banken, Börsen, Münze, Maass und Gewicht, Assecuranzen, — alle diese Förderungsmittel des Handels und des Geldumlaufes müssen hier im Zusammenhange dargestellt werden.

Die geistige Cultur. Der Unterricht in der Volksschule, dem Fundamente aller Volksbildung, in den technischen und gelehrten Mittelschulen, in den Hoch- und zahlreichen Special-Schulen mitsammt allen in Ziffern ausdrückbaren Daten über Frequenz, Schüler und Lehrer, sowie die Einrichtung der Schulen; der Zustand der Literatur und der Tagespresse, dieser mächtigen Bildnerin des Volkes und der öffentlichen Meinung, nicht selten auch ihre Verführerin; Pflege der Kunst und Wissenschaft, der höchsten, das Leben veredelnden Aeusserungen menschlichen Geistes, Akademien, Bibliotheken, und um Alles mit Einem Worte zu bezeichnen, die Statistik des Unterrichtes und der Erziehung, welche sich logisch zunächst an die Statistik der physischen Cultur reiht.

An sie schliesst sich die Statistik des Cultus, der einzelnen Confessionen nach Zahlenverhältnissen, kirchlicher Hierarchie und staatsrechtlicher Stellung der Kirchen. Freudig constatirt der Statistiker die Thatsache religiöser Gleichberechtigung im Staate — auf einem seiner schönsten Blätter strahlen die Worte des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861.

II. Organisation des Staates.

In dem zweiten grossen Haupt-Abschnitte behandelt der Statistiker die Organisation des Staates, umfassend die Verfassung und Verwaltung.

Verfassung. Die Staatsrechtslehre, wie die Politik zeigt die Eintheilung der Staaten nach Verfassungsformen, insbesondere die Grundprincipien der constitutionellen Monarchie. Die Bestimmungen der Verfassung des speciellen Staates sind detaillirt und kritisch zu erörtern; besonders zweckmässig ist die Vergleichung mit anderen Staaten, unentbehrlich der retrospective Blick auf die Entwicklung der Verfassungszustände des Reiches, die der einzelnen Gebietstheile, der Gemeinde, welche die Grundlage des Staates ist.

Verwaltung. Die Statistik weist im zweiten Theile dieses Abschnittes bündiger als jedes Raisonnement nach, wie ohne eine zweckmässige Einrichtung der Verwaltung jede Verfassung nur illusorisch ist. Der Statistiker bespricht die Formen der Verwaltung, ob bureaukratisch oder collegialisch — letztere dem Wesen und der Würde der Judicatur — erstere der eigentlichen Administration entsprechend.

Vor Allem aber ist die Lebensfrage der Verwaltung und consequent der Verfassung zu erörtern, ob Centralisation oder nicht? Die Statistik und Geschichte Frank-

reichs zeigt die Energie und zugleich den Fluch der überspannten, alles selbstständige Leben in Gemeinde und Bezirk vernichtenden Centralisation. Aber gleich verderblich ist für den Staat das entgegengesetzte Extrem, das Ueberwiegen des centrifugalen Elementes, der Schwäche und Ohnmacht der Staatsgewalt. Die Achtung vor den gesetzlichen Eigenthümlichkeiten einzelner Gebietstheile darf den Interessen der Gesammtheit, die Einheit des Staates, der nur eine Souverainität oder keine hat, nicht Abbruch thun. Die drei Königreiche England, Irland und Schottland haben ihre provinciellen Verschiedenheiten, ihre Selbstverwaltung in Gemeinde, Kirche und Grafschaft; aber es gibt für alle drei Länder nur eine gesetzgebende Gewalt, die im Parlamente, d. i. im Könige zusammen mit den beiden Häusern ruht. Die politische Centralisation ist im vereinigten Königreiche so gross, so stark, als in irgend einem Reiche der Welt, die Decentralisation bezieht sich lediglich auf die Verwaltung und zwar jene Bestandtheile derselben, die nicht Interessen des Gesammtstaates, sondern rein locale Interessen betreffen. Die Details der Verwaltung schildert der Statistiker nach den Objecten derselben, also die Justiz-, die Polizei-, die Finanz-, die Militär-Verwaltung, die Verwaltung der äusseren Angelegenheiten, die eigentliche innere Verwaltung, die man bei uns auch die politische Verwaltung ohne Beisatz nennt. Erstlich wird die Einrichtung der Behörden und die Gliederung derselben vom Ministerium bis herab zur Ortsbehörde mit Angabe des Wirkungskreises dargestellt. Nehmen Sie nur die Finanz-Verwaltung, welche die detaillirtesten Angaben erfordert, die zahl- und inhaltreichsten Tabellen erheischt, das ganze Steuer- und Staatsschuldenwesen, Budget, Präliminare auf der einen, Rechnungs-Abschluss auf der anderen Seite, umfasst, so werden Sie zugeben, dass schon die Statistik der Finanzen ihren ganzen Mann in Anspruch nimmt.

Hebt man, um ein anderes Beispiel zu nehmen, die Justiz-Tabellen, zumal die über Verbrechen und Vergehen heraus — die traurigsten unter allen — was gibt es da nicht alles zu betrachten und zu verzeichnen! Verbrechen gegen den Staat, gegen Personen, gegen Sachen; Alter und Geschlecht der Verbrecher; die Rückfälligen, Bildungsgrad, Beschäftigung, Stand der Verbrecher; Repartition der Verbrecher überhaupt je nach ihren Kategorien auf die Gebietstheile; Bewegung der Bevölkerung der Gefängnisse; Einrichtung der Gefängnisse nach Pennsilvanischem oder Auburner, oder Lausanner System — oder Systemlosigkeit der Gefängnisse, die im letzteren Falle nur zu Verbrecherschulen werden. In das Bereich der inneren Verwaltung und Polizei im weitern Sinne fallen auch alle Humanitäts-Anstalten, die durch christliche Liebe, wie durch das Interesse, die Quelle der Verbrechen zu verstopfen, gleichmässig geboten sind.

Meine Herren, Sie sehen, wie ich mich einschränkte; der Stoff ist so gewaltig, dass selbst alle Abkürzung nicht hinreicht, und ich, so schwer es mir fällt, abbrechen muss. War ja meine Aufgabe nur, Sie in die Vorhalle jenes grossen Baues einzuführen, dessen einzelne Theile Sie jetzt an der Hand meiner geehrten Collegen und Mitarbeiter durchwandern werden, — Ihre Erinnerungen an Statistik wach zu rufen, Lust und Liebe für diesen hochinteressanten Zweig der Staats-Wissenschaft bei Ihnen zu wecken. Denn was dem Einzelnen die Selbsterkenntniss, das „Nosce te ipsum," das ist die Statistik

dem Staatsmanne, dem Administrator. Sie ist das Auge, die Leuchte der Verwaltung. Je schärfer jenes Auge sieht, je heller diese Leuchte strahlt, desto besser ist's um die Verwaltung, um den Staat bestellt. Die Statistik liefert aber auch, wie der Arzt, die beste Diagnostik und Therapie, wenn der Staat an ererbten Uebelständen leidet, sie führt ihn, wenn die Heilmittel erkannt, und ehrlich, energisch angewandt werden, aus Perioden der Krise zur vollständigen Genesung, zu verjüngter Kraft, zu neuer Macht und neuer Herrlichkeit.

Besonders nahe liegt Ihnen, meine Herren, die Statistik; denn Sie sind berufen, dereinst in den verschiedensten Sphären der Verwaltung zu wirken — und wie jener grosse römische Redner sagt: „Ad rempublicam bene administrandam, caput est, nosse rempublicam."

Wenn die Statistik die Leuchte der Staats-Verwaltung ist, so werden Sie, meine Herren, diese Leuchte stets durch Ihre Thätigkeit lebendig erhalten und hoch tragen zu Ehren dieses Seminars für österreichische Statistik, dessen hoffnungsvolle Mitglieder Sie sind, zum Besten des Staatsdienstes, vor Allem aber zu Nutz und Frommen des theuern Gesammt-Vaterlandes.

Skizze einer Geschichte des k. k. statistischen Bureau's in den Jahren 1829 bis 1866.

Vortrag, gehalten am 26. November 1866,

von

Regierungsrath Dr. **Adolph Ficker.**

Die Errichtung eines topographisch-statistischen Bureau's für die österreichische Monarchie kam schon im Jahre 1810 in dem Staatsrathe Seiner Majestät des Kaisers Franz I. zur Sprache. Das am 8. Juli 1810 an den Grafen Kohary erlassene a. h. Handschreiben stellte die Absicht, welche durch Organisirung eines solchen Departements erreicht werden sollte, — die Darstellung der Kräfte des gesammten Staats in allen Beziehungen und nach den einzelnen Provinzen — bereits vollkommen deutlich dar; die eingetretenen Kriegsereignisse verhinderten jedoch die Ausführung des kaiserlichen Beschlusses. Erst im Jahre 1819 wurde diese Angelegenheit wieder aufgenommen und der Staatsrath Freiherr von Schwizen zum Vorsteher der zu errichtenden und mit dem Staatsrathe zu vereinigenden topographisch-statistischen Anstalt ernannt. Derselbe erhielt gleichzeitig den Auftrag, einen Vorschlag zu erstatten, auf welche Art diese Anstalt am zweckmässigsten und leichtesten und mit dem geringsten Kostenaufwande zu Stande gebracht werden könnte.

Der von Schwizen erstattete Bericht war jedoch — anstatt positive Vorschläge über die Zustandebringung einer österreichischen Statistik zu enthalten — wesentlich darauf gerichtet, die Schwierigkeiten, welche er in der verschiedenartigen Verfassung und Verwaltung der einzelnen Provinzen, sowie in der Mangelhaftigkeit der zu benützenden Quellen fand, als unüberwindlich darzustellen. Schwizen glaubte, eine augenblickliche, immerwährende und vollständige Verlässlichkeit als erstes Erforderniss der zu liefernden Nachweisungen bezeichnen zu müssen. Indem er für seine Person an der Möglichkeit verzweifelte, die angeführten Hindernisse beseitigen zu können, stellte er das Ansuchen: „es möge die Verfassung eines passenden Vorschlags und einer erschöpfenden Instruction, durch welche vollkommene Verlässlichkeit in den Tableaux hervorgebracht und erhalten werden kann, einem Anderen übertragen werden.“

In Erledigung dieses Berichtes erfloss ein a. h. Handschreiben, dass es nicht die Absicht gewesen sei, eine Anstalt zu erhalten, die gleich im Beginne fehlerfrei und umfassend wäre und vollständig Alles leistete, was geleistet werden solle, sondern, dass die topographisch-statistische Anstalt leiste, was unter den bestehenden Verhältnissen geleistet werden könne; die einmal bestehende Anstalt werde dann selbst zur Auffindung vorkommender Fehler und Gebrechen dienen und die Mittel darthun, um sich von Stufe zu Stufe der Vollkommenheit zu nähern.

Staatsrath Schwizen erstattete demnach die verlangten Vorschläge, welche jedoch die a. h. Zustimmung nicht erlangten. So blieb der Plan zur Errichtung eines statistischen Bureau's wieder 10 Jahre auf sich beruhen, bis das a. h. Cabinetsschreiben vom 6. April 1829 dasselbe, und zwar sogleich mit dem so wesentlich zum Vortheile der administrativen Statistik gereichenden centralisirenden Charakter ins Leben rief und die Ausführung der thatkräftigen Hand des Präsidenten des General-Rechnungs-Directoriums anvertraute.

Freiherr von Baldacci hatte bereits im Jahre 1803 bei Gelegenheit einer Geschäftsreise nach Dalmatien, Istrien und Venedig von den Administrativbehörden dieser Provinzen sowohl, als auch von Innerösterreich und Tirol sehr schätzbare statistische Materialien gesammelt, die jedoch während der feindlichen Invasionen grösstentheils verloren gingen. Als Präsident der Obersten Controlsbehörde war derselbe, in Anerkennung der Nothwendigkeit statistischer Nachweisungen, stets bedacht gewesen, von den unterstehenden Provinzial-Staatsbuchhaltungen derlei Notizen abzufordern. Er übergab eine Sammlung derselben zu Anfang des Jahres 1829 an den Vicepräsidenten des General-Rechnungs-Directoriums, Freiherrn von Metzburg, welcher mit theilweiser Benützung dieser Bruchstücke bereits am 16. Februar den Plan zu einer Statistik der österreichischen Monarchie überreichte.

Die Zahl der zu verfassenden Uebersichtstafeln wurde auf 100 veranschlagt, welche in sechs Hauptabschnitte zerfielen, so dass der erste das Land, der zweite die Bewohner, der dritte die Staatsverwaltung, der vierte die Cultur, der fünfte die Provinzial-Tabellen und der sechste einen Anhang von statistischen Notizen enthalten sollte, die sich in keine der früheren Abtheilungen einreihen liessen. Zur Form der Darstellung wurde die tabellarische, als die einfachste und zweckmässigste, gewählt, die Scheidung der Monarchie in 15 Provinzen angenommen und sonach zur Entwerfung der Tafeln geschritten. Gleichzeitig erhielten die Hof- und Länder-Buchhaltungen in Beziehung auf jene Daten, welche von denselben zu erlangen waren, die entsprechenden Aufträge; wegen solcher Ausweise, welche zusammenzustellen ausserhalb des Wirkungskreises dieser Rechnungsbehörden lag, wendete man sich an den Finanz-Minister, den obersten Kanzler, den ungarischen Hofkanzler, den Präsidenten der siebenbürgischen Hofkanzlei, des Hofkriegsrathes, der obersten Justizstelle und der Polizei-Hofstelle.

Ungeachtet die Bahn, welche mit Schaffung einer administrativen Statistik in Oesterreich betreten wurde, eine durchaus neue war, gelang es doch der Einsicht und Energie des Freiherrn von Metzburg, noch vor Ablauf des Jahres 1829 die erste Arbeit des statistischen Bureau's Seiner Majestät vorlegen zu können, welche in 104 Tafeln und Karten die Ergebnisse des Jahres 1828 umfasste.

Die Vervielfältigung des Elaborats wurde durch Umdruck der mit chemischer Tinte geschriebenen Tafeln auf Stein bewerkstelligt, und die Zahl der abgezogenen Exemplare dieses Jahrganges betrug 100. Doch wurden folgende Tafeln als streng geheime nur in sechs Exemplare aufgenommen: 22) Staatsvoranschlag und Rechnungsabschluss, 40) besondere Einnahmen der Provinzen, 41) Staatsschuld und Staatscredit, 42) Staatsvermögen mit Ende des Jahres 1828, 43) Staats-Einnahmen und Ausgaben nach den Provinzen, 44) Staats-Einnahmen und Ausgaben mehrerer Jahre, 45) Militär-Etat, 46) Armeestands-Veränderungen mehrerer Jahre, 47) Truppen-Dislocation, 48) Militäraufwand im Jahre 1828, 49) Militäraufwand mehrerer Jahre, 76) bis einschliesslich 93) Provinzial-Uebersichten.

Freiherr von Metzburg, welcher ausser seiner Beschäftigung als Vicepräsident des General-Rechnungs-Directoriums sich nicht allein die Leitung des Ganzen, sondern selbst die Bearbeitung mehrerer Theile der Statistik vorbehielt, benützte nur fünf subalterne Beamte als Hilfsarbeiter, welche verschiedenen Bureau's entlehnt und dem Staats-Central-Rechnungs-Departement einverleibt wurden.

Dem dritten Jahrgange, welcher auf 125 Tafeln die Ergebnisse des Jahres 1830 und der vorausgegangenen 10 Jahre schilderte, wurde ein zweiter Theil unter dem Titel „Handbuch der österreichischen Monarchie" beigegeben, eine möglichst umfassende, wissenschaftlich bearbeitete und auf die letzten Ergebnisse der Tafeln gegründete Darstellung der österreichischen Monarchie im Jahre 1830 enthaltend.

Seine Ansichten über die Bestimmung der Statistik als Wissenschaft sprach Freiherr von Metzburg in folgender Weise aus: „Die Statistik, eine erst durch die Fortschritte der neueren Zeit entstandene und auf eine höhere Stufe der Brauchbarkeit gehobene Wissenschaft, soll den wahren Zustand der Staaten in der Gegenwart systematisch untersuchen und in allen Beziehungen kennen lernen, um die Wirkung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze aufzufassen und das Urtheil über den besten Gebrauch der Staatskräfte zu berichtigen, damit Sicherheit und Wohlfahrt — die letzten Zwecke jeder Staatsgesellschaft — daraus hervorgehen. Sie bildet gleichsam die Verbindung zwischen der Geschichte, welche die Entstehung alter und neuer Staaten schildert und mit philosophischem Geiste in den Begebenheiten der Vergangenheit den Ursachen der Erschütterungen, denen sie im Verlaufe der Zeit unterlagen, ihres Aufblühens und ihres Verfalls nachforscht, — und den politischen Wissenschaften, welche, den Blick in die Zukunft gerichtet, dem stufenweise sich entwickelnden Ideale der besten Verfassung und Verwaltung der bürgerlichen Gesellschaft nachstreben. Die Geschichte lehrt, was war; die Statistik, was ist; die Politik, was sein soll. Dem strengsten Begriffe nach ist die Gegenwart wohl nichts anderes, als der stets fortrückende Scheidepunct zwischen Vergangenheit und Zukunft; im Staatenleben aber, in welchem man nach Generationen und Jahrhunderten rechnet, mag die Epoche des letzten Jahrzehents, in welchem ewige Naturgesetze oder frühere Regierungsacte zur Entwicklung und Ausführung gelangten und immer fortwirken, wohl als derjenige Zeitraum angenommen werden, auf den sich eine statistische Darstellung erstrecken kann, ohne eben eine entferntere Periode auszuschliessen, wo es zur Uebersicht des Ganzen oder zum Erweise eines gefundenen Verhältnisses dienen kann."

„Die Daten, welche in den Bereich der Statistik fallen, sind eben so zahlreich als mannigfaltig. Alles, was über Geographie, Volkszahl, Militär, Finanzen, Rechtspflege, Landwirthschaft, Bergbau, Münzwesen, Industrie, Literatur, — Alles, was in diesen und so vielen anderen Zweigen an genauen Thatsachen über die materiellen und geistigen Staatskräfte gesammelt werden kann, reiht sich von selbst in eine Statistik, über deren eigentlichen Umfang man sich noch immer nicht geeinigt hat, indem man ihr bald weitere, bald engere Gränzen anweist. Wahrscheinlich werden die Bemühungen einiger Regierungen, die Arbeiten gelehrter Gesellschaften, der Lehrer und Männer vom Fache zu positiven Bestimmungen hierüber führen. Einstweilen wurde an dem Grundsatze festgehalten, dass es überhaupt im Anfange jeder Sache auf die Grundlegung ankömmt, und dass auch etwas der Feile der Folgezeit überlassen werden muss."

Nach diesen Grundsätzen leitete Freiherr von Metzburg die statistischen Ausarbeitungen bis zu seinem am 4. Juni 1839 erfolgten Tode. Zehn Jahrgänge der statistischen Tafeln wurden unter Metzburg's Leitung vollendet; der eilfte, von demselben begonnen, erhielt seine Schlussbearbeitung vom Rechnungsrathe Lucam, welcher schon seit Jahren das Detail der Geschäftsführung und die Correspondenz mit den Buchhaltungen geführt hatte, und als Director der administrativen Statistik noch die Zusammenstellung des Jahrganges 1839 vollendete und den Jahrgang 1840 in Angriff nahm.

Von einer Veröffentlichung war jedoch keine Rede; der Veteran wissenschaftlicher Statistik in Oesterreich, dessen Schüler wir alle unmittelbar oder mittelbar sind, Professor Springer erlangte zwar bei Gelegenheit der Herausgabe seines epochemachenden Werkes über österreichische Statistik die Erlaubniss der Benützung der erwähnten Tabellen, durfte sie aber nicht als Quelle citiren.

Mit der Berufung des Staatsrathes Freiherrn von Kübeck zu der Leitung des General-Rechnungs-Directoriums sollte für das statistische Bureau eine neue Zukunft erblühen. Der scharfblickende Staatsmann würdigte die Wichtigkeit dieses Instituts für die Staatsverwaltung, verschaffte ihm dauernden Bestand als eigene Behörde, und wies ihm, in der Mitte zwischen der empirischen Behandlung einzelner ziffermässiger Nachweisungen und den Speculationen statistischer Theorie, die auszufüllende Stellung an. Ueber seinen Antrag wurde das statistische Bureau von Kaiser Ferdinand I. zur k. k. Direction der administrativen Statistik erhoben.

Nachdem mit der a. h. Entschliessung vom 21. März 1840 der Beamtenstand der neuen Direction festgesetzt worden war, wurde mit der a. h. Entschliessung vom 1. Mai 1841 die Directorsstelle dem Manne verliehen, welcher dem neuen Institute die Seele einhauchte, durch dessen Umsicht und Thatkraft die administrative Statistik Oesterreich's, deren Bestehen damals nur innerhalb eines sehr engen Kreises gekannt war, in kurzer Zeit einen geachteten Namen im In- und Auslande, eine gewichtige Autorität in der gesammten statistischen Welt errang. So lange es administrative Statistik in Oesterreich geben wird, wird auch der Name des Freiherrn von Czoernig mit ihr verbunden fortleben.

Der dreizehnte Jahrgang der Statistik — die Ergebnisse des Jahres 1840 und der vorhergehenden zehn Jahre umfassend — beschliesst die erste Periode der statistischen Publicationen in Oesterreich, indem Czoernig bei Bearbeitung des folgenden Jahrganges 1841 in Betreff der Quellen-Benützung, der Ausdehnung und Vervollständigung der bestehenden sowohl als der Verfassung ganz neuer Tafeln und erklärender Bemerkungen, endlich in Beziehung auf die Benützung der zusammengestellten Daten durchaus neue Normen zur Geltung brachte. Denn, obgleich schon früher jeder folgende Jahrgang gegen den früheren eine Vervollständigung nachweist, musste die Darstellung sich doch zum grössten Theile auf jene Daten beschränken, welche im Wege der Provinzial-Staatsbuchhaltungen erlangt werden konnten. Während die Nachweisungen des Staatshaushaltes und aller unter der unmittelbaren Controle des Staates stehenden Verwaltungszweige von Jahr zu Jahr eine zweckmässigere Form erhielten, konnten die auf Volkswirthschaft und Cultur Bezug nehmenden Daten nur in den allgemeinsten Umrissen dargestellt werden. Die officielle Statistik Oesterreich's blieb sonach in dieser ersten Periode auf den Umfang einer Staatsverwaltungs-Statistik beschränkt, war aus dieser Ursache nur für die höchsten Organe der Regierung benützbar; entsprach hingegen den Anforderungen, welche nach den neueren Fortschritten der Wissenschaft an dieselbe gestellt werden mussten, durchaus nicht.

Bei der Bearbeitung des Jahrganges 1841 aber war die Direction der administrativen Statistik bemüht, den mächtigen sowohl in dem Gange der Staatsverwaltung als auch in der Wissenschaft seit dem Jahre 1829 gemachten Fortschritten volle Rechnung zu tragen. Zu diesem Zwecke wurde es zur Aufgabe gestellt, die Nachweisung der Staatsverwaltungs-Ergebnisse mit den Ziffer-Angaben des Haupt-Rechnungs-Abschlusses in volle Uebereinstimmung zu bringen. Auf die Darstellung des Handels und der Verkehrsmittel wurde eine besondere Rücksicht genommen und der äusserst schwierige Versuch gewagt, die Menge und den Werth der von der inländischen Gewerbsthätigkeit erzeugten Producte sowie die damit beschäftigten Betriebsanstalten übersichtlich anzugeben. Da in dieser Beziehung die bisher von den Hof- und Länder-Buchhaltungen amtlich erhobenen Notizen bei weitem nicht ausreichten, und, mit Ausnahme der unter Controle stehenden Gewerbe, selbst nicht einmal die nöthige Verlässlichkeit boten, so mussten neue der Benützung zugängliche Wege eingeschlagen werden.

Während der erste Theil der Statistik für 1841, der alle Zweige des Staats-Rechnungswesens umfasste, bezüglich der ziffermässigen Feststellung der Daten dem Directions-Adjuncten Ritter von Engelhardt überlassen blieb, welcher besonders die Finanz-Tafeln ihrer noch jetzt kaum von einem anderen Staate erreichten Vollständigkeit und Klarheit zuführte, widmete Czoernig, neben Besorgung des Textes für jene administrativen Tafeln, seine seit Jahren erworbenen gründlichen Kenntnisse und die reichhaltigen von ihm mit Beharrlichkeit gesammelten Materialien über die Verhältnisse der österreichischen Industrie, mit Benützung aller aus den mannigfachsten Quellen geschöpften Daten, der Darstellung der Volkswirthschafts-Statistik, welche im Jahre 1845 vollendet wurde, und mit seltener Reichhaltigkeit des Materiales eine bisher

nirgends erreichte detaillirte Genauigkeit verband. Ebenso erfuhren die anderen Tafeln, welche der Darstellung der materiellen und geistigen Cultur gewidmet waren, wesentliche Verbesserungen, so dass der Jahrgang 1841 als ein ganz neues Werk erschien.

Indem nunmehr auch die wissenschaftliche Seite der österreichischen officiellen Statistik Berücksichtigung fand, wurde zugleich die Veröffentlichung des grossen Tabellenwerkes vorbereitet.

Zuerst wurde von Seite der Direction der Antrag gestellt, die Tafeln durch Typendruck zu vervielfältigen. Als der Präsident des General-Rechnungs-Directorium's den sonach typographirten Jahrgang 1841 Seiner Majestät unterbreitete, bat er zugleich, in Zukunft die Tafeln und Bemerkungen über Industrie, Handel, Schifffahrt und Eisenbahnen veröffentlichen zu dürfen. Hiernach wurden für den folgenden Jahrgang 1842 zur Veröffentlichung bestimmt: 1) der Abschnitt *A*, das Land und die Bewohner umfassend, mit 3 Tafeln: 2) die Abtheilung *C*, die Cultur auf 15 Tafeln enthaltend; 3) der Abschnitt *E* als Anhang mit solchen Tafeln, welche in keine der früheren Abtheilungen sich einreihen lassen und zum grössten Theile die Thätigkeit von Privatvereinen (Nationalbank, Sparcassen, Feuerversicherungs-Anstalten u. dgl.) betreffen. Mit der a. h. Entschliessung vom 21. März 1846 wurde weiters die Bewilligung ertheilt, dass auch die Provinzial-Uebersichten mit Weglassung der Personal- und Besoldungs-Stände den zur Veröffentlichung bestimmten statistischen Tafeln beigefügt werden durften. Endlich wurde der Doppel-Jahrgang 1845—1846 vollständig der Oeffentlichkeit übergeben. Hiermit trat erst die officielle Statistik Oesterreich's aus ihrer ursprünglich engen Sphäre völlig heraus, sie trat aber zugleich ein in die Weltbahn eines regen wissenschaftlichen Lebens, und erntete selbst wieder in ihrer eigenen Weiterbildung die Segnungen dieser Oeffentlichkeit.

Durch die Allerhöchste Entschliessung vom 5. December 1848 wurde die k. k. Direction der administrativen Statistik dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten zugetheilt, so dass der Director zugleich die Leitung eines beträchtlichen Theils der Geschäfte des Staats-Baudienstes und der Communicationen übernahm, während Directions-Adjunct Engelhardt zugleich Vorstand des Ministerial-Rechnungs-Departements wurde. Der Handels-Minister, Freiherr von Bruck, ein gründlicher Kenner und Schätzer des Werthes statistischer Arbeiten, förderte thätigst die Arbeiten des statistischen Bureau's, stellte ihm das in seinem Ministerium sich anhäufende werthvolle Material zur Verfügung und wirkte so namentlich darauf hin, dass ersteres seine vorzüglichsten Kräfte den auf Förderung des Verkehrs im In- und Auslande abzielenden Arbeiten, die dann auch eine umfassendere Ausdehnung erhielten, zuwendete. An der Seite der beiden Vorstände fungirten J. Hain, schon seit 1846 dem Bureau angehörig und um die officielle Statistik Oesterreich's nicht minder als um ihre wissenschaftliche Bearbeitung hochverdient, und J. V. Häufler, als Schriftsteller im Gebiete der österreichischen Geschichte und Ethnographie rühmlichst bekannt. Nach dem im Jahre 1852 im kräftigsten Mannesalter allzufrüh erfolgten Ableben beider wurde ich an ihre Stelle berufen, und übernahm die von Hain und Häufler getrennt bearbeiteten Zweige der amtlichen statistischen Thätigkeit zur ungetheilten Hand. Nebst einem Concipisten und

Concepts-Adjuncten erhielt das Bureau eine Anzahl von Beamten des Ministerial-Rechnungs-Departements zugetheilt, in welches auch die früheren Rechnungsbeamten des Bureau's eintraten.

Mit 1. December 1849 wurde das bisher dem Ministerium der Finanzen zugetheilte Zoll-Departement, welches seine Beschäftigung in der Verfassung der „Ausweise über den Handel des österreichischen Zollgebiets" fand, mit dem statistischen Bureau vereinigt. Eine Veränderung in der inneren Organisation des Ministeriums brachte im December 1853 auch die Unterordnung des Bau-Archivs unter die Direction der administrativen Statistik mit sich, welche sonach in drei Abtheilungen zerfiel.

Die Arbeiten des statistischen Bureau's nahmen in diesem Zeitraume am Umfange bedeutend zu, indem sie sich nunmehr auch auf die ihm früher nahezu verschlossenen Länder der ungarischen Krone erstreckten und durch die Anspruchnahme der neu geschaffenen Verwaltungs-Organe oder neu gebildeten Körperschaften für statistische Erhebungen auf neue, sichere Grundlagen stellten, indem ferner an die Fortsetzung der Tafeln zur Statistik Oesterreich's und der Ausweise über den Handel des österreichischen Zollgebietes sich noch die Herausgabe einer statistischen Zeitschrift und die Förderung der ethnographischen Karte und des zu selber gehörigen Werkes schloss.

Nachdem die einen Jahrgang hindurch von dem Director der administrativen Statistik geleitete Redaction des Tagblattes „Austria" an ein eigenes Ministerial-Departement übergegangen war, begann die Direction mit dem Jahre 1850 die Herausgabe einer Monatsschrift unter dem Titel: „Mittheilungen über Handel, Gewerbe und Verkehrsmittel, sowie aus dem Gebiete der Statistik überhaupt." Die 24 Hefte der Jahrgänge 1850 und 1851 brachten, neben zahlreichen und umfassenden, viele belangreiche Aufklärungen enthaltenden Consularberichten über die nationalökonomischen Zustände fremder Länder und den Verkehr Oesterreich's mit denselben, die Berichte der Wiener Handels- und Gewerbekammer für 1849 und 1850, den Bericht über die Pariser Industrie-Ausstellung von 1849, einen Bericht der administrativen Statistik über die Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse von Triest und Venedig für 1827—1829 und 1844—1846, endlich unter dem Titel: „Uebersichts-Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie", eine Zusammenstellung der neuesten bis zum Zeitpuncte der Publication dem Bureau verfügbaren statistischen Daten über die wichtigsten Momente der Existenz des Kaiserstaates.

Mit dem Jahre 1852 nahm diese Zeitschrift eine neue Gestalt an, indem sie sich auf streng statistische Abhandlungen beschränkte, ihren Titel in „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik" abänderte. Neben den „Uebersichts-Tafeln", welche die wichtigsten statistischen Behelfe in gedrängter Kürze der Oeffentlichkeit für einen der Gegenwart möglichst nahestehenden Zeitpunct zugänglich machten, ohne den Werth der grossen Tafeln, welche ihrer Natur nach erst viel später den gleichen Punct erreichen können, als eines für die Staatsverwaltung und Wissenschaft gleich unentbehrlichen Quellenwerkes, zu beeinträchtigen, bildeten den Inhalt statistische Monographien, welche jederzeit die Ergebnisse der jüngsten bezüglichen Erhebungen umfassten.

So bekannt die Thatsache ist, dass die österreichische Monarchie Angehörige der verschiedensten europäischen Menschenstämme in sich vereinigt, so wenig war man bisher im Stande, die wissenschaftlich und administrativ gleich wichtige Frage nach ihrer Lagerung und Gruppirung mit einer bis in das kleinere Detail eingehenden Verlässlichkeit zu beantworten. Alle Versuche, auf literarischem Felde zu einer Lösung des Problems zu gelangen, scheiterten mehr oder minder an den für jede Einzelkraft unübersteiglichen Schwierigkeiten des Unternehmens. Nur ein Institut, wie es die k. k. Direction für administrative Statistik unter der Leitung ihres damaligen Vorstandes geworden war, konnte mit gegründeter Aussicht auf Erfolg sich auch an eine solche Aufgabe wagen.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, war Freiherr von Czoernig unablässig bemüht, die Daten zu sammeln, aus deren Zusammenstellung das ethnographische Gesammtbild der Monarchie hervorgehen sollte. Die österreichische Monarchie zählte aber damals 67.308 zusammenhängende Wohnorte, denen noch mehr als 30.000 Puszten, Prädien, Weiler, Einschichten und sonstige Fractionen von Gemeinden beizurechnen kommen. Für jeden einzelnen solchen geographischen Punct musste nun die Nationalität der Bewohner und in den zahlreichen Fällen einer ethnographischen Mischung auch das Ziffernverhältniss dieser letzteren ermittelt werden. Nachdem alle bis dahin zu Gebote stehenden Quellen ausgebeutet worden waren, traf Freiherr von Czoernig Vorsorge, dass von Seite der politischen Landesbehörden in Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Illyrien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Bucowina, sowie im lombardisch-venetianischen Königreiche im Jahre 1846, in Ungarn, der Wojwodschaft, Kroatien-Slavonien und Siebenbürgen im Jahre 1850, von Seite der Militär-Behörden in der Militärgränze die Nachweisung der Sprachen-Rubrik bei der Conscribirung jeder Gemeinde erfolgte. Mit diesen Hilfsmitteln, deren Benützung niemals ohne die sorgsamste Kritik stattfand, wurde die geographische Darstellung der Sprach-Gruppen und Sprach-Inseln mit genauester Bezeichnung der Sprachenübergänge und Sprachenmischungen bezüglich der deutschen, italienischen, friaulischen, ladinischen, walachischen, magyarischen, čechischen, slovakischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, kroatischen, serbischen, bulgarischen, albanesischen, armenischen Sprache und ihrer mannigfachen Verbindungen entworfen, und ihre Zusammenfassung zu einer ethnographischen Karte der österreichischen Monarchie ermöglicht.

Um ihrem doppelten, wissenschaftlichen und administrativen, Zwecke ganz zu entsprechen, musste die Karte aber auch von einem historisch-statistischen Werke begleitet sein, welches im grossartigsten, des Gegenstands allein würdigen Maassstabe angelegt und für die pragmatische Darstellung der geschichtlichen Entwicklung aller ethnischen Zustände, für die specielle Beschreibung der bestehenden diessfälligen Verhältnisse, für die Charakteristik des eigenthümlichen und geistigen Lebens jeder Nationalität und ihrer Bruchtheile, endlich für die Aufnahme vollständiger Orts-Repertorien sämmtlicher Kronländer des Kaiserstaates bestimmt wurde, so dass darin nicht nur eine genaue Beschreibung jeder bezüglichen Provinz mit der Angabe der historischen Reihenfolge der Völkerstämme, welche dieselbe occupirten

und bis auf den heutigen Tag besetzt halten, gegeben, sondern auch die Entwicklung des geistigen und des Culturlebens dieser Völkerstämme, die allmälige Bildung ihrer staatlichen, kirchlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen und nationalwirthschaftlichen Zustände, der Einfluss fremder Nationalitäten auf diese Verhältnisse und die Begründung der mannigfachen Colonien und Einwanderungen fremder Stämme nachgewiesen, hiezu auch viele bisher noch nicht bekannte oder ungenau veröffentlichte Urkunden geliefert werden. Dieses Riesenwerk, eine Encyklopädie von seltener Reichhaltigkeit für ein bisher in Oesterreich ziemlich brach gelegenes wissenschaftliches Feld, schritt nicht in gleichem Maassstabe mit der Karte vor; doch konnte im Jahre 1857 an die Veröffentlichung einer Abtheilung, des ersten Bandes, des ganzen zweiten und dritten Bandes geschritten werden.

Wenn man einen Blick auf die grosse ethnographische Karte der österreichischen Monarchie wirft, kann man sich nur schwer eine Vorstellung von der Riesenarbeit machen, welche es kostete, für alle Theile des Kaiserstaates die Nationalität ihrer Bewohner, nicht bloss die Sprache, welche von ihnen etwa zufällig im öffentlichen Leben geredet wird, zu ermitteln und für fünfzehn verschiedene Volksstämme die Sprachgebiete, ihre Gränzlinien und die in Oesterreich häufig vorkommenden „Inseln," festzustellen. Das Werk: „Ethnographie des österreichischen Kaiserstaates" ist noch nicht abgeschlossen; wenn es aber nichts Anderes gebracht hätte, als den umfangreichen Abschnitt, welcher unter dem Titel: „Oesterreich's Neugestaltung" auch abgesondert publicirt wurde, so hätte es der Kunde Oesterreich's und einer interessanten Periode seiner Entwicklungen einen höchst wichtigen Dienst geleistet.

Der Band des grossen Tabellenwerkes, welcher mit den Ergebnissen des Jahres 1849 beginnt, führt den Titel: „Neue Folge erster Band," und eröffnet wirklich wieder eine neue Periode in der Entwicklung der administrativen Statistik, nicht bloss weil die Objecte seiner Darstellungen an Zahl und Umfang erheblich zunehmen, sondern auch wegen jener Verbesserungen, welche man in der Zusammenstellung der Tafeln selbst anzubringen bemüht war. Wenn im Verlaufe unserer Besprechungen die einzelnen Tabellen zur Sprache kommen, werden Sie selbst sehen, welchen durchgreifenden Umgestaltungen damals namentlich die Tafeln über Bewegung der Bevölkerung, über die Ergebnisse der Strafgerichtspflege, über Bergbau und Hüttenwesen, über den höheren und mittleren Unterricht unterzogen wurden. Die Direction machte dabei zugleich den Versuch, das früherhin schon für die Ermittlungen der Industrie-Statistik angewendete System möglichster und unmittelbarer Benützung von Primitiv-Erhebungen, ohne dazwischentretende Thätigkeit der Staats-Rechnungs-Behörden oder anderer zusammenstellender Organe, in noch weiterem Umfange zur Geltung zu bringen, wodurch allerdings die Masse der zu bewältigenden Arbeit sich mindestens verdoppelte, aber auch die sorgfältige Prüfung des Materials und die Gleichartigkeit der Bearbeitung einen unberechenbar grossen Fortschritt machte. Ebenso wurde den erläuternden Texten, welche nunmehr fast jede Tafel begleiteten, ein stets wachsender Umfang gegeben, so dass abermals eine beträchtliche Menge statistischen Stoffes, welcher in den Tabellen keine Aufnahme finden konnte, auf diesem Wege an das Licht der Oeffentlichkeit gelangte.

Die Jahrgänge 1849 — 1859 des statistischen Tabellenwerkes umfassen beiläufig 1500 Bogen des compactesten Satzes, und Sachkundige haben die Berechnung gemacht, dass ihr Inhalt 100 gewöhnliche Octavbände füllen würde.

Neben denselben erschienen für die Jahre 1847 bis 1857 die Handels-Ausweise durchschnittlich 60 — 70 Bogen umfassend.

Da sich aber der Wunsch und die Nothwendigkeit kundgab, wenigstens die wichtigsten Ergebnisse des Verkehrs und seiner Phasen möglichst rasch zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, so wurden für die Jahre 1853, 1856, 1858 bis 1862 kürzere Uebersichten zusammengestellt, welche jedesmal nur ein Heft von wenigen Druckbogen bilden, und deren Herausgabe so beschleunigt, dass sie immer schon in der sechsten Woche nach dem Schlusse des bezüglichen Jahres, also etwa in der Hälfte des nächsten Februar, in den Buchhandel kamen.

Die statistische Zeitschrift verfolgte in zwangslosen Heften ihre doppelte Aufgabe. Unter den Monographien sind besonders die Verwaltungsberichte über Bau und Betrieb der Staats-Eisenbahnen in den Jahren 1853 bis 1858, die Zusammenstellungen über die Geschichte des politischen und judiciellen Verwaltungs-Organismus seit 1848, die sehr eingehende Darstellung der Montan-Industrie in speciellen, wahrhaft erschöpfenden Schilderungen der Eisen-Industrie Mähren's und Schlesien's, der Bukowina, Steiermark's, Kärnten's und Krain's, die neue Bearbeitung der Industrie-Statistik, bisher drei Hefte umfassend, im Zusammenhange mit einem Industrie-Atlas, endlich die Darstellung der höheren und mittleren Unterrichts-Anstalten als der erste Versuch zu nennen, den Formularien gerecht zu werden, welche der statistische Congress dafür aufstellte. Hierzu kommen endlich die sogenannten ausserordentlichen Arbeiten des statistischen Bureau's.

Im September 1857 tagte zu Wien, unter dem Vorsitze des Freiherrn von Czoernig die dritte Versammlung des internationalen statistischen Congresses, jene Vereinigung der Delegirten aller statistischen Bureaux und der Vertreter statistischer Wissenschaft, deren Aufgabe es ist, die Formen der officiellen Statistik aller Länder nach und nach zu verähnlichen und hierdurch die Publicationen derselben einer vergleichenden Benützung zuzuführen. Von Seiten mehrerer Ministerien wurden sehr interessante statistische Publicationen demselben vorgelegt. Der grösste Theil der zahlreichen Vorarbeiten aber fiel der Direction für administrative Statistik zu, und es gelang ihr, diese Aufgabe so vollständig zu lösen, dass es der Versammlung selbst, welche durch den Mund eines Veteranen der Wissenschaft, Professor Schubert aus Königsberg, der amtlichen Statistik Oesterreich's die glänzendste Anerkennung zollte, auch möglich wurde, in verhältnissmässig kurzer Zeit ihr Programm zu erschöpfen und eine grosse Reihe der wichtigsten Beschlüsse in wohlvorbereiteter Form zu fassen.

Sowie alle Vorarbeiten für den Congress, musste auch der Rechenschafts-Bericht über die Versammlung doppelsprachig — in der deutschen und in der internationalen französischen Sprache — redigirt werden.

Am 1. Mai 1861 wurde die erste Session der Reichsvertretung eröffnet. Auch bei diesem Anlasse war die Direction für administrative Statistik be-

müht, dem Bedürfnisse nach statistischen Daten in der Richtung zu entsprechen, in welcher es sich zunächst geltend machte. So entstand der erste Jahrgang des statistischen Handbüchleins, welches zugleich den Beweis lieferte, dass auch ein grösseres Publicum für statistische Arbeiten nicht unempfänglich ist, wenn man sie ihm in einer bündigen, mundgerechten Form bietet. Innerhalb eines Vierteljahres mussten vier Auflagen dieses Büchleins veranstaltet werden.

Auch das grosse Budget-Werk des Freiherrn von Czoernig, welches die Staats-Voranschläge und Staats-Rechnungen der Grossmächte mit den Ergebnissen des österreichischen Staats-Haushaltes zusammenstellte, erfreute sich allseitiger Anerkennung und starker Verbreitung, und wurde namentlich von den Lehrern der Finanzwissenschaft als das erste willkommen geheissen, welches in vergleichbarer Form den Inhalt der wichtigsten europäischen Budgets zur Anschauung bringt.

Die Allerhöchste Entschliessung vom 31. Januar 1863, welche über Anregung des für Statistik stets lebhaft theilnehmenden Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde, Grafen Mercandin, erfloss, rief nach langen Verhandlungen auch für Oesterreich eine statistische Central-Commission in das Leben.

Schon vom Standpuncte der statistischen Wissenschaft wird heutigen Tages nicht mehr bloss eine ziffermässige Darlegung des gegenwärtigen oder jüngstvergangenen Zustandes einzelner staatlicher Elemente, sondern der zu praktischer Anwendung führende Nachweis des ursachlichen Zusammenhanges aller beachtungswerthen Erscheinungen des staatlichen Lebens gefordert.

Noch mehr aber gibt sich allseitig die tiefe Ueberzeugung kund, dass auf der gegenwärtigen Höhe der Civilisation die öffentliche Verwaltung, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, der Unterstützung der administrativen Statistik nicht entbehren kann, und dass es sich nur darum handelt, die geeignetste Form aufzufinden, in welcher die administrative Statistik ihre volle Wirksamkeit in der am Wenigsten gehemmten und für die Verwaltung zuträglichsten Weise ausüben kann. Als die geeignetste Form hat die Erfahrung die Errichtung einer statistischen Central-Commission nachgewiesen, welche mit allen Ministerien in ununterbrochener Verbindung steht, ihre Erfahrung und Thätigkeit zur Verfügung aller Ministerien stellt, ohne aus ihrem Berufe einer blossen berathenden Hilfsanstalt herauszutreten, das statistische Bureau aber als ausführende Hand zur Seite hat.

Schon auf der ersten Versammlung des internationalen statistischen Congresses zu Brüssel wurde ein Beschluss gefasst, welcher die Nachahmung dieser seit 1841 in Belgien bestehenden Einrichtung allen Regierungen empfahl. Auf der zweiten im Jahre 1855 in Paris abgehaltenen Versammlung wurde der Antrag auf die Errichtung von statistischen Central-Commissionen in den verschiedensten Staaten einstimmig zum Beschlusse erhoben.

In Uebereinstimmung hiermit wurden in den nächstfolgenden Jahren statistische Centralstellen in Württemberg (1856), Spanien (1856), Schweden (1858), den Niederlanden (1858), Russland (1858), Hessen-Darmstadt (1860), Preussen (1861), Italien (1862) errichtet.

Selbst in Grossbritannien, dessen historisch gegliederte Verwaltung von jeder Centralisirung fern abliegt, bricht sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer einheitlichen Bearbeitung der Statistik Bahn, da Lord Stanley schon 1856 die Ansicht vertrat, man werde nothwendig auch in England zu einer derartigen Form übergehen müssen, wenn die Statistik einen Werth für die Verwaltung erhalten soll, und der Prinz-Gemahl als Präsident des statistischen Congresses zu London 1860, in seiner Eröffnungsrede die Errichtung einer statistischen Central-Commission auf das Wärmste empfahl, um dadurch die Lücken und Gebrechen der bisherigen britischen Statistik zu beseitigen.

Auch das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes sprach schon 1862 bei der Feststellung des entsprechenden Budget-Ansatzes den Wunsch aus, es möge eine mit thunlichster Selbstständigkeit ausgestattete statistische Central-Commission errichtet werden.

Durch die Zusammensetzung der nunmehr begründeten statistischen Central-Commission aus den Vertretern sämmtlicher Ministerien und Central-Verwaltungsbehörden, wird die unmittelbare Verbindung der letzteren mit der administrativen Statistik hergestellt; es werden dadurch die Anforderungen, welchen die Statistik für den administrativen Dienst nachzukommen hat, in ihrem Zusammenhange untereinander und mit der Gesammtheit des staatlichen Lebens erörtert, und der Statistik die Mittel geboten, mit den ihr zufliessenden Behelfen und den von ihr ausgehenden Arbeiten auf dem kürzesten Wege und in der geeignetsten Weise dem Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung in allen ihren Zweigen zu entsprechen. Für die Administration entfällt die Nothwendigkeit, die für ihre Zwecke erforderlichen statistischen Nachweisungen auf dem mühsamen und schleppenden Wege der Umfrage bei den Unterbehörden einzuholen, wenn dieselben bei der administrativen Statistik bereits angesammelt worden sind oder doch die Behelfe bei derselben bereit liegen. Wo dieses aber nicht der Fall ist und Erhebungen angestellt werden müssen, ist die statistische Behörde im Stande, die Quellen für die Erlangung der gewünschten Daten am Zuverlässigsten zu bezeichnen und die (meist entscheidende) Form der Erhebungen anzugeben, dann aber die einlaufenden Vorlagen mit der durch lange Uebung angeeigneten Gewandtheit und Zuverlässigkeit zu prüfen und die in ihnen zum Ausdruck gelangten Thatsachen nach ihrer lebendigen gegenseitigen Verbindung an das Licht zu stellen und die Reihe von Folgerungen auszusprechen, welche sich daraus mit Sicherheit leiten lassen.

Das bei den einzelnen Ministerien und Central-Verwaltungsbehörden in Folge specieller Verhandlungen aufgehäufte Materiale wird, wenn es an die Central-Commission gelangt und von der statistischen Behörde zusammengestellt, gesichtet, geprüft, nach dem vorgesetzten besonderen Zweck bearbeitet und an die bezügliche Behörde zurückgeleitet worden ist, weit benutzbarer und fruchtbringender für die ursprüngliche Absicht der Erhebung sich gestalten.

Endlich ist es ein bemerkenswerther Vorzug der neuen Einrichtung, dass nach den Bestimmungen ihrer Statuten Männer, die sich in den Wissenschaften und den

volkswirthschaftlichen Beschäftigungen hervorgethan haben, als ausserordentliche Mitglieder in die statistische Central-Commission berufen werden können, sowie, dass letztere befugt ist, zu ihren Verhandlungen über specielle Fragen Fachmänner (wissenschaftlicher sowohl, als volkswirthschaftlicher Beschäftigungen) beizuziehen, oder sie um ihr Gutachten zu befragen. Hiermit ist der Weg vorgezeichnet, auf welchem die administrative Statistik sich mit den Trägern der Wissenschaft und der volkswirthschaftlichen Beschäftigungen in unmittelbare Verbindung setzen, ihre Mitwirkung in Anspruch nehmen und hierdurch ihre Kräfte in erwünschter Weise vervollständigen kann.

Sie ist aber auch berufen, den Plan einer vollständigen administrativen Statistik des Reiches zu entwerfen und durchzuführen. Die Form der hierzu erforderlichen statistischen Erhebungen hat sie einverständlich mit den bezüglichen Ministerien und Centralstellen festzustellen. Das auf dieser Grundlage gewonnene oder sonst ihr zugewendete statistische Materiale aber ist sie berufen und ermächtigt, für sämmtliche Zweige der Staatsverwaltung einzusammeln und zu prüfen, dessen Bearbeitung und Veröffentlichung einzuleiten. Mit Beseitigung der zersplitternden Thätigkeit einzelner statistischer Abtheilungen bei den verschiedenen Ministerien und Centralstellen wird also die Bearbeitung und Veröffentlichung der statistischen Arbeiten in einem Mittelpuncte vereinigt, von welchem aus nach festbestimmtem Plane vorgegangen, in die Bearbeitung der einzelnen Zweige Einheit und Zusammenhang gebracht und dadurch der gleichartige Stoff für eine Gesammtstatistik des Reiches gewonnen wird.

Die Direction der administrativen Statistik ist das ausführende Organ der Anordnungen der Central-Commission, und als solches ihr in geschäftlicher Beziehung untergeordnet, während diese Direction in Disciplinar-Angelegenheiten in der bisherigen Unterstellung unter dem Präsidenten der Obersten Rechnungs-Behörde des Staates verbleibt. Die unmittelbare Verbindung der Central-Commission mit der Direction wird dadurch unterhalten, dass der Director als ordentliches Mitglied den Verhandlungen der Central-Commission beiwohnt und die Functionäre der Central-Commission (Secretär und Protokollführer) aus dem Personale der Direction gewählt werden.

In einem Zeitraume von nur vier Jahren ist bereits sehr Beträchtliches in Feststellung der Formularien und Instructionen für die Reichs-Statistik geleistet worden.

Die Formularien für die Statistik des österreichischen Eisenbahnwesens sind so ausgezeichnet bearbeitet, dass in dieser Richtung Nichts zu wünschen übrig bleibt. Die Statistik des Unterrichtswesens hat namentlich in Bezug der zurückgebliebenen Volksschul-Statistik eine wesentliche Bereicherung erfahren, und zu einer im Jahre 1865 vorgenommenen Detail-Conscription aller Volksschulen und ihrer Verhältnisse im Kaiserreiche geführt. Ebenso wurde von der statistischen Central-Commission die Vereins-Statistik in sehr umfassender Weise vorbereitet; die verschiedensten Richtungen der Vereinsthätigkeit sind in einer Reihe von Tabellen berücksichtigt, und die wichtigsten derselben (Versicherungs-Gesellschaften, Sparcassen etc.) sehr detaillirt. Für die Handels-Ausweise wurde die Bestimmung der Schätzungspreise der einzelnen Waaren mit Zuziehung von mehr als 50 Sachverständigen seitens der Central-Commission neuerdings festgestellt und bei den eingetretenen Veränderungen der Zolltarifs-Nomen-

claturen wiederholt mit denselben abermals in Uebereinstimmung gebracht. Eben so ist auch eine Statistik des Donau-Stromes zu Stande gebracht worden. Für die Industrie-Statistik, welche auch auf der Wiener Versammlung des statistischen Congresses zur Berathung kam, wurden Tabellen zur Durchführung der Congress-Beschlüsse entworfen, eine neuerliche Aufzeichnung aller Dampfmaschinen Oesterreich's, ihrer Kräfte und Verwendung bewerkstelligt. Ein sehr zweckmässiges Formular wird der Statistik der Gebarungen mit dem Landes- und Gemeinde-Vermögen zu Grunde gelegt. Eine lange Reihe von Sitzungen nahm die Revision der Volkszählungs-Vorschrift in Anspruch. Noch ist die Reorganisation der Sanitäts-Statistik, der Statistik der Veränderungen und Belastungen des Grundbesitzes u. m. a. nicht in das Leben getreten, die Bearbeitung der Formularien und Instructionen aber auch hierfür beendet.

Zur Regelung der periodisch wiederkehrenden statistischen Publicationen ergriff die statistische Central-Commission gleich bei ihrer Begründung wichtige Massregeln. Eine jahrweise Publication, welche jedesmal den auf das zunächst vorausgegangene Jahr bezüglichen statistischen Stoff in möglichster Vollständigkeit und systematischer Reihenfolge enthält, schien auch für die Zukunft unerlässlich. Ohne eine solche würde die amtliche Statistik ihre Aufgabe auf administrativem Gebiete ungelöst lassen, da die Beantwortung specieller Anfragen der verschiedenen Behörden keinen Ersatz für ein solches „Repertorium über den Stand und die Bewegung der statistisch erfassbaren Zustände des Staates" zu bieten vermöchte. Der grosse Anklang, welchen das binnen weniger Monate in vier Auflagen erschienene „statistische Handbüchlein für 1860" fand, beweist zugleich, dass ein solches Repertorium als unentbehrliches Hilfs- und Nachschlagebuch bei dem stets wachsenden Interesse am Staate und seinem Leben den Wünschen zahlreicher Angehörigen desselben und des Auslandes entgegenkommen würde. Ein solches Buch kann aber das grosse Tabellenwerk seiner Natur nach niemals sein und werden; niemals wäre es möglich, dasselbe mit allem seinem Detail je für ein Vorjahr noch im Laufe des nächstfolgenden nicht bloss druckfertig zu machen, sondern auch gedruckt zu erhalten.

Nach dem Muster des statistischen Handbüchleins schien also ein statistisches Jahrbuch von circa 30 Druckbogen der Aufgabe, welche das jetzt in Rede stehende jahrweise statistische Repertorium zu erfüllen hat, am besten zu entsprechen. Zu diesem Behufe wurden alle Tafeln des grossen Tabellenwerkes einer genauen Durchsicht unterzogen und sowohl die Nothwendigkeit der Aufnahme jeder einzelnen in das bezeichnete Jahrbuch, als auch die Möglichkeit einer starken Reduction ihrer Rubriken sorgfältig geprüft, dabei aber zugleich der Grundsatz festgehalten, dass sich die textuelle Erläuterung der Tafeln im Jahrbuche auf ein Minimum unentbehrlicher Anmerkungen oder Hinweisungen beschränken müsse.

Durch das Erscheinen des Jahrbuches tritt das grosse Tabellenwerk ganz in den Charakter des eigentlichen Quellenwerkes für die österreichische Statistik zurück. In dasselbe sind nicht nur die zeitweise zu publicirenden grösseren Arbeiten, z. B. über die Volkszählung aufzunehmen, sondern in Zwischenräumen von fünf Jahren auch jedes Detail der bisherigen „Tafeln zur Statistik Oesterreich's" zu reproduciren.

Endlich wurde wünschenswerth befunden, dass die „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik“ ihre regelmässige Fortsetzung erhielten. Aus ihrem Inhalte entfielen die bisher zeitweilig veröffentlichten Uebersichtstafeln der Gesammt-Statistik, welche durch das Jahrbuch vollständig ersetzt werden. Hierfür aber wurden nicht nur in der bisher üblichen Weise statistische Monographien in die Mittheilungen aufgenommen, sondern auch ein grosser Theil der textuellen Erläuterungen vieler Tafeln des Tabellenwerkes ward in diese periodische Schrift übertragen, um in derselben Alles zu vereinigen, was zum eingehenderen Studium und tiefer greifenden wissenschaftlich practischen Verständnisse der Ziffern des Jahrbuches und des Quellenwerkes erforderlich ist, um die Zusammenfassung und Verarbeitung der Resultate der statistischen Beobachtungen und Aufzeichnungen unter allgemeinen Gesichtspuncten vorzubereiten.

So wichtig aber auch die Bearbeitung der statistischen Mittheilungen ist, muss sie jedenfalls der Zusammenstellung der grossen Tafeln, aus welchen das Jahrbuch einen Auszug bildet, und zwar um so mehr nachstehen, als die eben gedachte Zusammenstellung auch für die Beantwortung mannigfacher administrativer Fragen unerlässlich bleibt. Es wird demnach von der Zahl und Qualität der Arbeitskräfte, welche der Direction zu Gebote gestellt werden, abhängen, inwieferne die regelmässige Fortsetzung der Mittheilungen sich als durchführbar darstellt.

Vom statistischen Jahrbuche sind die Jahrgänge 1863 bis 1865 erschienen und werden jedesmal so rasch, als es nur überhaupt möglich ist und irgendwo vorkömmt, nämlich im eilften Monate nach dem Schlusse des betreffenden Jahres veröffentlicht. Das grosse Tabellenwerk wird zunächst die Jahre 1860 bis 1865 umfassen. Unter den letzterschienenen Theilen der Mittheilungen erwähne ich: Die Verhandlungen der Central-Commission 1863 bis 1866, mit einem grossen Reichthume interessanter Formularien, Instructionen und Notizen; die systematische Zusammenstellung des Inhaltes aller Berichte österreichischer Handels- und Gewerbekammern für die Verhältnisse der Industrie und des Handels für 1856 bis 1860, ergänzt durch eine vollständige Bearbeitung des Erwerbsteuer-Katasters nach der detaillirten Aufnahme desselben im Jahre 1862; die früher vom Handels-Ministerium veröffentlichten jahrweisen Zusammenstellungen der berghauptmannschaftlichen Berichte für 1862 bis 1865; die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Ungarn nach Komitaten 1852 bis 1864, die Statistik des Verkehrs auf der Donau und ihren Nebenflüssen u. s. f. Die neuerdings übernommene Veröffentlichung der Handels-Ausweise (1861 bis 1865) hat durch eine wissenschaftliche Bearbeitung der Haupt-Ergebnisse jedes Jahres sehr gewonnen; die Handels-Uebersichten, welche für 1863 bis 1865 veröffentlicht wurden, sind für die Zukunft mit den Monats-Ausweisen der Austria in Verbindung gebracht worden.

Ich schliesse, indem ich nur noch kurz zweier kartographischer Arbeiten der Direction erwähne. Die eine ist der Industrie-Atlas. Es ist wohl sehr schwierig, die Industrie eines Landes auf diese Art zu versinnlichen; allmälig hat sich aber der in unserem Bureau zuerst vollständig durchgeführte Gedanke Bahn gebrochen, dass man nur immer einen Industriezweig oder ein paar sehr verwandte auf einer Karte darstellen dürfe, und zwar die Verbreitung derselben in der ganzen Monarchie und in

Nebenkärtchen das Detail der wichtigsten Industrie-Bezirke. Von der Direction ging auch die erste Anregung zum Entwurfe einer Stromkarte der Donau aus, welche für die mannigfaltigsten Verhältnisse des Verkehres sich als nöthig herausstellte. Es sind zwei Hefte, welche den Donaustrom von Passau bis an die ungarische Gränze umfassen, von der Direction der administrativen Statistik herausgegeben worden. Seither ist diese Arbeit an das Ministerium des Innern übertragen und nahezu beendet worden.

Volkszählung.

Vortrag, gehalten am 29. November 1866

von

Regierungsrath Dr. **Adolf Ficker.**

Die Gesetzgebung in Volkszählungs-Angelegenheiten von 1753 bis 1857 und ihre Handhabung durch den Administrativ-Beamten.

Da es nicht meine Absicht sein kann, dieses so reichhaltige und wichtige Thema innerhalb der mir zugewiesenen Frist auch nur einigermaassen zu erschöpfen, halte ich es für das Zweckdienlichste, die historische Entwicklung des fraglichen Gegenstandes in den Vordergrund zu stellen und an dieselbe nur einzelne Bemerkungen zu knüpfen, welche dem Administrativ-Beamten bei seiner Betheiligung am Census zur Richtschnur dienen können.

Seit mehr als einem Jahrhundert ist die Volkszählung in Oesterreich gesetzlich vorgezeichnet. Die Allerhöchsten Rescripte von 13. October 1753, 7. Januar und 16. Februar 1754 ordneten für Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Tirol und Vorarlberg, Vorder-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien eine zweifache „Seelen-Consignation" an, von welcher die eine durch die Pfarrer und Local-Administratoren, die andere durch die weltlichen Obrigkeiten und Magistrate ausgeführt werden sollte. Als Periode der Wiederkehr dieser Zählungen wurde eine dreijährige, als Zeitpunct für die Vornahme einer jeden der Anfang des Sonnenjahres festgesetzt; den Gegenstand der Zählung bildete die „effective" Bevölkerung (population de fait), von welcher Geschlecht, Alter und Civilstand aufzuzeichnen waren. Das Formulare für die Summarien war sehr einfach.

Nach diesen Gesetzen wurde im Jahre 1754 sofort die erste Volkszählung vorgenommen. Die Wiederholung im Jahre 1757 unterblieb in den Bedrängnissen des siebenjährigen Krieges. Erst als der Schauplatz des Kampfes aus den österreichischen Ländern sich entfernt hatte, wurde im Jahre 1761 eine neue Zählung verfügt.

Die unbefriedigenden Ergebnisse dieser letzteren veranlassten einige Modificationen der Formularien für die Volkszählung und die Anordnung regelmässiger Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung (Rescripte vom 24. April und

22. Mai 1762). Auch wurde eine zweite Consignation durch die Geistlichkeit mit den Rubriken „Beicht-Leute und kleine Leute“ angeordnet.

Nachdem im August 1769 bei Reorganisation des österreichischen Heerwesens die Einführung der Recrutirung nach dem System der Wehrpflicht angeordnet worden war, verfügte das kaiserliche Patent vom 10. März 1770 nach vorgängiger Numerirung aller (bewohnten oder unbewohnten) Gebäude eine allgemeine „Seelen-Beschreibung“ in den benannten Provinzen durch kreisamtliche Commissäre und Officiere, woran sich eine Beschreibung des sämmtlichen Zugviehes, aus demselben vorwiegend militärischen Gesichtspuncte, schliessen sollte. Der Zweck dieser Zählung stellte den Begriff der „einheimischen Bevölkerung“ in den Vordergrund, wesshalb auch das Hofdecret vom 17. November 1770 sich hauptsächlich mit Feststellung der Heimatszuständigkeit beschäftigte. Nach der mit Allerhöchstem Handbillet vom 11. Januar 1771 angeordneten Einführung der sogenannten Militärbücher und Eintheilung der „conscribirten“ Länder in Werbbezirke, erschien das Conscriptions-Patent vom 8. April 1771, welches jedoch nur die Aufzeichnung der männlichen christlichen Bevölkerung in das Auge fasste. Bei der Durchführung desselben zeigten sich so viele Schwierigkeiten, dass die ganze Maassregel sistirt und durch das Allerhöchste Handbillet vom 27. Juli 1776 einer eigenen Commission zu neuerlicher Berathung überwiesen wurde. Die Frucht dieser Berathung bildete das Patent vom 17. December 1777, welches die Conscribirung beider Geschlechter und des Zugviehes durch Obrigkeiten und Magistrate, und die Revision der Conscriptions-Operate durch das Militär für die vorhergenannten Provinzen und für Galizien feststellte.

Mit diesem Patente erschien zugleich eine „Instruction“ und eine „Erklärung“ für die Conscribirenden. Die erstere machte auf die Wichtigkeit der richtigen Volkszählung aufmerksam und setzte einen Zeitraum von drei Monaten zur Vornahme der Arbeit fest; die letztere betrifft die gehörige Ausfüllung der Formularien. Für jede Familie wurde ein eigener Bogen (Familien-Bogen) eröffnet, in welchem alle einem Hausstande Angehörigen in bestimmter Reihenfolge mit Tauf- und Zunamen, der Angabe des Civilstandes, die männlichen Angehörigen überdiess nach Würde, Amt oder Beschäftigung, sowie nach der Heimatszuständigkeit und Ubication zu verzeichnen waren. Bei Geistlichen, Adeligen (mittelbar oder unmittelbar), landesfürstlichen Beamten und Honoratioren (welche sich unter landesfürstlicher Genehmigung gewissen Thätigkeiten auf Grundlage wissenschaftlicher Vorbildung zuwenden), Israeliten und dem gesammten weiblichen Geschlechte bedurfte es keiner Angabe des Alters; wohl aber war eine solche bei den Rubriken der Bürger und Professionisten, der Bauern, der (nach Landesgewohnheit) nächsten Erben solcher Beschäftigungen, der sonstigen zum Kriegsdienste Unanwendbaren, erforderlich. Allen Anwendbaren (mit dem Maasse von mindestens 5 Schuh 1 Zoll, im Alter von 18 bis 40 Jahren, ohne sichtbares Gebrechen) bildeten eine eigene nach Jahren zu sondernde Rubrik, der gesammte Nachwuchs Militärpflichtiger eine zweite. Aus den Familienbögen und den Aufzeichnungen der „einheimischen Elternlosen“ erwuchs die „zusammengezogene Häuser- und Familien-Tabelle“ als Orts-Summarium, diese Tabelle sammt dem Zugviehsbuche bildete das „Populationsbuch“.

Zufolge eines vom Kaiser Joseph II. erlassenen Befehls wegen Entwerfung eines vollständigeren Conscriptions- und Werbbezirks-Systemes wurde mit Hofdecret vom 31. April 1781 die Verfügung erlassen, dass alljährlich während der Monate März, April und Mai die Revision der Zählungs-Operate vorgenommen und hiernach sowohl das bei der politischen Behörde, als das bei dem Werbbezirks-Commando erliegende Pare des Populationsbuches berichtigt werden solle.

Während im Jahre 1784 die Volkszählung nach jener Norm in den obgedachten Provinzen vorgenommen wurde, ordnete Kaiser Joseph II. durch ein Intimat des königlichen Statthaltereirathes vom 16. August 1784 eine Zählung aller Bewohner Ungarn's und seiner Nebenländer nach denselben Grundsätzen an, wie sie für die übrigen Erbländer eingehalten wurden. Nach diesem Gesetze wurde im November 1785 Häuser-Numerirung und Volkszählung durchgeführt, in den Jahren 1786 und 1787 folgten Revisionen der ermittelten Ziffern. Der Türkenkrieg in den Jahren 1788 und 1789, der Tod des Kaisers und die Zurücknahme des grössten Theiles seiner Anordnungen hemmten die Wiederholung des Operats, und das im Jahre 1791 von den Ständen gemachte Versprechen, ein neues Volkszählungsgesetz für Ungarn und seine Nebenländer zu Stande zu bringen, ging nicht in Erfüllung, da die privilegirten Stände eine allgemeine Conscription mit ihren Vorrechten nicht in Einklang bringen konnten.

Auch für Siebenbürgen, wo bisher Zählungen theils nur in Betreff der Steuerpflichtigen, theils nur durch die Geistlichkeit vorgenommen worden waren, ordnete Joseph II. eine Zählung nach den Modalitäten des Erlasses vom 21. April 1781 an. Auch hier blieb es bei der Conscription von 1786; mit den eben bezüglich Ungarn's erwähnten Ereignissen hörte in Siebenbürgen ebenfalls die Wirksamkeit des Zählungsgesetzes auf.

Tirol war seit Herstellung des Zusammenhanges zwischen Recrutirung und Conscription nicht mehr der letzteren unterworfen worden, weil die Ergänzung des Kaiserjäger-Regimentes die einzige dem Lande obliegende Militärpflicht bildete. Kaiser Joseph liess aber auch dort die Zählung nach den allgemeinen Gesetzen vornehmen. Auch dort wurde sie nach seinem Tode wieder eingestellt. Wohl aber bestand die militärisch-politische Conscription in der Bukowina, wo sie nach dem Uebergange jenes Gebietes aus der Militär- in die Civil-Verwaltung mit Hofdecret vom 7. Mai 1787 eingeführt wurde, auch fernerhin fort.

Während der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts zerfiel die österreichische Monarchie bezüglich der Volkszählung in vier Gruppen:

a) die sogenannten alteonscribirten Länder: Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien (wozu im Jahre 1846 noch Krakau sammt Gebiet kam) und Bukowina;

b) die Provinzen mit rein politischer Volkszählung: Stadt und Gebiet von Triest, Tirol und Vorarlberg, Dalmatien, das lombardisch-venetianische Königreich;

c) Ungarn mit seinen Nebenländern und Siebenbürgen;

d) die Militärgränze.

Für die sogenannten altconscribirten Provinzen wurde das Conscriptionswesen durch das Patent vom 25. October 1804 geregelt, welches durch die Allerhöchste Entschliessung vom 2. September 1817 neuerdings bestätigt ward und in nachgefolgten Verordnungen nur theilweise Abänderungen erfuhr.

Jene Provinzen wurden in 36 Conscriptions- und Werbbezirke eingetheilt, von denen jeder in eine bestimmte Anzahl von Sectionen zerfiel; jede Section theilte sich wieder in Bezirke, welche aus den „Conscriptions-Dominien" gebildet wurden. In unterster Instanz erschien nämlich als Conscriptions-Obrigkeit ein besonders bezeichnetes Dominium (Obrigkeit oder Magistrat), so das alle Bewohner des demselben zugewiesenen Territoriums, ohne Rücksicht auf ihr sonstiges Jurisdictions-Verhältniss, derselben in jener Beziehung unterstanden.

Die Conscription, als deren hauptsächlichster Zweck die Widmung der pflichtigen Individuen zum Militärstande bezeichnet wurde, hatte die Zählung und Nummerirung der vorhandenen Wohngebäude, die Aufnahme der Volksmenge mit ihrem Zuwachse und Abgange (Volkszählung), die Erhebung der männlichen Bevölkerung und die Qualification, sowie Classification des Einzelnen (Volksbeschreibung) und endlich die Erhebung der verschiedenen Viehgattungen (Pferde, Esel und Maulthiere, Ochsen, Kühe und Schafe) zum Gegenstande. Von der Aufzeichnung durfte Niemand ausgeschlossen bleiben. Nur das Militär, welches in den Stand- und Diensttabellen der Regimenter, Bataillone und Corps erschien, und die bloss Durchreisenden waren von ihr ausgenommen.

Die Aufzeichnung wurde nach bestimmten Vorschriften vorgenommen und es fand eine Eintheilung der Bevölkerung jedes Ortes in Einheimische (im Orte Geborene oder daselbst Nationalisirte) und in Fremde Statt. Die Unterthanen der Gutsherrschaften, die im Unterthänigkeits-Verhältniss geborenen Privatbeamten, desgleichen entlassene Soldaten und Invaliden (ausschliesslich der Patental-Invaliden), endlich die einer gemischten Gemeinde zugewiesenen Juden wurden ungeachtet ihrer Abwesenheit oder allfälligen Uebersiedlung in einen andern Bezirk bis zur förmlichen Entlassung immer der einheimischen Bevölkerung ihres Geburtsortes zugezählt, die noch nicht selbstständigen Elternlosen, ob einheimisch oder fremd, immer dort conscribirt, wo sie sich vorfanden, und zu den Fremden auch die Unterthanen aus denjenigen österreichischen Provinzen gerechnet, in welchen das Conscriptions-Patent nicht eingeführt war.

Die Aufnahmstabellen zerfielen in solche, welche die Volkszählung, und in solche, welche die Erhebung des Viehstandes zum Gegenstande hatten. Unter die Tabellen des Bevölkerungsstandes gehörten: der Aufnahmsbogen, der Aufnahmsbogen der einheimischen Elternlosen, die Fremdentabelle, das Orts-, das Sections-, das Bezirks-, das Landes- und Hauptsummarium, die Bezirks-, die Landes- und Haupt-Uebersicht, der summarische Auszug der zeitlich Befreiten, der summarische Auszug der zum Dienste für die Armee und Landwehr Vorgemerkten, das Verzeichniss der Militär-Beurlaubten, das Verzeichniss der zeitlich Befreiten und das Verzeichniss der zum Dienste für die Armee und Landwehr Vorgemerkten. Dazu wurden nachträglich noch einige andere Verzeichnisse eingeführt, deren Zusammenstellung dem Ermessen der Conscriptionsbeamten anheimgegeben wurde.

Der Aufnahmsbogen enthielt den Stand jeder im Orte und zur einheimischen Bevölkerung gehörigen Familie, mit genauer Angabe aller ihrer Verhältnisse. Einen eigenen Aufnahmsbogen erhielten alle Verheirateten mit und ohne Kinder, die Witwer und Witwen, welche Kinder hatten, die selbständigen ledigen und verwitweten kinderlosen Personen, welche eine eigene Haushaltung führten, und die unbewohnten, nummerirten Gebäude, wogegen die in den Klöstern, Spitälern, Akademien, Civil- und Militär-Erziehungs-, Waisen-, Irren-, Gebär- und Versorgungshäusern in Gemeinschaft wohnenden Personen, und die in den Kasernen wohnenden kinderlosen Officiers-Frauen und Soldaten-Weiber, sowie jene Officiers- und Soldaten-Kinder, deren Mutter gestorben war, nur in je einem Bogen verzeichnet wurden. In den Aufnahmsbogen gehörten auch alle Militärpersonen, die bei keinem Regimente, Bataillone und Corps vorkamen, sowie die Weiber und Kinder der Soldaten, welche ausser der Kaserne wohnten. Der Aufnahmsbogen bestand aus folgenden Rubriken: *a)* allgemeine: Jahreszahl, Land, Kreis, Ort, Pfarre, Herrschaft; *b)* besondere: Hausnummer, Name des Hausbesitzers, Wohnpartei-Nummer, Name der Bewohner, Geburtsjahr, Qualification (Stufe des Adels, Würde, Amt, Gewerbe oder Beschäftigung, Stand, Religion, bei den Abwesenden Aufenthaltsort, Ursache der Abwesenheit, Ursache zeitlicher Militärbefreiung, bei den zur Militärwidmung geeigneten Personen vom 19. — 45. Lebensjahre körperliche Beschaffenheit), Classification des männlichen Geschlechtes (Geistliche, Adelige, Beamte und Honoratioren, Künstler, Kunst-Zöglinge und Akademiker, Bauern, ganz Unanwendbare, Landwehrmannschaft, Nachwuchs — bis 15 Jahre, im Alter von 16, 17, 18 Jahre — zeitlich Befreite, Vorgemerkte zum Dienste für die Armee oder für die Landwehr), weibliches Geschlecht, Einheimische überhaupt, hiervon Abwesende (männlich, weiblich), Anmerkung. Der Aufnahmsbogen der einheimischen Elternlosen hatte dieselben Rubriken, wie der allgemeine; nur war die Unterabtheilung „Geistliche, Beamte und Honoratioren, Bauern" weggelassen, da Individuen dieser Classen jedenfalls ein eigener Aufnahmsbogen gebührte; beisammenwohnende elternlose Geschwister erhielten ebenfalls einen eigenen Aufnahmsbogen.

Die Fremden-Tabelle enthielt alle Personen, welche als wirkliche Fremde zur einheimischen Bevölkerung nicht gezählt werden konnten. Die Orts-, Sections-, Bezirks-, Landes- und Haupt-Summarien hatten eine Haupt-Uebersicht des ganzen Bevölkerungsstandes auch in Beziehung auf Qualification und Classification zu liefern, während die Bezirks-, Landes- und Haupt-Uebersichten den Bevölkerungsstand für sich allein (ohne Qualifications- und Classifications-Rubriken) nachwiesen.

Die Tabellen zum Behufe der Erhebung des Viehstandes waren Orts-, Sections-, Bezirks-, Landes- und Haupt-Viestands-Tabellen.

Das Conscriptionsbuch wurde für jeden Ort doppelt geführt, von dem Officier und den obrigkeitlichen Beamten; die militärischen Conscriptionsbücher bewahrte das Werbbezirks-Commando, die politischen aber das Conscriptions-Dominium.

Die fortwährende Kenntniss des Bevölkerungsstandes und der zum Wehrstande pflichtigen Individuen beruhte auf der Evidenzhaltung der Populationsbücher, welche durch die von der gemischten politischen und militärischen Commission behufs der Berichtigung aller seit der letzten Zählung eingetretenen Veränderungen zeitweise vor-

genommene Revision geschah. Als Grundlage für alle folgenden Revisionen wurde durch Hofkanzlei-Decret vom 30. Juli 1829 die im Militärjahre 1831 geschehene Aufnahme angenommen. Die Revision selbst fand seitdem alle drei Jahre Statt, und war mit der Landwehr-Revision verbunden.

Die Conscriptions-Commission bestand aus dem conscribirenden Officier, aus den Oberbeamten des Conscriptions-Dominiums, wechselweise aus Abgeordneten der anderen Dominien des Bezirkes, dem Bürgermeister oder Rathsmännern der conscribirten Städte und Märkte, den Richtern und Geschworenen der Dörfer und aus den Pfarrern. Die letzteren hatten namentlich die Angabe über Geburts- und Sterbe-, sowie auch über Ein- und Auswanderungsfälle zu controliren und in Betreff der beiden ersteren die bezüglichen Daten anzugeben.

Die Revision wurde ortschaftsweise vorgenommen, mit allmäliger Vorladung sämmtlicher Hausbesitzer, der zu einem Aufnahmsbogen berechtigten neu in der Gemeinde Zugewachsenen, endlich aller Männer zwischen dem 18. und 45. Jahre (mit Ausnahme der Adeligen, Beamten, ausgetretenen Generale, Stabs- und Ober-Officiere, welche einen Conscriptions-Zettel einsandten, der Vorsteher von Klöstern, Spitälern u. s. w., der dem Hofmarschallamte unterstehenden Parteien, der Individuen der Gränz- und Gefällen-Wache), der Landwehrmänner, Invaliden und Fremden. In den grösseren Städten wurden Conscriptions-Zettel allgemein zugelassen. In Wien begab sich die Commission von Haus zu Haus. Bei Revidirung des Bevölkerungsstandes jedes Hauses wurde gleichzeitig der Viehstand erhoben.

Aus den Aufnahmsbogen wurde das Orts-Summarium verfasst, und zwar jedes Summarium doppelt, von den politischen und den Militär-Beamten.

Die Conscriptions-Kosten wurden vom Cameral-Aerar bestritten, nur die Auslagen für Miethe, Beheizung, Beleuchtung der zur Vornahme der Conscription nothwendigen Zimmer, für unentgeltliches Quartier des Officiers und seines Schreibers, für Beischaffung der Vorspann für dieselben und für Transport der militärischen Conscriptionsbücher und sonstigen Acten fielen dem Lande zur Last. Die Conscriptions-Dominien hatten keine Vergütung der gehabten Auslagen anzusprechen.

Die Conscription begann in jedem Werbbezirke unmittelbar nach dem Anfange des Solarjahres, und nahm in jedem mehrere Wochen, ja mehrere Monate in Anspruch.

Die Religions-Verschiedenheit und der Civil-Stand wurden in die Summarien nicht aufgenommen, wohl aber in abgesonderten Uebersichten nachgewiesen, letztere nach dem Jahre 1827 nicht mehr erhoben.

In den Provinzen, für welche die Volkszählung zunächst ohne Zusammenhang mit militärischen Zwecken und somit auch ohne Mitwirkung des Militärs vorgenommen wurde, galten wieder verschiedene Anordnungen.

Das Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1838 schrieb vor, dass aus allen hierhergehörigen Provinzen jährlich Bevölkerungs- und Viehstands-Ausweise an die politische Central-Stelle vorzulegen seien.

Da in allen diesen Ländern der militärische Zweck der Zählung, demnach auch die Unterscheidung der einheimischen und effectiven Bevölkerung entfiel, so wurden auch aus den Summarien hinweggelassen:

a) Die Rubriken: ganz unanwendbar und Landwehr-Mannschaft, sowie die Untertheilung des Nachwuchses über 16 Jahre und der „in keine der vorigen Rubriken Gehörigen“;

b) Abwesende, Anwesende, Fremde und Ausländer.

Nur für Triest und Gebiet wurden Fremde (jedoch ohne Unterscheidung jener aus conscribirten und nicht conscribirten Provinzen) verzeichnet.

Hingegen bildeten die Religions-Unterschiede in diesen Ländern (mit Ausnahme von Triest) einen integrirenden Theil der Summarien.

Für Ungarn und seine Nebenländer trug die josephinische Zählung wenigstens so viele Früchte, dass die Einsicht in Nothwendigkeit und Nutzen einer Wiederholung derselben sich immer mächtiger aufdrängte. Auf dem Reichstage 1802 wurde sonach ein neues Zählungs-Gesetz zu Stande gebracht, welches aber Clerus und Adel ausdrücklich von der Conscription ausschloss. Auch wurde alle Einflussnahme des Militärs beseitigt und das gesammte Geschäft nur den Civil-Behörden übertragen. In Gemässheit dieses Beschlusses fand im Jahre 1805 eine Zählung Statt, deren Resultat auf dem Reichstage zur Kenntniss genommen ward. Eine Erneuerung derselben kam nicht zu Stande, so dass man zu den unverlässlichen Zählungen der Geistlichkeit, deren Ergebnisse in den Diöcesan-Schematismen mitgetheilt wurden, seine Zuflucht nehmen musste, wenn man neuerer Daten über die Volkszahl Ungarn's bedurfte.

Für Siebenbürgen wurde im Jahre 1794 eine Berechnung der Volkszahl durch die Landes-Buchhaltung auf Grundlage der Steuer-Tabellen, also mit Ausschluss der priviligirten Stände, vorgenommen. Eine neuere Erhebung der Volkszahl, durch die einzelnen Jurisdictionen vorgenommen, fand in den Jahren 1829—1831 Statt, blieb aber ebenfalls auf die steuerpflichtige Bevölkerung beschränkt und wurde weder vollständig durchgeführt noch in verlässlicher Weise zusammengestellt. Vom Jahre 1834 an sollten die Jurisdictionen jährlich Populations-Tabellen einsenden; im Jahre 1839 wurde aus denselben ein Landes-Summarium bearbeitet, blieb jedoch einerseits nicht ohne Lücken, deren Ergänzung aus den Eingaben des Clerus und der Steuer-Tabellen nur höchst unsicher und mangelhaft bewerkstelliget werden konnte, andererseits mit dem Gebrechen einer sehr beträchtlichen Doppelzählung behaftet. Etwas besser wurde mit denselben Mitteln eine Populations-Tabelle für 1844 verfasst, da die Geburts- und Sterbe-Listen zu Hilfe kamen; allein auch in ihr findet sich eine Doppelzählung, deren Betrag sich nur annäherungsweise feststellen lässt.

Für die Militärgränze, welche lange nach zwei verschiedenen, der Willkür weiten Spielraum gestattenden Normativen gezählt wurde, erliess die hofkriegsräthliche Verordnung vom 3. November 1814 eine Conscriptions-Norm.

Nach geendeter Ernte sollte jedes fünfte Jahr eine allgemeine Conscription, zwischenweilig jährlich eine Revision vorgenommen werden. Die einzelnen Bewohner wurden in den Aufnahmstagen nach 14 Hauptrubriken verzeichnet, und aus diesen Bogen zuerst häuserweise, dann ortsweise Summarien gebildet, welche wieder den Compagnie-Summarien und diese den Regiments-Summarien zum Grunde lagen. Letztere gaben den General-Commanden den Stoff zu Generalats-Uebersichten, aus welchen bei dem Hof-

kriegsrathe eine Uebersicht des Bevölkerungsstandes sämmtlicher Gränz-Provinzen verfasst wurde.

Die Rubriken der Summarien von „Einheimische Bevölkerung" an, waren jene der altconscribirten Provinzen, doch unterschied man Abwesende in der Militärgränze, im Inlande und im Auslande, und bei den Fremden jene aus der Militärgränze und aus dem übrigen Inlande.

Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 zogen auch den Versuch nach sich, eine einheitliche Gesetzgebung auf dem Gebiete der Volkszählung zu begründen.

Nachdem seit dem Jahre 1846 in den altconscribirten Ländern keine Zählung stattgefunden hatte, wurde dieselbe im Jahre 1850 nach der bisherigen Weise vorgenommen; zugleich aber auch auf Dalmatien, Ungarn, die serbische Wojwodschaft (mit dem Temeser Banate), Kroatien-Slavonien und Siebenbürgen ausgedehnt.

Für Ungarn erfloss die Verordnung des bevollmächtigten kaiserlichen Commissärs für Civil-Angelegenheiten vom 24. April 1850, laut deren die amtliche Zählung stattfinden sollte, um die „verlässliche Grundlage zur zeitweisen Ergänzung des Heeres, für die Zwecke der Gemeinde, der inneren Staatsverwaltung und der allgemeinen Landeskunde zu liefern". Hiernach wurden Zählungs-Commissionen niedergesetzt, welche je aus einem Officier, dem Gemeinde-Vorsteher, dem Pfarrer und einem Mitgliede der Gendarmerie bestanden; überdiess sollte den Commissionen der Bezirks-Commissär oder sein Adjunct, und in den Städten ein Abgeordneter des Gemeinderathes beigezogen werden. Die Objecte der Volkszählung und Volksbeschreibung waren die gleichen, wie in den altconscribirten Ländern; nur wurde in dem Aufnahmsbogen der Einheimischen auch eine Rubrik für die Nationalität eröffnet, so dass bei jeder einheimischen Person die Nationalität nach der eigenen Angabe derselben (bei Minderjährigen die Nationalität der Aeltern) anzusetzen kam. Zur Abkürzung des Verfahrens wurde verfügt, dass alle zu einem eigenen Aufnahmsbogen berechtigten Wohnparteien einen bereits ausgefüllten Anzeige-Zettel mitzubringen hatten. In grösseren Städten wurde auch von der persönlichen Vorladung dieser Wohnparteien abgesehen, hingegen die Polizei-Commissäre angewiesen, zur Förderung des Geschäftes thätigst Hand zu bieten. Aus den Aufnahmsbogen und den Fremden-Tabellen war die Orts-Uebersicht und sofort die Bezirks-, Comitats-, Districts- und Landes-Uebersicht zu verfassen. Das Formulare derselben war das allgemein übliche, mit Berücksichtigung der Rubriken für Nationalität, Religion und Civil-Stand. Alle Conscriptions-Ausgaben wurden vom Cameral-Aerar bestritten.

Ganz gleichlautend war der Erlass des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs für Siebenbürgen vom 2. April 1850. Nur wurde hier im Wege der Consistorien allen Seelsorgern vorläufig die Weisung ertheilt, vollständige Ausweise über ihre Pfarrkinder nach Familien und Gemeinden, mit Beisetzung des Geburtsjahres jeder Person, zu verfassen, um das Conscriptions-Geschäft zu beschleunigen und jeden Unterschleif zu verhüten.

Endlich erliess der Landespräsidiums-Verweser für Dalmatien am 25. October 1850 eine ähnliche Verfügung, doch wurde hier kein Mitglied der Gendarmerie zur Zählungs-Commission beigezogen, und die Rubrik der Nationalität hinweggelassen.

Nach diesen Verfügungen wurde die Zählung vorgenommen, welche zum Theile erst im Anfange des Jahres 1851 beendet war. Das Ergebniss war kein befriedigendes, wozu theils die lange Dauer des Zählungs-Geschäftes, theils die Nachwehen der unmittelbar vorausgegangenen Revolutionsjahre hauptsächlich beitrugen. Um eine durchgreifende Abhilfe zu schaffen, wurde die Wiederholung der Operation ausgesetzt, bis eine vollständige Umgestaltung der bezüglichen Gesetzgebung zu Stande gebracht wäre. Nach wiederholten Einvernehmungen sämmtlicher politischer Landes-Behörden wurde gegen Ende des Jahres 1855 bei dem k. k. Ministerium des Innern eine aus Vertretern sämmtlicher Centralstellen zusammengesetzte Commission gebildet, aus deren Berathungen das Gesetz hervorging, welches mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. März 1857 die Sanction erhielt.

Indem ich voraussetzen muss, dass der Inhalt dieses Gesetzes allen meinen Zuhörern hinreichend bekannt ist, bemerke ich nur, dass dasselbe gegenüber seinen Vorläufern mehrfache ganz besondere Vorzüge besitzt: für die gesammte Monarchie in Kraft zu bestehen, das Zählungsgeschäft als ein Object politisch-administrativer Thätigkeit, wegen seiner Wichtigkeit für die gesammte Staatsverwaltung, nicht wegen irgend eines speciellen Zweckes, in das Auge zu fassen, alle Thatsachen auf einen bestimmten, für die ganze Monarchie einzuhaltenden Termin zu beziehen und, durch die Beschränkung des strenge legislativen Theils auf wenige Puncte, späteren Vervollkommnungen der Erhebungs- und Zusammenstellungs-Formularien u. dgl. einen hinreichend weiten Spielraum zu eröffnen.

Seit dem Erscheinen jenes Gesetzes hat Theorie und Praxis des Census die mannigfaltigsten und erheblichsten Fortschritte gemacht.

Vor Allem brach sich die Ueberzeugung Bahn, dass der grosse Aufwand von Arbeit und Kosten, welchen eine Volkszählung erfordert, ausser allem Verhältnisse zu dem erzielten Resultate steht, wenn man dadurch bloss die Ziffer der absoluten und relativen Bevölkerung richtig zu stellen sucht. Einmal darum, weil dieser Zweck denn doch nur unvollkommen erreicht wird. Keine Volkszählung irgend eines Landes kann in dieser Rücksicht auf volle Genauigkeit und Verlässlichkeit Anspruch machen, sie ergibt, da nach der Natur der Sache Doppelzählungen immer seltener vorkommen, als Auslassungen, stets einen zu geringen Stand der effectiven Bevölkerung. Man hat auch in Oesterreich den Zählungsfehler wenigstens annähernd zu ermitteln gesucht, und hierzu die Rubriken der abwesenden Einheimischen und anwesenden Fremden benützt. Hain machte nämlich mit gewohntem Scharfsinne zuerst aufmerksam, dass die Zahl derjenigen Personen, welche innerhalb der Monarchie als anwesende Ortsfremde mit der Heimatszuständigkeit in anderen Gemeinden desselben Landes oder in anderen Ländern des Kaiserstaates angegeben werden, immer grösser sei, als die Zahl derjenigen Personen, welche überhaupt als abwesende Einheimische in diesen anderen Gemeinden oder Ländern verzeichnet erscheinen. Bei der Zählung von 1857 z. B. wurden als anwesende Ortsfremde mit der Heimatszuständigkeit in anderen Gemeinden desselben Landes 1,632.000 angegeben, wogegen aus denselben als Abwesende mit dem Aufenthaltsorte in anderen Gemeinden des gleichen Landes nur 1,357.000 in den Listen erscheinen, so dass selbst mit Zurechnung aller der-

jenigen Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt ist (von denen doch ein grosser Theil gewiss in andern Ländern oder im Auslande sich befindet), erst 1,500.000 solche Abwesende als gezählt erscheinen. Hain glaubte, diese ganze Differenz der Anwesenden und Abwesenden als Zählungsfehler in der Richtung das Minus annehmen zu müssen, und veranschlagte somit für die gesammte Monarchie den Zählungsfehler des Census von 1850/51 auf 4%. Spätere Berechnungen haben diese Meinung nicht vollkommen bestätigt. Es ist nämlich der Umstand zu erwägen, dass im Jahre 1850/51 die Zählung ungewöhnlich lange dauerte (mehr als 7 Monate), und damals noch kein Gesetz bestand, nach welchem die in einer Gemeinde ausgemittelten Daten auf einen bestimmten Tag zurückbezogen werden sollten, sondern der Tag der Erhebung dieser Daten in der Gemeinde als maassgebend angenommen wurde. Bei dieser langen Dauer des Zählungsgeschäftes war es allerdings sehr leicht, dass Derjenige, der ein Interesse hatte, nicht gezählt zu werden, sich durch mehrmalige Uebersiedlung der Zählung entzog. Andererseits kam es aber auch häufig vor, dass sogenannte „anwesende Fremde" in dieser Zeit mehrfach ihren Aufenthaltsort änderten und also mehrmals gezählt wurden, da sie selten ein Interesse hatten, ihre Anwesenheit an einem Orte, wo sie nicht den Verpflichtungen der Ortszuständigen (namentlich der Militärpflicht) unterlagen, zu verschweigen. Auch wurden nicht ganz selten Dienstunfähige, Individuen des weiblichen Geschlechts, Kinder und andere Personen, die man nicht individuell vor die Zählungs-Commission berief, an ihrem Heimatsorte gezählt, ohne dass man für nothwendig fand, das Factum ihrer zeitweiligen Abwesenheit aus dem Heimatsorte zu erwähnen oder in Anschlag zu bringen. Wenn man also den mittleren Zählungsfehler in Oesterreich für den Census von 1850/51 zu 2% veranschlagt, hat man ihn gewiss noch zu hoch bewerthet.

Nun gibt es noch einen zweiten Weg, den Stand der effectiven Bevölkerung zu ermitteln, als den Census. Seit dem Jahre 1851 ist nämlich für sämmtliche Länder des Kaiserstaates eine gleichförmige und höchst eingehende Erhebung der Bevölkerungs-Bewegung, d. i. der Trauungen, Geburten und Sterbefälle angeordnet, und in der grossen Mehrzahl der Länder für eine ziemliche Zahl von Jahren auch durchgeführt worden. Wenn man nun annimmt, dass die Zählung von 1850/51 mit einem durchschnittlichen Fehler von 1% oder etwas darüber behaftet gewesen sei, so ergibt sich durch die Zurechnung der bis zum 31. October 1857 Geborenen und Abschlag der im selben Zeitraume Gestorbenen eine Ziffer, welche das Ergebniss von 1857 um eine sehr geringe Zahl übersteigt, etwa um 200.000 Köpfe auf mehr als 34 Millionen. Diese Uebereinstimmung der Resultate muss eine höchst überraschende genannt werden, da der Unterschied zwischen der berechneten und wirklich gezählten Bevölkerung geringer ist, als der Zählungsfehler bei einem Staate von dem Umfange und den complicirten Verhältnissen Oesterreich's wohl je sich herausstellen dürfte.

Der Schwerpunct eines jeden Census liegt also in der sogenannten Volksbeschreibung, d. h. in der Ermittlung gewisser Verhältnisse der gleichzeitig lebenden Bevölkerung nach bestimmten Kategorien, und eben desshalb ist eine Wiederholung des Census in längeren Perioden mit grösserer Specialisirung des Details einer häufigeren Wiederkehr des Census mit Beschränkung auf wenigere Rubriken

weit vorzuziehen, zumal der Grad von Specialisirung des Details den Aufwand an Zeit und Geld für die Erhebung über eine gewisse Gränze hinaus sehr wenig beeinflusst.

Ebenso ist man jetzt ziemlich einstimmig darüber, dass die Volksbeschreibung nebst den Kategorien der Bevölkerung höchstens noch die administrativ und wissenschaftlich so wichtigen Wohnungsverhältnisse berücksichtigen soll, dass aber die Ermittlung jeder anderen, nicht in so unmittelbarem, innigstem Zusammenhange mit der Vertheilung der Bevölkerung stehenden Thatsache, z. B. der Vertheilung des Grundbesitzes, des Viehstandes, des Umfanges der Gewerbthätigkeit u. dgl. nur zum grössten beiderseitigen Schaden dem Census angehängt werden kann; da der Census schon für sich allein hinreichend alle damit betrauten Individuen beschäftigt und die Zersplitterung ihrer Aufmerksamkeit durch Ablenkung auf etwas ferner liegende Gegenstände selbst alle Gebrechen nach sich zieht, welche einer bloss gelegentlichen, nebenbei vorgenommenen Erhebung ankleben.

Weiters haben sich die Ansichten über Möglichkeit und Erfolg einer ausgiebigeren Theilnahme der Bevölkerung an der Zählungs-Operation geklärt. Die Erfahrung der verschiedensten Länder hat dargethan, dass in solchen Gemeinden, welche den Census selbst vorzunehmen in der Lage sind, das Resultat am befriedigendsten ausfällt, wenn nicht bloss die Haushaltungs-Liste durch das Familienhaupt ausgefüllt, sondern auch die Sammlung und erste Prüfung derselben durch Vertrauensmänner besorgt wird, deren freiwilligen Eifer und eigene Kenntniss vieler in Frage kommenden Verhältnisse, keine Thätigkeit von Beamten zu ersetzen vermag. Dieselbe Erfahrung hat aber auch gezeigt, wie eine solche ausgedehntere Mitwirkung der Bevölkerung für den Census organisirt und unterstützt werden müsse, um in jeder Beziehung die erwarteten Früchte zu tragen und nicht vielmehr zu schaden als zu nützen.

Endlich hat der sich stets enger knüpfende Verkehr, die mit nie gesehener Raschheit sich entwickelnde Verschlingung der Interessen nicht bloss nahegelegener Staaten denselben das Bedürfniss gegenseitiger möglichst genauer Kenntniss der entsprechenden Zustände immer näher gelegt, und hiermit dem Streben nach Erlangung einer in der That vergleichbaren Statistik mächtigen Vorschub geleistet. Unter den Gegenständen aber, auf deren Vergleichbarkeit auch die Regierungen vor Allem Werth zu legen begannen, nahm die Bevölkerungs-Statistik einen der ersten Plätze ein. Möglichste Annäherung in den Terminen und Formen des Census, im Umfange und der Art der Zusammenstellung seiner Ergebnisse ist zu einer unabweisbaren Forderung geworden. Näher noch als die internationale Verähnlichung der Volkszählungs-Modalitäten, schien für Oesterreich die nationale zu rücken, als in Folge eines auf dem statistischen Congresse zu Berlin gefassten Beschlusses die Vereinbarung der deutschen statistischen Bureaux, zu welcher sechs Jahre vorher in Wien der Grund gelegt worden war, endlich aus dem Reiche der Wünsche und Anregungen in jenes der Thatsachen hinübergeführt werden sollte. In Folge einer Einladung der hierzu von den Delegirten der deutschen Regierungen zu Berlin ermächtigten grossherzoglich-hessischen Regierung genehmigte Se. k. k. Apostolische Majestät unterm 25. December 1863 die Beschickung einer in Darmstadt zu diesem Zwecke abzuhaltenden Versammlung,

auf deren Programm vor Allem die Einigung über Principien und Formen der Volkszählung stand.

Die k. k. statistische Central-Commission behielt sich schon damals vor, nach erfolgtem Abschlusse der Darmstädter Verhandlungen sich einlässlich mit dem Gegenstande zu beschäftigen, und nicht bloss die Durchführung der in Darmstadt zu fassenden Beschlüsse für Oesterreich zu vermitteln, sondern auch jene Anträge zu stellen, welche die nach den Erfahrungen der Direction für administrative Statistik bezüglich der Zählungsergebnisse von 1857 im specifisch österreichischen Interesse wünschenswerthen Abänderungen des Zählungs-Vorganges enthalten sollten.

Wie manche wichtigere Einigungsfrage, ist auch die Darmstädter Verhandlung nicht über das Stadium der Vorbereitung hinausgelangt, und die statistische Central-Commission beschäftigt sich somit seit dem Sommer 1865 mit der Revision der Zählungs-Vorschrift.

Als Momente, welche einer Aenderung bedürftig erschienen, wurden sonach erörtert:

a) Die Fixirung der Zählungs-Perioden, welche mit Rücksicht auf ein im Jahre 1857 ziemlich nahe geglaubtes Ereigniss, die Verschmelzung Oesterreich's mit dem Zollvereine, beliebt wurden.

b) Die Fixirung des 31. Octobers als Zählungstag, welcher gegenwärtig nach dem Zusammenfallen des Verwaltungs-Jahres mit dem Sonnen-Jahre jede besondere Bedeutung verloren hat und an Geeignetheit für das Zählungsgeschäft manchem anderen Tage bedeutend nachsteht.

c) Die Ausschliessung jener Ausländer, welche bloss als Reisende anzusehen sind, von der Zählung, ohne dass irgendwo präcisirt wäre, von welchem Momente dieses „Anzusehensein" abhängt.

d) Der Mangel hinreichender Cautelen, um zu vermeiden, dass Auslassungen oder Doppelzählungen der Militär-Personen stattfinden.

e) Der Mangel jeder Bestimmung über die Angabe wenigstens jener Personen, welche mit den auffälligsten körperlichen Gebrechen behaftet sind, und die Hilfe des Staates, des Landes oder der Gemeinde am häufigsten in Anspruch nehmen, der Blinden und Taubstummen.

f) Die Zusammenfassung der Alters-Nachweisungen in allzu wenige Classen, wodurch die Gegenüberstellung der Daten des Census mit jenen der Bevölkerungs-Bewegungs-Tabelle sehr erschwert wird.

g) Die noch immer allzu vage Fassung der Bestimmungen über die Angabe von Stand und Beruf, namentlich aber über das Arbeits- oder Dienstverhältniss, die zu geringe Zahl von Rubriken für die Kategorien in den Zusammenstellungs-Formularien und der Mangel einer Unterscheidung der Beschäftigten nach dem Geschlechte, mit welcher Unterscheidung zugleich das jetzt sehr häufige Uebersehen der Eintragung von Frauen in die Beschäftigungs-Classen entfiele.

h) Der Mangel einer Unterscheidung zwischen dauernd und vorübergehend Anwesenden, dauernd und vorübergehend Abwesenden, aus welcher allein der Stand der fixen und fluctuirenden Bevölkerung mit Sicherheit entnommen werden kann.

i) Der Mangel einer Angabe über die Sprache, welche gewöhnlich in der Familie

gesprochen wird, einer Angabe, der auch alle etwaigen Bedenken gegen Recherchen über die Nationalität nicht im Wege stehen.

k) Der Mangel jeder Anweisung zur Detail-Organisirung des Zählungsgeschäftes für die Vorstände jener grösseren Gemeinden, welche den Census selbst vorzunehmen berufen sind.

l) Die Verbindung der Viehzählung mit dem Census, bei gänzlicher Uebergehung der viel näher liegenden Ermittlung der Wohnungs-Verhältnisse.

Das weitaus wichtigste Gebrechen aber, welches den Ergebnissen der äusserst mühevollen, mit ungeheuerem Kostenaufwande verbunden gewesenen Zählung vom 31. October 1857 einen sehr grossen Theil ihres Werthes nimmt, besteht darin, dass alle Zusammenstellungen, welche dem Gebiete der Volksbeschreibung angehören, sich bloss auf die ortszuständige (einheimische), nicht auf die effective Bevölkerung beziehen. Es handelt sich ja bei dem Census darum, die Verhältnisse jener Bevölkerung kennen zu lernen, welche einen Theil der Staats-Grundmacht bildet, welche direct oder indirect an der Production und Consumtion, an den Lasten und Vortheilen des Staates oder seiner kleineren Abtheilungen participirt. Diess ist aber die factische Bevölkerung und desshalb erkennt Wissenschaft und Administration gegenwärtig allgemein den Grundsatz als richtig an, dass bei der Zählung strenge die factische Bevölkerung erhoben, daneben aber in den Listen durch nähere Bestimmung jeder aufgenommenen Person nach den Kategorien der Zuständigkeit oder Nicht-Zuständigkeit am Zählungsorte das vollständige Material zur Ausmittlung der einheimischen Bevölkerung gesammelt und in den Zusammenstellungs-Formularien weiter verarbeitet wird.

Allerdings tritt dieser Uebelstand am meisten bezüglich der grossen Städte hervor, wie er denn in Betreff Wien's schon dahin geführt hat, dass bei allen administrativen Maassregeln von einiger Erheblichkeit, welche die genauere Kenntniss specieller Verhältnisse der Bevölkerung voraussetzen, zu der viel unvollkommeneren Zählung vom Jahre 1856 zurückgegriffen werden musste. Aber auch hinsichtlich der anderen Bezirke kann man zwar im Allgemeinen die absolute Ziffer der effectiven und der einheimischen Bevölkerung als nahezu gleich ansehen; allein nicht dasselbe kann man hinsichtlich der Kategorien thun, in welche die Bevölkerung zerfällt, indem in sehr vielen Rubriken (namentlich z. B. bei der ohnehin mit anderen Schwierigkeiten der Ermittlung behafteten Rubriken der Beschäftigung und des Erwerbes) die abwesende einheimische Bevölkerung eine ganz andere zu sein pflegt, als die anwesende ortsfremde. Die Statistik — administrative sowohl als wissenschaftliche — musste zu mancherlei Nothbehelfen greifen, um die Lücke einigermaassen auszufüllen, welche das Zählungs-Operat offen liess.

Nach einer sorgsamen Erwägung der Verhältnisse einigte sich die statistische Central-Commission dahin, principiell auszusprechen, dass an dem Wortlaute des eigentlichen Zählungsgesetzes nichts geändert werde, da es gewiss im Wirkungskreise der Ministerien liegt, die Veränderungen, welche in der Stellung und Wechselbeziehung verschiedener Behörden eingetreten sind, als eine feststehende Thatsache mittelst einer authentischen Interpretation jener Paragraphe des Gesetzes, wo ihnen specielle Obliegenheiten zugewiesen sind, auch bezüglich des Census zur Geltung zu bringen.

Hingegen wurde eine durchgreifende Abänderung der Formularien und Instructionen, welche der kaiserlichen Verordnung vom 23. März 1857 beigefügt sind, in Angriff genommen und ist bereits nahezu beendet. Sie wird den wichtigsten und unwidersprechlichsten Gebrechen Abhilfe schaffen, ein dem grossen Aufwande von Mühe und Kosten für den Census entsprechenderes Resultat, als am 31. October 1857 gewonnen wurde, anbahnen und dabei die Arbeit der Erhebungs- und Zusammenstellungs-Organe vielmehr erleichtern, als erschweren.

Wenn ich nun über die Thätigkeit des Administrativ-Beamten in Beziehung auf den Census einige Bemerkungen mache, stehen sie selbstverständlich ganz auf dem Grunde des Zählungsgesetzes vom 23. März 1857, dessen Fortbestand mit den angedeuteten formellen Modificationen wohl auch für die Zukunft feststeht.

Unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ist zuerst §. 16 zu erwähnen, nach welchem es den Administrativ-Behörden anheimgegeben wird, in erster Linie festzustellen, ob in einer Gemeinde, welche einer landesfürstlichen Bezirksbehörde untersteht, die Zählung durch die Gemeindevorstehung oder durch die landesfürstliche Bezirksbehörde vorzunehmen sei. In dieser Beziehung pflegt man gewöhnlich etwas leichthin die Zuweisung an die Gemeinden zu verfügen, sei es, weil man eine Kränkung derselben darin findet, dass sie dieses Geschäft nicht besorgen sollen, sei es, weil man den landesfürstlichen Bezirksbehörden nicht eine neue Last zuschieben will. Es scheint aber in beiden Beziehungen eine Täuschung obzuwalten. Eine Gemeindevertretung kann die gewöhnlichen Communal-Geschäfte auf das Beste besorgen und doch kein geeignetes Organ besitzen, um das ganz aussergewöhnliche, in grösseren Perioden nur einmal wiederkehrende Geschäft des Census zu übernehmen. Die landesfürstliche Bezirksbehörde aber würde sich bei minderer Eignung der Communal-Organe, in der Aufgabe, die einmal schlechtverfassten Zählungslisten späterhin zu rectificiren, d. h. grösstentheils neu zu verfassen, eine viel grössere Geschäftslast aufladen, als die vermiedene der sofortigen Vornahme des Census durch die eigenen Beamten war, weil es bei einem Census, dessen Daten sich auf einen bestimmten Tag beziehen sollen, mit fast unübersteiglichen Schwierigkeiten verbunden ist, diese Daten nach Wochen oder Monaten für eben diesen längst vorübergegangenen Tag noch mit befriedigender Sicherheit richtig zu stellen. Man wird ohnehin den Census auch bei uns künftighin erst nach beträchtlichen Intervallen wiederholen lassen; um so genauer muss er aber dann auch jedesmal vorgenommen werden.

Dort wo der Beamte den Census selbst vornimmt, somit offenbar nicht in allen Gemeinden des Bezirkes gleichzeitig vornehmen kann, hat er seine Aufmerksamkeit vor Allem darauf zu richten, dass sämmtliche Angaben sich wirklich auf den als Zählungs-Termin festgesetzten Tag beziehen. Die Fehler, welche aus der Nichtbeachtung dieses Umstandes hervorgehen, können vielleicht in einem kleinen Orte verschwindend klein sein, aber sie summiren sich sehr rasch zu einer Höhe, welche die Brauchbarkeit des ganzen Operats gefährdet, dasselbe mit Widersprüchen und Unrichtigkeiten anfüllt.

Eben so nothwendig, als die Beachtung dieses Zeitpuncts, ist eine Fürsorge, dass Niemand der Zählung entgehe. Das summarische Verfahren, welches in früheren

Zeiten wegen des vorwiegend militärischen Zwecks der Conscription bezüglich der Dienstunfähigen, des weiblichen Geschlechts und der Kinder eingehalten wurde, hat vielfach irrige Ansichten über die Nothwendigkeit der Zählung solcher Personen hinterlassen. Die meisten Schwierigkeiten aber bietet die Ermittlung der abwesenden Einheimischen, besonders aus solchen Altersclassen, welche der Stellungspflicht unterliegen oder nahe stehen. Gemeinden, welche die Zählung nicht selbst vornehmen, sind zum Glücke meistens solche, welche eine wenig fluctuirende Bevölkerung besitzen. Der Zählungs-Commissär scheue hier die Mühe nicht, durch Einsichtnahme in die Operate der vorausgegangenen Zählung und in die Geburtsbücher, und durch Einvernehmung der Gemeindeorgane die gemachten Angaben zu controliren, zumal die rasche Aufdeckung und sofortige Ahndung der ersten derartigen Verschweigung eines der wirksamsten Mittel ist, der Wiederkehr unwahrer Angaben vorzubeugen.

Eine detaillirte Belehrung über die Art, wie jede Rubrik auszufüllen und jeder dabei gedenkbare Verstoss zu vermeiden ist, lässt sich im Allgemeinen für einen verständigen, pflichtgetreuen Beamten kaum in anderer Weise geben, als sie bereits die Instruction zum Zählungsgesetze an die Hand gibt; die Vervollständigung und Verbesserung derselben wurde von der statistischen Central-Commission mit grossem Eifer in Angriff genommen und bewerkstelligt. Wohl aber wird es die Sache des Bezirksvorstandes sein, nur ganz verlässliche Beamte zur Vornahme des Census zu delegiren, denselben nach Maassgabe der Localverhältnisse specielle Weisungen zukommen zu lassen und die Mühe einer möglichst raschen Ueberprüfung ihres Vorganges nach Verlauf des ersten Zählungstages u. s. f. auf sich zu nehmen. Die Mühe, welche er sich etwa durch Unterlassung dieser Controle momentan erspart, muss er in vervielfachter Weise aufwenden, wenn späterhin Gebrechen zu Tage treten.

Am unvollkommensten wurde allerdings bei dem letzten Census in vielen Bezirken die Rubrik des Standes und Berufes ausgefüllt. Der Anstand liegt hauptsächlich in drei Momenten. Erstens ist es in vielen Gegenden wirklich sehr schwer, zu sagen, welcher Beschäftigungsweise Personen zugerechnet werden sollen, die z. B. Landwirthschaft und sogenannte Haus-Industrie treiben; ja selbst viele Individuen, die bei einem Kleingewerbe oder auch als Arbeiter in einem grösseren Etablissement beschäftigt sind, schöpfen einen Theil ihres Lebensunterhalts aus der Feld- oder Garten-Wirthschaft. Die Beurtheilung aller solchen Fälle und die Entscheidung, welche Beschäftigung als die hauptsächliche eines Individuums, vorzugsweise als seine Nahrungsquelle zu betrachten ist, muss natürlich zuletzt dem pflichtmässigen Ermessen des Zählungs-Commissärs überlassen bleiben, welcher nach dem allgemeinen Ueberblicke einer Gemeinde und ihrer Bevölkerungs-Verhältnisse sich leicht gewisse Grundsätze bilden wird; ganz zweckmässig aber handelt er, wenn er seinen diessfälligen Vorgang, sobald er sich auf viele Personen erstreckt, mit kurzen Worten aufzeichnet und begründet. — Der zweite Punct, welcher die richtige Eintragung in die Rubrik des Standes und Berufes erschwert, ist die Nicht-Erwähnung des Verhältnisses, in welchem Jemand an einer Erwerbs- oder Nahrungs-Quelle participirt; die Angaben über das Verhältniss selbstständiger Grundbesitzer zu den landwirthschaftlichen Hilfsarbeitern, selbstständiger Gewerbtreibender zu ihren Gehilfen, der blossen Dienstpersonen zu

den verschiedenen Arten der Hilfsarbeiter u. dgl. entbehren noch allzu häufig einer principiell richtigen Grundlage. Endlich streift der Miterwerb von Frauen oder Kindern sehr leicht an die Gränze, wo er als eigener Erwerb derselben einzutragen kömmt; auch hier ist der Einsicht und der principiellen Consequenz des Beamten ein weites Feld geöffnet. — Wie viel eben bezüglich dieser Rubrik in seiner Hand liegt, dafür liefern den besten Beweis jene Länder, in welchen vorwiegend ein gebildeterer Beamtenstand sich am Zählungs-Geschäfte betheiligte, z. B. Böhmen.

Die Anmerkungs-Rubrik wurde in sehr zweckmässiger Weise von vielen Zählungs-Commissären dazu benützt, um die körperlich oder geistig Gebrechlichen eines Hauses, Ortes u. s. f. zu verzeichnen, deren Aufnahme sonst eigens und mit viel geringerer Verlässlichkeit bewerkstelligt werden muss; künftighin wird die Aufzeichnung der Blinden und Taubstummen obligatorisch sein, wogegen jene der Blöden, Irren u. s. f. ganz entfällt, weil letztere Eintragung erfahrungsgemäss oft zweifelhaft oder für die Familien der Betreffenden unangenehm ist. Ebenso kann man es nur billigen, wenn der Zählungs-Commissär seine Beobachtungen über das Verhältniss mittheilt, in welchem die Gezählten eines Ortes u. s. w. verschiedenen Muttersprachen angehören. Man hat im Zählungs-Gesetze dieser Rubrik keine Erwähnung gethan, da in vielen Theilen des Reiches die individuelle Angabe über diesen Punct entweder ohne alle Controle hingenommen werden müsste und dann häufig sehr willkürlich gemacht würde, oder einer Controle des Zählungs-Commissärs unterläge, deren Handhabung oft zu Streitigkeiten, gehässigen Anschuldigungen u. dgl. Anlass gäbe. Allen diesen Bedenken unterliegt die einfache Notiz des Zählungs-Commissärs nicht; während er den Census vornimmt, sammelt er fast von selbst die erforderlichen Daten und möge sich nur gegenwärtig halten, dass bloss die Sprache, welche in den Familien gesprochen wird, den Gegenstand einer Erhebung bilden kann, nicht die Nationalität, zu deren Feststellung mancherlei wissenschaftliche Forschungen erforderlich sind, welche nicht in seinem Ressort liegen.

Nicht überflüssig dürfte es schliesslich sein, zu bemerken, dass es für die weitere Verarbeitung des Zählungs-Materials sehr wünschenswerth ist, wenn der Beamte die in einem Einkehrhause übernachtenden Gäste, die in einer Heil- oder Pflege-Anstalt befindlichen Kranken u. dgl. in eine abgesonderte Liste, getrennt von den stabil in jenen Häusern wohnenden Personen (Wirthen und ihrem Dienst-Personale, Aerzten, Krankenwärtern) aufnimmt.

Was jene Gemeinden anbelangt, welche die Zählung selbst vornehmen, so hat die Erfahrung der verschiedensten Länder dargethan, dass die ausgedehnteste Mitwirkung der Bevölkerung am Zustandekommen des Census sehr wünschenswerth und sehr fruchtbringend sei, dass es aber hierzu Zweierlei bedürfe.

Vorerst muss diese Mitwirkung zweckmässig organisirt werden, wozu das Vorhandensein von Gemeinde-Vertretungen den ersten Anhaltspunct bietet. Die Mitglieder der Vertretungskörper werden aber nicht für sich allein jene Mitwirkung zu bestreiten vermögen, weil die Bildung kleiner Zählungs-Reviere mit höchstens 200—300 Köpfen erforderlich ist, einerseits um durch Beschränkung der Zählungs-Arbeit auf 2—3 Tage das Festhalten eines bestimmten Termins für die viel stärker fluctuirende Bevölkerung

solcher Gemeinden sicher zu stellen, andererseits um den Vortheil persönlicher Vertrautheit des Zählenden mit vielen Verhältnissen der Gezählten auch wirklich für das Geschäft zu gewinnen. Desshalb ist es nothwendig, dass sie noch weitere Vertrauensmänner heranziehen, und die Erfahrung hat gelehrt, dass es weder an tauglichen Individuen, noch an ihrer Bereitwilligkeit zur Mitwirkung fehlt, wenn man nur in der Lage ist, sich die erforderliche Zeit zu gönnen, um den an sich sehr einfachen, aber eine grössere Zahl von Personen umfassenden Mechanismus nicht nur zusammensetzen, sondern bis zu einem gewissen Grade einüben zu können.

Für solche Gemeinden genügen aber auch die gewöhnlichen Anzeigezettel mit einer abgesondert beigegebenen mehr oder minder mysteriösen Belehrung zu ihrer Ausfüllung nicht. Die Liste selbst muss in dem Kopfe jeder Columne sogleich die Belehrung enthalten, was in die bezügliche Rubrik zu setzen sei, und nach dem alten Wahrworte *„exempla trahunt“* ist es gewiss höchst zweckmässig, wenn in jeder Columne ein Paar vorgedruckter Beispiele die Belehrung illustriren. Bei dem verschiedenen Bildungsgrade der Bewohner einer Gemeinde wird es auch dann noch nicht an einzelnen Missverständnissen fehlen; allein diess werden dann meistens solche sein, welche der Zählende mit leichter Mühe aufdeckt und beseitigt, während sonst selbst dieser letztere oft keine sichere Auskunft über aufstossende Zweifel geben kann. Der kleine Mehraufwand an Druckkosten, welcher für die Primitiv-Listen bei dieser Einrichtung erfordert wird, vergilt sich reichlich durch das Resultat.

Die Ueberprüfung solcher Zählungen durch eigens aufgestellte Revisoren oder durch Beamte der landesfürstlichen Bezirksbehörde gehört unter solchen Voraussetzungen zu den mindest schwierigen und beschwerlichen Geschäften der ganzen Operation.

Der Administrativ-Beamte kommt aber nebst dem Antheile, welchen er an der unmittelbaren Zählung nimmt, auch in die Lage, sich an der ersten Zusammenstellung des Zählungs-Resultates zu betheiligen. Hierüber gestatten Sie mir noch ein paar kurze Bemerkungen, da hauptsächlich in den Mängeln dieser Arbeit der Grund liegt, welcher die Brauchbarkeit so vieler Bezirks-Summarien von 1857 beeinträchtigt. Manches wichtige Material blieb in den Primitiv-Listen begraben und manche erhebliche Unrichtigkeit entstand erst in den Bezirks-Summarien.

Etwas sehr Wesentliches in dieser Richtung ist die Aufgabe der statistischen Central-Commission. Die Zusammenstellungs-Formularien sind glücklicher Weise kein so integrirender Bestandtheil des Allerhöchst sanctionirten Gesetzes, dass sie nicht im Wege einer Verständigung unter den Ministerien und Centralstellen modificirt werden könnten. Einer solchen Modification bedürfen sie aber in vielen Puncten ihres Details. Diese Modification wird sich theils auf Vermehrung der Rubriken, theils auf Aenderung derselben beziehen. Eine Vermehrung der Rubriken wäre hierbei nur eine scheinbare Vermehrung der Arbeit, weil es für denjenigen, welcher die Uebertragung der Daten aus den Primitiv-Listen besorgt, eher eine Verminderung als eine Vermehrung der Arbeit ist, wenn er durch die grössere Zahl der Rubriken der Nothwendigkeit überhoben wird, die Ziffern, welche ihm in den Primitiv-Listen vorliegen, in Theilsummen zusammenzuziehen, um diese letzteren in die Columnen des Summariums ein-

zustellen. Solche Vermehrungen der Rubriken scheinen insbesondere bei den Altersclassen und bei den Beschäftigungs-Kategorien höchst nothwendig, wenn das grossartige in den Primitiv-Listen aufgehäufte Material nicht unbenützt bleiben soll.

Allein nebst diesen Vermehrungen der Rubriken-Zahl ist es unvermeidlich, dass noch eine andere Modification des Zusammenstellungs-Formulares eintrete. Alle Zusammenstellungen des Census von 1857 nach Bevölkerungs-Kategorien beziehen sich, wie ich bereits einmal erwähnte, nur auf die einheimische, d. h. ortszuständige Bevölkerung. Nicht einmal das einfache Factum, wie viele männliche und weibliche Bewohner in irgend einem Lande, Bezirke, Orte, wirklich sich befinden, ist aus jenen Zählungs-Summarien zu entnehmen. Und so geht es durch alle Rubriken des Zählungsbuches. Ganz unbrauchbar sind aber die Zählungs-Summarien der grossen Städte, wo Geschlecht, Alter, Religionsbekenntniss, Civilstand, Beschäftigung, Erwerb, nur für einen Bruchtheil der Bevölkerung, etwa die Hälfte, detaillirt nachgewiesen wird und der ganze Rest in einer einzigen Summe zusammengefasst erscheint.

Die statistische Central-Commission hofft, bei der Durchführung dieser unerlässlichen Modificationen dasselbe werkthätige Entgegenkommen der Ministerien und Centralstellen zu finden, welches ihr bisher ihre Aufgabe so erleichtert hat.

Was ich aber Denjenigen aus Ihnen, meine Herren, an das Herz lege, welche einmal in die Lage kommen, auf das Zustandekommen dieser Summarien unmittelbaren Einfluss zu nehmen, ist die nochmalige Wiederholung meiner schon aus einem anderen Anlasse gemachten Bemerkung, dass der Census die gewissenhafte Thätigkeit eines gebildeten, verlässlichen, sorgsam arbeitenden Beamten fordert. Wenn man jene Zusammenstellungen einem untergeordneten Kanzlei-Individuum, oder gar irgend einem wenig befähigten Tagschreiber überlässt, wie diess leider nicht selten der Fall war, dann trägt man auch die Schuld, wenn jener grosse Aufwand an Mühe und Kosten, welchen das Zählungs-Geschäft verursacht, theilweise vergeudet erscheint. Die Volksbeschreibung ist ein Act von eminenter Wichtigkeit; er wird künftighin vielleicht nur in einem Decennium wiederkehren, aber dann fordert er auch, dass jeder Betheiligte in vollem Maasse seine Schuldigkeit thue. Bei aller Complication seiner Verhältnisse hat Oesterreich gar nicht nöthig, in dieser Beziehung hinter den deutschen Staaten, hinter Belgien, den Niederlanden, Grossbritannien und Frankreich, ja selbst hinter den Ländern der apenninischen und pyrenäischen Halbinsel zurückzustehen; darum aber muss jeder Einzelne in seinem Wirkungskreise ernstlich dafür thätig sein, weil nur aus vielen kleinen Thätigkeiten hier, wie in vielen anderen Fällen, das grosse Gesammt-Resultat hervorgehen kann.

Die Bevölkerung Oesterreich's.

Ethnographische und confessionelle Verhältnisse.

Vortrag, gehalten am 3. und 6. December 1866

von

Regierungsrath Professor Dr. **Leopold Neumann.**

Uebersichtliche Darstellung der Nationalitäten Oesterreich's.

Die Nationalitäts-Frage ist, wenn irgend eine, eine brennende, zumal heutzutage allermeist in unserem Vaterlande. Dem, der dieses Thema in Oesterreich berührt, könnte man, wie einst Horaz seinem Freunde Pollio, zurufen:

„Periculosum tractas opus
„Plenum aleae et incedis per ignes
„Suppositos cineri doloso."

Und doch thut es Noth, die hochwichtige Frage, die zum Verständnisse des österreichischen Staatswesens unerlässlich ist, zu erörtern, aber objectiv vom wissenschaftlichen Standpuncte aus, vor allem ohne exclusiv nationale Befangenheit. Gestatten Sie mir demnach, die bunt durcheinander gewürfelten Nationalitäten Oesterreich's in rascher Reihenfolge vor ihren Blicken vorbeizuführen, als reichen Stoff für Ihre Betrachtung und als Anknüpfung für die fruchtbarsten Gedanken.

Aber der Gegenstand erheischt, bevor wir Ziffern entrollen, noch einige Vorbemerkungen zur Orientirung, zur Vermeidung von Missverständnissen, die in diesem Gebiete gefährlich, ja verhängnissvoll sind.

Was ist, müssen wir vor allem feststellen, was ist eine Nation?

Entweder ist der Begriff ein rein ethnographischer, oder Nation wird so häufig mit Volk, das ist, mit einem politischen und territorialen Begriffe verwechselt.

Die letzte Verwechslung ist um so erklärlicher, als es mit geringen Ausnahmen, gewiss keinen grösseren Staat gibt, der nicht mehrere Nationalitäten oder doch Bruchstücke von Nationalitäten vereinigt. Selbst Frankreich, das par éminence als ein gleichförmig nationales Land angesehen wird, umfasst Millionen Deutsche, Italiener, Bretonen, d. i. Celten, die nicht im ethnographischen, sondern nur im territorialen staatlichen

Sinne des Wortes Franzosen sind. Dass die Franzosen selbst, als die dominirende, weitaus zahlreichste Nation dem Lande den Namen gegeben, „Francia a Francis dicta" — ist für unsere Frage eben so natürlich als gleichgiltig. Das Entstehen der heutigen Nationen ist geschichtlich zu erklären und für den Statistiker nicht ohne Interesse.

Sind doch auch die Franzosen Söhne der alten Franken, gleich allen romanischen Völkern aus der im Processe der Jahrhunderte allmälig erfolgten Fusion der germanischen Eroberer mit den romanischen Bewohnern entstanden. Die Besiegten überwinden geistig ihre Eroberer, geben ihnen Sprache, Religion, Sitten: „Graecia capta ferum victorem cepit et artes intulit agresti Latio".

Anfänglich standen sich Sieger und Besiegte mechanisch gegenüber und nebeneinander, bis endlich durch die unwiderstehliche Gewalt geschichtlicher Transformation die mechanische Vereinigung in eine chemische Durchdringung überging, die Nationen in Fluss geriethen, Sprachen und Nationen zu neuen Gebilden zusammenschmolzen, während dort, wo kein chemisches Reagens dieser Art vorhanden war, in den rein germanischen Ländern, in Deutschland, in Scandinavien, sich das germanische Wesen in Sprache u. s. w. unvermischt erhielt, ja seinerseits umgestaltend auf Slaven in Norddeutschland, auf Celten in England einwirkte. Am Ende des ersten Jahrtausends christlicher Zeitrechnung, nach fünfhundertjähriger angelsächsischer Herrschaft in England, kam eine zweite nationale Invasion, die der Normannen, über England, welche seit drei Jahrhunderten an der Nordküste Frankreich's ansässig, schon selbst einen Umbildungsprocess in französischer Richtung durchgemacht hatten, und somit dem angelsächsischen hie und da von celtischen Trieben umrankten Stamme französisches Wesen einpfropften.

Wir Oesterreicher sind mehr als Andere in der Lage, solche sprachliche Umbildungen in unseren heimatlichen Provinzen, zumal in Gränzbezirken und in Orten gemischter Nationalität, zu studiren.

Aber wir getrauen uns zu behaupten, ohne Widerspruch, jedenfalls ohne einen Gegenbeweis zu befürchten, dass der Staat, der da über der Nation steht — wie die Menschheit über allen Staaten und Nationen — ob auch vielzungige Menschen umfassend, doch nur Eine Persönlichkeit ist, und somit in oberster Leitung, ohne Abbruch, sagen wir, ohne Aufhebung der Einheit nicht polyglott regiert werden kann, — weder der monarchische noch der republikanische Staat.

Sehen Sie zum factischen und practischen Beweise auf England, dessen Bevölkerung, über den ganzen Erdball zerstreut, die polyglotteste ist. Die oberste Leitung ist englisch und kann auch nicht anders sein. Ebenso in der grossen Tochter-Republik England's, in den vereinigten Staaten, die unter anderen fünf Millionen Deutsche (ein Sechstel der Bevölkerung) zählen. Das Regiment wird in englischer Sprache geführt. Der Monarch gehört selbstverständlich der leitenden Nationalität an, die dem ganzen Staate das moralische Gepräge gibt, unbeschadet der vollfreien Bewegung aller Nationalitäten.

Es wäre sonderbar, behaupten zu wollen, dass der Monarch gar keine Nationalität hat, dass er Germane, Slave, Romane u. s. w. zugleich ist; er kann ja doch für

seine Person und Familie nur Einer Nationalität angehören. Man kann, wie Mezzofanti polyglotten Andenkens, gar viele Sprachen sprechen, aber man kann nur Einer Nation angehören, sowie man nur Ein Vaterland, nicht mehrere Vaterländer haben kann.

Werfen wir, ehe wir zur Betrachtung der einzelnen Volksstämme Oesterreich's schreiten, einen Blick auf die historische Gliederung ihrer Vertheilung, so ergibt sich, dass die Bevölkerung Oesterreich's schon im Anfange unseres Jahrtausends den Hauptbestandtheilen nach in dieselben grossen Gruppen, wie heutzutage, eingetheilt war.

Karl der Grosse hatte nach Besiegung der Avaren den Strom deutscher Einwanderung, zunächst bairischer, in die verödete Ostmark geleitet. Die zahlreichen deutschen Stämme der Ostgothen, Longobarden, Heruler, Rugier u. s. w. waren vom Donauthale nach Italien gezogen, wo sie das abendländische Reich über den Haufen warfen und durch Gründung germanischer Reiche auf dessen Trümmern eine neue weltgeschichtliche Aera inaugurirten.

In ihre Stelle rückten im Norden des heutigen Kaiserstaates Slaven, während die Avaren Pannonien und das obere Donauthal durch mehr als zwei Jahrhunderte überschwemmten und besetzt hielten. Die römische Bevölkerung, Sprache und Cultur wurde vertilgt, welche im Laufe von vier Jahrhunderten das celtische Alpenland südlich der Donau vollkommen romanisirt hatte. Tausendfältige celtische und römische Denkmäler sprechen laut von der Geschichte der celtischen wie der römischen Zeit Oesterreichs.

Der vorletzte Karolinger, Arnulf, rief gegen die wachsende Slavenmacht die tschudischen Magyaren herbei, welche sich zuletzt nach langen Wanderungen im Norden des schwarzen Meeres festgesetzt hatten. So kam ein neues Element zu der bereits vorhandenen deutschen, slavischen, romanischen Bevölkerung, ein Element, welches ohne Verwandtschaft mit jenen Zweigen der indogermanischen Familie, allerseits von diesen eingeschlossen zu einem der bedeutsamsten Factoren in der Staatsbildung Oesterreich's wurde.

Im Süden Ungarn's aber wogte die Völkerbewegung durch Jahrhunderte fort, im Gefolge der lang andauernden Auflösung des byzantinischen Reiches, der Gründung der osmanischen Herrschaft und ihrer fortwährenden Kriege mit den Christen. Noch am Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhundertes sehen wir die letzten Wellenschläge dieser Völkerwanderung im Kleinen, welche Massen von Slaven nach Süd-Ungarn trägt und die Militärgränze besiedelt. Die grosse Einwanderung der Deutschen nach dem Banate unter Maria Theresia und Kaiser Joseph ist gewissermassen der friedliche Abschluss jener Völkerwanderung.

Aus der reichen ethnographischen Mannigfaltigkeit Oesterreich's ragen vier Völkerschaften durch die Zahl ihrer Mitglieder und politische Bedeutung hervor.

In Europa vermag nur Russland eine grössere Mannigfaltigkeit der Bevölkerung in ethnographischer Beziehung aufzuweisen. Wie in Russland, gehört in Oesterreich die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung der slavischen Familie — nicht der slavischen Nation — an, denn es gibt keine solche, sondern nur slavische Nationen in vielfacher Zahl und nächst Preussen besitzt Oesterreich die zahlreichste deutsche

Bevölkerung. Von der gesammten ostromanischen Bevölkerung unseres Welttheiles — ausser Europa kommt diese nicht vor — entfallen nahezu 40 Percent auf Oesterreich. Die Zahl der Westromanen ist durch die Abtretung Venetien's auf circa eine halbe Million, etwas darüber, verringert worden. Von den vier Millionen Juden Europa's lebt über eine Million in Oesterreich. Sämmtliche österreichische Nationalitäten haben Stammverwandte ausserhalb der Gränzen Oesterreich's, nur die Magyaren leben ausschliesslich im Kaiserstaate, von dessen Gesammt-Bevölkerung sie circa 15 Percent ausmachen, während sie in Ungarn, selbst mit Inbegriff der zahlreichen magyarisirten Slaven und Deutschen, nur 44 Percent der Bevölkerung des Landes betragen.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen schreiten wir zur Ueberschau der Oesterreich bewohnenden Nationen, beginnen mit den Deutschen. 8,407.400 Deutsche leben in Oesterreich, davon am meisten in Böhmen 1,839.360 = 21·9 Percent sämmtlicher Deutschen, dann der numerischen Ordnung nach in Niederösterreich 1,723.000 = 20·5 Percent, in Ungarn 1,282.360 = 15·3, in Oberösterreich 719.190 = 8·4 Percent, in Steiermark 690.640 = 8·2, in Tirol 528.100 = 6·2 Percent, in Mähren 505.560 = 6·0 Percent, in Schlesien 248.560 = 3 Percent, in Kärnthen 247.080 = 3 Percent, in Siebenbürgen 196.280 = 2·4 Percent, in Salzburg 147.200 = 1·8 Percent, in Galizien 124.460 = 1·5 Percent, in der Bukowina 42.600 = 0·5 Percent, in der Militärgränze 41.860 = 0·5 Percent, in Krain 34.290 = 0·4 Percent, in Kroatien-Slavonien 27.750 = 0·3 Percent, im Küstenlande 9.100 = 0·1 Percent. Totale 8,407.400 mit Ausschluss einerseits der Tausende und Tausende von magyarisirten, čechisirten, verwälschten, polonisirten Deutschen und andererseits der noch zahlreicheren Individuen anderer Nationalität, die deutsche Bildung besitzen, oder doch der deutschen Sprache, wie ihrer Muttersprache, gleich mächtig sind.

Die Deutschen sind nicht nur der zahlreichste, sondern auch der am meisten verbreitete Stamm in der Monarchie. Sie bewohnen das Land unter der Enns fast ausschliesslich, Oesterreich ob der Enns und Salzburg, die einzigen zwei Provinzen mit ungemischter Bevölkerung ganz ausschliesslich, den grössten Theil Tirol's, Steiermark's und Kärnthen's, in Krain das Gotscheerländchen und verschiedene Orte, sowie einzelne Gegenden im Küstenlande. In Böhmen betragen sie beinahe zwei Fünftel der Bevölkerung und sind daselbst, namentlich in den Gränzdistricten gegen Oesterreich unter und ob der Enns, Baiern, Sachsen und Preussisch-Schlesien, zum Theil bis tief ins Innere des Landes sesshaft. In Mähren ist mehr als der vierte Theil der Bevölkerung deutschen Stammes, in Schlesien die Hälfte; dort werden besonders die südlichen, nordwestlichen und nördlichen Gegenden, hier (in Schlesien) die westlichen von Deutschen bewohnt.

Das zusammenhängende Verbreitungsgebiet der Deutschen umfasst Vorarlberg, den nördlichen und mittleren Theil Tirol's, Kärnthen (mit Ausnahme des Südostens), die nordwestliche Ecke von Krain, Mittel- und Ober-Steiermark, Salzburg, Ober- und Niederösterreich, der südwestliche Theil Böhmen's an der oberen Moldau, die Gegend von Neuhaus und den südlichsten Theil Mähren's. Ausserdem gehört noch von Ungarn der Landstrich zwischen dem Neusiedler See, der Donau und Rabnitz dazu, sowie ein breiter Streifen, der sich von Oedenburg und St. Gotthard an Niederösterreich und Steiermark schliesst. Mit diesem geschlossenen deutschen Gebiete hängt im Nord-

westen, am Böhmerwalde, ein zweites deutsches Gebiet zusammen, welches sich an die Gebiete Baiern's, Sachsen's und Preussen's schliesst. Es umfasst das nordwestliche Böhmen, den nördlichen und nordöstlichen Theil dieses Landes, die westliche Hälfte Schlesien's und den daranstossenden nordwestlichen Theil Mähren's. Hierzu kommen die zahlreichen deutschen Sprachinseln in Böhmen, Mähren, Krain, Görz, Galizien, Bukowina, Slavonien, in der Militärgränze, vor allem in Siebenbürgen (Sachsen um Bistritz, Kronstadt, Hermannstadt), in Ungarn (Banat, Bacska, Baranya, Tolna, um Ofen, Kaschau, der Zips). Die zweifache Einwanderung unter den Arpaden, dann unter Maria Theresia und Kaiser Joseph II. brachte Nieder-Oberdeutsche (Schwaben) in diese Landstriche. Das Gros der Deutschen in Oesterreich bilden der bairische, fränkische, ober- und niedersächsische und der alemanische Stamm, jeder in zahlreiche Mundarten zerfallend.

Aber nicht allein der Zahl nach sind die Deutschen die erste Nation der Monarchie, sondern noch mehr ragen sie hervor durch das Uebergewicht ihrer geistigen und materiellen Cultur. Die Deutschen sind die Erben der Römer gewesen und haben ihre civilisatorische Aufgabe an den Stämmen erwiesen, welche ihnen anwohnten, und mit welchen sie später in staatliche Verbindung traten. Und ebenso wie die geistige Cultur, ging auch die materielle von ihnen aus. Hierdurch sehen wir sie im Besitze und Betriebe der grossen Industrie-Unternehmungen, des Bergbaues, sie weisen den rationellsten Betrieb der Agricultur auf. Die herrschende Dynastie ist deutschen Ursprungs, die Verwaltung des Heeres und der Flotte in oberster Spitze eine deutsche. Und so mag man jeder der Nationalitäten, welche Oesterreich bewohnen, in liberalster und umfassendster Art ihre Berechtigung einräumen; den Deutschen bleibt durch Geschichte, wie factische Verhältnisse, die höchste Bedeutung eingeräumt.

Die Slaven. Von den drei Hauptstämmen der Slaven, Ost-, West- und Südslaven, sind alle in Oesterreich vertreten. Von den beiden Völkern des ostslavischen Stammes wohnen in Oesterreich ausser 3.000 Russen in der Bukowina, die zugleich als religiöse Secte der Lipovaner gesondert sind, nur die Ruthenen, 2,996.700 = 8·5 Percent der Bevölkerung des Reiches, nämlich in Ostgalizien, einem kleinen Theile Westgalizien's, in der nordwestlichen Hälfte der Bukowina und dem nordöstlichen Theile Ungarn's in geschlossener Masse, ausserdem in kleineren Gruppen zerstreut um Kaschau, Miskolcz, Debreczin, und im Süden der Bukowina.

Von den Westslaven wohnen Polen und Čechen im Kaiserstaate. Die Polen. 2,327.700 Köpfe = 6·6 Percent, stark, bewohnen fast ganz Westgalizien, den östlichen Theil von Schlesien und sind auch in zahlreichen Puncten über Ostgalizien verbreitet. Die Čecho-Slaven, fast 19 Percent der Bevölkerung Oesterreichs, 6,534.200 Köpfe, bewohnen den mittleren und östlichen Theil Böhmen's, den mittleren Theil Mähren's (Hannaken, Walachen) und als Slovaken den nordwestlichen Theil Ungarn's, wo die östliche Gränze ihres Sprachgebietes, wie das bei nationalen und sprachlichen Uebergängen gewöhnlich der Fall ist, mit dem ruthenischen Sprachgebiete vielfach verflochten ist. Ausserdem befinden sich noch zahlreiche čecho-slavische Sprachinseln in Ungarn zu beiden Seiten der Donau um Ofen, um Neusatz, wie im Militär-Gränzlande und in Kroatien-Slavonien.

Die Südslaven sind in ihren sämmtlichen vier Stämmen: Slovenen, Kroaten, Serben und Bulgaren in Oesterreich vertreten.

Die Slovenen oder Wenden, 1,193.300 Seelen = 3·6 Percent, bewohnen den grössten Theil von Krain, Unter-Steiermark, den südöstlichen Theil Kärnthen's, den grössten Theil von Görz und Gradisca, einen kleinen Theil Istrien's in dessen Nordwesten und Ungarn's im Südwesten, zwischen Raab und Mur. Zerstreut kommen sie auch im Südwesten von Kärnthen und in Kroatien vor. Die Slovenen leben nur in Oesterreich.

Die Kroaten, 1,414.200 Köpfe, bewohnen Kroatien, den Westen der Militärgränze, den Nordosten von Istrien, die südöstliche Ecke von Krain. Kroatische Ansiedlungen sind vom Südwesten Ungarn's bis in die nordöstlichen Gegenden Niederösterreich's und in den Süden Mähren's hinein verbreitet. Im Nordwesten nennt man sie, die später in den Türkenkriegen Eingewanderten, Sloveno-Kroaten, im Süden und Osten, wo sie der serbischen Verwandtschaft treu geblieben, Serbo-Kroaten.

Die Serben (Slavonier und Dalmatiner) 1,513.000 Köpfe, bewohnen Slavonien und die slavonische Militärgränze, den westlichen Theil der banatischen Militärgränze, den Südwesten und Westen des Banates, den Südwesten der Bacska und die südliche Baranya, ferner Dalmatien (Morlaken, Dalmatiner, Ragusaner, Bocchesen) und den südlichen Theil Istrien's. Kleinere serbische Niederlassungen gibt es in der Umgebung von Ofen und im Süden des Plattensees

Bulgaren, 26.000, sind in geringer Zahl im südöstlichen Banate und als die einzigen Slaven Siebenbürgen's in dessen Südwesten vorhanden.

Die Romanen. Ost- und West-Romanen, die zwei Hauptgruppen dieser ethnographischen Familie sind beide, die erstere jetzt seit der Abtretung Venetien's in überwiegender Zahl, in Oesterreich vertreten.

Die Ost-Romanen, 2,824.200 Köpfe = 8·2 Percent (Rumänen, Walachen), breiten sich von der unteren Donau bis zu den Theissquellen aus, bewohnen den Nordwesten und Südwesten Siebenbürgen's als Mehrzahl der Bevölkerung dieses Kronlandes, dann den Osten der Militärgränze, den Südosten Ungarn's, einen Theil der Marmaros im Nordosten, den Osten und Südosten der Bukowina, und finden sich auch merkwürdiger Weise einige rumänische Gemeinden im Osten der istrischen Halbinsel.

Anderthalb Jahrtausende sind vorüber gegangen, seit Rom diese durch seine Colonisten besiedelten Landstriche wieder aufgab, die Wogen der Völkerwanderung über dieselben hinbrausten und endlich fremde Stämme sich rings um sie niederliessen, unter welchen den Romanen ein Loos ward, das bis auf die jüngste Zeit herab ein drückendes war. Dessenungeachtet hat der Stamm seine Nationalität rein und unvermischt bewahrt. Ein Beweis, wie nachhaltige Kraft einerseits der römischen, in kaum zwei Jahrhunderten durchgeführten Colonisation des Landes innewohnte, andererseits aber, dass dem Stamme selbst grosse und eine Zukunft verheissende Lebensfähigkeit innewohnt.

Die West-Romanen betragen 588.400 Köpfe und scheiden sich in Italiener, Friauler und Ladiner. Die Italiener bewohnen den südlichsten Theil Tirol's (Wälschtirol) den südlichsten Theil von Görz und Gradisca, am Küstensaume von Grado und

Monfalcone, bilden einen ansehnlichen Bestandtheil der Bevölkerung von Triest — nicht seines slavischen Weichbildes — wohnen ferner an der Westküste Istrien's, sind die Mehrzahl der Bevölkerung in den Seestädten Dalmatien's, kommen in geringer Zahl auch in Kroatien (Fiume) und im Küstenlande der Militärgränze (Zengg) vor. Gross war der Einfluss dieses alten Culturvolkes an den Küsten der Adria, zumal durch Vermittlung venetianischer Herrschaft, so dass die italienische Sprache von den gebildeten Slaven Dalmatien's allgemein gesprochen wird.

Die Friauler bewohnen angränzend an das venetianische Friaul den Südwesten von Görz und Gradisca. Ihre Sprache ist nicht sowohl ein italienischer Dialect, als eine mit altceltischen Elementen gemischte Tochtersprache der altrömischen Vulgärsprache.

Die Ladiner (Rhäto-Romanen), wahrscheinlich zu den in Graubündten noch vorhandenen Resten der alten Rhätier gehörig, bewohnen im südwestlichen Tirol das Grödener-, Enneberger- und Abtei-Thal.

Die Magyaren (5,305.500 Köpfe = 15·4 Percent, 1857 4,876.000). Sie bilden unter den Hauptgruppen der Bevölkerung Oesterreich's den vierten und letzten Bestandtheil. Sie bewohnen das grosse und das kleine ungarische Tiefland, sowie die Hügellandschaften zwischen Donau und Drau. Am wenigsten mit anderen Nationalitäten vermischt sind sie an beiden Ufern der Theiss anzutreffen, während ihr übriges Gebiet von zahlreichen deutschen, slavischen und rumänischen Sprachinseln erfüllt ist. Die Magyaren, um mit Regierungsrath Dr. Ficker in seinem kleinen, aber inhaltsvollen Buche „Die Bevölkerung der österreichischen Monarchie" zu sprechen, dieses letzt eingereihte Glied der christlich-europäischen Völkervereinigung, haben einen zweifachen Mittelpunct. Der eine ist die Theissebene, welche dem viehzüchtenden Reitervolke, den Nachfolgern der Hunnen und Avaren, besonders zusagen musste, mit dem anliegenden Flachlande.

In 5 Komitaten machen die Magyaren über 90 Percent, in 6 anderen über 80, in 10 Komitaten noch immer über 50 Percent, also in der Mehrheit der Komitate, wie im ganzen Lande, die Minderzahl der Bevölkerung aus, obgleich, wie ich schon oben zu bemerken Gelegenheit hatte, selbst unter den 5,300.000 Magyaren gar viele, wären es auch nur im Namen magyarisirte Slaven, Deutsche, Rumänen und Semiten sich befinden. Denn dem starken, seit Jahrhunderten herrschenden, aristokratischen Stamme schliessen sich nicht Wenige fremder Nationalität gerne an, um die Vortheile ihrer Herrschaft zu theilen. Der zweite Centralpunct magyarischer Nation ist das ost-siebenbürgische Hochland, wo die gleich den Kumanen und Jazygiern magyarisirten Székler sich an die Stammverwandten Csángó in der Moldau schliessen.

Ausser den vier Haupt-Nationen Oesterreich's sind noch, wenngleich in geringeren Ziffern, die nur bei den semitischen Israeliten eine Million erreichen und übersteigen, fünf Nebenstämme vorhanden.

1. Griechen, sammt den grăcisirten Macedo-Vlachen oder Zinzaren (von der Aussprache der Zahl 5, Zinz statt Czincz, so genannt), leben meist als Handelsleute in Wien, Pest, Fiume, Triest — wo ihnen die ersten Firmen gehören, dann in Siebenbürgen, besonders zu Kronstadt, die Macedo-Vlachen in Ungarn, z. B. in Miskolcz, Neusatz.

2. Albanesen oder Illyrier, auch Skipetaren genannt, über deren räthselhafte Sprache, wie über ihr ganzes Wesen das sehr verdienstliche Werk des General-Consuls von Hahn neues Licht verbreitet. Sie wohnen zu Borgo Crizzo bei Zara, sowie in wenigen Gemeinden in der Militärgränze an der unteren Save.

3. Die hauptsächlich Viehzucht und Viehhandel treibenden Armenier, die auch Wien in erster Linie mit Fleisch versorgen, leben in Galizien, in der Bukowina, in Ungarn und Siebenbürgen, wo ihnen einzelne Orte, z. B. Szamos-Ujvár, ganz angehören. Ausserdem gibt es Handelsleute dieser thätigen Nation, die neben ihrer asiatischen Sprache, die am Ararat gesprochen wird, sich regelmässig auch der Landessprache bedienen, in Wien, Triest und anderwärts.

4. Der merkwürdige, nach den neuesten Forschungen zweifellos der indogermanischen Familie angehörige Hindu-Stamm der wandernden, kesselflickenden, mitunter auch andere weniger ehrbare Beschäftigungen treibenden Zigeuner (155.700 Köpfe). Vor Allem streichen sie in Ungarn und Siebenbürgen herum und erstrecken, im fortwährenden Conflicte mit der Bevölkerung und der Sicherheitsbehörde, ihre Streifungen, wie in kleiner permanenter Völkerwanderung, halbnackte Weiber und Kinder mit sich führend, auf die benachbarten Länder Galizien, Steiermark, Nieder-Oesterreich, Kroatien-Slavonien und die Militärgränze. Nur Wenige gelang es seit Kaiserin Maria Theresia's Bemühungen in festen Niederlassungen ausnahmsweise, z. B. in Siebenbürgen zu fixiren.

5. Die Juden (1,124.200 Köpfe) bilden drei Percent der Bevölkerung Oesterreich's und leben nächst den Deutschen am weitesten in der Monarchie verbreitet, unter den übrigen Volksstämmen zerstreut, am zahlreichsten in Galizien, der Bukowina und in Ungarn. Sieht man auf die Sprache, so bedienen sich die Juden weitaus überwiegend der deutschen Sprache. Galizien und Ungarn zählen über 80 Percent sämmtlicher österreichischer Israeliten. Die meisten Kreise Ostgaliziens haben über 10 Percent Israeliten unter ihrer Bevölkerung. Die übrigen Kreise Galiziens, die Bukowina, das nordöstliche und nordwestliche Ungarn über 5 Percent in den einzelnen Kreisen und Bezirken oder Komitaten. Prag zählt 11, Pressburg 15, Grosswardein 16, Pesth 17 Percent Juden unter den Einheimischen. Czernowitz an 22 Percent, Krakau an 38, Lemberg über 40 Percent, in Brody ist die Mehrzahl der Einwohner israelitisch, Handel und Industrie liegen in diesen galizischen Städten fast ausschliesslich in den Händen der rührigen Juden, die dort, wie in allen Bestandtheilen des alten Polens, beinahe den Bürgerstand vertreten. Nächst jenen Ländern zählen Böhmen, Mähren, Nieder-Oesterreich und hier hauptsächlich Wien die meisten Juden, letzteres 15.000 zuständige Juden; in Kärnthen, Krain, Tirol, Steiermark sind keine oder nur sehr wenige Juden, nur in Vorarlberg werden 1.100 Familien gezählt. Nationalität und Confession fallen bei diesem merkwürdigen Stamme zusammen, der seit der Zerstörung Jerusalem's über den ganzen Erdball zerstreut ist.

Confessionen in Oesterreich.

Die Bedeutung des confessionellen Elementes in jedem Staate, zumal in Oesterreich, springt von selbst in die Augen. Das nationale Element tritt in Verbindung mit dem confessionellen bei uns als hochwichtiger Factor des staatlichen Lebens auf. Bei dem Antagonismus einzelner Nationalitäten erscheint selbst bloss rituale Verschiedenheit, wie zwischen Polen und Ruthenen in Galizien, von massgebender Bedeutung. Die Zähigkeit, mit welcher Ruthenen und orientalische Griechen an ihrem julianischen Kalender und der cyrillischen Schrift festhalten, ist eine, für den denkenden Staatsmann, in volkswirthschaftlicher wie in culturhistorischer Beziehung nicht gleichgiltige Thatsache. Der Lutheranismus eines Theiles der slovakischen, wie der Calvinismus eines sehr bedeutenden Theiles der magyarischen Bevölkerung, die orientalische Kirche der Serben und Rumänen, der Katholicismus der Polen, Kroaten, der Tiroler, sind sämmtlich sehr bedeutsame politische Factoren. Und bedarf es erst näherer Auseinandersetzung, von welch' durchgreifender Wichtigkeit die Hierarchie der einzelnen Confessionen, das Verhältniss der Kirche zum Staate und insbesondere zum Unterrichtswesen ist, welche Bedeutung z. B. das Concordat des Jahres 1855 für die ganze neueste Staatsgestaltung Oesterreich's erlangt hat?

Lassen Sie uns nun nach diesen einleitenden Worten erstlich die Zahlenverhältnisse der einzelnen Confessionen, dann die staatsrechtliche Stellung und Kirchenverfassung derselben näher erörtern. Werfen wir zunächst einen Blick auf die nummerische Vertheilung der verschiedenen Confessionen und deren Hierarchie in den Ländern der Monarchie.

Dieselbe gestaltet sich folgendermassen:

Civil-Bevölkerung nach Religions-

Länder	Katholiken des						Griechisch-Orientalische	
	lateinischen		griechischen		armenischen			
	Ritus							
	absolut	Percente	absolut	Percente	absolut	Percente	absolut	Percent
Oesterreich u. d. Enns	1,730.500	7·6	120	0·0	90	1·0	1.480	0·1
Oesterreich o. d. Enns	703.660	3·1	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
Salzburg	147.100	0·6	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
Steiermark	1,081.870	4·7	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
Kärnthen	324.830	1·4	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
Krain	472.710	2·1	280	0·0	. . . .	. .	320	0·0
Küstenland	557.370	2·4	100	0·0	50	0·5	1.010	0·1
Tirol	876.070	3·8	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
Böhmen	4,914.580	21·4	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
Mähren	1,890.020	8·3	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
Schlesien	418.910	1·8	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
Galizien	2,282.450	10·0	2,290.300	60·3	2.510	24·9	150	0·0
Bukowina	48.640	0·2	10.360	0·3	1.060	9·9	404.220	12·9
Dalmatien	358.230	1·6	400	0·0	. . . .	. .	81.730	2·6
Ungarn	5,598.790	24·4	900.340	23·7	480	5·0	1,203.860	38·4
Kroatien und Slavonien	795.790	3·5	2.070	0·1	. . . .	. .	143.150	4·6
Siebenbürgen	245.350	1·0	1.588.230	15·5	5.860	58·7	670.460	21·5
Militärgränze	473.050	2·1	5.850	0·1	. . . .	. .	618.570	19·8
Summe	22,919.920	100·0	3,798.050	100·0	10.050	100·0	3,124.950	100·0

Bekenntnissen, berechnet für Ende 1864.

Armenisch-Orientalische		Evangelische				Unitarier		Israeliten		Andere Glaubensgenossen	
		Augsburger Confession		helvetischer Confession							
absolut	Percente	absolut	Percente	absolut	Percente	absolut	Percente	absolut	Percente	absolut	Percente
630	18·2	11.060	0·8	1.840	0·1	. . .	. .	8.000	0·7	100	2·1
. . .	. .	15.440	1·2	120	0·0	. . .	. .	10	0·0	. . .	. .
. . .	. .	90	0·0	. . . .	. .	. . .	. .	. . . .	. .	. . .	. .
. . .	. .	5.450	0·4	180	0·0	. . .	. .	10	0·0	. . .	. .
. . .	. .	17.640	1·3	. . . .	. .	. . .	. .	. . . .	. .	. . .	. .
. . .	. .	80	0·0	. . . .	. .	. . .	. .	. . . .	. .	. . .	. .
. . .	. .	230	0·0	170	0·0	. . .	. .	3.950	0·4	. . .	. .
. . .	. .	120	0·0	100	0·0	. . .	. .	600	0·1	. . .	. .
. . .	. .	36.470	2·8	60.760	2·9	. . .	. .	95.500	8·5	. . .	. .
. . .	. .	18.200	1·4	36.890	1·8	. . .	. .	45.650	4·1	. . .	. .
. . .	. .	65.440	5·0	130	0·0	. . .	. .	3.400	0·3	. . .	. .
100	3·0	29.780	2·3	4.580	0·2	100	0·2	492.100	43·8	. . .	. .
1.460	45·5	9.100	0·7	890	0·0	. . .	. .	31.600	2·8	3.300	94·3
. . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . .	. .	350	0·0	. . .	. .
760	24·2	866.030	66·5	1,690.790	80·8	1.100	2·1	422.100	37·5	100	2·7
. . .	. .	1.020	0·1	4.940	0·3	. . .	. .	5.250	0·5	. . .	. .
350	9·1	210.950	16·2	286.360	13·7	51.700	97·7	15.200	1·3	. . .	. .
. . .	. .	16.750	1·3	4.450	0·2	. . .	. .	450	0·0	. . .	. .
3.300	100·0	1,303.850	100·0	2,092.200	100·0	52.900	100·0	1,124.170	100·0	3.500	100·

Unter der Rubrik „andere Glaubensgenossen“ sind die Lippowaner in der Bukowina, die Mennoniten in Ost-Galizien, die Bekenner der anglikanischen Kirche nebst einzelnen Mohamedanern in Wien inbegriffen.

Die k. k. Armee zählt bei 440.000 Katholiken lateinischen und 60.000 griechischen Ritus, 40.000 Griechisch-Orientalische, bei 60.000 Evangelische und 10.000 Israeliten.

Clerus im Jahre 1865.

16 Erzbisthümer, darunter 11 lateinisch-katholische, 2 griechisch-katholische, 1 armenisch-katholisches und 2 griechisch-orientalische.

59 Bisthümer, darunter 42 lateinisch-katholische (mit Einrechnung von 3 General-Vicariaten), 7 griechisch-katholische und 10 griechisch-orientalische.

18 Superintendenturen der evangelischen Glaubensbekenntnisse.

20.171 Pfarreien, darunter 10.095 lateinisch-katholische, 3.732 griechisch-katholische, 3.288 griechisch-orientalische und 3.056 evangelische.

3.562 Local-Caplaneien, darunter 2.451 lateinisch-katholische, 984 griechisch-katholische und 127 griechisch-orientalische.

Die Zahl der Geistlichen beträgt im Ganzen 49.980 Personen, welche sich in 35.540 Säcular-Geistliche, 8.782 Ordensglieder (Mönche, Laienbrüder und Novizen) und 5.658 Nonnen theilen. Von der Säcular-Geistlichkeit gehören wieder 23.049 dem lateinisch-katholischen, 4.814 dem griechisch-katholischen, 4.002 dem griechisch-orientalischen und 3.675 dem evangelischen Bekenntnisse an.

Die Militär-Geistlichkeit umfasst für die Landarmee 9 Superioren, 212 Feldcapläne, 15 geistliche Professoren, 11 evangelische und 1 israelitischen Feldprediger, wozu noch die Marine-Geistlichkeit mit 1 Superior und 11 Caplänen kommt.

Die Katholiken machen $^4/_5$ der Bevölkerung des Kaiserstaates aus, sie sind vorherrschend bis über 99% unter den Deutschen, im Westen, wo sie in Massen und von Alters her wohnen, ausschliesslich unter den Wenden oder Slovenen und den Italienern. Wohl lehrt uns die Geschichte, dass die Reformation auch in den alt-österreichischen Erbländern zahlreiche Anhänger gefunden hat, durch die Gegenreformation Ferdinand's II. und die zum Theile bis in die jüngste Zeit andauernden, bis zur Landesverweisung der Andersgläubigen vorschreitenden Prohibitiv-Massregeln aber wurde in den Alpenländern die alte Glaubenseinheit wieder hergestellt und erhalten.

Aber auch in Böhmen, Mähren, Kärnthen, im Lande ob und unter der Enns und Dalmatien, obgleich schon mit mehr Evangelischen, mit zahlreichen Juden (Böhmen und Mähren), in Dalmatien mit orientalischen Christen gemischt, machen sie die Mehrzahl aus, über 90% und selbst Ungarn und Galizien sind der Mehrzahl nach katholische Länder, weit über 50%, bis 80 % variirend in Ungarn nach einzelnen Komitaten. In 40 Komitaten sind die Katholiken einzig oder vorherrschend, nur in 6 Komitaten Protestanten oder Griechen vorherrschend. Nur in Siebenbürgen und in

der Militärgränze, dann in der Bukowina ist die Mehrzahl der Bewohner nicht katholisch.

Die Griechisch-Unirten am zahlreichsten in Galizien und Ungarn, dort der lateinischen fast gleich an Zahl, besonders unter den Ruthenen. In Ungarn gehören gleichfalls die Ruthenen, nebst einem Theile der Rumänen und Serben diesem Bekenntnisse an. In Wien hat dasselbe ein besonderes Seminar zu St. Barbara. In Siebenbürgen sind die unirten Rumänen beinahe ebenso zahlreich als die griechisch-orientalischen.

Die orientalischen Griechen bilden die zahlreichste Religionspartei nächst den Katholischen. Besonders im südlichen Ungarn, in der Militärgränze, dann in Siebenbürgen, in der Bukowina und in Dalmatien. Fast alle Griechen, Serben und die Mehrzahl der Rumänen bekennen sich zu dieser Kirche, in der Bukowina $^6/_7$, in Dalmatien $^1/_5$ der Bevölkerung.

Die Evangelischen beider Confessionen zusammen sind zahlreicher als die orientalischen Christen, jede einzelne der zwei Confessionen bleibt hinter den Griechen zurück. Die Reformirten sind wieder zahlreicher als die Lutherischen und vorzugsweise in Ungarn, Siebenbürgen, Böhmen und Mähren ansässig.

Bekannt ist die Geneigtheit der letzteren beiden Länder, sich Neuerungen in Glaubenssachen zuzuwenden. Der durch 18 Jahre lodernde Hussitenkrieg und die Berufung Friedrich's V. von der Pfalz, dem sein nur ein halbes Jahr andauerndes Regiment den Namen des Winterkönigs brachte, erzählen von der Glut, mit welcher der Böhme und Mährer sich den Religions-Neuerungen zuwandte, wenngleich nicht geläugnet werden kann, dass wohl auch nationaler Antagonismus mit unterlief, und die Religion eben nur die Sturmfahne abgab.

Magyaren liefern das stärkste Contingent zum Calvinismus, der auch bei ihnen mit Vorliebe die magyarische Religion genannt wird *(magyar vallás)*.

Wie genau und vielfach überhaupt das confessionelle Element mit dem nationalen und politischen in Verbindung steht, sich mit ihm verquickt und indentificirt, habe ich bereits am Eingange dieses Vortrags erwähnt.

Am wenigsten Protestanten bewohnen die südlichen und westlichen Länder in Folge der Unduldsamkeit der früheren Jahrhunderte. Die Reformirten bilden in sieben Komitaten: Békés, Bihar, Borsod, Gömör, Szabolcs, Turocz, Torna, dann in Gross-Kumanien und dem Haidukenbezirk die Mehrzahl.

Die Lutherischen zählen ihre Bekenner meistens unter den Deutschen und Slovaken Ungarns, daher am zahlreichsten in den nordwestlichen Komitaten, in Siebenbürgen meistens unter den Sachsen. Auch die Juden haben eine besondere Secte: die Karaiten in Ostgalizien aufzuweisen, welche im Gegensatze zu den talmudistischen Juden, keine Ueberlieferung, nur das alte Testament anerkennen.

Die Vertheilung des Clerus ist eine sehr ungleiche. In den böhmisch-galizischen Ländern kommt ein Geistlicher auf 800—900 Seelen, in Tirol, Dalmatien dagegen auf 200—250 Seelen. Aber im Gebirgslande ist auch die Seelsorge durch die Hindernisse der Boden-Configuration erschwert.

Stellung des Clerus. Der Clerus erfreut sich wichtiger geistlicher und politischer Rechte, letzterer zumal in Ungarn.

Der Erzbischof von Gran krönt den König, der Bischof von Vesprim setzt der Königin die Hauskrone auf das Haupt, der Erzbischof von Gran die Reichskrone auf die rechte Achsel. Im Lande unter der Enns ist der Propst von Klosterneuburg, im Lande ob der Enns der Propst von St. Florian, in Tirol der Abt von Wilten, Oberst-Erbland-Hofcapellan.

In den deutschen und slavischen Ländern haben die Bischöfe, in Tirol auch einige Aebte Virilstimmen auf den Landtagen. Die sechs Fürstbischöfe von Brixen, Trient, Laibach, Gurk, Lavant, Seckau sind wie die Erzbischöfe Mitglieder des Herrenhauses. Die Erzbischöfe von Prag, Gran, Salzburg sind geborne Legaten des römischen Stuhles. Der Erzbischof von Gran ist oberster Kanzler und erster Prälat von Ungarn, zugleich Obergespan des Graner Komitates und Mitrichter der Septemviraltafel. Auch der Erzbischof von Erlau ist immerwährender Obergespan der vereinten Heveser und äusseren Szolnoker Gespanschaft. Bei den höheren politischen Stellen und Dicasterien Ungarns sind stets einige Prälaten Beisitzer.

Staatsrechliche Stellung der Confessionen. Dem Kaiser steht die Kirchenhoheit circa sacra zu bei den Katholiken. Protestantische Fürsten üben als oberste Landesbischöfe auch das jus in sacra aus durch ihre Consistorien. In Oesterreich hat die protestantische Kirche eine Presbyterial- und Synodal-Verfassung.

Die katholische Kirche wird geregelt durch das Concordat vom 18. August 1855. Dasselbe verfügt die Aufhebung des Placetum regium und gestattet den Verkehr der Bischöfe mit dem Papste ohne landesfürstliche Vermittlung und Bewilligung. Die katholische Volksschule steht unter der Leitung des Clerus, er hat die Gerichtsbarkeit in Ehesachen zu üben. Die Bischöfe leiten und überwachen den Religionsunterricht, den Clerus ihrer Diöcesen, ihre Seminarien. Im Einvernehmen mit der Regierung kann der Papst neue Sprengel und Orden errichten. Der Kaiser ernennt die Bischöfe mit Ausnahme der von den Capiteln gewählten Erzbischöfe von Olmütz und Salzburg. Der Erzbischof von Salzburg ernennt den Fürstbischof von Gurk (Klagenfurt), Lavant (Marburg) und Seckau, den ersten alternirend mit dem Kaiser.

Die griechisch-orientalische Kirche hat seit 1864 zwei Metropoliten, einen für die Serben zu Karlowitz; einen für die Rumänen in Siebenbürgen, welchen 10 Suffragane untergeordnet sind, nur die Bischöfe von der Bukowina und Dalmatien sind exempt.

Der serbische Erzbischof (Patriarch) wird von dem National-Congresse (75 Deputirte vom Clerus, Militär und Civilstand) gewählt, die Bischöfe, ausser den beiden in der Bukowina und Dalmatien, die, sowie den Erzbischof in Hermannstadt, der Kaiser ernennt, von der Kirchensynode, vor welche alle rein kirchlichen Sachen, wie vor dem National-Congress die äusseren Verhältnisse der Schule und Kirche, des Vermögens derselben gehören.

Die Verhältnisse der evangelischen Kirche beider Confessionen in den cisleithanischen Ländern sind durch das Patent vom 8. April 1861 geregelt. Es ist auf die Presbyterial- und Synodal-Verfassung basirt.

Die Verwaltung und Repräsentation der Kirche stuft sich nach vierfacher Gliederung ab. Die unterste Stufe bildet die Pfarrgemeinde, ihr entspricht das Presbyte-

rium und die grössere Gemeinde-Vertretung. Ein Complex von mehreren Pfarrgemeinden bildet eine Bezirks-Gemeinde oder ein Seniorat. Der Senior führt die geistliche Aufsicht, die Seniorats-Versammlung bildet die Vertretung des Bezirkes. Mehrere Bezirks-Gemeinden oder Seniorate vereinigen sich zur Superintendenz, dieser entspricht in den zwei Richtungen der kirchlichen Verwaltung und der Repräsentation, einerseits der Superintendent, anderseits die Superintendential-Versammlung. Die Summe aller augsburgischen und helvetischen Superintendenzen findet in der General-Synode ihre Gesammt-Vertretung. Sie tritt alle sechs Jahre in Wien zusammen und ist aus sämmtlichen Superintendenten und Senioren, dann den weltlichen Superintendential-Curatoren, sowie einem weltlichen Vertreter aus jedem Seniorate, endlich aus einem Abgeordneten der evangelisch-theologischen Facultät in Wien zusammengesetzt.

Im Bereiche der General-Synode liegt die kirchliche Gesetzgebung, aber ihre Beschlüsse bedürfen, um Gesetzeskraft zu haben, der Sanction des Kaisers. Die oberste geistliche Verwaltungsbehörde endlich ist der evangelische Kirchenrath zu Wien.

In Ungarn und dessen Nebenländern wurde durch das kaiserliche Patent vom 1. September 1859 eine neue Verfassung der evangelischen Kirche eingeführt. Aber das Patent, ob auch ausgezeichnet durch seine freisinnigen Institutionen, fand nur bei den slovakischen Protestanten Nord-Ungarns beifällige Aufnahme, und trat daselbst eine partielle Organisation der protestantischen Kirche auf dieser Grundlage ein. Aber mit der Neugestaltung der Dinge im Jahre 1860 trat die alte Kirchenverfassung der Protestanten in Gemässheit der Wiener und Linzer Friedensschlüsse von 1606 und 1645, dann der Bestimmungen der Landtagsgesetze von 1790/1791 wieder in Wirksamkeit.

Auch die Kirchen-Verfassung der ungarischen Protestanten ist auf das Presbyterium und die höheren Vertretungsglieder, auf Theilnahme der Laien an Verwaltung und Vertretung der Kirche basirt.

In Ungarn haben die augsburgischen Confessions-Verwandten vier, die helvetischen eben so viel Superintendenturen, jene nach der Eintheilung diess- und jenseits der Donau, den Bergdistrict und die Theisser Superintendenz, diese nach derselben Eintheilung wie die Komitate und Districtualtafeln, nämlich diess- und jenseits der Donau, diess- und jenseits der Theiss. Einen General-Superintendenten gibt es in Ungarn nicht, wohl aber einen General-Inspector, der die ganze evangelisch-lutherische Kirche im gewissen Sinne repräsentirt, und in den von Zeit zu Zeit abgehaltenen General-Conventen oder Synoden präsidirt. Die einzelnen Superintendenzen zerfallen in mehrere Contubernien oder Seniorate, welche je zwei Vorgesetzte, einen Geistlichen und einen Laien haben. Jener heisst Senior, dieser Inspector. Sowohl Seniorats- (Bezirks-) als Superintendential- (Districts-) Versammlungen werden jährlich einmal, oder nach Erforderniss mehrmal abgehalten. Hier werden die königlichen Befehle, dann die Berichte der kirchlichen Unterbehörde vorgelesen, in streitigen Sachen zwischen Predigern und Schullehrern oder zwischen diesen und ihren Gemeinden entschieden, ferner die Schulangelegenheiten besorgt, die Rechnungen untersucht, Inspectoren, Senioren und Superintendenten gewählt, Klagen und Bitten, die dem Könige vorzulegen sind, berathen.

Die Verfassung der lutherischen Kirche in Siebenbürgen ähnelt in der Hauptsache der in den deutsch slavischen Provinzen. Sie beruht auf der kaiserlichen Verordnung vom 4. October 1860. Das unterste Glied des Organismus ist auch hier die Pfarrgemeinde und das Presbyterium neben der grösseren Gemeinde-Vertretung. Eine Anzahl von Pfarrgemeinden ist vereinigt in der Bezirks-Gemeinde mit dem Bezirks-Consistorium und der Bezirks-Kirchenversammlung; die gesammte lutherische Landesgemeinde wird durch die Landes-Kirchenversammlung vertreten und dem Ober-Kirchenrathe der deutsch-slavischen Länder entspricht in Siebenbürgen das Landes-Consistorium. Die calvinische Kirche in Siebenbürgen wird von dem Ober-Consistorium in Klausenburg geleitet, dem die General-Synode zur Seite steht. Untere Glieder der Vertretung sind Partial-Synoden in den einzelnen Decanaten.

Die unitarische oder socinianische Kirche in Siebenbürgen hat einen Superintendenten zu Klausenburg, der zugleich Präses der sich jährlich ein- oder zweimal versammelnden Generalsynode, dann der beiden Consistorien ist, welche aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt, die Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten führen.

Die Juden haben seit der Zerstörung Jerusalems kein gemeinschaftliches geistliches Oberhaupt. Das Rabbinat ist kein der Person durch Ordination anklebendes kirchliches Amt. Noch immer ist in einzelnen Theilen Oesterreich's die Besitzfähigkeit der Juden fehlend oder eingeschränkt. In Ungarn haben sie zur Stunde noch kein actives, kein passives Wahlrecht. Als besondere Secte der Israeliten sind, wie oben erwähnt, die Karaiten (Chasidim) in Galizien zu erwähnen.

Alle übrigen Confessions-Verwandten, insbesondere die Protestanten geniessen in Ungarn, wie in den diesseitigen Ländern auf Grundlage der oben angeführten Gesetze vollkommene Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte.

Bewegung der Bevölkerung.

Vortrag, gehalten am 10., 13., 17. und 20. December 1866

von

Hofconcipist **Gustav Adolf Schimmer.**

Die Partie der Statistik, über welche ich die Ehre habe, zu Ihnen, meine Herren, zu sprechen, hat vor anderen Theilen unserer Doctrin das Gute voraus, nicht nur wie diese wichtig und interessant, sondern auch allgemein amusant zu sein. Denn sie begreift die Statistik der Trauungen, Geburten und Sterbefälle. Nun muss aber jeder, der da geboren wird, früher oder später wieder sterben; heiraten möchten wenigstens die Meisten gerne, wenn sie es auch nicht wirklich thun — und so handelt es sich bei der Besprechung dieses Abschnittes der Statistik gleichsam um persönliche Erlebnisse jedes Einzelnen, an welchen derselbe unwillkürlich Antheil nimmt. Die Bewegung der Bevölkerung, wie diese Partie der Statistik insgemein heisst, wird daher auch am wenigsten Gefahr laufen, als langweilig verschrieen zu werden, ein Vorwurf, welcher der Statistik im Allgemeinen leider noch immer nur allzuhäufig gemacht wird. Nicht in diesem Kreise; denn theilten Sie, meine Herren, diese Ansicht, so wären Sie nicht aus freiem Entschlusse hier. Wohl aber im grossen Publikum, wo die Statistik noch immer als eine langweilige Sache gilt und wenig Beachtung findet. Es ist diess wahrlich zu bedauern; denn der Beweis wäre an ein und dem anderen der vorgeschrittensten Staaten unschwer zu führen, wie die physische, geistige und politische Entwicklung im engsten Zusammenhange mit dem Cult der Statistik stehe.

Wir haben es also hier mit der Bewegung der Bevölkerung zu thun, unter welchem Titel die Statistik alle jene Momente zusammenfasst, durch welche die vom Census festgestellte Zahl der Bewohner eine Aenderung, eine Zu- oder Abnahme erfährt. Der Name wurde von den Franzosen zuerst gebraucht, ist aber nicht völlig passend. Denn einerseits ist derselbe vieldeutig, weil von einer physischen, politischen, geistigen Bewegung der Bevölkerung die Rede sein kann, anderseits begreift er zu viel und zu wenig. Denn während die Trauungen, durch welche in der Zahl der Bewohner keine Aenderung eintritt, eine Partie der Bewegung der Bevölkerung bilden, behandeln

die meisten officiellen Publicationen die Ein- und Auswanderungen getrennt, obwohl sie unmittelbar in diesen Abschnitt gehören. Daher haben auch die Engländer, wenigstens in den amtlichen Schriften, die Bezeichnung nicht aufgenommen, die Franzosen aber sind bei ihrem mouvement, die Italiener bei ihrem movimento und die Deutschen bei ihrer Bewegung der Bevölkerung bis heute verblieben.

Es ist eine bekannte Thatsache, das die Statistik ein spät getauftes Kindlein und weit älter als ihr Name ist. Die Volkszählung der Pharaonen und persischen Könige, die aufs Genaueste registrirten Staats-Einahmen und Ausgaben dort wie im römischen Reiche, was waren sie anderes, als Statistik, vor Jahrtausenden betrieben, während der Name Statistik vor wenig mehr als einem Jahrhunderte zum erstenmale gebraucht wird. Bei der Bewegung der Bevölkerung aber tritt der besondere Umstand ein, dass ihr Geburtsjahr mit jenem des Namens der Statistik fast völlig zusammenfällt. Denn während der deutsche Professor Achenwall 1749 in seinem Buche: „Abriss der neuesten Staatswissenschaft", das Wort Statistik zum erstenmale gebraucht, war es nur neun Jahre früher, dass der preussische Feldpropst Süssmilch den ersten Band seines Buches herausgab: „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechtes", in welchem er, und zwar mit bewunderswerthem Scharfsinne, versuchte, die Gesetze festzustellen, nach welchen die scheinbar zufälligen oder willkürlichen Erscheinungen des menschlichen Lebens, die Trauungen, Geburten und Sterbefälle, vor sich gehen. Seither ist ein volles Jahrhundert und ein Viertel darüber vergangen, eine grosse Anzahl scharfsinniger Männer hat sich mit diesen Fragen beschäftigt, zu welchen die inzwischen entstandenen statistischen Bureaux stets reichlichere Materialien und Beweisstellen bereit legten, und heute macht die Litteratur über diesen Zweig der Statistik allein schon eine sehr stattliche Bibliothek aus. So viel aber auch geleistet wurde, der Endzweck der Arbeiten ist bis zur Stunde der gleiche geblieben, nämlich die stets genauere Erforschung jener göttlichen Ordnung, oder wie wir heute lieber sagen, jener ewigen Naturgesetze, nach welchen die scheinbar zufälligen und willkürlichen Vorkommnisse des menschlichen Lebens sich ereignen, und durch welche das menschliche Geschlecht, bei stetigem Wechsel der Individuen, sich nach fester Ordnung erhält, erneut und fortpflanzt.

Wenn von irgend einer Richtung menschlicher Forschung gesagt werden kann, dass sie sich als nothwendige Folge der fortschreitenden Erkenntniss wie von selbst ergab, so ist diess mit der Kunde von der Gesetzmässigkeit der menschlichen Erscheinungen der Fall. In dem Maasse, als der Mensch in der Erkenntniss der organischen und anorganischen Natur vorschritt, als die speculativen Wissenschaften sich entwickelten, erkannte man immer mehr eine erhabene Ordnung, nach welcher alle Erscheinungen der irdischen Welt in unwandelbarer Regelmässigkeit sich abwickeln. Nach unveränderlichen Gesetzen kreisen seit Millionen Jahren die Gestirne, die Meteorologen haben nachgewiesen, dass die eigensinnig blasenden Winde, dass Regen und Schnee nach bestimmten kosmischen Gesetzen eintreten, die Verbreitung der Pflanzen und Thiere, das Auftreten und Verschwinden der Arten und Racen ist an strenge Ordnung gebunden. Und nur das edelste Geschöpf, der Mensch, sollte ausser dem Gesetze stehen, so dass bei Erscheinungen, die er nicht zu deuten versteht, willkürliches Eingreifen unklar überirdischer Gewalt oder

blinder Zufall die Erklärung abgeben müsste! Dagegen sträubte sich der Menschengeist, und die vielfachen, oft wunderlichen Theorien der Philosophen sind eben nichts anderes, als das Suchen nach einer Leuchte, das Dunkel in einer das Wohl des Menschengeschlechtes so vielfach auf's Höchste berührenden Sphäre zu verscheuchen. Süssmilch mit seinem Buche kann daher ein Entdecker genannt werden, der den Weg in ein bislang unbekanntes, aber unermessliche Reichthümer verheissendes Land öffnete. Gar Viele sind ihm nachgefolgt, Viele haben das Wunderland zu schauen gesucht, der Erste aber, der es wirklich betrat, erforschte und der Welt vor Augen legte, war einer der grössten Geister unseres Jahrhundertes, der Altmeister unter den lebenden Statistikern, der Belgier Adolph Quételet. In seinem epochemachenden Buche: „Sur l'homme et le développement des ses facultés, ou essai de physique sociale", Paris 1835, stellt er den Satz an die Spitze: Sind die menschlichen Handlungen Gesetzen unterworfen? Und sein ganzes Werk, das den Menschen in all' den Phasen seines Lebens von der Geburt bis zum Tode behandelt, ist eine Bejahung der Frage, wozu er das Material, die Beweisstellen, der Bevölkerungs-Statistik entnimmt.

Am Eingange seines Buches gebraucht er, um die frappirende Lehre der Gesetzmässigkeit anscheinend im vollfreien Willen liegender Handlungen anschaulich zu machen, ein so treffendes Bild, dass ich mir nicht versagen kann, es hier anzuführen. „Man denke sich auf einer ungeheueren Ebene einen Kreis, etwa mit Kreide, grob hingezeichnet. Wer einen kleinen Abschnitt desselben ganz in der Nähe betrachten würde, könnte in diesem Bruchstücke nichts als eine Anzahl bizarr und willkürlich zusammengestellter Puncte erkennen. Aus grösserer Entfernung würde sein Auge eine grössere Anzahl von Puncten überblicken, er würde schon sehen, wie sie auf einem Bogen von gewisser Ausdehnung regelmässig vertheilt sind. Je weiter der Beschauer aber weggeht, je höher er einen Standpunct nimmt, um desto mehr gewinnt er den Ueberblick des Ganzen, und die harmonische Form des Kreises tritt vor das Auge. Es lässt sich nun der Fall denken, dass die verschiedenen Puncte der Kreislinie, anstatt materielle Puncte, kleine beseelte Wesen wären, welche sich innerhalb einer sehr beschränkten Sphäre bewegen und nach freiem Willen handeln können, ohne dass diese freiwillige Bewegung noch zu bemerken wäre, so bald man sich in eine hinreichende Entfernung stellt."

Eine Reihe erleuchteter Männer haben auf dem von Quételet erschlossenem Boden fortgebaut, wie die Franzosen Villermé und Dufou, der Engländer Farr, die Deutschen Caspar, Bernouilli, Wappäus, Engel u. A. Die inzwischen entstandenen statistischen Bureaux haben durch ihr immer reicher angesammeltes Material Belege für die aufgefundenen Lehren, und Anregung zu neuer, tieferer Forschung geboten und heute kann die Lehre von der Gesetzmässigkeit der Erscheinungen des Menschenlebens, obwohl hart angefochten in erster Zeit, keinem Zweifel mehr unterliegen. Nicht allein die Grundgesetze sind festgestellt, nach welchen diese Erscheinungen eintreten, sondern auch jene äusseren Einwirkungen, welche die Aeusserung der Grundgesetze stören oder fördern, sind von diesen Forschern in ein System gebracht, nach welchem eben durch die Summe der verschieden einwirkenden, unter sich heterogenen Momente das Grundgesetz zum klaren Ausdrucke kommt, so dass Quételet in seinem späteren Buche: „Du systeme social et des

lois, qui les régissent" von einer „loi des causes accidentelles", einem Gesetze der zufällig einwirkenden Ursachen reden konnte. Und diese Forschungen haben auch ihres Erfolges nicht entbehrt. Die Bevölkerungs-Statistik ist zu einer Quelle geworden, welche den Folgerungen und Schlüssen mehr als eines Wissenszweiges neue Grundlagen bietet. Schon ist die medicinische Statistik zu einer blühenden Tochter derselben herangewachsen, Geschichte und Philosophie benützen gerne und mit überraschendem Erfolge die Thatsachen der Bevölkerungs-Statistik. Ich erwähne hier nur die Werke von Lotze, Buckle und Draper, von welchen das erste in der Philosophie, wie die andern in der Geschichte der geistigen Entwicklung, mit eben so viel Glück als Scharfsinn neue Bahnen einschlagen, hierbei aber in den Lehren der Bevölkerungs-Statistik ihre Grundsäulen finden.

So hohe Wissenschaft, meine Herren, wird nun allerdings im statistischen Bureau nicht betrieben. Sie ist das Vorrecht weniger auserlesener Geister, das Ergebniss langer, ernster Studien. Aber wir officielle Statistiker sind die Werkleute, welche die Steine zum Prachtbau bereit legen. Wir schaffen das Material, das dem Forscher zu seinen Vergleichungen, Schlüssen und Entdeckungen dient. Und dieser Aufgabe ist auch die österreichische Statistik nunmehr schon durch nahezu ein halbes Jahrhundert mit Ernst und schönem Erfolge oblegen. —

Nun könnte aber Einwurf geschehen, dass derlei Forschungen über die Bevölkerung ohne Frage interessant und wichtig, aber für die Administration von wenig Belang seien und daher auch dem politischen Beamten gleichgiltig sein könnten. Theilweise hat wohl schon Herr Regierungsrath Professor Neumann hierauf geantwortet, indem er auf die Wichtigkeit hinwies, welche solchen Fragen auch bezüglich der gedeihlichen Entwicklung des Staates zukommt, wie die mittlere Lebensdauer, — denn je länger der Einzelne lebt, desto nachhaltiger kann er als Steuerzahlender, zur Landesvertheidigung, zum nationalökonomischen Gedeihen des Ganzen wirken, — das Verhältniss der ehelichen und unehelichen Geburten u. a. Ich kann es daher auch unterlassen, aus unseren Registern die lange Reihe von Fällen aufzuführen, wo es die Bevölkerungs-Statistik war und nur sie es sein konnte, welche der der statistischen Central-Commission Allerh. vorgezeichneten Aufgabe: „Den Central-Verwaltungsbehörden die benöthigten statistischen Nachweisungen im kürzesten Wege und mit möglichster Vollständigkeit zu liefern", gerecht wurde und in administrativen Fragen folgenschwerer Art ihr Votum gab.

Freilich, einer vordem jährlich wiederkehrenden Aufgabe: die zum deutschen Bunde gehörige Bevölkerung der Zahl nach genau festzustellen, um darauf die Quoten der Beiträge an Geld und Contingent zu bestimmen, ist sie nunmehr enthoben. Doch fehlt es nicht an anderen Beispielen, in welchen die Bevölkerungs-Statistik ihr gewichtiges Urtheil zu geben hatte, und ich erlaube mir, zwei besonders prägnante Fälle hervorzuheben.

Es ist etwa zwei Jahre her, dass die Statthalterei einer Provinz das Bedenken äusserte, wie die Anhäufung von industriellen Etablissements in und um die Hauptstadt bedenklich sei, weil das Proletariat gemehrt und der sittliche Zustand der Bevölkerung verschlechtert werde. Sie schlug daher vor, keine weitere Bewilligung zur Anlage neuer Fabriken zu ertheilen, und die bestehenden nach Möglichkeit auf das flache Land

zu verlegen. Unter den Fabrikanten selbst entstand hierüber, als einem Eingriff in ihre vitalsten Interessen, grosser Rumor, und das k. k. Staats-Ministerium forderte die statistische Central-Commission zur Aeusserung auf, ob die Vermehrung der Industrie-Bevölkerung wirklich eine Verschlimmerung der populationistischen Erscheinungen bemerken lasse. Es wurden hierauf die Bevölkerungs-Tabellen des Landes für eine Reihe von Jahren nach dem Unterschiede zwischen Land und Stadt und nach jenem der vorwiegenden Beschäftigungs-Gruppen in den einzelnen Bezirken untersucht, und man gewann das Resultat, dass grosse Städte wohl eine grössere Anzahl unehelicher Kinder zeigen, die Ursache hiervon aber nicht in dem Vorherrschen industrieller Beschäftigung, sondern in anderen Factoren (Garnison, Fremde, fluctuirende Bevölkerung) zu suchen sei. Unter den Landbezirken stellte sich der Unterschied sogar zu Gunsten der Industrie-Bezirke heraus. Denn während diese 1 uneheliches Kind auf 6·4 eheliche, und mit Einrechnung der Bergwerks-Bezirke sogar 1 auf 10 eheliche nachwiesen, kam in den rein ackerbauenden Bezirken schon 1 uneheliches auf 5 eheliche Kinder vor. Diese Aufklärung wurde gegeben, sie entschied, und noch heute baut dort seine Fabrik, wer immer Lust und Geld hat.

Eine andere Angelegenheit wurde von einer Hofkanzlei angeregt. Die Landesstelle hatte nämlich die Aufhebung der bestehenden Stipendien für Studirende der Medicin beantragt, und damit motivirt, dass eine hinlängliche Anzahl von Aerzten in der Provinz zu finden sei. Wieder wurde die statistische Central-Commission zur Aeusserung aufgefordert; sie verglich die Zahl der Aerzte, Wund-Aerzte und Hebammen mit der Bevölkerung und den Terrain-Verhältnissen der einzelnen Landestheile und fand, dass in jenem Lande 1 graduirter Arzt auf 4·9 Quadratmeilen und auf 13.500 Bewohner, 1 Wund-Arzt auf 3·3 Quadratmeilen und 9.400 Bewohner, 1 Hebamme auf 1·4 Quadratmeilen und 1.500 Bewohner entfalle. Es gehört also das Land, das zudem gebirgig und mit sehr inferioren Communicationen versehen ist, zu den am Spärlichsten mit Sanitäts-Personen bedachten Provinzen. Und auch dieses Resultat ergab sich nur für das ganze Land, wobei die zahlreicheren Sanitäts-Personen in den Städten den Ausschlag gaben, während sich Landestheile fanden, wo 1 graduirter Arzt erst auf 14·5 Quadratmeilen und 30.000 bis 40.000 Einwohner entfiel. Diese Mittheilung gab den Ausschlag und die Stipendien blieben bestehen.

Und wenn die Bevölkerungs-Statistik gar nichts thäte, als dass sie die Ziffer der Bewohner von Jahr zu Jahr bis zu den Bezirken herab feststellt, und hierdurch möglich macht, die Volkszählung nur in längeren Zwischenräumen vorzunehmen, so hätte sie ihre vollste Berechtigung, denn die einmalige Vornahme der Zählung im Jahre 1857 kostete über eine Million.

Ist nun die Wichtigkeit dieses Zweiges der Statistik für Wissenschaft wie Administration festgestellt, so drängt sich nun die Frage auf:

„Was ist in Oesterreich bezüglich der Statistik der Bevölkerungs-Bewegung geschehen?“

Es ist gleichfalls mehr als hundert Jahre her, dass die ersten Aufnahmen über Trauungen, Geburten und Sterbefälle gemacht wurden. 1762 war es, wo auf Grundlage eines schon früher erflossenen Hof-Decretes der Kaiserin Maria Theresia von der Graf-

schaft Glatz, die damals Oesterreich noch angehörte, eine sehr genau gearbeitete Tabelle vorgelegt wurde, welche auch jene Daten enthielt, welche sich auf die Ergebnisse der Bevölkerungs-Bewegung bezogen. Diese Tabelle erfreute sich einer so grossen Anerkennung, dass im gleichen Jahre eine Verordnung erging, nach diesem Muster jährlich Bezirks-Ausweise anzulegen, aus welchen dann Kreis-Ausweise, Landes-Summarien und zuletzt eine General-Tabelle der deutschen Erbländer angelegt und direct nach Hof vorgelegt werden sollte. Diese Tabelle enthält die Gebornen, Gestorbenen, Beichtleute, die kleinen Leute, welche im genannten Jahre noch nicht gebeichtet haben, von der Geburt an, und endlich die copulirten Paare. Es sind also die drei Ziffern, welche das Wesen der Bevölkerungs-Bewegung ausmachen, darin enthalten. — Das Hof-Decret wurde theilweise befolgt, es kamen einzelne Tabellen ein, aber nicht von sämmtlichen Bestandtheilen des Reiches. Und sie konnten auch nicht einlangen, da es an einer festen Grundlage fehlte, aus welcher man diese Daten mit Sicherheit erheben konnte; denn es waren noch keine Pfarrmatriken angelegt, und erst Kaiser Joseph sah die Wichtigkeit dieser Nachweisungen in dem Grade ein, dass er durch das Patent vom 20. Februar 1784 die Form vorschrieb, in welcher Pfarrmatriken angelegt werden sollten, — drei Bücher: Trauungs-, Geburts- und Sterbematriken. Es ist ein neuer Beleg für den aufgeklärten Geist des grossen Monarchen, dass er in der betreffenden Verordnung ausdrücklich bemerkt: „Diese Bücher sind neben dem Nutzen, den sie als Beweis-Urkunden für den Einzelnen haben, auch von grosser Wichtigkeit wegen der Nachweisungen für die Administration und Wissenschaft." Die Verordnung über die Einführung der Pfarrmatriken wurde mit Nachdruck durchgeführt. In den deutschen Erbländern waren sie ein Jahr nach Kundmachung des Patentes bereits in Wirksamkeit getreten, und so konnte 1790 eine Verordnung erlassen werden, auf Grundlage dieser Matrikenbücher eine Tabelle vorzulegen, welche der Pfarrer zuerst anzufertigen hatte, und die dann im geeigneten Wege durch das Kreisamt an die Oberbehörde kam, welche wieder eine General-Tabelle nach Hof vorlegte. Diese Tabelle hat eine bedeutende Erweiterung erfahren; sie hat bereits 30 Rubriken, und durchweg nur solche, die sich auf die Bewegung der Bevölkerung beziehen. Sie enthält die Ehen nach Glaubensbekenntnissen (katholische, protestantische, vermischte und jüdische Ehen), die Summe der Geborenen, deren Unterscheidung in eheliche und uneheliche Geburten, sowie nach dem Geschlechte, endlich die Geborenen nach der Religion. Die Gestorbenen werden nach dem Geschlechte, der Religion, dem Alter und der Todesart geschieden. Nach dem Alter enthält die Tabelle 5 Kategorien: bis zum 7. Jahre, von 7—17, 17—40, von 40—50 und über 50 Jahre. Die Todesarten werden unterschieden in solche durch Krankheiten und gewaltsame; unter den Krankheiten werden gewöhnliche Ortskrankheiten und epidemische ausgeschieden. Obwohl diese Ausweise gegen unseren heutigen Stand höchst lückenhaft sind, so ist es doch für eine fast ein volles Jahrhundert zurückliegende Zeit immerhin für Oesterreich ein ehrendes Zeichen, dass man damals schon in diese Nachweisungen mit solcher Präcision einging. Sie langten auch ein, wenn auch nicht sonderlich regelmässig und noch weniger gut, und obwohl sie nach der damaligen allgemeinen Gepflogenheit in ein geheimnissvolles Dunkel gehüllt und sofort in den Archiven versteckt wurden, gelang

es doch Schriftstellern, die daran Interesse fanden, sich ihrer zu bemächtigen. Insbesondere die Ausweise von Unter-Osterreich und der Hauptstadt Wien wurden weniger geheim gehalten. So finden wir im „Wiener Diarium", dem Vorläufer der heutigen „Wiener Zeitung", schon im vorigen Jahrhundert jährliche Nachrichten über die Geborenen und Gestorbenen, und auch Schriftsteller haben in ihren Büchern schätzenswerthe Tabellen aus jener Zeit aufbehalten, so: de Lucca, Pezzl, der scharfsinnige Beobachter und Reisende Nicolai und Andere.

Auch die Regierung verlor diesen Gegenstand nicht mehr aus dem Auge. Wenn Sie die Gesetzsammlungen aus dem Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts durchsehen, so finden Sie unter der Rubrik: „Matrikel" und „Matrikel-Verzeichnisse" lange Reihen von Verordnungen, welche diesen Gegenstand betreffen, und es erhellt daraus sowohl die Obsorge zur regelmässigen Vorlage der Nachweisungen, als das Streben, dieselben langsam aber stets zu vervollkommnen. So ordnet ein Hof-Decret vom 1806 an, dass die Todtgebornen in einer besonderen Rubrik auszuscheiden seien und unter den Sterbefällen für die Blatternfälle eine besondere Rubrik eröffnet werde. Das Hof-Decret vom 26. Jänner 1822 scheidet die Altersrubriken neu, indem die zwei letzten Rubriken, welche von 40—100 Jahre sämmtliche Todesarten umfassten, in der Weise neu untergetheilt wurden, dass eine Rubrik für die Sterbefälle von 40—65 Jahren, eine zweite für jene von 65—100 und eine dritte für die Gestorbenen mit mehr als 100 Jahren eröffnet wurde. Wiederholte Erlässe weisen auch die Behörden an, jene Rubriken, in welchen ein Vergreifen leichter stattfinden kann, insbesondere die Rubrik der zufälligen Todesfälle oder Verunglückungen, durch Erläuterungen näher zu bestimmen.

In dieser Weise fand daher das statistische Bureau, als es mit dem Jahre 1829 in's Leben trat, schon eine Grundlage seiner Arbeiten vor und konnte auf dieser fortbauen. Es wurden auch diese Formulare mit wenigen Modificationen beibehalten. Die Tafeln, welche die Statistik der Bevölkerungs-Bewegung von 1828 umfassen, sind im Wesentlichen nichts weiter, als eine nur in einzelnen Partien erweiterte Darstellung der schon früher im Gebrauch gewesenen Haupt-Tabelle. Die Erweiterungen betreffen die Trauungen, welche dem Alter nach genauer bestimmt wurden, indem Bräutigame und Bräute rücksichtlich des Alters in sechs Rubriken eingetheilt wurden; ferner wurde das Alter der Verstorbenen in zweckmässiger Weise eingetheilt, indem die Gestorbenen in neun Rubriken zusammengestellt wurden, und zwar: bis zum 1. Lebensjahre, vom 1.—4., vom 4.—20., und dann sofort für jede Altersclasse mit 20 Jahren, bis endlich die letzte Rubrik die Gestorbenen über 100 Jahre enthielt. Bei den gewaltsamen Todesarten wurden für die Fälle durch Hundswuth und Justificirung neue Rubriken eröffnet. Sie finden diese Nachweisungen vom Jahre 1828 an in den statistischen Tafeln für die deutsch-slavischen und italienischen Länder, zu welchen im Jahre 1829 die Militärgränze und 1831 auch Siebenbürgen tritt, dessen Hofkanzlei gleichfalls die von der administrativen Statistik entworfene Blankette zur Verwendung brachte. Es ist daher der grösste Theil der Monarchie, mit Ausnahme Ungarn's, wo man sich, nachdem man keine ähnlichen Daten zu gewinnen vermochte, mit Approximation behalf, in dem statistischen Tafelwerke von Jahr zu Jahr aufgenommen, und die Bewe-

gung der Bevölkerung füllt zwei Blätter der Tafel 3 aus. So spärlich diese Ausbeute dem heutigen Stande der Erhebung gegenüber zu nennen ist, so trug sie doch ihre Früchte. In den wissenschaftlichen Werken, von denen im dritten Jahrzehent unseres Jahrhunderts schon namhafte Publicationen erschienen, und insbesondere das vierte Jahrzehent die interessantesten derselben aufzuweisen hat, ist Oesterreich, Dank den Ausweisen der officiellen Statistik, kein leeres Blatt mehr. Die Daten der österreichischen Statistik sind verwerthet und daraus wichtige Schlüsse gefolgert.

Eben aber dadurch, dass diese Arbeiten stets vermehrte Anwendung fanden, war man auch in Oesterreich aufmerksam geworden, dass es nothwendig sei, eine Erweiterung dieser Tafeln eintreten zu lassen, um mit den Fortschritten der Bevölkerungs-Statistik des Auslandes Schritt zu halten, um so mehr, als vom Jahre 1846 eine zu diesem Geschäfte eminente Kraft in dem Bureau thätig war, der Hof-Concipist und spätere Ministerial-Secretär Hain, welcher sich alsbald mit dem Gedanken trug, auf eine Erweiterung der Tabellen über Bevölkerungs-Bewegung Oesterreichs hinzuwirken. Es kam aber die unruhige Zeit, in welcher an eine solche Arbeit nicht zu denken war, und erst im Jahre 1850 konnten die von Hain gemachten Vorschläge den betreffenden Centralstellen (Ministerium des Inneren und Kriegs-Ministerium) vorgelegt und nach Approbirung an die Landesstellen hinausgegeben werden. Mit Beginn des Jahres 1851 erscheint die Darstellung der Bevölkerungs-Bewegung nach den neuen, noch jetzt im Gebrauche befindlichen Schemen. In welcher Weise sich diese von den früheren unterscheiden, zeigt sich schon durch den äusseren Umfang. Während früher vier Seiten oder zwei Blätter der Bevölkerungs-Bewegung gewidmet sind, sehen wir hier 30 Seiten Tabellen, an welcher sich noch ein erklärender Text von ziemlichem Umfang, mit zahlreichen, eingeschalteten Tabellen anschliesst. Wie weit der Inhalt der Tabelle sich von der vorausgehenden unterscheidet, wird im Verlaufe vor Augen gestellt werden.

Doch ging die Ausführung der neuen Vorschriften nicht ohne Schwierigkeiten vor sich, und der Uebergang zu den so vergrösserten Arbeiten stiess auf manche Opposition. Mehr als ein Episcopat trat gegen die Belastung, welche den Seelsorgern durch diese Tabellen erwuchs, in die Schranken, und mehrere Länderstellen erklärten, einen so schnellen Uebergang schlechterdings nicht bewerkstelligen zu können. Es musste die Bewilligung zu einer Fristerstreckung gegeben werden, welche sich bei Dalmatien sogar bis zum Jahre 1855 hinausdehnte, bei anderen Ländern 1 bis 2 Jahre dauerte, während welcher noch die Nachweisungen bei den älteren Formularien verblieben, und dann erst in der Form der neuen Blanketten geliefert wurden. Andere Länder, wie Ungarn und Galizien, erklärten sich wohl bereit, die Original-Aufschreibungen der Seelsorger in der erweiterten Form vorlegen zu lassen; aber es fehlte ihnen an Organen, die weiteren Zusammenstellungen zu machen. Und so musste sich die Direction für administrative Statistik bereit erklären, die Aufschreibungen der Seelsorger im Original zu übernehmen und die Zusammenstellung zu Summaren selbst zu bewerkstelligen. Diess ist bei Ungarn die ganze Reihe von Jahren so verblieben, andere Länder haben sich später dazu gefunden, z. B. Galizien, welches nach zwei Jahren das Operat selbst durchführte. Und so ist es das Jahr 1856, in welchem endlich die ganze Monarchie in ihrem vollen Umfange nach einem gemeinsamen Schema

bearbeitet in den Tafeln erscheint. Diese Bearbeitung erfuhr die ehrendste Anerkennung des statistischen Congresses in Wien und aller Fachmänner. Leider aber blieb dieser schöne Stand der Dinge nicht lange unverkümmert. Als nämlich im Jahre 1859 die Autonomie der ungarischen Länder wieder hergestellt war, so wurden, wie so manches andere inzwischen Eingeführte und Entstandene, auch die Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung ohne weiters bei Seite gesetzt. Und so schliessen unsere Tabellen für Ungarn mit 1859, für Kroatien-Slavonien aber, wo die Zusammenstellungen im Lande gemacht wurden und daher damals noch nicht fertig waren, schon mit 1857. Es fielen die Tabellen als Opfer der erregten Zeit, obwohl selbst Nationale den Nutzen nicht verkannten, welchen diese Arbeit auch für die ungarischen Länder brachte. Wer von Ihnen, meine Herren! die statistischen Mittheilungen der ungarischen Akademie der Wissenschaften, oder die gute Statistik des Professors an der Pester Universität, Dr. Konek, kennt, der wird wissen, dass die Tabellen der officiellen Statistik in diesen Publicationen mit grossem Nutzen für das Land selbst verwerthet sind, und dass dadurch ein ganz neues Licht über die Bevölkerungs-Verhältnisse Ungarn's verbreitet worden ist. Es konnte dieser offenbare Nutzen die Einrichtung nicht retten; und so führen unsere Tabellen von 1860 bis 1862 wieder die unliebsame Bemerkung: „Ohne die ungarischen Länder." Für das Jahr 1863 aber war es die statistische Central-Commission, der es gelungen ist, diese wichtigen Nachweisungen für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie wieder zu gewinnen. Diese Behörde, der es wie wenig anderen gelungen ist, die Spitzen der Verwaltung diess- und jenseits der Leitha zu einigem Zusammenwirken zu vereinigen, erkannte in einer ihrer ersten Verhandlungen die Wichtigkeit, die Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung wieder auf das ganze Reich auszudehnen. Der motivirte Antrag fand bei den drei Hofkanzleien die vollste Anerkennung und von 1863 an wurden die Nachweisungen in dieser Form in den ungarischen Ländern wieder eingeführt. Und so konnte die Central-Commission mit dem Jahrbuche 1864 wieder ein vollständiges Bild der österreichischen Bevölkerungs-Verhältnisse für die ganze Monarchie zur Veröffentlichung bringen, und die Bereitwilligkeit, mit welcher der nunmehrige selbstständige statistische Landesrath Ungarn's auf die wissenschaftlichen Intentionen der Central-Commission eingeht, gibt Hoffnung, dass auch die künftigen Jahrgänge unserer Publicationen in gleicher Vollständigkeit erscheinen werden.

Sehen wir nun den Gang der Arbeit an, so ist dieser so geregelt, dass die einzelnen Seelsorger der verschiedenen Confessionen die fünf Tabellen, welche die Grundlage unserer gesammten Uebersichten bilden, binnen 14 Tagen nach Abschluss des Solarjahres aus ihren Pfarrbüchern anzufertigen und sodann an die Bezirks- (Stuhls-) Aemter einzuliefern haben. Es wurden zu diesem Behufe sehr ausführliche Instructionen verfasst, welche jedem Pfarrer mit der erstmaligen Zusendung der Tabellen zugleich zugemittelt wurden. Wie viele dieser Herren nun diese Instruction gelesen haben, dass weiss ich wohl nicht. Dass aber die Hälfte der Seelsorger diese Instruction nicht verstanden hat, ist gewiss. Es nützt Nichts und führt zu Nichts, näher einzugehen, aus welchem Grunde diese Arbeit einem grossen Theile der Seelsorger eine unliebsame

war, genug — sie war es, und so ist die Zahl der mangelhaft ausgefüllten Tabellen wahrhaft Legion! Da es nun doch an einer gehörigen Administrativ-Gewalt fehlt, und wenn es nicht fehlte, man sie zur Stunde kaum anwenden will, um gegen diese Unzukömmlichkeiten mit Schärfe vorzugehen; so ist es ein hochwichtiges Geschäft jener Behörden, an welche die von den Pfarrern oder Seelsorgern angefertigten Tabellen zunächst kommen, uns ihre Dienste zu widmen und die Tabellen möglichst zu vervollständigen. Es sind diess eben die Bezirks-Behörden, die Magistrate der unmittelbaren Städte, die Stuhlrichter-Aemter in Ungarn, welchen die wichtige, dabei aber, wenn sie in geeigneter Art vorgenommen wird, nicht zeitraubende oder beschwerliche Arbeit der ersten Prüfung der Original-Aufschreibungen zufällt.

An diese Behörden kann nicht nachdrücklich genug die Bitte gerichtet werden, die kurze Arbeit der Revision dieser Tabellen mit möglichster Genauigkeit vorzunehmen. Abgesehen davon, dass diess hier noch immer eine leichte Arbeit ist, weil der Bezirk nur eine geringe Zahl von Pfarrämtern zählt und daher die für den Bezirks-Beamten erwachsende Arbeit nicht so gross ist — so werden Viele der in den Rubriken eingestellten Daten dem Beamten an und für sich bekannt sein, besonders solche, welche etwas aussergewöhnlich sind. So muss ja jeder Todtschlag, Mord, Selbstmord ohnediess dem Bezirksgerichte angezeigt werden. Und die Mühe ist keine grosse, weil es dem mit der Arbeit nur einigermassen Vertrauten nicht an Handgriffen und Hilfsmitteln fehlt, um die anscheinend monströse Tabelle nach bestimmten Kennzeichen in wenigen Minuten zu prüfen. Unterlässt er diess, so hat schon das Rechnungs-Departement der Landesstelle, welches in nächster Instanz die Bezirks-Tabellen erhält und zum Landes-Summar zusammenstellt, einen schwierigeren Stand. Denn es fliesst bei ihm schon eine grosse Masse Material zusammen, und wenn ein Fehler vorgekommen ist, so ist ihm die Auffindung viel schwieriger, weil ihm der einzelne Bezirk, in welchem der Irrthum vorfiel, weiter aus dem Auge liegt.

Im Wege der Statthalterei kommen dann die Bezirks-Summarien unmittelbar und die vom Rechnungs-Departement der Landesstelle verfassten Landes-Summarien mittelbar an die Central-Commission, und werden dort mit einer Sorgfalt geprüft, die eben nur durch die Hilfsmittel der langjährigen Erfahrung geboten werden kann. Kommen wir auf Fehler, so werden sie entweder aus den uns zugekommenen Behelfen, den Bezirks-Summarien, richtig gestellt, oder wenn zu grosse und häufige Fehler vorkommen, geht das ganze Operat an die Landesstelle zurück. Diese hat dann einzelne fehlerhafte Bezirks-Summarien an die Bezirksämter zurückzuschicken, und diese wieder von den Seelsorgern, welche unbrauchbare Eingaben geliefert haben, neue Tabellen zu verlangen. Was ist aber das für Schreiberei, welcher Zeitverlust! Hätte der einzelne Bezirks-Beamte, der in einer halben Stunde sicher damit fertig geworden wäre, es gut befunden, die Tabelle gehörig zu prüfen, so wäre die ganze nachträgliche Arbeit erspart geblieben!

Die Instructionen, von welchen ich geredet habe, bestimmen auch genaue Termine, und zwar soll der Seelsorger die Arbeit binnen 14 Tagen nach dem Schlusse des Solarjahres fertig an das Bezirksamt einsenden, das Bezirksamt soll sie bis Ende Februar an die Statthalterei abliefern, und diese soll durch ihr Rechnungsamt bei den

meisten der grösseren Verwaltungs-Gebiete bis Ende Mai, bei den kleineren bis Ende April die Arbeit vollendet haben und dem Ministerium des Innern, respective der Central-Commission, einsenden.

Mit sehr wenigen lobenswerthen Ausnahmen ist dieser Termin aber ein Utopien geblieben, die Tabellen haften in der Regel weit über die festgesetzte Frist aus. Es ist daher eine weitere Aufgabe des politischen Beamten, und er wird die Arbeit der Bevölkerungs-Statistik wesentlich fördern, wenn er die Einhaltung der festgestellten Termine für die Vorlage der Tabellen über Bevölkerungs-Bewegung überwacht. Mehr als ein Beispiel hat gezeigt, dass eine rechtzeitige Mahnung an die Unterbehörden ihres Erfolges nicht entbehrte, und wenn diese ihre Schuldigkeit thun, so kann das Operat ganz gut in der vorgezeichneten Zeit seinen Weg machen, die Centralstelle für Statistik aber dadurch in der Lage sein, einer ihrer wichtigsten Aufgaben: rasche Veröffentlichung ihrer Arbeiten, vollständig gerecht zu werden.

Nach diesem kurzen Ueberblicke der Entwicklung der Statistik über Bevölkerungs-Bewegung und des Ganges der Arbeit dabei wollen Sie mich, meine Herren, auf einer kurzen Rundschau in den Tafeln selbst begleiten, zu dem Zwecke, die Resultate, welche aus diesen Tafeln sich ergeben, in den allgemeinsten Umrissen kennen zu lernen.

Die Tafeln über die Bewegung der Bevölkerung betragen fünf an der Zahl, und von diesen umfasst die erste die Trauungen, die zweite die Geburten, die dritte die Kindersterblichkeit, die vierte die Sterblichkeit nach Altersjahren und die fünfte die Sterblichkeit nach Todesarten. — Jede dieser Tafeln aber behandelt wieder ihren Gegenstand nach verschiedenen Richtungen: nach Geschlecht, Religion, Civilstand, nach Monaten; die zweite und dritte Tafel auch nach dem Momente der ehelichen und unehelichen Geburt. Und diess ist in doppelter Hinsicht gut. Denn erstens werden die Gegenstände dadurch mehrseitig beleuchtet und von verschiedenen interessanten Gesichtspuncten aufgeklärt; andererseits bildet der Umstand, dass ein und derselbe Fall mehrfach in jeder Tafel aufgeführt wird, eine sehr gute Rechnungsprobe. Denn es müssen natürlich die einzelnen Summen der Trauungen, Geburten und Sterbefälle nach den verschiedenen betrachteten Richtungen stimmen, so z. B. muss die Zahl der Trauungen überhaupt mit jener nach dem Religions-Bekenntnisse und nach Monaten genau zusammenfallen. Diess ist für den Bezirks-Beamten — und ich wiederhole es, dass diese Beamten vor Allem in der Lage sind, bezüglich dieser Erhebungen die wichtigste Beihilfe zu leisten — eine grosse Erleichterung bei der Vornahme der Prüfung.

Ich werde nunmehr die Ehre haben, Ihnen jedes der Momente, welche den Inhalt der Tafeln über Bevölkerungs-Bewegung bilden, abgesondert vorzuführen.

1. Trauungen.

In dem Durchschnitte der Jahre 1851 bis 1864, seit welcher Zeit die Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung von allen Ländern der Monarchie vorliegen, fanden im ganzen Reiche (nach dem durch den Prager Frieden bestimmten Umfange) jährlich 279.329 Trauungen statt. Die einzelnen Jahre weichen natürlich von dieser

Mittelzahl mehr oder weniger ab, je nachdem fördernde Ereignisse die Zahl der Trauungen ansteigen liessen, oder hindernde sie herabdrückten [1]).

Ich habe versucht, den Gang der Trauungsziffer in dieser Zeitperiode graphisch darzustellen und in der beigegebenen Tafel I. deutet die schwarze Linie den Gang der Trauungsziffer, in Abstufungen von 5.000 mit einem mittleren Durchschnitte von 280.000 an. Nur die Ergebnisse zweier Jahre, 1857 und 1858, kommen diesem Durchschnitte nahe, während jene der übrigen Jahre sich beträchtlich über das Mittel heben, oder unter dasselbe herabsinken. Im Ganzen lassen sich vier starke Hebungen (1851, 1856, 1862 und 1863) und zwei Senkungen (1855 und 1859) bemerken, zwischen welchen die Curven allmälig auf- und absteigen; nur zwischen 1855 und 1856 findet ein plötzlicher Sprung nach aufwärts um 57.000 Trauungsfälle Statt.

Die beiden farbigen Linien des Tableau's stellen nun die Einwirkung jenes Factors an's Licht, welchen die Statistiker schon seit längerem als wichtigsten Regulator der Trauungsziffer erkannt haben, nämlich den Jahresdurchschnittspreis der wichtigsten Brotfrüchte (Waizen und Roggen), welcher sich für die ganze Periode beim Weizen mit 4 fl. 54 kr. und beim Roggen mit 3 fl. 21 kr. ergibt, nach Jahren aber wieder sehr verschieden herausstellt [2]).

Der Zusammenhang der Brotfruchtspreise mit der Höhe der Trauungsziffer ist wohl eine seit längere Zeit bekannte Thatsache; doch dürfte kaum ein zweites Reich gefunden werden, in welchem derselbe sich in so auffälliger Weise zeigt, wie in Oesterreich. Denn es liegt nicht nur für die ganze 14jährige Periode der Durchschnitt

---

[1]) Die absolute Ziffer der Trauungen in den einzelnen Jahren betrug:

1851	316.236	1858	280.558
1852	297.787	1859	242.371
1853	263.627	1860	289.119
1854	241.799	1861	286.244
1855	228.515	1862	304.188
1856	295.970	1863	296.951
1857	281.643	1864	285.628

[2]) In den einzelnen Jahren betrug der mittlere Preis für den Metzen

	Weizen	Roggen
1851	3 fl. 38 kr.	2 fl. 47 kr.
1852	3 „ 85 „	3 „ 10 „
1853	4 „ 55 „	3 „ 38 „
1854	5 „ 81 „	4 „ 36 „
1855	6 „ 4 „	4 „ 43 „
1856	5 „ 48 „	3 „ 62 „
1857	4 „ 43 „	2 „ 80 „
1858	4 „ 32 „	2 „ 62 „
1859	4 „ 46 „	2 „ 96 „
1860	4 „ 37 „	3 „ 7 „
1861	4 „ 42 „	3 „ 11 „
1862	4 „ 45 „	3 „ 28 „
1863	4 „ 25 „	3 „ 19 „
1864	3 „ 75 „	2 „ 50 „

der Trauungsziffer genau in Mitte der beiden Brotfruchtpreise, sondern auch unter den einzelnen Jahren finden sich nur fünf, in welchen er aus dieser Mitte, und darunter nur in zwei Jahren (1859 und 1862) erheblich heraustritt.

Die Trauungen stehen 1851, bei niedrigen Körnerpreisen, hoch, und fallen in dem Maasse ab, als letztere steigen. 1855, im Jahre der theuersten Preise, erscheint die geringste Trauungsziffer. So wie aber die ersteren abnehmen, schwingt sich die Trauungsziffer wieder empor, und verweilt, nach einem Aussprunge nach Oben im Jahre 1856, wieder zwei Jahre in Mitte der beiden Körnerpreise. Der tiefe Stand des Jahres 1855 und der Aufschwung des nächsten Jahres verdient besondere Beachtung. Wird nämlich bei der Gesammtzahl der Trauungen in beiden Jahren das Moment ins Auge gefasst, ob beide die Ehe abschliessenden Brautleute ledig, oder eines oder beide derselben verwitwet waren, so zeigt sich, dass der Abfall des Jahres 1855 nur durch die geminderte Zahl der Trauungen zwischen Ledigen entstanden ist, während jene Ehen, an welchen Verwitwete Antheil nahmen, sogar um 2.000 über dem Durchschnitte standen. Im nächsten Jahre nehmen zwar beide Kategorien erheblich zu, die Trauungen zwischen Ledigen erreichen aber eben den Durchschnitt, während sich jene, an welchen Verwitwete Antheil nahmen, um mehr als 16.000 über denselben hoben. [1])

Diese Erscheinung ist aus doppelter Ursache zu erklären. Einmal zeigt sich die Einwirkung der im Jahre 1855 herrschenden Cholera-Epidemie, welche auch viele Verehelichte hinraffte und die Ueberlebenden aus Sorge für den Haushalt, die Erziehung der Kinder u. s. f. nöthigte, neuerdings zur Ehe zu schreiten. Die Cholera tritt also merkwürdigerweise als beförderndes Moment der Trauungsziffer auf, und ohne sie würde die Zahl der Ehen im Jahre 1855, beeinflusst von den theueren

---

[1]) Die absoluten Zahlen der einzelnen Jahre stellen sich in dieser Scheidung folgendermassen:

	Trauungen	
	zwischen Ledigen	bei welchen Verwitwete Antheil haben.
1851	223.161	93.075
1852	216.768	81.019
1853	188.045	75.582
1854	162.789	79.010
1855	146.387	82.128
1856	199.309	96.661
1857	200.768	80.875
1858	200.205	80.353
1859	169.828	72.543
1860	210.984	78.135
1861	210.227	76.017
1862	225.221	78.967
1863	218.861	78.090
1864	212.525	73.103
Hieraus berechnet sich der 14jährige Durchschnitt	198.934	80.397

Körnerpreisen, eine noch geringere gewesen sein. Diese Ursache wirkt wohl einigermassen im Jahre 1856 fort, doch kann daraus allein nicht die grosse Zunahme der Ehen, bei welchen Verwitwete Antheil nahmen, erklärt werden. Denn auch im Jahre 1851, wo die Seuche sehr fühlbar auftrat, steht die Zahl solcher Ehen hoch, im Jahre 1862 aber sinkt dieselbe bereits wieder zum Mittel herab. Es fehlt auch in der That nicht an einem anderen, sehr merkwürdigen Erklärungsgrunde für die gehobene Ziffer jener Ehen, bei welchen ein oder beide Brautleute verwitwet waren, im Jahre 1856. Am 5. November 1855 wurde mit kaiserlichem Patente der am 18. August gleichen Jahres abgeschlossene Staatsvertrag (Concordat) zwischen Oesterreich und dem heiligen Stuhle kundgemacht, und dessen Anordnungen erfuhren in der ersten Zeit, besonders auf dem flachen Lande, eine strenge Auslegung. Hierdurch wurden namentlich auch die im Concubinate Lebenden betroffen, und viele derselben vollzogen, um weiteren Mahnungen zu entgehen, den Abschluss der Ehe. Da nun die Verwitweten, bewogen durch üble in der ersten Ehe gemachte Erfahrungen, die Mehrzahl zu den in solchem Verhältnisse Lebenden stellen, so steigt durch sie im Jahre 1856 die Zahl der Trauungen, und zwar jener, an welchen Verwitwete Antheil nahmen, hoch über das Mittel an.

In den beiden nächsten Jahren kehrt die Trauungsziffer wieder in die Mitte der beiden Brotfruchtpreise zurück, um im Jahre 1859 tief unter dieselben zu sinken. Hiervon ist der Krieg die Ursache. Die vorzugsweise im heiratsfähigen Alter stehenden Männer wurden zu den Fahnen gerufen, und kehrten erst später, zum Theile gar nicht mehr, in die Heimat zurück. Erst zwei Jahre später, 1862, beim Eintritte neuen Nachwuchses in die heiratsfähigen Jahre, ergibt sich durch die höher ansteigende Trauungsziffer die Completirung des 1859 erlittenen Ausfalles. In gleicher Weise erklärt sich die im Jahre 1851 über das Mittel der Körnerpreise gehobene Trauungsziffer als Nachwirkung der Kriegsjahre 1848 und 1849. In den Jahren 1863 und 1864 hält die Zahl der Trauungen wieder im Mittel der Brotfrüchte, das Absinken im letzten Jahre gegen die untere Gränze ist Folge des Nothjahres 1863 in Ungarn, welches die Ziffer der Trauungen herabdrückte.

Durch die angegebene Trauungsziffer ergibt sich, im Gegenhalte zur Bevölkerung, in der ganzen Monarchie eine Trauungsfrequenz von 1 abgeschlossenen Ehe auf 60 Paare oder 120 Bewohner. In den einzelnen Provinzen zeigen sich sehr erhebliche Unterschiede, indem die Trauungsziffer von 1 Trauung auf 49 Paare in der Militärgränze bis zu 1 auf 116 Paare in Kärnthen differirt. Zwischen diesen Extremen bewegt sich die Trauungsziffer derart, dass die vorwiegend slavischen Länder, neben der Militärgränze Kroatien-Slavonien, Galizien und Bukowina, dann Siebenbürgen relativ am meisten Trauungen zeigen, Böhmen, Mähren, Schlesien, dann Ungarn eine dem Durchschnitte der Monarchie nahestehende Zahl aufweisen, in den westlichen Ländern aber die Trauungen in dem Maasse abnehmen, als einerseits das deutsche Element, anderseits der alpine Charakter der Bodenconfiguration vorherrschend wird.

In der Reihe der wichtigsten europäischen Länder steht Oesterreich mit seiner Trauungsfrequenz ziemlich mitten inne, indem es mit Preussen, Sachsen und Frankreich eine nahezu gleiche relative Trauungsziffer aufweist, während in Baiern, Gross-

britannien mit Irland, in Schweden und Norwegen, Belgien, in der Schweiz und in Württemberg im Verhältniss zur Volkszahl weniger, dagegen in Spanien, Italien und Russland mehr Ehen abgeschlossen werden, als in Oesterreich.

Betrachten wir nun die einzelnen Theile unserer Tafel, so erfordert zunächst die Nachweisung der Altersverhältnisse unsere Aufmerksamkeit. Das Alter der Brautleute ist sehr detaillirt nachgewiesen, so dass nicht allein sowohl für die Bräutigame wie für Bräute je sechs Altersclassen unterschieden werden, sondern sich alle Combinationen erkennen lassen, in welchen jede Altersclasse des einen mit jener des andern Geschlechtes die Ehe schliesst. Und es ist diess wieder ein grosser Fortschritt der neuen Formulare, denn die Statistik legt auf die Altersjahre, in welchen die Ehen geschlossen werden, hohes Gewicht, scheidet sie darnach in vorzeitige, bis zum 20. Lebensjahre abgeschlossene, frühzeitige, vom 20. bis zum 25. Jahre, rechtzeitige, vom 25. bis zum 35. Jahre, spätzeitige, vom 35. bis zum 50. Jahre, und verspätete, nach dem 50. Lebensjahre abgeschlossene Ehen, und leitet daraus wichtige Schlüsse auf die Prosperität der Ehen ab. Vollständig nach diesem vom Statistiker Horn zuerst aufgestellten, vom Professor Wappäus in seiner herrlichen Bevölkerungs-Statistik adoptirten Gradmesser lassen sich nun die Ergebnisse Oesterreich's nicht subsummiren, weil unsere Tabelle die jüngste Alterskategorie der Bräutigame bis zum 24. Lebensjahre annimmt. Es müssen daher die vor- und frühzeitigen Ehen zusammengefasst und auch für die anderen Kategorien etwas erweiterte Gränzen gezogen werden.

Solcherart ergeben sich in der Monarchie von je 1.000 Ehen 440 frühzeitige, 455 rechtzeitige, 80 spätzeitige und 25 verspätete. Die beiden Kategorien, von welchen sich naturgemäss der reichste Segen kräftiger Kinder gewärtigen lässt, betragen also in Oesterreich 895 unter je 1.000 Ehen oder 89·5 Percent. Selbst wenn die nicht ausscheidbaren verfrühten Ehen approximativ mit der jedenfalls starken Ziffer von 90 unter Tausend abgeschlagen werden, bleiben noch immer vier Fünftel aller abgeschlossenen Ehen als früh- und rechtzeitige, das ist im naturgemässen Lebensalter eingegangene, ein Resultat, dem sich kaum ein andres Land an die Seite stellen kann.

Bezüglich der Combinationen der Geschlechter beim Abschlusse des Ehebandes zeigen sich wieder eigenthümliche Erscheinungen, indem nur ein geringer Theil der eine Altersclasse Bildenden mit Personen derselben Altersperiode Ehen eingeht, zumeist aber die Bräutigame im Alter überwiegen. Unsere Tabellen erweisen, dass von 100 Bräutigamen im Alter bis 24 Jahren nur 34 wieder Frauen im Alter zwischen 20 bis 24 Jahren heiraten, 47 andere heiraten Bräute unter 20 Jahren und 19 solche, die älter sind, als die Bräutigame. So geht's weiter durch alle Alterstufen. Von den Bräutigamen mit 24 bis 30 Jahren fallen von 100 nur 34 auf eine im gleichen Alter eingegangene Ehe. 54 nehmen jüngere, 12 ältere Frauen. Zwischen 30 und 40 Jahren nehmen nur 31 wieder Frauen von gleichem Alter; 64 heiraten jüngere Bräute und 5 solche, die sie an Alter überragen. Im Allgemeinen entfällt die Mehrzahl der Bräute auf die nächst jüngere Altersstufe von jener der Bräutigame. Nur im höheren Alter, vom 50. Jahre an, pflegen die Männer in der Mehrzahl Bräute zu wählen, deren Altersabstand etwas erheblicher ist. die Wahl fällt in der

überwiegenden Anzahl auf Bräute nicht aus der unmittelbar vorhergehenden, sondern zweit niederen Altersclasse.

Ehen, in welchen der Altersunterschied noch grösser ist, so dass eines der Brautleute im jugendlichen, dass andere im Greisenalter steht, werden unnatürliche genannt. Auch solche kommen nicht selten und regelmässig wiederkehrend vor. Und obwohl zu vermuthen wäre, dass derlei Ehen häufiger mit alten Bräutigamen und jugendliche Bräuten sich ergeben, findet man merkwürdiger Weisse das entgegengesetzte Extrem in überwiegend grosser Mehrzahl. Ehen, bei welchen der Mann unter 24 Jahre, die Frau aber über 50 Jahre zählt, kommen mit fast constanter Ziffer jährlich 220 vor, Ehen dagegen, wo der Mann über 60, die Frau unter 20 Jahre alt ist, nur 60. Es ist also die Zahl der unnatürlichen Ehen, wo der Bräutigam jung, die Braut sehr betagt ist, viermal so gross, als umgekehrt. Solche Ehen werden gemeiniglich aus höchst klingenden Gründen abgeschlossen; und es wirft diess eben kein glänzendes Bild auf die Uneigennützigkeit eines kleinen Bruchtheiles unseres starken Geschlechtes.

Noch beträchtlicher ist die Zahl der Ehen zur gegenseitigen Unterstützung, bei welchen beide Brautleute in einem hohen Alter stehen, also nach unsern Tabellen der Mann über 60, die Frau mehr als 50 Jahre zählt. Die Zahl solcher Ehen beträgt durchschnittlich 1.500 in einem Jahre, und es ist als statistische Curiosität zu erwähnen, dass Leute von ganz fabelhaftem Alter sich vermählen. Solche Ehen sind, wenn sie in der Hauptstadt vorkommen, den Notitzlern unserer Zeitungen eine ganz gefundene Sache; sie ereignen sich aber allenthalben, und jede Provinz Oesterreich's stellt ihr jährliches Contingent dazu. Bräutigame über 100 Jahre, — das äusserste Extrem war bisher ein solcher mit 112 Jahren — und hochbetagte Bräute — zwischen 90 und 100 Jahren — sind keine seltene Erscheinung.

Sehen wir diese Altersverhältnisse in den einzelnen Ländern der Monarchie an, so finden wir beträchtliche Unterschiede. Bei der Mehrzahl der Länder fällt die überwiegende Altersstufe der sich vermählenden bei Männern zwischen 30 bis 40, bei Frauen zwischen 24 bis 30 Jahre. Vorwiegend ist diess der Fall bei den Ländern mit deutscher Bevölkerung. Je mehr in einer Provinz das slavische Element zur Geltung kommt, desto mehr neigt sich der Schwerpunct der abgeschlossenen Ehen zu einer früheren Altersperiode hin. In Böhmen, Mähren und Schlesien steht mehr als ein Drittel der sich vermählenden Männer im Alter zwischen 24 bis 30, in Galizien und der Bukowina heiraten mehr als ein Drittel vor dem 24. Jahre, dasselbe kommt in Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen mit nahezu der Hälfte vor, und in der Militärgränze heiraten von 1.000 Männern 666, bevor sie 24 Jahre alt sind.

Ebenso ist es bei den Bräuten. In Böhmen, Mähren, Schlesien steht die Mehrzahl Bräute — fast durchwegs ein Drittel oder etwas darüber — in dem Alter von 24 bis 30 Jahren, in Galizien dagegen fällt das entscheidende Uebergewicht auf das Alter vor 20 Jahren, ebenso in Ungarn, Kroatien und in der Militärgränze; obwohl in der letzteren bezüglich der Bräute nicht so auffällig als bei den Männern, denn die Zahl der vor dem 20. Jahre sich vermählenden Bräute beträgt daselbst 518 unter 1.000. Diese Eigenthümlichkeit der verschiedenen Alters-Kategorien rücksichtlich des Abschlusses der Ehen kann hauptsächlich nur im Racen-Unterschiede gefunden werden. Je nachdem der Bewohner des

einzelnen Landes der einen oder andern Nationalität angehört, gelangt er auch früher oder später zur physischen Reife, und es ist bekannt, dass in dieser Richtung insbesondere die Israeliten als Semiten den Ariern vorgehen. Es tritt daher das Moment der Nationalität, welches überhaupt bei den Erscheinungen der Bevölkerungs-Bewegung, wenigstens in Oesterreich, eine wichtigere Rolle spielt, als bisher anerkannt wurde, namentlich auch bei den Trauungen in den Vordergrund. Wie folgenreich aber die frühere oder spätere Schliessung des Ehebandes ist, erklärt sich daraus, dass sie die Grundlage der Fruchtbarkeit der Ehe bildet. Sehr zeitige Ehen werden weniger oder doch minder kräftige Kinder zur Folge haben, rechtzeitig geschlossene Ehen versprechen die grösste Fruchtbarkeit, verspätete eine geminderte und solche, die zur gegenseitigen Unterstützung im hohen Alter geschlossen werden, sind mit wenigen Ausnahmen vollkommen unfruchtbar.

Ein weiteres Moment unserer Tafeln bildet die Scheidung der Brautleute nach dem Civilstande, unter welcher Bezeichnung verstanden wird, ob die Brautleute ledig oder verwitwet sind. Schon die früheren Tafeln, welche bis zum Jahre 1850 im Gebrauch waren, haben die Ehen in solche geschieden, bei welchen beide Theile ledig, beide verwitwet waren und in Misch-Ehen, bei welchen ein Theil ledig, der andere verwitwet war. Die neuen Tafeln haben diese Rubriken um eine einzige vermehrt, damit aber eine wichtige Erläuterung durchgeführt, indem sich nunmehr entnehmen lässt, wie viel Witwen sich mit Junggesellen und Witwer mit ledigen Frauens-Personen vermählen.

Wir sehen durch diesen Abschnitt der Tafel, dass die überwiegende Zahl der Eheschliessungen auf die Ledigen entfällt. Als Durchschnitt ergeben sich von 1.000 abgeschlossenen Ehen 701, bei welchen beide Theile ledig, 103 wo beide verwitwet waren, 135 wo Witwer sich wieder mit Jungfrauen und endlich 61, wo Witwen wieder mit Junggesellen sich verheirateten. Nach Ländern stellt sich diess wohl einigermassen verschieden, aber nicht in so hohem Grade, wie wir diess bei den Altersunterschieden gefunden haben. Die höchste Ziffer der Ledigen ergibt sich in den nordslavischen Ländern, besonders in Böhmen und Mähren, wo gegen und über 750 Ehen zwischen Ledigen, dagegen nur bei 50 Ehen zwischen Verwitweten, 160 zwischen Witwern und Ledigen und 40 zwischen Witwen und Ledigen vorkommen.

Dagegen haben die ungarischen Länder die geringste Ziffer ledig Heiratender und es wird diess später dadurch erklärlich werden, dass diese Länder eine grössere Sterblichkeit in jüngeren Jahren aufweisen, daher auch die abgeschlossenen Ehen vielfach wieder getrennt werden, und mehr Verwitwete zur abermaligen Vermählung schreiten.

Bei all' den bisher betrachteten Momenten konnten zwei Richtungen, auf welche die renommirtesten Statistiker Gewicht legen, nämlich einerseits die Scheidung der Ergebnisse nach Stadt und Land, anderseits die Hervorhebung des Standes oder der Berufsclasse, nicht beachtet werden. Denn einerseits fehlen hierüber die Nachweisungen, anderseits sind die Unterschiede, namentlich jene zwischen Stadt und Land, in Oesterreich nicht scharf genug ausgeprägt, um eines besonderen Hervorhebens zu bedürfen. Nur bezüglich der Armee erlaube ich mir kurz zu erwähnen, dass deren Heirats-Ergebnisse sich mehrfach von der bis jetzt im Auge gehaltenen Ziffer des Civilstandes abheben. Es

ergeben sich in der k. k. Armee jährlich 2.400 Trauungen; sie bleiben also nicht nur absolut, sondern auch relativ viel geringer als im Civilstande, was auch leicht erklärlich ist, nachdem bei der Armee die Verehelichung nur ausnahmsweise Platz greift. Wie sich aus der letzten Zählung zeigt, finden wir, während im Civilstand 37% Männer verehelicht sind, in der Armee nur 8% Verheiratete. Interessante Abweichungen zeigt ferner das Alter der Brautleute bei der Armee. Während die Männer des Kriegerstandes sich mit überwiegender Ziffer im Alter von 24 bis 40 Jahren vermählen, so dass unter 1.000 in der Armee abgeschlossenen Ehen 890 in diese Alterskategorie fallen, heiraten die Bräute in der Armee älter als im Civilstande. Schon die Altersclasse zwischen 20 bis 24 Jahren ist in der Armee bei den Bräuten relativ stärker vertreten, als beim Civilstande, und noch auffälliger wird dieser Unterschied in der nächsten Alterskategorie, wo er das Doppelte der Civilstandsziffer ausmacht. Es sind diess vorzugsweise die Mannschafts-Weiber, welche mit Capitulanten und subalternen Chargen sich vermählen, die an und für sich älter sind und denen die Heiratsbewilligung vorwiegend ertheilt wird.

Sehr auffallend treten aber die Unterschiede der Trauungsziffer, einerseits zwischen den Grossstädten [1]), anderseits zwischen Civil und Militär in einer weiteren Partie der Trauungstafel hervor, nämlich in der Nachweisung nach Monaten. Das Ergebniss derselben aus dem 14jährigen Durchschnitte 1851 bis 1864 ist, auf Verhältnisszahlen berechnet [2]), in der beigegebenen Tafel II. graphisch dargestellt.

---

[1]) Wien, Prag und Pest-Ofen. Es sind diess die drei Städte, welche über 100.000 Einwohner zählen und wirklich grossstädtischen Charakter tragen, der sich auch in Bezug der populationistischen Erscheinungen von jenem der Landbevölkerung deutlich abhebt. Die übrigen Provinzial-Hauptstädte, und noch mehr die Landstädte, bergen schon viel agrarisches Element und scheiden sich nicht merklich vom flachen Lande.

[2]) Die der graphischen Darstellung zu Grunde gelegten Percente wurden aus den absoluten Zahlen derart berechnet, dass die Ergebnisse jedes Monats durch die Tageszahl getheilt, und aus dem Quotienten die Verhältnisszahl berechnet wurde. Das Percent der einzelnen Monate stellt also das Tagesmittel derselben dar. Es ergeben sich in dieser Art folgende Ziffern:

Monat	Im Civilstande			In der Armee			In den grossen Städten		
	14jähriger Durchschnitt	Tagesmittel der Monate	Percent-Antheil	1851 bis 1864	Tagesmittel der Monate	Percent-Antheil	1851 bis 1864	Tagesmittel der Monate	Percent-Antheil
Januar	35.797	1.155	12·6	1.274	41·1	11·5	5.710	184	6·9
Februar . . .	55.591	1.985	21·6	1.836	28·6	8·0	12.419	444	16·7
März	7.219	233	2·5	321	10·4	2·9	1.961	63	2·4
April	10.725	357	3·9	765	25·5	7·2	4.367	146	5·5
Mai	22.091	713	7·7	1.016	32·8	9·2	9.319	301	11·3
Juni	16.337	545	5·9	909	30·3	8·5	6.021	201	7·6
Juli	12.581	406	4·4	757	24·4	6·8	5.624	181	6·8
August	11.760	379	4·1	803	25·9	7·3	7.155	231	8·7
September . . .	13.459	449	4·9	944	31·5	8·8	6.203	207	7·8
October	22.451	724	7·9	934	30·1	8·4	7.840	253	9·5
November . . .	64.440	2.148	23·3	2.173	72·4	20·3	12.945	431	16·2
December . . .	3.499	113	1·2	124	4·0	1·1	489	16	0·6

Der Gang der Trauungsziffer nach Monaten zeigt drei deutlich markirte Hebungen und zwei Tiefen, und hierbei macht nur der Monat Februar die Ausnahme, dass nicht alle drei Factoren den Höhepunct einhalten, sondern die Curve der Armee bereits im Januar einen höheren Stand einnimmt, und im Februar wieder zum Mittel absinkt. Dagegen zeigen sich die Hebungen im Mai und November, die Senkungen im März und December bei allen drei Curven in völlig übereinstimmender Weise. Der Ausfall der Monate März und December beruht in den kirchlich verbotenen Zeiten; in der Fasten und im Advente dürfen Hochzeiten nur im Stillen und ohne Festlichkeit abgehalten werden. Die Mehrzahl derselben wird daher unmittelbar vor dem Eintritte der verbotenen Perioden, im Februar und November, abgeschlossen. Dass sich die Angehörigen der Armee im Carneval mehr beeilen, und die Mehrzahl der Ehen bereits im Januar abschliessen, liegt in den Geschäften der im Februar vor sich gehenden Recrutirung, wodurch Officiere und Chargen in diesem Monate stärker beschäftigt sind. Ausser diesen beiden starken Hebungen im Februar und November zeigt sich eine dritte, weniger erhebliche, im Monate Mai. Mit dem Eintritte der schönen Jahreszeit lassen sich der Umzug in neue Behausungen und sonstige mit dem Abschlusse des Ehebandes gemeiniglich verbundene Aenderungen des Haushaltes am besten vollziehen, und diess ist besonders in den Städten der Fall, daher auch die Curve derselben im Mai am höchsten ansteigt. Und dieselbe Ursache bleibt bei den Städten wie bei der Armee fortwirkend, daher ihre Curven durch vier Monate um das Mittel verweilen, und im Monate August und September, dem Zinstermine entsprechend, noch eine kleine Hebung nachweisen. Der Landmann dagegen spart sich die Ehe, die nicht im Carneval zum Abschluss kam, mit wenigen Ausnahmen bis zum Herbst, nach vollendeter Ernte auf, daher steigt die Curve der Civilbevölkerung, bei welcher die agrarische Bevölkerung den Ausschlag gibt, im Februar und November unter allen drei Factoren am höchsten an, weiset dagegen im Mai die geringste Hebung auf und sinkt nach diesem in einer bis zum October unter dem Mittel weilenden Linie ab.

Geburten.

Die Tabelle der Geburten unterscheidet zunächst die Lebend- und Todtgeborenen, und theilt jede dieser Rubriken wieder in ehelich und unehelich Geborene, Knaben und Mädchen. Mit gleichem Detail schliesst sich hieran eine Nachweisung nach Monaten für die ganze Monarchie, an welche sich eine eingehende Tabelle für jede Provinz schliesst, so dass für jedes der angeführten Momente und für jeden Monat die in den einzelnen Kronländern sich ergebende Ziffer gefunden werden kann. Die letzte Doppelseite der zweiten Tafel ist den Mehrlings-Geburten gewidmet, u. zw. wieder so eingehend, dass bei den Zwillingen und Drillingen nicht nur der Umstand, ob sie ehelich oder unehelich, lebend oder todt zur Welt kommen, sondern auch jede vorkommende Combination nach Geschlechtern, wie viel Knaben und wie viel Mädchen, ersichtlich gemacht wird.

Die Ergebnisse dieser Tafeln aus der Zeit von 1851 bis 1864 zeigen uns im Durchschnitte eine Zahl von 1,322.112 Geborner in der Monarchie. Die Veränderungen der absoluten Geburten-Ziffer in den einzelnen Jahren, mit jenen der Todesfälle com-

binirt, ist auf Tafel III. ersichtlich gemacht, wobei sie in Abstufungen von 20.000 in die Scala mit rothen Puncten und Strichen eingestellt und auch der mittlere Durchschnitt mit der runden Zahl von 1,320.000 Geburten durch die roth punctirte Linie angedeutet wurde [1]).

Die Abweichungen der einzelnen Jahre vom Mittel sind hier weit erheblicher als in der Tafel der Trauungen, und bei den Geburten steht das Jahr 1858 mit einer Differenz von 12.000 darüber, und das Jahr 1852 mit einer gleichen von 18,000 darunter dem Durchschnitte am nächsten, während einerseits das Jahr 1855 mit 169.000 Geburten am meisten unter dem Durchschnitte bleibt, und das Jahr 1864 sich mit 107.000 Geburten am höchsten über denselben hebt.

Die Geburten beginnen 1851 mit einer etwas unter dem Mittel stehenden Zahl, und sinken, nach einer kleinen Hebung im nächsten Jahre, bis 1855 rasch ab, wo sie den tiefsten Stand erreichen, sodann aber rasch und fortwährend bis 1859 ansteigen, und nach einem neuerlichen Absinken sich wieder allmälig zu heben, um mit 1863—1864 neuerdings die höchste Stufe zu erreichen. Die kleine Zunahme des Jahres 1851 kann als Compensation der Lücken angesehen werden, welche die Cholera im vorausgehenden Jahre verursacht hatte; dann aber zeigen sich auch bei den Geburten die Einwirkungen der theueren Zeit. Mit den steigenden Getreidepreisen reisst die Noth ein, diese aber drückt die Geburtenziffer herab, da eine darbende Bevölkerung zum Legen und Empfangen neuer Lebenskeime weniger geeignet ist. Im Jahre 1855 thut auch die Seuche das Ihre dazu und lässt die Geburtenziffer zur tiefsten Stelle herabsinken. Unmittelbar darauf aber, um so mehr, als sich zum Verschwinden der Seuche auch billigere Lebensmittelpreise gesellen, hebt sich die Geburtenziffer sehr rasch, übersteigt schon im Jahre 1857 das Mittel und wächst bis 1859 rasch an. Nach diesem Jahre bewirken zwar die Folgen des Kriegsjahres einen Rückgang, auf welchen aber ein neues, allmäliges Ansteigen folgt, das erst im Jahre 1864 eine kleine, wohl nicht in der absoluten Zahl, aber in den Abschnitten der Tafel bemerkbare Hemmung zeigt.

Von den einzelnen Abschnitten der Geburtentabelle nimmt nur vor Allem das social unendlich wichtige Verhältniss der ehelich und unehelich gebornen Kinder unser Augenmerk in Anspruch, welches sich für die ganze Monarchie im Durchschnitte jährlich auf 130.000 uneheliche Kinder, also unter je 1.000 Geborenen auf 905 eheliche zu 95 unehelichen stellt, so dass im Ganzen die Zahl der Unehelichen sich mit nahezu einem Zehntel der Geborenen beziffert.

Bei keinem anderen Momente der Bewegung der Bevölkerung werden aber in den einzelnen Provinzen der Monarchie so grelle Unterschiede gefunden, als eben in

---

[1]) Als absolute Zahl der Geburten ergeben sich in den einzelnen Jahren:

1851	1,289.336	1858	1,364.905
1852	1,302.240	1859	1,413.983
1853	1,279.226	1860	1,342.992
1854	1,208.853	1861	1,334.727
1855	1,151.039	1862	1,358.116
1856	1,245.330	1863	1,417.927
1857	1,373.988	1864	1,426.906

Bezug der ehelichen und ausserehelich Geborenen. Während die ganz oder vorzugsweise von Deutschen bewohnten Provinzen in dieser Hinsicht den misslichen Vorzug haben, eine sehr erhebliche Ziffer unehelicher Geburten aufzuweisen; stellt sich die Quote der ehelich Geborenen bei den nordslavischen Provinzen etwas besser, bei den Ländern der ungarischen Krone gut und bei den Südslaven ausgezeichnet. Während in Kärnthen unter 1.000 Geborenen 378 uneheliche, also über ein Drittheil aller Kinder, vorkommen, in Nieder-Oestereich 280 uneheliche unter 1.000 gezählt werden, und sich diess Verhältniss auch in Ober-Oesterreich, Salzburg und Steiermark mit mehr als 200 Unehelichen ergibt; finden wir schon in Böhmen und Mähren die Zahl der Unehelichen auf 150 und darunter bei je 1.000 Geborenen abfallen, in Galizien und der Bukowina kommen kaum 90 solche unter 1.000 vor, in Ungarn nur 70, in Kroatien-Slavonien und Siebenbürgen nur mehr 50 uneheliche Geburten, und die Militärgränze weiset unter 1.000 Geborenen nur 13—14 uneheliche auf.

Diese Thatsache ist durch sehr verschieden einwirkende Gründe zu erklären. Vor Allem erinnere ich an die bei der Tafel der Trauungen besprochene in den einzelnen Ländern früher oder später eintretende Pubertät, in Folge deren auch die Mehrzahl der Verehelichungen bald in früherem, bald in späterem Lebensalter stattfindet, und daher auf die Modalität der Zeugung in erster Reihe nachwirkt. Denn je früher die Ehen im Allgemeinen abgeschlossen werden, um desto weniger physischer Spielraum bleibt zur ausserehelichen Zeugung. Auch die Eigenthümlichkeiten und nationalen Anschauungen der Länder thun das Ihre dazu. So ist es eine bekannte Thatsache, dass die Bewohner der Alpenländer, wo die Mägde sehr spät heiraten, in den unehelichen Geburten gar nichts Ausserordentliches sehen, ja sogar jene Mägde von ihren Verehrern den Vorzug erhalten, welche schon den practischen Beweis geliefert haben, Mütter werden zu können. Wie anders dagegen in den südslavischen Provinzen. Fällt ein Mädchen in einem serbisch-walachischen Dorfe, so ist ihr Ruf für ewig untergraben, sie ist eine verlorne Person, der Auswurf des ganzen Dorfes. Die deutsche Aelplerin oder Dienstmagd des Bauern dagegen, welche häufig 40 Jahre alt wird, bevor sie in den Stand kommt, zu heiraten, lebt mit ihrem Zuhälter ohne alle Anfechtung, und wenn sie endlich ein Häuschen erringen und hierauf den kirchlichen Segen suchen, werden die erzeugten Kinder ipso facto legitimirt. Es darf also aus diesem Mehr oder Weniger der unehelichen Kinder in den einzelnen Provinzen allein kein Schluss auf die grössere oder minder grosse Moralität ihrer Bewohner gezogen werden.

Ein ausserordentlicher Unterschied dieses Verhältnisses zeigt sich nun wieder zwischen Stadt und Land. Dass in den Städten sammt und sonders die Zahl der unehelichen Geburten grösser ist, als auf dem Lande, bedarf keiner Erklärung. Die mehr fluctuirende Bevölkerung, die erschwerte Gründung eines Haushaltes, vor Allem aber die Findelhäuser und in erster Reihe die grossen Garnisonen sind es, durch welche die gehobene Zahl der unehelichen Kinder in den Städten zu erklären ist.

Von den Hauptstädten der österreichischen Provinzen weisen Troppau, Salzburg, Klagenfurt und Wien doppelt, Lemberg, Innsbruck, Gratz und Linz dreimal, Brünn und

Olmütz drei- und ein halbmal, Zara, Hermannstadt, Triest, Czernowitz, Laibach und Krakau viermal, Prag fünfmal, Pest-Ofen siebenmal und Agram achtmal so viel uneheliche Kinder auf, als das sie umgebende flache Land; und das Ueberwiegen der Hauptstadt wird um so auffallender, je bessere Ergebnisse in dieser Richtung die Provinz selbst zeigt. Da ist es nun nicht zu verkennen, dass hier namentlich die grossen Garnisonen einwirken, denn die mit solchen versehenen Städte zeigen den grössten Unterschied gegen das flache Land.

Es berichtigt sich hierdurch auch eine in der Geburten-Nachweisung der Armee sich ergebende Lücke. Denn, wenn unter den 18.000 dem Armeeverbande angehörenden Geborenen der Jahre 1851 bis 1864 nur bei 1.000 uneheliche Kinder nachgewiesen werden, so sind diess eben die vereinzelnten Fälle, wo bei Militärs bedienstete Mägde u. dgl. ausserehelich gebaren. Es wird aber Niemanden beikommen, die propagandistische Thätigkeit des Soldaten in so enge Gränzen einzuschnüren. Sie entzieht sich nur eben der Aufschreibung, weil es sich nie ermitteln lässt, wie viel von jenen Zahlen unehelich geborener Kinder des Civilstandes das Militär verschulde. Dass aber die Quote nicht ganz unbedeutend ist, erweisen nicht allein jene Ergebnisse der grossen Garnisons-Städte, sondern wurde selbst durch eine der grössten medicinischen Autoritäten dargethan. Es ist diess Professor Skoda, welcher in seinem Berichte über die Verbreitung des Cretinismus in den Alpenländern erwiesen hat, dass diese Missbildung in allen Gebirgsthälern der Steiermark häufig vorkomme, und nur das Feistritz- und Raabthal, in welchen Cavallerie garnisonirt, auffallend weniger Cretins zeigen.

In Betreff der Todtgeborenen zeigen unsere Tafeln im Durchschnitte eine Zahl von 20.500, was einer Quote von 15·4 unter je 1.000 Geborenen gleichkommt. Die höchsten Zahlen, also die ungünstigsten Ergebnisse, stellen sich in dieser Richtung für Nieder-Oesterreich mit 29·7, Küstenland, Steiermark, Böhmen und Ober-Oesterreich mit mehr als 20 Todtgeborenen unter 1.000 Geborenen überhaupt heraus, während Dalmatien mit 2·9, Kroatien-Slavonien mit 6·9, Ungarn und Siebenbürgen mit 10 Todtgeborenen unter je 1.000 Geborenen die günstigsten Ergebnisse zeigen. In den Grossstädten aber mehrt sich die Zahl der Todtgeburten und steigt in Wien auf 40·5, in Prag auf 42·8 unter 1.000 Geborenen an.

Wie allenthalben, bethätigt sich dabei auch in Oesterreich ein erheblicher Unterschied zwischen den ehelich und unehelich Geborenen, indem die letztern eine weit grössere Quote der Todtgeborenen zeigen, als die erstern. Unter 1.000 ehelich Geborenen kommen in der Monarchie 13·6, unter ebenso viel unehelich Geborenen 31·9 Todtgeborene vor, und gleiche Unterschiede zeigen alle Provinzen, deren Extreme einerseits Nieder-Oesterreich mit 25·6 ehelichen und 40·3 unehelichen, anderseits Kroatien-Slavonien mit 5·6 ehelichen und 17·6 unehelichen Todtgeborenen unter je 1.000 bilden. In den Grossstädten kommen 37 bis 38 eheliche und 44 bis 47 uneheliche Todtgeborene unter je 1.000 Geborenen vor. Dieses Ueberwiegen der unehelichen Todtgeborenen ist auch leicht erklärlich, da sich die unverheirateten Mütter während der Schwangerschaft weit weniger schonen, auf ihre Frucht weit weniger Bedacht nehmen können und wollen, als diess bei den Verheirateten geschieht.

Obwohl aber ähnliche Wahrnehmungen auch in allen auswärtigen Staaten gemacht werden, so muss doch bekannt werden, dass die Partie der Todtgeburten zu den weniger verlässlichen unserer Statistik gehört. Es heisst nämlich in der zur Anlage der Nachweisungen bestehenden Instruction: „In die Rubrik der Todtgeborenen sollen jene Kinder eingestellt werden, welche entweder todt zur Welt kommen oder unmittelbar beim Acte der Geburt sterben.“ Da geschehen nun sehr viele falsche Eintragungen theils aus Unverständniss, theils mit Willen. Denn ein todtgeborenes Kind wird wohl in geweihte Erde gebettet, aber es erhält keine kirchliche Einsegnung, und das ist den Eltern meist schmerzlich. Es erhalten daher solche Kinder, auch wenn sie eben beim Erscheinen auf der Welt den letzten Athem ausstossen oder vielleicht schon todt sind, die Nothtaufe und werden als lebendgeborene Kinder nicht in der Rubrik der Todtgeborenen, sondern in der nächsten Tafel unter Jenen, welche nach der Geburt bis zu Einem Monat sterben, nachgewiesen. Die factische Zahl der Todtgeborenen wird sich daher etwas höher herausstellen, als sie in den Tabellen erscheint.

Ein anderes Verhältniss, welches unsere Tabellen entnehmen lassen, ist jenes der beiden Geschlechter der Geborenen zu einander oder wie man diess gemeinhin benennt, das Sexual-Verhältniss. Es ist schon in der allgemeinen Einleitung erwähnt worden, dass die Zahl der zur Welt kommenden Kinder durchaus keine gleiche sei, sondern die Zahl der Knaben stets überwiegt, und die Statistik hat allgemein den Erfahrungssatz festgestellt, dass zwischen 105 und 106 Knaben auf 100 Mädchen entfallen. Diese Thatsache findet in der Tabelle der österreichischen Monarchie ihre vollkommenste Bestätigung; nicht nur im Durchschnitt kommen in Oesterreich 106 Knaben auf 100 geborne Mädchen, sondern auch bei den einzelnen Provinzen erweist dieses Verhältniss eine Stetigkeit, die sonst nicht in allen Partien der Statistik sich zeigt. Nur zwei Provinzen, Siebenbürgen und Tirol, weisen 107 Knaben auf 100 Mädchen auf, nur eine einzige Provinz (Dalmatien) nähert sich der Gleichheit der Geschlechter etwas mehr, indem 104 Knaben auf 100 Mädchen entfallen. Die übrigen haben durchgehends 105 bis 106 Knaben auf 100 Mädchen.

Sehr merkwürdig ist, dass das Sexual-Verhältniss bei den Todtgeborenen sich ganz anders stellt. Unter den todtgeborenen Kindern befinden sich bei weitem mehr Knaben. Unter den Todtgeborenen in den österreichischen Ländern kommen 134 Knaben auf 100 Mädchen und auch dieses Verhältniss bleibt ziemlich constant. Die Extreme bilden einerseits Tirol mit 178 und Dalmatien mit 165 Knaben, anderseits Kroatien-Slavonien mit 124 Knaben auf 100 Mädchen unter den Todtgeborenen. Auch die deutschen Länder, dann Böhmen, Mähren, Schlesien und die ungarischen Länder zeigen 120 bis 140 Knaben auf 100 Mädchen, also durchweg ein weit höheres Ueberwiegen der Knaben als beim Sexual-Verhältniss der lebend Geborenen. Einen genügenden Erklärungsgrund dieser jedenfalls sehr merkwürdigen Erscheinung vermochte die Statistik bisher nicht aufzustellen.

Es bleibt nun noch die höchst wichtige Nachweisung der Geburten nach Monaten zu erwähnen, deren Unterschiede, für die drei Factoren der Bevölkerung:

Civilstand, Armee und grosse Städte, auf Percentzahlen berechnet in der beigegebenen Tafel IV. graphisch dargestellt werden [1]).

Der Gang der Geburtenziffer ist im Ganzen bei allen drei Factoren der gleiche, indem sich im Januar und besonders im Februar eine hohe Geburtenziffer zeigt, dann aber vom März bis zum Juli eine Abnahme eintritt, welche im August und September nur von einer geringen Hebung unterbrochen wird. Im October werden die wenigsten Kinder geboren und auch der December zeigt nach einer geringen Hebung im November einen tiefen Stand. Diesen Gang halten die Curven der Civil-Bevölkerung und der Städte genau ein, jene der Armee weiset Abweichungen auf, indem sie an der Hebung des Februars keinen Antheil hat, und einen ungewöhnlich tiefen Stand im October einnimmt, sich aber dafür im November sehr hoch aufschwingt. Von diesen Abweichungen ist die im Verhältnisse zu den beiden übrigen Factoren sehr geringe für den vierzehnjährigen Zeitraum zu Gebote stehende Zahl der im Bereiche der Armee vorkommenden Geburten Ursache, welche bei den einzelnen Monaten noch immer zufällig einwirkende Störungen durchschimmern lässt. Im Ganzen aber fügt sich auch die Curve der Armee dem Gange der Geburten nach Jahreszeiten.

Der Erklärungsgrund dieser Unterschiede der Geburtenziffer nach Monaten muss in der den Geburten neun Monate vorausgehenden Conception gesucht werden, und diese wird, durch Zurücksetzung der auf die einzelnen Monate entfallenden Quoten um neun Monate, in der unteren Hälfte der Tafel veranschaulicht. Der Gang der Curven stellt sich hier vollkommen harmonisch und in Uebereinstimmung mit der Jahreszeit heraus. Denn wenngleich die Physiologen den Umstand als einen charakteristischen Vorzug des Menschen vor dem Thiere aufführen, dass er keine Brunstzeit kenne und seine geschlechtlichen Functionen in jeder Jahreszeit zu üben vermöge; so hängt die Intensität derselben und die Wirksamkeit zum Legen neuer Lebenskeime gleichwohl in sehr auffälliger Weise von der Jahreszeit ab. Im Januar, der kältesten Jahreszeit, liegt die Propagationsfähigkeit im Winterschlafe, steht daher die Zahl

[1]) Die absoluten Zahlen der Geburten und die darauf gebauten Berechnungen ergeben sich für die einzelnen Monate in folgender Art:

Monat	Im Civilstande			In der Armee			In den grossen Städten		
	14jähriger Durchschnitt	Tagesmittel der Monate	Percent-Antheil	1851 bis 1864	Tagesmittel der Monate	Percent-Antheil	14jähriger Durchschnitt	Tagesmittel der Monate	Percent-Antheil
Januar	134.431	4.336	8·9	1.177	38·0	8·5	3.252	105	8·4
Februar . . .	123.715	4.418	9·1	1.064	38·0	8·5	3.152	113	9·0
März	131.570	4.244	8·8	1.176	38·0	8·5	3.424	110	8·8
April	122.678	4.089	8·4	1.112	37·7	8·5	3.255	108	8·7
Mai	122.248	3.943	8·2	1.133	36·5	8·2	3.359	105	8·4
Juni	114.768	3.826	7·9	1.085	36·2	8·1	3.110	104	8·4
Juli	120.758	3.895	8·0	1.114	35·9	8·1	3.077	99	7·9
August	120.558	3.889	8·0	1.161	37·4	8·4	3.068	99	7·9
September . . .	120.193	4.006	8·3	1.133	37·8	8·5	3.031	101	8·1
October	123.288	3.977	8·2	1.030	33·2	7·5	3.075	99	7·9
November . . .	121.113	4.037	8·3	1.174	39·1	8·8	3.117	104	8·4
December . . .	118.249	3.814	7·9	1.157	37·3	8·4	3.158	102	8·1

der vorkommenden Conceptionen am tiefsten, und auch die Aufregungen des Carnevals vermögen nur einen vorübergehenden Aufschwung hervorzubringen, worauf die Ziffer im März neuerdings absinkt.

Dann aber bethätigt sich die Kraft des erwachenden Jahres. Wenn die Blumen blühen und die Thierwelt zu neuem Leben ersteht, steigert sich auch die Fähigkeit des Menschen zu seinem höchsten Naturzwecke, zur Fortpflanzung seines Geschlechtes. Die Zahl der Conceptionen nimmt schon im April rasch zu und erreicht im Mai, dem Wonnemonate, den höchsten Stand. Hierauf aber wirkt die heisse Jahreszeit herabdrückend bis zum October, und erst im November, wenn der rauhe Spätherbst den harten Arbeiten ein Ende macht und die Leute mehr auf die Wohnung beschränkt, macht sich eine neue Hebung der Conceptionen fühlbar, welche jedoch an Intensität jener des Frühjahres nicht entfernt gleichkommt. Die beiden vollständig verlässlichen Curven des Civilstandes und der grossen Städte zeigen dabei, obwohl sie vollkommen homogen verlaufen, doch charakteristische Unterschiede. Der Landmann, welcher dem naturgemässen Leben näher steht als der Städter, fühlt den Einfluss der Jahreszeit stärker, daher stellen sich die Conceptionen bei der Curve des Civilstandes schon im April weit höher als bei den Städten, und behalten auch im Mai das Uebergewicht. Dagegen gibt sich auch die Reaction der heissen Jahreszeit beim Landmanne entschiedener kund und dessen Curve sinkt schon im Juli zum Mittel ab, während jene der Städte bis zum September über demselben weilt. Von der Ursache, welche den tiefen Stand der Conceptionen in den Städten im October bis Januar bewirkt, werde ich noch zu reden Gelegenheit finden.

Die im Vorausgehenden dargestellte Einwirkung der Jahreszeit auf die Conceptionen und Geburten findet augenfällige Bestätigung durch die weitere Tafel, in welcher die Geburtenziffer des Civilstandes, in Tafel IV. durch die schwarze Linie dargestellt, in zwei Factoren, nach dem Momente der ehelichen und ausserehelichen Geburt, zergliedert wird. Ein Versuch dieser Art ist in der beigegebenen Tafel V. angestellt [1]).

[1]) Die als Basis der graphischen Darstellung dienenden Zahlen ergeben sich in nachfolgender Art:

Monat	Eheliche Geburten			Uneheliche Geburten		
	14jähriger Durchschnitt	Tagesmittel der Monate	Percent-Antheil	14jähriger Durchschnitt	Tagesmittel der Monate	Percent-Antheil
Januar	106.162	3.424	8·8	12.756	412	9·3
Februar	100.753	3.598	9·2	11.957	427	9·7
März	105.849	3.414	8·8	12.390	400	9·0
April	96.861	3.229	8·3	11.418	380	8·6
Mai	95.180	3.070	7·9	11.531	372	8·4
Juni	90.177	3.006	7·7	10.562	352	8·0
Juli	95.823	3.091	7·9	10.494	339	7·7
August	99.596	3.213	8·2	10.139	327	7·4
September	100.277	3.343	8·6	10.366	345	7·8
October	102.070	3.292	8·4	10.533	340	7·7
November	97.771	3.259	8·4	10.924	364	8·2
December	93.673	3.022	7·8	11.335	365	8·2

Hiernach stehen beide Kategorien der Geburten in den drei ersten Monaten des Jahres hoch, in den übrigen tief.

Dabei überwiegen aber in den ersten sechs Monaten die unehelichen Geburten, in den weiteren die ehelichen Geburten, so dass die letzteren vom September bis November noch das Mittel übersteigen, während die unehelichen in der ganzen Periode von Juni bis December unter demselben verbleiben. Ueberhaupt ist die Curve der unehelichen Geburten die mehr extravagante, sie ergeht sich in grösseren Sprüngen, steigt höher an und fällt tiefer ab, als die mehr um das Mittel weilende Linie der ehelichen Geburten.

Auch diese Erscheinungen finden wieder in der unteren Hälfte der Tafel, in der Darstellung der ehelich und unehelich erfolgenden Conceptionen, ihre volle Erklärung. Im Monate Januar schläft der Trieb und verharrt in dieser Ruhe bei den ehelichen Zeugungen bis zum März, wogegen sich jener der unehelichen bereits im Februar hebt, und daher der in Tafel IV. beobachtete Einfluss des Carnevals rein auf Rechnung der unehelichen Conceptionen kommt. Dann heben sich wohl beide Linien rasch, aber der Aufschwung der unehelichen Conceptionen im Frühjahre ist ein weit intensiverer als jener der ehelichen.

Die schöne Jahreszeit, welche den Geschlechtstrieb überhaupt steigert, äussert die Wirkung namentlich bei den unehelichen Conceptionen. Bei Manchem, der das ganze sonstige Jahr die Zucht bewahrt, wird der Trieb im Frühjahre übermächtig, und so überragen die unehelichen Conceptionen im April und Mai um 5 Percent und bewahren dieses Uebergewicht noch weiter durch vier Monate. Die eheliche, so zu sagen solidere, Curve steigt im Frühjahre nicht so hoch an, erholt sich aber dafür früher von dem deprimirenden Einflusse der heissen Monate, und steigt mit dem Herbste in dem Maasse an, als die Arbeiten im Freien und die Wanderungen enden, und der Mann mehr Zeit zu Hause zubringt; während die unehelichen Conceptionen auf tiefer Stufe verharren, bis im Februar sich der Einfluss des Carnevals bethätigt. Durch den tiefen Stand der unehelichen Conceptionen in den letzten Monaten des Jahres findet wieder die Senkung der Städteziffer zu gleicher Zeit in Tafel IV. ihre Erklärung, indem in den drei Grossstädten die Zahl der unehelich Geborenen eine sehr hohe Quote der Geburten beträgt und daher auch auf die Monatsziffern maassgebend wirkt; den es kommen unter je 100 Geborenen in Wien 50·0, in Prag 47·6 und in Pest-Ofen 35·5 unehelich zur Welt, in der Monarchie aber nur 9·5.

Werfen wir nun noch einen Blick auf das Verhältniss der Geburtenziffer zur Bewohnerzahl, so zeigt sich, dass in der ganzen Monarchie eine Geburt auf 24 Bewohner entfällt. Es ist also unter den grösseren Staaten Europa's nur Einer zu finden, in welchem relativ eine noch höhere Geburtenziffer vorkommt, nämlich Russland, welches eine Geburt auf 20 Bewohner aufweist. Sonst steht nur noch Sachsen mit 1 Geburt auf 24 Bewohner mit Oesterreich auf gleicher Stufe, während in Württemberg 1 auf 25, in Preussen und Spanien 1 auf 26, in Schweden mit Norwegen, dann in Baiern und in Italien 1 auf 28, in Grossbritannien und Irland 1 auf 29, in der Schweiz 1 auf 34 und in Frankreich eine Geburt auf 37 Einwohner entfällt. Die Ziffer für

Oesterreich gibt jedenfalls Zeugniss einer gehobenen Fertilität der Bewohner. Es wäre aber hoch gefehlt, aus ihr allein auf besonders günstige Bevölkerungszustände zu schliessen; denn erst die Vergleichung der Geburts- und der Sterblichkeitsziffer, das aus beiden restultirende mittlere Lebensalter und die Zunahme-Quote lässt ermessen, wie es mit dem Gedeihen der Bewohner des Staates steht.

Auch die einzelnen Provinzen der Monarchie weisen bezüglich der Geburtenfrequenz erhebliche Unterschiede auf. Galizien und die Militärgränze haben schon auf 20 Bewohner eine Geburt, hierauf folgen Kroatien-Slavonien und die Bukowina mit einer Geburt auf 21, Ungarn und Schlesien auf 24, Nieder-Oesterreich und Böhmen auf 25, Küstenland auf 26, Mähren und Siebenbürgen auf 27, Dalmatien auf 28, Steiermark und Krain auf 30, Ober-Oesterreich auf 31, Salzburg und Kärnthen auf 32 und in letzter Stelle Tirol mit einer Geburt auf 33 Bewohner. Von den 18 Ländern der Monarchie stehen also nur die vier erstgenannten über dem Durchschnitte der Monarchie, Ungarn und Schlesien demselben eben gleich, die übrigen unter demselben. Und zwar zeigt sich, dass die vorwiegend slavischen Länder (mit Ausnahme Dalmatien's) die die meisten Geburten zeigen, Böhmen und Ungarn mit ihren Nebenländern dem Durchschnitte der Monarchie am nächsten kommen, die vorwiegend von Deutschen bewohnten alpinen Povinzen aber relativ am wenigsten Geburten aufweisen.

Durch diese auf Grundlage der jüngsten Erhebungen festgestellten Ergebnisse erleidet auch das Gesetz eine theilweise Modification, welches der treffliche Statistiker Hain in seinem Lehrbuche zuerst aufgestellt hat, und das in viele andere Werke übergegangen ist. Er führt an, dass die Geburtenziffer in der österreichischen Monarchie in der Richtung von Osten nach Westen und von Süden nach Norden abnehme. Die erste Curve bethätigt sich auch durch unsere Ziffern, denn die östlichen Länder zeigen in der That die grösste relative Zahl der Geburten. Die Abnahme von Süden nach Norden dagegen wird durch die neueren Ergebnisse nicht bestätigt, ja geradezu wiederlegt, indem eben die nördlichen Provinzen, Galizien, Bukowina und Böhmen eine weit grössere Geburten-Frequenz zeigen als Dalmatien, Krain und andere. Nur die Militärgränze und Kroatien-Slavonien zeigen von den im Süden gelegenen Provinzen sehr zahlreiche Geburten, und es stellt sich also das Gesetz richtiger derart, dass die Monarchie im Süden und Nordosten die zahlreichsten Geburten zeigt, und diesse gegen die Landesmitte und den Westen zu abnehmen.

Sterbefälle.

Es bleibt nun noch der dritte, aber wichtigste Abschnitt der Bevölkerungs-Bewegung zu betrachten, die Sterblichkeit. Die Wichtigkeit dieser Nachweisung war die Ursache, dass dieselbe bei dem Entwurfe der neuen Formulare die grösste Erweiterung unter allen auf die Bewegung der Bevölkerung bezüglichen Tabellen erfuhr. Aus der halben Seite, welche bis zum Jahre 1850 der Nachweisung der Sterblichkeit gewidmet war, sind seit 1851 drei umfangreiche Tabellen geworden, deren erste (3. Tabelle) die Kindersterblichkeit in sehr detaillirter Art behandelt, und die gestorbenen Kinder für jedes der drei ersten Monate nach der Geburt speciell, sodann für die weiteren Abschnitte des ersten Lebenjahres in Trimestern, für das zweite

Jahr halbjährig und weiter bis zum vollendeten fünften Jahre ganzjährig nachweist, stets mit Unterscheidung der Geschlechter, wie des Moments der ehelichen oder ausserehelichen Geburt. Die vierte Tabelle (Sterblichkeit nach dem Alter) setzt mit der Summe der vorausgehenden (Gestorbene bis zum fünften Altersjahre) ein und führt die Nachweissung der Gestorbenen nach Altersjahren bis zum 100. Jahre, in jedem einzelnen Altersjahre nach Geschlechtern geschieden, fort. Die fünfte Tabelle endlich ist der Nachweissung der Todesarten gewidmet, und jede der Tabellen bringt auch die Ergebnisse nach Monaten.

Werfen wir nun zunächst einen Blick auf die Tabelle der Kindersterblichkeit, so ergibt sich für Oesterreich ebenso, wie für alle anderen Länder, in der ersten Periode des menschlichen Daseins eine ungemein hohe Zahl Gestorbener. Im vierzehnjährigen Durchschnitte 1851 bis 1864 beziffert sich die Zahl der bis zum fünften Jahre Gestorbenen auf 513.668, und wenn das Cholera-Jahr 1855 ausser Berechnung bleibt, auf 511.668 [1]). Ueber ein Drittel der Geborenen wird also bis zum Schlusse des fünften Jahres wieder weggerafft, und zwar zeigt sich die Sterblichkeit am intensivsten unmittelbar nach der Geburt, so zwar, das bis zum Schluss des ersten Monats Ein Todesfall auf je acht Geborene kommt. Ist der erste gefährliche Monat überwunden, so lässt die Sterblichkeit etwas nach; aber die zahlreichen Krankheiten, denen das zarte Alter ausgesetzt ist, raffen fortwährend ein starkes Contingent weg, so zwar, dass bis zum Abschluss des ersten Lebensjahres Ein Todesfall auf vier Geborene kommt, und diese Sterblichkeit währt fort bis zum fünften Jahre, wo die frühe Kindheit abschliesst, so dass am Ende dieser Periode Ein Sterbfall auf zwei ein halb Geborene kommt, oder von 1.000 Verstorbenen 463 im Alter von der Geburt bis zum vollendeten fünften Lebensjahre stehen. Lösen wir diese Percent-Ziffer in eine andere Form auf, so können wir sagen: Es stirbt der neunte Theil der Geborenen im ersten Monat, der fünfte Theil im ersten Jahr und der dritte bis zum fünften Jahre wieder ab. Entsprechend der grösseren Zahl geborener Knaben, überwiegt das männliche Geschlecht auch bei der Kindersterblichkeit, unter 1000 bis zum fünften Lebensjahre Verstorbenen nimmt das männliche Geschlecht mit 483, das weibliche mit 442 Antheil.

Quételet war der erste Statistiker, welcher die Kindersterblichkeit auch von der nationalökonomischen Seite betrachtete und auf den ungeheueren Verlust an Capital aufmerksam machte, welcher durch die grosse Kindersterblichkeit unbenützt zu Grunde geht. Er betrachtet nämlich die Auslagen, welche zur Erziehung des Kindes angewendet werden, gleichsam als ein Darlehen, das der Mensch später, wenn er zur eigenen Wirksamkeit

---

[1]) Die absolute Zahl der von der Geburt bis zum fünften Lebensjahre verstorbenen Kinder betrug:

1851	508.294	1858	520.093
1852	469.982	1859	525.949
1853	514.161	1860	494.613
1854	514.673	1861	530.996
1855	545.477	1862	524.436
1856	456.494	1863	559.160
1857	474.400	1864	550.620

kömmt, wieder zurükzahlen soll, und welches so für die Familie und den Staat erst rentabel wird. Quételet berechnet das Capital, welches für ein bis zum 15. Jahre verstorbenes Individium unbenützt und ohne Interesse verloren geht, sicherlich nicht zu hoch mit 4.000 Francs. Eine annähernde Berechnung für Oesterreich würde eine Summe von 80 Millionen Gulden ergeben, welche durch die bis zum 15. Lebensjahre Gestorbenen verloren geht. Es ist also auch in dieser Beziehung die Mortalität der Kinder der höchsten Aufmerksamkeit der Regierung werth, um so mehr, als durch zweckmässige consequente Maassnahmen hier eine Besserung eintreten kann, wenn gleich dieselbe eine längere Reihe von Jahren bedarf, um fühlbar zu werden. In der That hat eine solche auch in Oesterreich Platz gegriffen, und der Vergleich mit den Ergebnissen der früheren Zeit, seit dem dritten Jahrzehend unseres Jahrhunderts und noch weiter zurück, seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, so weit darüber Angaben vorliegen, beweist, dass die Kindersterblichkeit mit den Fortschritten der Cultur und dem Anwachsen der Humanitätsanstalten sich doch einigermassen herabgemindert hat. Dass natürlich die Kindersterblichkeit in den ersten Lebensjahren bei den unehelich Geborenen noch weit intensivere Zahlen zeigt, als bei den ehelich Geborenen, ist erklärlich; denn die unehelich Geborenen entbehren ganz oder doch viel mehr jener zarten Sorgfalt, welche über die ehelichen Kinder in den ersten Lebensjahren wacht. Wir finden daher, dass unter 1.000 Lebendgeborenen 115 eheliche Kinder, aber 166 uneheliche Kinder im ersten Monat, und 243 eheliche, dagegen 359 unehelich Geborene im ersten Jahre wieder wegsterben. Im Ganzen nimmt, wie erwähnt, die Kindheit bis zum fünften Lebensjahre mit 463 unter je 1.000 Verstorbenen Antheil. Diese Erscheinung kommt nicht in Oesterreich allein vor, sondern allenthalben. Die Kindersterblichkeit ist durchgängig eine sehr intensive; doch kann nicht geläugnet werden, dass Oesterreich, was die Ziffer dieser Sterblichkeit in den ersten Lebensjahren betrifft, eine sehr hohe Stelle einnehme, und nur wenige Länder gefunden werden, welche eine gleich intensive Kindersterblichkeit aufweisen.

Betrachten wir die Sterblichkeit der österreichischen Bevölkerung im Allgemeinen, so ergibt sich aus dem Durchschnitte der Jahre 1851 bis 1864 ein jährliches Mittel von 1,057.669 Todesfällen, oder wenn das Jahr 1855, welches durch das Auftreten der Cholera-Seuche ganz abnorme Ziffern bietet, ausser Rechnung gelassen wird, ein Durchschnitt von 1,028.571 [1]). Jenes Cholera-Jahr zeigt mit 407.000 Fällen die höchste Hebung über das Mittel, das Jahr 1851 weiset mit 81.000 Sterbefällen unter dem Durchschnitte das beste Ergebniss auf.

Graphisch ist der Gang der Sterblichkeit in den einzelnen Jahren auf Tafel III., in Verbindung mit den Geburten, dargestellt und dort die Zahl der Sterbefälle, in

---

1) Die absolute Zahl der Todesfälle stellt sich im Jahre

1851	964.006	1858	1,036.148
1852	988.093	1859	1,004.295
1853	1,096.119	1860	986.928
1854	1,177.888	1861	1,048.016
1855	1,435.949	1862	1,043.403
1856	1,002.068	1863	1,065.374
1857	947.817	1864	1,101.266

Abstufungen von 20.000 durch die schwarze Curve ausgedrückt, wobei die punctirte Linie gleicher Farbe zugleich den Durchschnitt mit und ohne Cholerajahr anzeigt.

Die Ziffer der Sterbefälle ergibt in den Jahren 1851 und 1852 einen günstigen, niedrigen Stand, hebt sich dann aber ungemein rasch, und erreicht im Jahre 1855, in welchem durch Cholera und andere Seuchen allein 335.925 Menschen weggerafft wurden, mit mehr als 400.000 Todesfällen über dem Mittel die höchste Stufe. Mit dem Erlöschen der Seuche 1856 tritt aber ein rascher Wechsel ein, die Zahl der Sterbefälle sinkt unter das Mittel, erreicht schon in diesem Jahre eine sehr niedere, und im darauffolgenden Jahre 1857 die unterste Stufe der ganzen vierzehnjährigen Periode. Die Seuche hat im Jahre 1855 vorzüglich den schwächeren Theil der Bevölkerung ergriffen und zum Opfer gefordert, also der Tod gleichsam seine Ernte in vorhinein gehalten; der stärkere Theil, welcher die Seuche überstand, hatte auch mehr Kraft, den das Leben bedrohenden Gefahren zu widerstehen und so zeigen die der Cholera-Epidemie unmittelbar folgenden Jahre das günstigste Resultat bezüglich der Sterblichkeit. Die beträchtliche Hebung des Jahres 1858 wurde durch die Masernseuche hervorgerufen, welche eine gegen das Mittel um 9.000, aber gegen das Vorjahr 1857 um 46.000 gesteigerte Kindersterblichkeit zur Folge hatte. Nach dieser bewegt sich die Curve der Sterbefälle zwei Jahre in absteigender und die letzten vier Jahre in ansteigender sehr mässig geschwungener Linie, welche nur im Jahre 1864 mit einer etwas rascheren Zunahme der Todesfälle endet.

Es ist von Interesse, auch die Wechselwirkung der beiden Linien über Geburten und Sterbefälle in der Tafel III. zu betrachten. In dieser Beziehung ergibt sich ein deutlicher, mit dem Jahre 1860 eintretender Abschnitt der Tafel. Von 1851 bis 1859 zeigen die Curven der Geburten und Sterbefälle grelle Gegensätze, bei hochstehender Geburtenzahl eine geringe Sterblichkeit, und umgekehrt. Dagegen verlaufen die beiden Linien vom Jahre 1860 an parallel in mässig ansteigender Richtung. Die erste Periode kennzeichnet die Jahre, in welchen ausserordentliche Ereignisse (Krieg, Seuche, Theuerung) auf den naturgemässen Gang der Geburten und Sterbefälle störend einwirkten, und dann die Natur in unmittelbarer Folge der durch solche Vorfälle entstandenen Lücken zur Ausgleichung des Schadens thätig war. Der geringen Geburtenziffer des Jahres 1855 folgte unmittelbar ein desto rascherer Aufschwung, dem starken Verluste an Menschenleben im gleichen Jahre eine desto geringere Sterblichkeit in den darauffolgenden. Vom Jahre 1860 an wirkt aber keinerlei störendes oder förderndes Ereigniss auf die Geburts- und Sterblichkeitsziffer ein und beide verlaufen daher gleichmässig und nur mit jener schwachen Hebung von Jahr zu Jahr, wie dieselbe im Verhältnisse zur steigenden Bewohnerzahl sich als natürliche Folge ergibt. Nur das Jahr 1864 macht wieder eine Ausnahme, indem die Geburtenziffer auf gleicher Höhe verbleibt, wogegen die Sterbefälle rascher ansteigen. Es ist diess die Folge des Hungerjahres 1863, welches nicht allein Seuchen im Gefolge hatte, sondern auch auf die Lebensfähigkeit der in demselben erzeugten Kinder seinen Einfluss übte. In Nothjahren wird nicht allein die Propagationsfähigkeit der Bevölkerung herabgedrückt, es kommen daher im eigentlichen Hungerjahre und dem unmittelbar folgenden weniger Kinder zur Welt, sondern auch die wirklich erzeugten sind

schwächer und sterben daher rascher wieder ab, als die in regelmässig verlaufenden Jahren Geborenen. Hierdurch stieg die Kindersterblichkeit im Jahre 1863 um 48.000 und im Jahre 1864 um 39.000 über das Mittel.

Diese Gesammtzahl der Sterbefälle wird nun in der vierten Tafel der Statistik über Bevölkerungs-Bewegung derart specialisirt, dass sich die Quote entnehmen lässt, mit welcher jedes der beiden Geschlechter in den einzelnen Altersjahren Antheil nimmt. Fassen wir diese Ergebnisse zu Perioden zusammen, so zeigt sich nach der erwähnten intensiven Sterblichkeit von der Geburt bis zum fünften Lebensjahre für den nächsten fünfjährigen Zeitraum, von sechsten bis zehnten Lebensjahre, ein günstiges Ergebniss, es entfallen von je 1.000 Gestorbenen nur 49 auf diese Altersperiode, und auch die beiden Geschlechter stehen sich mit dieser Ziffer vollkommen gleich. Vom 10. bis 20. Jahre kommen unter je 1.000 Verstorbenen 52 vor, unter den Geschlechtern aber zeigt das weibliche mit 53 gegen 51 männliche Verstorbene in dieser Altersperiode ein kleines Uebergewicht, welches demselben bis zum vollendeten 40. Lebensjahre verbleibt. Die Gefahren des Kindbettes raffen in dieser Lebensperiode mehr Frauen weg, ausserdem ist das Lebensalter zwischen dem 20. und 40. Jahre von der Tuberculose am meisten gefährdet, und so stellt sich der Antheil an je 1.000 Verstorbenen in dem Alter von 20 bis 30 Jahren auf 53 männliche und 64 weibliche Individuen, zusammen 59, und in dem Alter von 30 bis 40 Jahren auf 60 männliche und 71 weibliche Individuen, zusammen 66. Nach dem vollendeten 40. Jahre hat das Weib diese Gefahren, welche ihm sein natürlicher Beruf in der Familie setzt, überwunden und es stehen sich daher in der nächsten Periode von 40 bis 50 Jahren beide Geschlechter mit einem Antheile von 70 unter je 1.000 Verstorbenen vollkommen gleich.

Hat ein Individuum das 50. Jahr überschritten, so geht es dem Alter entgegen, und es kann die darüber hinausgehende Periode noch in drei kleinere Abschnitte getheilt werden, von welchen ich den ersten, die Jahre 50 bis 60, „die spätere Zeit der Rüstigkeit", die Jahre 60 bis 90 „das gewöhnliche Greisenalter" und darüber hinaus „das aussergewöhnliche Alter" nennen möchte. — Hier natürlich steigt die Sterblichkeit; denn wie die Bibel sagt, sind dem Menschen 70 Jahre beschieden, die Schuld des menschlichen Lebens ist gezahlt, und die Leute sterben.

Es steigt daher der Antheil des Lebensalters zwischen 50 uud 60 Jahren auf 81 unter je 1.000 Verstorbenen, und dabei überwiegt das weibliche Geschlecht, von welchem, weil es im jugendlichen Alter nicht so viele Individuen verliert, mehr für das Alter übrig bleiben. Die Quote des weiblichen Geschlechtes beziffert sich daher in dieser Periode mit 82, jene des männlichen mit 79 Individuen unter 1.000 Gestorbenen.

In der weiteren Periode, von 60 bis 90 Jahren, bleiben nicht Viele am Lehen, und es ist daher in dieser 30jährigen Periode die Sterblichkeit eine ziemlich grosse. Von 1.000 Gestorbenen stehen 155 in diesem Alter, wobei das weibliche Geschlecht mit 164, das männliche mit 148 Individuen vertreten ist.

Das aussergewöhnliche Greisenalter über 90 Jahre erleben sehr wenige Leute; im Ganzen sind von der Gesammtzahl der Gestorbenen nur 3 Individuen unter 1.000

anzunehmen, welche erst in diesem Alter absterben, und auch hier überwiegt das weibliche Geschlecht noch in etwas, und zählt 3·0 gegen 2·7 männliche Verstorbene.

So viel, meine Herren, gilt für die ganze Monarchie. Die einzelnen Provinzen zeigen in dieser Beziehung sehr charakteristische Unterschiede, so zwar, dass jene Provinzen, bei welchen wir eine lebhaftere Geburtenziffer betrachtet haben, auch wieder mit grösserer Sterblichkeitsziffer vorkommen. Werden mehr Kinder geboren, so müssen auch mehr Leute wieder sterben. Daher zeigt sich in der ersten Periode bis zum fünften Jahre in der Bukowina der höchste Stand der Gestorbenen. Ihr zunächst stehen Böhmen und Ungarn, während die deutschen Alpenländer die geringste Kinder-Sterblichkeit aufweisen. Und dieser Vorzug einer geringen relativen Quote Verstorbener bleibt diesen Ländern bis zur Alters-Periode von 50 Jahren, daher natürlich in den Alpenländern für das Greisenalter mehr Individuen verbleiben und dieselben im Alter von 60—90 Jahren an und über 300 Verstorbene unter 1.000 aufweisen (Ober-Oesterreich 315, Salzburg 314, Kärnthen 313, Steiermark 257).

Die ungarischen Länder zeigen auch vom 10. bis 30. Jahre sehr hohe Sterblichkeitsziffern, ebenso Galizien, wogegen in Böhmen und Mähren in dieser Lebens-Periode weniger Sterbefälle vorfallen und daher mehr Leute zum Greisenalter gelangen.

In den ungarischen Ländern werden verhältnissmässig am wenigsten alte Leute unter den Gestorbenen gefunden, und im Ganzen bethätigt sich, dass der gesteigerten Geburtenziffer auch ein rascheres Absterben der Bevölkerung entspricht, also im Nordosten der Monarchie die Bevölkerung rascher wechselt, als in den südwestlichen Reichstheilen.

Ein grosser Unterschied gegen die Regel für die Monarchie zeigt sich auch bei den Städten. Sie weichen wesentlich ab, aber diese Abweichung ist eine höchst interessante. Das erste Moment, welches sich beobachten lässt und einem vielfach geglaubten Satze ganz direct widerspricht, ist die Thatsache, dass es mit der Kinder-Sterblichkeit, welche man in Städten gemeiniglich am intensivsten annimmt, weit besser stehe, als auf dem flachen Lande überhaupt. Es sterben in den Städten bis zum vollendeten fünften Jahre nur 440 Kinder, während in der Monarchie in derselben Zeit 463 Sterbefälle vorkommen, und zwischen 5 und 10 Jahren sterben in den Städten nur 29, während die Monarchie 49 aufweist. Hiervon liegt die Erklärung in der besseren ärztlichen Hilfe, die in den Städten leichter zur Hand ist, und nicht wenig trägt auch der Umstand bei, dass die Kinder, die in den Findelhäusern zur Welt kommen, wenn sie die allererste Zeit, vielleicht die Lebens-Periode vom 1. bis 2. Monate überdauert haben, von der Stadt auf das Land hinausgegeben werden. Die Sterblichkeit im Jugendalter zwischen 10 und 20 Jahren steht in den Städten mit dem Lande fast gleich, aber gleichfalls noch etwas, wenn auch nur unbedeutend, tiefer. Es sterben nämlich in dieser Periode in den Städten 49, in der Monarchie 52 von je 1.000. Dagegen aber zeigen die Städte in der nächsten Periode, zwischen dem 20. und 30. Altersjahre, wieder einen ungeheuren Aufschwung der Sterblichkeitsziffer, und hiervon ist die verheerende Tuberculose die Ursache, welche in den Städten erfahrungsgemäss viel mehr Opfer fordert, als auf dem Lande. Im Alter zwischen 20 und 30 Jahren werden in den Städten unter je 1.000 Verstorbenen 82·0 Männer und 108·9 Frauen gezählt, während die Monarchie nur 53·2 Männer und 64·2

Frauen aufweist, und auch in der nächsten Periode, zwischen 30 und 40 Jahren, weisen die Städte 89·4 Männer und 88·7 Frauen unter 1.000 Gestorbenen auf, während die Monarchie deren nur 60·5 Männer und 71·2 Frauen zählt. Hier heimst der Tod in den Städten also eine ungleich grössere Ernte ein, als auf dem flachen Lande. Haben die Städter das 40. Jahr überwunden, dann stellen sie sich mit der Monarchie gleich, sogar etwas besser; denn es bleiben, da in den Städten auf die Alters-Periode vor dem 40. Jahre viel grössere Ziffern entfallen, für die späteren Altersjahre kleinere Percent-Antheile übrig. Wenn daher im Alter von 50 bis 60 Jahren in den Städten nur 75 Gestorbene gezählt werden, während auf dem Lande 81 vorkommen, so ist diese Erscheinung nicht etwa durch die grössere Lebenskraft der Städter, sondern eben durch den Umstand zu erklären, dass weniger Städter für diese Altersjahre übrig geblieben sind. Doch kommen auch in den Städten Verstorbene in hohem Alter vor, in der Periode von 60 bis 90 Jahren zählt man noch 149, in jener mit mehr als 90 Jahren noch 3 Gestorbene unter je 1.000.

Das bisher über die Sterblichkeit Gesagte galt für die Civil-Bevölkerung. Es ist aber eben diese Partie der Statistik auch für die Armee von besonderer Wichtigkeit, da die Sterblichkeits-Verhältnisse derselben wesentlich von jenen des Civilstandes abweichen. Lassen Sie uns daher, meine Herren, auch einen Blick auf diese Partie der Bevölkerungs-Statistik werfen.

Die Untersuchungen bezüglich der Sterblichkeit in der Armee sind ziemlich jung. Es wurden zwar Aufschreibungen über die gestorbenen Soldaten schon zeitig gepflogen; aber die Grundsätze des Geheimhaltens solcher Nachweisungen fanden beim Militär noch grössere Bethätigung, man liess schlechterdings keinen Einblick in diese Sterblichkeitslisten zu.

Da es nun der Statistik an positiven Daten über Militär-Sterblichkeit fehlte, half man sich mit Wahrscheinlichkeits-Schlüssen: Die Soldaten sind aus den gesündesten Männern recrutirt, werden ordentlich gekleidet, genährt; es müssen daher auch die Sterblichkeit im Soldatenstande sich wesentlich günstiger stellen, als im Civilstande. Diese Annahme finden wir in den Büchern, wie sie im ersten Viertel unseres Jahrhundertes erschienen, noch durchwegs vertreten.

Um jene Zeit aber wurde man in England zuerst aufmerksam, wie auch in Friedenszeiten die Nachschübe, welche für die in den Colonien stehenden Regimenter nothwendig wurden, ausserordentlich gross seien. Man begann sich mit der Sache zu beschäftigen, Aufnahmen zu machen, aus welchen sich eine im gleichen Alter gegen das Civile ziemlich stark gesteigerte Sterblichkeit ergab. Im Gegensatze zur früheren, durch solche Erfahrungen wiederlegten Ansicht ging nun der Schrecken über alle Maassen, und es fehlte nicht an Statistikern, welche die Sterblichkeit der Soldaten auch im Frieden nahezu doppelt so gross, als jene des Civiles annahmen. — Dermalen haben sich nun sämmtliche europäische Staaten mit den Erhebungen bezüglich der Sterblichkeit des Militärs schon hinlängliche Zeit abgegeben, so dass man diese Ausschreitungen auf ein Wesentliches heruntermildern kann. Immerhin ist aber nicht zu läugnen, dass die Sterblichkeit der Soldaten jene des Civilstandes in den gleichen Altersclassen um Einiges übertrifft. — Die Listen der Feld-Superioren, welche uns zu Gebote stehen,

weisen in der Monarchie eine jährliche Sterblichkeit von 9.300 Soldaten (einschliesslich aller nicht activen, aber dem Armee-Verbande angehörigen Militärs, wie Pensionisten, Urlauber u. dgl.) auf. Die Gesammtzahl der zum Armee-Verbande gehörenden Männer fällt aber bis auf einen kleinen Bruchtheil (4 Percent) in die Altersclasse vom 20. bis zum 40. Lebensjahre. Es muss daher auch die Sterblichkeit der gleichen Altersclasse im Civilstande ausgeschieden und mit der Ziffer des Militärs verglichen werden. Auf diese Art ergeben sich auf 1.000 Männer im Alter von 20—40 Jahren

in der Armee 15·5 Sterbefälle oder 1 auf 64·5 Individuen,
im Civilstande 13·4 „ „ 1 „ 74·5 „

wonach also die Sterblichkeit der Armee jene des Civilstandes um den fünften Theil überragt [1]).

Einen höchst merkwürdigen Abschnitt der Sterblichkeitstafel bildet nun wieder die Nachweisung nach Monaten, deren Ergebnisse, wie bei den Trauungen und Geburten nach den drei Factoren der Civil-Bevölkerung, der Armee und grossen Städte gesondert, in der beigegebenen Tafel VI. graphisch dargestellt sind [2]).

Die drei durch den nummerischen Unterschied der Monate hervorgerufenen Curven laufen im Ganzen annähernd gleichförmig, zeigen aber doch sehr erhebliche

---

[1]) Dieses Resultat, aus dem Durchschnitte der Militär-Sterbefälle von 15 Jahren (1851—1865) gewonnen, gibt zugleich einen Beweis von der Richtigkeit der Berechnung, indem dasselbe vollständig mit dem Ergebnisse stimmt, welches in des Vortragenden Arbeit: „Biotik der k. k. Armee im Frieden, Wien 1863," auf Grund der damals für 7 Jahre vorliegenden Erhebungen gewonnen wurde. Es zeigte sich dort 1 Sterbefall in der Armee auf 57·3 Individuen oder 17·4 auf 1.000 Mann, wonach die Militär-Sterblichkeit um ein volles Viertel jene des Civilstandes überwog. Bis 1865 ist also eine fühlbare, durch die Obsorge für die Gesundheits-Zustände der Armee hervorgerufene, Wendung zum Bessern eingetreten.

[2]) Die absoluten Zahlen, Tagesmittel der Monate und Percente ergeben sich in folgender Art:

Monat	Im Civilstande			In der Armee			In den grossen Städten		
	14jähriger Durchschnitt	Tagesmittel der Monate	Percent-Antheil	1851 bis 1864	Tagesmittel der Monate	Percent-Antheil	14jähriger Durchschnitt	Tagesmittel der Monate	Percent-Antheil
Januar	109.085	3.519	10·0	7.595	245	7·7	2.859	92	8·3
Februar	98.267	3.510	10·0	8·003	286	9·0	2.730	98	8·9
März	106.252	3.427	9·8	9.407	303	9·5	3.230	104	9·4
April	93.405	3.113	8·9	9.764	325	10·3	3.196	107	9·8
Mai	84.236	2.717	7·7	9.757	315	9·8	3.222	104	9·4
Juni	72.504	2.417	6·9	8.197	273	8·6	2.983	99	8·9
Juli	74.530	2.404	6·8	8.634	279	8·8	2.760	89	8·1
August	86.503	2.790	7·9	8.304	268	8·4	2.780	90	8·1
September . . .	82.194	2.740	7·8	6.359	212	6·6	2.350	78	7·0
October . . .	80.402	2.594	7·4	5.548	179	5·6	2.412	78	7·0
November . . .	88.109	2.937	8·4	7.469	249	7·8	2.417	81	7·3
December . . .	91.106	2.939	8·4	7.841	253	7·9	2.660	86	7·8

Unterschiede, und zwar derart, das die Linien der Armee und der grossen Städte ziemlich correspondirend verlaufen, jene des Civilstandes dagegen starke Abweichungen zeigt. Die letztere weiset im Januar und Februar einen sehr hohen Stand der Todesfälle, der sich erst im März zu bessern beginnt, dann aber desto rascher absinkt und im Juni und Juli die gesündeste Periode, mit der geringsten Sterblichkeitsziffer, erreicht. An der hohen Sterblichkeit der Wintermonate sind die Wohnungsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung, welche beim Civilstande den Ausschlag gibt, Ursache. Die Wohnung des Landmannes ist in der Winterzeit überheizt, überfüllt, mangelhaft gelüftet, häufig hausen Menschen und Vieh in demselben Raume. Die in diesen Behausungen herrschende verdorbene Athmosphäre bringt jeden Krankheitskeim zur raschen Entwicklung und die Civil-Bevölkerung zählt daher in den Wintermonaten die höchste Sterblichkeit.

Je mehr sich der Landmann bei beginnendem Frühjahre im Freien und bei der Arbeit aufhält, desto besser wird sein Gesundheitszustand. Der das Mittel nicht erreichende, aber immerhin erhebliche Aufschwung der Todesfälle im August und September rührt theils von den in der heissesten Jahreszeit grassirenden Krankheiten, welche in untergeordnetem Grade auch durch die unzweckmässige Nahrung (Obstzeit) befördert werden, zum Theile aber auch von der Kindersterblichkeit her. Denn in den ersten Monaten des Jahres werden (nach Tafel IV.) die meisten Kinder geboren, deren Leben ist aber wieder in den ersten Monaten ihres Daseins am ärgsten bedroht, wobei die grosse Hitze gleichfalls nachtheilig einwirkt. Sowie die heisse Jahreszeit vergeht, bessert sich im October auch der Gesundheitszustand, und erst mit dem November, wenn der Landmann mehr in der Stube zu verweilen beginnt, zeigt sich der oben geschilderte Einfluss der Wohnungsverhältnisse.

Diesem Verlaufe gegenüber zeigen Armee und Städte im Winter eine Sterblichkeit, welche das Mittel nicht erreicht, im Februar aber zu steigen beginnt und im April am intensivsten wird. Die besseren Wohnungsverhältnisse der grossen Städte und die Casernen der Soldaten, für deren Verbesserung und Lüftung namentlich in der letzten Zeit viel geschehen ist, bewahren beide Factoren der Bevölkerung vor der grossen Sterblichkeit zur Winterszeit. Die hierauf eintretende Steigerung ist in den Städten durch die gefürchtete Jahreszeit der Brustkranken und Tuberculosen, zu welchen die Städte-Bevölkerung ein überwiegendes Contingent stellt, zu erklären. In der Armee sind es die zum Dienst einrückenden Recruten, deren neue, ungewohnte Lebensweise gemeiniglich auch mit Klimawechsel verbunden ist, welche in den Monaten März bis Mai das überwiegende Contingent des Jahres zur Spital- und Friedhofs-Bevölkerung stellen.

Ist diese gefährliche Zeit überwunden, so bessert sich auch bei beiden Ständen der Gesundheitszustand auffallend, und die in der heissen Jahreszeit auftretenden Krankheiten werden durch die in der Armee und den Städten schneller gebotene und gesuchte ärztliche Hilfe zum grössten Theile paralisirt, so dass die Armee nur eine sehr kleine Zunahme im Juli, die Städte nur ein Gleichbleiben im August aufweisen.

Die weiteren Monate verlaufen bei den Städten in einer tiefen Curve nach unten, also mit geringer Sterblichkeit, und die Herbstmonate stehen ganz ungerechtfertigt in dem Rufe, den Brustschwachen gefährlich zu sein. Namentlich aber weiset die Armee

zur Zeit der Herbstmanöver, wo sie sich am meisten im Freien aufhält und in körperlichen Uebungen ergeht, eine so geringe Ziffer der Sterbefälle auf, wie sie weder von den grossen Städten noch von der Land-Bevölkerung erreicht wird. In den Monaten November und December zeigen wohl auch die Armee und die Städte eine Zunahme der Sterbefälle durch den Einfluss der Winterszeit, doch steht die Ziffer bei beiden unter dem Mittel und weit unter der Quote der Civil-Bevölkerung.

Es erübrigt nun wieder, die Zahl der Sterbefälle mit jener der Bevölkerung in Vergleichung zu stellen. In der ganzen Monarchie entfällt 1 Sterbefall auf 31 Bewohner, also, entsprechend der gehobenen Geburtenziffer, eine sehr hohe Sterblichkeitsfrequenz, welche nur von zwei anderen der grösseren europäischen Staaten erreicht wird. Es entfällt nämlich in Russland 1 Sterbefall auf 29 und in Württemberg 1 auf 31 Bewohner, hieran reihen sich Sachsen und Italien mit 1 auf 33, Baiern mit 1 auf 34, Preussen und Spanien mit 1 auf 37, Schweden und die Schweiz mit 1 auf 42, Belgien mit 1 auf 43, Frankreich mit 1 auf 44 und Grossbritannien sammt Irland mit 1 Sterbefall auf 45 Bewohner.

Aber auch innerhalb der Gränzen der Monarchie ist die Sterblichkeitsfrequenz eine sehr verschiedene, und bewegt sich von 1 Sterbefall auf 24 Bewohner in der Militärgränze bis zu 1 auf 44 in Krain, zwischen welchen Extremen sich Kroatien-Slavonien mit 1 auf 27, Ungarn mit 1 auf 28, Nieder-Oesterreich mit 1 auf 29, Mähren mit 1 auf 31, Schlesien und Galizien mit 1 auf 32, Böhmen mit 1 auf 34, Dalmatien, Küstenland und Salzburg mit 1 auf 35, Bukowina mit 1 auf 36, Ober-Oesterreich und Steiermark mit 1 auf 38, Tirol und Siebenbürgen mit 1 auf 39 und Kärnthen mit 1 Todesfall auf 41 Bewohner reihen.

Wenn Sie sich, meine Herren, jene Scala ins Gedächtniss rufen, welche ich bei Besprechung der Geburten anzuführen die Ehre hatte, so werden Sie finden, dass dieselbe mit der relativen Zahl der Sterbefälle sehr gleichartig verlauft, eine hohe Geburtenziffer entspricht einer gesteigerten Sterblichkeit, und umgekehrt. Starke Abweichungen finden sich nur bei Galizien, welches in der Reihe der relativen Geburtenziffer den ersten, in jener der Todesfälle erst den siebenten Rang unter den österreichischen Kronländern einnimmt, und ähnlich bei Siebenbürgen und der Bukowina, wohl aus dem Grunde, weil die sehr primitive Bevölkerung jener Länder naturgemässer lebt. Das Umgekehrte, eine gegen die Geburtenzahl gehobene Sterblichkeit, findet sich in Nieder-Oesterreich, wo die Hauptstadt den Ausschlag gibt, in Mähren und Ungarn.

Ich habe Ihnen nunmehr die Ergebnisse der Geburten und Sterbefälle in der österreichischen Monarchie vorgeführt, und es erübrigt noch, die Bilanz aus beiden zu ziehen und dieserart die Quote zu bestimmen, um welche die Bevölkerung sich mehrt. Dieselbe ist natürlich in den einzelnen Jahren sehr verschieden, und wenn ungünstige Ereignisse (Seuchen oder Misswachs) eintreten, kann die Zunahme unterbrochen werden, die Zahl der Bevölkerung auf gleicher Stufe bleiben oder sogar eine Abnahme erleiden. Es gibt daher hierbei nur ein aus einer grösseren Reihe von Jahren gezogenes Mittel den Ausdruck der factischen Verhältnisse. Ein solches im Durchschnitt der Jahre 1851 bis 1864, welche wir bei unsern Untersuchungen durchwegs zu Grunde gelegt haben, gibt für die ganze Monarchie in runder Summe einen jährlichen Zuwachs von 200.000

Köpfen, oder 0·94 Percent. Dabei ist das Anwachsen des männlichen Geschlechtes in etwas stärker, es beträgt jährlich 1·01 Percent, während das weibliche Geschlecht um 0·90 zunimmt. Wird eine noch längere Reihe von Jahren, seit 1818, ins Auge gefasst, so mindert sich die jährliche Zuwachsquote noch mehr ab, und beziffert sich nur mit 0·66 Percent. Es gehört also die österreichische Monarchie zu den Ländern mit schwächerer Bevölkerungszunahme, denn innerhalb der letzverlaufenen 40 bis 50 Jahre stellt sich die mittlere jährliche Zunahme der Bevölkerung in Sachsen auf 1·89, in Preussen auf 1·72, in Bayern auf 1·71, in Württemberg auf 1·52, in Schweden auf 1·29, in Spanien auf 1·13, in der Schweiz auf 1·07, in Grossbritannien und Irland auf 0·89, in Belgien auf 0·88, in Russland auf 0·71, in Italien auf 0·58 und in Frankreich auf 0·51 Percent. Die Länder deutscher Zunge, oder doch germanischer Abstammung, zeigen die rascheste Zunahme der Bevölkerung, während das romanische Frankreich und Italien, das slavische Russland die geringste Vermehrung aufweisen.

Merkwürdiger Weise findet aber dieser Unterschied der Fertilität der grössten Sprachstämme in dem Ergebnisse der österreichischen Provinzen kein Corollar. Denn unter diesen weisen eben die vorwiegend slavischen und (ost-) romanischen Länder den erheblichsten Zuwachs der Bevölkerung nach, während die deutschen Provinzen zur letzten Stelle in der Reihenfolge herabsinken. Die jährliche Zuwachsquote beträgt in der Bukowina 1·50, in Schlesien 1·32, in Galizien 1·25, in Siebenbürgen 1·15, in Ungarn und im Küstenlande 1·10, in Böhmen 1·09, in Dalmatien und Kroatien-Slavonien 0·94, in Krain 0·64, in Nieder-Oesterreich 0·63, in der Militärgränze 0·54, in Steiermark und Tirol 0·40, in Kärnthen 0.38, in Ober-Oesterreich 0·20 und in Salzburg 0·01 Percent. Die stärkste Zunahme der Bevölkerung zeigt sich hiernach in der romanisch-slavischen Bukowina, in Schlesien, wo sich Slaven und Deutsche eben die Wage halten, im slavischen Galizien und im vorwiegend romanischen Siebenbürgen. Das sprachlich bunt gemischte Ungarn und das Königreich Böhmen weisen noch mehr als ein volles Percent jährlicher Zunahme auf, die übrigen Länder sinken darunter ab und in den vorwiegend oder ausschliesslich deutschen Alpenländern tritt fast völliges Stillstehen der Bevölkerungsziffer ein.

Ein Beweis, dass die Zunahme der Bevölkerung nicht von der Race, nicht von der lebhaften Geburtenziffer und vom Ueberschusse der Geborenen allein abhängt. Sie ist das Endergebniss vieler Factoren, die theils in der Gestaltung und Ergiebigkeit des Bodens durch die Natur gegeben sind, theils aber durch die Dichtigkeit der Bevölkerung, die socialen Einrichtungen, die Zustände der Civilisation sich als Gradmesser der Cultur eines Reiches herausstellen. Und es ist eine unbestrittene Thatsache, dass die Bewegung der Bevölkerung im engsten Zusammenhange mit dem Wohlstande der Staaten steht, und daher eine rasche und stätige Zunahme der Volkszahl zum Beweise wird, dass sich die volkswirthschaftlichen Verhältnisse und die socialen Zustände der Nation einer gedeihlichen Entwicklung erfreuen.

Es bleibt uns noch übrig, einen Blick auf die fünfte Tafel der Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung zu werfen, welche die Todesarten der Gestorbenen zum Gegenstande hat. Diese Tafel ist allein unter allen Nachweisungen über die Be-

wegung der Bevölkerung unverändert in der Form beibehalten worden, welche sie schon in den älteren, vor 1851 im Gebrauche befindlichen Nachweisungen hatte. Sie unterscheidet die Todesfälle durch Krankheiten und gewaltsame, und gliedert die ersteren weiter in Todesfälle durch Epidemien, Cholera, Blattern, in Folge schwerer Entbindung, Ortskrankheiten und gewöhnliche Krankheiten, die letzeren in Selbstmorde, Todesfälle durch Hundswuth, Verunglückte, Erschlagene und Justifizirte. Es ergibt sich auf den ersten Blick, dass diese Eintheilung der Todesarten sehr vag ist, zu Missverständnissen Anlass gibt, und daher wenig Folgerungen zulässt. So ist die Scheidung der Epidemien von den Cholera- und Blatternfällen ganz unlogisch und gibt zu zahlreichen falschen Eintragungen Anlass, indem die Seelsorger Cholera oder Blatternfälle, wenn sie vereinzelt vorkommen, in die hierzu bestimmte Rubrik richtig einsetzen, wenn aber eine dieser Krankheiten epidemisch auftritt, in die Rubrik „Epidemien" subsumiren. Einer noch grösseren Schwankung unterliegt die Rubrik: Ortskrankheiten, von welcher es allerdings in der Instruction heisst, dass in diese Rubrik jene Sterbefälle aufzunehmen seien, die in Folge von Krankheiten eintreten, die einem Reviere oder Orte besonders eigenthümlich sind, so z. B. der Weichselzopf in Galizien, der Cretinismus in den Alpenländern, das Sumpffieber in der ungarischen Ebene etc. Wie ich aber schon erwähnte, erfreute sich die Instruction keiner allzugrossen Beachtung, und so kam es nicht selten vor, dass der Seelsorger die ganzen, in seinem Sprengel vorgekommenen Todesfälle in die Rubrik „Ortskrankheiten" einstellte, weil die Individuen ja alle in seinem Orte, folglich an Ortskrankheiten, gestorben seien. Für alle übrigen Krankheitsfälle bleibt nur die allgemeine Rubrik: „gewöhnliche Krankheiten", in welche erklärlicher Weise der grösste Theil der Verstorbenen, über 90 Percent, ohne alle weitere Unterscheidung zusammengedrängt wird. Da bleibt nun die Frage zu beantworten, warum diese Nachweisung in der ungenügenden Form beibehalten wurde, während alle anderen Theile der Bevölkerungs-Statistik so durchgreifende Aenderungen erfuhren. Die Antwort ist: weil es nicht möglich war, an die Stelle des Mangelhaften Besseres mit nur einiger Aussicht auf Erfolg zu substituiren. In jener Zeit, als die neuen Tabellen entworfen wurden, unterzog man auch die Einrichtung der Tabelle über die Todesursachen der genauesten Prüfung, erkannte aber, dass auch nur mit dieser Rubriken-Vertheilung dem Pfarrer schon das Aeusserste zugemuthet worden sei. Eine genaue Specificirung nach den einzelnen Krankheiten kommt nicht dem Ortsseelsorger, sondern dem Arzte zu, wie es aber auf dem Lande, wie es in den der Cultur weniger erschlossenen Provinzen Oesterreich's mit dem ärztlichen Stande auf dem flachen Lande aussehe, ist eine offenkundige Thatsache. Es blieb also die Tabelle bei den alten Rubriken.

Dessenungeachtet verlor man den Gegenstand nicht aus dem Auge, und der dritte statistische Congress in Wien entwarf mit Zuziehung einer grossen Reihe auserlesener ärztlicher Fachmänner eine neue Tabelle für die Nachweisung der Sterbefälle mit einer genauen wissenschaftlich gegliederten Nomenclatur der Krankheiten. Diese Tabelle wurde von Aerzten wie Statistikern als vortrefflich anerkannt, ihre Durchführung aber lässt selbst in den Provinzial-Hauptstädten noch heute auf sich warten, und auch in Wien haben nur einige grössere Krankenhäuser ihre Nachweisungen nach dem vorgezeichneten Formulare eingerichtet, wogegen der grössere Theil der Privatärzte bei

der alten, freilich viel einfacheren aber mangelhaften Form der Todtenzettel beharrt, obwohl die Blanquetten nach dem Entwurfe des Congresses, in Anerkenung ihrer Wichtigkeit, durch die Commune unentgeltlich beigestellt wurden. Wenn das in der Hauptstadt geschah, was war von dem flachen Lande, was in Galizien, Bukowina, in Ungarn und Siebenbürgen zu erwarten, wo ein Arzt auf viele Tausende von Bewohnern kommt? Auch die statistische Central-Commission hat die entsprechende Nachweisung der Todesursachen zum Gegenstande besonderer Verhandlungen gemacht, aber bisher selbst für die cisleithanischen Länder nichts zu erzielen vermocht. Wenn daher unsere Statistik die Todesursachen noch immer in der mangelhaften Form der Tabelle V. bringt, so geschieht diess eben aus dem Grunde, weil nichts Besseres zu haben ist.

Diese Mangelhaftigkeit verwehrt es auch, in die Details dieser Nachweisungen einzugehen, indem die Gefahr nahe liegen möchte, zu Trugschlüssen zu gelangen. Ich hebe daher aus ihren Ergebnissen nur ein besonders intressantes Moment hervor. Es ist diess die Nachweisung der in der österreichischen Monarchie vorkommenden Selbstmorde. Bei Betrachtung der in dieser Rubrik gebotenen Ziffer entdecken wir eine höchst merkwürdige Thatsache. Die Zahl der Selbstmörder, wie sie von unserer Tafel mit 3.000 im Durchschnitte für jedes Jahr gebracht wird, ist ohne Zweifel zu niedrig. Sie steht weit unter der Wirklichkeit, weil sehr viele Selbstmordsfälle verheimlicht und in den Tafeln unter anderen Rubriken nachgewiesen werden. Denn der Selbstmörder soll kein kirchliches Begräbniss bekommen, es kann ihm die Ruhestätte in geweihter Erde verweigert werden; und diess ist für die Angehörigen so schmerzlich, dass der Arzt, der den Todten untersucht, und selbst der billige Geistliche sich leicht bewegen lässt, entweder einen plötzlichen Tod anzugeben, an dem der Betreffende gestorben, oder aber wenigstens eine Geistesverwirrung zu substituiren, welche dem Manne die freie Willensbestimmung abspricht. In wie hohem Grade diese Verheimlichung Platz greift, habe ich Gelegenheit gehabt, insbesondere bei der Statistik der Stadt Wien zu sehen. Es hat Jahre gegeben, in welchen die Stadt Wien mit 6, und ein Jahr, in welchen sie mit 2 Selbstmördern fungirte. Die Unrichtigkeit dieser Ziffern war zu offenbar, so dass man es nicht über sich nehmen konnte, dieselben in die Tafel einzustellen. Es wurde daher das Auskunftsmittel ergriffen, die Zahl der Selbstmörder von der Polizei zu erlangen. Die Eruirung geschah mit ungemeiner Genauigkeit, und so erlangte man für Wien einen Durchschnitt von 26 bis 30 Selbstmördern jährlich, wobei aber die Polizeibeamten selbst den Ausspruch thaten, es werde mit der Zahl wenig geholfen sein, denn die grössere Zahl der Selbstmorde werde „vertuscht". Auf dem flachen Lande ist es damit besser; in den Provinzial-Hauptstädten findet aber diess Verschweigen der Selbstmörder sichtlich in fast gleich hohem Grade Statt. Denn wenn z. B. die Doppelstadt Pest-Ofen in der Statistik mit der Ziffer von 16 Selbstmördern fungirt, so ist das Unwahrscheinliche dieser Ziffer Jedem auf dem ersten Blick klar, der jene Städte nur einigermassen kennt und weiss, dass der mit seiner vollen Stärke in der Mitte der beiden Städte durchwogende Donaustrom allein eine drei- bis viermal grössere Zahl von Selbstmördern aufnimmt.

Haben wir aber auf der einen Seite die Nachweisungen über die Selbstmörder discreditiren müssen, so sehen wir bei denselben andererseits eine überraschende That-

sache. Trotzdem sie, wie bemerkt, viel zu gering sind, stimmen diese Nachweisungen mit den Ergebnissen der Nachbarländer, aus welchen uns detaillirte Berichte vorliegen, insbesondere mit Sachsen, Preussen und Baiern auf's Wunderbarste überein. Die Vertheilung der Selbstmörder nach dem Geschlechte, nach dem Alter, nach der Jahreszeit, nach der Art des Selbstmordes steht vollständig proportional den zu gleichen Ergebnissen des Auslandes, und selbst eine gewisse Zunahme der Selbstmorde, welche allenthalben beobachtet wurde, und mit der fortschreitenden Cultur oder besser gesagt, mit den Ausschreitungen der Cultur stets intensiver wird, lässt sich genau ebenso auch in Oesterreich beobachten. Es lässt sich somit annehmen, dass Verheimlichungen von Selbstmorden ebenso im Auslande vorkommen, wie bei uns. Es liegt also hier ein Beispiel des merkwürdigen, in der Statistik eben nicht vereinzelnten Falles vor, dass Zahlen, obwohl offenkundig unrichtig, doch zur weiteren Benützung bei Berechnungen verwendbar sind. Denn wenn es auch ein Fehlschluss wäre, jene 3.000 Selbstmordsfälle mit der Bevölkerungsziffer in Vergleich zu bringen, wonach 1 Selbstmörder auf 11.600 Einwohner, in Wirklichkeit aber schon auf etwa 7.000, kommt, so werden doch die sonstigen Schlüsse, die Percentualquoten der Selbstmörder nach Geschlechtern, nach dem Alter, nach Monaten, nach Arten und Ursachen des Selbstmords vollständig brauchbar sein, weil sich dieselbe Proportionalziffer aus den 3.000 berechnet, welche die Statistik nachweist, als auch jenen etwa 5.000, die sich thatsächlich in einem Jahre das Leben genommen haben.

Zur Bewegung der Bevölkerung im weiteren Sinne gehört endlich auch die Nachweisung der Ein- und Auswanderungen. Ueber diese aber kann ich es mit wenig Worten bewenden lassen, weil die Monarchie unter die Länder gehört, in welchen sich die Wanderlust und Sucht, in fernen Regionen eine neue Heimat zu gründen, kaum fühlbar zu regen begonnen hat. Anderseits hat die Nachweisung solcher Fälle mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Denn nur die mit Bewilligung vorkommenden Auswanderungen können sofort verzeichnet werden, während die ohne Bewilligung stattfindenden erst nach Jahren zu constatiren sind.

Es ist unter sämmtlichen Ländern der Monarchie nur ein einziges zu finden, in welchem die Auswanderung in einzelnen Jahren zu erheblichen Ziffern angestiegen ist, nämlich Böhmen. Dort, wo die Bevölkerung schon eine sehr dichte, die Vertheilung des Ackerfeldes in sehr kleine Parcellen vorgeschritten ist, und in den Industrie-Gegenden namentlich in Zeiten von Geschäftsstockungen grosse Noth vorzukommen pflegt, — genügt es, irgend ein Phantom aufsteigen zu lassen, um die Bevölkerung, welche vielleicht vermöge auch ihres slavischen Charakters an und für sich etwas mobiler ist, zu grösserer Wanderlust aufzustacheln. So finden wir auch im abgelaufenen Jahrzehent zwei Perioden, welche in Böhmen ein bemerkenswerthe Wanderlust hervorriefen. Es war jene Periode, in welcher die Entdeckung der californischen Goldfelder einen Schwindel durch das ganze Europa hervorrief und Auswanderungen nach Amerika in Masse bewirkte. Deutschland, namentlich der westliche Theil, dann Mecklenburg, und besonders Irland, haben Massen von Hunderttausenden durch Auswanderungen verloren. Auf Oesterreich hat die Bewegung weniger erhebliche Rückschläge gehabt. Doch sind aus Böhmen im Jahre 1853 3.400, 1854 über 6.000, 1855 über 3.000

Leute fortgezogen. Es sind diese Armen um so mehr zu bedauern, als sie mit sehr geringen Mitteln ausgerüstet, in Amerika als eine Beute des sichersten Elendes ankamen. Vielleicht haben es auch die Jammer-Berichte, welche von den Fortgewanderten in die Heimat gelangten, gemacht, dass nach 1855 die Zahl der aus Böhmen Ausgewanderten wieder herabsank, und erst in den Jahren 1860 und 1861 waren es die Gerüchte von Bergwerksarbeiten mit besonderen Privilegien in Russland, welche eine ziemlich starke Auswanderung hervorriefen. Es sind in diesen beiden Jahren 1860 und 1861 über 3.000 Individuen aus Böhmen davongezogen, und auch in allerjüngster Zeit wird die Zahl der Auswanderer nach Amerika wieder eine beträchtlichere (1865 über 2.300 und 1866 noch mehr). Im Ganzen hat Böhmen in den letzten 15 Jahren über 30.000 Einwohner durch Auswanderung verloren.

Ausser diesem Lande zeigt höchstens noch Tirol eine grössere Wanderlust. Hier ist es der arme Boden des Landes, welcher die Einwohner kaum zu ernähren vermag; und sie gehen daher in das angränzende Ausland. Es sind aber die hinauswandernden Tiroler ebensowenig, wie die Slovaken, welche mit Drahtgewinden, die Krainer mit Krämereiwaaren aller Herren Länder durchziehen, Auswanderer im eigentlichen Sinne zu nennen. Das österreichische Gesetz nennt Auswanderer diejenigen, „welche mit dem ausgesprochenen Entschlusse, sich ausserhalb der Monarchie anzusiedeln, ihre Heimat verlassen". Dieser Entschluss fehlt jedoch dem grössten Theile der Oesterreicher, welche im Auslande weilen; im Gegentheile, jene eben berührten Landfahrer, wie die böhmischen Musikanten, die Tiroler Teppichhändler, die slovakischen Topfstriker, welche man allenthalben im Auslande findet, sind keine Auswanderer, sondern von der rührendsten Liebe zu ihrer Heimat beseelt; und wenn einer derselben im Auslande durch emsigen Fleiss ein kleines Capital erspart hat, kehrt er sicher zum häuslichen Herde zurück. Aus diesem Grunde kann auch die grosse Zahl der vor drei Jahren aus Galizien Fortgegangenen nicht als Auswanderer bezeichnet werden. Die jungen Leute, welche nach Polen gingen, um an der dortigen Bewegung Theil zu nehmen, sind nicht fortgezogen, um dort zu bleiben, und jene, die nicht zu Grunde gegangen, sind wieder heimgekehrt. Die Summe der wirklichen Auswanderer beträgt daher für die deutsch-slavischen Länder im Durchschnitte jährlich kaum 2.000 Köpfe. Noch weit unbeträchtlicher ist die nachweisbare Einwanderung. Sie beschränkt sich auf einzelne Fälle, in welchen sich ankommende Fremde ausdrücklich als Einwanderer erklären. Factisch ist der Zufluss, welchen die Bevölkerung vom Auslande erhält, allerdings nicht unbedeutend. Die Zählung vom Jahre 1857 wies in der Monarchie über 100.000, in Wien 18.700 Ausländer nach, und viele derselben siedeln sich an und erwerben das Heimatsrecht. Da aber diese Nationalisirung zumeist längere Zeit nach der Ankunft erfolgt, ja die Ausländer ein Interesse haben, möglichst lange als Fremde zu gelten, so lässt sich dieser Zuwachs der Bevölkerung nicht ziffermässig nachweisen.

Und so haben Sie mich, meine Herren, auf meiner Rundschau in den Tafeln der Bevölkerungs-Bewegung begleitet. Die ihr anberaumte Zeit ist abgelaufen und war so kurz bemessen, dass ich nur die wichtigsten, hervorstechendsten Puncte erwähnen, und so manche weitere, interessante Folgerung aus den Nachweisungen über Trauungen, Geburten und Sterbefälle bei Seite lassen musste. Insbesondere auf die näheren Ver-

hältnisse bezüglich der einzelnen Landestheile konnte ich keinen Blick werfen, obwohl erst die Betrachtung der örtlichen Ergebnisse, die Vergleichung der Ziffern über Trauungen, Geburten und Sterbefälle mit der Bevölkerung und ihrem nationalen Eigenthümlichkeiten, dem Culturgrade und der Bodengestaltung vollkommenen Aufschluss gibt über das grössere oder mindere Gedeihen in verschiedenen Strichen ein und desselben Landes. Diess tritt um so auffälliger hervor, je grösser die einzelnen Provinzen sind, je mehr verschiedene Elemente in der natürlichen Configuration, der Nationalität umfassen. So ist insbesondere mit jenen Durchschnitten, welche ich vom Königreiche Ungarn erwähnte, thatsächlich wenig gesagt, weil das an 4.000 Quadratmeilen grosse Land ganz andere Verhältnisse in den gebirgigen, von Deutschen, Slaven und Romanen bewohnten Gränzstrichen aufweist, als in der von gemischter Bevölkerung besiedelten Hügellandschaft, und noch mehr in der die Mitte einnehmenden, von Magyaren bewohnten Tiefebene. Zu solchen eingehenden Erörterungen war mir leider keine Zeit gegeben. Es war ja nur meine Aufgabe, Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit dieser Partie der Statistik zu lenken, auf die reiche und lohnende Ausbeute hinzuweisen, welche dem Arbeiter auf diesem Felde unserer Doctrin winkt. Und die freundliche Theilnahme, mit welcher Sie meinem Vortrag gefolgt sind, gibt mir die angenehme Versicherung, dass ich meine Aufgabe auch wirklich erreicht habe.

Staats-Organismus.

Vortrag, gehalten am 3., 7., 10. und 14. Januar 1867,

von

Professor Dr. **Hugo Fr. Brachelli.**

Der Gegenstand, über den ich die Ehre haben werde, zu sprechen, ist ein solcher, auf welchen die Gesetze der mathematischen Schule der Statistik durchaus keine Anwendung finden, wo die Ansichten dieser Schule nicht Platz greifen können, sondern, wo der Statistiker genöthigt ist, sich lediglich des Wortausdruckes zu bedienen. Der Gegenstand, über den ich sprechen werde, ist die Statistik des Staats-Organismus der österreichischen Monarchie.

Die Statistik hat bei der Darstellung des „Staats-Organismus" den factischen Zustand der Verfassung und Verwaltung zu schildern.

In Bezug auf die **Verfassung** hat sie namentlich zu zeigen, wer die Staatsgewalt ausübt und wie sie ausgeübt wird; sie hat also anzugeben die „Staatsbeherrschungs- und die Staatsregierungs-Form". Die Statistik hat hierbei die staatsrechtlichen Verhältnisse des Staatsoberhauptes und der Staatsbürger, den Organismus und den Wirkungskreis der Volksvertretung, das Gemeindewesen und das Verhältniss der Kirche zum Staate nebst der kirchlichen Verfassung zur Anschauung zu bringen.

Meine Herren! Ich werde die Ehre haben, Ihnen in Folgendem zunächst eine kurze Skizze der Staatsverfassung der österreichischen Monarchie darzulegen, obschon ich nicht verhehlen kann, dass Vieles, das Meiste vielleicht, Ihnen bereits bekannt sein dürfte.

Die Staatsform, die Verfassung eines jeden Staates, wird durch Grundgesetze festgestellt. In Oesterreich gibt es Grundgesetze, welche sich theils auf das gesammte Reich, theils auf einzelne Kronländer beziehen. Die wichtigsten derselben sind folgende:

a) Grundgesetze, welche auf das ganze Reich Bezug nehmen:

1. Die pragmatische Sanction Kaiser Karl's VI. vom 6. December 1734, durch welche die Declaration von 1713 bestätigt und zu einem ewig unabänderlichen Gesetz erhoben wurde. Dieses Grundgesetz stellte das Thronfolgerecht der weiblichen

Linie des Hauses Habsburg fest und sprach gleichzeitig aus, dass die Länder und Provinzen, welche der festgestellten Thronfolge gemäss unter einem gemeinsamen Herrscher stehen, einen untheilbaren und unzertrennlichen gemeinsamen Besitz bilden.

2. Ein anderes Grundgesetz ist das Patent des römisch-deutschen Kaisers Franz II. vom 1. August 1804, wodurch der Monarch den Titel eines Kaisers von Oesterreich annahm und Oesterreich zum Kaiserthume erhob.

3. Eine Verordnung Kaiser Ferdinand's I. vom Jahre 1836, enthält Bestimmungen über Titel und Wappen des Kaiserreiches.

4. Zwei Patente, erlassen von Sr. Majestät dem jetzt regierenden Kaiser, vom 31. December 1851, sind ebenfalls als noch gegenwärtig geltende Grundgesetze in soferne anzusehen, als durch sie die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, die Garantie des Schutzes für alle gesetzlich anerkannten Religionen und Aufhebung des Unterthänigkeits- und Hörigkeits-Verbandes ausdrücklich bestätigt worden ist.

5. Das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860, wodurch dem Kaiserthume die constitutionelle Staatsform verliehen ward, und endlich

6. das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung erlassen wurde.

b) Grundgesetze für die einzelnen Länder:

1. In den deutsch-slavischen Kronländern die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen vom 26. Februar 1861.

2. Im Königreiche Ungarn die goldene Bulle Königs Andreas II. vom Jahre 1222, wodurch den Ständen verschiedene Freiheiten und Rechte verliehen wurden, verschiedene Landtagsbeschlüsse und Gesetzartikel; das Allerhöchste Handschreiben vom 20. October 1860, wodurch die früheren verfassungsmässigen Institutionen des Königreiches Ungarn, in soferne sie der verliehenen Reichsverfassung nicht widersprechen, wiederhergestellt wurde; die Allerhöchste Entschliessung vom 7. Januar 1861, welche das Wahlgesetz des Jahres 1847-1848 mit einzelnen Modificationen wieder in's Leben rief.

3. In Kroatien und Slavonien das kaiserliche Patent vom 7. April 1850 und verschiedene ältere und neuere Gesetzartikel.

4. In Siebenbürgen das Diplom Kaiser Leopold's I. vom 4. December 1691 und verschiedene andere Gesetze.

5. In der Militärgränze das Grundgesetz vom 7. Mai 1850.

Nach diesen Grundgesetzen ist Oesterreich rücksichtlich seiner Staatsform zunächst eine Erbmonarchie; es ist aber weiters eine eingeschränkte Monarchie, indem die gesetzgebende Gewalt vom Monarchen nicht unumschränkt, sondern durch die Reichsvertretung und Landtage beschränkt, ausgeübt wird.

Oesterreich ist ferner eine Repräsentativ-Monarchie, indem die Reichsvertretung und die Landtage nicht Repräsentanzen einzelner Stände der Bevölkerung, sondern Vertretungen der ganzen Nation sind. Oesterreich ist endlich eine constitutionelle Monarchie, da die dem Reiche, den Ländern und dem Volke gewährleisteten Rechte in besonderen Verfassungs-Urkunden (im Allerhöchsten Diplome vom 20. October 1860, im Februar-Patente vom Jahre 1861 u. s. w.) niedergelegt sind.

Gehen wir über, meine Herren, auf die einzelnen Theile der Statistik der Staats-Verfassung selbst, zunächst auf das staatsrechtliche Verhältniss des Staats-Oberhauptes. Der Kaiser von Oesterreich ist der Träger der gesammten Staatsgewalt. Sein Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt, nach der Linealsuccession im männlichen Stamme des kaiserlichen Hauses Habsburg-Lothringen. Stirbt der Mannsstamm völlig aus, dann ist zur Succession die weibliche Linie berufen. Diese Erbfolge-Ordnung nennt man, wie bekannt, die gemischte.

Mit dem Regierungsantritte des Herrschers waren früher gewisse Feierlichkeiten, namentlich Huldigungen in einigen Ländern, verbunden. Gegenwärtig ist nur die Krönung des Monarchen als König von Ungarn, zufolge des dritten Gesetz-Artikels des Landtages vom Jahre 1791, verfassungsmässig, während die durch die Pragmatical-Ordnung vom 1. August 1804 angeordnete Kaiser-Krönung weder bisher abgehalten noch zur Ausübung der Regierungsrechte erforderlich ist.

Als Oberhaupt des Staates besitzt der Kaiser das ausschliessliche Recht der obersten Leitung des Staates, und vereinigt derselbe alle in der Staatsgewalt enthaltenen Befugnisse in sich.

Aus der Stellung des Kaisers, als Inhabers der höchsten Gewalt, ergeben sich für ihn folgende Attribute: Die persönliche Heiligkeit, die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, die Majestät, d. i. die höchste und erhabenste Würde im Staate, und in Folge derselben kommen dem Staats-Oberhaupte gewisse Ehrenrechte zu. Hierher gehören zumal das Recht, Ritterorden und andere Ehrenauszeichnungen, wie die Adels-, Kämmerer- und Geheimraths-Würde zu verleihen, das Münzrecht und persönliche Ehrenbezeigungen. (Von Ritterorden werden in Oesterreich gegenwärtig acht, neben verschiedenen anderen Ehrenzeichen, verliehen.) Der Monarch handhabt die Staatsgewalt im Innern und repräsentirt den Staat in dessen Beziehungen nach Aussen. Der Kaiser übt also sämmtliche Rechte der Staatsgewalt, die „Hoheitsrechte“ aus. Diese lassen sich in zweifacher Beziehung classificiren, in materieller Hinsicht, nach ihrem Gegenstande und in formeller Beziehung nach der Art und Weise der Aeusserung der Thätigkeit der Staatsgewalt. In materieller Hinsicht gehören zu den Hoheitsrechten die Territorial- oder Landeshoheit, die Justizhoheit, die Polizeihoheit, die Kirchenhoheit, die Finanzhoheit, die Militärhoheit und die sich auf die Verhältnisse des Staates nach Aussen beziehenden Rechte der Staatsgewalt (die Repräsentativgewalt, das Recht zur Retorsion und zu Repressalien und das Recht des Krieges). In formeller Hinsicht äussert sich die Staatsgewalt als gesetzgebend oder als vollziehend.

Unter der gestzgebenden Gewalt versteht man die rechtliche Befugniss der Staatsgewalt, die Verhältnisse des Staates und der Staatsbürger durch allgemeine oder specielle Vorschriften zu normiren. Diese Befugniss kommt in Oesterreich dem Kaiser zu; jedoch der Kaiser übt die gesetzgebende Gewalt nicht unumschränkt aus, sondern das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird vom Kaiser nur unter Mitwirkung des Reichsrathes und der Landtage ausgeübt.

Gesetze kann also der Monarch nur unter entscheidender Mitwirkung der Repräsentanz des Volkes geben, im entgegengesetzten Fall ist aber das „Verordnungsrecht“ ein ausschliessliches Recht der Krone. Der österreichische Kaiserstaat hat bereits vor

1848 in einigen Ländern des Reiches, und zwar in den Ländern der ungarischen Krone, die eingeschränkte Regierungsform besessen. In den deutsch-slavischen Ländern waren durch die Landes-Statute landständische Vertretungen eingeführt, welche aber keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme bei der Gesetzgebung hatten. Zwei Kronländer entbehrten auch vor 1848 vollkommen einer Vertretung, nämlich Dalmatien und die Militärgränze; Dalmatien ist nun in die verfassungsmässigen Rechte einbezogen worden, die Militärgränze dagegen nicht, wie das ihre militärischen Einrichtungen mit sich bringen.

Es ist die Aufgabe der gesetzgebenden Gewalt, gewisse Normen festzustellen, nach welchen die Rechte der Staatsgewalt auszuüben sind; die Aufgabe der vollziehenden Gewalt besteht nun darin, diese Normen zu verwirklichen. Man würde übrigens irren, wenn man glaubte, dass in der vollziehenden Gewalt nur einfach die mechanische Function der Vollziehung oder Vollstreckung enthalten wäre. Es sind vielmehr in der vollziehenden Gewalt folgende Befugnisse begriffen: Das Recht der Oberaufsicht über alle Theile der Staats-Verwaltung, dann das Recht, alle Anstalten und Vorkehrungen zu treffen, welche zur Vollziehung der Gesetze erforderlich sind, (wie namentlich das Recht zur Errichtung von Behörden, Festsetzung ihres Wirkungskreises, das Recht zur Ernennung für die Aemterstellen etc.), das Recht, die Beobachtung der Gesetze und Regierungs-Vorschriften nöthigenfalls zu erzwingen, und das Recht, von der Anwendung der Gesetze und Regierungs-Vorschriften in gewissen Fällen zu dispensiren, das sogenannte „Dispensationsrecht".

Wenn nun in jedem constitutionellen Staate als feststehender Grundsatz angenommen wird, dass die gesetzgebende Gewalt nur unter Mitwirkung der Volksvertretung ausgeübt werden kann, so ist es auch andererseits ein Fundamentalsatz des constitutionellen Staatsrechtes, dass die Ausübung der vollziehenden Gewalt ausschliesslich und allein der Krone gebührt. Doch kann man bei der Ausübung der vollziehenden Gewalt der Reichsvertretung insoferne einen gewissen Einfluss nicht absprechen, als ihr die Bewilligung der Geldmittel und eine gewisse Controlle über die Staats-Verwaltung zukommt.

Ausser den erwähnten Attributen hat der Monarch besondere Rechte als Oberhaupt der regierenden Familie. Der Kaiser ist Oberhaupt des kaiserlichen Hauses. Er führt die Oberaufsicht über die Mitglieder desselben, die sich ohne seine Einwilligung nicht vermälen dürfen. Der Kaiser bestimmt den Witwengehalt der Kaiserin und die Appanagen der nachgeborenen Prinzen und Prinzessinen, sowie die Aussteuer der letzteren.

In zwei Fällen kann eine Stellvertretung des Monarchen eintreten; in dem Falle, wenn der Monarch minderjährig oder wenn er verhindert ist, selbst zu regieren. Die Grossjährigkeit des Kaisers von Oesterreich tritt nach den Hausgesetzen und dem Herkommen im gesammten Reiche mit dem vollendeten 18. Lebensjahre ein. Die Vormundschaft und Regentschaft während der Minderjährigkeit führt, wenn der vorhergehende Monarch nichts Besonderes bestimmt hätte, der nächste Agnat. Ist keiner vorhanden, der nächste Cognat. In derselben Weise ist auch für den Fall der Verhinderung des Monarchen vorgesehen.

Gehen wir nun zu den Rechten und Pflichten der Staatsbürger über. Das constitutionelle Staatsrecht eines jeden Staates unterscheidet für die Staatsbürger gewisse staatsbürgerliche Rechte, sogenannte politische Rechte oder das Staatsbürgerrecht im engeren Sinne. Diese staatsbürgerlichen („politischen") Rechte beziehen sich auf die Theilnahme am Staats- und Gemeinde-Leben. Hierher gehört das Recht, Theil zu nehmen an den activen und passiven Wahlen für die politischen Vertretungskörper und bei den Gemeinden, und das Recht, zu allen öffentlichen Aemtern gelangen zu können. Ausser diesen staatsbürgerlichen Rechten gibt es noch gewisse „Grundrechte" des Volkes, welche man in jedem constitutionellen Staate findet, obgleich dieser Ausdruck in Oesterreich nicht officiell ist; diese Grundrechte gebühren jedem Unterthan wegen seiner Eigenschaft als Theilnehmer der Staatsgenossenschaft. Zu ihnen rechnet die Wissenschaft jene Rechte, welche sich beziehen auf die Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums, auf die Freiheit der geistigen Thätigkeit, also die freie Meinungs-Aeusserung (Pressfreiheit), Gewissens- und Religions-Freiheit, endlich das Recht der Beschwerdeführung und der Petition, das Versammlungs- und Vereinsrecht. Oesterreich besitzt auch solche Grundrechte. Rücksichtlich der Freiheit der Person sind Beschränkungen derselben, die Leibeigenschaft, die Unterthänigkeit und Hörigkeit. Beide sind in Oesterreich längst aufgelassen; die Leibeigenschaft wurde schon durch Kaiser Joseph II., die Gutsunterthänigkeit und Hörigkeit durch Se. Majestät den jetzt regierenden Kaiser im Jahre 1848 aufgehoben. Wichtige constitutionelle Garantien bieten zwei hierher gehörige, unterm 27. October 1862 für die deutsch-slavischen Länder erlassene Gesetze, betreffend den Schutz der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes, wornach Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, und eine Verhaftung oder Hausdurchsuchung nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls erfolgen kann. Dann gehört hierher das Auswanderungsrecht, das in Oesterreich durch das Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832 geregelt ist.

Rücksichtlich der Freiheit des Eigenthums ist in Oesterreich gegenwärtig jeder Staatsbürger berechtigt, unbewegliches Eigenthum zu erwerben, und bestehen nur wenige Ausnahmen von dieser Regel; nur Deserteure und die der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten sind nicht berechtigt, unbewegliche Güter zu besitzen. Auch Ausländer können Grundbesitz erwerben, bloss die Montenegriner und die türkischen Unterthanen sind hiervon ausgenommen.

Früher, meine Herren, waren die Israeliten in diesem Rechte beschränkt; durch die kaiserliche Verordnung vom 18. Februar 1860 jedoch wurde ihnen das Recht verliehen, unbewegliche Güter in dem grössten Theile des Reiches (mit Ausnahme der Länder Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol und Vorarlberg und der Militärgränze). In zwei Ländern (nämlich in Galizien und der Bukowina — doch mit Ausnahme von Czernowitz) ist besagtes Recht der Israeliten an einen bestimmten Bildungsgrad gebunden. Es besteht Freiheit des Eigenthums und der Güter in Oesterreich noch insoferne, als die ehemaligen, aus dem früheren bäuerlichen Unterthänigkeits-Verhältnisse entsprungenen Lasten (Robot- und Zehent-Verpflichtungen) im Jahre 1848 aufgelassen wurden.

In Oesterreich besteht Pressfreiheit. In den deutsch-slavischen Ländern kommt die Pressordnung vom 17. December 1862 zur Anwendung, in den übrigen Ländern die Pressordnung vom 27. Mai 1852.

In Oesterreich besteht Gewissens-Freiheit. Es ist nämlich jedem volljährigen Staatsbürger gestattet, von einer christlichen Confession zur anderen überzutreten.

In Oesterreich besteht auch in gewisser Hinsicht Religions-Freiheit. Diese bezieht sich auf den Cultus und die Ausübung des Gottesdienstes. In Oesterreich ist zufolge des kaiserlichen Patents vom 31. December 1851 allen gesetzlich anerkannten Confessionen die volle öffentliche Religions-Uebung gestattet; es ist ihnen zuerkannt die selbstständige Verwaltung ihrer kirchlichen und Cultus-Angelegenheiten und dergleichen mehr. Gesetzlich anerkannte Confessionen sind aber in Oesterreich die katholische Kirche mit ihren drei Riten (lateinisch, griechisch und armenisch), die griechisch-orientalische Kirche, die evangelische Kirche beider Bekenntnisse (augsburgisch und helvetisch), die unitarische und die gregorianisch-armenische Confession und die israelitische Religion. Die Bekenner aller gesetzlich anerkannten christlichen Kirchen haben vollkommen gleiche politische und bürgerliche Rechte, und auch die Israeliten sind, nachdem ihnen die Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes gestattet ist, nachdem ihnen auch gesetzlich erlaubt ist, unbewegliches Eigenthum zu erwerben, nunmehr noch an wenige Beschränkungen gebunden.

Als Grundrechte des Volkes erscheinen endlich noch das Petitions-, das Beschwerdeführungs-, das Versammlungs- und das Vereinsrecht, von denen das letztgenannte in Oesterreich sich auf das Vereinsgesetz vom 26. November 1852 basirt.

Bevor wir auf die Pflichten der Staatsbürger übergehen, haben wir noch eines Rechtes zu gedenken, welches sozusagen die Basis, das Fundament für alle staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte bildet, diess ist die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, ausgesprochen im Jahre 1848 und bestätigt durch das a. h. Patent vom 31. December 1851.

Als staatsbürgerliche Pflichten erscheinen der verfassungsmässige Gehorsam, die Wehrpflicht und Steuerverbindlichkeit. Der verfassungsmässige Gehorsam besteht darin, dass jeder Unterthan zur Treue und zum Gehorsam gegen den Kaiser, als Träger der gesammten obersten Gewalt, verpflichtet ist. Jeder Unterthan ist ferner verpflichtet zum Gehorsam gegen die Gesetze und die Anordnungen der Regierung.

Was die Wehrpflicht betrifft, so bestehen hierüber (abgesehen von der Militärgränze) das kaiserliche Patent vom 29. September 1858, betreffend die Ergänzung des Heeres, und die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866, welche auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht in jenem Patente wesentliche Aenderungen vornahm.

In Oesterreich ist die Pflicht zum Eintritte in das Heer allgemein. Sie beginnt mit dem 1. Januar des auf das vollendete 20. Lebensjahr folgenden Jahres und dauert durch drei Jahre.

Aus diesen drei Altersclassen werden sämmtliche Stellungspflichtige, die zum Kriegsdienste tauglich befunden werden, unbedingt in das Heer eingereiht. Die früheren Befreiungen vom Militärdienste sind gegenwärtig auf die einzigen Söhne erwerbs-

unfähiger Eltern, und nach dem Tode der Eltern auf die einzigen Enkel erwerbsunfähiger Grosseltern, ferner auf die einzigen Brüder ganz verwaister Geschwister, endlich auf die Geistlichen und Candidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Confessionen eingeschränkt worden. Oeffentliche Beamte, Professoren und Lehrer, Doctoren, Advocaten, Notare, Studirende, die Besitzer gewisser grösserer Gewerbs- und Handelsunternehmungen und bestimmter Landwirthschaften sollen, wenn sie der Eintritt in das Heer trifft, eine dauernde Beurlaubung (unter normalen Verhältnissen) erhalten, und zur weiten Fahrt patentirte Schiffscapitäne und Schiffslieutenants sollen nur im Falle des Krieges zum Flottendienste berufen werden. Eine Befreiung durch Erlag einer Befreiungstaxe ist nicht mehr gestattet. Durch die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866 wurde auch das Institut der einjährigen Freiwilligen geschaffen; es ist nämlich Inländern nach Vollendung ihrer Studien an einer Mittelschule oder einer höheren Lehranstalt der freiwillige Eintritt in das Heer mit der Begünstigung gestattet, im Frieden nur ein Jahr bei der Fahne zu dienen und dann ihrem sonstigen Lebensberufe zu folgen. Die Dienstzeit im Heere ist durch die in Rede stehende Verordnung auf 12 Jahre erweitert worden, nämlich auf 6 Jahre in der Linie und auf 6 Jahre in der im Kriege zu berufenden Reserve, von welch' letzterer drei Jahre zur I. und drei Jahre zur II. Reserve gehören. Die Linie und die I. Reserve bilden die eigentliche Feld- und Operations-Armee, wogegen die II. Reserve hauptsächlich zu Besatzungen bestimmt ist. — Als ein Reichsvertheidigungs-Institut erscheint die Militärgränze. Diese ist ein militärischen Zwecken gewidmetes Landesgebiet mit vollkommen militärischen Verfassungs-Einrichtungen, die auf dem Grundgesetze vom 7. Mai 1850 beruhen.

Der Zweck der Militärgränze ist der innere und äussere Waffendienst. Demnach sind die Gränzer verpflichtet, im Krieg und Frieden in und ausser dem Lande dem Kaiser alle Militärdienste zu leisten und zur Unterhaltung der inneren Gränzanstalten beizutragen. Dafür wurde ihnen zuerkannt, dass die Gränzcommunionen alle liegenden Güter als ihr wahres, beständiges Eigenthum besitzen sollen. (Vor dem Jahre 1850 waren nämlich die Gränzcommunionen nicht wirkliche Eigenthümer der liegenden Güter, sondern nur Nutzniesser.) Mit dem Besitze liegender Güter in der Militärgränze ist die Waffenpflicht verbunden. Doch kann eine Ausnahme hiervon bei Handelsleuten und Fabricanten eintreten. Diesen kann von den General-Commanden gestattet werden, Bauplätze für Magazine oder Fabriken oder derlei schon vorhandene Gebäude an sich zu bringen, auch 6 Joch Grundstücke zu erwerben, ohne mit dem Besitze derselben die Waffenpflicht zu übernehmen. Sonst sind alle kriegsdiensttauglichen männlichen Bewohner vom 20. Jahre an, so lange sie Waffen zu tragen im Stande sind, wehrpflichtig. Die Gränzbevölkerung lebt in Hauscommunionen familienweise beisammen und dieses patriarchalische Leben ist als nationale Sitte unter den Schutz des Gesetzes gestellt; jeder Familie (Hauscommunion) ist der Hausvater und die Hausmutter vorgesetzt. Den Gränzern ist der freie Holzbezug aus den Staatswaldungen, freie Weidung, Eichel-, Buchen- und Kastanien-Sammlung gewährt. Sie unterstehen für Militärverbrechen und Vergehen den Gesetzen des Heeres, in allen andern Fällen den allgemeinen Gesetzen. Die Gränzsoldaten erhalten vom Staate vollständige Ausrüstung und im wirklichen Dienste die Militär-Löhnung.

Sonst besitzt Oesterreich noch besondere Einrichtungen für die Wehrpflicht in Tirol und Vorarlberg und im Landgebiete der Stadt Triest. In Tirol und Vorarlberg ist nämlich zum Schutze des Landes gegen das Eindringen des Feindes eine allgemeine Landesvertheigung in drei Aufgeboten, gemäss der neuen Landes-Vertheidigungs-Ordnung vom 4. Juli 1864 organisirt, und im Landgebiete der Stadt Triest ist aus den waffenfähigen Grundbesitzern eine Territorial-Miliz errichtet. Die Bürgerwehren endlich, die in verschiedenen Städten des Reiches bestehen, entbehren der militärischen Bedeutung.

Reichs- und Landesvertretungen.

Zur Vertretung der Interessen des ganzen Reiches ist im österreichischen Kaiserstaate der Reichsrath bestimmt, welcher aus zwei Kammern oder Häusern zusammengesetzt ist. Die erste Kammer wird das Herrenhaus genannt und ist gebildet aus Mitgliedern durch Geburt, nämlich aus den grossjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses, aus Mitgliedern mit erblicher Reichsrathswürde, nämlich aus den grossjährigen Häuptern jener inländischen, durch ausgedehnten Gutsbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser diese Würde erblich verleiht; aus Mitgliedern vermöge hoher Kirchenwürde, nämlich aus den Erzbischöfen und jenen Bischöfen, welchen fürstlicher Rang zukommt; endlich aus Mitgliedern auf Lebensdauer, nämlich aus jenen ausgezeichneten Männern, die von Sr. Majestät ob ihrer Verdienste um Staat, Kirche, Wissenschaft oder Kunst in das Herrenhaus berufen werden. — Die zweite Kammer heisst das Abgeordnetenhaus. Dieses Haus zählt 323 Mitglieder, von denen 203 auf die deutsch-slavischen und 120 auf die ungarischen Länder entfallen. Diese werden von den Landtagen aus ihrer Mitte entsendet, u. z. in der Art, dass die nach Massgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte und Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, Städte und Körperschaften hervorgehen. Wenn aber ausnahmsweise Verhältnisse eintreten sollten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen, so steht dem Kaiser das Recht zu, den Vollzug der Wahlen unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen. Die Legislaturperiode der Mitglieder des Abgeordnetenhauses dauert so lange, als sie Mitglieder des Landtages sind. — Was den Wirkungskreis des Reichsrathes betrifft, so umfasst derselbe alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Ländern des Kaiserstaates gemeinschaftlich sind. Als solche erscheinen namentlich alle Angelegenheiten, welche die Art und Weise, sowie die Ordnung der Militärpflicht, die Regelung des Geld-, Credit-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen und die Reichsfinanzen betreffen. Zu den letztgenannten gehören insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und die Resultate der Finanzgebarung, die Aufnahme neuer Anlehen, die Convertirung bestehender Staatschulden, die Veräusserung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung der bestehenden und Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle. Auch die Controlle über die Staatsschuld ist dem Reichsrathe überwiesen. Neben dem

gesammten Reichsrathe gibt es noch einen engeren Reichsrath und zum Unterschiede von diesem wird jener der weitere Reichsrath genannt. Zu dem Wirkungskreise des engeren Reichsrathes, welcher ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone gebildet wird — gehören jene Gegenstände der Gesetzgebung, welche den deutsch-slavischen Ländern, und nicht ausdrücklich den Landtagen durch die Landesordnungen vorbehalten wurden. — Die Initiative zu Gesetzentwürfen kommt der Regierung und jedem der beiden Häuser zu. Die Präsidenten und Vicepräsidenten der beiden Häuser des Reichsrathes werden vom Kaiser für die Dauer jeder Session ernannt. Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich berufen; der Kaiser kann den Reichsrath vertagen und das Abgeordnetenhaus auflösen. Die Sitzungen sind öffentlich. Durch das Gesetz vom 3. October 1861 wurden Bestimmungen über die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage getroffen.

Zur Wahrung der Interessen der einzelnen Kronländer sind die Landesvertretungen oder Landtage bestimmt. In den Wirkungskreis desselben gehören alle Gegenstände der Legislation, die sich bloss auf die Rechtspflichten und Interessen eines einzelnen Landes beziehen.

Rücksichtlich des Organismus der Landesvertretungen muss man unterscheiden, zwischen den deutsch-slavischen Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone andererseits.

In den deutsch-slavischen Ländern des Reiches sind die Landesvertretungen so ziemlich nach gleichem Muster gebildet. Die Landtage sind zusammengesetzt aus den Erzbischöfen und Bischöfen, aus den Rectoren der Universitäten, aus den Abgeordneten des grossen Grundbesitzes, aus den Abgeordneten der Städte, Industrialorte und Märkte, aus den Abgeordneten der Landgemeinden und endlich aus den Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern. Einige Abweichungen finden wir in Tirol und Dalmatien. — Es treten nämlich an die Stelle der Abgeordneten des grossen Grundbesitzes in Tirol die Abgeordneten des „adeligen" Grossgrundbesitzes und in Dalmatien die Abgeordneten der Höchstbesteuerten. — Ferner erscheinen in Tirol auf dem Landtage auch Abgeordnete der Aebte und Pröbste. Im Lande Vorarlberg ist hinwieder kein Grossgrundbesitz im Landtage vertreten. Die Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes in den verschiedenen Classen der Bevölkerung, welche in den Landtagen repräsentirt werden, ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. Solche sind entweder allgemeiner Art für alle, oder specieller Art für bestimmte Classen. — Für die Ausübung des activen Wahlrechtes oder der Wahlberechtigung sind als allgemeine Bedingungen die Grossjährigkeit und der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft festgesetzt. Besondere Bedingungen sind dagegen bei der Classe des Grossgrundbesitzes folgende: Die Güter, für welche das Wahlrecht beansprucht wird, müssen landtäfliche sein; nur für Istrien und Salzburg, wo keine Landtafel besteht, ist von dieser Bestimmung in der Wahlordnung keine Rede. Von den Gütern oder dem Grundbesitzthume muss ferner jährlich eine bestimmte Summe von landesfürstlichen Realsteuern entrichtet werden, es ist also ein gewisser Census festgesetzt. Besagte Summe beträgt (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) in Böhmen, Mähren und

Schlesien wenigstens 250, in Oesterreich unter der Enns mindestens 200, in Tirol wenigstens 50, in den übrigen Kronländern mindestens 100 fl. ö. W. In Dalmatien gehören in die Wählerclasse der „Höchstbesteuerten" jene Steuerpflichtigen, deren Jahresschuldigkeit an sämmtlichen directen Steuern wenigstens 100 (im Kreise Cattaro mindestens 50) fl. beträgt. In Schlesien und der Bukowina gibt es jedoch bestimmte Personen, die zur Wählerclasse des Grossgrundbesitzes gehören, ohne an die Nachweisung der Entrichtung bestimmter jährlicher Realsteuern gebunden zu sein. Diese Personen sind in Schlesien die Herzoge von Teschen, von Troppau und Jägerndorf und von Bielitz, sowie der Hoch- und Deutschmeister. Diese entsenden zusammen zwei Abgeordnete in den schlesischen Landtag. In der Bukowina haben die Mitgtieder des griechisch-orientalischen Consistoriums zu Czernowitz und die Vorsteher dreier griechisch-orientalischer Klöster ebenfalls das Recht, zwei Abgeordnete in den Landtag zu wählen, ohne den Bedingungen des Census unterworfen zu sein. — Auch die Aebte und Pröbste in Tirol, welche 4 Abgeordnete in den Landtag entsenden, sind an keinen Census gebunden.

Gehen wir über auf die besonderen Bedingungen zur Ausübung des activen Wahlrechtes in den Wählerclassen der Städte, Industrialorte und Märkte und der Landgemeinden. Im Allgemeinen ist hierzu der Besitz des Wahlrechtes in der Gemeinde erforderlich. In der Wählerclasse der Städte, Industrialorte und Märkte besitzen jene das active Wahlrecht, welche hinsichtlich der Wahl zur Gemeinde-Vertretung in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern dem ersten und zweiten Wahlkörper angehören und im dritten Wahlkörper mindestens 10 fl. an directen Steuern entrichten. In einigen Städten ist diese Steuersumme etwas höher, nämlich in Wien und Brünn beträgt diese Summe 20 fl., in Graz 15 fl., in Tirol niederer, nämlich in der Regel bloss 5 fl. In Prag sind nur die Angehörigen des ersten und zweiten Wahlkörpers wahlberechtigt. — In Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern sowie in Galizien, der Bukowina und in Dalmatien, sind die ersten zwei Dritttheile aller nach der Höhe ihrer directen Steuerpflicht gereihten Gemeindewähler die Wähler für den Landtag. Ueberhaupt sind alle jene Personen wahlberechtigt, welche wegen ihrer persönlichen Eigenschaften das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

Was das active Wahlrecht für die Landgemeinden anbelangt, so muss ich bemerken, dass hier die Abgeordnetenwahlen auf indirecte Weise erfolgen, d. h. es werden zuerst Wahlmänner (einer auf je 500 Einwohner) gewählt, und diese wählen dann die Abgeordneten, wogegen bei den früher genannten 2 Classen (beim Grossgrundbesitz und den Städtern) directe Wahlen existiren. In den Landgemeinden mit 3 Wahlkörpern sind die dem ersten und zweiten Wahlkörper Angehörigen und in den Landgemeinden mit weniger, als drei Wahlkörpern, sowie in Galizien, der Bukowina, in Dalmatien sind die ersten zwei Dritttheile der nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler zur Wahl der Wahlmänner befugt. Zu diesen kommen auch hier noch jene, welche wegen persönlicher Eigenschaften das Wahlrecht in der Gemeinde haben. — Endlich ist noch die Wählerclasse der Handels- und Gewerbekammern zu erwähnen. In dieser werden die Abgeordneten gewählt von den Mitgliedern und Ersatzmännern der Kammern.

Rücksichtlich der Ausübung des passiven Wahlrechtes oder Wählbarkeit ist zu bemerken, dass jeder, der das activte Wahlrecht besitzt und 30 Jahre alt ist, zum Abgeordneten gewählt werden kann. — Verbrechen, Vergehen und aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sicherheit begangene Uebertretungen, so wie Vermögensconcurs und Vergleichsverfahren, so lange sie schwebend sind, schliessen sowohl vom activen, als passiven Wahlrechte aus. Active Officiere und Militärparteien mit Officierstitel können — soferne sie nicht einen zur Wahlberechtigung geeigneten Haus- oder Grundbesitz haben, in welchem Falle sie das Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben können — und die dem Mannschaftsstande angehörigen Militärpersonen sind vom activen und passiven Wahlrechte ausgenommen, dienende Militärbeamte bloss von dem letztern.

Die Abgeordneten für den Landtag werden auf die Zeit von 6 Jahren gewählt, die Vorsitzenden des Landtages und deren Stellvertreter werden vom Kaiser auf dieselbe Zeitdauer ernannt. Die Landtage versammeln sich in der Regel jährlich einmal über Allerhöchste Einberufung. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Als Landesangelegenheiten, nämlich als solche Angelegenheiten, welche zur Competenz der Landtage gehören, sind folgende erklärt: Alle Anordnungen, welche sich auf die Landescultur, auf öffentliche Bauten, die aus Landesmitteln bestritten werden, auf die Landes-Wohlthätigkeitsanstalten, auf den Landes-Haushalt, auf Gemeindesachen, Kirchen- und Schulsachen, Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres, in Tirol und Vorarlberg auch auf die Regelung des Landesvertheidigungs- und Schiessstandswesens beziehen, und verschiedene andere Angelegenheiten, welche die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffen. In Tirol endlich kann die Bildung einer evangelischen Gemeinde von den competenten Behörden nur über Einverständniss des Landtages bewilligt werden. Als verwaltendes und ausführendes Organ jeder Landesvertretung ist der Landesausschuss bestimmt.

Für die Stadt Triest mit ihrem Gebiete gibt es keine besondere Landesvertretung; sondern hier werden die Functionen der Landesvertretung vom Stadtrathe ausgeübt.

Im Königreiche Ungarn besitzt der Landtag weit ausgedehntere Befugnisse, als die Landesvertretung in einem anderen Lande des Reiches. Der ungarische Landtag besteht aus zwei Kammern: aus der Magnaten- und der Repräsentanten-Tafel. Die erstere ist zusammengesetzt aus den höchsten geistlichen Würdenträgern (nämlich den katholischen und griechisch-orientalischen Erzbischöfen und Bischöfen, dem Erzabte von Martinsberg und dem Probste von Jészo) und aus den weltlichen Magnaten, wohin die Reichsbarone und Kronhüter, die Obergespäne, die Fürsten, Grafen und Freiherren des Landes gehören. Die Repräsentanten-Tafel dagegen besteht aus den 333 Deputirten der Comitate, freien Districte und Städte. Das Wahlrecht ist sehr ausgedehnt und umfassend. Wahlberechtigt sind alle unbescholtenen Eingeborenen oder Eingebürgerten vom vollendeten 20. Lebensjahre an, ohne Unterschied der gesetzlich anerkannten Religionen, welche in den Städten oder in mit einem regulirten Magistrate versehenen Gemeinden ein Haus oder einen Grund im Werthe von 315 fl., in den übrigen Gemeinden eine sogenannte Viertelsession inne haben, oder welche als Handwerker wenigstens mit einem Gehilfen arbeiten, die Handelsleute und

Fabricanten, die Doctoren, Chirurgen, Advocaten, Ingenieure, akademischen Künstler, Professoren und Lehrer, die Mitglieder der ungarischen Gelehrten-Gesellschaft, die Apotheker, Seelsorger und Gemeindenotare, die früheren städtischen Bürger und endlich alle jene, welche ein stabiles und sicheres Einkommen von 105 fl. als Ertrag ihres Grundbesitzthums oder Capitals aufweisen. Alle diese Personen haben auch das passive Wahlrecht, wenn sie das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben. Ein Unterschied zwischen dem ungarischen Landtag und einer Landesvertretung in einem der deutsch-slavischen Länder besteht auch in der Art der Berufung des Präsidiums. Nur in der Magnatentafel werden Präsident und Vicepräsident vom Landesfürsten ernannt, während diese in der Repräsentanten-Tafel von der Kammer selbst gewählt werden. Das Mandat der Abgeordneten endlich dauert drei Jahre und der Landtag tritt jährlich in Pest zusammen.

In Kroatien und Slavonien ist der Landtag in ähnlicher Weise, wie in Ungarn, zusammengesetzt. Nach der mit königl. Rescripte von 24. Mai 1865 genehmigten Wahlordnung ist derselbe, unter dem Präsidium des Banus, aus den Erzbischöfen und Bischöfen, den Magnaten und Obergespänen und den Deputirten der Comitate, Städte und anderer bedeutender Gemeinden, der Domcapitel, Consistorien und begüterten griechischen Klöster und der Agramer Rechtsakademie gebildet. Auch Vertreter aus dem kroatisch-slavonischen Militärgränzgebiete erscheinen auf diesem Landtage, jedoch nur dann, wenn es sich um staatsrechtliche Fragen handelt.

In Siebenbürgen ist der Landtag neuerlich in der durch den XI. Gesetzartikel v. J. 1791 festgestellten Zusammensetzung einberufen worden. Eine Modification findet nur in soferne statt, als ein Steuercensus von 8 fl. eingeführt wurde. Darnach wird der Landtag gebildet von dem königl. Gubernium, der königl. Tafel, den Obergespänen der Comitate, den Obercapitänen von Fogaras und Nászod, den Oberkönigsrichtern der Szekler-Stühle, der Regalisten, d. i. jenen hervorragenden Personen, die vom Landesfürsten ernannt werden, der Ablegaten der Comitate, Districte, Szekler- und Sachsen-Stühle, der königl. Städte und Taxalorte. — Als eine specielle Volksvertretung in Siebenbürgen ist die sächsische Nations-Universität zu betrachten, welche, unter dem Vorsitze des Grafen oder Comes der sächsischen Nation, aus den Deputirten der sächsischen Stühle und Districte zusammengesetzt ist und nicht nur allein als Repräsentanz, sondern in gewissen Beziehungen auch als obere Verwaltungsbehörde des Sachsenlandes zu wirken berufen ist.

So viel, meine Herren, über die Organisation der politischen Vertretungskörper in der österreichischen Monarchie. Wir haben nun mehr zunächst unser Augenmerk auf die öffentlichen Einrichtungen im Gemeindewesen zu richten und in dieser Hinsicht die wichtigsten Bestimmungen der diessfallsigen Gesetzgebung kennen zu lernen. Auch in Rücksicht der Gemeinde-Verfassung sind die deutsch-slavischen oder die im engern Reichsrathe vertretenen Länder wesentlich von den Ländern der ungarischen Krone verschieden. In den deutsch-slavischen Ländern wurde das Gemeindewesen durch das Reichsgesetz von 5. März 1862 neu geregelt, auf dessen Grundlage in allen Ländern in den Jahren 1863 bis 1866 besondere Gemeindeordnungen und Gemeinde-Wahlordnungen durch Landesgesetze erlassen wurden. Nach dieser neuen Gemeindegesetzgebung muss jede Liegenschaft zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören; nur

die Schlösser und Residenzen Sr. Majestät und des kaiserl. Hofes sind hiervon ausgenommen. In Galizien und der Bukowina kann auch der vormalige herrschaftliche Grundbesitz vom Gemeindeverbande gesondert und als ein mit den Pflichten und Leistungen einer Ortsgemeinde ausgestattetes „Gutsgebiet" constituirt werden. Jeder Staatsbürger muss ferner in einer Gemeinde heimatsberechtigt sein. In Bezug auf die Mitglieder der Gemeinde werden Gemeindeangehörige und Gemeindegenossen unterscheiden; unter jenen werden alle Personen verstanden, welche in der Gemeinde heimatsberechtigt sind, unter diesen solche, welche, ohne in der Gemeinde heimatsberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten. Ausserdem gibt es noch Bürger und Ehrenbürger. In jeder Gemeinde bestehen zur Wahrnehmung der Communal-Angelegenheiten ein Gemeindeausschuss und ein Gemeindevorstand. Der Gemeindeausschuss, dessen Mitglieder von den Wahlberechtigten auf drei Jahre gewählt werden, ist das beschlissende und überwachende, der Gemeindevorstand dagegen, welcher aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und aus mindestens zwei anderen Mitgliedern (Gemeinderäthen), die vom Gemeindeausschusse aus seiner Mitte ebenfalls auf 3 Jahre gewählt werden, ist das verwaltende und vollziehende Organ in der Gemeinde. Die Wahlberechtigung geniessen alle Gemeindemitglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten und ausserdem unter den Gemeindeangehörigen, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung, die Seelsorger, öffentlichen Beamten, pensionirte Officiere, Doctoren, Professoren, Lehrer, Advocaten, Notare, die Bürger und Ehrenbürger etc. Dieselben Personen sind in der Regel auch wählbar, soferne sie das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben. Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses oder der Gemeindevertretung sind in der Regel nach der Höhe des von den Wahlberechtigten entrichteten Betrages der directen Steuern drei Wahlkörper gebildet. — Etwas abweichende Bestimmungen rücksichtlich des Bestandes und der Zusammensetzung der Gemeindevertretungen und Gemeindebehörden besitzt Wien, die übrigen Landes-Hauptstädte und einige andere grössere Orte, die besondere Gemeinde-Statute erhalten haben. In diesen besteht die Gemeindevertretung unter dem Namen „Gemeinderath, Stadtrath, Stadtverordneten-Collegium etc." und ist der Steuercensus behufs der Ausübung des Wahlrechts meistens besonders festgesetzt. Auch ist zur Wählbarkeit in einer Reihe von Städten das zurückgelegte 30. Lebensjahr erforderlich. Die Wahl der Bürgermeister bedarf der kaiserlichen Bestätigung; der Bürgermeister steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung, die von der Gemeindevertretung und von bestimmten, von dieser ernannten Collegien (meistens Magistrate genannt) besorgt wird. — Nach der bestehenden Gesetzgebung ist der Wirkungskreis der Gemeinde ein doppelter, nämlich ein selbstständiger und ein übertragener. Der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde umfasst Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Gränzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. In diesem Wirkungskreise kann die Gemeinde nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen; ihm ist auch die gesammte Ortspolizei zugewiesen, wenn gleich für bestimmte Geschäfte derselben in

einzelnen Gemeinden — aus höheren Staatsrücksichten — besondere landesfürstliche Behörden bestellt werden können. Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinde ist die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen (Staats-) Verwaltung; er bezieht sich auf die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen, auf die Vermittlung der Einhebung und Abfuhr der directen Steuern, auf die Mitwirkung bei dem Conscriptions- und Rekrutirungsgeschäfte u. s. w., und wird vom Gemeindevorstande (Magistrat) ausgeübt, welcher in dieser Hinsicht als Staatsbehörde fungirt.

Das vorhin erwähnte allgemeine Gemeindegesetz von 5. März 1862 enthält auch die Bestimmung, dass zwischen die Gemeinde und den Landtag eine Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung eingefügt werden können, in deren Competenz alle inneren Angelegenheiten gehören, welche die gemeinsamen Interessen des Bezirks (Gaues oder Kreises) und seiner Angehörigen betreffen. Solche Bezirksvertretungen behufs der Selbstverwaltung sind bereits in Böhmen, Schlesien, Steiermark und Galizien durch die Landesgesetzgebung in das Leben gerufen und aus den Repräsentanten des grossen Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte und der Landgemeinden zusammengesetzt worden.

In den Ländern der ungarischen Krone bestehen, wie ich schon erwähnte, von der deutsch-slavischen Gemeindeverfassung wesentlich abweichende Gemeindegesetze. Man muss in diesen Ländern zwischen den königlichen Freistädten und den sonstigen mit einem geregelten Magistrate versehenen Gemeinden und den ländlichen Ortschaften unterscheiden. In den erstgenannten sind gewählte Gemeindevertretungen (Repräsentantenkörper in Ungarn, Gemeinderath in Kroatien und Slavonien, Communität oder Gespanschaft in Siebenbürgen genannt) und vollziehende Gemeindebehörden (Magistrate), in den letzteren Ortsrichter mit Geschwornen zur Besorgung der Gemeindegeschäfte bestellt. — Von besonderem Einflusse auf das politische Leben in den ungarischen Ländern ist die daselbst bestehende Verfassung der grossen Municipien — der Comitate, Stühle und Districte. Nach dem ungarischen Staatsrechte sind General-Congregation oder General-Versammlungen zur Vertretung der Comitate und freien Districte berufen, in welchen alle politischen und ökonomischen Angelegenheiten des Comitats, beziehungsweise Districts berathen und nach Zulassung der Gesetze geordnet und die Beamten des Comitats oder Districts gewählt werden. Diese Congregationen sind in gewissem Grade nicht nur als Vertretungen der Comitatsgemeinde in ihren Angelegenheiten, sondern als partielle Landesvertretungen zu betrachten. Eine gleiche Institution besteht in Kroatien und Slavonien, wo die General-Congregation den Namen „Skupschtina" führt. In Ungarn sind aber nach Wiederherstellung der früheren verfassungsmässigen Einrichtungen im Jahre 1860, bis zur definitiven Regelung der Comitats-Organisation durch die Gesetzgebung, an Stelle der erwähnten Congregationen Comitats- (Districts-) Ausschüsse getreten, in welchen, ohne Rücksicht auf Religion, Stand und Geburt, der Besitz, die Intelligenz und die Industrie, mit einem Worte die Gesammtheit der Bewohner des Comitats (Districts) seine Repräsentanz findet.

Ebenso wurden in Siebenbürgen, und zwar in den Comitaten, dann den Districten Nászod und Fogaras und den Szekler-Stühlen, die bestandenen General-Congregationen im November und December 1861 durch Ausschüsse (Commissionen) provisorisch

ersetzt, als deren Mitglieder Grossgrundbesitzer und gewählte Vertreter des grösseren Grundbesitzes, der Städte, Märkte, Landgemeinden, der Industrie und des Handels erscheinen. Im Sachsenlande dagegen bestehen noch die früheren Stuhl- und Districtsversammlungen und neben diesen ist als Gesammtvertretung aller sächsischer Jurisdictionen die Nations-Universität eingeführt, von welcher ich bereits früher gesprochen habe.

Endlich besitzt die Militärgränze eine besondere Verfassung ihres Gemeindewesens, die den militärischen und patriarchalischen Einrichtungen dieses Landes ganz entspricht. Jeder Ortsgemeinde ist nämlich ein Stations-Commandant und ein Ortsrichter vorgesetzt, welchen die Ortsältesten zur Seite stehen. In den sogenannten Militär-Communitäten (den 12 Städten in den Gränzprovinzen) fungiren lediglich die Magistrate als Behörden und Vertretungen der Gemeinde.

Um die Darstellung der Verfassungs-Statistik zu Ende zu führen habe ich noch, meine Herren, des Verhältnisses der Kirche zum Staate und der kirchlichen Verfassung zu gedenken. In der Staatsgewalt ist ein Hoheitsrecht enthalten, welches man mit dem Namen „Kirchenhoheit" belegt. Der Staatsgewalt stehen nämlich den Kirchen und den Religionsgesellschaften gegenüber gewisse Rechte zu, die sich namentlich auf das Recht der Oberaufsicht über die Kirchen und Religionsgesellschaften, auf das Recht der Zulassung derselben und auf das Schutz- und Schirmrecht, beziehen. Den Inbegriff dieser Rechte nennt man die Kirchenhoheit. Diese kommt dem Staatsoberhaupte ausschliesslich und allein, also in Osterreich Sr. Majestät dem Kaiser zu. Der Kirchenhoheit (jus circa sacra) entgegengesetzt ist die Kirchengewalt oder das Episcopalrecht (jus in sacra), d. i. der Inbegriff jener rechtlichen Befugnisse, welche einer Kirche, als gesellschaftlichem Vereine, über ihre Mitglieder zustehen.

Die Art und Weise der Ausübung der Kirchengewalt ist nach den einzelnen Confessionen verschieden. In der katholischen Kirche gebührt die Kirchengewalt dem Papste und den Bischöfen, in der griechisch-orientalischen Kirche kommt sie dem Landesfürsten und den Bischöfen zu. Die Verfassung der beiden evangelischen Confessionen hat sich in dieser Beziehung in Deutschland und Oesterreich in sehr verschiedener Weise ausgebildet. In der lutherischen Kirche erhielten zu Ende des 16. Jahrhunderts die Fürsten die Kirchengewalt und sie bestellten, zur Wahrnehmung der hierauf Bezug nehmenden Angelegenheiten, aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetzte Collegien (Consistorien). In der reformirten Kirche hat sich in jenen Ländern, wo sie durch die Fürsten eingeführt wurde, eine ähnliche Verfassung, wie in der lutherischen, herausgebildet, also auch hier wurden die Fürsten an die Spitze der Kirche als Nothbischöfe gesetzt. Dagegen entwickelte sich in jenen Ländern, wo die reformirte Confession nicht durch die Fürsten, sondern durch die Geistlichkeit oder durch das Volk eingeführt wurde, wo, wie man zu sagen pflegt, die Kirche unter dem Kreuze stand, ein autonomes Kirchenregiment. Hier bildete sich die „Presbyterial- und Synodal-Verfassung" aus; es ging nämlich die Beschlussfassung in Kirchensachen auf die Gemeinde über, die mit Ausübung dieses Rechts das Presbyterium betraute, welches aus den Geistlichen und den Aeltesten zusammengesetzt wurde. Als höchste Autorität der Kirche entstand die aus geistlichen und weltlichen Vertretern der

gesammten Landesgemeinde sich bildende Synode. Im gegenwärtigen Jahrhunderte hat sich die Presbyterial- und Synodal-Verfassung von der reformirten Kirche auch auf das Gebiet der lutherischen begeben, und es besitzen derzeit in Deutschland verschiedene Staaten diese liberale Einrichtung.

Man hat also bei den evangelischen Confessionen eine zweifache Kirchen-Verfassung zu unterscheiden, die Synodal-Verfassung und die Consistorial-Verfassung. Nach der erstern ist die Kirchengewalt, insbesondere das Recht der Kirchengesetzgebung unter Oberaufsicht des Landesherrn, einer allgemeinen Synode, das ist der Gesammt-Vertretung der evangelischen Landeskirche übertragen, unter welcher wieder aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gebildete Versammlungen in den Diöcesen und Kirchenkreisen und in den Gemeinden (Presbyterien) das Kirchen-Regiment führen; nach der zweiten ist der Landesfürst — in seiner Eigenschaft als oberster Bischof — ausschliesslich der Träger der Kirchengewalt und diese wird von ihm durch das Consistorium ausgeübt. Ausserhalb Deutschlands gibt es noch ein drittes System, das der bischöflichen Hirarchie, nach welchem aber ebenfalls der Landesherr mit der Kirchengewalt betraut ist.

Was nun die in Oesterreich bestehenden christlichen Religionen betrifft, so beruht das Verhältniss der katholischen Kirche zum Staate daselbst auf dem mit dem päpstlichen Stuhle unterm 18. August 1855 abgeschlossenen Concordate. Hiernach ist der Wechselverkehr zwischen dem Papst und den Bischöfen, zwischen der Geistlichkeit und dem Volke in geistlichen und kirchlichen Sachen vollkommen frei und er unterliegt keiner landesfürstlichen Bewilligung.

Die Bischöfe leiten und überwachen die religiöse Erziehung der Jugend in allen katholischen Erziehungs-Anstalten und Schulen; sie ertheilen die Bestätigung für das Lehramt der Theologie und Religionslehre. Sie können Bücher als verwerflich bezeichnen. Alle Lehrer der katholischen Volksschulen unterstehen der kirchlichen Beaufsichtigung; in den katholischen Mittelschulen können nur Katholiken zu Lehrern ernannt werden. — Alle kirchlichen Rechtsfälle gehören vor das kirchliche Gericht, und dieses hat auch über die Ehesachen nach den Vorschriften der Kirchen-Gesetze und des Concils von Trient zu entscheiden. — Der päpstliche Stuhl kann im Einvernehmen mit der Regierung neue Kirchensprengel und neue geistliche Orden errichten und er setzt über Vorschlag des Kaisers die Bischöfe ein.

In der griechisch-orientalischen Kirche bestehen als geistliche Oberhirten oder Metropoliten gegenwärtig zwei Erzbischöfe, der eine für die griechisch-orientalischen Glaubensgenossen der serbischen Nation, der andere für die Romanen in Ungarn und Siebenbürgen. Diesen Metropoliten sind acht Suffragan-Bischöfe untergeordnet; nur die griechischen Bischöfe von Dalmatien, Istrien und der Bukowina sind von den Metropolitan-Sprengeln eximirt. Der Erzbischof der Serben zu Karlowitz, der auch den Titel eines Patriarchen führt, wird gewählt auf dem serbischen National-Congresse, welcher aus den Bischöfen serbischer Nationalität und Deputirten des Clerus, des Militär- und Civilstandes zusammengesetzt ist, und über die äusseren Verhältnisse, welche die Kirche und Schule betreffen, zu entscheiden hat. Rein kirchliche Sachen von höherer Wichtigkeit und die Kirchen-Gesetzgebung der orientalischen

Confession gehören zur Competenz der bischöflichen Synode, auf welcher auch die serbischen Bischöfe aus der Kloster-Geistlichkeit gewählt werden. Der romanische Metropolit, die romanischen Bischöfe und die Bischöfe Dalmatiens und der Bukowina dagegen werden vom Landesfürsten ernannt.

Die Verhältnisse der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse sind in den deutsch-slavischen Ländern durch das kaisl. Patent vom 8. April 1861 und durch die Kirchen-Verfassung vom 6. Januar 1866 geregelt worden, wodurch die Synodal-Verfassung eingeführt wurde. Darnach sondert sich die Vertretung und Verwaltung der Kirche nach folgenden vier Abstufungen. Die unterste Abstufung ist die Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde), welche durch das Presbysterium und die grössere Gemeinde-Vertretung repräsentirt wird. Mehrere Pfarrgemeinden bilden ein Seniorat, in welchem die geistliche Aufsicht vom Senior geübt wird und als Vertretung die Senoriats-Versammlung errichtet ist. Eine Anzahl von Bezirks-Gemeinden ist vereinigt zu einer Superintendenz, deren geistliches Organ der Superintendent und deren Vertretung die Superintential-Versammlung ist. Sämmtliche Superintendenzen des augsburgischen, wie des helvetischen Bekenntnisses haben eine gemeinsame Vertretung in der General-Synode, welche alle sechs Jahre zu Wien zusammentritt und aus den Superintendenten, den Superintendential-Curatoren, den Senioren und je einem weltlichen Abgeordneten jedes Seniorates, endlich aus einem Abgeordneten der evangelisch-theologischen Facultät zu Wien, zusammengesetzt ist. Vor die General-Synode gehört namentlich die gesammte kirchliche Gesetzgebung; jedoch bedürfen solche Kirchengesetze zu ihrer Gesetzeskraft der Sanction Seiner Majestät des Kaisers. Die oberste geistliche Verwaltungsbehörde ist der evangelische Ober-Kirchenrath zu Wien.

In Ungarn und seinen Nebenländern Kroatien und Slavonien wurde durch das Allerhöchste Patent vom 1. September 1859 die Verfassung der evangelischen Kirche neu geregelt; doch traten die Bestimmungen dieses Patentes nur in der Minderzahl der Gemeinden in Wirksamkeit, und nachdem die alten nationalen Institutionen Ungarns wieder ins Leben gerufen wurden, kamen auch die Bestimmungen des 26. Gesetz-Artikels des Landtages vom Jahre 1790/91, welche sich auf das Verhältniss der evangelischen Confessionen zum Staate beziehen, nebst der früheren Kirchen-Verfassung, wieder in Geltung. Aber auch in Ungarn existirt die Presbyterial- und Synodal-Verfassung. Die geistlichen Organe für die evangelische Kirche beider Bekenntnisse sind hier die Superintendenten, und zwar für die Lutheraner fünf, für die Reformirten vier. Diesem zur Seite stehen Superintendential-Convente; unter diesem befinden sich Senioren mit den Seniorats-Conventen, und ebenso werden in jeder einzelnen Kirchengemeinde besondere Kirchen-Versammlungen abgehalten. Für die Angelegenheiten sämmtlicher Superintendenzen des einen oder des anderen evangelischen Bekenntnisses werden von Zeit zu Zeit General-Convente und Synoden einberufen.

In Siebenbürgen hat die Verfassung der evangelischen Kirche augsburgischer Confession die grösste Aehnlichkeit mit jener in den deutsch-slavischen Ländern. Auch hier ist die unterste Abstufung die Pfarrgemeinde mit dem Presby-

terium und der grösseren Gemeinde-Vertretung; eine Anzahl von Pfarrgemeinden bildet eine Bezirksgemeinde mit dem Bezirks-Consistorium und der Bezirks-Kirchen-Versammlung; die gesammte Landesgemeinde wird durch die Landes-Kirchen-Versammlung vertreten und jene Behörde, welche man in den deutsch-slavischen Ländern den Ober-Kirchenrath nennt, heisst in Siebenbürgen „Landes-Consistorium." Die reformirte Kirche Siebenbürgens hat an der Spitze das Ober-Consistorium zu Klausenburg und die General-Synode; sonst bestehen Partial-Synoden in den Decanaten oder Diöcesen. Was endlich die Kirchen-Verfassung der Unitarier in Siebenbürgen anbelangt, so fungirt bei diesen als oberste geistliche Behörde die Synode und das Ober-Consistorium ohne bleibenden Amtsort. Wenn eine Einsegnung von Pfarrern vor sich geht, nimmt sie den Namen Synode an, sonst heisst sie Ober-Consistorium. In den einzelnen Kirchen-Diöcesen werden Partial-Synoden abgehalten.

Diese kurze Skizze der Staatsverfassung Oesterreich's möge uns genügen; lassen Sie uns nun unser Augenmerk dem Verwaltungs-Organismus des Kaiserthumes zuwenden und hierbei den Bestand und die Competenz der Staatsbehörden in kurzer, gedrängter Weise besprechen.

Staatsverwaltung. Der Organismus der Staatsverwaltung wurde vom statistischen Bureau bereits zu wiederholtenmalen bearbeitet. So finden wir im Jahrgange 1855 der „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik" die Veränderungen in der Gliederung der politischen Behörden in den Jahren 1848 bis 1855, im Jahrgange 1857 die Gliederung der Justiz-Behörden während der Jahre 1848 bis 1857, beides vom Regierungsrathe Dr. Ficker auf das Treffendste geschildert. Der Organismus der gesammten Staatsverwaltung wurde zuerst in den kleinen statistischen Tafeln vom Jahre 1855, die in den eben erwähnten Mittheilungen veröffentlicht wurden, tabellarisch dargestellt und findet nunmehr, seit das statistische Jahrbuch erscheint, in diesem einen Platz. Hierbei ist alles dasjenige, was sich tabellarisch zur Anschauung bringen lässt, (Zahl der einzelnen Behörden etc.), in Tabellen gebracht, jene Materien dagegen, die nicht tabellarisch dargestellt werden können, sind in der Form von Anmerkungen aufgenommen. Die Verfassungs-Statistik hinwieder wurde bisher zweimal officiell bearbeitet. So wurden in der rühmlichst bekannten, von Seiner Excellenz dem Präsidenten Freiherrn von Czoernig verfassten Ethnographie der österreichischen Monarchie und in der als Separat-Abdruck aus diesem Werke erschienenen „Neugestaltung Oesterreichs 1848 bis 1858", die damals im Kaiserreiche bestandenen Einrichtungen in Verfassung und Verwaltung besprochen und in dem weitverbreiteten statistischen Handbüchlein desselben Autors die Aenderungen in das Auge gefasst, welche zufolge des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860 und des kaiserlichen Patentes vom 26. Februar 1861 auf dem Gebiete der Staatsverfassung in das Leben gerufen wurden.

Ich wollte diess nur bemerken, um darzulegen, dass auch bereits die administrative Statistik Oesterreich's bemüht war, diesen Theil der Staatskunde zu bearbeiten.

Was nun den Organismus der Verwaltung selbst betrifft, so muss ich vor Allem vorausschicken, dass die Staatsverwaltung in Oesterreich, wie in jeder anderen consti-

tutionellen Monarchie, im Namen des Landesherrn durch die Seiner Majestät und der Reichs-Vertretung verantwortlichen Minister und durch die von denselben abhängigen Staats-Behörden ausgeübt wird. Zum unmittelbaren Dienste bei Seiner Majestät sind zwei Behörden, als Hilfsämter bestimmt, nämlich: die Cabinets-Kanzlei und die General-Adjutantur, erstere für Civil-, letztere für Militär-Sachen. Beide sind berufen, die Acte zu übernehmen, die an Seine Majestät eingehen, und die Expedition der Allerhöchsten Entschliessungen und Befehle zu besorgen.

Der Krone zur Seite steht als oberstes berathendes Collegium der Staatsrath, errichtet durch kaiserliches Statut vom 26. Februar 1861. Der Staatsrath hat die Bestimmung, den Kaiser und sein Ministerium zur Erzielung fester, gereifter und übereinstimmender Grundsätze berathend zu unterstützen. Es werden ihm insbesondere Gesetzentwürfe und wichtige normative Verordnungen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Berathung vorgelegt; jedoch ist auch in Aussicht gestellt, dass der Staatsrath in Competenz-Conflicten und anderen streitigen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts entscheiden soll.

Die obersten vollziehenden Behörden sind im österreichen Kaiserstaate die Ministerien und einige andere oberste Central-Stellen, im ganzen zwölf an der Zahl.

Bevor wir, meine Herrn den gegenwärtigen Organismus dieser Central-Stellen kennen lernen, wäre es, glaube ich gut, der statistischeu Darstellung eine kurze historische Entwicklung dieser Behörden, aus den vor dem Jahre 1848 zur obersten Leitung der Verwaltungs-Angelegenheiten im Reiche berufenen Aemtern vorauszuschicken.

Vor dem Jahre 1848 bestanden als dem ganzen Reiche gemeinsame oberste Central-Stellen nur zwei Behörden, und diese waren: die geheime Haus-, Hof- und Staats-Kanzlei und der Hofkriegsrath. Also bloss die Behörde für die Leitung der Angelegenheiten des kaiserlichen Hauses und des Aeussern (die geheime Haus,- Hof- und Staats-Kanzlei), und die Behörde für die oberste Leitung des Kriegswesens waren dem ganzen Reiche gemeinsam. Für die übrige Verwaltung waren besondere oberste Central-Stellen in den deutsch-slavisch-italienischen Ländern gebildet, und besondere in den Ländern der ungarischen Krone, abgesehen von der Militärgränze, die schon damals, wie jetzt, der obersten Kriegs-Behörde unterstanden hat.

Die obersten Verwaltungs-Behörden für die deutsch-slavisch-italienischen Länder waren folgende: die vereinigte Hof-Kanzlei mit der Studien-Hofcomission, die allgemeine Hof-Kammer, die Hof-Kammer im Münz- und Bergwesen, die oberste Polizei- und Censur-Hofstelle, die oberste Justiz-Stelle und das General-Rechnungs-Directorium. Für Ungarn mit Kroatien und Slavonien waren als die höchsten Central-Stellen die königlich-ungarische Hof-Kanzlei und die königlich-ungarische Hof-Kammer bestellt, als die oberste Behörde für Siebenbürgen fungirte die königlich siebenbürgi-Hof-Kanzlei.

Die vereinigte Hofkanzlei war zur obersten Verwaltung jener Angelegenheiten berufen, die sonst einem Ministerium des Innern übertragen sind, jedoch mit etwas erweitertem Wirkungskreis; es kam ihr nämlich auch die oberste Verwaltung der Religions- und Kirchen-Angelegenheiten, der directen Steuern, der Staatsbauten, der

Gewerbesachen, und der Boden-Cultur zu. Ihrer Leitung unterstand die für das Unterrichtswesen bestimmte Studien-Hofcommission. Im Jahre 1848 bildete sich aus der vereinigten Hofkanzlei das Ministerium des Innern; die Angelegenheiten des Cultus und Unterrichts wurden an das Ministerium für Cultus und Uuterricht, die Staatsbauten einem besondern Ministerium für öffentliche Arbeiten, die Gewerbesachen und die Boden-Cultur einem neuerrichteten Handels-Ministerium zugewiesen, und die Verwaltung der directen Steuern gingen auf das Finanz-Ministerium über.

Die allgemeine Hofkammer fungirte als Finanz-Ministerium und gleichzeitig in gewisser Beziehung als Handels-Ministerium. Aus dieser Central-Stelle bildete sich im Jahre 1848 das Finanz-Ministerium; die den Handel, die Schifffahrt und das Consulatswesen betreffenden Geschäfte gingen an das Handels-Ministerium über.

Die Hofkammer im Münz- und Bergwesen gab im gedachten Jahre das Münzwesen an das Finanz-Ministerium, das Bergwesen an das Ministerium für öffentliche Arbeiten ab.

Die oberste Polizei- und Censur-Hofstelle wurde im Jahre 1848 aufgehoben, und mit dem Ministerium des Innern verreinigt, aber bald wieder (im Jahre 1851) als besondere „oberste Polizei-Behörde“ errichtet.

Die oberste Justiz-Stelle war Justiz-Ministerium und oberster Gerichtshof zugleich; sie leitete die administrativen Angelegenheiten der Justiz und fungirte als höchste Gerichts-Instanz. Im Jahre 1848 wurde sie in ein Justiz-Ministerium und einen obersten Gerichshof geschieden.

Nur das einzige General-Rechnungs-Directorium blieb von den Aenderungen des Jahres 1848 unberührt, abgesehen davon, dass in diesem Jahre die administrative Statistik an das Handels-Ministerium überging, erst im Jahre 1854 erfuhr das General-Rechnungs-Directorium eine Organisirung, und erhielt den Namen „Oberste Rechnungs-Controls-Behörde.“

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten und jenes für Handel wurden im November 1848 in ein Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vereinigt. Zu derselben Zeit wurde ein besonderes Ministerium für Landes-Cultur und Bergwesen errichtet, dass aber bereits 1853 aufgelöst ward.

Aus der ungarischen Hof-Kanzlei und der ungarischen Hof-Kammer, welche die obersten Behörden für das Königreich Ungarn nebst Kroatien und Slavonien waren, sowie aus der siebenbürgischen Hofkanzlei, wurden im Jahre 1848 Ministerien für Ungarn und seine Nebenländer gebildet. Der sachliche und territoriale Wirkungskreis dieser Behörden fiel aber seit 4. März 1849 jenen Ministerien zu, welche für die deutsch-slavisch-italiénischen Länder errichtet waren, so dass diese von nun an ihren Wirkungskreis über das gesammte Kaiserreich erstreckten.

Aus der geheimen Haus-, Hof- und Staats-Kanzlei ging im Jahre 1848 das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeussern hervor, aus dem Hofkriegsrathe das Kriegs-Ministerium, welches im Jahre 1853 in ein Armee-Obercommando verwandelt wurde. Das diesem letzteren ungeordnete Marine-Obercommando erhielt im Jahre 1856 die Stellung einer selbstständigen Central-Behörde. Bis zum Jahre 1860 kamen im Organismus der obersten Staats-Behörden keine wesentlichen Veränderungen

vor, ausser dass im August 1859 das Handels-Ministerium aufgehoben wurde und die oberste Polizei-Behörde den Titel eines Polizei-Ministeriums erhielt.

Wichtige Veränderungen auf dem Gebiete der Staats-Verwaltung brachte dagegen das Allerhöchste Diplom vom 20. October 1860 mit sich. Es wurden nämlich die Ministerien des Innern und des Cultus und Unterrichts aufgehoben und statt derselben ein „Staats-Ministerium" für die deutsch-slavisch-italienischen Länder errichtet. An Stelle des Armee-Obercommando's trat ein Kriegs-Ministerium. Für Ungarn wurde wieder eine besondere Hofkanzlei in's Leben gerufen, jedoch mit verändertem Wirkungskreise gegen die früher bestandene. Für Kroatien und Slavonien wurde eine oberste Central-Stelle als Hof-Dicasterium constituirt, welche im Jahre 1862 den Titel einer Hofkanzlei erhielt. Für Siebenbürgen wurde ebenfalls die ehemalige siebenbürgische Hofkanzlei reactivirt, aber gleichfalls mit etwas veränderten Ressort-Verhältnissen. Im Jahre 1861 wurde ein neues Handels-Ministerium unter dem Titel „Ministerium für Handel und Volkswirthschaft" und im Jahre 1862 wurde ein Marine-Ministerium errichtet, welches letztere aber 1865 wieder aufgehoben ward, und die Gegenstände seines Ressorts dem Handels- und dem Kriegs-Ministerium überliess. Endlich wurde im September 1866 abermals ein Armee-Obercommando, jedoch neben dem Kriegs-Ministerium, geschaffen und im November 1866 an Stelle der obersten Rechnungs-Controls-Behörde ein „oberster Rechnungshof" gesetzt.

Wir besitzen also demgemäss gegenwärtig zwölf oberste Central-Stellen (alle mit dem Sitze in Wien) und diese sind folgende: *a)* solche, welche dem ganzen Reiche gemeinsam sind, nämlich: 1. das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeussern, 2. das Polizei-Ministerium, 3. das Finanz-Ministerium, 4. das Kriegs-Ministerium, 5. das Armee-Obercommando, 6. der Oberste Rechnungshof; *b)* eine oberste Central-Stelle, welche zum Theile dem ganzen Reiche gemeinsam ist, zum Theile bloss als oberste Behörde für die im engern Reichsrathe vertretenen Länder fungirt, nämlich: 7. das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft; *c)* oberste Central-Stellen, welche nur für die Verwaltung der im engern Reichsrathe vertretenen Länder bestimmt sind, nämlich: 8. das Staats-Ministerium und 9. das Justiz-Ministerium; endlich *d)* Behörden, welche bestimmt sind, für die oberste Verwaltung der Länder der ungarischen Krone, nämlich: 10. die königlich ungarische Hofkanzlei, 11. die königlich kroatisch-slavonische Hofkanzlei und 12. die königliche siebenbürgische Hofkanzlei.

Ich erlaube mir nur in kurzem den Organismus und die Competenz dieser obersten Central-Stellen, sowohl als jener Behörden, welche von denselben ressortiren, zu besprechen.

Die Chefs der obersten Central-Stellen, die Minister und Hofkanzler, vereinigen sich zur Berathung wichtiger Angelegenheiten im Ministerrathe unter dem Vorsitze eines besonderen Minister-Präsidenten. In die Competenz dieses höchsten Verwaltungs-Collegiums gehören alle Angelegenheiten, welche das Gesammt-Interesse des Reiches betreffen und nicht als vereinzelte Verwaltungs-Massregeln in das Ressort eines einzelnen Ministeriums oder einer anderen obersten Centralstelle fallen.

Von den einzelnen obersten Central-Stellen hat das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeussern, welches, wie erwähnt, aus der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei entstanden ist, die Bestimmung, diejenige Verwaltung zu leiten, welche sich auf die staatsrechtliche Stellung der Allerhöchsten Dynastie und auf die statutarischen Verhältnisse der Mitglieder des kaiserlichen Hauses beziehen. Diesem Ministerium sind ferner überwiesen die Vertretung der Rechte und Interessen Oesterreich's und der österreichischen Staatsbürger, fremden Staaten und dem Auslande gegenüber, die Unterhandlung und der Abschluss von Staatsverträgen, die Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten, die Vertretung der Rechte des deutschen Ritterordens u. s. w. Behörden, welche von diesem Ministerium ressortiren, sind: Die kaiserlichen Gesandtschaften und Consulate im Auslande, das Haus-, Hof- und Staats-Archiv, die Direction der orientalischen Akademie und ein besonderes Zahlamt.

Das Staats-Ministerium ist entstanden aus dem Ministerium des Innern und jenem des Cultus und Unterrichts. In sein Ressort gehört die oberste Leitung der gesammten politischen Verwaltung und der Angelegenheiten des Unterrichts und des Cultus; auch hat es von dem ehemaligen, bis 1859 bestandenen Handels-Ministerium die Leitung des öffentlichen Bauwesens überkommen. In neuester Zeit wurde ihm endlich die Redaction des Reichs-Gesetz-Blattes überwiesen. Dieses Ministerium besteht aus zwei Abtheilungen: Für politische Verwaltung und für Cultus und Unterricht. Zur Wahrnehmung des Medicinalwesens befindet sich bei diesem Ministerium eine besondere berathende und begutachtende Stelle, nämlich die ständige Medicinal-Commission, welche aus mehreren Aerzten, einem Wundarzt, einem Thierarzt und einem Apotheker zusammengesetzt ist. Als berathende Körperschaft in den wissenschaftlichen und didaktischen Aufgaben des öffentlichen Unterrichtes dient der Unterrichtsrath, dessen Beirath übrigens auch von den anderen mit der Leitung der Studien und Schulsachen betrauten obersten Verwaltungsstellen in Anspruch genommen wird.

Dem Staats-Ministerium sind verschiedene Central-Stellen untergeordnet, und zwar: Der evangelische Ober-Kirchenrath zu Wien, als die oberste geistliche Administrativ-Behörde der Evangelischen in den deutsch-slavischen Ländern; die Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale; die General-Inspection der Gendarmerie; die geologische Reichsanstalt in Wien. Unter dem Staats-Ministerium besorgen die Erzbischöfe und Bischöfe die Angelegenheiten der katholischen und der griechisch-orientalischen Kirche etc. Endlich unterstehen unmittelbar dem Staats-Ministerium die Universitäten, polytechnischen Institute und anderen höheren Lehranstalten, die Staats-Prüfungs-Commissionen, die Prüfungs-Commissionen für Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehramtes, die Akademie der Wissenschaften und Künste.

Das Staats-Ministerium erstreckt seinen Wirkungskreis bloss auf die im engeren Reichsrathe vertretenen, auf die sogenannten deutsch-slavischen Länder, während diese ihm zugewiesene Verwaltung rücksichtlich Ungarn's von der königlich-ungarischen, rücksichtlich Siebenbürgen's, von der königlich-siebenbürgischen, rücksichtlich Kroatien's und Slavonien's, von der kön. kroatisch-slavonischen Hofkanzlei und rück-

sichtlich der Militärgränze von dem Kriegs-Ministerium wahrgenommen wird. Die gedachten drei Hofkanzleien haben also im Ganzen genommen denselben Wirkungskreis bezüglich der Länder der ungarischen Krone, welcher dem Staats-Ministerium rücksichtlich der deutsch-slavischen Länder obliegt; doch ist den drei Hofkanzleien auch noch jene Verwaltung überwiesen, welche das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft im engern Wirkungskreise rücksichtlich der deutsch-slavischen Länder leitet. Sowie dem Staats-Ministerium, so unterstehen auch den Hofkanzleien unmittelbar besondere Behörden und namentlich die höheren Lehranstalten etc.

Zur oberen Leitung der politischen Verwaltung ist in jedem Kronlande des Reiches eine Administrativ-Behörde aufgestellt, welche man die „politische Landesstelle" nennt.

Der Organismus dieser Landesstellen, sowie der von ihnen dependirenden politischen Behörden ist in den deutsch-slavischen Ländern verschieden von jenem in den Ländern der ungarischen Krone und in der Militärgränze. Was die ersteren betrifft, so heisst die politische Landesstelle in den grösseren Kronländern (nämlich in Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Küstenland, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Galizien und Dalmatien) „Statthalterei", in den kleineren (und zwar in Salzburg, Kärnthen, Krain, Schlesien und der Bukowina) „Landesbehörde". In Galizien besteht neben der Statthalterei zu Lemberg eine Statthalterei-Commission für den westlichen Theil zu Krakau. Die politische Landesstelle ist die oberste Verwaltungs-Behörde im betreffenden Lande, und zwar für alle Geschäfte der politischen und Polizei-Verwaltung überhaupt, für die Angelegenheiten des Cultus und Unterrichts, für die Handels- und Gewerbesachen, für die Angelegenheiten der Landes-Cultur und seitdem die Landes-Baudirectionen aufgelöst worden sind, für das öffentliche Bauwesen.

Die Landesstelle untersteht direct dem Staats-Ministerium, in gewissen Angelegenheiten, insoferne diese in die Ressorts anderer Ministerien gehören, ist sie jedoch auch anderen Ministerien subordinirt. Der politischen Landesstelle sind im Kronlande alle Aemter und Organe untergeordnet, welche sich mit der politischen Verwaltung befassen, oder welche auch andere Zwecke der Administration besorgen, soferne sie nicht das Finanz-, Justiz- oder Militärwesen betreffen oder einer anderen administrativen Oberbehörde untergeordnet sind. Für das Medicinalwesen besteht bei jeder politischen Landesstelle ein besonderer Fachmann als Referent, mit dem Titel eines „Landes-Medicinalrathes", und als berathendes Organ für diesen Zweig der Verwaltung ist (wie beim Staats-Ministerium) eine ständige Medicinal-Commission bestellt. Für die Angelegenheiten des Unterrichtswesens sind als Fachmänner jeder politischen Landesstelle Schulräthe beigegeben, für die technischen Departements sind Oberbauräthe oder Bauräthe mit dem nöthigen Hilfspersonale angestellt. Direct unterstehen den politischen Landesstellen die Mittelschulen, indirect mittelst der Ober- und Districts-Aufseher die Volksschulen.

Für die weitere Administration sind die deutsch-slavischen Länder gegenwärtig unmittelbar in Bezirke eingetheilt; früher zerfielen die grösseren Kronländer auch in Kreise, die aber jetzt für die politische Verwaltung aufgehoben sind. Nur in Böhmen, Galizien und Dalmatien sind bis zur Reorganisirung der Verwaltung die Kreisvorsteher

noch belassen worden, und zwar als überwachende Organe des politischen Dienstes, ferner für die Leitung der Recrutirung, der Geschäfte der directen Besteuerung, des Sanitäts- und Baudienstes, und sind ihnen zu diesem Behufe die Steuer-Inspectoren, der Kreisarzt und die technischen Beamten, nebst den sonst erforderlichen Arbeitskräften beigegeben.

An der Spitze jedes Bezirkes ist als landesfürstliche Behörde in allen nicht ausdrücklich anderen Behörden vorbehaltenen Verwaltungsgeschäften das Bezirksamt (in Dalmatien die „Prätur") gestellt. Man unterscheidet „gemischte" und „rein politische" Bezirksämter; die letzteren haben die politische und Polizei-Verwaltung, sowie die Geschäfte der directen Besteuerung wahrzunehmen, den ersteren ist auch die Rechtspflege in unterster Instanz anvertraut; doch beabsichtigt man, wie Sie, meine Herren wissen, die Justiz von der Verwaltung auch in unterster Instanz zu trennen, und die Bezirksämter somit ihrer Eigenschaft als Gerichte, zu entkleiden. Gegenwärtig bestehen rein politische, mit der Justiz sich nicht zu befassen habende Bezirksämter in grösseren Orten, am Sitze von Collegial-Gerichten.

Mehrere politische Bezirke sind zu einem Baubezirke vereinigt, und es ist einem der darin befindlichen Bezirksämter die Besorgung des Reichs-Baudienstes überwiesen, wofür demselben die erforderlichen Baubeamten beigegeben sind. Nur in Böhmen, Galizien und Dalmatien sind, wie ich vorhin erwähnte, die Kreis-Vorsteher mit der Bau-Verwaltung betraut. Als Organ für den Sanitätsdienst bei den Bezirksämtern fungiren Bezirksärzte.

Vom Wirkungskreise der Bezirksämter sind alle Landes-Hauptstädte und einige andere grösere Orte eximirt, welche der politischen Landesstelle unmittelbar untergeordnet sind. In diesen Städten nun wird die den Bezirksämtern zustehende politische Verwaltung von den Magistraten oder Gemeinde-Vorstehungen wahrgenommen. Aber auch in den übrigen Gemeinden fungiren die Gemeinde-Vorstände in gewisser Beziehung als Staatsbehörden, indem ihnen, wie wir schon letzthin gehört haben, der „übertragene" Wirkungskreis zugewiesen ist. Ausserdem obliegt den Gemeinde-Vorständen die Verwaltung jener Angelegenheiten, welche in den natürlichen oder selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallen, wohin namentlich die Ortspolizei gehört.

Im Königreiche Ungarn ist als politische Landesstelle der Statthalterei-Rath zu Ofen bestellt. Der Wirkungskreis dieser Landesstelle ist jenem der Statthaltereien in den deutsch-slavischen Ländern ähnlich. Doch ist diese unmittelbar dem Könige untergeordnet, sie empfängt aber die Befehle Seiner Majestät durch die königlich ungarische Hofkanzlei. — Für die Verwaltung ist das Königreich Ungarn in 49 Comitate und die freien Districte Kövár, der Jazygier und Kumanier, der Hajduken und der Zipser-Städte eingetheilt. An der Spitze eines jeden Comitates steht der Obergespan, welcher vom Landesfürsten ernannt wird. In manchen Comitaten ist dieses Amt in einer bestimmten Familie erblich, in anderen klebt es einer bestimmten Würde an (wie z. B. jener der Erzbischöfe von Gran und Erlau). Die übrigen Glieder des Comitats-Magistrates werden von der Nation, und zwar von der Comitats-Vertretung, auf drei Jahre gewählt, in Ausnahmsfällen von der Regierung ernannt. — Der Comitats-Magistrat hat im Allgemeinen dieselbe Bestimmung, welche der früheren Kreisbehörde

in den deutsch-slavischen Ländern zukam, nur erstreckt sich sein Wirkungskreis nicht auf die directe Besteuerung, sondern er ist auf die Verwaltung der politischen und Polizei-Angelegenheiten im weiteren Sinne beschränkt.

Den Obergespänen unterstehen für die weitere Administration in den Bezirken des Comitates die Stuhlrichterämter. Eine besondere Verwaltung besitzen die königlichen Freistädte, deren Magistrate unmittelbar vom Statthaltereirath ressortiren. Die freien Districte Ungarn's haben eine der Comitats-Verwaltung ähnliche Administration; an der Spitze derselben steht der Districts-Capitän (in den Zipser-Städten der Districtsgraf). — Für das Bauwesen ist dem Statthaltereirathe die Landesbau-Direction in Ofen untergeordnet, von welcher Bauämter in den Comitaten und freien Districten dependiren.

Was die politische Verwaltung in den Königreichen Kroatien-Slavonien anbelangt, so ist dieselbe jener in Ungarn analog organisirt. Als politische Landesstelle fungirt der königl. Statthalterei-Rath zu Agram, mit dem Banus an der Spitze. Croatien-Slavonien wird in 7 Comitate eingetheilt und jedem derselben ist ein Obergespan vorgesetzt, welcher vom Könige ernannt wird. Die übrigen Comitatsbeamten werden von der Nation alle drei Jahre gewählt.

Die Comitate zerfallen in Bezirke, welche Stuhlrichterämter besitzen. Die königlichen Freistädte werden von den Magistraten verwaltet, die unmittelbar vom Statthaltereirathe in Agram abhängen. Sowie in Ungarn, so ist auch in Kroatien-Slavonien dem Statthaltereirathe eine Landes-Baudirection beigegeben, welcher 8 Bauämter untergeordnet sind.

An der Spitze der politischen Verwaltung im Grossfürstenthume Siebenbürgen steht das königliche Gubernium zu Klausenburg, dessen Chef der königliche Landes-Gouverneur ist. Diese Behörde hat sich bis vor kurzer Zeit vorzugsweise dadurch von den Landesstellen in den übrigen Ländern des Reiches unterschieden, dass sie nicht nur Verwaltungsbehörde war, sondern gleichzeitig als Justizbehörde, nämlich als oberster Gerichtshof für Siebenbürgen fungirte. Nachdem aber jetzt für Siebenbürgen ein besonderer „oberster Gerichtshof" errichtet worden ist, so ist der judicielle Wirkungskreis des Guberniums entfallen. Bei dem Gubernium befindet sich zur Leitung der katholischen Kirchen-, Stiftungs- und Schulangelegenheiten eine besondere römisch-katholische Commission, während diese auf die evangelische Kirche oder die Unitarier bezugnehmenden Geschäfte vor das betreffende Consistorium gehören. Sonst sind als Hilfsbehörden dem Gubernium beigegeben: die Landes-Baudirection (mit 9 Bauämtern) für das Bauwesen, das königliche Provinzial-Comissariat für die Militär- Einquartierungs-, Verpflegs- und Recrutirungs-Angelegenheiten, der ständige Medicinalrath, welchem der Landes-Prodomedicus für Siebenbürgen vorgesetzt ist, für die Medicinalsachen. — Für die Verwaltung zerfällt Siebenbürgen in 8 Comitate, in die zwei ungarischen Districte Naszód und Fogaras, fünf Székler-Stühle, neun sächsische Stühle und zwei sächsische Districte (Kronstadt und Bistritz).

Rücksichtlich des Organismus der politischen Verwaltung muss man unterscheiden zwischen der Administration in den Comitaten, den ungarischen Districten und Székler-Stühlen einerseits und der Administration im Sachsenlande andererseits. Die poli-

tische Verwaltung in den Comitaten, den ungarischen Districten und Székler-Stühlen ist der in Ungarn bestehenden Administration nachgebildet. An der Spitze eines jeden Comitates steht der Ober-Gespan, an der Spitze jedes Székler-Stuhles der Ober-Königsrichter und an der Spitze eines jeden der beiden ungarischen Districte ein Ober-Capitän. Diese Ober-Beamten werden vom Landesfürsten ernannt; dagegen werden die übrigen Mitglieder und Beamten der Comitats-, Districts- oder Stuhl-Magistrate (Officialate) wie in Ungarn von der Vertretung des Comitats, Districts oder Stuhles gewählt. Auch in Siebenbürgen sind für die Verwaltung in den königlichen Freistädten deren Magistrate bestimmt, welche unmittelbar von der politischen Landesstelle ressortiren. Auf eine andere Weise, meine Herren, ist die Verwaltung im Sachsenlande eingerichtet. An der Spitze des ganzen Sachsenlandes steht der gewählte Comes oder Graf der sächsischen Nation, welcher gleichzeitig ein Rath des königlichen Guberniums ist. Ihm zur Seite befindet sich die Nations-Universität als Vertretungskörper und Verwaltungsstelle des Sachsenlandes. Dem Comes sind untergeordnet die Behörden in den Stühlen und Districten, und zwar heissen diese in den Stühlen mit Städten „Stadt- und Stuhls-Magistrate", in den Stühlen mit privilegirten Marktflecken „Stadt- und Stuhls-Officialate" und in den Districten „Stadt- und Districts-Magistrate". Jedem Stuhle ist der „Bürgermeister" oder der „Königsrichter", jedem Districte der „Oberrichter" vorgesetzt.

Die Verwaltung der königlichen Freistädte und jener Marktflecken im Sachsenlande, welche Hauptorte von Stühlen sind, zeigt eine wesentliche Verschiedenheit von der städtischen Administration in den Comitaten und Székler-Stühlen; sie hängt nämlich innig zusammen mit der Verwaltung der Stühle, sie bildet ein Ganzes mit dieser, so dass der Magistrat (das Officialat) für den sächsischen Stuhl (District) gleichzeitig Behörde für die betreffende Stadt (den privilegirten Marktflecken) ist.

Endlich habe ich noch der politischen Verwaltung der Militärgränze zu gedenken, in welcher, wie ich schon früher erwähnt habe, die gesammte Administration vom Kriegs-Ministerium ressortirt. Für die Verwaltung ist dieses Kronland in zwei Militär-Gränzgebiete getheilt, nämlich in das kroatisch-slavonische und das serbisch-banatische Gebiet. Als politische Landesstelle ist im kroatisch-slavonischen Gränzgebiete das General-Commando zu Agram, im serbisch-banatischen Gebiete das General-Commando zu Temesvár bestimmt. Diesen beiden Behörden ist für die Gränz-Administration je eine besondere Gränz-Abtheilung beigegeben, und zur Verwendung in den speciellen Fächern je eine Baudirection, je eine Forstdirection und je ein Ober-Stabsarzt zugeordnet. Jedes der beiden Gränzgebiete ist in Regiments-Bezirke untergetheilt, und zwar zerfällt die kroatisch-slavonische Gränze in 10, die serbisch-banatische in 4 Regiments-Bezirke, wozu der Titler Bataillons-Bezirk kommt. An der Spitze jedes Regiments-Bezirkes steht der Regiments-Commandant (im Titler Bataillons-Bezirke der Bataillons-Commandant), von welchem die gesammte Administration des Regiments-Bezirks (beziehungsweise Bataillons-Bezirks) wahrgenommen wird, wofür ihm das nöthige Personale beigegeben ist. Jeder Regiments-Bezirk zerfällt in 12, der Titler Bataillons-Bezirk in 6 Territorial-Compagnie-Bezirke, in deren jedem die Verwaltungs-Geschäfte vom Compagnie-Commandanten ge-

führt werden. Diesem sind wieder die verschiedenen Gemeinden untergeordnet. Controlirende Mittelbehörden zwischen den Regiments- und General-Commanden sind die Brigadiere.

In der Miltärgränze gibt es 12 Städte, welche, als Sitze des Handels und der Industrie, von den Regiments-Commandanten eximirt und dem General-Commando unmittelbar untergeordnet sind. Diese Städte heissen „Miltär-Communitäten"; die Verwaltung daselbst wird von besonderen Magistraten besorgt.

Polizei. Das früher selbstständige Polizei-Ministerium ist nunmehr in eine Section des Ministeriums des Aeussern und kaiserlichen Hauses umgestaltet und zur obersten Handhabung und Leitung der Staats- und der Sicherheits-Polizei bestimmt. Ihm sind für diesen Zweig der Staatsverwaltung in den einzelnen Kronländern die Statthalter und Chefs der politischen Landesbehörden untergeordnet, welchen die Polizei-Directionen in den besonders ausgeschiedenen Bezirken (einigen grösseren Städten) unterstehen, während sonst die politischen Comitats- und Bezirks-Behörden, sowie die mit der politischen Verwaltung betrauten Organe überhaupt auch die Geschäfte der Polizei wahrzunehmen haben. In Bezug auf den äusseren Dienst sind diesen Behörden die Gendarmerie, die Militär-Polizeiwache und Civilwachen beigegeben.

Handels-Ministerium. Das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft ist als oberste Central-Stelle für Administration jener Angelegenheiten berufen, welche sich auf Handel, Gewerbe und Schifffahrt, auf Eisenbahnen und andere Communications-Anstalten, auf das Post- und Telegraphenwesen und auf die verschiedenen Zweige der Landes-Cultur beziehen; in letzgedachter Hinsicht kommt ihm die oberste Leitung der landwirthschaftlichen Sachen, die Handhabung des Forstgesetzes in oberster Linie, der Forst- und Feldpolizei, die oberste Leitung des volkswirthschaftlichen Unterrichts und des Bergwesens — als oberste Berglehens-Behörde — zu. Somit ist der Wirkungskreis dieses Ministeriums ausgedehnter, als es jener des ehemaligen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten war, insoferne als er auch die Angelegenheiten der Landescultur umfasst. Dagegen ist sein Wirkungskreis wieder in gewisser Beziehung eingeschränkter, zumal als die Agenden des Consulatswesens, des Bauwesens und der administrativen Statistik nicht mit dem gegenwärtigen Handels-Ministerium, sondern mit anderen Centralstellen (beziehungsweise mit dem Ministerium des Aeussern, dem Staats-Ministerium und den Hofkanzleien, dem obersten Rechnungshofe) vereinigt sind.

Je nachdem dieses Ministerium eine Verwaltung ausübt, die sich auf dem gesammten Reiche gemeinsame Gegenstände bezieht, oder nicht, fungirt es als eine dem Reiche gemeinsame oder als eine nur für die deutsch-slavischen Länder bestimmte Central-Behörde. Die Handels- und Schifffahrts-Sachen, die Eisenbahn-Angelegenheiten, das Post- und Telegraphenwesen und die Berglehens-Sachen werden vom Handels-Ministerium in seiner Eigenschaft als Reichsbehörde wahrgenommen; die übrigen Geschäfte seines Wirkungskreises dagegen werden für die Länder der ungarischen Krone von den drei Hofkanzleien (im Einvernehmen mit dem Handels-Ministerium) geleitet. Für das Post- und Telegraphenwesen ist im Handels-Ministerium eine besondere General-Direction gebil-

det. Sonst sind diesem Ministerium untergeordnet: für die Handhabung der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung die General-Inspection der Eisenbahnen in Wien; für technische Leitung des Telegraphenwesens die Direction der Staatstelegraphen zu Wien (mit den Telegraphen-Inspectoraten und den diesen unterstehenden Telegraphen-Aemtern); für den Postdienst die Post-Directionen in den Kronländern, mit den von ihnen wieder dependirenden Postämtern, Post-Expeditionen; zur Leitung aller auf das Seewesen und die Handels-Marine bezugnehmenden Angelegenheiten die Central-Seebehörde in Triest mit den Hafen- und Seesanitäts-Aemtern etc.

Zur Verwaltung des Berg-Regals, als Berglehens-Behörden fungiren unter dem Handels-Ministerium als zweite Instanzen die politischen Landesstellen; nur in Siebenbürgen besteht eine Ausnahme, indem hier als die genannte Behörde in zweiter Instanz die Finanz-Landesdirection in Hermannstadt bestellt ist. Als Berglehens-Behörden erster Instanz erscheinen die Berghauptmannschaften mit exponirten Berg-Commissariaten. Zur Leitung der auf Handel und Gewerbe bezugnehmenden Angelegenheiten sind in den Kronländern die politischen Behörden bestimmt, und diese werden unterstützt durch die Handels- und Gewerbe-Kammern.

Wir kommen nun zur Besprechung des Organismus des Justiz-Minsteriums und der Gerichtsbehörden. — Hinsichtlich der Justizpflege muss man, wie bei der politischen Verwaltung, die deutsch-slavischen Länder von den Ländern der ungarischen Krone und der Militärgränze unterscheiden. In den deutsch-slavischen Ländern werden die administrativen Justizsachen zu oberst vom Justiz-Ministerium geleitet. Mit der Rechtspflege sind in höchster Instanz der oberste Gerichtshof zu Wien, in zweiter Instanz die Ober-Landesgerichte, neun an der Zahl (zu Wien, Gratz, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau und Zara), und in erster Instanz Behörden betraut, welche entweder collegialisch organisirt sind oder als Einzelgerichte fungiren. Zu den collegialisch organisirten gehören die Gerichtshöfe, welche an den Sitzen der politischen Landesstellen den Namen „Landesgerichte“ führen, sonst „Kreisgerichte“ genannt werden. Die Einzelgerichte sind entweder solche Behörden, welche sich ausschliesslich mit der Justizpflege zu befassen haben, wie die Bezirksgerichte (reine und städtisch-delegirte), oder solche, welche gleichzeitig mit der politischen Verwaltung betraut sind, wie die gemischten Bezirksämter. Der Competenz-Unterschied zwischen den Einzelgerichten und den Gerichtsbehörden besteht darin, dass den Einzelgerichten nur die Gerichtsbarkeit in Civil-Rechtssachen von minderem Belange und die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen zugewiesen ist, während die Gerichtshöfe in allen Civil-Rechtsangelegenheiten und in Strafsachen rücksichtlich der Verbrechen und Vergehen, sowie als Pressgerichte zuständig sind. Doch ist gewissen Bezirksämtern und den Bezirksgerichten auch die Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen übertragen, während wieder in jenen Städten, in welchen landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, die Gerichtsbarkeit in untergeordneten Uebertretungen, diesen Polizeibehörden überwiesen ist. Uebertretungen der Localpolizei-Vorschriften sind die Gemeinde-Vorsteher zu ahnden berechtigt. Gewisse Verbrechen, nämlich: Hochverrath, Majestäts-Beleidigung, Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses und Störung der öffentlichen Ruhe, — gehören nur zur Competenz

bestimmter Gerichtshöfe, und ausschliesslich zur Competenz der Landesgerichte, welche am Sitze der politischen Landesstelle sich befinden.

Im Königreiche Ungarn werden die administrativen Geschäfte der Justiz von der ungarischen Hofkanzlei, welche gleichzeitig als Justiz-Ministerium fungirt, wahrgenommen. Der oberste Gerichtshof für Ungarn ist die königliche Septemviraltafel, zweite Instanz ist die königliche Gerichtstafel in Pest; diese beiden Gerichtshöfe bilden mit dem Wechsel-Appellationsgerichte die königliche Curie, welcher der Judex Curiae als oberster Landes-Richter vorgesetzt ist. — Die gedachte königliche Gerichtstafel ist aber nicht allein Gerichtshof zweiter Instanz, sondern in gewissen Rechtssachen fungirt sie auch als Gerichtshof erster Instanz. Die übrigen ordentlichen Gerichtshöfe und Gerichte des Königreichs sind folgende: die Districtual-Gerichtstafeln, vier an der Zahl, collegialisch organisirt, erste Instanzen in bestimmten Civil-Rechtssachen; — die Comitats-Gerichtsstühle (Sedria), Collegial-Gerichte erste Instanzen für Civil- und Strafsachen, und Appellations-Instanzen für die Stuhlrichter, die Vicegespans- und die Ortsgerichte, — die Vicegespans-Gerichte in den Comitaten, Einzelgerichte erster Instanz für Civil-Rechtssachen; — die Stuhlrichter-Gerichte, Einzelgerichte für Civil-Rechts-Angelegenheiten, Feld-Polizeisachen und mindere Strafsachen in erster Instanz; — die Orts-Gerichte in denjenigen Gemeinden, in welchen sich kein geordneter Magistrat befindet, als Gerichte erster Instanz für sogenannte civilrechtliche Bagatell-Sachen; — die Stadt-Gerichte und Stadtrichter in den königlichen Freistädten und jenen Orten, die einen geordneten Magistrat besitzen. Von diesen Stadt-Gerichten geht der Rechtszug unmittelbar an die königliche Gerichtstafel; doch gibt es gewisse Ortschaften („Tavernical-Städte"), welche zunächst an den Tavernical-Stuhl und dann erst an die königliche Gerichtstafel appelliren. Endlich sind zu erwähnen die Gerichte in den freien Districten (der Jazygier und Kumanier, der Hajduken, der Zipser-Städte und Kövár), welche den Gerichten in den Comitaten und Freistädten analog organisirt sind, und für welche als Appellations-Instanzen besondere Districts-Gerichte bestehen.

In Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen fungiren die Hofkanzleien gleichzeitig als Justiz-Ministerien. In Kroatien und Slavonien ist die königliche Septemviraltafel zu Agram das oberste Gericht, die Banaltafel ebendaselbst ist Gerichtshof zweiter Instanz, die Comitats-Gerichtstafeln sind Collegialgerichte erster Instanz. Als Einzelgerichte erster Instanz sind die Stuhlrichter-Aemter und die Stadt-Gerichte bestimmt. — Diesen Behörden kommt dieselbe Competenz zu, wie den Gerichtsstellen in den deutsch-slavischen Kronländern. Diejenigen Verbrechen, rücksichtlich deren ich früher angegeben habe, dass sie zur Competenz der Landesgerichte am Sitze der politischen Landesstellen gehören, fallen in Kroatien und Slavonien in den Wirkungskreis der königlichen Comitats-Gerichtstafel zu Agram.

Für Siebenbürgen ist im Jahre 1864 ein „königlich siebenbürgischer oberster Gerichtshof zu Wien" errichtet worden, welcher (1866) nach Klausenburg verlegt wurde. Gerichtshöfe zweiter Instanz sind die königliche Gerichtstafel zu Maros-Vásárhely für die Comitate, Székler-Stühle uud die beiden ungarischen Districte und das königliche Obergericht zu Hermannstadt für das Land der

Sachsen. — Als Collegialgerichte erster Instanz fungiren die Gerichtsstühle (Sedrien) in den Comitaten, den Districten Fogaras und Naszód und den Székler Stühlen, und die Magistrate für die Sachsen; als Einzelgerichte sind bestellt bei den Ungarn und Széklern die Partial- und Vice-Gerichtsstühle, bei den Sachsen die Stuhls- und Distrits-Richter. — Auch in Siebenbürgen ist die Competenz der Gerichtsbehörden dieselbe, wie in den deutsch-slavischen Ländern. Besondere Justizbehörden für die Ungarn und Székler sind die sogenannten Orphanalstühle zur Besorgung der Waisen-Angelegenheiten und bei den Sachsen die städtischen Theilämter für Erbtheilungs-Angelegenheiten.

In der Militärgränze sind die Gerichte die militärischen, und zwar fungirt als oberster Gerichtshof der oberste Militär-Justizsenat beim Kriegs-Ministerium, als Gerichtshof zweiter Instanz das Militär-Appellationsgericht zu Wien und als Gerichte erster Instanz fungiren die beiden Landes-Militärgerichte zu Agram und und Temesvár, die Garnisons-Gerichte, Regiments-Gerichte und in den Militär-Communitäten die Magistrate.

Alle bisher genannten Gerichtsbehörden sind die ordentlichen Gerichte; ausser diesen gibt es in Oesterreich noch verschiedene „ausserordentliche" Gerichte. Zu diesen gehören folgende:

1. Das Oberst-Hofmarschallamt in Wien. Diese Behörde ist Gerichtshof erster Instanz für die Civil-Rechtssachen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und anderer Personen, welche souveränen Familien angehören, nicht minder für jene Personen, welchen die „Exterritorialität" zukommt.

2. Die Kanzleien des deutschen Ritterordens, als Behörden in Verlassenschafts-Abhandlungen bezüglich der Ordensglieder.

3. Die geistlichen Ehegerichte für die Katholiken im gesammten Reiche, in drei, mitunter in vier Instanzen organisirt; die geistlichen Ehegerichte für die orientalischen Griechen in den Ländern der ungarischen Krone und die geistlichen Ehegerichte der Evangelischen und Unitarier in Siebenbürgen.

4. Die Handels- und Wechselgerichte. — Die Handelsgerichte sind in den im engeren Reichsrathe vertretenen Ländern theils als besondere Gerichte, theils als Handels-Senate bei den ordentlichen Gerichtshöfen organisirt; in Ungarn bestehen sechs besondere Wechselgerichte und für die zweite Instanz das Wechsel-Appellationsgericht zu Pesth.

5. Die Seegerichte, als welche das Handelsgericht in Triest und mehrere ordentliche Gerichtshöfe fungiren.

6. Die Berggerichte, welche als besondere Senate bei den ordentlichen Gerichtshöfen, gebildet sind: in Ungarn sind hierfür die mit den Berghauptmannschaften vereinigten Districtual-Berggerichte bestimmt. In Siebenbürgen besteht ein königliches Berggericht zu Zalathna.

7. Die Elbezollgerichte in Böhmen, mit deren Geschäften einige ordentliche Gerichte erster Instanz betraut sind.

8. Die kaiserlich-österreichischen Consulatsgerichte im osmanischen Reiche, zur Ausübung der tractatmässigen Civil-Gerichtsbarkeit, der Gerichtsbarkeit in Handels-

und Seerechtssachen in erster Instanz, über die österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen in der Türkei und deren Vasallen-Staaten.

9. Die österreichischen Hafen-Capitäne zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Seeleuten und für gewisse Seegesetz-Uebertretungen in erster Instanz.

10. Die Marktgerichte in Ungarn, für kaufmännische Streitigkeiten während der Marktzeit.

11. Die Schiedsgerichte, als welche die österreichischen Consulate im Auslande, die Handels- und Gewerbekammern, die Wiener Börsekammer und die Börse-Deputation in Triest bestellt sind.

12. Die Gefällsgerichte. — In den ungarischen Kronländern werden die Gefälls-Strafsachen von den Finanzbehörden geahndet; ebenso sind in Dalmatien die Finanzbehörden, aber auch die politischen Präturen und die Statthalterei bei Gefälls-Uebertretungen competent. In den übrigen Ländern des Reiches sind die Finanzbehörden bloss in mindern Gefälls-Strafsachen zuständig, während sonst besondere Gefällsgerichte in drei Instanzen (Gefälls-Bezirksgerichte, Gefälls-Obergerichte und das oberste Gefälls-Gericht in Wien) aufgestellt sind. Schliesslich sind zu den ausserordentlichen Gerichten zu zählen:

13. Die Militärgerichte. Als diese fungiren in letzter Instanz der oberste Militär-Justiz-Senat beim Kriegs-Ministerium und in zweiter Instanz das Militär-Appellationsgericht zu Wien; bei der ersten Instanz sind zu unterscheiden Gerichte, welche sich im Verbande der Truppen, bei den Militär-Akademien und Invalidenhäusern befinden, von den Garnisons-Gerichten, die bloss für die Strafrechtspflege und von den Landes-Militärgerichten, die nur für die Privatrechtspflege bestimmt sind. In Strafsachen, welche die Gränzen der Disciplinar-Strafgewalt überschreiten, entscheidet das Kriegsrecht. Im Kriege gelangen bei den Armee-Corps-Commanden Armee-Corps-Auditoriate und im operirenden Hauptquartiere kommt ein Feld-Stabs-Auditoriat zur Errichtung.

Finanzverwaltung. Das Finanz-Ministerium leitet zuoberst jene Administration, welche das Vermögen, die Einnahmen, Ausgaben und den Credit des Staates zum Gegenstande hat. Auch gehören in seinen Wirkungskreis alle jene Angelegenheiten, welche die Nationalbank, die Escompte- und Credit-Anstalten und die Geldbörsen betreffen.

Die Geschäfte dieser obersten Central-Stelle sind im Jahre 1865 in zwei Sectionen vertheilt worden, deren eine den Finanz-Verwaltungsdienst, die andere das Budget- und Credit-Wesen umfasst. Was die grosse Anzahl von Behörden betrifft, welche von dem Finanz-Ministerium ressortiren, so wollen wir zunächst jene kennen lernen, welche in den einzelnen Kronländern zur Leitung der gesammten Finanz-Verwaltung niedergesetzt sind. — In den Kronländern sind nämlich mit der Finanz-Verwaltung die „Finanz-Landesbehörden“ betraut, welche einen zweifachen Titel führen; in den grössern Kronländern heissen sie nämlich Finanz-Landes-Directionen, in den kleineren Finanz-Directionen. Finanz-Directionen bestehen in Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Kärnthen, Krain, im Küstenlande, in Schlesien und in der Bukowina. Jedes der übrigen Kronländer hat dagegen am Sitze der politischen Landes-

stelle eine „Finanz-Landes-Direction," nur in Galizien bestehen deren zwei, die eine zu Lemberg, die andere zu Krakau.

Die Aemter nun, welche den Finanz-Landesbehörden unterstehen, sind entweder Mittelstellen oder diesen untergeordnete untere Aemter. Hierbei muss man wieder unterscheiden zwischen jenen Behörden, welche für die directe, und jenen, welche für die indirecte Besteuerung und für die sonstige Finanz-Verwaltung bestimmt sind.

Für die Angelegenheiten der directen Besteuerung sind als Mittelbehörden, nach dem gegenwärtigen Organismus, verschiedene Aemter und Organe bestellt. In Böhmen, Galizien und Dalmatien, also in jenen Ländern, welchen noch die Kreis-Vorstehungen belassen wurden, sind diese hierzu berufen.

In Nieder-Oesterreich, in Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Mähren fungiren als solche Mittel-Behörden die Steuer-Commissionen, in den Ländern der ungarischen Krone, also in Ungarn, Kroatien-Slavonien und Siebenbürgen sind mit der Verwaltung der directen Besteuerung die Finanzbezirks-Directionen beauftragt; in den Gebieten der Finanz-Directionen endlich (also in Ober-Oesterreich, Salzburg, Kärnthen, Krain, im Küstenlande, in Schlesien und der Bukowina) sind die Haupt-Steuerämter als Mittel-Behörden für diesen Zweig der Finanz-Verwaltung errichtet.

Von diesen Mittel-Behörden dependiren betreffs der Verwaltung der directen Steuern die Bezirksämter in den deutsch-slavischen Kronländern, die Magistrate in jenen Städten, welche von dem Wirkungskreise der Bezirksämter eximirt sind, die Steuerämter im gesammten Reiche. Auch ist die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern als übertragener Wirkungskreis den Gemeinden, also den Gemeinde-Vorstehern, überwiesen, und in einigen grösseren Städten bestehen hierfür besondere landesfürstliche Steuer-Administrationen.

Was die Aemter für Angelegenheiten der indirecten Besteuerung und sonstigen Finanzverwaltung betrifft, welche von den Finanz-Landesbehörden ressortiren, so sind hier als Mittelbehörden folgende zu erwähnen, und zwar: in sämmtlichen Gebieten, in welchen Finanz-Landesdirectionen bestehen, die Finanzbezirks-Directionen, in Kärnthen und Krain die Finanzdirectionen selbst (als Finanz-Bezirks-Directionen) in den übrigen Gebieten der Finanz-Directionen die Finanz-Inspectoren oder Amts-Directoren gewisser Hauptzollämter. Mit den Befugnissen der Finanz-Bezirks-Directionen sind übrigens auch die in neuester Zeit an den Gränzen des Reiches aufgestellten Finanz-Inspectoren und die Gränz-Inspectoren versehen.

Diesen Mittel-Behörden für die indirecte Besteuerung und die sonstige Finanz-Verwaltung ist eine grosse Anzahl von Aemtern und Organen untergeordnet, wohin die Haupt- und Nebenzollämter, die Verzehrungssteuer-Aemter, die Tabakmagazine, Magazine für Stämpelmarken, die Salzniederlagen und Salzverschleiss-Aemter, die Verwaltungs-Aemter der Staats- und Fondgüter, die Finanzwach-Sectionen u. s. w. gehören.

Ausser diesen gedachten Finanz-Behörden, welche man vielleicht „allgemeine" Finanz-Behörden nennen könnte, sind für einzelne Zweige der Finanz-Verwaltung besondere Stellen bestimmt. So bestehen für die Verwaltung des Lotto-Gefälles die

unmittelbar dem Finanz-Ministerium untergeordnete Lottogefälls-Direction in Wien, von der wieder die Lotto-Aemter dependiren, für die technische Verwaltung des Tabak-Gefälles die Central-Direction der Tabak-Fabriken und Einlösungs-Aemter zu Wien, von welcher die Directionen der Tabak- und Cigarren-Fabriken, die Tabakblätter-Einlösungs-Inspectorate und andere Aemter abhängen. Mit der Verwaltung der dem Staate gehörigen Berg- und Hüttenwerke und Forste, sowie der Salinen sind entweder Finanz-Landesbehörden, oder besondere, ebenfalls dem Finanz-Ministerium direct untergestellte Ober-Behörden, Berg-, Salinen- und Forst-Directionen, u. s. w. betraut, von welchen die Berg- und Hütten-Aemter, die Forst-, Wald-, Hammer- und Salinen-Aemter etc. dependiren. Für das Münz- und Punzirungswesen sind das Haupt-Münzamt und das Haupt-Punzirungsamt zu Wien als Central-Stellen hervorzuheben, welche ebenfalls unmittelbar dem Finanz-Ministerium untergeordnet sind. Für das Staatsschulden-Wesen ist eine besondere Centralstelle bestimmt, „die Direction der Staatsschuld in Wien," welcher wieder die Staatsschulden-Casse untersteht. Für das Casse-Wesen sind, abgesehen von den Steuer-, Gefälls- und sonstigen Perceptions-Aemtern die Landes-Hauptcassen aufgestellt, von welchen sich je eine am Sitze jeder politischen Landesstelle befindet, und in denen sich die Gebarung aller im betreffenden Kronlande vorfallenden Staats-Einnahmen und Ausgaben vereinigt. Den Vereinigungspunct für die Einnahmen und Ausgaben des ganzen Reiches bildet die Staats-Centralcasse zu Wien. Dieser sind noch mehrere andere „Staats-Hauptcassen" an die Seite gesetzt; dahin gehören: das Hof-Zahlamt, das Zahlamt des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeussern, das Universal-Kriegs- und das Universal-Cameral-Zahlamt (abgesehen von den vorhin erwähnten beiden Staatsschulden-Cassen).

Als finanzielle Rechts-Vertretungen fungiren die Finanz-Procuraturen. Endlich unterstehen dem Finanz-Ministerium die Direction für die Dicasterial-Gebäude-Angelegenheiten, die Direction der Hof- und Staats-Druckerei zu Wien, der Berg- und Forst-Akademie zu Schemnitz, der Berg-Akademie in Leoben und Přibram etc.

Rechnungs-Cotrolswesen. Der Staats-Rechnungs- und Controls-Dienst bei sämmtlichen Zweigen der Civil-Verwaltung (mit Ausnahme der politischen und Justiz-Verwaltung in den Ländern der ungarischen Krone hat durch die kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866 eine durchgreifende Regelung erfahren, wornach die gesammte Staats-Rechnungs-Controle dem obersten Rechnungshofe in Wien übertragen wurde, welcher an Stelle der bisherigen obersten Rechnungs-Controls-Behörde getreten ist, alle Staats-Rechnungen zu prüfen und das gesammte Rechnungs-Wesen des Reiches zu leiten hat. Der oberste Rechnungshof ist eine selbstständige, dem Kaiser unmittelbar untergeordnete und von den Ministerien unabhängige Central-Stelle. Dem Präsidenten dieser Behörde ist die statistische Centralcommission mit der Direction für administrative Statistik untergeordnet. Auch unterstehen dem obersten Rechnungshofe die Militär-Central- und Marine-Buchhaltung, die Cameral-Hauptbuchhaltung und die Staats-Buchhaltungen in Ofen, Agram und Hermannstadt. Alle anderen früheren Central- und Landes-Staatsbuchhaltungen sind hinwieder durch die

citirte kaiserliche Verordnung vom 1. Jänner 1867 an aufgehoben, und durch Rechnungs-Departements, welche den mit einem Anweisungs- und Geld-Bewilligungs-Rechte betrauten Behörden (Ministerien, Landesstellen etc.) beigegeben wurden, ersetzt worden.

Um die Darstellung des Verwaltungs-Organismus zu Ende zu führen, habe ich schliesslich noch der Militär-Verwaltung zu gedenken. Für diese sind gegenwärtig zwei oberste Central-Stellen bestimmt, von denen die eine das Armee-Obercommando, seine Thätigkeit auf alle Amtshandlungen, die auf den Geist, die Disciplin, Ausbildung und höhere Führung des Heeres Bezug nehmen, erstreckt, die andere, das Kriegs-Ministerium, die Heeres-Administration im ausgedehntesten Masse, sonach Recrutirung, Remontirung, Beischaffung und Verwaltung des Kriegs-Materiales, Rechnungswesen, Budget-, Justiz- und geistliche Angelegenheiten etc., ferner die oberste Leitung aller Angelegenheiten der Kriegs-Marine und endlich die oberste Verwaltung der Militärgränze zu besorgen hat. Diesen beiden obersten Centralstellen sind mehrere Hilfs-Behörden beigegeben (wie namentlich die Direction des General-Stabes, die General-Inspectionen für Artillerie, für Genie, für Marinetruppen und die Flotte, für Gestüts-Wesen, für Monturs-Wesen, für Militär-Bildungsanstalten, die Central-Commission für die militär-wissenschaftlichen Comité's und Anstalten, das apostolische Feld-Vicariat u. s. w.) und die Gendarmerie-General-Inspection und die General-Commanden unmittelbar untergeordnet. Für die höhere Leitung des militärischen und administrativen Dienstes der Armee ist die Monarchie geographisch in 9 grosse Militär-Gebiete „Generalate" eingetheilt und in jedem derselben ist als militärische Ober-Behörde ein General-Commando aufgestellt, welchem wieder zunächst die vor Kurzem errichteten Truppen-Divisions-Commanden untergeordnet sind, deren Wirkungskreis im December 1866 festgestellt wurde. Es ist nämlich die österreichische Armee (statt der früheren Armee-Corps, die hinfort nur im Kriege zur Aufstellung gelangen) in 23 Truppen-Divisionen und 4 selbstständige Cavallerie-Divisionen eingetheilt, und jeder dieser Divisionen ist als militärische und administrative Behörde ein Divisions-Commando vorgesetzt worden, von dem wieder die Brigade-Commanden abhängen.

Dem Kriegs-Ministerium ist, wie gesagt wurde, auch die Verwaltung der Militärgränze und der Kriegs-Marine übertragen. Hinsichtlich der ersteren habe ich bereits früher gesprochen; rücksichtlich der zweiten ist zu bemerken, dass für sie eine Kriegs-Marine-Section unter Leitung eines Admirales errichtet ist. Von dieser resortiren das Hafen-Admiralat in Pola und die See-Bezirks-Commanden in Triest und Zara, als die Territorial-Behörden für die Kriegs-Flotte.

Endlich darf nicht der Bestand der Militär-Conferenz übergangen werden. Bei wichtigen organisatorischen Angelegenheiten der Armee soll nämlich stets eine Militär-Conferenz abgehalten werden, die aus den Feldmarschällen, dem Kriegs-Minister, den General-Inspectoren der verschiedenen Waffen-Gattungen und anderen Sachkundigen zusammenzusetzen ist.

Rechtspflege.

Vortrag, gehalten am 17., 21., 24. und 28. Januar 1867.

von

Regierungsrath Dr. **Adolf Ficker.**

Man hat gewöhnlich in den statistischen Tafeln und Werken unter dem Titel: „Ergebnisse der Staatsverwaltung" eine Art Zwischenrubrik zwischen den bisher in gegenwärtigen Vorträgen behandelten Gegenständen und der Darstellung der materiellen und geistigen Cultur geschaffen. Man hat in diesem Kapitel von den Geschäftserledigungen einzelner Behörden, Statistik der Vereinsthätigkeit, der Grundentlastung, der Rechtspflege, der Finanzgebarung, von den Erfolgen der Militär- und Marine-Verwaltung gesprochen, und es wird also auch unsere Aufgabe sein, uns wenigstens mit einem Theile dieser Gegenstände zunächst zu beschäftigen.

Ich habe mir für die nächsten Vorträge die Statistik der Rechtspflege zum Gegenstande unserer Besprechung gewählt, und werde zunächst von der Art und Weise sprechen, wie sich dieser Zweig der Statistik in Oesterreich allmälig herausgebildet hat, und dann aus den Tabellen die wichtigsten Thatsachen entnehmen, welche sich der Betrachtung darbieten.

Ich halte es für ganz überflüssig, umständlicher zu beweisen, dass eine genaue Statistik der Rechtspflege von der höchsten Wichtigkeit für die Staatsverwaltung ist — sowohl jener Zweig derselben, welchen man unter dem Namen „Statistik der Strafrechtspflege" begreift, als auch jener Zweig, der gewöhnlich „Statistik der Civilrechtspflege" genannt wird, den ich aber im weiteren Verfolge immer als „Statistik der Privatrechtspflege" bezeichnen werde, da das Wort „Civil" in unserer Statistik in dreifach verschiedener Bedeutung angewendet wird.

Beide Zweige der Statistik der Rechtspflege haben für die Staatsverwaltung eine zweifache Bedeutung. Die eine liegt darin, dass sie die Erfolge der Anwendung der Gesetze in der gerichtlichen Thätigkeit bis in das kleinste Detail verfolgen, die Summe der richterlichen Erfahrungen in einer wissenschaftlichen Form zusammenstellen und hierdurch ein begründetes Urtheil über Vorzüge und Mängel der Justizgesetzgebung

möglich machen, welches seinerseits wieder für den Staat zur unentbehrlichen Grundlage einer gedeihlichen Weiterbildung dieser Gesetzgebung wird. Nur die Statistik der Rechtspflege kann die Gesetzgebung vor einer Gefahr bewahren, in welche sie nur gar zu leicht geräth, vor jener des Theoretisirens und Experimentirens. Allein eben so wichtig ist es, dass die Statistik der Rechtspflege Aufschlüsse über die wirthschaftliche und sittliche Cultur eines Volkes an die Hand gibt, die in gar keiner andern Weise gewonnen werden können.

Die wirthschaftliche Cultur darzustellen, ist vorzugsweise Aufgabe der Statistik der Privatrechtspflege, die sittliche zu schildern, jene der Statistik der Strafrechtspflege. Wenn man auch nur die Zahl und Art der strafbaren Handlungen, die persönlichen Verhältnisse der wegen solcher Handlungen Verurtheilten, Geschlecht und Alter derselben, ihre Erwerbsverhältnisse u. s. w. in's Auge fasst, so wird man bald hinreichende Erfahrungen darüber gewinnen, in welchen Theilen des Reiches, und in welchen Schichten der Bevölkerung der sittliche Zustand grössere oder mindere Gebrechen darbietet; man wird wissen, wo Besserung Noth thut und in wie weit die jetzt vorhandenen Anstalten zur Besserung ihren Zweck erfüllen; man wird die Mittel der Besserung und auch nach einem gewissen Zeitraume die Wirkungen kennen lernen, welche allenfalls bereits angewandte Mittel in dieser Richtung geäussert haben. Auf der anderen Seite ist z. B. dasjenige, was den Inhalt der Grund- und Hypothekenbücher bildet, einer der wichtigsten Anhaltspuncte, um Einsicht in die Vertheilung und den Wechsel des Grundeigenthums, den Zustand und die Entwicklung seiner Verhältnisse zu gewinnen, und ich brauche wohl nicht darauf hinzudeuten, welch' tiefen Blick die Zahl und Dauer der verhandelten Concurse, der Umfang und die Masse der executiven Feilbietungen etc. in gewisse sociale Missstände, und die Mittel, denselben zu begegnen, eröffnet.

So sehr die österreichische Statistik von dem Zeitpuncte an, wo eigentlich von ihrer Organisirung die Rede sein könnte, die Wichtigkeit der Justiz-Statistik erkannte, so wenig war sie bis zum Jahre 1850 in der Lage, über die nothdürftigsten Daten hinauszugehen. Von den Ländern jenseits der Leitha waren Daten über die Ergebnisse der Rechtspflege so gut als gar nicht zu erlangen — denn erst seit dem Bestande der Wechselgerichte und der Wechsel-Appellations-Gerichte in Ungarn hat man wenigstens über diesen Zweig der Privatrechtspflege einige Kenntniss zu gewinnen vermocht. — Allein auch diessseits des vielgenannten Gränzstromes setzte die grosse Ausdehnung und Zersplitterung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, bei welcher sich die Rechtspflege in den Händen je einer einzelnen Person befand, — und noch dazu einer solchen, die mit der politischen Verwaltung und grösstentheils vorwiegend mit ökonomischen Geschäften vollauf in Anspruch genommen war, — die Durchführung einer nur einigermassen eingehenden Statistik der Rechtspflege unübersteigliche Schranken, dass sonach von der grossen Mehrzahl der Gerichte auch nur einigermassen eingehende Daten über dieselben nicht zu erwarten waren.

Vom Jahre 1828, mit welchem die statistischen Tabellen beginnen, bis zum Jahre 1849 beschränkt sich demzufolge der Inhalt der Tabellen über Statistik der Rechtspflege auf einige wenige Daten, die man eben nur als die allerallgemeinsten bezeichnen kann. Um bei den Ergebnissen der Strafrechtspflege zu bleiben, war der ganze Inhalt der Tabelle

folgender: Stand der Inquisiten mit Anfang des Jahres — Zuwachs — Gesammtzahl derselben, mit der Unterscheidung, ob sie sich auf freiem Fusse oder in Strafhaft befanden — Art und Weise, wie sie aus der Untersuchung traten — Stand am Schlusse des Jahres — Verbrechen, wegen welcher gegen bestimmte Personen die Untersuchung eingeleitet wurde, und Verbrechen, wegen deren eine Special-Untersuchung aus dem Grunde nicht eingeleitet werden konnte, weil die Thäter unbekannt oder flüchtig waren. Eben dasjenige, was für die Statistik der Strafrechtspflege das wichtigste ist, die Kenntniss der persönlichen Verhältnisse derjenigen, welche in Untersuchung gezogen oder zu Strafen verurtheilt wurden, fiel so gut als ganz in Brüche.

Kaum war aber das Jahr 1850 mit der ersten Reorganisation der Justizverwaltung im grössten Theile der deutsch-slavischen Länder gekommen, und hiermit eine Aussicht geboten, die Statistik der Rechtspflege zu verbessern, als sich die Direction der administrativen Statistik dem neu eröffneten Felde mit grosser Energie zuwendete.

Mit ganz richtigem Blicke erkannte Hain, dass es jedenfalls leichter sein werde, eine eingehende Statistik der Strafrechtspflege, als eine solche der Privatrechtspflege sofort in's Leben zu rufen und in einen geordneten Gang zu bringen. Der eine Grund, welcher diese Ansicht motivirte, kann erst späterhin, wenn von der Statistik der Privatrechtspflege im Detail die Rede sein wird, klar werden, — er liegt in der grösseren Complication dieses letzteren Zweiges der Statistik. Ein anderer Grund bestand aber darin, dass die neu geschaffenen Staatsanwaltschaften als ein sehr geeignetes Organ erschienen, welches man zur Lösung der bezeichneten Aufgabe hinsichtlich der Statistik der Strafrechtspflege, nicht aber auch jene der Privatrechtspflege, in Anspruch nehmen konnte. Gleich anderen erleuchteten Staatsmännern, welche den hohen Werth der Statistik für die Verwaltung zu erkennen und zu würdigen wussten, kam auch der damalige Justiz-Minister Ritter v. Schmerling den Bestrebungen der Direction auf das Bereitwilligste entgegen, zeichnete mit Ministerial-Verordnung vom 13. December 1850 die ersten Formularien für eine sehr detaillirte Darstellung der Strafrechtspflege den Staatsanwaltschaften vor, und gab entsprechende Instructionen für ihre Abfassung hinaus.

Die grossen Fortschritte, welche die Statistik der Strafrechtspflege hierdurch machte, bezogen sich namentlich auf das detaillirtere Eingehen in den ganzen Gang des Anzeige-, des Voruntersuchungs- und des Anklageverfahrens, auf die Specification aller in der Statistik der Strafrechtspflege zur Sprache kommenden Thatsachen nach den Arten der Verbrechen und Vergehen, auf die sehr umfangreiche Nachweisung der persönlichen Verhältnisse der wegen Verbrechen oder Vergehen Verurtheilten, bei welchen nicht nur das Geschlecht, sondern das Alter nach 7 Abstufungen, der sogenannte Civilstand, das Religionsbekenntniss, Erwerb und Beschäftigung (wieder nach 8 Rubriken) die Vorbildung (nach dem Umstande, ob Jemand selbst der elementarsten Vorbildung entbehre, dieselbe besitze, oder einer höheren Bildung theilhaft geworden sei), die Vermögensverhältnisse, endlich das wichtige Moment der Rückfälligkeit in Betracht gezogen wurde. Auch die Verhandlungen wegen Uebertretungen, welche damals in derselben Ausdehnung wie jetzt, der Thätigkeit der Gerichte zugewiesen waren, wurden mit etwas minder eingehender, aber immer noch sehr lehrreicher Specificirung in die Nachweisung einbezogen.

Die ersten nach den neuen Formularien verfassten Tabellen, welche von den Staatsanwaltschaften zusammengestellt und der grossen Mehrzahl nach ganz entsprechend durchgeführt wurden, bezogen sich auf das Jahr 1851, und es gehörte zum Beginne meiner Wirksamkeit im statistischen Bureau, eine Bearbeitung derselben für das grosse Tabellenwerk vorzunehmen. Ich liess mir damals und bei den spätern Jahrgängen angelegen sein, den Tabellen einen erläuternden Text von ziemlichem Umfange beizugeben. Die Tabellen sind nicht bloss für Oesterreich bestimmt, und zum Verständniss derselben ausserhalb der Gränzen der österreichischen Monarchie erscheint ein genaues Eingehen in die gesetzlichen Begriffsbestimmungen der einzelnen strafbaren Handlungen, in die Competenz und Procedur der Gerichte, den Strafsatz und einiges Andere unerlässlich. Andererseits ist auch für Leser innerhalb des Kaiserstaates eine Menge statistischer Daten werthvoll, welche den reichen Sammlungen des statistischen Bureau's sich entnehmen lassen, ohne einer solchen Bearbeitung aber erst von einem Privat-Statistiker mit grosser Mühe oder gar nicht hätten aufgefunden werden können.

Das Justiz-Ministerium hatte für die Jahre 1849 und 1850 eine gedrängte Uebersicht der Ergebnisse der Strafrechtspflege veröffentlicht, leistete jedoch auf Fortsetzung dieser Publication Verzicht, weil die umfassendere Bearbeitung im grossen statistischen Tabellenwerke eine solche kürzere Uebersicht entbehrlich zu machen schien.

Die Justiz-Organisation, mit welcher die Formularien von 1850 im Zusammenhange standen, erstreckte sich nur über einen Theil der deutsch-slavischen Länder: weder Galizien und die Bukowina, noch Dalmatien, noch endlich Ungarn, die damals bestandene serbische Wojwodschaft, Kroatien-Slavonien und Siebenbürgen waren derselben theilhaftig geworden. Für die drei erstgenannten Länder dauerte also die frühere Mangelhaftigkeit der Statistik der Strafrechtspflege bis zum Jahre 1855 fort, für die letztgenannten Gebiete fehlte sie eben so ganz, als vor dem Jahre 1850.

Erst die zweite, das gesammte Reich umfassende Organisation der Justizbehörden, welche sich an die Strafprocess-Ordnung vom Jahre 1853 anschloss, rief mit der Ministerial-Verordnung vom 3. August 1854 Tabellen zur Statistik der Strafrechtspflege in's Leben, deren Anwendung sich über das ganze Reich erstreckte. Diese Tabellen glichen mit nicht bedeutenden Modificationen den im Jahre 1850 eingeführten Nachweisungen; die Modificationen gingen nicht weiter, als die Umänderung des Justiz-Organismus, welcher früher auf den Landes- und Bezirks-Collegial-Gerichten und hinsichtlich eines nicht unbeträchtlichen Theiles der Verbrechen auf der Thätigkeit der Schwurgerichte beruhte, und sein Uebergang in die neuere Form nach sich ziehen musste. Diese Tabellen wurden sämmtlichen Justiz-Behörden aller Länder mit dem Vorbehalte vorgezeichnet, dass sie erst vom Tage der Activirung der neueren Justiz-Organisation in's Leben treten sollten. Demzufolge zog sich ihre Activirung durch die Jahre 1854 und 1855 hin, und das Jahr 1856 war das erste, von dessen Beginn an nicht nur dasselbe materielle Strafrecht und dasselbe Strafverfahren hinsichtlich der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in sämmtlichen Ländern der österreichischen Monarchie (mit Ausschluss der Militärgränze) Platz griff, sondern auch die

gleichen Formularien für die Nachweisungen der Ergebnisse dieser Rechtspflege in Geltung bestanden. Die hohe Wichtigkeit dieser Thatsache bewog im Angesichte der dritten Versammlung des internationalen statistischen Congresses (welche im September 1857 zu Wien abgehalten werden sollte) den Justiz-Minister, Grafen Nádasdy, durch den auf dem Felde der Wissenschaft und Administration gleich hervorragenden damaligen Sectionschef Ritter v. Hye eine vorläufige Zusammenstellung der Ergebnisse der Strafrechtspflege im Jahre 1856, ohne irgend ein weiteres Eingehen in die zahlreich sich ergebenden Anlässe zu fruchtbaren Beobachtungen und wichtigen Erläuterungen bewerkstelligen, und dem statistischen Congresse als eine Art Gedenkbuch vorlegen zu lassen.

Der statistische Congress hatte sich nämlich seit seiner Begründung im Jahre 1853 auch mit der Frage beschäftigt, wie es möglich sei, eine internationale vergleichbare Justiz-Statistik überhaupt und speciell eine solche Statistik der Strafrechtspflege herzustellen. Aber er erkannte auch, dass diese Aufgabe keine leichte sei. Es tritt nämlich bezüglich der Statistik der Strafrechtspflege der Umstand ein, dass das Object der Nachweisung die grösste Verschiedenheit zwischen den einzelnen Staaten darbietet, eine Verschiedenheit, die eben eine gesetzliche ist, also durch kein Privatübereinkommen von Fachmännern und Beamten der statistischen Bureaux, durch keine wissenschaftliche Besprechung beseitigt werden kann. Darum stellte schon die Brüsseler Versammlung des statistischen Congresses im Jahre 1853 vor Allem zwei Forderungen an jede statistische Publication, welche das Gebiet der Strafrechtspflege berührt. Die eine geht dahin, dass bezüglich jeder strafbaren Handlung — sie heisse in dem bezüglichen Lande Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung, — der daselbst gesetzlich von jeder derartigen speciellen Bezeichnung anklebende Sinn genau präcisirt, und das Minimum und Maximum für jede strafbare Handlung angegeben werde. Die andere bezieht sich darauf, dass der Statistik der Strafrechtspflege in den einzelnen Staaten eine möglichst kurzgefasste, aber deutliche Notiz über die Organisation und Zuständigkeit der einzelnen Behörden in Strafsachen und den gesammten Gang des Untersuchungs-, Anklage- und Schlussverfahrens vorausgesendet werden möge.

Aus der gewünschten Nomenclatur der verschiedenen strafbaren Handlungen und der Präcisirung des einer jeden derartigen speciellen Bezeichnung gesetzlich anklebenden Sinnes sollte allmählig eine Art Tableau erwachsen, welches endlich einen verlässlichen Schlüssel für die Vergleichung der Strafrechtsfälle in den einzelnen Staaten zu gewinnen erlaubte. Eine solche Nomenclatur wurde aber auf den beiden ersten Versammlungen des statistischen Congresses nur bezüglich jener Länder zu Stande gebracht, in welchen diese beiden Versammlungen gehalten wurden, für Belgien und Frankreich. Der dritten Versammlung des Congresses, welche in Wien tagte, lagen aber bereits ähnliche Arbeiten für das Königreich der Niederlande und für Dänemark vor, und ein hochgeachteter, vorzüglich auf dem Gebiete der Rechtspflege thätig gewesener Statistiker, der im Jahre 1864 verstorbene Dr. Asher aus Hamburg, legte dem Congresse ein Werk vor, worin er die Strafgesetze von Oesterreich, Preussen und Sachsen aus demselben Gesichtspuncte und mit stetem Hinblick

auf den Côde pénal und die demselben nachgebildete Strafgesetzgebung des Grossherzogthums Baden neben einander gestellt hatte.

Da man auf solche Weise doch nur langsam zum Ziele gelangt wäre, so wurde auf der Wiener Versammlung des Congresses ein Comité aus Fachmännern unter dem Präsidium Hye's mit dem Sitze in Wien niedergesetzt, welches bis zur nächsten Versammlung des statistischen Congresses bestehen und eine Zusammenstellung der Begriffs-Bestimmungen aller strafbaren Handlungen nach den Gesetzgebungen sämmtlicher europäischer und der hervorragendsten amerikanischen Staaten zu Stande bringen sollte.

Im Jahre 1858 begann die Commission, welche allerdings grösstentheils nur auf dem Correspondenzwege verhandeln konnte, ihre Thätigkeit, wurde aber durch die politischen Ereignisse des darauffolgenden Jahres unterbrochen und löste sich im Sommer 1860 wieder auf, da die Londoner Versammlung des Congresses die Vollmacht der Commission nicht erneuerte.

Der Wiener Versammlung des Congresses legte das Justiz-Ministerium auch neue Formularien für die Nachweisung der Strafrechtspflege Oesterreich's vor, deren Einführung damals bereits beabsichtigt wurde, um hinsichtlich derselben das Urtheil des statistischen Arceopages der civilisirten Welt zu vernehmen. Dieses Urtheil lautete im Allgemeinen äusserst günstig, indem sowohl die Section des Congresses für Justizstatistik, als auch über die Berichterstattung Asher's die ganze Versammlung anerkannte, dass diese Tabellen in den wesentlichsten Puncten kaum etwas zu wünschen übrig liesen, wesshalb auch nur kleine Erweiterungen und Modificationen in Antrag gebracht wurden.

Diese neuern, noch jetzt in Wirksamkeit stehenden Tabellen zur Statistik der Strafrechtspflege, welche durch Ministerial-Verordnungen vom 19. December 1857, dann vom 27. Juni und 25. November 1858 in's Leben traten, unterscheiden sich von den früher üblichen namentlich in folgenden Puncten:

In der ersten Tabelle, welche den Gang und das Ergebniss des Untersuchungsverfahrens bespricht, sind nunmehr Verbrechen und Vergehen zusammengefasst, weil sich oft erst aus dem Gang des Anklage- und Schlussverfahrens herausstellt, ob die strafbare Handlung, wegen deren die Untersuchung gepflogen wurde, unter die Verbrechen oder die Vergehen einzureihen sei. Diese Zusammenfassung erschwert jedoch allgemein die Verwerthung der bezüglichen Daten, und liesse sich insoferne leicht beheben, als diese Tabellen doch aus ganz individuellen Aufschreibungen erwachsen müssen, somit nach den Ergebnissen der weiteren Stadien des Strafverfahrens jeder einzelne Fall sich noch immer ganz gut auch bezüglich des Stadium's des Untersuchungsverfahrens der Verbrechen oder Vergehen zutheilen lässt. Die Beseitigung dieser Zusammenziehung wäre um so wünschenswerther, als durch sie die Vergleichung der Tabellen mit jenen der Vorjahre in wesentlichen Rücksichten beeinträchtigt wird. Während in der ersten Tabelle das Untersuchungsverfahren für Verbrechen und Vergehen einer gemeinschaftlichen Darstellung unterzogen wird, zerfällt das früherhin zusammengefasste Anklage- und Schlussverfahren sehr zweckmässig in zwei Tabellen, die

zweite und dritte, welche wieder nach den einzelnen Gattungen der strafbaren Handlungen untergetheilt werden und mit Angabe der Strafsätze oder der anderen Erledigungsweisen jede Untersuchung abschliessen. In dieser Beziehung ist es ein wesentlicher Fortschritt, dass jene Verurtheilungen, welche aus Anlass eines Verfahrens wegen Verbrechen schliesslich doch nur wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung stattfanden, — wie diess entweder in gewissen Fällen des Zusammenhanges strafbarer Handlungen oder nach dem Erfolge des Schlussverfahrens sich herausstellt, — nunmehr richtiger von den Verurtheilungen wegen Verbrechen ausgeschieden und in die Kategorie der Verurtheilungen wegen Vergehen oder Uebertretungen eingereiht wurden. Denn bei den früheren Tabellen hatte es immer einiges Missliche, dass Verurtheilungen wegen Verbrechen mit den Strafsätzen zu Arrest, Geldbusse oder anderen Vermögensstrafen, Verlust von Rechten und Befugnissen vereint vorkamen, Strafsätze die nur eintreten konnten, wenn die strafbare Handlung eben kein Verbrechen, sondern ein Vergehen oder eine Uebertretung gewesen war.

Sehr wichtig ist die neu eingeführte Rubrik: „Zahl der Verurtheilungen, rücksichtlich deren die Schuldigsprechung erfolgte: theils aus dem Geständnisse, theils mittelst Ueberweisung".

Hingegen war es ein wesentlicher Verlust für die Statistik der Strafrechtspflege, dass die verhängten Strafen in einer ganz neuen Form nachzuweisen kamen, nämlich nicht mehr nach der Frage, zu welchem Ausmass der Freiheitsstrafe (welche hauptsächlich in Betracht kömmt), jemand wirklich verurtheilt wurde, sondern nach dem Momente, zu welchem Ausmasse er nach dem gesetzlichen Strafsatze zu verurtheilen gewesen wäre, und der zweiten, ob er innerhalb dieses Strafsatzes oder unterhalb desselben (in Folge des ausserordentlichen Milderungs- und Strafumwandlungs-Rechtes der Gerichte erster Instanz) verurtheilt wurde. Dadurch entfällt jede Möglichkeit die so wichtige Thatsache festzustellen, zu welchem Strafsatze eine gewisse Anzahl Verurtheilter wirklich verurtheilt wurde; denn unterhalb des gesetzlichen Strafsatzes können die verschiedensten Abstufungen der Freiheitsstrafen in Anwendung kommen. Den Zweck, über jene Individuen Gewissheit zu erlangen, welche durch Handhabung des ausserordentlichen Milderungs- und Strafverwaltungsrechtes der ersten Instanzen eine Verurtheilung unterhalb des gesetzlichen Strafsatzes erlangt hatten, lässt sichnoch auf andere Weise erreichen, ohne das für die Statistik der Strafrechtspflege offenbar ungleich wichtigen Factum preiszugeben, wie viele wegen Verbrechen Verurtheilte wirklich zu einem oder dem anderen Strafsatze verurtheilt worden sind.

Die frühere dritte, nunmehr vierte Tabelle über die persönlichen Verhältnisse der wegen Verbrechen oder Vergehen Verurtheilten, fügte den schon seit 1850 bestandenen Rubriken noch das Familien-Verhältniss bei, und specialisirt auch die Altersclassen nach dem Geschlechte.

Da kurz vorher die kaiserliche Verordnung vom 3. Mai 1858 den grössten Theil der Uebertretungen der Jurisdiction der Gerichtsbehörden entzogen und an die politischen und Polizei-Behörden überwiesen hatte, so war es allerdings möglich, hinsichlich der verhältnissmässig wenigen, noch dem gerichtlichen Verfahren unterliegenden Ueber-

tretungen eine mehr specialisirte und detaillirte Nachweisung zu geben, als in den früheren Jahren hinsichtlich der Gesammtheit der Uebertretungen erlangt werden konnte.

Für die Londoner Versammlung des statistischen Congresses liess das Justiz-Ministerium abermals eine Uebersicht des Ergebnisses der Strafrechtspflege während der Jahre 1857 und 1858 zusammenstellen. In dem 3. und 4. Bande des grossen Tabellenwerks sind sehr detaillirte, die Ergebnisse dieser Rechtspflege für die Jahre 1856, 1857, 1858 und 1859 umfassende Darstellung gebracht, und ich glaube, selbst den Nichtjuristen aufmerksam zu machen, welche Fülle interessanter Thatsachen und Beobachtungen diese Arbeit darbietet, weil sie, in den Foliobänden des grossen Tabellenwerkes enthalten, so gut als gar nicht in die Oeffentlichkeit und in das grössere Publicum drang.

Die Beseitigung der österreichischen Justizbehörden in Ungarn, Kroatien-Slavonien und Siebenbürgen nach dem 20. October 1860 entzog jene Länder für die Jahre 1860—1862 der Statistik der Strafrechtspflege fast vollständig. Erst der statistischen Central-Commission gelang es, durch die thatkräftige Bereitwilligkeit der höchsten Behörden jener Länder neuerdings bezüglich des Jahres 1863—1865 die Daten für Ungarn, Kroatien und Slavonien in einer Form zu erlangen, welche mindestens die Einstellung derselben in das Reichs-Summarium zuliess. Bezüglich Ungarn's konnte diese Einstellung natürlich nur annähernd stattfinden, da die Aufhebung der österreichischen Strafgesetzgebung (des Strafgesetzes und der Strafprocess-Ordnung) nicht eine vollständige, wörtliche Anwendung der Formularien zuliess; es kann aber auch aus dem statistischen Jahrbuche entnommen werden, dass diese Anwendung wenigstens hinreichend weit geht, um das Reichs-Summarium nicht zu beirren. Vollständig durchgeführt sind jene Formularien wieder in Kroatien-Slavonien; bezüglich des Grossfürstenthums Siebenbürgen konnte für 1863 die Nachweisung nur von den Jurisdictionen des Sachsenlandes erlangt werden, und die Direction für administrative Statistik zog es desshalb vor, diese Nachweisungen in das Jahrbuch nicht aufzunehmen, weil die Unvollständigkeit in dieser Beziehung allzu gross und allzu auffallend gewesen wäre. Wohl aber konnten für die Jahre 1864 und 1865 wieder die Ergebnisse der Strafrechtspflege aus sämmtlichen Ländern der ungarischen Krone in die Reichs-Statistik eingezogen werden.

Somit erübrigt nur noch die Nachweisung über die Ergebnisse der Strafrechtspflege bei den Militärgerichten. Bis 1850 hatten auch die Militärgerichte die damals bestandenen, allerdings sehr einfachen Formularien adoptirt. Seitdem fehlte eine Nachweisung über die Strafrechtspflege bei diesen Gerichten geraume Zeit hindurch gänzlich, und erst mit dem Jahre 1860 trat sie neuerdings, aber in beschränkterem Maasse, als hinsichtlich der anderen Gerichts-Behörden, in's Leben. Allerdings verursacht der gänzliche Mangel eines Institutes, welches der Staatsanwaltschaft analog wäre, und der Umstand, dass bei den Militärgerichten nur ausnahmsweise ein Collegium von juridisch gebildeten Richtern intervenirt, nicht unbedeutende Schwierigkeiten in Ausfüllung dieser Formularien, namentlich was die persönlichen Verhältnisse der Verurtheilten anbelangt.

Allein bei der grossen Bereitwilligkeit, welche das Kriegs-Ministerium bezüglich der verschiedensten Gegenstände statistischer Nachweisung zeigte und im Angesichte der Thatsache, dass dasselbe bereits hinsichtlich jener Civil-Personen, welche in Folge des Ausnahmszustandes in einzelnen Ländern von Militärgerichten untersucht und abgeurtheilt wurden, die neuen Formularien zur Nachweisung der Ergebnisse der Strafrechtspflege nichtmilitärischer Gerichte auch seinerseits in Wirksamkeit treten liess, dürfte wohl auch die Zeit nicht mehr ferne sein, in welcher dasselbe sich in der Lage befinden wird, dasselbe hinsichtlich der Strafrechtspflege wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen bezüglich der Militär-Personen und der Militär-Organe zu thun. Dann erst wird der Ausspruch, welchen der statistische Congress hinsichtlich der Formularien für die Strafrechtspflege Oesterreich's bereits im Jahre 1857 fällte, durch die statistischen Veröffentlichungen vollkommen gerechtfertigt werden, und einer Fülle von Folgerungen und Schlüssen der wichtigsten Art, die man aus den Nachweisungen über die Ergebnisse der Strafrechtspflege schon bisher hinsichtlich eines grossen Theils der österreichischen Monarchie zu ziehen in der Lage war, in erweitertem Maasse Dauer und Begründung geben.

So interessant es wäre, von dem ganzen Anzeige-, Voruntersuchungs- und Anklageverfahren zu sprechen, so reicht hierzu die Zeit nicht hin; ich werde demnach dasjenige, was ich jetzt zu besprechen habe, bloss auf die stattgefundenen Verurtheilungen beziehen. Ich erwähne nur, dass in einzelnen Ländern der Monarchie eine bedeutende Differenz zwischen der Zahl der Anzeigen und Anklagen einerseits und den stattgefundenen Verurtheilungen andererseits hervortritt. Solche Länder sind namentlich der südliche Theil von Tirol, das Küstenland und Dalmatien — Länder, wo dem Strafverfahren eigenthümliche Schwierigkeiten namentlich in der Seltenheit des Geständnisses und der nächstliegenden Ueberweisungs-Arten entgegenzutreten pflegen, desshalb viele stattgefundene Anzeigen und erhobene Anklagen nicht zur Verurtheilung führen können.

Was nun die Verurtheilungen wegen Verbrechen betrifft, so ist es eine in ganz Mitteleuropa beobachtete Thatsache, dass dieselben im Laufe der letzten Decennien in einem viel stärkeren Verhältniss angewachsen sind, als die Bevölkerung der entsprechenden Länder, so weit denselben nicht das Hilfsmittel einer starken Auswanderung zu Gebote stand. Nur wo die Auswanderung im Laufe der letzten Decennien sehr bedeutend war, z. B. in den deutschen Rheinländern und in gewissen Theilen des nördlichen Deutschland's (Hessen, Mecklenburg), ergibt sich jene unerfreuliche Thatsache nicht, obwohl diese Länder sonst nicht ungewöhnlich arm an strafbaren Handlungen waren. Oesterreich gehört nicht zu den Ländern mit starker Auswanderung; folglich liegt es innerhalb des Kreises der allgemeinen Erfahrung, dass auch in unserer Monarchie die Verurtheilungen wegen Verbrechen in viel stärkerem Verhältnisse zugenommen haben, als die Bevölkerung. Allerdings sind wir nicht in der Lage, schon seit 40 Jahren die stattgefundenen Verurtheilungen für den ganzen Umfang des Reiches genau zu kennen, allein insoweit Schlüsse auf Grund einer Wahrscheinlichkeits-Berechnung gestattet sind, können wir sagen, dass im Laufe dieser vier Decennien sich die Häufigkeit der Verurtheilungen wegen Verbrechen im Verhältniss zur Bevölkerung verdoppelte, das heisst dass ein wegen Verbrechen Verurtheilter vor 40 Jahren erst auf

die doppelte Zahl von Bewohnern entfiel, als gegenwärtig. Mit Einrechnung der während des Ausnahmszustandes einzelner Länder durch Militärgerichte Verurtheilten entfiel im Durchschnitte der Jahre 1863 bis 1865 ein solcher auf 930 Personen, während um ein Decennium früher eine solche Verurtheilung im Durchschnitte der Monarchie erst auf 1200 Bewohner traf.

Wenn man um einem Erklärungsgrund sich umsieht, so liegt vor allem der eine auf der Hand, dass durch das rasche Anwachsen der Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse auch die Verlockungen zu Eigenthums-Verletzungen, der häufigst vorkommenden Art von Verbrechen, sehr stark zunahmen, wozu noch kömmt, dass viele Eigenthums-Verletzungen erst dann in die Kategorien der Verbrechen fallen, wenn sie einen gewissen Werthbetrag überschreiten, und dieser vom Gesetze zur Qualification einer Eigenthums-Verletzung als Verbrechen geforderte Werthbetrag in Jahren hoher Lebensmittelpreise viel leichter erreicht wird, als in Jahren allgemeiner Wohlfeilheit. Für die österreichische Monarchie brachte das Jahr 1855 die höchsten Lebensmittelpreise in einer langen Reihe von Jahren, war aber auch innerhalb derselben Reihe weitaus das fruchtbarste an Verurtheilungen wegen Verbrechen.

Allein schon die näherere Analyse der Criminal-Statistik dieses Jahres, und der vorangehenden und nachfolgenden thut auch dar, dass jener Erklärungsgrund für sich allein nicht völlig ausreicht; denn die Verurtheilungen wegen Verbrechen erschienen nicht allein in dem Verhältnisse häufiger oder minder häufig während des letzten Decennium's, in welchem der Preis der ersten Lebensbedürfnisse höher oder minder hoch stand. Jedenfalls noch zweierlei muss in Erwägung gezogen werden. Das Eine trifft vorzugsweise die östlichen Länder der Monarchie, und ist der Umstand, dass eine energischere Thätigkeit der Sicherheits-Organe und eine eindringlichere Amtshandlung der Gerichtsbehörden in manchen Ländern erst von jenem Zeitpuncte datirt, mit welchem Polizeiverwaltung und Rechtspflege in die Hände von Staatsbehörden überging. Hierzu kömmt aber noch im gesammten Umfange der Monarchie ein zweites Moment (und in diesem letzteren liegt wohl auch der Hauptgrund der Allgemeinheit dieser Erscheinung ausserhalb der österreichischen Monarchie), dass die fortwährend gesteigerte Lebhaftigkeit aller Verkehrsbeziehungen die Berührung zwischen der näher an einander rückenden Bevölkerung vervielfachte, mit denen zugleich die Anlässe zu strafbaren Handlungen sich häuften.

Unter den einzelnen Ländern des Kaiserstaates steht rücksichtlich der Häufigkeit der Verurtheilungen wegen Verbrechen das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns obenan, wo eine Verurtheilung in einem Jahre bereits auf 630 gleichzeitig lebende Personen entfällt. Wenn man zur Würdigung dieser Ziffern sich die Mühe gibt, zu erforschen, welcher Antheil an diesen 630 Seelen auf jene Bevölkerung fällt, welche allein vermöge ihrer Altersstufe einer Verurtheilung wegen Verbrechen unterzogen werden kann, und andererseits die Dauer der Zeit in Betrachtung zieht, während dem diese Bevölkerung als gleichzeitig lebend angesehen werden kann, die Anzahl der stattgefundenen Verurtheilungen mit der Anzahl dieser Jahre multiplicirt, so erhält man eine Ziffer, welche man nicht anders als entscheidend finden kann. Den Ausschlag für dieselbe gibt natürlich Wien. Man ist allerdings nicht im Stande, zu sagen, wie viele

von den Verurtheilten eigentlich der Reichshauptstadt oder ihrer nächsten Umgebung unmittelbar angehören, weil der Sprengel des Wiener-Landesgerichts ein viel ausgedehnterer ist, als selbst der Polizei-Rayon von Wien, und jenen Gerichten sogar hinsichtlich einzelner Verbrechen eine das ganze Erzherzogthum umfassende Juristiction zukömmt. Allein dadurch wird die Thatsache nicht umgestossen, dass Wien für die vorliegende Frage entscheidend ist. Hier trifft nämlich nicht bloss eine sehr dicht gedrängte Bevölkerung, sondern auch, was in dieser Beziehung sehr richtig ist, eine theilweise sehr stark fluctuirende Bevölkerung mit mannigfachen demoralisirenden Einflüssen, mit der in noch höherem Grade als anderswo gestiegenen Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse, der noch immer in allen Schichten der Bevölkerung stark verbreiteten Genusslust und dem Missverhältniss von Erwerbsuchenden gegenüber der Ausgibigkeit regelmässig vorhandenen Erwerbs, endlich mit dem häufigen Stocken eben der einfachsten Arten desselben und der vielfach lockenden Gelegenheit zur Ergreifung unerlaubter Hilfsmittel, mit der Hoffnung, inmitten der grossen Masse der Bevölkerung unentdeckt bleiben zu können, und noch mit manchem Anderem zusammen.

Den zweiten Platz hinsichtlich der Häufigkeit von Verurtheilungen wegen Verbrechen nimmt das Herzogthum Salzburg ein, eine Erscheinung, die nicht aus der neuesten Zeit datirt; denn Salzburg nahm sogar längere Zeit vor Oesterreich unter der Enns seinen Platz ein. Hier kam eine Verurtheilung wegen im Durchschnitte der letztverflossenen drei Jahre beiläufig auf 670 gleichzeitig Lebende. Salzburg ist ein Land mit einer sehr dünn gesäeten Bevölkerung, zugleich aber eines der ärmsten Hochgebirgs-Länder, welches nebstbei eine ausgedehnte und sehr verwickelte Gränzlinie gegen den Zollverein besitzt, so dass dort ein erfolgreicher Schmuggel besteht, welcher stets eine grössere Häufigkeit mancher andern strafbaren Handlungen, die am Ende selbst als Verbrechen zu ahnden sind, nach sich zu ziehen pflegt, wozu noch sehr eigenthümliche Besitz-Verhältnisse hinsichtlich des Waldes treten, die häufige Eigenthums-Verletzungen zur Aneignung des unentbehrlichen Holzes in ihrer Begleitung haben.

Bis auf die jüngste Zeit herab concurrirte mit beiden genannten Ländern an Häufigkeit der Verbrechen noch ein drittes, Schlesien. Dieses Land hat eine dichte Bevölkerung, welche bei der geringen Ergiebigkeit des Ackerbaues durch den Uebergang von der Hand- zur Maschinen-Arbeit einen nicht unbeträchtlichen Theil ihres früheren Erwerbes einbüsste. Wie schwer diese Uebergangszeit auf dem Lande lastete, thun selbst die verheerenden Krankheiten kund, deren epidemisches Auftreten in Schlesien wiederholt als eine Folge jener drückenden Lebensverhältnisse erklärt werden musste. Glücklicherweise erscheinen in der jüngsten Vergangenheit diese Missverhältnisse überwunden zu sein, da die Häufigkeit der Verurtheilungen wegen Verbrechen innerhalb der letzten fünf Jahre auf die Hälfte der früher beobachteten Ziffer herabging.

Wenn von 1856 bis 1859 eine immer steigende Zahl von Verurtheilungen wegen Verbrechen von einem Jahre zum andern in den Ländern jenseits der Leitha beobachtet wurde, so dürfte hier der Hauptgrund wohl in dem wachsenden Erfolge der polizeilichen und gerichtlichen Thätigkeit gelegen sein, sowie andrerseits der Kriegszustand es erklärlich macht, dass für das Jahr 1859 Dalmatien, zum Theile

selbst das Küstenland in der Zahl der Verurtheilungen sehr zurücktraten, während sonst eben Dalmatien sehr viele solche Verurtheilungen aufzuweisen hatte; weil einerseits der niedrige Bildungsgrad der Bewohner, die noch immer nicht ausgerottete Sitte der Blutrache die Neigung zu Gewaltthätigkeiten überhaupt, andererseits die Gesetzlosigkeit der östlichen Gränznachbarn, die Leichtigkeit ihres Ueberganges auf österreichisches Gebiet und ihres unbelästigten Zurückziehens von demselben die Verbrechen sehr häufen.

Auf der entgegengesetzten Seite der Stufenleiter stehen Tirol und Böhmen. Tirol ist wohl auch ein Hochgebirgsland, allein weitaus nicht so arm, wie Salzburg; überdiess ist Tirol ein Land, in welchem der Schulunterricht in sehr grosser Ausdehnung fleissig benützt wird, so dass auch, wenn wir auf die Unregelmässigkeit seiner Benützung nach den Jahreszeiten Rücksicht nehmen, doch die Zahl derjenigen, welche ohne Schulunterricht aufwachsen, geringer ist, als in irgend einem anderen Lande der Monarchie. Böhmen bildet eine erfreuliche Ausnahme von dem Erfahrungssatze, dass Länder mit sehr dicht gedrängter Bevölkerung auch solche sind, in denen relativ die meisten Verurtheilungen wegen Verbrechen auftauchen. Der hohe Stand der Industrie, welcher bereits die Periode des Uebergangs von der Hand- zur Maschinen-Arbeit hinter sich hat, scheint selbst einer noch dichteren Bevölkerung hinreichenden Spielraum zu gewähren, ohne durch ihr engeres Aneinanderrücken die Rechtssicherheit in höherem Grade zu gefährden. In Tirol und Böhmen schwankte die Zahl der Bewohner, auf welche je eine Verurtheilung wegen Verbrechen entfiel, innerhalb des letztverflossenen Triennums nur zwischen 1300 und 1400.

Allein nicht bloss die Häufigkeit der Verbrechen, sondern auch die Art der Verbrechen eines oder des anderen Landes ist ein Moment von hervorragender Wichtigkeit.

In dieser Beziehung theilt man die strafbaren Handlungen, welche das österreichische Straf-Gesetzbuch unter dem Namen Verbrechen begreift, in vier Gruppen:

1. Verbrechen aus Gewinnsucht;

2. Verbrechen aus Neigung zur Gewaltthätigkeit oder überhaupt zu leidenschaftlicher Handlungsweise;

3. Verbrechen politischer Natur, und

4. Sonstige.

Allerdings lassen sich nicht alle einzelnen Fälle von Verbrechen genau jener Art zuweisen, welcher die bezügliche Classe im Allgemeinen angehört. Unter den Betrugsfällen kommen z. B. gewiss auch solche vor, deren Motiv nicht Gewinnsucht ist, der Raubmord bildet eine ganz eigenthümliche Complication der ersten und zweiten Gruppe, unter den schweren Unzuchts-Verbrechen erscheinen auch Fälle von Kuppelei, die offenbar mehr mit gewinnsüchtiger Berechnung, als mit Neigung zu leidenschaftlicher Handlungsweise zusammenhängen. Allein diese Ausnahmen können bei der grossen Zahl von Fällen in jeder Classe als verschwindend angesehen werden.

Die erste Gruppe bilden also die Verbrechen, welche wir „Verbrechen aus Gewinnsucht“ nennen: Diebstahl, Betrug, Veruntreuung, Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, Münzverfälschung und Raub. Diese Verbrechen liefern nicht nur in

Oesterreich, sondern auch in allen sogenannten civilisirten Staaten die vorwiegende Quote aller Verurtheilungen; doch ist der Antheil dieser Gruppen von Verbrechen an der Gesammtzahl der Verurtheilungen in einem beständigen Rückgange begriffen. Im Laufe von nur vier Jahren ging er von 84 Percent aller Verurtheilungen bis auf 75 Percent herab.

Unter den Ländern, welche an diesen Verbrechen vorzugsweise betheiligt erscheinen, ragt besonders die böhmisch-mährisch-schlesische Gruppe hervor, innerhalb dessen sie 76—82 Percent aller Verurtheilungen für sich in Anspruch nimmt.

Durch eine lange Reihe von Jahren wurde der Versuch gemacht, auch die einzelnen Theile dieser Gebiete, namentlich die nationell verschiedenen, in Bezug auf die Häufigkeit der Verbrechen aus Gewinnsucht zu sondern; aber es stellte sich dabei mit vollkommener Sicherheit heraus, dass gar kein Zusammenhang dieser Häufigkeit mit der Nationalitäts-Verschiedenheit der Bewohner jener Länder stattfindet, wohl aber die industrielle Bevölkerung dort, wo sich in ihr nicht ein gewisses Proletariat gebildet hat, viel weniger zu jenen Verbrechen hinneigt, als die agricole Bevölkerung.

Neben diesen Ländern standen längere Zeit Galizien und Bukowina, wo die bekannte Leichtigkeit des Verhehlens und Verwerthens gestohlener Gegenstände und die eigenthümlichen Besitzverhältnisse rücksichtlich des Waldes sehr stark in das Gewicht fallen. In den drei letztverflossenen Jahren traten unter dem Einflusse politischer Erregung die genannten Verbrechen gegenüber anderen sehr stark zurück, wogegen Oesterreich unter der Enns seinen Platz inmitten der böhmisch-mährisch-schlesischen Ländergruppe nahm.

Unter den einzelnen Verbrechen, welche in diese Classe gehören, nimmt der Diebstahl und die Theilnahme an demselben weitaus den ersten Platz ein; doch ist der ihm zukommende Percent-Antheil an der Gesammtzahl der Verurtheilungen wegen Verbrechen in starker Abnahme begriffen, wogegen die Verurtheilungen wegen Betruges fast von Jahr zu Jahr in einer wenn auch im Verhältniss zur Gesammtzahl der Verbrechen nicht allzu bedeutenden Zunahme begriffen sind. Die wenigsten Fälle des letzteren Verbrechens kommen seit einer Reihe von Jahren in der Bukowina, in Galizien und den ungarisch-kroatisch-siebenbürgischen Ländern vor.

Wenn wir von Oesterreich unter der Enns absehen, wo die Verhältnisse der Reichs-Hauptstadt in's Spiel kommen, kömmt das Verbrechen der Veruntreuung nur ziemlich selten vor, noch seltener jenes der Creditspapier- und Münz-Verfälschung. Ganz eigenthümlich sind die Erscheinungen in Bezug auf das Verbrechen des Raubes. Dieses Verbrechen erreichte stets in den ungarisch-kroatisch-siebenbürgischen Ländern eine verhältnissmässig grosse Häufigkeit und in dem Zeitraum, während dessen die gesammte Monarchie gleichförmig in die Justiz-Statistik einbezogen werden konnte, trat wiederholt die Nothwendigkeit ein, in ausgedehnten Gebietstheilen jener Länder das standrechtliche Verfahren wegen dieses Verbrechens eintreten zu lassen. Doch fiel nie mehr als ein Siebenttheil der vorgekommenen Anzeigen wirklich dem standrechtlichen Verfahren anheim, weil bei fast eben so vielen der Thäter unbekannt blieb, in den meisten Fällen aber keine solchen Beweismittel vorlagen, dass sich eine Ueberweisung der Beschuldigten in der für das standrechtliche Verfahren

vorgezeichneten Frist erwarten liess. Auch von denjenigen Personen, welche vor das Standgericht gestellt wurden, ist wieder nur ein Vierttheil von dem Standgerichte selbst entweder frei- oder losgesprochen oder verurtheilt worden, drei Vierttheile der Personen, mit denen das Verfahren vor dem Standgerichte eröffnet wurde, mussten im weitern Verlaufe desselben an das ordentliche Verfahren überwiesen werden.

Mit Ausnahme des Jahres 1859, wo natürlich die Kriegszustände, die stärkere Militärbesatzung hier Einfluss übten, ragten auch das Küstenland und Dalmatien in Beziehung auf die Häufigkeit des Raubes stark hervor; in Dalmatien gehört eben der Raub zu denjenigen Verbrechen, von denen ich früher erwähnt, dass ohne Zweifel sehr viele derselben den Einfällen der östlichen Gränz-Nachbaren zur Last zu schreiben sind.

Die zweite Gruppe von Verbrechen, nämlich derjenigen, welche aus Neigung zu gewaltthätiger Handlungsweise, aus Rachsucht oder sonst heftiger Leidenschaftlichkeit entstehen, hält den Verbrechen, deren Motiv Gewinnsucht ist, das Gegengewicht, und steht desshalb mit den letzteren im umgekehrten Verhältnisse der Häufigkeit, während die Verurtheilungen wegen Verbrechen aus Gewinnsucht in steter Abnahme begriffen sind, wuchsen in einem Zeitraum von nur vier Jahren die Verurtheilungen wegen Verbrechen aus Leidenschaftlichkeit, welche früher beiläufig 14 Percent aller Verurtheilungen wegen Verbrechen bildeten, nunmehr auf 21 Percent derselben an.

Den Schauplatz dieser Verbrechen bilden hauptsächlich die südlichen Provinzen des Reiches, in einem etwas geringern Maassstabe die südöstlichen; es scheint also hier der Einfluss des Klima's oder eigentlich der in Folge des Klima's gewohnten Lebensweise, mit gewissen nationalen Eigenthümlichkeiten, welche besonders der romanischen und südslavischen Nationalität ankleben, dann aber mit früheren Lebensgewohnheiten und der Theilnahme ausserösterreichischer Nachbarn an der Verübung von Verbrechen zusammenzutreffen. Während des letztverflossenen Trienniums gehörten 54 Percente aller Verurtheilungen wegen Verbrechen in Dalmatien, 47 Procent in Krain dieser Classe an.

Wenn man die einzelnen Verbrechen, welche unter dieser Rubrik zusammengefasst werden, unterscheidet, so tritt in Folge der grossen Rolle, welche die Süd-Provinzen bezüglich dieser Classe von Verbrechen spielen, unter den einzelnen Verbrechen jenes der schweren körperperlichen Beschädigung in den Vordergrund. Wenn man ihm noch jenes des Todtschlags, als des nächst verwandten, zur Seite stellt, so machen die Verurtheilungen wegen beider durchschnittlich 10 Percent aller Verurtheilungen wegen Verbrechen aus. Den gewöhnlichen Anlass zur Begehung dieser Verbrechen bieten Raufhändel, theils aus Muthwillen, theils auch durch Versuch oder Abwehr der Selbsthilfe entstanden. In Krain entfallen 34, in Dalmatien 37 Percent aller Verurtheilungen auf diese beiden Verbrechen. Eben aus dem Grunde, weil Raufhändel eine so bedeutende Rolle bei diesem Verbrechen spielen, sind auch die Alpenländer, zufolge der Neigung ihrer Bewohner zur Geltendmachung ihrer persönlichen Kraft, in nicht unbedeutendem Maasse mit 11 bis 15 Percent daran betheiligt, namentlich Steiermark, Kärnthen, Nordtirol und Salzburg.

Unter den Namen des Verbrechens der „öffentlichen Gewaltthätigkeit“ sind bekanntlich sehr verschiedene strafbare Handlungen zusammengefasst. Unter denselben ist es besonders die Widersetzlichkeit, nämlich das gewaltsame Handeln gegen eine öffentliche Behörde, gegen eine gesetzlich anerkannte Körperschaft oder gegen Diener der vollziehenden Gewalt, welche namentlich in Krain, im Küstenlande, in den angränzenden Theilen von Steiermark und Kroatien eine hervorragende Rolle spielt, wogegen in den eigentlichen Alpenländern und in Dalmatien das Verbrechen der gefährlichen Drohung ein nicht unbedeutendes Contingent zu den Verurtheilungen stellt, in den östlichen Provinzen, im Küsstenlande und in Dalmatien auch noch das Verbrechen des Einfalls in fremdes unbewegliches Gut und der Erpressung häufig vorkömmt. Das Verbrechen der Entführung tritt fast nur, aber auch regelmässig in der ehemaligen serbischen Wojwodschaft und Dalmatien in einem etwas stärkeren Verhältnisse auf. Bezüglich der verbrecherischen Unzuchtsfälle nehmen die Alpenländer und das unter dem Einflusse Wien's stehende Erzherzogthum unter der Enns ihren Platz noch vor den südlichen Reichstheilen ein, namentlich wird Wälsch-Tirol in sehr hervorragendem Maasse von Deutsch-Tirol überflügelt.

Das Verbrechen der Brandlegung, welches (da das Verbrechen des Mordes als in keinem Lande vorzugsweise eingebürgert angesehen werden kann) allein noch zu einer Betrachtung hinsichtlich der Häufigkeit Anlass gibt, tritt nur in mässigem und häufig wechselnden Verhältnisse auf; bloss Galizien erscheint beständig an demselben stärker betheiligt, weil gewisse Sicherheits- und Ueberwachungs-Maassregeln daselbst erst allmälig ihre Wirksamkeit zu äussern vermögen, und in den ungarisch-kroatisch-siebenbürgischen Ländern hängt es mit den Raubfällen zusammen, wesshalb es gleichfalls nicht selten der standrechtlichen Behandlung unterlag.

Die sogenannten Verbrechen politischer Natur, welche die dritte Gruppe bilden, kommen äusserst selten vor, selbst in ihrer Gesammtheit erreichen die Verurtheilungen wegen der fünf in diese Classe gehörigen Verbrechen nicht 2 Percent sämmtlicher Verurtheilungen, und unter diesen gehören weitaus die meisten dem Verbrechen der Majestäts-Beleidigung an, wogegen Verurtheilungen wegen der vier anderen politischen Verbrechen nur vereinzelt stattfinden. Nur jene Gebietstheile, welche dem Ausnahmszustande unterlagen, zählten sie in weit grösserer Häufigkeit; doch stand die starke Mehrzahl der Verurtheilungen mit dem letzten Kampfe des Königreiches Polen gegen Russland im nächsten oder mittelbaren Zusammenhange.

Was die vierte Gruppe, die sogenannten „sonstigen Verbrechen“ anbelangt, deren Gesammtheit auch nur 2 Percent erreicht, so ragen unter denselben nur die beiden Verbrechen der Verleumdung und der verbrecherischen Vorschubleistung einigermassen hervor. Das Verbrechen der Verleumdung scheint seine Heimat in den Süd-Provinzen Oesterreich's aufgeschlagen zu haben, wo sich die Leidenschaft auch als Gehässigkeit nach dieser Richtung in hervorragendem Grade äussert. Das Verbrechen der Vorschubleistung tritt mit grosser Regelmässigkeit in zwei Ländercomplexen einigermassen hervor, in den Alpenländern und in den ungarischen Ländern sammt der Bukowina. Günstige Terrain- und Gränz-Verhältnisse, die erst allmälig stattfindende Eingewöhnung in eine gebundenere Ordnung, und die herkömmliche Geneigt-

heit der Bewohner, namentlich Conscriptionsflüchtigen und Deserteuren Unterkunft zu gewähren, motivirt jenes häufigere Vorkommen.

Nächst der Art der Verbrechen behauptet die Qualification derselben, d. h. der Grad ihrer Strafbarkeit, eine grosse Bedeutung für die Würdigung der sittlichen Zustände. Ihren äusserlich erkennbaren Maassstab bildet der Strafsatz, welchen das Gesetz wider eine oder andere strafbare Handlung androht, und die Gerichts-Behörde wieder die eine oder andere ausspricht.

Mit einer wahrhaft ausserordentlichen Gleichförmigkeit vertheilen sich die Verbrechen in früheren Jahren stets auf die verschiedenen Strafsätze, deren wirkliches Eintreten man allerdings nur bis zum Jahre 1857 ziffermässig nachweisen kann, so dass nicht zu zweifeln ist, ein Gleiches werde auch für die späteren Jahre gelten.

Im Durchschnitte der ganzen Monarchie verfielen nämlich unter tausend Personen, welche wegen Verbrechen verurtheilt wurden, 635 nur dem Strafsatze des Kerkers von 6 Monaten oder darunter, 155 jenem zwischen einem halben und einem ganzen Jahre, 170 dem zwischen 1—5 Jahren, 25 dem zwischen 5 und 10 Jahren, 10 dem Strafsatze zwischen 10 und 20 Jahren, so dass nur noch 5 erübrigen, welche von der Strafe des lebenslänglichen Kerkers oder von der Todesstrafe betroffen wurden.

Auch die einzelnen Länder stellen sich in Beziehung auf das häufigere oder minder häufige Vorkommen höherer oder minderer Strafsätze im Laufe einer ziemlich langen Zeit, soweit man genauere Erhebungen darüber besitzt, ziemlich gleichmässig, so dass in der böhmisch-mährisch-schlesischen Gruppe und in den rein deutschen Ländern die mindest bestraften Verbrechen noch etwas stärker, als im Durchschnitt vorwiegen, während sie in Dalmatien und in allen Süd-Provinzen etwas minder stark vertreten erscheinen.

Die seit 1858 in Uebung stehenden Tabellen über die Ergebnisse der Strafrechtspflege gestatten hinsichtlich der Verurtheilungen wegen Verbrechen noch einen Blick in zwei weitere Momente zu thun, welche für die Beurtheilung jener Ergebnisse von grosser Wichtigkeit sind. Das eine betrifft die Arten der Beweisführung, auf welche sich eine Verurtheilung wegen Verbrechen gründete, also der Umstand, ob die Verurtheilung aus dem Geständniss oder in Folge von Ueberweisung durch Zeugen oder aus dem Zusammentreffen der Umstände, oder theils aus dem Geständniss, theils in Folge dieser Ueberweisung Platz griff.

Wenn man sich zurückerinnert, dass schon im Beginne des vierten Decenniums dieses Jahrhunderts gewisse Abänderungen in der damals geltenden Straf-Processordnung aus Anlass gewisser Schwierigkeiten der Ueberweisung in einzelnen Ländern des Reiches stattfanden, so fällt es doppelt in das Gewicht, dass Dalmatien nur $^{3}/_{10}$ geständige Verbrecher aufzuweisen hat, während bei $^{7}/_{10}$ die Verurtheilung nicht etwa auch nur theilweise aus dem Geständniss, sondern ganz mittelst Ueberweisung durch Zeugen oder aus dem Zusammentreffen der Umstände erfolgt, dass weiterhin das Küstenland folgt, wo diese Ziffer bis 56 steigt, und Krain, wo sie die Höhe von 62 erreicht, endlich die ehemalige serbische Wojwodschaft und Tirol, welche eine Ziffer von 64—65 aufweisen, den Schluss der unterhalb des Monarchie-Durchschnitts stehenden Länder bilden, gegen Wälsch-Tirol nur wegen der Zusammenfassung mit Deutsch-Tirol aus

derselben zurücksteht; so entnimmt man daraus zugleich, dass hierbei nationelle und sociale Eigenthümlichkeiten im weitesten Umfange den Ausschlag geben. Aber in denselben Ländern, wo die Schuldigerklärung aus dem Geständnisse die Ausnahme bildet, ist auch die Ueberweisung mittelst Zeugen sehr schwer zu erlangen, weil dieselben sich nur zu oft von gegründeten oder ungegründeten Besorgnissen hinsichtlich ihrer Aussagen einschüchtern lassen, so dass in jenen Ländern die Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände eine ganz andere Rolle spielt, als in der übrigen Monarchie.

Ein zweiter Punct, auf dem sich erst seit dem Jahre 1858 mit Sicherheit die Aufmerksamkeit lenken lässt, ist der Umfang, in welchem die Gerichtshöfe erster Instanz von dem Rechte einer ausserordentlichen Strafmilderung oder Umänderung der gesetzlichen Strafe Gebrauch machen, von dem Rechte nämlich, bei einem Strafurtheile selbst unter das Minimum des gesetzlichen Strafsatzes herabzugehen, aus Rücksichten, welche vorzugsweise der schuldlosen Familie des Verurtheilten getragen werden. Dass von diesem Rechte in ausgedehntem Maasse Gebrauch gemacht wird, ist eine bekannte Thatsache. Dieselbe lässt sich nunmehr in ihren Erfolgen auch ziffermässig überblicken.

Was die Verbrechen anbelangt, die schon gesetzlich dem mindesten Strafsatze zwischen sechs Monaten und ein Jahr anheimgefallen wären, so hat die Ausübung des ausserordentlichen Milderungs- und Straf-Umwandlungsrechtes noch drei Viertheile der Verbrecher, welche in diesen Strafsatz gefallen wären, meist mit Rücksicht auf die bestandene Untersuchungshaft, zu noch minderen Strafen verurtheilt, und mit Entschiedenheit tritt die Thatsache hervor, dass besonders jene Länder, in welchen eine weitverbreitete Dürftigkeit vieler Bewohner allerdings die Billigkeit der Rücksichtnahme auf den stockenden Erwerb schuldloser Familien vorzüglich dringend erscheinen lässt, zugleich diejenigen sind, in welchen auch die Gerichts-Behörden von dem ihnen eingeräumten Rechte der Milderung und Straf-Umwandlung ausgedehnten Gebrauch machen, namentlich Kärnthen, Krain und Galizien.

Hinsichtlich jener Verbrechen, welche mit einem höheren Strafsatze zu belegen gewesen wären, namentlich mit dem Strafsatze des Kerkers in der Dauer über fünf Jahre, kann man nicht wohl bezüglich der einzelnen Länder einen bestimmten Schluss ziehen; denn solche Verurtheilungen kommen immer nur mit geringeren Ziffern vor, so dass es bedenklich wäre, auf dieselben weitere Folgerungen zu gründen. Wohl aber hat sich eine gewisse Regelmässigkeit hinsichtlich der Verbrechen ausgebildet, bei denen solche Straf-Umänderungen stattfanden. So tritt sie fast ausnahmslos ein bei der Verurtheilung wegen des Verbrechens des Hochverrathes, dann der Creditspapier-Verfälschung, weiterhin des Kindesmordes, endlich der Brandlegung, abgesehen davon, dass die Gerichts-Behörden erster Instanz, wenn die Gränze ihres Rechtes erreicht war, gewöhnlich noch die Mitwirkung der höheren Instanzen in Anspruch nahmen.

Was die Todesurtheile betrifft, welche innerhalb der österreichischen Monarchie, und zwar wegen der Verbrechen des Hochverrathes, vollbrachten Mordes und im standrechtlichen Verfahren auch noch wegen Brandlegung und Raub gefällt wurden, so gehört die Vollziehung derselben in den deutsch-slavischen Ländern fast schon zu den seltensten Ereignissen. Mit einer regelmässig wiederkehrenden Gesetzmässigkeit tritt sie in jedem Triennium zehnmal bis eilfmal wegen vollbrachten Mordes ein.

In den ungarisch-kroatisch-siebenbürgischen Ländern brachte es die fortdauernde Nothwendigkeit des standrechtlichen Verfahrens in einzelnen Gerichts-Sprengeln mit sich, dass die Hälfte der wegen vollbrachten Mordes gefällten Todesurtheile und die Gesammtheit der wegen Brandlegung und Raub im standrechtlichen Verfahren gefällten, mit der Gesammtziffer von jährlich 55 bis 60 auch zur Vollziehung gelangten.

Indem ich auf die persönlichen Verhältnisse der wegen Verbrechen Veurtheilten übergehe, muss ich voraussenden, dass auch hier wie bei allen statistischen Verhältnissen sich Folgerungen mit Sicherheit nur dann ziehen lassen, wenn eine grosse Summe von Thatsachen der Untersuchung zu Grunde liegt, und dass die Verlässlichkeit und Sicherheit solcher Folgerungen mit der Reihe der zu Grunde liegenden Erhebungen wächst. Desshalb ist es unläugbar, dass die Sätze, welche sich auf die östlichen Länder der Monarchie (Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen) beziehen, für welche nur die Ergebnisse der Strafrechtspflege einer kurzen Reihe von Jahren vollständig zu Gebote stehen, auf etwas mindere Sicherheit Anspruch machen können, als diejenigen für die übrigen Länder, bei denen auch schon der Umstand, dass die drei Quinquennien, innerhalb deren Beobachtungen über die persönlichen Verhältnisse der Verurtheilten gemacht wurden, fast überraschend gleichförmige Resultate darbieten, und die Ueberzeugung gewähren, dass die daselbst gewonnenen Resultate bereits auf einer hinreichend breiten Grundlage ruhen, somit einen hohen Grad von Zuverlässigkeit besitzen.

Den ersten Gesichtspunct in dieser Rücksicht bietet die Staatsangehörigkeit der wegen Verbrechen Verurtheilten dar. Ich brauche nicht erst zu sagen, dass auch Ausländer, welche nicht die Exteritorialität geniessen, wegen eines im Inlande begangenen Verbrechens nach österreichischen Gesetzen und von österreichischen Gerichten abgeurtheilt werden können, und dass es gewisse Verbrechen gibt, welche, wenn sie auch im Auslande begangen worden sind (gewisse Hochverrathsfälle, Verfälschung österreichischer öffentlicher Creditspapiere und Münzen), doch eine Verurtheilung nach österreichischen Gesetzen und von österreichischen Gerichten nach sich ziehen können. Allerdings wäre es interressant, die Zahl der von den österreichischen Strafgerichten verurtheilten Ausländer mit der Gesammtzahl jener Ausländer zu vergleichen, welche sich in einer gegebenen Zeit innerhalb der österreichischen Monarchie aufhalten; allein selbst bezüglich des Zählungsjahres 1857 lässt sich diese Vergleichung nicht durchführen, da das Zählungs-Gesetz diejenigen Ausländer, welche bloss als Reisende erscheinen, vom Census ausnahm und die mitunter sehr weite Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmung den grössten Theil der am Zählungstage anwesend gewesenen Ausländer von der Zählung ausschloss. Doch zeigen schon die absoluten Ziffern, dass die Verurtheilungen von Ausländern wegen Verbrechen in denjenigen Ländern am häufigsten vorkommen, welche relativ im Verhältnisse zur Gesammtbevölkerung des Landes eine grössere Zahl Ausländer durch längere oder kürzere Zeit zu beherbergen pflegen. Diese Länder sind namentlich Salzburg und Schlesien, Oesterreich, Tirol, der Oberlandesgerichts-Sprengel von Triest und Dalmatien. Wenn man im Allgemeinen annehmen kann, dass auf 1000 wegen Verbrechen Verurtheilte 6 bis 7 Ausländer entfallen, so steigt diese Ziffer in jenen genannten Ländern bis auf 27 und 28.

In Bezug auf das Geschlecht der Verurtheilten ergibt sich für sämmtliche Länder, dass im Durchschnitte auf 6 männliche Verbrecher 1 weibliches Individuum kommt, welches wegen eines Verbrechens dem Strafgesetze verfiel. Allein die Länder selbst bieten in dieser Richtung eine merkwürdige Verschiedenheit dar, so dass die Monarchie gleichsam in zwei Gruppen zerfällt. In der Gruppe, welche die böhmisch-mährisch-schlesischen Länder mit Galizien, dann Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Nord-Tirol, Kärnthen und Steiermark in sich schliesst, kommen 4 bis $5^1/_2$ wegen Verbrechen verurtheilte Männer auf 1 weibliches Individuum dieser Art. In dem ganzen Süden der Monarchie von Wälsch-Tirol angefangen bis zur Bukowina, ändert sich dieses Verhältniss dahin ab, dass 6 bis 16 wegen Verbrechen verurtheilte Männer auf 1 weibliches Individuum entfallen.

Die Erklärung dieser Erscheinung liegt in zwei Umständen. In den südlichen Provinzen treten die Verbrechen aus Neigung zu gewaltthätiger Handlungsweise, aus Rachsucht oder sonst heftiger Leidenschaftlichkeit mit starken Verhältnissen hervor, und an diesen nehmen der Natur der Sache nach vorwiegend männliche Individuen Theil. Eben so ist die südliche Länderhälfte diejenige, in welcher die vom Gesetze mit einem höheren Strafsatze bedrohten Verbrechen regelmässig häufiger auftreten, bei welchen abermals eine geringere Betheiligung des weiblichen Geschlechtes natürlich ist.

Zur genauen Charakterisirung der eben mitgetheilten Verhältnisse füge ich noch einige Bemerkungen über die Verbrechen bei, bezüglich deren das eine oder das andere Geschlecht vorwiegend betheiligt ist. Es gibt Verbrechen, wegen welcher im Sinne unseres Strafgesetzes ausschliesslich oder vorwiegend nur Personen des weiblichen Geschlechts einer Verurtheilung unterliegen, wie beim Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, der Abtreibung der Leibesfrucht. Abgesehen davon aber sind es besonders die Verbrechen der Vorschubleistung, der Brandlegung, der Verläumdung, des Betruges und Diebstahls, an welchen das weibliche Geschlecht in einem stärkeren Verhältnisse, als der Durchschnitt aller Verbrechen nachweist, nämlich mit einem weiblichen Individuum auf $2^1/_2$ bis $4^1/_2$ männliche Verurtheilte betheiligt erscheint.

Wenn man zum Alter der verurtheilten Verbrecher übergeht, so muss man leider die Bemerkung voraussenden, dass im Laufe weniger Jahre die Gränzen der Alters-Kategorien in den Tabellen mehrmals geändert wurden, so dass die Vergleichung mehrerer auf einander folgender Jahre in dieser Beziehung mancherlei Missliches darbietet. Während in den Jahren 1851 bis 1855 das jugendliche Alter mit 24 Jahren abgegränzt wurde, fasst man seit dieser Zeit unter der Rubrik der jugendlichen Verbrecher nur diejenigen zusammen, welche das Alter des 14. Jahres, mit dem die Zurechnungsfähigkeit beginnt, überschritten, aber das 20. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Auch die Gränze zwischen jenen beiden Altersgruppen, welche man das reife und das vorgerückte Alter nennen könnte, wurde im Laufe von sechs Nachweisungsjahren dreimal geändert, indem man sie ursprünglich mit dem 40. Lebensjahre annahm, späterhin auf das 45. hinausrückte, endlich zum 40. Jahre zurückkehrte. Nur die Gruppe, welche man mit dem Namen des Greisenalters bezeichnen kann, fand ihre untere Abgränzung stets mit dem 60. Lebensjahre.

Es ist wohl ganz begreiflich, dass unter den genannten Alterselassen das reife Alter (vom 20. bis 40. Jahre) die stärkste Quote der verurtheilten Verbrecher stellt. Man kann mit ziemlicher Sicherheit sagen, dass nahezu zwei Dritttheile der verurtheilten Verbrecher dieser Altersstufe zugehören. Wenn man auf die einzelnen Verbrechen eingehen will, bei welchen diese Alterselasse in hervorragendem Grade vertreten erscheint, so sind es die Verbrechen politischer Natur (deren Seltenheit aber allerdings diesem numerischen Verhältnisse fast jeden Anspruch auf höhere Bedeutung benimmt), dann jenes des Missbrauches der Amtsgewalt, aus dem leicht begreiflichen Grunde, weil die meisten, die sich in der Lage befinden, jenes Verbrechen zu begehen, dieser Altersstufe angehören, ferner Todtschlag und Mord als diejenigen Verbrechen, welche unter den aus heftiger Leidenschaft begangenen als die schwersten bezeichnet werden müssen.

Den Verbrechern des reiferen Lebensalters zunächst stehen mit ziemlich gleicher Ziffer die jugendlichen Verbrecher und die des vorgerückten Alters, indem durchschnittlich auf letzteres ein Sechsttheil, auf ersteres mehr als ein Siebenttheil der wegen Verbrechen Verurtheilten entfällt. Während aber die Percentual-Ziffer der im reifen Alter Verurtheilten ziemlich gleichmässig für alle Königreiche und Länder sich bewährt, wird in zwei Oberlandesgerichts-Sprengeln eine grössere, als die durchschnittliche Anzahl jugendlicher Verbrecher beobachtet, nämlich im Küstenlande und in Oesterreich unter der Enns, so dass man wohl annehmen muss, der Einfluss zweier Grossstädte mit ihrem lebhaften Verkehre und anderen verlockenden Momenten biete den Hauptanlass hierfür. Auch die Alpenländer bieten ein starkes Mehr jugendlicher Verbrecher dar, weil das jugendliche Alter an jenen Verbrechen vorzugsweise betheiligt ist, als deren Motive die rohe Vergewaltigung und die leichtsinnige oder boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes erscheinen. Demgemäss entfällt die grösste Quote jugendlicher Verbrecher auf die Verurtheilten wegen verbrecherischen Unzuchtsfällen und wegen Brandlegung, schon in minderer Zahl erscheinen sie an jenen Verbrechen aus Gewinnsucht, welche zur Ausführung mehr einer berechnenden Combination und einer gewissen Ausdauer bedürfen, am allermindesten an den Verbrechen politischer Natur betheiligt.

Die Betrachtung des vorgerückten Lebensalters zeigt weder hinsichtlich der Länder, noch der Verbrechen, bei welchen es vertreten erscheint, derartige Differenzen, dass sich weitere Schlüsse bezüglich der Intensität der Betheiligung des vorgerückteren Alters an gewissen Richtungen verbrecherischer Thätigkeit darauf gründen liessen. Wenn man aber jene Jahre näher in das Auge fasst, während welcher in den Tabellen der Criminal-Statistik die Gränze des reiferen Alters auf das 45. Lebensjahr hinausgerückt war, so sieht man, dass unter den 20 Jahren, welche gegenwärtig der Gruppe des vorgerückteren Alters eingeräumt sind, die fünf ersten ein volles Dritttheil aller der gesammten Altersgruppe angehörigen Verbrechen für sich in Anspruch nehmen, so dass jene Intensität der Theilnahme an Verbrechen, welche dem reiferen Alter vorzugsweise eigen ist, sich mit der grössten Stärke auf die ersten Jahre dieser Uebergangsperiode erstreckt.

Dem Greisenalter gehören unter den verurtheilten Verbrechern durchschnittlich nicht volle 2 Percent an, und da es sich bei denselben überhaupt nur um

vereinzelte Fälle handelt, ist es zwecklos, auf das stärkere oder geringere Vorkommen derartiger Verurtheilten in einzelnen Jahren oder Ländern ein weiteres Gewicht zu legen. Allerdings ist es aber von grosser Bedeutung, die Altersverhältnisse der wegen Verbrechen Verurtheilten auch den Altersverhältnissen der Gesammt-Bevölkerung gegenüber zu stellen. Zwar kennt man die Altersverhältnisse der Gesammt-Bevölkerung nur hinsichtlich der Einheimischen, Ortszuständigen, und es ist ganz gewiss, dass in der ortsfremden Bevölkerung gewisse Altersclassen, namentlich das sogenannte „reifere Alter," stärker vertreten sind, als andere Altersgruppen. Allein im Grossen und Ganzen der Monarchie ist, wenn man die Thatsachen durch eine Reihe von Jahren verfolgt, dieser Unterschied von keiner sehr erheblichen Bedeutung, um so mehr, als die Thatsachen vollkommen deutlich darthun, dass dasjenige auch in Oesterreich gilt, was diessfalls in anderen Ländern seit Decennien ermittelt wurde, dass nämlich das reifere Alter in der Gesammt-Bevölkerung fast genau die Hälfte der über 14 Jahre alten, also einer Zurechnung verbrecherischer Thätigkeit unterliegenden, bildet, dass aber die Verurtheilungen wegen Verbrechen Personen des reiferen Alters in einem viel stärkeren Verhältnisse treffen, dass das jugendliche Alter an der Gesammt-Bevölkerung mit beiläufig 16 Percent vertreten ist, während es mit fast eben so vielen an den Verurtheilungen wegen Verbrechen participirt, das vorgerückte Alter hingegen in der Gesammt-Bevölkerung über 14 Jahre mit 26 Percent vertreten erscheint, während es wieder nur 17 Percent unter den verurtheilten Verbrechern zählt, endlich das Greisenalter 8 Percent der Gesammt-Bevölkerung, hingegen nur 2 Percent der verurtheilten Verbrecher umfasst. Man sieht also, dass die Kraft der Triebfeder zu verbrecherischer Thätigkeit im reiferen Lebensalter am stärksten wirkt, dass demselben das jugendliche Alter zunächst folgt, das vorgerückte Alter schon ein relativ geringeres Contingent wegen Verbrechen Verurtheilter liefert, und endlich die Jahre des Greisenalters, wie zu jeder Thätigkeit, so auch zur verbrecherischen den geringsten Impuls in sich finden.

Die von allen Criminal-Statistikern als höchst wichtig anerkannte Berücksichtigung des Civilstandes der Verurtheilten hat in Oesterreich eine erhöhte Bedeutung erst gewonnen, seit man auch in der Lage ist, hinsichtlich der Vertheilung der Bevölkerung nach diesem Momente Nachweisungen für die Gesammt-Monarchie zu liefern.

Wenn unter den Einheimischen über 14 Jahre alten Personen 38 Percent Unverheiratete und nie verheiratet Gewesene sich befinden, hingegen unter je 100 wegen Verbrechen Verurtheilten 54 Percent Ledige erscheinen, so liegt darin eine neue Bekräftigung der vielseitig erprobten Wahrheit, dass die Gründung eines Hausstandes immer zu denjenigen Motiven gehört, welche von verbrecherischer Thätigkeit in höherem Grade abzuhalten vermögen. Auch geht dieses Verhältniss fast gleichmässig durch alle Länder der Monarchie, eben, weil es tief in der menschlichen Natur begründet erscheint, und nur jene Länder, welche verhältnissmässig viele jugendliche Verurtheilte unter einer nicht hohen Gesammtziffer zählen, ragen noch etwas mehr in der Reihe der ledigen Verurtheilten, als in jener der ledigen Einheimischen hervor.

Wenn man zu den Gattungen der Verbrechen übergeht, an welchen Ledige mit stärkerer Ziffer, als an der Gesammtzahl der Verurtheilten betheiligt erscheinen, so sind es vor Allem drei Verbrechen, die vorzugsweise der weiblichen Individualität zufallen, die Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes und der Abtreibung der Leibesfrucht, an welchen schon nach den Motiven dieser Verbrechen fast ausschliesslich Ledige participiren. Eben so begreiflich ist es, dass die Verurtheilungen wegen verbrecherischer Unzuchtsfälle gleichfalls vorzugsweise Ledige betreffen. Sehr interessant ist auch die grosse Zahl lediger Verurtheilter bei den Verbrechen politischer Natur, sie tritt endlich noch hervor bei dem Verbrechen der Brandlegung und überschreitet selbst noch bei dem Verbrechen des Diebstahls die Durchschnittsziffer.

Was die Verheirateten betrifft, so finden sich unter je 100 Einheimischen über 14 Jahre 53 Verheiratete, wogegen unter den wegen Verbrechen Verurtheilten nur 41 Percent Verheiratete erscheinen. — Auch in den einzelnen Ländern sind die Verheirateten an der Gesammtzahl der wegen Verbrechen Verurtheilten nirgends so stark betheiligt, als an der Gesammtsumme der über 14 Jahre alten einheimischen Bevölkerung. Unter den einzelnen Verbrechen ist ein einziges, welches dieser Abtheilung des Civil-Standes vorzugsweise zufällt, das ohnehin äusserst selten vorkommende Verbrechen der zweifachen Ehe. Hieran reihen sich eine Anzahl von Verbrechen, bei welchen relativ sehr wenige Verurtheilte jugendlichen Alters vorkommen: Vorschubleistung, Missbrauch der Amtsgewalt, die meisten Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit, Betrug, Raub, endlich selbst noch schwere körperliche Beschädigung.

Sowie die Verwitweten überhaupt in der Bevölkerung mit geringer Percentenziffer vertreten erscheinen, so ist diess auch bei Verurtheilungen wegen Verbrechen der Fall. Wenn man unter den über 14 Jahre alten Einheimischen 9 Percent an Verwitweten findet, so sind etwas über 5 unter 100 wegen Verbrechen Verurtheilte, welche diesem Stande angehören. Wenn die erwähnte Ziffer einigermaassen constant in zwei Ländern (Schlesien und Galizien) überschritten wird, so ist diess wohl durch die relativ starke Betheiligung dieser Länder am Verbrechen des Diebstahls erklärlich.

Es erübrigt noch, das Sexual-Verhältniss der Verurtheilten jeder Kategorie des Civil-Standes in's Auge zu fassen. Unter den ledigen Verbrechern entspricht das Sexual-Verhältniss fast genau dem allgemein feststehenden Percentualsatze. In der Kategorie der Verheirateten erreicht die Zahl der wegen Verbrechen verurtheilten weiblichen Personen nur einen Siebenttheil der Ziffer, welche auf Verheiratete des männlichen Geschlechtes entfällt. Das Umgekehrte gilt bei den verwitweten Verurtheilten, indem hier fast ein Dritttheil dem weiblichen Geschlechte zugehört, welches allerdings im Witwenstande ungleich grösseren Bedrängnissen und somit auch Verlockungen zu verbrecherischen Handlungen preisgegeben zu sein pflegt, als diess bei verwitweten Männern eintritt.

Erst seit dem Jahre 1858 zog man auch die Familien-Verhältnisse der wegen Verbrechen Verurtheilten in Betrachtung, und stellte in dieser Beziehung zwei Kategorien auf: Verbrecher, die kinderlos sind, und solche, die Kinder besitzen. Nun

kann natürlich diesen Kategorien nicht die entsprechende Verhältnisszahl der allgemeinen Bevölkerung gegenübergestellt werden, weil bei dem Census nicht erhoben wurde, welche Verheiratete oder Verwitwete Kinder besitzen oder nicht. Allein eine Thatsache geht aus dem Resultate jener Jahre, in welchen Beobachtungen angestellt wurden, mit Sicherheit hervor, dass die Gesammtzahl der wegen Verbrechen Verurtheilten mit Kindern beträchtlich kleiner ist, als jene der verheirateten und verwitweten Verurtheilten zusammengenommen. Dieser Unterschied ist so gross, dass er nicht etwa durch die Annahme erklärt werden kann, es liege ihm bloss die Kinderlosigkeit einer beträchtlichen Anzahl von Ehen zu Grunde. Wir finden sonach neben der Gründung des Hausstandes im Allgemeinen die Erweiterung desselben durch das Familienleben in Oesterreich eben so gut, wie diess schon in anderen Ländern beobachtet worden ist, als ein der Hintanhaltung von Verbrechen sehr begünstigendes Moment wirksam.

Ein Verhältniss, welches schon seit längerer Zeit der Aufschreibung unterlag, bildet die confessionelle Verschiedenheit der wegen Verbrechen Verurtheilten. Wenn es hierbei scheint, dass die Confessionen, welche der in einem Lande am zahlreichsten vertretenen beigeordnet sind, fast regelmässig an den Verurtheilungen wegen Verbrechen stärker participiren, als in der allgemeinen Bevölkerung, so rührt das daher, weil die Percentual-Ziffer bezüglich der allgemeinen Bevölkerung sich auf die einheimische, ortszuständige Bevölkerung bezieht, die dem vorwiegendsten Glaubensbekenntnisse beigeordneten aber in der ortsfremden Bevölkerung stärker vertreten zu sein pflegen, als in der ortszuständigen, letztere Bevölkerung aber theilweise eine fluctuirende ist, folglich zu einer stärkeren Betheiligung an den Verurtheilungen wegen Verbrechen hinneigt.

So participiren z. B. in Oesterreich unter der Enns an der einheimischen Bevölkerung die Israeliten mit mehr als $^2/_3$ Percent, die über 14 Jahre alten erscheinen hingegen mit $1^2/_3$ Percent unter den Verurtheilten wegen Verbrechen vertreten. Die Anziehungskraft, welche das Centrum der Monarchie für Handel und Verkehr äussert, hat zahlreiche israelitische Glaubensgenossen nach Wien geführt, welche der einheimischen Bevölkerung nicht angehören, aber auch eines minder gesicherten Erwerbes sich erfreuen und somit leichter den Verlockungen zu verbrecherischer Thätigkeit unterliegen.

Wenn man auf die Küstenländer des adriatischen Meeres einen Blick wirft, so findet man unter den Verurtheilten wegen Verbrechen die griechisch-orientalische Bevölkerung stärker vertreten, als unter den Einheimischen, weil in jenen Ländern griechisch-orientalische Glaubensgenossen fremder Heimatsberechtigung sich relativ häufiger aufhalten, als in anderen Ländern.

Es liegt aber kein Grund vor, in der Gesammt-Monarchie irgend ein specielles Verbrechen mit dem Religionsbekenntnisse der Verurtheilten in näheren Zusammenhang zu bringen; nur die israelitische Bevölkerung nimmt etwas stärker, als mit der Durchschnittsziffer, an den Verbrechen aus Gewinnsucht, dagegen etwas minder, als mit der Durchschnittsziffer, an den Verbrechen aus Hang zur Gewaltthätigkeit, Rachsucht, heftiger Leidenschaftlichkeit, oder an den Verbrechen politischer Natur Theil.

Sehr interessant sind die Daten über die Erwerbs- und Bildungs-Verhältnisse der wegen Verbrechen Verurtheilten, da Erwerb- und Bildungslosigkeit unter den Motiven strafbarer Handlungen stets einen der allerersten Plätze einnimmt.

Auch die Volkszählung berücksichtigt die Erwerbs-Verhältnisse unter der Rubrik: „Würde, Beschäftigung, Erwerbsquelle etc.," und wenn wir den Classen derselben uns anschliessen, so finden wir folgendes, in seiner Begründung gewiss leicht erklärbare Resultat. Die Personen mit wissenschaftlicher oder sonst höherer Bildung sind stets unter den wegen Verbrechen Verurtheilten weniger stark vertreten, als in der allgemeinen Bevölkerung, und es sind hauptsächlich diejenigen Verbrechen, wozu der meist Anlass in der Stellung des Betreffenden, z. B. des Beamten, liegt, nämlich: die Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt, der Geschenkannahme in Amtssachen und bis zu einem gewissen Grade der Veruntreuung, bei welchen die Durchschnittsziffer solcher Verurtheilter überschritten wird. Unter den Ländern, in welchen diese Kategorien der Bevölkerung stärker als mit der Durchschnittsziffer an den Verurtheilungen wegen der eben genannten Verbrechen betheiligt erscheinen, ragten während der Jahre 1856 bis 1858 die ungarisch-kroatisch-siebenbürgischen Länder in einem bedeutendem Maasse hervor. Diejenigen Personen höherer Bildung, welche nicht dem Beamtenstande angehören, sind überdiess auch an der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, welche eine gewisse technische oder künstlerische Bildung voraussetzt, in etwas stärkeren Maasse betheiligt.

Was die selbstständigen Gewerbs- und Handelsleute betrifft, so ist es allerdings wahr, dass bei dem Census die Differenz in den Principien der statistischen Erhebung und die Subjectivität des Eintragenden manchen Einfluss in Bezug auf die Zuweisung von Personen an die Classe der selbstständigen Industriellen oder an jene der Hilfsarbeiter übte.

Auch tritt die Thatsache deutlich hervor, dass die für Handel und Verkehr besonders günstig situirten Orte und Länder namentlich selbstständige Gewerbsleute und Fabrikanten in einem stärkeren Verhältnisse an sich ziehen, als sie in der einheimischen Bevölkerung vertreten erscheinen. Die allein stark abweichende Ziffer für Dalmatien wäre daraus zu erklären, dass unter die selbstständigen Gewerbtreibenden auch die Schiffer und Fischer einbezogen wurden, dieselben aber sehr häufig einen grossen Theil des Jahres ausserhalb der Heimat zubringen, folglich während dieser Zeit auch aus der Criminal-Statistik ihres Zuständigkeits-Landes entfallen.

Im Allgemeinen tritt auch hier wieder der Reichthum an selbstständigen Gewerbs- und Handels-Unternehmungen hervor, welche Böhmen, Mähren und die beiden Erzherzogthümer besitzen. Weiter folgen dann das Küstenland, Salzburg und endlich Schlesien, wo bei grosser industrieller Thätigkeit doch die industrielle Selbstständigkeit ein geringeres Verhältniss für sich in Anspruch nimmt.

Die Verbrechen, bei welchen der durchschnittliche Percentualsatz von der relativen Zahl der Verurtheilten namhaft überschritten wurde, sind: die Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt, welche offenbar den unvermeidlichen, häufigen Berührungen von Industriellen mit Organen der Staatsgewalt ihren Ursprung verdankt, — der Betrug, namentlich in den Ländern mit sehr vorgeschrittener Industrie, — die Ver-

fälschung öffentlicher Creditspapiere, wobei die grössere Leichtigkeit der Verausgabung solcher Papiere bei Industriellen den Ausschlag geben dürfte, endlich die Veruntreuung, zu welcher allerdings auch der Geschäftsverkehr mannigfache Gelegenheit bietet.

Was die selbstständigen Grundbesitzer und Landleute, Haus- und Rentenbesitzer anbelangt, so sind sie vorzüglich dort stark vertreten, wo die Parzellirung des Bodens bereits weit vorgeschritten ist, wesshalb sie in denjenigen Ländern, die vorzugsweise noch einen Gross-Grundbesitz aufzuweisen haben, in geringeren Percent-Verhältnissen auftreten. Sie erscheinen vorzugsweise bei den Verurtheilungen wegen jener Verbrechen, welchen die Neigung zu gewaltthätiger Handlungsweise zum Grunde liegt, also bei den Verbrechen, die zu ihrer Vollführung vorzugsweise des Einschreitens physischer Kraft und der Nichtachtung fremder Rechte bedürfen, wesshalb sie bei den Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, der schweren körperlichen Beschädigung, des Todtschlages und des Mordes in hervorragenderem Grade auftreten und neben diesen Verbrechen nur noch jenes der Vorschubleistung steht, ein Verbrechen, welches von Personen auf einer Bildungsstufe, wie wir sie hier grösstentheils voraussetzen müssen, selten in seiner vollen Bedeutung gewürdigt wird.

Die gesammten übrigen Erwerbs-Classen, jene des unselbstständigen Erwerbes, mit häufig wechselnder Beschäftigung, müssen in der Criminal-Statistik zusammengefasst werden, weil sehr viele Personen unter der Rubrik „Taglöhner und Dienstleute“ eingetragen erscheinen, welche der Census unter den Hilfsarbeitern der Landwirthschaft und der Gewerbe aufführte oder wenigstens aufführen sollte. Dass diese Classe der Bevölkerung das stärkste Contingent (von nahezu 60 Percent) zu den Verurtheilungen wegen Verbrechen, ein doppelt so starkes, als zur einheimischen Bevölkerung über 14 Jahre stellt, ist eine unverkennbare Thatsache. Wenn sie in einzelnen Ländern minder hervortritt, so sind die Gründe leicht begreiflich. So beruht die Ausnahme bei Dalmatien zum grösseren Theile gewiss darauf, dass so gut wie die selbstständigen Schiffer und Fischer, ebenso auch die mit unselbstständigem Erwerb bei jenen Gewerben beschäftigten Personen einen grossen Theil des Jahres ausserhalb der Heimath zubringen. Bei Kroatien-Slavonien ist das Leben in der Haus-Communion ein Erklärungsgrund der minderen Betheiligung dieser Erwerbsclasse an Verbrechen. Hingegen jene Länder, welche eine zahlreiche fluctuirende Bevölkerung, meist von Leuten dieser Classe gebildet, aus anderen Theilen des Reiches oder selbst aus dem Auslande an sich ziehen, sind es auch, welche eine sehr starke Betheiligung dieser Erwerbsclasse an den Verurtheilungen wegen Verbrechen aufweisen.

Unter den Gattungen der Verbrechen, bei denen die Durchschnittsziffer der Theilnahme dieser Erwerbsclasse noch überschritten wird, ragen natürlich die Verbrechen aus Gewinnsucht und unter diesen namentlich Diebstahl hervor, dann jene dem weiblichen Geschlechte vorzugsweise eigenen Verbrechen, wie der Kindesmord, bei welchem die weiblichen Dienstleute mit fast $^9/_{10}$ vertreten zu sein pflegen, endlich die verbrecherischen Unzuchtsfälle.

Die Vermögens-Verhältnisse, welche mit den Erwerbs-Verhältnissen zunächst zusammenhängen, werden von der Criminal-Statistik wenigstens insofern in Betracht gezogen, als sie unter den Verurtheilten die Vermögenslosen, diejenigen, welche einiges Vermögen besitzen, und die eigentlich Wohlhabenden unterscheidet. Mehr als drei Viertheile aller verurtheilten Verbrecher erscheinen regelmässig als vermögenslos, und die einzelnen Länder bieten auch bei dieser Erscheinung, welche gleich einer früher erwähnten tief in der Natur der Verhältnisse wurzelt, keinen erheblichen Unterschied dar, ausser wo die grössere Leichtigkeit des Erwerbes von einigem Eigenthume bei geringeren Lebensbedürfnissen eine kleine Differenz hervorruft.

Was den Bildungsgrad der Verurtheilten betrifft, so wäre es illusorisch, wenn man, wie in manchen fremdländischen Criminal-Statistiken, allzuviele Abstufungen desselben machen wollte, weil die Einreihung der Verurtheilten in diese Kategorien dann äusserst schwierig ist.

Die statistischen Tabellen Oesterreich's schränken sich desshalb sogar noch etwas mehr ein, als die Nachweisungen der Staatsanwaltschaften gestatten würde, indem sie nur drei und gewiss leicht greifbare Kategorien unterscheiden, welche sich in dem völligen Mangel selbst der elementarsten Bildung, in dem Besitze einer bloss elementaren Bildung und in dem Besitze einer höheren wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ergeben.

Die Betheiligung der auch der elementarsten Bildung Entbehrenden an den Verurtheilungen wegen Verbrechen ist natürlich eine besonders hervorragende, weil die Bildungslosigkeit, unter den Motiven der Verbrechen eine hervorragende Rolle spielt, indem sie verbrecherische Tendenzen fördert oder wenigstens die moralische Widerstandskraft gegen dieselben lähmt. Diess zeigt sich mit Entschiedenheit auch darin, dass in jedem Lande der Monarchie der Percentsatz der ungebildeten Verbrecher noch ein höherer ist, als der Percentsatz der ebendaselbst die Volksschule nicht besuchenden Schulpflichtigen.

Die ganze Monarchie zerfällt hinsichtlich der Theilnahme am Volksschulunterrichte, der natürlich ganz allein hier maassgebend sein kann, sehr ersichtlich in vier Gruppen. Die erste wird von den beiden Erzherzogthümern, von Salzburg und Tirol gebildet, in welchen Ländern man den Besuch der Volksschule vollzählig nennen kann, zumal er in Salzburg und Tirol sogar über die Jahre der Schulpflichtigkeit hinaus fortgesetzt zu werden pflegt. Wenn auch die Intensität des Unterrichts eine nicht ebenmässige genannt werden kann, so trägt diese Theilnahme am Unterrichte, wie die Criminal-Statistik ausweist, ihre Frucht, indem höchstens ein Viertheil unter den wegen Verbrechen Verurtheilten sich findet, welches der elementaren Bildung entbehrt. Unter den Ländern, welche noch mit starkem Schulbesuche hervorragen, befindet sich auch die böhmisch-mährisch-schlesische Ländergruppe; allein es scheint, als ob in Ländern mit gemischter Bevölkerung die Nachhaltigkeit der Erfolge des Unterrichtes eine etwas mindere sei, wozu in Schlesien allerdings auch noch, wenigstens durch eine ziemliche Reihe von Jahren, die grosse Dürftigkeit und theilweise Stockung der Erwerbsthätigkeit kam. Desshalb stehen jene drei Länder hinsichtlich des Participirens der völlig Bildungslosen an Verurtheilungen wegen Verbrechen

auf der obern Gränze einer zweiten Gruppe, zu welcher noch Steiermark und Kärnthen gehören, und innerhalb deren die Quote der des Lesens Unkundigen 30 bis 60 Percent der wegen Verbrechen Verurtheilten beträgt.

Eine dritte Gruppe von Ländern bilden hinsichtlich der Theilnahme am Volksschul-Unterrichte das Küstenland, Krain, Kroatien-Slavonien, Ungarn und Siebenbürgen. Die ungarisch-siebenbürgischen Länder stellen nämlich hinsichtlich der Theilnahme am Volksschulbesuche und hinsichtlich des Erfolges desselben einen sehr nahe zusammenhängenden Complex dar, ungeachtet die einzelnen Nationalitäten dieser Königreiche und Länder in verschiedenem Maasse an dem Volksschulbesuche theilnehmen. Dass auch das Küstenland und Krain bei den Verurtheilungen wegen Verbrechen innerhalb dieser Gruppe erscheinen, rührt daher, weil daselbst die Mangelhaftigkeit des Schulbesuches vorzugsweise die weibliche Jugend trifft, und diese in den südlichen Ländern der Monarchie noch mehr als im gesammten Ganzen des Kaiserstaates, bei Verurtheilungen wegen Verbrechen wenig betheiligt erscheint. Endlich stehen auf der untersten Stufe der Theilnahme am Volksschulunterrichte Dalmatien, Galizien und die Bukowina, und unter ihren wegen Verbrechen Verurtheilten sind 91 bis 95 Percent solche, die selbst der elementarsten Bildung entbehren.

Die Verbrechen, bei denen die selbst der elementarsten Bildung Entbehrenden in erster Linie auftreten, sind fast durchgehends solche, bei denen rohe Vergewaltigung oder strafbare Missachtung fremder Rechte in leicht erklärlicher Weise den Grund der verbrecherischen Handlungen bildet, namentlich also: Raub, Kindesmord, Todtschlag, Abtreibung der Leibesfrucht, boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, Brandlegung, Diebstahl, verbrecherische Vorschubleistung, Mord und schwere körperliche Beschädigung.

Es erübrigt nun noch ein Moment, auf welches die Criminal-Statistik hohen Werth legen muss, nämlich — die Rückfälligkeit der Verurtheilten. Die Bestimmung der Quote der Rückfälligen unter den verurtheilten Verbrechern ist eine seit Langem mit besonderer Aufmerksamkeit beobachtete Frage, deren Lösung namentlich der statistische Congress mit besonderem Eifer betrieb. Allein da in Oesterreich noch nicht solche Aufzeichnungen in dieser Richtung bestehen, wie sie die sogenannte „Casiers judiciaires" in Frankreich darbieten und gleichsam einen Kataster der wegen Verbrechen irgend einmal Verurtheilten darstellen, so müssen wir gestehen, dass bei den Ziffern, welche diese Rubrik in den Tabellen darbietet, in fast ebenso hohem Grade, als das wirkliche Auftreten oder Nichtauftreten der Rückfälligkeit, auch der glücklichere oder minder glückliche Erfolg der Einflussnahme der Sicherheits- und Gerichtsbehörden auf die Ermittelung des Vorlebens eines Verurtheilten sich kundgibt, wesshalb wohl erst nach einer längeren Reihe von Jahren sich in dieser Richtung eine grössere Sicherheit gewinnen lassen wird. Diess tritt ganz deutlich auch insoferne hervor, als die schon früher wegen Verbrechen Verurtheilten sich in solche scheiden, welche schon einmal wegen eines Verbrechens verurtheilt wurden, und in solche, die bereits mehrere Male der Verurtheilung unterlagen; — denn hier sehen wir sehr deutlich, dass die wiederholt Rückfälligen eine viel grössere Gewandtheit besitzen, sich der Entdeckung dieses Umstandes, welcher bei der Strafbemessung wirksam werden müsste, zu entziehen.

Die Verurtheilungen wegen Vergehen bieten in keinem einzelnen Jahre eine grosse Ziffer dar. Eine weitere Analyse dieser Verurtheilungen muss also der Zukunft vorbehalten bleiben, da bei niederen Ziffern jahr- oder länderweise Schwankungen fast aller statistischen Bedeutung entbehren.

Die Statistik der Privatrechtspflege ist, je nachdem man den Gegenstand auffasst, leichter oder schwerer, als jene der Strafrechtspflege; viel leichter und einfacher, wenn man nichts Anders, als eine Reihe von Ausweisen über die Zahl der erledigten Geschäftsstücke darin sehen will, viel schwieriger, wenn man auch einen Einblick in die ökonomischen Zustände der Betheiligten gewinnen will, welchen eben nur die Statistik der Privatrechtspflege eröffnen kann; denn in diesem Falle hat sie es mit so mannigfaltigen und complicirten Verhältnissen zu thun, und muss diese Verhältnisse bis in ein solches Detail verfolgen, dass nur grosse Sorgfalt und Umsicht der Beobachtung vor zahllosen Irrthümern zu bewahren vermag. Allein nur auf diesem schwierigen Wege wird sie den Anforderungen der Wissenschaft und dem praktischen Bedürfnisse genügen.

Die bisherige Form der Tabelle für die Privatrechtspflege beruht im Wesentlichen noch jetzt auf einem Justiz-Hofdecrete vom 21. December 1832, und enthält nur folgende Rubriken: Zahl der sämmtlichen im Laufe des Jahres vorgekommenen Geschäftsstücke, wobei noch dazu Gegenstände der Privat- und Strafrechtspflege zusammengefasst werden, — Zahl der im Laufe eines Jahres zur Verhandlung gelangten Streitsachen, mit dem Unterschiede, ob sie am Ende des Jahres unerledigt geblieben, oder ob sie durch Vergleich, durch Urtheil (über schriftliches oder mündliches ordentliches, mündliches summarisches Verfahren, oder endlich im Contumacialwege) erledigt worden sind, — die Zahl der verhandelten Criden, mit der Unterscheidung, ob sie am Schlusse des Jahres bereits beendigt oder noch anhängig waren, — ferner mit der gleichen Unterscheidung die Zahl der vorgekommenen Verlassenschafts-Abhandlungen, bezüglich deren nur noch jene Fälle ausgeschieden werden, welche wegen Vermögens-Abgang als erledigt erklärt worden sind; — endlich die Zahl der Verhandlungen über Vormundschaften und Curatelen, über Rechnungslegungen, über Landtafel- und Grundbuchssachen.

Wie schon bezüglich der Strafrechtspflege erwähnt wurde, so lag der Grund, wesshalb man nicht schon vor Decennien eine grössere Detaillirung dieser Tabellen durchführte, hauptsächlich darin, dass es gegenüber den Patrimonial-Gerichtsbehörden und der transleithanischen Sonderstellung fast eine Unmöglichkeit gewesen wäre, eine detaillirtere Nachweisung von hinreichender Verlässlichkeit zu erlangen. Desshalb zielte auch eine der ersten Verhandlungen, welche nach dem Jahre 1850 zwischen dem Justiz-Ministerium und der Direction für administrative Statistik stattfanden, dahin ab, die Statistik der Privatrechtspflege einer durchgängigen Reform zu unterziehen; nur die grössere Schwierigkeit der Sache und der Umstand, dass hier ein administratives Organ zur Ansammlung und Zusammenstellung der statistischen Daten nach Art der Staatsanwaltschaft fehlte, schob die Sache weiter hinaus, bis endlich eine Allerhöchste Entschliessung vom 15. Februar 1854 dem Justiz- und dem Handels-Ministerium (welchem damals die Direction für administrative Statistik unterstand) den Auftrag

ertheilte, zweckdienlichere Formularien für die Nachweisung der Ergebnisse der Privatrechtspflege zu vereinbaren, und hierbei sowohl den Anforderungen der Wissenschaft als dem praktischen Bedürfnisse Rechnung zu tragen.

Sections-Chef Ritter von Hye unterzog sich der Lösung dieser Aufgabe, so weit sie dem Justiz-Ministerium oblag, und schon am 1. August 1854 vermochte er eine Reihe von Formularien der Direction zur Begutachtung mitzutheilen.

Wenn man auch nur die Haupt-Rubriken derselben betrachtet ergibt sich sofort, dass nichts Wesentliches übergangen sei, was zur Gewinnung einer vollständigen und klaren Einsicht in die Ergebnisse jenes Theils der gerichtlichen Thätigkeit erforderlich ist.

Die Tabellen mussten sich natürlich der Gerichtsverfassung, wie sie in jener Zeit bestand, der sogenannten „ersten" unter den neuern Gerichts-Organisationen anschliessen. Demgemäss ist die erste Tabelle der Thätigkeit der Einzelgerichte, die zweite derjenigen der Gerichtshöfe erster Instanz, die dritte der Thätigkeit der Handels- und Seegerichte, die vierte jener der Berggerichte erster Instanz, die fünfte und sechste der Civilrechtspflege bei den zweiten und dritten Instanzen gewidmet. Die Tabelle für ein Einzelgericht ist etwas einfacher, als die übrigen, und schliesst sich mehr den früher üblich gewesenen Formularien an; — die Tabelle hingegen, welche die Civilrechtspflege eines Gerichtshofes erster Instanz (mit Ausschluss der handels-, see- und berggerichtlichen Angelegenheiten) umfasst, enthält eine beträchtliche Zahl von Rubriken.

Sie stellt nämlich vorerst gewisse anderweitig bekannte statistische Daten zum Gebrauche der Justiz-Statistik zusammen: Flächeninhalt des Gerichtssprengels, Zahl der Grundbuchs-Objecte, Bevölkerungsziffer, Nationalität, Sprache, Besteuerungs-Verhältnisse. Eine weitere Abtheilung betrifft sodann die Zahl der eingelaufenen Geschäftsstücke, welche sich auf die Privatrechtspflege beziehen, also mit Ausscheidung aller jener, die der Strafrechtspflege angehören und bisher mit den erstern zusammengefasst wurden. Bei der dritten Abtheilung, welche die Ueberschrift „Klagen" erhielt, wurden zwei Unter-Abtheilungen gemacht, indem diese Klagen nicht bloss mit der Gesammtziffer eingestellt, sondern sowohl nach dem Objecte, als auch nach dem Betrage und Werthe des Streitgegenstandes unterschieden werden. Nach dem Objecte sollten die Klagen wegen persönlicher Rechte, Klagen wegen persönlicher Sachenrechte und Klagen wegen dinglicher Sachenrechte unterschieden werden, und in jeder Rubrik wurden wenistens die wichtigsten Objecte der Klagen noch besonders hervorgehoben; — so unter den Klagen wegen Personen-Rechten die Klagen auf Ungiltigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, die Klagen wegen Scheidung von Tisch und Bett etc., bei den Klagen wegen persönlicher Sachenrechte die Klagen aus den Hauptgattungen der Verträge, jene auf Schadenersatz und Genugthuung, bei den Klagen wegen dinglicher Sachenrechte die Klagen, welche Besitz und Eigenthum unbeweglicher Sachen, Dienstbarkeiten, Erbrecht etc. betreffen. — In jene Unter-Abtheilungen, in welchen die Klagen nach dem Betrage und Werthe des Streitgegenstandes gesondert werden sollten, wurden die Klagen nach dem Betrage und Werthe unter 200 Gulden (Hauptgegenstand des summarischen Verfahrens), jene mit 200 bis 500,

500 bis 1000, 1000 bis 10.000 und über 10.000, endlich Klagen über unbestimmten Geldwerth gesondert. Die vierte Abtheilung der Tabelle, die Rubrik der Vergleiche, wurde dadurch erweitert, dass die Vergleiche unterschieden werden sollten, welche über und welche ohne vorangegangene gerichtliche Klage geschlossen wurden. Sehr detaillirt ist die fünfte Abtheilung, jene der Endergebnisse, indem nach Maassgabe der beiden in Oesterreich geltenden Process-Ordnungen (der josephinischen und der westgalizischen) Urtheile und Bescheide unterschieden werden mussten, die erste Unter-Abtheilung sich sodann nach dem Streitgegenstande richtet, wodurch dieselben Unter-Rubriken entstehen, wie bei der Klage, die zweite Unter-Abtheilung aber nach Werth und Betrag des Streitgegenstandes gebildet wird, die dritte aus der Form des Verfahrens, die vierte aus der Dauer desselben bis zur Fällung des Enderkenntnisses in erster Instanz, die fünfte aus dem Umstande, ob das Verfahren geschlossen wurde in contumaciam, über Eingeständniss oder nach gepflogener Streitverhandlung, die sechste daraus, ob die Entscheidung in der Hauptsache zu Gunsten des Klägers, des Geklagten oder zum Theil des Einen, zum Theil des Andern ausfiel, die siebente endlich aus der Thatsache hervorgeht, ob die Gerichtskosten aufgehoben, oder von welchem der beiden Streittheile sie getragen wurden.

In der sechsten Abtheilung, welche die Criden in sich schliesst, wurden zwar auch, wie in früherer Zeit, die am Schlusse des Jahres noch haftenden von den bereits beendigten unterschieden, hierbei aber zugleich wieder der liquidirte Passivstand nach den früher angegebenen Abstufungen des Geldbetrages, die Differenz des Activ- und Passiv-Standes und endlich die Dauer der ganzen Verhandlung in's Auge gefasst.

Einen Gegenstand, welcher namentlich für die Statistik der ökonomischen Zustände von höchster Wichtigkeit ist, berührte die siebente Abtheilung, indem unter dem Titel „Executionen" die Zahl der executiven Pfändungen, Schätzungen und Feilbietungen, jedesmal mit der Unterscheidung, ob dieselben das bewegliche oder unbewegliche Vermögen treffen, und dann diejenigen Executionsführungen, welche gegen die Person des Schuldners gerichtet waren, unterschieden werden. In der achten Abtheilung wurden die bewilligten provisorischen Sicherstellungs-Mittel in's Auge gefasst; die acht erübrigenden haben die Hauptgattungen der sogenannten „Handlungen der freiwilligen Gerichtbarkeit" zum Gegenstande, worunter namentlich die Verlassenschafts-Abhandlungen, nicht nur in noch unbeendigte und beendigte, sondern auch die beendigten in jene unterschieden wurden, welche ohne reines Nachlassvermögen, dann in solche, welche mit einem Vermögen unter 100 Gulden, dann bis 1000 Gulden etc. beendigt wurden, endlich die Dauer der Verlassenschafts-Abhandlungen in Betracht kam.

Da nun ähnliche Tabellen auch für die handels- und seegerichtlichen, sowie für die berggerichtlichen Angelegenheiten, für die Thätigkeit der Gerichte zweiter und dritter Instanz entworfen wurden, so hatte die Direction der administrativen Statistik volle Ursache, in ihrer Entgegnung ihre Anerkennung des grossen Fortschrittes, welcher hierdurch für die österreichische Statistik angebahnt werden sollte, auszusprechen. Sie drückte bei diesem Anlasse nur zwei Wünsche aus. Der eine ging dahin, die Einrichtung der Tabellen, welche auf Grund jenes Entwurfs definitiv festgestellt werden

sollte, so zu gestalten, dass die Eintragungen sich möglichst wechselweise controliren, um irrthümliche Ziffern rechtzeitig auffinden und berichtigen zu können. Der andere Wunsch bezweckte eine Verfügung, welche den Richter selbst zur Ausfüllung der aus dem Bereiche seiner amtlichen Thätigkeit sich ergebenden Daten herbeiziehen, und diese Arbeit der ausschliesslichen Einflussnahme der Hilfsämter möglichst entrücken sollte.

Seither sind nun dreizehn Jahre verflossen, ohne dass die fraglichen Tabellen in Wirksamkeit getreten wären. Der Aufschub hatte seinen Grund vorerst darin, weil man auf die Verhältnisse der östlichen Länder eine besondere Rücksicht nehmen und die unverkennbare Ueberbürdung der dortigen Gerichtsbehörden mit anderweitigen Geschäften würdigen musste, welchen eine Erleichterung erst durch die eben damals viel besprochene Geschäfts-Vereinfachung in Aussicht stand. Selbst dann noch schien es nur möglich, die Formularien für jene Länder in Kraft zu setzen, wenn sie einigen Reductionen unterzogen würden. Auch mit diesen Reductionen erklärte sich die Direction, an welche das Justiz-Ministerium am 21. November 1855 die Verhandlung zurückleitete, einverstanden, weil ungeachtet derselben denn doch der Hauptgewinn bei Einführung der neuen Tabellen erhalten geblieben wäre. Allein auch nach diesen Reductionen wurde mit einer Allerhöchsten Entschliessung vom 21. September 1856 die Einführung der Formularien bis zu jenem Zeitpuncte vertagt, in welchem die erwähnte Geschäfts-Vereinfachung durchgeführt und eine damit zusammenhängende Umänderung des Organismus der Gerichtsbehörden vorgenommen sein würde.

In eben jenem Zeitpuncte, in welchem letzterwähnte Allerhöchste Entschliessung erfolgte, stand bereits die Abhaltung der dritten Versammlung des statistischen Congresses zu Wien in naher Aussicht, und bei der lebhaften Theilnahme, welche Graf Nádasdy der Durchführung jener Formularien zuwandte, erachtete er es um so mehr für zweckmässig, die Ansichten der fremden Fachmänner aus dem Kreise der Regierungs-Vertreter und der Privat-Statistiker zu vernehmen, als die Activirung der Tabellen noch in einiger Ferne lag, und der statistische Congress, von seinem Standpuncte, dem Standpuncte einer internationalen Statistik aus, schon seit seiner ersten Versammlung sich wiederholt mit Formularien für die Statistik der Privatrechtspflege beschäftigt hatte.

Jene erste Versammlung sprach sich allerdings fast nur über die Schwierigkeiten aus, die einer internationalen Statistik der Privatrechtspflege im Wege standen. Auch die Vorbereitungs-Commission der zweiten Versammlung erkannte, dass ein solcher Plan der wegen Mannigfaltigkeit und Complication der Gegenstände, welche dabei in Betracht kommen seine besonderen Schwierigkeiten habe. Einer der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten Frankreich's, Bayle-Mouillard, als Referent des Congresses, proponirte gleichfalls nur ein provisorisches, in einzelnen Theilen übrigens ziemlich ausgebildetes Formular, welches zunächst vom Standpuncte der französischen Gesetzgebung aus beurtheilt und erörtert wurde, also nur in jenen Ländern Anwendung finden kann, die eine dem Côde civil nachgebildete Civil-Gesetzgebung und ein entsprechendes Gerichtsverfahren hatten. Dabei wurde jedoch auch der Wunsch ausgesprochen, es möchten auch andere Regierungen solche Vorarbeiten für die dritte Versammlung des statistischen Congresses veranlassen.

Auch die vierte Versammlung ging von der Ansicht aus, dass sich insbesondere auf diesem Gebiete vorerst die im Fache der Gesetzgebung und auf dem Felde der wissenschaftlichen Statistik thätigen Kräfte die Hand bieten müssen, um jene Annäherung der abweichenden Legislationen in den einzelnen Staaten anzubahnen, welche die Annahme wenigstens in den Grundformen übereinstimmender statistischer Ausweise über die Privatrechtspflege voraussetzt. Sonach beschäftigte sich sowohl die Vorbereitungs-Commission, als die für Justiz-Statistik gebildete Section des Congresses, endlich die Plenar-Versammlung mit den ihr vorgelegten Formularien für die Statistik der Privatrechtspflege in Oesterreich nur insoferne, als es sich darum handelte, in wieferne jene Formularien wenigstens was die Principien ihrer Anlage betrifft, geeignet wären, zur Grundlage einer internationalen Statistik der Privatrechtspflege zu dienen, oder welchen Abänderungen sie unterzogen werden müssten, um auch auf Staaten einer anderen Civil-Gesetzgebung und eines andern Process-Verfahrens Anwendung zu finden, ohne dass ihr nächster Zweck irgend beeinträchtigt würde. Eine Entscheidung in dieser Beziehung fällte sie nicht, weil bei dem Mangel von Vorarbeiten für andere Staaten und bei der grossen Divergenz der Civil-Gesetzgebung und des civilgerichtlichen Verfahrens (die hier noch grösser ist, als bezüglich der Strafrechtspflege) kaum etwas Anderes erübrigte, als vorerst die Einladung des Pariser Congresses zur Vorlegung ähnlicher Vorlagen für die statistische Privatrechtspflege an die Regierungen anderer Staaten zu erneuern. Dieselben kamen jedoch dieser Aufforderung bis jetzt nur in geringem Maasse nach, und die Sache blieb auf diesem Standpuncte, da die Versammlung des Congresses in London, die sich hauptsächlich nur mit specifisch englischen Angelegenheiten beschäftigte, und jene zu Berlin, deren Thätigkeit durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes und den Zeitpunct seiner Abhaltung einigermaassen gelähmt erschien, jene Einladung nicht wiederholt haben.

Nach dem Schlusse der Verhandlungen auf der Wiener Versammlung, welche sich übrigens ungemein anerkennend für die berathenen Formularien aussprach und eine einzige ganz unbedeutende Aenderung in der Abtheilung der „Dauer der Verhandlungen“ nach Arten und Kategorien proponirte, wurde von Seite der Direction noch einmal der Wunsch ausgesprochen, dass mindestens bei den Gerichtshöfen, welche collegial amtiren, schon für die Ergebnisse der Privatrechtspflege im Jahre 1857 die Tabellen in Uebung kommen möchten. Allein es verging das Jahr 1858, ehe darüber eine Entscheidung gefällt wurde, und in der darauffolgenden Zeit konnte keine Rede davon sein, die Tabellen durchzuführen, da die Verhandlungen über eine definitive Organisirung der Rechtspflege zu den ersten gehörten, welche die neue Entwicklung der österreichischen Monarchie mit sich brachte. Jenem Zeitpuncte, in welchem die neue Regulirung der Gerichtsbehörden durchgeführt sein wird, muss es vorbehalten bleiben, die Verhandlungen zur Durchführung dieser wichtigen Erhebungen zu erneuern, zumal jene Behörden dann voraussichtlich von einem grossen Theile der sie am meisten in Anspruch nehmenden Geschäfte, nämlich derjenigen des „adeligen Richteramtes,“ befreit sein werden.

Sobald dieser immer wieder vertagte Moment kömmt, wird die statistische Central-Commission keinen Moment anstehen, die Verhandlungen zur Durchführung dieser

wichtigen Erhebungen zu erneuern, und dann auch die Mitwirkung des Kriegs-Ministeriums in Anspruch nehmen, damit die Privat-Rechtspflege, so weit sie in den Händen der Militär-Jurisdiction liegt, dem Körper dieser Nachweisungen einverleibt werde, von dem die fruchtbringendsten Resultate zu erwarten sind.

Ich erwähne nur noch eines speciellen Gegenstandes, den ich bei Erläuterung der in Verhandlung gestandenen neuen Tabellen für die Ergebnisse der Privat-Rechtspflege überging, der Landtafel- und Grundbuchs-Angelegenheiten. Die Kenntniss der Bewegung einer Landtafel oder eines Grundbuchs ist gewiss ausserordentlich wichtig, um darnach gewisse ökonomische Verhältnisse und ihre Wandlungen in den einzelnen Ländern, soweit sie mit dem Besitze eines unbeweglichen Gutes oder eines Rechtes auf dasselbe zusammenhängen, beurtheilen zu können. Es ist allerdings richtig, dass man nicht den Gesammtwerth der Liegenschaften aus diesen öffentlichen Büchern entnehmen kann; ist aber einmal der Turnus der Bewegung mit annähernder Sicherheit bekannt, so gibt die Ziffer der jährlich entrichteten Uebertragungs-Gebühren einen richtigen Anhaltspunct zur Bemessung jenes Werthes. Allein auch die Arten, in denen Veränderungen im Besitzstand dieser unbeweglichen Güter vorkommen, oder der Credit hinsichtlich derselben in Anspruch genommen wird, sind so mannigfaltig, dass es von der höchsten Wichtigkeit ist, den Belastungsstand des unbeweglichen Besitzes und die Veränderungen in demselben kennen zu lernen. Im Jahre 1858 wurde desshalb von Seite des Justiz-Ministeriums eine Erhebung des Gesammt-Belastungsstandes in den einzelnen Ländern vorgenommen, da in jener Zeit sowohl die wiederholte Anregung zur Aufhebung der Wuchergesetze, als das häufige Vorkommen von Gesuchen wegen Errichtung und Privilegirung von Bodencredit-Instituten die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Punct lenkte. In der kurzen für diese Arbeit gegönnten Zeit war es jedoch nicht möglich, verlässliche Ziffern zu gewinnen; nur mit Berufung auf die Quelle, welcher diese Daten entnommen worden sind, und mit der entsprechenden Reserve konnte man sie in das statistische Handbuch und späterhin in das statistische „Jahrbuch" aufnehmen.

Dass aber die Schwierigkeiten einer verlässlichen Erhebung nicht unüberwindlich sind, hat der allerdings eiserne Fleiss eines einzelnen Beamten gezeigt, des gegenwärtigen Landtafel-Directors in Prag, Carl Demuth, der längere Zeit in Brünn bedienstet war und nicht nur den Gesammt-Lastenstand der Land- und Lehentafel Mährens, sondern auch denjenigen mehrerer grösserer Gemeinden zusammenstellen konnte, dann aber auch jährliche Nachweise über die Veränderungen in diesen Büchern lieferte. Selbstverständlich ist es nicht möglich, diese Aufgaben sämmtlichen Landtafel- und Grundbuchsämtern obligatorisch aufzuerlegen, da sie mit anderen Geschäften so vollständig in Anspruch genommen sind, dass eine Vorliebe zur Sache dazu gehört, um die amtsfreie Zeit derselben aufzuopfern. Wohl aber lässt sich mit ziemlicher Leichtigkeit die Nachweisung der jährlichen Veränderungen im Besitz- und Lastenstande, soweit derselbe durch die Eintragungen in die öffentlichen Bücher oder die Löschungen aus denselben ersichtlich gemacht werden kann, bewerkstelligen. Die statistische Central-Commission hat desshalb mit Zuziehung Demuth's Formularien ausgearbeitet, um die jährlichen Veränderungen im Grundbesitze und seiner Belastung nachzuweisen, und es wird

keinem Anstande unterliegen, dass dieselben gleichzeitig mit den mehrfach erwähnten Tabellen über die Ergebnisse der Privatrechtspflege in Wirksamkeit treten. Wenn dann auch nur sehr vereinzelte Zusammenstellungen über den bestehenden Gesammtlastenstand einer Landtafel oder eines Grundbuches durch Privatfleiss zu Stande gebracht werden, so werden sie im Zusammenhange mit den Nachweisungen über die jährlichen Veränderungen im Besitz- und Lastenstand vollkommen genügen, den Turnus kennen zu lernen, innerhalb dessen sich eine gewisse Bewegung im Besitz- und Lastenstande vollzieht, so dass man dann aus den Jahres-Tabellen mit grosser Wahrscheinlichkeit Schlüsse auf den zu Grunde liegenden dauernden Stand ziehen kann, dessen Veränderungen man durch einen längeren Zeitraum beobachtet haben wird.

Nach allem bisher Gesagten ist leicht zu ermessen, dass die Schlüsse und Folgerungen, welche an die Statistik der Privatrechtspflege sich knüpfen, viel sparsamer sein müssen, als jene, welche man aus der Statistik der Strafrechtspflege zu schöpfen im Stande war. Ich erwähne desshalb nur Einzelnes.

Was die Gesammtzahl der Streitverhandlungen betrifft, die in einem Jahre vorzukommen pflegen, so lässt sich gegenwärtig mit ziemlicher Sicherheit behaupten, dass in regelmässig verlaufenden Jahren auf 25 bis 30 Bewohner eine Streitverhandlung entfällt. Das Jahr 1859 machte diessfalls eine Ausnahme, die allerdings aus dem Kriegszustande erklärlich ist, indem namentlich in Tirol, Dalmatien und dem Küstenlande die Zahl der Streitverhandlungen sich sehr verminderte. — Es trat diess eben in Ländern ein, in welchen sonst die richterliche Hilfe vorzugsweise häufig in Anspruch genommen zu werden pflegt, da die Häufigkeit der dort zur Verhandlung kommenden Streitsachen das Fünffache jener Ziffern bildet, welche die auf der fraglichen Stufenleiter den letzten Platz einnehmenden Länder Galizien und Bukowina aufzuweisen haben. Wenn Oesterreich unter der Enns bezüglich der Zahl der Streitverhandlungen einen hervorragenden Platz einnimmt, so bringen diess die Verhältnisse der Reichshauptstadt und ihr regerer Geschäftsverkehr mit sich. Dasselbe gilt zum Theile auch von Triest, so dass die hohe Ziffer der Streitverhandlungen des Küstenlandes wenigstens zum Theil dieser Stadt zur Last zu legen sein dürfte. Die gegenwärtig in Ungarn bestehende Justizverfassung bringt es mit sich, dass scheinbar dieses Königreich an der Spitze der an Streitverhandlungen reichsten Länder tritt, weil der Begriff jener Verhandlungen dort ein etwas weiterer ist, als im übrigen Reiche.

Die meisten Streitverhandlungen finden im Laufe des bezüglichen Jahres ihre Erledigung, so dass im Durchschnitte sämmtlicher Länder eine immer geringere Anzahl der Streitverhandlungen am Schlusse des Jahres als unerledigt erscheint. Wenn man jene vier Jahre in Betracht zieht, innerhalb deren die Privatrechtspflege in der gesammten Monarchie nach demselben Gesetze und Verfahren geübt wurde, so blieben im Jahre 1856 $4^1/_2$ Percent, im Jahre 1859 aber nur $2^7/_{10}$ Percent sämmtlicher Streitverhandlungen am Schlusse des Jahres unerledigt. Die grösste Zahl unerledigter Streitverhandlungen trifft die östlichen Länder: Galizien, Bukowina, Ungarn, Kroatien-Slavonien, Siebenbürgen, wie diess theils die grosse, räumliche Ausdehnung der Gerichts-Sprengel und die Schwierigkeit der Communicationen in jenen Ländern, die Neuheit des Justiz-Organismus in denselben, der verhältnissmässig

geringe Personalstand der Behörden und häufige Wechsel in demselben mit sich brachte.

Von den Streit-Verhandlungen, welche der Erledigung zugeführt wurden, wird in den ungarischen Ländern nahezu die Hälfte durch Bescheid oder auf andere Art erledigt. Sieht man von diesen letzteren ab, so wird wieder beinahe die Hälfte der erübrigenden und zwar mit grosser Regelmässigkeit in den einzelnen Jahren durch Vergleich ihrer Erledigung zugeführt. Nur die Länder, welche überhaupt eine grosse Zahl von Streit-Verhandlungen aufzuweisen haben, die man desshalb auch schon in früheren Zeiten die vorzugsweise processsüchtigen nannte, haben eine relativ noch grössere Zahl von Streit-Verhandlungen aufzuweisen, welche durch Vergleich erledigt wurden; in Tirol sind es 75, in Krain 70, im Küstenlande und in Kärnthen 65 Percente der Streit-Verhandlungen, welche auf diese Weise ihren Ausgang finden. Nur in Ungarn geben die nicht durch Bescheid erledigten mit 30 Percent zu einer Vergleichs-Schliessung Anlass.

Ueber die Hälfte der durch Urtheil erledigten Streit-Verhandlungen wurde im Contumacial-Verfahren oder über Eingeständniss des Geklagten beendigt, während Oesterreich unter der Enns und die benachbarten Länder, dann die böhmisch-mährisch-schlesische Ländergruppe hierin die Ziffer des allgemeinen Durchschnittes am weitesten überragen, indem diese Art des Verfahrens bei zwei Drittheilen der Fälle dem Urtheile zu Grunde liegt, wogegen sie in Galizien, Bukowina und den ungarischen Ländern fast verschwindet.

Von den sonach erübrigenden über contradictatorische Verhandlung durch Urtheil erledigten Streit-Verhandlungen wurde der grösste Theil im mündlichen Verfahren verhandelt. Allerdings zeigt sich darin zwischen den einzelnen Ländern ein nicht unerheblicher Unterschied, welcher aber wohl hauptsächlich in der Geltung einerseits der sogenannten „josephinischen" und andererseits der „westgalizischen" oder der mit derselben fast identischen italienischen, welche in Süd-Tirol Anwendung findet und der ungarisch-siebenbürgischen Gerichts-Ordnung, endlich der ungarischen Process-Gesetze begründet ist; wenn auch das mündliche Verfahren der neueren Gerichts-Ordnung häufig nur den Namen eines solchen trägt, der Sache nach eigentlich ein schriftliches Verfahren ist. Die Erledigungen von Streit-Verhandlungen durch Schriftenwechsel erreichen nur bei den Militärgerichten 9, in Kroatien 7 Percente aller durch Urtheil eingetretenen Entscheidungen, überschreiten in Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn und Siebenbürgen 2 Percente und gehen in den Alpenländern bis unter 1 Percent herab.

Was die Crida-Verhandlungen anbelangt, so fand die grösste Zahl derselben immer in jenen Gerichts-Sprengeln statt, welche grössere Städte in sich schliessen, also in dem Gerichts-Sprengel von Pest-Ofen, von Wien, von Prag, von Triest. Man zählte im Jahre 1865 in Ungarn fast 2.500, in Oesterreich unter der Enns 1.650, in Böhmen 640, im Küstenlande 415, in Tirol 400, hingegen in Dalmatien 52, in Salzburg 40, in Krain 34, in Kärnthen 23. Ihrer Natur nach gehören Criden zu den langsamer sich abwickelnden Verhandlungen, wesshalb auch die Zahl der unerledigten Criden in allen Ländern des Reiches eine überwiegende ist, indem gewöhnlich sieben

Zehntheile der Crida-Verhandlungen in ein zweites, drittes, viertes Jahr und noch weiter sich hinausziehen und nur drei Zehntheile in dem Jahre, in welchem die Verhandlung anhängig gemacht wurde, ihre Erledigung finden.

Auch unter den Verlassenschafts-Abhandlungen entfällt ein verhältnissmässig starkes Percent (über ein Vierttheil) auf solche, welche im Laufe des Jahres einer Erledigung nicht zugeführt werden. Der Grund liegt aber hierbei weniger in dem Geschäftsgange der Gerichtsbehörden, von denen allerdings manche und namentlich die Einzelngerichte (insbesonders die gemischten Bezirksämter) durch Ueberhäufung mit andern Geschäften von dieser auf dem Lande sehr zeitraubenden Arbeit abgezogen werden, als vielmehr in der mangelnden Mitwirkung der Parteien selbst, welche namentlich den Verpflichtungen hinsichtlich der Gebührenbemessung und Gebührenentrichtung nur zögernd nachkommen. Dabei ist es auffallend, dass in jenen Ländern, innerhalb deren viele Bewohner während einer Reihe von Monaten vom Hause fern gehalten zu werden pflegen (z. B. Tirol, Küstenland, ganz besonders aber Dalmatien), auch die Verlassenschafts-Abhandlungen sich gewöhnlich sehr hinausziehen.

Wenn man die Gesammtthätigkeit der Gerichtsbehörden in den Geschäften in und ausser Streitsachen mit einander vergleicht, so ergibt sich die Thatsache, dass die Geschäftsstücke ausser Streitsachen überall das $3^1/_2$ bis 4fache, zum Theile selbst das 5-, 6- bis 10fache der Geschäftsstücke in Streitsachen bilden, wesshalb auch die verhältnissmässig leicht durchführbare Entlastung der Gerichtsbehörden von diesen Geschäften die wünschenswertheste Geschäfts-Vereinfachung für dieselben darstellen dürfte.

Was die Thätigkeit der Gerichtshöfe zweiter Instanz in Privatrechts-Angelegenheiten anbelangt, so wird die oberrichterliche Hilfe am häufigsten bei den Ober-Landesgerichten zu Gratz, Prag, Brünn und Wien in Anspruch genommen, wogegen Galizien, die Bukowina und Dalmatien relativ am häufigsten mit dem Urtheile der ersten Instanz sich bescheiden. Die Urtheile zweiter Instanz zerfallen in solche, welche das Erstrichterliche bestätigen, in solche, welche es abändern, und in solche, welche es aufheben. Durchschnittlich lässt sich behaupten, dass in der Gesammt-Monarchie Urtheile von Einzelnrichtern doppelt so häufig der Abänderung oder Aufhebung unterliegen, als Urtheile, welche von Gerichtshöfen gefällt wurden, und selbst unter den letztern überwiegen wieder die östlichen Länder mit einem so grossen Antheil, dass beiläufig zwei Dritttheile der abändernden oder aufhebenden Urtheile auf dieselben entfallen.

Was die zur dritten Instanz gelangenden Privatrechts-Verhandlungen betrifft, so wird nur bei 15 Percenten derjenigen Urtheile, welche von der zweiten Instanz gefällt wurden, ein weiterer Instanzenzug wirklich beschritten. Wenn man auch hier die bestätigenden, die abändernden und aufhebenden Urtheile einander gegenüberstellt, so erscheint die Abänderung oder Aufhebung der zweitrichterlichen Urtheile fast als Ausnahme, die Aufhebung sogar nur als eine seltene Ausnahme, dass sie nur 3 bis 5 Percent aller an die dritte Instanz gelangenden Urtheile betrifft, während die Abänderung durchschnittlich bei einem Fünftel jener Urtheile stattfindet, drei Vierttheile der von der zweiten Instanz gefällten Urtheile von der dritten Instanz einfach bestätigt worden.

Landwirthschaft.

Vortrag, gehalten am 4. und 7. Februar 1867

von

Regierungsrath Dr. **Adolf Ficker.**

Wir kommen nun zu einem weiteren Theile der Statistik, zur Cultur-Statistik. Wie Ihnen bereits aus den früheren Studien erinnerlich sein wird, zerfällt dieser Abschnitt in zwei Unter-Abtheilungen, in die Statistik der materiellen und der moralisch-intellectuellen Cultur. Wir haben es für heute zunächst mit der ersteren u. z. mit der Statistik der Bodenproduction, der Urproduction im engeren Sinne, zu thun. Ich werde nicht viele Worte über die Wichtigkeit dieser Statistik verlieren. Wenn dieselbe für jeden Staat ein hervorragende Bedeutung hat, so genügt, um die specielle Wichtigkeit derselben für Oesterreich darzuthun, die Hervorhebung der einzigen Thatsache, dass ungeachtet des grossen Aufschwunges der industriellen Production im letzten Decennium, dennoch die Ausfuhr von Manufacten sich nur um 9 Percent steigerte, während der Export von Rohstoffen um 54 Percent wuchs, und insbesondere jener von Genussmitteln sich im Laufe dieses Decenniums verdreifachte.

Aber eben die Statistik der Bodenproduction hat mit ganz eigenthümlichen, hervorragenden Schwierigkeiten zu kämpfen, ja man ist so weit gegangen, dieselben geradezu für unüberwindlich zu erklären, und den Zustand dieser Statistik in Oesterreich hört man oft als einen völlig unbefriedigenden bezeichnen.

Meine Aufgabe wird also sein, vor Allem den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit in's Auge zu fassen, dann aber speciell zu untersuchen, was zur weiteren Entwicklung derselben zu thun sei, und was insbesondere in der Aufgabe und im Wirkungskreise des Administrativ-Beamten liege, welcher mit Erhebung oder Zusammenstellung der hierzu erforderlichen Daten beschäftigt ist.

Der Punct, von welchem die gesammte Statistik der Bodenproductien ausgehen muss, ist die Erhebung des Ausmasses des culturfähigen Bodens in einem Lande und seine Vertheilung an die verschiedenen Culturgattungen. In dieser Beziehung eröffnet das Riesenwerk des stabilen Katasters die reichste, nicht genug zu schätzende Quelle statistischer Belehrung. Was das Ausmass culturfähigen oder nicht culturfähigen Bodens betrifft, so liefert der Kataster hierüber die umfassendsten Nachweisungen in den Parzellen-Protokollen und bis zum Jahre 1865 auch in

den Culturs-Ausweisen; in den letzteren werden nämlich zufolge der Instruction vom Jahre 1865 die Unter-Abtheilungen der Cultur-Gattungen und des unproductiven Bodens nicht mehr eingetragen. Allein in beiden Beziehungen, namentlich in jener auf die Vertheilung des productiven Bodens an die Cultur-Gattungen, wird vom stabilen Kataster in den Parzellen-Protokollen noch zur Zeit gewiss das Möglichste geleistet.

Er unterscheidet nebst den einfachen Cultur-Gattungen (Acker, Garten, mit der Unter-Abtheilung in Wein- oder Obstgarten, Wiese, Weide und Waldland) sehr viele zusammengesetzte, und zwar sowohl gemischte (z. B. Aecker, welche, wie namentlich in den südlichen Theilen der Monarchie, in ausgedehntem Maasse zugleich für die Rebencultur benützt werden, oder wie zum Theil in Oesterreich ob der Enns und Böhmen, mit Obstbäumen besetzt sind), als auch wechselnde (welche im Sinne der noch immer sehr häufigen Wechselwirthschaft bald dieser, bald jener Cultur-Gattung dienen, bald wieder der Ruhe überlassen werden).

Allein nicht nur viele Cultur-Gattungen werden unterschieden, sondern innerhalb einer jeden auch die sogenannten Bonitirungs-Classen, und die Einreihung einer jeden einzelnen Parcelle in die entsprechende Cultur-Gattung und Bonitirungs-Classe erfolgt auf Grundlage einer höchst umsichtigen, mit Zuhilfenahme aller Hilfsquellen angestellten Ermittelung und lässt noch die Richtigstellung im Wege der gemeindeweisen und individuellen Reclamationen zu. In dem Hauptbuche des Katasters (welcher für eine Steuer-Gemeinde ein ziemlich dickes Folio-Heft bildet) ist ein Schatz der interessantesten Nachweisungen enthalten, so dass nur zu wünschen wäre, es möchten der Direction für administrative Statistik die Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, um von denselben einen möglichst ausgedehnten Gebrauch zu machen.

Es ist hier nicht der Ort, von der Bedeutsamkeit des Percenten- oder Werth-Katasters für den Steuerzweck zu reden, allein auch in dieser Richtung haben sich die Meinungen geklärt und die grosse Mehrzahl der Fachmänner steht für die Fortsetzung des Parcellen-Katasters in jenen Theilen der Monarchie ein, welche demselben noch nicht unterzogen wurden. Allerdings aber klebt ihm, da er in erster Linie der Stabilisirung des Grundsteuer-Systems zu dienen bestimmt ist, ein Gebrechen an, dessen Behebung nicht leicht erscheint. Denn die sogenannte „Evidenzhaltung" des stabilen Katasters hat nur die Aufgabe, zu ermitteln, welche Veränderungen in Bezug auf die Culturfähigkeit eines gewissen Grundstückes etwa eingetreten sind, zu ermitteln also, ob ein bisher als culturfähig behandelter Boden durch irgend ein Elementar-Ereigniss vielleicht in die Classe des nicht anbaufähigen versetzt worden ist, oder umgekehrt, ob menschlicher Fleiss einen bisher dem Anbau nicht unterziehbaren Boden in einen culturfähigen verwandelt hat. Die für eine Statistik der Bodenproduction höchst wichtigen Veränderungen in den Cultur-Gattungen berücksichtigt die Evidenzhaltung des stabilen Katasters nicht, während doch offenbar der factische Culturstand sich bei verschiedenen Grundstücken in verschiedener Frist, in verschiedenem Maasse und nach verschiedenen Richtungen ändert. Diese Veränderungen wurden bisher bei der Evidenzhaltung des Katasters nicht berücksichtigt, weil man von dem Grundsatze ausging, dass jeder Ertrag von Meliorationen gleichsam als ein Lohn für den auf das Grundstück verwendeten Fleiss dem Eigenthümer ungeschmälert bleiben solle. Indessen

haben sogenannte Reambulirungen stattgefunden. So geschah es 1845 in Oesterreich unter der Enns, weil die Thatsache, dass viele früher als Weingarten benützte Grundstücke nun der Rebenzucht entzogen worden waren, zum Theil auch umgekehrt manche Grundstücke für die Rebencultur verwendet wurden, die früher derselben nicht unterlagen, — die ganze Basis des Steuersystems zu einer unbilligen gemacht hatte. Eine ähnliche Reambulirung hat 1854 bis 1856 in der Bukowina stattgefunden, wo früher bloss gemeindeweise die für den Kataster erforderlichen Thatsachen festgestellt wurden, und die Repartition innerhalb der Gemeinde nach einem bestimmten, ein für allemal angenommenen Schlüssel erfolgte. Auch gehen alle Projecte, welche bezüglich der Reform der Grundsteuer in den letzten Jahren in Verhandlung genommen wurden, von dem Gesichtspuncte aus, dass mindestens in einem Vierteljahrhundert eine Revision des Katasters in Bezug auf die Vertheilung der Grundstücke an die Cultur-Gattungen werde stattfinden müssen.

Die zwischenweiligen Veränderungen aber stellen keineswegs ein so bedeutendes Percent dar, dass sie das Resultat für die Gesammt-Monarchie in höherem Grade beirren könnten. Allein noch in einer anderen Richtung muss die Vertheilung des culturfähigen Grundes und Bodens einer Betrachtung unterzogen werden, und in dieser Richtung bietet allerdings die österreichische Agricultur-Statistik ebenso, wie jene fast aller europäischen Staaten, eine erhebliche Lücke dar, zu deren Ausfüllung es aber vieler vereinter Kräfte bedürfen wird.

In dieser Richtung steht vorne die Frage nach der Grösse des Besitzstandes, welcher auf einen Eigenthümer entfällt, sei sie in Einheiten des üblichen Flächenmaasses (also bei uns nach Jochen oder Quadrat-Klaftern) oder in Einheiten des Ertrags (und hier wieder entweder des Roh- oder des Rein-Ertrages) angegeben. Es schliesst sich jedoch unmittelbar daran die weitere nach der persönlichen Eigenschaft des Besitzers (ob derselbe der Staat, das Land, die Gemeinde, eine geistliche oder weltliche Corporation, eine Anstalt oder ein Einzelner sei) und nach der gesetzlichen Eigenschaft des Grundbesitzes (ob er ein vollkommen freier, ein gesetzlich beschränkter, d. h. ein solcher ist, hinsichtlich dessen das Dispositionsrecht des Eigenthümers an Bedingungen geknüpft ist, oder ob derselbe ein gesetzlich gebundener ist, wie das z. B. bei dem Bestande des Bestiftungszwanges oder bei Fideicommissen und bei andern Besitzungen der „todten Hand" eintritt).

Schon aus diesen Andeutungen werden Sie entnehmen, dass die Ermittlung dieser Thatsachen eine individuelle sein muss, und in einem Reiche, welches viele Hunderttausende von Besitzständen zählt, kann sie nicht ohne eine grosse Zahl von Arbeitskräften beschafft werden, welche noch dazu im Interesse einer Ausmittlung jener Daten an Ort und Stelle über das ganze Reich verbreitet sein müssen. Aber wie es der Statistik in vielen Fällen geht, — die Schwierigkeit einer Sache darf nicht zum Hinderniss ihrer Durchführung werden, wenn einmal die administrative und wissenschaftliche Praxis die Wichtigkeit einer Frage erkannt hat und die Aufforderung an die Statistik richtet, sich über jene Schwierigkeiten hinauszuhelfen.

Es gehört zu den vielen Verdiensten des ersten Präsidenten der statistischen Central-Commission, Sr. Excellenz Carl Freiherrn v. Czoernig, dass er zuerst auf dem

statistischen Congresse die Erörterung dieser Frage in Gang brachte. Als es sich um die Vorbereitung zur dritten Versammlung des statistischen Congresses in Wien handelte, wurde diese Frage auf seine Anregung dem Programme der Congress-Verhandlungen einverleibt, die zweite Section des Congresses beschäftigte sich mit derselben und legte die Berichterstattung an das Plenum in die Hände eines der vorzüglichsten Vertreter der national-ökonomischen Wissenschaft, des Professors Wolowski aus Paris, welcher insbesondere die Vertheilung des Grundes und Bodens in Frankreich schon lange zum Gegenstande eingehender Studien gemacht hatte. Sein Bericht betonte in sehr geistreicher Weise die administrative und wissenschaftliche Bedeutsamkeit dieser Ermittlung und der hierdurch an die Statistik gestellten Aufgabe. Sie wissen, dass die Frage der Vertheilung des Eigenthums an Grund und Boden mit Fragen von der höchsten politischen und socialen Bedeutung im engsten Zusammenhange steht, und es konnte bei dem Mangel einer hinreichenden Kenntniss feststehender Thatsachen nicht fehlen, dass man nach unvollständigen Vorstellungen, willkürlichen Voraussetzungen selbstgeschaffener Theorien und widerstreitender Tendenzen die bruchstückweise bekannten Daten für eine oder die andere Meinung geltend zu machen suchte. Nur die Statistik kann durch eine Fülle genauer Erhebungen an die Stelle der Hypothesen die ruhige und reiflich erwogene Würdigung des Bestehenden setzen.

Zur Zeit der dritten Versammlung des statistischen Congresses im Jahre 1857 war es noch nicht im Entferntesten möglich, ein Formular für diese Nachweisungen, um so weniger ein Formular zum internationalen Gebrauche zu entwerfen. Der Congress musste sich dabei begnügen, die Momente zu bezeichnen, auf welche zunächst weitere Studien gerichtet werden sollten und die Regierungen auf die Wichtigkeit dieser Erhebungen aufmerksam zu machen, sie hierdurch aber zu bestimmen, dass sie bis zur nächsten Versammlung des statistischen Congresses statistische Darstellungen der Vertheilung des Grundeigenthums für einzelne kleinere Gebietstheile bearbeiten liessen, um dadurch zuerst die formelle Behandlung des Gegenstandes, nämlich die Frage, in welcher Weise, in welcher Form diese Erhebungen am zweckmässigsten angenommen werden könnten, klar zu stellen.

Es war ganz natürlich, dass von dort aus, von wo die Frage zuerst angeregt worden war, auch der Versuch gemacht wurde, der nächsten Versammlung des Congresses, die 1860 zu London stattfand eine solche Darstellung in dem Rahmen eines kleinen politischen Bezirkes vorzulegen.

So entstand die Schrift Sr. Excellenz des Freiherrn v. Czoernig „statistische Darstellung oder Vertheilung des Grundbesitzes im Bezirke Windischgrätz im Marburger Kreise von Steiermark". (Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik IX. Jahrgang, 1. Heft.) Dieser Bezirk wurde darum gewählt, weil sich der Verfasser für denselben die erforderlichen Behelfe an Ort und Stelle verschaffen konnte. Unter ihnen war natürlich das Wichtigste das Namens-Verzeichniss aller Grundsteuer Entrichtenden in diesem Bezirke, mit der Angabe der auf jede solche Steuerparthie entfallenden Grundstücke und ihrer Cultur-Gattungen. Allein solche Steuer-Parthien (im Italienischen „diritti d'estimo", im Französischen „côtes foncières" genannt) gibt es in einer Gemeinde und einem Bezirke stets weit mehr als wirkliche Grundbesitzer. Einmal müssen

die sogenannten „unbehausten" Besitzungen fast ganz entfallen, indem fast ausnahmsweise der Eigenthümer eines solchen unbehausten Grundstückes zugleich Besitzer eines behausten in demselben Bezirke ist, welches sich in einer andern Steuer-Gemeinde befindet. Aber auch die Zahl der sogenannten behausten Besitzungen übersteigt jene der Besitzer, von welchen nicht wenige zwei oder mehrere, in derselben oder in verschiedenen Gemeinden liegende, zum Eigenthume haben.

Um also an die Stelle der Steuer-Parthien die wirklichen Besitzstände zu setzen, erübrigt nichts Anderes, als die Namen der Grundsteuer-Entrichtenden des Bezirkes in ein alphabetisches Verzeichniss zu bringen und an Ort und Stelle zu erheben, in wieferne die ähnlichen oder gleichklingenden Namen wirklich indentisch seien. Diese sehr mühsam aussehende Arbeit lässt sich im Zeitraume von acht Tagen, aber nur am Sitze des Bezirksamtes, abwickeln. Auf diese Weise wurde auch im Bezirke Windischgrätz vorgegangen und das Ziel erreicht, wie sich vor Allem daraus entnehmen lässt, dass die sogenannten „unbehausten" Besitzungen aus der Nachweisung fast völlig verschwanden. Die 446 als unbehaust angegebenen Steuer-Parthien haben sich nämlich auf 29 reducirt, und zwar 7 Kirchen, 9 Gemeinden, 9 auswärtige Besitzer, endlich 4 Personen, welche im Städtchen Windischgrätz als Miethpartheien wohnten. Die 417 übrigen unbehausten Besitzungen gehören Individuen, welche zugleich behauste Besitzungen im Bezirke haben. Aber auch von den 1369 behausten Besitzungen befinden sich nur 1174 in den Händen solcher Personen, welche nur je eine solche Steuer-Parthie besitzen, der Rest vertheilt sich an Besitzer, die 2, 3, 4 ja sogar bis 7 derartige Steuer-Parthien in ihren Besitz vereinigen.

Es würde uns zu weit führen, die überraschenden Folgerungen, die sich aus einer solchen Darstellung ergeben, näher in's Auge zu fassen. Dass sie aber von grosser Wichtigkeit sind, charakteristisch für das landwirthschaftliche Leben eines Bezirkes, wird eine einzige Thatsache darthun. Wenn man die wirklichen Besitzstände nach den Einheiten des Flächenmaasses, dann nach den Cultur-Gattungen, endlich nach dem Reinertrage in gewisse Gruppen theilt, so sieht man, dass nur $^{1}/_{10}$ des Grundbesitzes dem sogenannten „kleinen" Besitz mit weniger als 10 Joch auf den Kopf, angehören, dass der eigentliche Schwerpunct der ganzen landwirthschaftlichen Thätigkeit in jenem Bezirke in dem Mittelstande ruht, welcher zwischen 10 und 100 Joch auf den Kopf besitzt, welcher nicht nur $^{2}/_{3}$ aller Grundbesitzer umfasst, sondern auch $^{2}/_{3}$ der gesammten culturfähigen Area besitzt und ebenso $^{2}/_{3}$ des gesammten Reinertrages bezieht, dass innerhalb dieser Kategorie wieder insbesondere die Grundbesitzer mit 20 bis 50 Joch auf den Kopf überwiegend hervortreten, dass endlich nur 60 Grundbesitzer (worunter 49 Bauern) innerhalb dieses Bezirkes einen Grundbesitz von mehr als je 100 Joch inne haben, und ihr Besitz hauptsächlich nur innerhalb der beiden Cultur-Gattungen des Gras- und Waldlandes hervorragt.

Einen ähnlichen Versuch der Darstellung der Besitzstände, hat die k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft zu Prag durch ein eigenes Comité für land- und forstwirthschaftliche Statistik im Königreiche Böhmen durchzuführen gesucht. Diese Arbeit ist bereits durch acht Jahre im Zuge, und hat zur Veröffentlichung von fünf Tabellen-Heften geführt, welche ebenso viele Kreise des Königreiches umfassen.

Die Gesellschaft bedient sich ihrer „Delegirten", deren je zwei in einem Bezirke sein sollen, um durch Einsichtnahme in die Steuer-Register in einer ähnlichen Weise, wie vorhin angegeben, Zusammenstellungen über die Besitzstände im ganzen Königreiche zu erlangen. Zwar klebt diesen Erhebungen eine gewisse Ungleichförmigkeit an; da nicht alle Delegirte mit gleicher Präcision diese nicht ganz leichte Aufgabe durchführten. Allein da bereits ein so beträchtlicher Theil des Königreiches in dieser Weise durchforscht ist, und dem Vernehmen nach auch der Rest derselben in gleicher Weise dargestellt werden wird, so ersehen Sie auch hieraus, dass die Sache nicht mit unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Desshalb hat sich die statistische Central-Commission vorbehalten, mit einem Plane zur allgemeinen Durchführung hervorzutreten, sobald einmal die neue politische Gliederung der Monarchie, folglich auch die Abgrenzung ihrer untersten administrativen Einheiten definitiv festgestellt sein wird. Sei es durch Vermittlung der Landwirthschafts-Gesellschaften und ihren Filialen, sei es durch die Intervention der Steuerämter, wird es gewiss gelingen, ein Werk zu vollenden, dessen hohe volkswirthschaftliche Bedeutung auf der Berliner Versammlung des statistischen Congresses neuerdings Anerkennung fand.

Die nächste und für die landwirthschaftliche Statistik entscheidendste Frage ist die nach der Menge und dem Werthe der landwirthschaftlichen Producte.

Um einem Missverständnisse vorzubeugen, muss ich gleich hier bemerken, dass die Statistik nicht etwa auf den Gedanken kommen kann, eine so unermessliche Arbeit, als zur richtigen Beantwortung dieser Frage erforderlich ist, alle Jahre vorzunehmen. Es ist glücklicher Weise für die Statistik von viel minderer Bedeutung, die jährlichen Wandlungen in der agricolen Production kennen zu lernen, als zu wissen, was durchschnittlich in einem Jahre erzeugt wird. Die Administration kann allerdings der sogenannten „Ernteberichte" nicht entbehren, welche sich übrigens ganz wohl in einer gewissen Allgemeinheit halten können, weil es administrativ vollkommen genügt, zu wissen, ob die agricole Production eines Bezirkes in diesem Jahre relativ, dass heisst dem Bedarfe gegenüber, einfach genügte, oder ob sich ein beträchtlicher Ueberschuss oder Abgang ergeben habe. Um darüber eine möglichst genaue Nachweisung zu besitzen, dazu bedarf die Statistik der Ernteberichte keineswegs, indem ihr die Nachweisungen über den auswärtigen Verkehr mit Bodenproducten, über die Ein- und Ausfuhr und die Markt-Durchschnittspreise einen viel sicheren Anhaltspunct zur Bemessung des Zuwenig oder Zuviel der agricolen Production in einem Jahre gewähren. Ihr aber ist es hauptsächlich darum zu thun, dass sie in genauer Kenntniss sei, wie hoch durchschnittlich Quantum und Werth dieser Production in einem Lande, in einem Bezirke, einer Gemeinde veranschlagt werden können, um darnach die Frage zu beantworten, ob und wo die Production nach Quantität und Qualität ihrem nachhaltig erreichbaren Maximum näher oder ferner stehe, und der Administration einen Anhaltspunct zu geben, wo und in welcher Weise sie etwa ihre Maassregeln zur Förderung der agricolen Production zu ergreifen habe.

Menge und Werth der Bodenproducte eines ausgedehnten Reiches zu erheben, ist eine Aufgabe, die schon auf den ersten Blick als schwierig erscheinen muss, und so vielfältige Versuche in dieser Richtung bereits gemacht wurden, haben sie nur entwe-

der den Weg der directen Erhebung oder jenen des Schlusses aus den mit Sicherheit ermittelten Productions-Bedingungen auf das erzielbare Ergebniss derselben eingeschlagen.

Den Weg der indirecten Ermittlung hat in Oesterreich noch kein Vorschlag so bestimmt und detaillirt vorgezeichnet, als diess in der Denkschrift des hohen Handels-Ministeriums vom 4. Mai 1864 geschah, welche unter dem Titel: „Grundzüge für die Agricultur-Statistik des österreichischen Kaiserstaates" im Drucke veröffentlicht wurde. Diese Denkschrift ging ursprünglich von dem Gedanken aus, nicht eine directe Erhebung der Bodenproducte eines ganzen Landes zu veranstalten, sondern dasselbe gleichsam in agricole Gruppen zu theilen und für jede Gruppe eine sogenannte „typische Localität" zu bestimmen, deren Ertrag im grössten Detail zu ermitteln, das Resultat aber durch Berechnung auf die übrigen Theile jeder Gruppe anzuwenden. Sie wollte also, dass in jedem Lande zuerst eine kleine Anzahl solcher Gebiets-Abschnitte aufgesucht werde, welche als Repräsentanten der in jenem grösseren Territorium factisch vorkommenden Gestaltungen der natürlichen und der technischen Agricultur-Verhältnisse betrachtet werden können, dass man demnächst untersuche, welche Ergebnisse daselbst den vorhandenen Productions-Bedingungen entsprechen, und dass man hieraus endlich den Schluss ziehe, welche Resultate demgemäss für die weiteren, durch eine jede der typischen Localitäten repräsentirten Gebietstheile sich ergeben.

Wenn man z. B. die Aufgabe hätte, den Ertrag der agricolen Production Oesterreich's unter der Enns zu ermitteln, so müsste im Sinne dieses Entwurfes zuerst eine Art Uebersichts-Aufnahme des Erzherzogthums stattfinden, etwa wie diejenige, welche von der geologischen Reichsanstalt namentlich in den östlichen Ländern der Monarchie unternommen wurde, damit nicht die nothwendig lange Dauer der geologischen Detail-Aufnahmen das Zustandekommen des geologischen Gesammtbildes der Monarchie in eine unsehbare Ferne hinausrücke.

Jene Uebersichts-Aufnahme für die Agricultur-Statistik hätte den Zweck, festzustellen, welche Combinationen der verschiedenen Productions-Bedingungen natürlicher, technischer und politsch-socialer Art innerhalb des Erzherzogthums vorkommen. Für jede Art dieser Combinationen ist eine Localität aufzufinden, in welcher sich der Charakter der einzelnen Art recht scharf und bestimmt ausspricht. Wenn man diese typische Localität der genannten Erhebung hinsichtlich jedes Details der agricolen Production unterzieht, und aus der Uebersichts-Aufnahme weiss, wie gross jene Gebietstheile sind, welche durch eine jede typische Localität vertreten werden, so unterliegt die Berechnung, welche Anwendung die aus den typischen Localitäten erhaltenen Resultate auf das Gesammtgebiet zu machen gestatten, keiner weitern Schwierigkeit.

Das hohe Handels-Ministerium theilte diese Denkschrift der statistischen Central-Commission zur Begutachtung mit, und letztere musste bei voller Anerkennung des nicht bloss äusserst scharfsinnig ausgesonnenen, sondern auch mit scharfer wissenschaftlicher Begründung und lebhafter Begeisterung für die Sache entwickelten, vom Standpuncte der volkswirthschaftlichen Theorie auch vollkommen ausreichenden Planes, sich doch vom statistischen Standpuncte aus gegen diese Ermittlungsweise erklären.

Allerdings kann auch die Statistik zur Ermittlung von Menge und Werth gewisser Producte der Schätzung bis zu einer bestimmten Gränze nicht entbehren. Allein eine solche approximative Schätzung ist für die Statistik nur dann verwerthbar, wenn die Factoren, auf welchen die Schätzung beruht, vollkommen feststehen, und keinem Zweifel, keiner Ungewissheit unterliegen. Das ist aber bei der vorgeschlagenen Methode durchaus nicht der Fall. Der eine Factor, der Ertrag der typischen Localität, wird mit solcher Sicherheit ermittelt worden sein, dass man ihn als vollkommen festgestellt ansehen kann; allein der zweite Factor, nämlich die Voraussetzung, dass die übrigen weitaus umfassenderen Gebietstheile einer Gruppe, deren Ertrag nach jener der typischen Localität berechnet werden soll, mit der letzteren in ihren Productions-Bedingungen nahezu vollständig übereinstimmen, beruht auf einer Annahme, deren Richtigkeit kaum einmal unter tausend Fällen feststehen dürfte. Es handelt sich nämlich nicht darum, dass diese Uebereinstimmung blos in einer oder der andern etwa hervorragenden Productions-Bedingung stattfinde, sondern in der Summe derselben, das heisst also, dass ein grösserer Gebietstheil unter sich und mit der typischen Localität vollkommen gleichartig sein soll in Beziehung auf die geographische Lage, verticale Gliederung, Abdachung und Exposition gegen das Sonnenlicht, auf die natürliche Richtung der Wasserläufe, auf die Beschaffenheit der Bodenarten, climatische und Witterungs-Verhältnisse, auf die Vertheilung des Grundeigenthums, die Bewirthschaftungs-Methode, Arbeiter-Verhältnisse, Vorhandensein von Capital und Intelligenz etc.

Die neuere Naturwissenschaft behauptet, dass es nicht einmal zwei Thier-Individuen der untersten Organisation, ja nicht einmal zwei Blätter desselben Baumes gebe, die einander vollkommen gleichen.

Wir wollen das Letztere dahin gestellt sein lassen, aber das Eine liegt auf der Hand, dass kaum irgendwo auf der Erde zwei nur einigermaassen ausgedehnte Gebietstheile vorkommen, in welchen sich die Summe jener physischen, technischen und politisch-socialen Productions-Bedingungen vollkommen oder doch nahezu vollkommen gleich bliebe, dass sie viel mehr nothwendiger Weise oft auf kleine Distanzen schon wesentlich von einander abweicht. Man steht sonach zwischen Scylla und Carybdis. Entweder muss man sehr viele Localitäten als Typen für Gebietstheile wählen, von denen jeder einzelne auch nicht viel grössern Umfang hat; dann kann man allerdings die typische Localität mit einiger Wahrscheinlichkeit als maassgebend für den ganzen Gebietstheil ansehen. Allein mit dieser Vervielfachung der typischen Localitäten wird die Erhebungsarbeit nahezu bis zu der Mühe und den Kosten einer directen Erhebung vermehrt, ohne dass sie zu der vollen Verlässlichkeit der directen Erhebung führen würde. Oder man wählt sich sehr wenige typische Localitäten innerhalb eines Landes, so dass jeder einzelnen ein Gebietstheil von grosser Ausdehnung entspricht, dann ist man aber auch sicher, dass die Gleichartigkeit eines jeden solchen grösseren Gebietstheils mit der typischen Localität nur eine höchst unvollkommene, der darauf gegründete Schluss ein höchst unzuverlässiger bleibt.

Man hat eingewendet, man sei auch beim stabilen Kataster nicht in anderer Weise vorgegangen. Auch der Parzellen-Kataster erhebt allerdings nicht den Reinertrag jeder einzelnen Parzelle, sondern den Reinertrag der für Muster-Parzellen inner-

halb einer jeden Gemeinde gewählten Grundstücke. Allein für jede Cultur-Gattung und für jede Bonitirungs-Classe derselben wird eine solche Muster-Parzelle ausgewählt, und ihr Reinertrag ausgemittelt, alle anderen Parzellen aber der Classirung und Classification (der Einreihung in die Cultur-Gattungen und Bonitirungsclassen) gleichfalls individuell unterzogen. Dann aber hat man beim Kataster noch die Controle der gemeindeweisen und individuellen Reclamationen, welche nach beiden Richtungen dem Zuviel oder Zuwenig der Schätzung gewiss die nöthigen Schranken setzen. Dass Handels-Ministerium hat auch, als es die genannte Denkschrift in Druck legte, sich den Ueberzeugungen der statistischen Central-Commission im wesentlichen angeschlossen, und die Erhebung bezüglich einer sogenannten typischen Localität nunmehr nur in dem allerdings richtigen Sinne zugelassen, die Erhebungs-Methode für einen grösseren Bezirk festzustellen, ihre Fehlergränzen zu erproben, und an der Hand der Erfahrung die erforderlichen Verbesserungen vorzubereiten, um den Schwierigkeiten einer solchen Erhebung für einen grösseren Bezirk rechtzeitig, das heisst bevor sie in der Praxis bereits ihre unliebsamen Folgen getragen haben, begegnen zu können.

Zu diesem Behufe wurden auch bereits im Jahre 1864 und 1865 über Auftrag des Handels-Ministeriums die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Production in zwei typischen Bezirken (Umgebung von St. Florian und von Grünburg) in Ober-Oesterreich erhoben; die Zusammenstellung der Resultate dieser durch Ministerial-Concipist Dr. J. R. Lorenz gepflogenen Erhebungen sind vor Kurzem veröffentlicht worden.

Also auch dieser, und wie ich noch einmal wiederholen will, unter allen ähnlichen Versuchen der Art am scharfsinnigsten ersonnene, hat schliesslich zu der Ueberzeugung geführt, dass der Weg der indirecten Erhebung nicht derjenige sei, auf welchem man mit annähernd vollkommener Sicherheit den Ertrag der Bodenproduction eines Reiches auszumitteln im Stande sei. Mit der Frage, wie diese directe Erhebung bewerkstelligt werden solle, beschäftigte sich zu wiederholten Malen der statistische Congress, auf dessen Aussprüche ich immer gerne Bezug nehme, weil sich in ihnen die Erfahrungen der gewiegtesten Fachmänner aus den verschiedensten Ländern Europa's concentriren. Darüber war Alles einig, sowohl bei der Versammlung in Brüssel, als bei jener in Paris, dass die Erhebungen der Menge und des Werthes der Bodenproducte nicht gelegentlich, dass heisst als Anhängsel irgend einer andern statistischen Erhebung, vorgenommen werden solle. Man hat nämlich, wie Sie wissen werden, bei verschiedenen Volkszählungen, namentlich in Hessen, Oldenburg, zum Theile selbst in Belgien und England den Versuch gemacht, bei diesem Anlasse die wichtigsten Daten über agricole Production zu erheben; allein das Geschäft der Volkszählung ist an sich schon ein so grossartiges und complicirtes, nimmt so vielfache Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch, dass man nicht nebenbei eine andere wichtige Erhebung vornehmen kann.

Wenn man jedoch über diesen Punct im Reinen ist, ergibt sich die viel schwierigere Frage: Wer soll die Erhebungen über Menge und Werth der Bodenproducte vornehmen?

In dieser Richtung gibt es nur drei Mittel: Die freiwillige Thätigkeit von Vereinen oder Einzelnen, welche sich für die Sache interessiren, die bezahlte Thätigkeit

eigens aufgestellter Agenten oder endlich diejenige von Beamten, welche diese Erhebung neben ihren andern Geschäften besorgen. Dass letzeres innerhalb und ausserhalb Oesterreich's die unbefriedigensten Resultate liefern muss, ist für sich klar. Die Ueberhäufung mit andern, dringenden Geschäften gestattet dem Beamten nicht, auf eine solche als Nebenarbeit hinzutretende Beschäftigung die volle Aufmerksamkeit zu richten, und regelmässig fehlt es ihm nach der Art seiner Vorbildung auch an jenen speciellen Fachkenntnissen, die geradezu unentbehrlich sind, um sich in dieser Richtung grober Täuschungen zu erwehren.

Hierzu kommt noch, dass alle statistischen Erhebungen, die sich auf Menge und Werth von Productionen beziehen, unwillkürlich immer gewissen Vorurtheilen der Producenten begegnen, der Ansicht nämlich, man wolle dadurch eine fiscalische Massregel durchführen oder wenigstens begünstigen, und dieses Vorurtheil wird am lebhaftesten hervortreten, wenn Beamte mit jenen Erhebungen betraut werden. Die früher erwähnte Denkschrift des Handels-Ministeriums lässt entnehmen, dass nicht bloss in Oesterreich, sondern auch in Belgien und Frankreich die gleichen Erfahrungen in dieser Richtung gemacht worden sind, dass die vorgelegten Tabellen schon bei Anwendung der einfachsten Controlen sich grösstentheils als wenig verlässlich, ja nicht selten reich an Unmöglichkeiten erwiesen.

Die Aufstellung eigens bezahlter Agenten zu diesem Zwecke (wie sie namentlich von der Vorbereitungs-Commission des zweiten statistischen Congresses in Paris vielfach in Erwägung gezogen und in der betreffenden Section des Congresses, freilich mit einer kleinen Stimmenmehrzahl, nur zum Beschlusse erhoben wurde) scheint allerdings von manchen der bemerkten Uebelstände frei zu sein. Es werden offenbar nur diejenigen zu dem hier in Rede stehenden Geschäfte berufen, welche nicht nur die nöthigen Vorkenntnisse, sondern auch insbesondere die Lust zu demselben haben. Sie sind mit keinen andern Administrativ-Geschäften überladen, können also ihre ganze Thätigkeit diesem Geschäfte zuwenden. Allein selbst in Frankreich hat man sogleich eingewendet, dass es nicht ohne Schwierigkeiten sein wird, die hinreichende Anzahl von Individuen, welche sich diesem Geschäfte als Hauptgeschäft zu widmen in der Lage sind, in jedem Administrativ-Bezirke zu finden, und dass ein bezahlter Agent der Regierung bei seinen Erhebungen fast auf die nämlichen Vorurtheile stossen wird, wie ein stabil angestellter Beamter. Somit neigt sich das Uebergewicht der Gründe der Ansicht zu, dass die Intervention der Landwirthschafts-Gesellschaften und ähnlicher Vereine mit der freiwilligen Unterstützung ihrer Filialen oder Delegirten u. dgl. in den einzelnen Bezirken die beruhigendste Aussicht gewährt, die in Rede stehenden Nachweisungen in der möglichsten Vollständigkeit und Verlässlichkeit zu erlangen.

In Oesterreich hat es auch bisher schon an der Thätigkeit dieser Gesellschaften nicht gefehlt. Die erste Arbeit dieser Art wurde vor nun schon vierzehn Jahren in der Bukowina vorgenommen, wo der landwirthschaftliche Verein zugleich die Aufgabe erhielt, für die Landeskunde wirksam zu sein, und wo es mir als Obmann der bezüglichen Section gelang, solche Erhebungen im ganzen Lande durch Mitglieder des Vereines selbst zu vermitteln. Das Ergebniss finden Sie im ersten Hefte des Jahrganges 1854 der „statistischen Mittheilungen“ unter dem Titel: „Landwirthschaft und Montan-

Industrie im Herzogthume Bukowina". Seit 1855 haben sich gleichzeitig zwei sehr thätige landwirthschaftliche Gesellschaften, der k. k. patriotisch-ökonomische Verein in Böhmen und die Landwirthschafts-Gesellschaft in Steiermark mit dieser Aufgabe beschäftigt. Der erstere hat im Verfolge seiner Thätigkeit ein eigenes Comité für land- und forstwirthschaftliche Statistik Böhmens niedergesetzt, von dessen Arbeiten ich bereits erwähnte, dass fünf Hefte seiner Publicationen bereits erschienen sind. Dieser Verein gedachte spätestens bis zum Jahre 1870 die gestellte Aufgabe bewältigen zu können.

Aus Anlass der Jubelfeier der steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft, zugleich zur Erinnerung an Seine k. k. Hoheit Erzherzog Johann, den emsigsten Förderer aller gemeinnützigen Bestrebungen Steiermark's, wurde unter dem Titel: „Ein treues Bild des Herzogthums Steiermark" ein Buch herausgegeben, welches bereits Nachweisungen über die agricole Production auf Grund von Erhebungen der Filialen enthält, und ein grösseres Operat über diesen Gegenstand in Aussicht stellt. Ebenso hat sich die landwirtschaftliche Gesellschaft zu Brünn bereits mit diesem Gegenstande beschäftigt und ist in dieser Richtung mit dem Werner-Vereine zur geologischen Durchforschung Mähren's in Verbindung getreten, aus welcher Verbindung eine sehr wichtige Arbeit (die Nachweisung der Bodenarten in ganz Mähren und Schlesien) hervorging, nachdem die geologische Durchforschung des Landes bereits beendet ist. Aus Ober-Oesterreich wandte sich die Landwirthschafts-Gesellschaft an das Handels-Ministerium mit dem Ersuchen um eine Instruction zur Beschaffung einer Productions-Statistik des Landes. Gegenwärtig besteht auch bei der niederösterreichischen Landwirthschafts-Gesellschaft ein Comité zur Bearbeitung der agricolen Statistik. Dasselbe veranstaltete zuerst eine Statistik des Weinbaues in Oesterreich unter der Enns, vorzüglich aus dem Grunde, weil die grossen Veränderungen der dem Weinbaue zugewiesenen Bodenfläche im ganzen Lande und in einzelnen Gemeinden, selbst seit der Reambulirung im Jahre 1845, neuere Daten über den Stand der Dinge sehr wünschenswerth erscheinen liessen. Die entsprechenden Daten wurden in kartographischer Darstellung von der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien unter Mitwirkung der k. k. Direction für administrative Statistik im Jahre 1866 veröffentlicht. Eine sehr umfassende Erhebung der agricolen Production, welche nicht nur die einzelnen Cultur-Gattungen berücksichtigt, sondern auch bei jeder derselben die Vertheilungsweise des Eigenthums in das Auge fasst, ist von derselben Gesellschaft in Aussicht gestellt. Auch die Handels- und Gewerbekammern haben in ihren Publicationen mitunter schätzenswerthe Beiträge zur Kenntniss der agricolen Verhältnisse ihrer Kammer-Bezirke geliefert. Namentlich hat die Wiener Handels- und Gewerbe-Kammer in den von ihr in letzter Zeit herausgegebenen zwei ersten Heften der „Statistik der Volkswirthschaft in Nieder-Oesterreich": über „Nahrungsstoffe aus dem Pflanzenreiche, vom Wirthschaftsrathe F. V. Hofmann" — über „Forstwesen und Torfgewinnung, vom General-Domänen-Inspector J. Wessely" und „über Fischerei und Jagd, von Professor W. F. Warhanek", in sehr anerkennenswerther Weise die Landwirthschaftsstatistik Nieder-Oesterreich's bereichert.

Nach dem Gesagten hat man auch in Oesterreich die sichere Hoffnung, über den fraglichen Gegenstand in nicht gar ferner Zukunft möglichst zuverlässige Daten zu

erlangen. Allein begreiflicher Weise konnte die Reichs-Statistik nicht auf diesen Zeitpunct warten, sie musste den Versuch machen, wenigstens so weit in den Nachweisungen über die agricole Production zu gehen, um die Haupt-Objecte derselben nicht nur für das ganze Reich, sondern auch für die einzelnen Länder zu ermitteln. Wenn ich die Art und Weise, wie sie zu diesem Ziele kam, heute näher analysire, so thue ich diess hauptsächlich darum, weil noch häufig die Ansicht verbreitet ist, dass die unverkennbar höchst mangelhaften Vorlagen über die agricole Production, welche von Seite der untersten politischen Organe oder der Staats-Verrechnungs-Behörden in den Provinzen geliefert werden, ohne weitere Kritik in die grossen statistischen Tafeln Aufnahme finden, wodurch die im Einzelnen begangenen Fehler sich im Zusammenfassen multipliciren und somit ein vollkommen unbefriedigendes Gesammt-Resultat liefern müssten.

Im Gegentheile, die Direction für administrative Statistik darf wohl behaupten, sie habe in Richtigstellung und Ergänzung jener Daten Alles geleistet, was in diesem Momente eben möglich erscheint. Oesterreich steht in dieser Beziehung ganz auf demselben Puncte mit allen andern grösseren Staaten Europa's. Dass die Folio-Bände über die agricole Production Frankreich's grossentheils auf den mangelhaftesten Vorlagen beruhen, und diese einfach zusammenstellen und wiedergeben, wurde selbst vom statistischen Congresse in Paris laut anerkannt. Einer der scharfsinnigsten Statistiker der Gegenwart, Regierungsrath Dr. Engel in Berlin, hat in der Einleitung zu dem jüngst herausgegebenen Hefte über die agricole Production in Preussen ebenfalls bekannt, dass die dortigen landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereine zwar zu jährlichen Berichten über die agricole Production verpflichtet sind, zwischen ihnen und dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten überdiess ein Fachorgan, das Landes-Oekonomie-Collegium, steht, dasjenige aber, was sich bis jetzt aus jenen Berichten unter der Controle des Landes-Oekonomie-Collegiums gewinnen liess, eigentlich nur eine Musterkarte der verschiedenen Arten und Weisen ist, auf welche die verschiedenen Vereine dieselben Fragen mehr oder weniger geschickt zu umgehen wussten.

Den Erhebungen über Menge und Werth der agricolen Production Oesterreich's kann man selbstverständlich nur das Ergebniss des Katasters zum Grunde legen.

Der Kataster befindet sich seit 1817 in Bearbeitung. Es ist also ganz natürlich, dass die Länder, welche in den zunächst auf jenes Jahr folgenden zwei Decennien der Abschätzung ihrer Bodenproduction unterzogen wurden, seit dieser Zeit schon desshalb sehr erhebliche Fortschritte in der Production machen mussten, weil ihre Bevölkerung eine starke Zunahme erfuhr, und denn doch im Allgemeinen noch immer dasselbe Verhältniss zwischen Nahrungsmenge und Bewohnerzahl in den einzelnen Provinzen besteht, welches in jener Zeit beobachtet wurde, — wozu noch der Umschwung aller agricolen Verhältnisse durch die Grundentlastung und Aehnliches trat. Etwas Anderes ist es mit den Ländern, welche in neuester Zeit der Katastrirung unterzogen wurden, wie z. B. der grössere Theil von Galizien, oder bei den im Wege des Grundsteuer-Provisoriums einbezogenen ungarisch-kroatisch-siebenbürgischen Ländern, deren landwirthschaftliche Production seit der Katastrirung keinen eben so erheblichen Aufschwung zu machen

Zeit hatten. Hierzu treten die Einregistrirungen der Verkaufswerthe alles seit Einführung der Uebertragungs-Gebühren in andere Hände gelangten Grundbesitzes, die Verwaltungs-Ergebnisse der indirecten Steuern und Gefälle und der auf einzelne Gegenstände Bezug nehmenden unmittelbaren Erhebungen.

Schliesslich wurden im Jahre 1857, als es sich um das Verhältniss aller dieser an der Hand der Wissenschaft überprüften Erhebungen zu den Resultaten der landwirthschaftlichen Praxis handelte, auch noch Fachmänner, die mit den speciellen Verhältnissen der einzelnen Länder vertraut waren, einvernommen. Das Ergebniss dieser Ermittlungen für das ganze Reich finden Sie in dem ersten Bande der „Ethnographie des österreichischen Kaiserstaates" und dem daraus speciell abgedruckten Werke: „Oesterreich's Neugestaltung", zugleich mit der vollständigsten Begründung der Berechnungs-Weise für die einzelnen Acker-Producte, für die einzelnen Producte des Garten-, Gras- und Waldlandes.

Wenn man sich nun fragte, ob die in solcher Weise gewonnenen, natürlich auch auf die einzelnen Länder vertheilbaren Resultate auch mit anderen statistisch sicher gestellten Thatsachen zusammenstimmen, so bot sich als nächste Controle der durchschnittliche Ertrag eines Joches, welches jeder einzelnen Cultur-Gattung gewidmet ist, und in dem bezüglichen Lande einer sogenannten „mittelguten" Bewirthschaftung unterliegt.

Dieser Rohertrag aber ergibt sich, wenn man berechnet, wie viel ein Joch jeder Cultur-Gattung abwerfen muss, damit die Wirthschaft mit Nachhaltigkeit betrieben werden kann. Auch diese Controle gab den gewonnenen Resultaten das vortheilhafteste Zeugniss. Eine weitere Bewährung musste in dem Verhältnisse zwischen dem Vorrath an Nahrungs-Stoffen und der Bevölkerung der einzelnen Länder, ebenso aber in dem Verkehre liegen, welcher mit solchen Gegenständen über die Reichsgränze betrieben wird, und seinem Umfang nach aus den Handels-Tabellen ersichtlich ist, und auch in diesen Richtungen ergab sich die wünschenswertheste Uebereinstimmung, so dass man sagen kann, man stehe der Wahrheit möglichst nahe.

Der so ermittelte Ertrag der landwirthschaftlichen Production ist nicht mehr das Minimum, welches der Kataster eben wegen des Steuer-Zweckes in's Auge fassen muss.

In den hier in Rede stehenden Nachweisungen, welche auch im statistischen Jahrbuche für das Jahr 1865 (Seite 156) wiedergegeben sind, ist jene Ziffer enthalten, die sich als wirklicher Mittel-Ertrag der landwirthschaftlichen Production betrachten lässt. Seitdem diese Arbeit abgeschlossen wurde, fanden wiederholt Detail-Erhebungen statt, z. B. aus Anlass der Anlage von Eisenbahnen, bei welcher Gelegenheit die Länder-Gebiete, in deren Interesse die Anlegung einer solchen Eisenbahn liegt, mit ihren Mittheilungen am freigiebigsten zu sein pflegen, bei Anlass von landwirthschaftlichen Ausstellungen etc. und bei allen diesen Gelegenheiten hat sich die durchgängige Richtigkeit der in der „Neugestaltung" und aus derselben im Jahrbuch aufgenommenen Zahlen herausgestellt.

Nun handelt es sich um die Frage der Bewerthung der vorgefundenen Mengen. In der ganzen Monarchie findet eine Erhebung der sogenannten „Marktdurchschnittspreise" jahrweise statt, und seit einer ziemlichen Reihe von Jahren werden

auch die Wochenpreise der wichtigsten Lebens-Bedürfnisse nach dem Ergebnisse einer besonderen Ermittlung in der Zeitschrift „Austria" veröffentlicht.

Allerdings fehlt bei dieser letzteren immer noch ein Moment, durch dessen Einbeziehung erst mit vollkommener Sicherheit die wahren Werthe der zum Verkaufe gelangten landwirthschaftlichen Producte ermittelt werden könnten, nämlich die Angabe des Quantums, welches auf den einzelnen Märkten zu den bestimmten Preisen verkauft wurde. Im Laufe mehrerer Jahre und bei der Zusammenfassung sämmtlicher Wochenmärkte jedes Landes zu einer einzigen Summe, gleicht sich aber die aus jenem Mangel hervorgehende Differenz in der Verwerthbarkeit der einzelnen Daten ziemlich aus. Nun wäre es vollkommen irrig, wenn man die sonach ermittelten Markt-Durchschnittspreise ohne weiters zur Bewerthung der gesammten agricolen Production der Monarchie verwenden wollte. Bei Weitem der grösste Theil dieser agricolen Production wird nämlich von dem Producenten selbst consumirt, während im Markt-Durchschnittspreise auch die Kosten der Zufuhr vom Productions-Orte zum Marktplatze selbst und ähnliche Auslagen, dann diejenigen Elemente enthalten sind, die nach dem Verhältnisse des Angebotes und der Nachfrage den Marktpreis bestimmen.

Man wird also gewiss nicht irre gehen, wenn man die Mitte zwischen der Hälfte und zwei Dritttheilen, das ist sieben Zwölftheile des Markt-Durchschnittspreises als jenen Preis annimmt, zu welchen man im Allgemeinen die agricole Production der Monarchie bewerthen kann. Wenn man nun die gesammte Production des Ackerlandes, Garten- und Graslandes und des Waldlandes ihrem Quantum nach auf die angezeigte Weise bewerthet, so erhält man (bei Einbeziehung des damals noch nicht abgetreten gewesenen lombardisch-venetianischen Königreiches) einen Gesammt-Rohertrag von etwa 1600 Millionen Gulden. Dieser Rohertrag stimmt nun in auffallender Weise mit den Ergebnissen des Katasters zusammen; denn, wenn man den Reinertrag der in den früheren Decennien katastrirten Länder mit der durch die Erfahrung festgestellten angemessenen Erhöhung und den Reinertrag in den in neuerer Zeit erst katastrirten oder nur dem Steuer-Provisorium unterliegenden Länder mit der ursprünglichen Ziffer zusammenzählt, so ergibt sich, dass dieser Gesammt-Reinertrag 525 Millionen betrage. Diess stellt nahezu $^1/_3$ des oben bezifferten Rohertrages dar, und die Fach-Autoritäten sprechen wiederholt aus, dass etwa $^2/_3$ jedes Rohertrages durch die Culturkosten und die verschiedenen öffentlichen Lasten in Anspruch genommen werden, nach deren Abzug wirklich der richtig gestellte katastralmässige Reinertrag erübrigt, wornach an der richtigen Ermittlung des Rohertrages nicht zu zweifeln ist. Dieser Rohertrag entspricht wieder dem Quantum der ermittelten agricolen Production, folglich kann auch die Berechnung dieser letzteren von der Wahrheit nicht im höheren Grade abweichen.

Zu wiederholten Malen hat man auch daran gedacht, den Werth des gesammten unbeweglichen Real-Besitzes, sowohl an Grundstücken als Gebäuden, in Oesterreich zu ermitteln, und das hohe Finanz-Ministerium hat namentlich anlässlich des statistischen Congresses zu Wien, zu welchem dasselbe eine Masse der lehrreichsten Materialien zusammenstellte, eine solche Ausmittlung versucht. Sie finden das Ergebniss derselben auch im statistischen Jahrbuche für das Jahr 1865, Seite 153. Die Art und Weise,

wie dieses Ergebniss erlangt wurde, ist in den vom Finanz-Ministerium anlässlich des Congresses veröffentlichten statistischen Tabellen im Detail nachgewiesen.

Es wurden nämlich die Uebertragungs-Gebühren, welche innerhalb eines Jahres vom unbeweglichen Besitz, sowohl von Grundstücken als Gebäuden, in einem Lande entrichtet wurden, der Erhebung zu Grunde gelegt.

Da man aber damals nur die Jahre 1851 bis 1856, in welchem das neue Gebühren-Gesetz bereits in Wirksamkeit war, vor sich hatte, so berechnete man einen Turnus, innerhalb dessen der gesammte Grundbesitz, der überhaupt der Gebühren-Entrichtung im Falle einer Uebertragung unterliegt, einmal einer solchen Entrichtung unterzogen wurde. Man glaubte annehmen zu können, dass in der Gesammt-Monarchie dieser Turnus 20 Jahre betrage, dass es natürlich Länder gebe, in welchen derselbe bis 25 Jahre sich erweitere, dagegen aber die beiden Städte Wien und Triest einen viel kürzeren Turnus, vielleicht 15 Jahre, zulassen. Auf diese Weise hat man den durchschnittlichen Werth der gebührenpflichtigen Realitäten ermittelt, und für diejenigen Realitäten, welche entweder gebührenfrei übertragen werden, oder dem sogenannten „Gebühren-Aequivalent" unterliegen, die erforderlichen Daten hinzugerechnet.

Nun, es unterliegt keinem Zweifel, dass die Frage damit nur annähernd gelöst wurde, nur annähernd darum, weil das Ergebniss von 6 Jahren noch nicht hinreichen konnte, den Turnus genau festzustellen, innerhalb dessen die Eigenthums-Uebertragung in einem Lande regelmässig wiederkehrt.

Es scheint, dass dieser Turnus in manchen Ländern viel zu lang bemessen wurde, dass unter den gegenwärtig in Oesterreich obwaltenden Verhältnissen, wo das Erwachen eines allgemein regeren Verkehres sich auch auf den unbeweglichen Besitzstand ausdehnt, derselbe weit schneller, als in regelmässig verlaufenden Zeiten in andere Hände übergeht, folglich auch neuerdings der Uebertragungs-Gebühr unterliegt; andererseits wurde für Wien und Triest der Turnus wahrscheinlich zu kurz angenommen, indem ungeachtet der seit 1849 eingetretenen Häufigkeit der Eigenthums-Uebertragungen wenigstens in Wien der Turnus kaum unter 20 Jahre zurückgelegt zu werden scheint. Dazu kommt noch, dass bei vielen Gebühren-Entrichtungen (besonders in den ersten Jahren) bloss das Hundertfache des Steuerwerthes, und zwar des Ordinariums, als Maassstab für den Werth einer Realität angenommen wurde, namentlich dort, wo es sich nur um die Bemessung des Gebühren-Aequivalentes für die Güter der todten Hand handelte. Der Werth der hundertfachen Steuer steht aber je nach Maassgabe des Umstandes, ob ein Land früher oder später der Katastrirung unterzogen wurde, in einem verschiedenen Verhältnisse zum wahren Werthe der Realität, mitunter in einem sehr beträchtlichen Grade. Hieraus ist zu entnehmen, dass die auf Seite 153 des Jahrbuches für das Jahr 1865 angegebene Schätzung des Realitäten-Werthes, namentlich bezüglich der Grundstücke, hinter dem thatsächlichen Werthe zurückbleibt, das zeigt auch das Ergebniss für die Gesammt-Monarchie. Für Grundstücke und Gebäude ist der Gesammt-Realwerth auf 9500 Millionen Gulden veranschlagt worden.

Wenn man die Berechnung macht, welche sich nach den früher mitgetheilten Ermittlungen des Werthes der gesammten Boden-Production leicht bewerkstelligen lässt, so wird für die Grundstücke allein der Gesammtwerth nicht unter 10.000 Mil-

lionen Gulden berechnet werden können. Diese Differenz zwischen dieser und der vom Finanz-Ministerium angegebenen Ziffer beruht ganz darauf, dass bei den Erhebungen des Finanz-Ministeriums die Differenz des wirklichen und Katastral-Reinertrages nicht in Berechnung gezogen werden konnte, während sie in dem von mir früher charakterisirte Operate bereits berücksichtigt worden ist. Auch in dieser Beziehung dürfte also in dem Ergebnisse der Veranschlagung des Werthes des gesammten Realbesitzes eher eine Bestätigung, als Widerlegung der Richtigkeit der früher angegebenen ermittelten Daten über die Gesammt-Production liegen.

Zur landwirthschaftlichen Statistik gehört schliesslich noch die Erhebung des Viehstandes. Diese geht in Oesterreich Hand in Hand mit der Volkszählung, d. h. bei Anlass des Census wird das Vorhandensein der wichtigsten Nutzthiere erhoben. Als solche werden einmal die Pferde in drei Abstufungen (Hengste, Wallachen, Stuten und Füllen bis zu 3 Jahren), die Maulthiere und Maulesel, die Rinder mit 3 Unter-Rubriken (Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber bis zu einem Jahre) Esel, Schafe, Ziegen und Schweine angesehen und der Ermittlung unterzogen.

Die Bestimmungen, nach welchen diese Ermittlung stattfindet, sind sehr einfach. Sie findet eigentlich im Wege der Fassion (Selbstangabe der Eigenthümer) statt, und unterliegt derselben Controle, wie die Volkszählung, nämlich der Ueberprüfung durch die verschiedenen Commissionen. Diese Verfahrungsweise trägt alle Gebrechen an sich, welche einer bloss gelegentlichen Erhebung ankleben.

Wer immer mit dem Census zu thun hatte, weiss, dass er hinreichend beschäftigt war, die Zahl und Kategorien der Bevölkerung festzustellen, und dass er nur ausnahmsweise die Zeit erübrigte, die Erhebung des Viehstandes wirksam zu controliren. In sehr vielen Fällen lag es gar nicht in der Möglichkeit, dass man auch noch einer genauen Ermittlung dieses Gegenstandes die gehörige Aufmerksamkeit zugewendet hätte. Diess wird auch durch anderweitig sicherstehende Daten bestätigt. Wenn man die Ziffer der verschiedenen Thiergattungen mit dem Stande vergleicht, den andere Ermittlungen als wahrscheinlich annehmen lassen, so ist schon ein kleiner Zählungsfehler bei der Erhebung der Pferde unverkennbar, dieser nimmt noch zu bei der Erhebung der Rinder und erreicht einen zimlich beträchtlichen Grad bei der Erhebung der Schafe, Ziegen und Schweine.

Was die Schafe insbesondere betrifft, so kömmt noch ein zweiter Umstand hinzu, welcher den erheblichen Zählungsfehler im Jahre 1857 erklärlich macht. Man hielt sich nämlich sehr häufig noch an der Bestimmung des früheren Zählungsgesetzes, wonach Lämmer bis zu einem gewissen Lebensalter nicht gezählt werden sollten. Dass aber ein beträchtlicher Zählungsfehler stattgefunden hat, ergibt sich mit vollkommener Gewissheit aus der Wollproduction, die nothwendig vorhanden sein muss, um einerseits der industriellen Production den nothwendigen Rohstoff zu liefern und andererseits jenes Ausfuhrmaterial zu bieten, welches von den Handels-Nachweisungen als regelmässig vorkommend dargethan wird.

Man will dabei gar nicht verkennen, dass allerdings durch die neuen wirthschaftlichen Einrichtungen der östlichen Länder, durch Auflösung der Gemeindeweiden, durch Aufhebung der Gemeinde-Servitute, die Schafzucht zurükgegangen ist. Allein

ein gewisses Quantum von Wolle muss vorhanden sein, da die Wollen-Industrie in den westlichen Ländern während der letzten Jahre an 400.000 Centner Schafwolle verarbeitete, und der sehr thätigen Haus-Industrie in den östlichen Ländern mindestens 160.000 Centner Schafwolle zu Gebote stehen müssen; so dass mit Einschluss der Ausfuhr und des anderweitigen Verbrauches ein Quantum von 790.000 Centner vorhanden sein muss. Da nun 184.000 Centner meist aus Russland und den Donaufürstenthümern in die östlichen Provinzen eingeführt werden, so müssen wenigstens 600.000 Centner durch die inländische Production beschafft sein. Das ist aber nur dadurch möglich, wenn die Zahl der Schafe nicht 17 Millionen, wie sie die Zählung ermittelt, sondern nahezu 30 Millionen beträgt.

Es würde uns zu weit führen, ähnliche Anhaltspuncte auch hinsichtlich der Ziegen und Schweine durchzuführen. Es ergibt sich schon aus dem Gesagten, dass die gelegentliche Erhebung auch in diesem Falle keine Ersparung an Mühe und Arbeitskraft ist, indem das ungenügende Resultat, wenn davon Gebrauch gemacht werden soll, erst wieder eine mühevolle Berichtigung erfordert. Es wird also kaum etwas Anderes erübrigen, als bei jener Gelegenheit, wo die Erhebungen der agricolen Production in der früher angegebenen Weise durchgeführt wird, mit derselben eine durch die Gemeinde-Organe gewiss leicht zu bewerkstelligende allgemeine Viehzählung in Verbindung zu setzen. Eine Controle derselben könnten dann z. B. die Nachweisungen des vorhandenen Viehstandes in jenen Ländern bieten, in welchen der Salzbezug zu sehr herabgeminderten Preisen von Seite des Aerars nach der Zahl des wirklich vorhandenen Viehes bewilligt wird — in Salzburg und Tirol. In Tirol fand noch eine andere Erhebung des Viehstandes durch die Landes-Gendarmerie Statt. Und so finden sich die verschiedensten Anlässe zur Controle und gestatten es, die Erhebungen des Viehstandes, bezüglich der ersten Aufschreibung desselben, unbedenklich in die Hände der Gemeinde-Organe zu legen; um so mehr, als bei dieser Ermittlung viel weniger als bei jener der agricolen Production die Furcht vor fiscalischen Nebenzwecken Platz greifen kann.

Dort, wo Menge und Werth der agricolen Production verzeichnet erscheint, ist auch Menge und Werth der Production der Viehzucht zusammengestellt. Man veranschlagte dabei den Zählungsfehler so hoch, als ihn die statistische Wissenschaft mit Zuhilfenahme der gebotenen Controlen erscheinen liess, und nahm bei der Bewerthung darauf Rücksicht, dass nicht etwa ein und das nämliche Product doppelt in Rechnung gesetzt wurde, wie das z. B. bezüglich der Milch und Milchproducte sehr häufig der Fall ist.

Etwas ähnliches würde auch eintreten, wenn man den Heuwerth des Graslandes, bei der Summe der agricolen und animalischen Production nicht in Abschlag bringen wollte. Daher rührt in den statistischen Tabellen die verhältnissmässig sehr geringe Bewerthung der Productionen der Viehzucht. Andererseits darf nicht ausser Acht gelassen werden, in welch' engem Zusammenhange die Viehzucht durch die Dünger-Gewinnung mit der Bodencultur und die gesammte Landwirthschaft mit vielen Zweigen der Industrie steht.

Aus den über die Statistik der Bodenproduction Ihnen gemachten Mittheilungen ergibt sich, dass dieser Zweig der Statistik in Oesterreich noch einer namhaften

Erweiterung fähig und bedürftig ist, eben so unzweifelhaft aber erscheint hiernach, dass diese Erweiterung nicht ohne die Mitwirkung der Ackerbautreibenden selbst durchzuführen sein werde. Diese Mitwirkung wird aber eine um so erfolgreichere sein, wenn die Ueberzeugung von der Nützlichkeit einer genauen und eingehenden statistischen Darstellung der Verhältnisse der Bodenproduction in den bezüglichen Kreisen feste Wurzel gefasst hat. Denn die sorgfältigsten diessfälligen Erhebungen können zu keinem entsprechenden Resultate führen, wenn die Angaben der Producenten nicht auf voller Wahrheit beruhen; wesshalb nun zu wünschen ist, dass die Furcht vor fiscalischen Nebenzwecken, welcher man noch häufig bei Erhebungen statistischer Nachweisungen begegnet, bald gänzlich schwinden möge.

Bergbau.

Vortrag, gehalten am 11. und 14. Februar 1867

von

Hof-Secretär **Joseph Rossiwall.**

In letzten Tagen wurde über die Statistik der Bodencultur und der Viehzucht vorgetragen, ich habe nun über die statistiche Bearbeitung des dritten Zweiges der Urproduction, des Bergbaues, in Oesterreich zu sprechen.

Da mir für diesen Zweck zwei Stunden eingeräumt sind, so will ich vorerst die Art der Erhebung des statistischen Materiales über den Bergbaubetrieb und die Bearbeitung dieses Materials für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Bergbaubetriebes besprechen, und diesem eine erläuternde Aufzählung der bezüglichen im Drucke erscheinenden Nachweisungen folgen lassen. Im weiteren Verlaufe meines Vortrages aber werde ich die hauptsächlichsten Verhältnisse und Ergebnisse des österreichischen Bergbaues kurz skizziren und Ihnen damit ein allgemeines Bild über die Bedeutung dieses in Oesterreich nicht unwichtigen Erwerbszweiges zur Anschauung zu bringen versuchen.

Sie haben in dem letzten Vortrage gehört, mit welchen Schwierigkeiten die Erhebung der statistischen Nachweisungen über die landwirthschaftliche Production zu kämpfen hat, Sie wurden auch auf die Lücken aufmerksam gemacht, welche noch in der österreichischen Landwirthschafts-Statistik auszufüllen sind, und haben diese Mittheilungen bestimmt mit Bedauern zur Kenntniss genommen. Ich bin in der angenehmen Lage, Ihnen heute sagen zu können, dass bezüglich des dritten Zweiges der Urproduction in Oesterreich weder diese Schwierigkeiten in der Erhebung, noch diese Lücken in der Darstellung bestehen, und zwar aus dem Grunde, weil diejenigen Organe vorhanden sind, welche den Beruf und die Befähigung besitzen, um die statistischen Nachweisungen bezüglich des Bergbaues zu erheben und zu prüfen, sowie weil diese Organe gleichzeitig auch selbst des Bedürfnisses sich bewusst sind, die sich jeweilig ergebenden Veränderungen im Bergbaubetriebe klar zu stellen. Diese Organe sind die Berghauptmannschaften, welche noch vor Erfliessung des allgemeinen österreichischen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, das im §. 98 seiner Vollzugs-Vorschrift denselben die Sammlung und Zusammenstellung statistischer Nachweisungen zur Pflicht macht, die Bergbau-Statistik wesentlich gefördert haben.

Vor Erfliessung des allgemeinen Bergbaugesetzes vom 23. Mai 1854 umfasste die Bergbau-Statistik in Oesterreich nicht nur die eigentlichen Producte des Bergbaues, die geförderten verschiedenen Mineralien, sondern auch die Producte der Schmelzwerke und Raffinirwerke, dann der Metalle verarbeiteten Industrialwerke, weil sich nämlich damals die Wirksamkeit der Bergbehörden auch auf alle diese industriellen Etablissements erstreckte; es wurden demnach in den Bereich der Montan-Statistik auch die Producte der Hochöfen, der Herdfrisch-, Puddlings- und Walzwerks-Hütten, Kupferhämmer, Hammer-, Sensenschmiede und anderer Metalle verarbeitender Gewerbe einbezogen. Durch das erwähnte Berggesetz wurde aber der Wirkungskreis der Bergbehörden (Berghauptmannschaften) eingeengt, und neben den Bergbauen bloss auf jene Schmelzwerke ausgedehnt, welche Rohmetalle und andere chemische Producte aus solchen Mineralien erzeugen, die nach §. 3 des allgemeinen Berggesetzes zu den vorbehaltenen Mineralien zählen und daher Gegenstand des Bergregals sind. Es war diess eine Nothwendigkeit, weil in Oesterreich wegen des wenig ausgebildeten Communicationswesens die unmittelbaren Producte des Bergbaues grösstentheils, wie die meisten Erze, Alaun- und Vitriolschiefer u. s. w., keine verkäufliche Waare sind, daher auch von denselben der Verkaufswerth nicht zu bestimmen ist, dieser aber in Oesterreich die Haupt-Grundlage der Bergwerks-Besteuerung bildet.

Doch bevor ich auf den gegenwärtigen Stand der österreichischen Bergbau-Statistik übergehe, will ich kurz anführen, in welcher Weise früher dieser Zweig der Statistik in Oesterreich bearbeitet und in die Oeffentlichkeit gebracht wurde.

Schon seit den Vierziger-Jahren wurden die statistischen Nachweisungen über den Bergbaubetrieb auf zweierlei Art veröffentlicht, und zwar mittelst jährlich wiederkehrenden Productions-Tabellen und mittelst zeitweilig erscheinenden Monographien.

Die Form der von der amtlichen Statistik veröffentlichten Productions-Tabellen über den österreichischen Bergbau hat eine mannigfache Wandlung erfahren. Dieselben wurden zuerst im Jahre 1841 in Druck gelegt und veröffentlicht, und zwar in den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie". Sie erschienen von da an bis einschliesslich zum Jahre 1848 in derselben Weise, indem dieselben die Production der Mineralien und Rohmetalle, nach Ländern und bezüglich der Aerarial- und Privat-Montanindustrie geschieden, mit Angabe ihres Werthes, brachten. Neben dieser Darstellung wurde aber gleichzeitig die Production der vorzüglicheren Berg- und Schmelzwerke in Tabellenform angeführt und in gleicher Art die Production der ärarialen Montan-Fabriken und der ärarialen Rohmetall-Raffinirwerke, und zwar gleichfalls nach Ländern gegeben. Für die Jahre 1849 und 1850 brachten die „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie" in den Productions-Tabellen bloss die Ziffern der Menge der erzeugten Mineralien und Rohmetalle nach Ländern und nach der Erzeugung der Aerarial- und Privat-Montanwerke getrennt, weil mittlerweile die Verhandlungen mit dem k. k. Finanzministerium gepflogen wurden, um die Production der Montanwerke der österreichischen Monarchie in ausgedehnterer und entsprechenderer Weise erheben zu lassen. Diese Verhandlungen hatten die Vereinbarung bezüglich der Form von sieben Tabellen, sowie die Verfügung zur Folge

dass die nöthige Anzahl von Blanquetten für diese Tabellen (im Ganzen nahe an 9000 Blanquetten) jährlich durch die k. k. Berghauptmannschaften, welche damals noch theilweise als „Berggerichte" bestanden, an die bezüglichen Industriellen zur Ausfüllung hinausgegeben und gesammelt werden sollen, um dann der k. k. Direction der administrativen Statistik zur Zusammenstellung der oben erwähnten sieben Tabellen eingesendet zu werden. Diese Tabellen, welche zuerst für das Jahr 1851 zusammengestellt und in den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie" bis einschliesslich für das Jahr 1857 veröffentlicht wurden, brachten die statistischen Nachweisungen: 1. über die Erzeugung der Eisenstein-Bergbaue, 2. über die Erzeugung der anderen Mineral-Bergbaue, mit Ausnahme der Mineralkohlen-Bergbaue, 3. über die Gewinnung von fossilen Brennstoffen, einschliesslich des Torfes, 4. über die Erzeugung der montanistischen Hüttenwerke, mit Ausschluss der Eisenhüttenwerke, 5. über die Erzeugung von Roh- und Gusseisen, 6. über die Erzeugung der Eisen- und Stahl-Raffinirwerke, und 7. über die Erzeugung der Metalle verarbeitenden Industrial-Gewerbe, in so weit sich dieselben mit der Erzeugung von Waaren für den Handel und nicht bloss für den Localbedarf beschäftigten.

Diese Tabellen enthielten nicht nur, wie die früher veröffentlichten, die Menge und den Werth der Producte der bezüglichen Etablissements nach Ländern und für die ärariale und die Production der Privatwerke getrennt dargestellt, sondern sie umfassten noch andere für den Staatsmann und Volkswirth sehr wichtige Angaben. Es wurden nämlich in allen diesen Tabellen die Zahl der in Verwendung gestandenen verschiedenen Maschinen mit Angabe der Menge der für die Dampfmaschinen verbrauchten verschiedenartigen Brennstoffe, sowie die diesen Maschinen entprechenden Pferdekräfte nachgewiesen; ebenso wurden auch die Zahl der Beamten und Arbeiter, die letzteren nach den hauptsächlichsten Kategorien getrennt, dann die Summe der von den Arbeitern geleisteten Tagwerke und erzielten Löhne eingestellt. In den Tabellen 1 bis 3 wurden überdiess noch bezüglich der Bergbaue die Menge des verbrauchten Gruben- und Bauholzes, und in den Tabellen 4 bis 7 bezüglich der Hüttenwerke und Industrial-Gewerbe auch die Zahl der Schmelzöfen und die Menge der verbrauchten verschiedenartigen Brennstoffe ausgewiesen. Ich habe früher erwähnt, dass in der Tabelle über die Gewinnung von fossilen Brennstoffen auch die Torfgewinnung aufgenommen wurde, was Ihnen aufgefallen sein dürfte, da der Torf weder bergmännisch gewonnen wird, noch zu den vorbehaltenen Mineralien zählt, und auch gewöhnlich zu der landwirthschaftlichen Production im weiteren Sinne gerechnet wird. Gleichwohl sprachen sehr beachtenswerthe Gründe für die Aufnahme des Torfes in diese Tabelle, und zwar vor Allem der Umstand, dass der Torf vermöge seines Verhaltens bei der Verbrennung näher den Mineralkohlen, wie dem Holze steht, sowie die Thatsache, dass weitaus der grössere Theil der Torfgewinnung in Oesterreich für die Zwecke der Montan-Hüttenwerke (namentlich für die Eisenraffinirung) verwerthet wird.

Mittlerweile war aber die Nothwendigkeit eingetreten, in den Productions-Tabellen der Montan-Industrie eine Aenderung eintreten zu lassen, da durch das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1864 die Wirksamkeit der k. k. Berg-Behörden (Berghauptmannschaften) eingeschränkt worden war, indem hiernach sich die Aufsicht

derselben nur mehr ausser den Bergbauen auf die Schmelzwerke erstreckte, und alle anderen Etablissements, welche sich mit der Raffinirung oder Verarbeitung der Metalle beschäftigen, den zur Leitung der Gewerbe-Angelegenheiten und Fabriken überhaupt bestellten Behörden unterstellt wurden. Es war also für die Folge die Montan-Statistik bloss auf die Nachweisungen über die Bergbaue und Schmelzwerke zu beschränken, jene über die Raffinirwerke und Metalle verarbeitenden Industrial-Gewerbe aber musste in die Industrie-Statistik selbst eingereiht werden. Wenngleich die österreichische Montan-Statistik hierdurch eine Einschränkung des Umfanges der Productions-Tabellen erfuhr, so hatte sie anderntheils durch den §. 186 des erwähnten Berggesetzes, welcher die Bergwerks-Besitzer zur Vorlage statistischer Nachweisungen über ihren Bergbaubetrieb verpflichtet an Verlässlichkeit ihrer Nachweisungen gewonnen.

Nachdem aber auch der §. 98 der Vollzugs-Vorschriften zum allgemeinen österreichischen Berggesetze vom Jahre 1854 die k. k. Berghauptmannschaften zur jährlichen Vorlage von statistischen Nachweisungen und von Verwaltungs-Berichten über den Bergbaubetrieb anweist, so wurden von denselben bereits für das Jahr 1855 und seither regelmässig Productions-Tabellen vorgelegt, welche für die Jahre 1855 bis 1859 durch das k. k. Finanz-Ministerium, für die Jahre 1860 und 1861 durch das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, für die Jahre 1862 bis 1865 durch die k. k. statistische Central-Commission zusammengestellt und veröffentlicht wurden.

Die Veröffentlichung dieser Productions-Tabellen erfolgte für die Jahre 1855 bis 1858 in zwei Druckwerken, deren eines („der Bergwerks-Betrieb im Kaiserthume Oesterreich im Jahre 1855") 223 Seiten stark nebst den Productions-Tabellen auch die Verwaltungs-Berichte der k. k. Berghauptmannschaften, welche alle den Bergbau und die Metall-Production berührenden Verhältnisse darzustellen bestimmt sind, nach den einzelnen Berghauptmannschaften gereiht, enthält; in dem anderen nahezu 500 Seiten zählenden Druckwerke („die Verwaltungs-Berichte der k. k. Berghauptmannschaften über Verhältnisse und Ergebnisse des österreichischen Bergbaues im Verwaltungsjahre 1858") sind nebst den in derselben Weise gereihten Verwaltungs-Berichten der k. k. Berghauptmannschaften für das Jahr 1858 auch die Productions-Tabellen für die Jahre 1856 bis 1858 enthalten. Für die Jahre 1859 bis 1861 wurden die Productions-Tabellen für sich allein jährlich unter dem Titel: „Uebersicht der Verhältnisse und Ergebnisse des österreichischen Bergbaues" in Heften veröffentlicht, welche, wie die oben bezeichneten zwei umfangreicheren Druckwerke aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei hervorgingen. Diese Productions-Tabellen erhielten diesen Titel, weil sie, sowie in den Jahren 1855 bis 1858, nebst den Nachweisungen über Menge und Werth der Production auch die Nachweisungen über: 1. die verliehenen Bergwerksmaassen; 2. den Arbeiterstand; 3. die Verunglückungen beim Bergwerks-Betriebe; 4. den Vermögensstand der Bruderladen; 5. die bei dem Bergwerks-Betriebe bestandenen wichtigsten Betriebs-Einrichtungen und 6. die Bergwerks-Abgaben enthielten; übrigens wurden auch alle diese Nachweisungen bezüglich des als Monopol betriebenen Salz-Bergbaues und der Salz-Sudhütten gegeben, während vor dem Jahre 1855 bloss die Salz-Erzeugung mit den finanziellen Ergebnissen des Salz-Gefälles in den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie" nachgewiesen worden ist.

Seit dem Jahre 1862 hingegen werden, wie schon erwähnt, die Productions-Tabellen bezüglich der Montan-Industrie von der k. k. statistischen Central-Commission veröffentlicht, nachdem zufolge der mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Jänner 1863 genehmigten Statuten derselben die Bearbeitung und Veröffentlichung sämmtlicher statistischer Ausweise, folglich auch die Obliegenheit der Zusammenstellung der Montan-Statistik dieser Central-Commission zugefallen war. Seither wird durch dieselbe jährlich in den „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik" die Montan-Statistik Oesterreichs veröffentlicht, und erschienen die bezüglichen Nachweisungen für das Jahr 1862 im 3. Hefte des X. Jahrganges, für das Jahr 1863 im 3. Hefte des XI. Jahrganges, für das Jahr 1864 im 2. Hefte des XII. Jahrganges und für das Jahr 1865 im 1. Hefte des XIII. Jahrganges dieser Mittheilungen. Diese Hefte enthalten ausser den Productions-Tabellen und den anderen den Bergbau- und Schmelzhütten-Betrieb nahe berührenden statistischen Nachweisungen auch noch ähnliche den Verwaltungs-Berichten der k. k. Berghauptmannschaften entnommene Mittheilungen, wie dieselben vom k. k. Finanz-Ministerium in den beiden oben besprochenen Druckwerken, („der Bergwerks-Betrieb im Kaiserthume Oesterreich im Jahre 1855" und „die Verwaltungs-Berichte der k. k. Berghauptmannschaften über Verhältnisse und Ergebnisse des österreichischen Bergbaues im Verwaltungsjahre 1858") veröffentlicht wurden, und bilden, so wie jene, Monographien über das österreichische Montanwesen, welche den besonderen Titel „der Bergwerks-Betrieb im Kaiserthume Oesterreich" führen. Dieselben sind von nicht zu unterschätzendem Werthe, da sie die jährlich sich beim Bergbaue ergebenden Veränderungen in allen Zweigen desselben, gleichwie die technischen und sonstigen Verhältnisse des Bergbaues, dann die Bedürfnisse und Fortschritte der Bergbautreibenden zur Kenntniss des Publicums bringen. Es ist zwar nicht zu verkennen, dass die Vollständigkeit dieser Erörterungen rücksichtlich der einzelnen Berghauptmannschafts-Bezirke je nach dem persönlichen Eifer und Interesse der Vorstände der bezüglichen Berghauptmannschaften noch eine verschiedene ist, allein diese Verschiedenheiten vermindern sich stetig von Jahr zu Jahr und es ist zu hoffen, dass dieselben sich in Kurzem ganz beheben werden.

Aus dem Gesagten ist zu entnehmen, dass zur Zeit die in den „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik" jährlich veröffentlichten Darstellungen der Ergebnisse des Bergwerks-Betriebes detaillirte Nachweisungen der Montan-Statistik bilden, und ich will daher, ehe ich die in anderen Publicationen der amtlichen Statistik erscheinenden montan-statistischen Nachweisungen bespreche, Sie mit dem Inhalte dieser Monographien bekannt machen. Den Kern dieser Monographien bilden die Tabellen, nachdem der Text derselben hauptsächlich die sich in den Tabellen abspiegelnden Verhältnisse zu begründen oder erläutern die Aufgabe hat, sowie jene Verhältnisse zu besprechen bestimmt ist, welche nicht in Zahlen ihren Ausdruck finden können. In diesen Tabellen sind durchgehends die bezüglichen Zahlen nach den einzelnen Berghauptmannschaften und Ländern eingestellt, und nach den Gruppen der Alpen-, Sudeten- und Karpathen-Gebiete gesondert nachgewiesen; auch erscheinen die Hauptsummen für die gesammte Monarchie mit jenen des Vorjahres verglichen und die hieraus sich ergebenden Differenzen eingestellt. Ueberdiess sind alle Zahlen rücksicht-

lich der Staats- und der Privat-Bergbaue (mit Ausnahme der Ziffern über die Betriebs-Einrichtungen) abgesondert dargestellt. Diese Tabellen zerfallen gegenwärtig in folgende Uebersichten:

I. Uebersicht der zu Ende des Gegenstandsjahres bestandenen Freischürfe. Diese Uebersicht enthält die Zahl der Freischürfe, der Privat-Freischürfer und der durchschnittlich auf einen Privat-Freischürfer entfallenden Freischürfe.

II. Uebersicht der bis Ende des Gegenstandsjahres zum Bergbaue verliehenen Bergwerks-Maassen. Dieselbe stellt dar die Ausdehnung dieser Maassen in Wiener Quadrat-Klaftern ausgedrückt, und zwar die Grubenmaassen getrennt nach jenen auf Gold und Silber, auf Eisensteine, auf Kohlen und auf andere Mineralien, die Tagmaassen hingegen nach ihrer Trennung in solche auf Gold und Silber, auf Eisensteine und auf andere Mineralien. Dann folgen die Nachweisungen der Gesammtfläche der verliehenen Bergwerks-Maassen, der Zahl der Privat-Bergwerksbesitzer und der durchschnittlich auf einen Privat-Bergwerksbesitzer entfallenden Bergwerksmaassen-Flächen.

III. Uebersicht der wichtigsten im Gegenstandsjahre bei dem Bergwerks-Betriebe bestandenen Einrichtungen. In dieser Tabelle sind vorerst die verschiedenen Förderbahnen und Maschinen ausgewiesen, die letzteren geschieden, je nachdem sie als Förder- und Fahrtmaschinen, als Wasser-Hebmaschinen oder für die Aufbereitung dienstbar sind. Die Förder- und Fahrtmaschinen sind überdiess noch abgesondert dargestellt nach der Art der sie bewegenden Kraft, die Aufbereitungs-Maschinen aber nach dem Zwecke ihrer Verwendung. Nebstdem enthält diese Tabelle noch die hauptsächlichsten bei den Schmelz-Hüttenwerken bestandenen Oefen und sonstigen Apparate.

IV. Arbeiterstand bei dem Bergwerks-Betriebe. Der bei den Aerarial- und Privat-Bergbauen und Schmelz-Hüttenwerken zu Ende des Gegenstandsjahres bestandene Stand der männlichen, dann der weiblichen Arbeiter und beschäftigten Kinder wird abgesondert nachgewiesen.

V. Verunglückungen der Arbeiter bei dem Bergwerks-Betriebe. Die Verunglückungen der Berg- und Schmelzhütten-Arbeiter sind in dieser Uebersicht, je nachdem dieselben leichte, schwere oder tödtliche Verletzungen waren, abgesondert eingestellt.

VI. Vermögensstand der Bruderladen; derselbe wird mit dem rechnungsmässig sich zu Ende des Gegenstandsjahres ergebenen Betrage nachgewiesen.

VII. Productions-Uebersichten. Dieselben umfassen die Nachweisungen sämmtlicher in Oesterreich erzeugten Erze, vorbehaltenen Mineralien, Rohmetalle und einzelner anderer beim Bergwerks-Betriebe gewonnener Producte, dann des nicht zu Leuchtzwecken verwendeten Bergöls, weil dasselbe zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 22. Jänner 1862 nur in diesem Falle Gegenstand des Bergregales ist; diese Producte sind nach ihrem Gewichte in Wiener Centnern und mit ihrem Werthe am Erzeugungsorte eingestellt, überdiess aber auch der hieraus resultirende Mittelpreis derselben ersichtlich gemacht. Diese Productions-Uebersichten zerfallen demnach in jene über die Gewinnung von: 1. Golderz, 2. Gold, 3. Silbererz, 4. Silber, 5. Quecksilbererz, 6. Quecksilber, 7. Eisenerz, 8. Frisch- und Guss-Roheisen, 9. Kupfererz, 10. Kupfer,

11. Kupfervitriol, 12. Bleierz, 13. Glätte, 14. Blei, 15. Nickel- und Kobalterz, 16. Nickel, 17. Zinnerz. 18. Zinn, 19. Zinkerz, 20. Zink, 21. Wismuth, 22. Antimonerz, 23. Antimon, 24. Arsenikerz, 25. Arsenik, 26. Auripigment, 27. Schwefelkies, 28. Schwefel, 29. Eisenvitriol, 30. Uranerz, 31. Urangelb, 32. Chromerz, 33. Wolframerz, 34. Braunstein, 45. Graphit, 36. Alaun- und Vitriolschiefer, 37. Alaun, 38. Steinkohlen, 39. Braunkohlen, 40. Asphaltstein, 41. Bergöl und 42. Mineralfarben.

Hierzu ist noch zu bemerken, dass erst seit dem Jahre 1863 alle in dem Gegenstandsjahre gewonnenen Erze nachgewiesen werden, während in den gleichen Nachweisungen der k. k. Berghauptmannschaften der Jahre 1855 bis 1862 nur jene Erze eingestellt waren, welche als solche verkauft oder in andere Berghauptmannschafts-Bezirke Behufs ihrer Verhüttung verführt worden waren. Desgleichen muss hervorgehoben werden, dass in den Nachweisungen über die erzeugten Kupfer- und Eisen-Vitriole nicht die ganze diessfällige österreichische Production, sondern nur jene ausgewiesen wird, welche von den Bergbautreibenden selbst erzielt wird, hingegen die in chemischen Fabriken und anderen Etablissements erzeugten Kupfer- und Eisen-Vitriole hier nicht einbezogen sind. Zu erwähnen ist ferner, dass bei der Nachweisung des Roheisens neben den zur Schmelzung benützten Hochöfen auch die gleichzeitig kalt gestandenen Hochöfen angegeben werden.

VIII. Uebersicht der gesammten Bergwerks-Production. Dieselbe weist alle gewonnenen Bergwerks-Producte, welche in den Handel kommen, mit der Summe ihres Geldwerthes nach; es sind demnach in dieser Uebersicht nur jene Erze mit ihrem Geldwerthe einbezogen, welche entweder als solche in das Ausland verkauft werden, oder bei einem anderen als dem Bergwerks-Betriebe zur Verwerthung gelangen.

IX. Uebersicht der eingehobenen Bergwerks-Abgaben. Sie umfasst die Nachweisungen der eingehoben Einkommensteuer von der Montan-Industrie, der Maassen-Gebühren, der Freischurf-Gebühren, und für die letzten Jahre auch noch jene der Frohn-Rückstände.

X. Uebersicht des Salinen-Betriebes. In dieser Tabelle sind nebst der Production der verschiedenen Salzgattungen mit ihrem Geldwerthe auch die für die anderen Bergwerke abgesondert nachgewiesenen Ergebnisse bezüglich des Arbeiterstandes, der Verunglückungen und des Bruderladen-Vermögens einbezogen.

Der Zweck des mit diesen Tabellen gleichzeitig erscheinenden Textes wurde bereits früher aus einander gesetzt, es erübrigt daher nur aufmerksam zu machen, dass in der Anordnung desselben seit jener Zeit, in welcher die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Montan-Statistik an die k. k. statistische Central-Commission übergegangen war, eine Aenderung eingetreten ist. Denn während früher die Redaction dieses Textes sich nur auf die Aneinanderreihung der einzelnen Verwaltungs-Berichte der k. k. Berghauptmannschaften beschränkte, erscheinen seither diese Berichte nach ihrem stofflichen Inhalte geordnet, so dass nunmehr dieser Text mit dem Capitel *a)* die allgemeinen Verhältnisse und Ergebnisse des Bergwerks-Betriebes beginnt, und sodann *b)* die räumliche Ausdehnung des Bergbaues (Freischürfe und Bergwerks-Maassen) *c)* die wichtigsten Einrichtungen bei dem Bergwerks-Betriebe, *d)* der Arbeiterstand, *e)* die Verunglückungen der Arbeiter, *f)* die Bruderladen, *g)* die Verhältnisse und

Ergebnisse der einzelnen Zweige der Bergwerks-Production, und zwar nach den einzelnen Metallen und Mineralien abgesondert, *h)* die Verhältnisse und Ergebnisse der gesammten Bergwerks-Production, und endlich *i)* die Bergwerks-Abgaben bezüglich der einzelnen Länder und Berghauptmannschafts-Bezirke besprochen werden, wobei sowohl in der Anordnung des Stoffes, sowie in der Reihenfolge der Berghauptmannschafts-Bezirke die in der Anordnung der Tabellen angenommenen Grundsätze maassgebend bleiben.

Tabellarische Uebersichten über das Montanwesen erscheinen aber auch ausser den eben ausführlich geschilderten noch in anderen Publicationen der k. k. Direction der administrativen Statistik und der k. k. statistischen Central-Commission, obwohl in geringerer Vollständigkeit.

Es sei vorerst des „statistischen Handbüchleins für die österreichische Monarchie, verfasst von Sr. Excellenz Carl Freiherrn von Czoernig, Wien 1861" gedacht, in welchem die Menge der in den Jahren 1819 bis 1859 in Oesterreich erzeugten vorzüglicheren Bergbau-Producte (Seite 68—69) summarisch und die Montan-Production des Jahres 1859 (Seite 70—71) nach Ländern und nach Aerarial- und Privat-Bergbauen gesondert, so wie mit ihrem Werthe nachgewiesen ist. Ein ähnliches „statistisches Handbüchlein des Kaiserthumes Oesterreich" ist seither erst im laufenden Jahre erschienen, welches aber in der Folge regelmässig in jedem Jahre erscheinen soll. Dasselbe enthält auf Seite 30 die Production des Jahres 1865 von Mineralkohlen, Salz, Roheisen, Kupfer und der sonstigen unedlen Metalle (die Menge der edlen Metalle sowie der einzelnen unedlen Metalle ist länderweise in einer Anmerkung ersichtlich) nach Ländern mit ihrem Gewichte und dem Percent-Antheile der einzelnen Länder an der Gesammt-Production.

Auch in den im Jahre 1863 herausgegebenen „Uebersichts-Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie" findet man die Montan-Production der Jahre 1860, 1861 und 1862 (Seite 108—113) nach Ländern und nach dem Aerarial- und Privat-Bergbaue getrennt, mit ihrem Geldwerthe und den Durchschnittspreisen der einzelnen Producte für die Gesammt-Monarchie dargestellt. Das als Fortsetzung dieser Uebersichts-Tafeln seither regelmässig erscheinende „statistische Jahrbuch der österreichischen Monarchie" enthält gleichfalls eine Darstellung der Ergebnisse des Bergwerks-Betriebes, jedoch in einer abweichenden Form und grösseren Ausdehnung. In diesem Jahrbuche sind (für das Jahr 1863, Seite 187—196, für das Jahr 1864, Seite 171—180, für das Jahr 1865, Seite 171—180) nach Ländern und für den Aerarial- und Privat-Bergbau 1. der Stand der Freischurfe und verschiedenen Bergwerks-Maassen, 2. die Menge der Bergwerks-Producte mit dem Mittelpreise derselben in den einzelnen Ländern, und die in Betrieb und kalt gestandenen Eisen-Hochöfen, 3. die verschiedenen erzeugten Salzgattungen mit ihrem Geldwerthe, endlich 4. der Geldwerth der gesammten Montan-Production und die Zahl der bei derselben beschäftigten Männer, Weiber und Kinder nachgewiesen. In dem statischen Jahrbuche für das Jahr 1863 ist überdiess (Seite 197—200) eine detaillirte Nachweisung aller bei dem Bergbaue in den Jahren 1852 und 1863 bestandenen Dampfmaschinen enthalten, welche nebst der Zahl der Dampfmaschinen auch noch ihre Grösse, ausgedrückt in

Pferdekräften, ihren Standort und die Art des Bergbaues angibt, dem die einzelnen Dampfmaschinen dienstbar sind.

Es wurde nun auseinandergesetzt, was die amtliche Statistik in Oesterreich über die Montan-Industrie in Tabellenform bisher veröffentlicht hat, es wurde auch erwähnt, dass in der neueren Zeit diese Tabellen in Verbindung mit einem erläuternden Texte selbstständige Monographien in der Reihe der „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik" bilden; die amtliche Statistik hat aber ausserdem noch andere Monographien über einzelne Zweige des Montanwesens veröffentlicht, welche ich Ihnen zur Kenntniss bringen will. Hierher gehören die über die österreichischen Eisen-Industrie und Metallwaaren-Gewerbe in den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie" für die Jahre 1841, 1842, 1843, 1844, 1845 und 1846 erschienenen kleineren Monographien, welche vorzugsweise den jeweiligen Stand und die Erfolge der Eisen-, Schmelz- und Raffinirwerke und der Eisen verarbeitenden Gewerbe schildern. In den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie" für das Jahr 1842 ist eine monographische Schilderung des Mineralkohlen-Vorkommens und seiner Ergebnisse enthalten, und in denselben Tafeln für das Jahr 1851 endlich wurde eine Monographie über die österreichische Eisen-Industrie überhaupt und die Aerarial-Bergbau- und Hüttenwerke insbesondere veröffentlicht; dieselbe beschreibt das Eisenerzvorkommen in der österreichischen Monarchie und die Art des Bergbau-Betriebes, sämmtliche damals bei den österreichischen Eisenhütten übliche Processe dann Manipulationen, dann deren Erfolge möglichst kurz, aber sehr übersichtlich und allgemein verständlich, wesshalb diese von einem Fachmanne verfasste Monographie auch noch heute von Werth ist; besonders eingehend werden in derselben die Montan-Unternehmungen des Staates behandelt. Umfangreichere Monographien sind überdiess bezüglich der Montan-Industrie noch in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik" erschienen, und zwar im 2. Hefte des II. Jahrganges die „Darstellung der Montan-Industrie der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien im Jahre 1851" (57 Seiten stark), im 1. Hefte des III. Jahrganges die „Darstellung der Landwirthschaft und Montan-Industrie des Herzogthums Bukowina mit vorzüglicher Rücksichtnahme auf die Jahre 1851 und 1852" (100 Seiten stark), im 3. Hefte des V. Jahrganges „die Eisen-Industrie des Herzogthums Kärnthen im Jahre 1855" (195 Seiten stark), im 4. Hefte desselben Jahrganges „die Eisen-Industrie des Herzogthums Krain im Jahre 1855" (99 Seiten stark), endlich füllt den VIII. Jahrgang dieser Mittheilungen allein „die Eisen-Industrie des Herzogthums Steiermark im Jahre 1857" aus, welche 432 Seiten zählt und viele grosse Tabellen nebst einer, die Lage der sämmtlichen Eisenwerke, Kohlenbergbaue und Torfstiche darstellenden Industrie-Karte enthält, und gleich den zwei letztgenannten Monographien nebst den Verhältnissen und Ergebnissen der Eisen-Industrie auch jene des Mineralkohlen-Bergbaues und der Torfgewinnung ausführlich behandelt. Da ich selbst der Verfasser dieser drei Monographien bin, so kann ich nur aussprechen, dass ich bestrebt und vermöge meiner zahlreichen persönlichen freundschaftlichen Beziehungen zu den bezüglichen Fachmännern auch in der Lage war, alle Verhältnisse, welche den Techniker oder Volkswirth in Bezug auf die Eisen-Industrie von Kärnthen, Krain und Steiermark zu interessiren geeignet sind, möglichst erschöpfend und wahrheitsgetreu in diesen Monographien zu schildern.

Ich habe noch jener Industrie-Karten zu erwähnen, welche über die österreichische Montan-Industrie durch die k. k. Direction der administrativen Statistik zu Stande gekommen, obwohl nicht veröffentlicht worden sind; es sind diess die Karten, welche die Ortslage der verschiedenen Etablissements 1. der Eisen-Industrie, 2. der Mineralkohlen-Gewinnung, und 3. der Salz- und der Metall-Gewinnung überhaupt (mit Ausnahme des Eisens) zur Anschauung bringen. Dieselben bilden nur einzelne Glieder aus der Reihe jener Industrie-Karten, welche schon im Jahre 1855 für die Zwecke der Pariser Ausstellung zusammengestellt und seither von Zeit zu Zeit (in den Jahren 1862 und 1867) revidirt und ergänzt worden sind; über dieselben werden Sie in den Vorträgen über die Industrie im Allgemeinen nähere Mittheilungen erhalten.

Ich habe nun die sämmtlichen amtlichen Quellen bezeichnet, aus welchen Sie bezüglich der Productions- und sonstigen Verhältnisse der österreichischen Montan-Industrie schöpfen können, ich glaube Sie aber auch noch aufmerksam machen zu sollen, dass überdiess in den verschiedenen Berichten der Handels- und Gewerbe-Kammern mehr oder weniger ausführliche und verlässliche Mittheilungen über die Montan-Industrie der einzelnen Länder zu finden sind, dass schätzenswerthe Daten über die österreichische Montan-Industrie aus neuerer Zeit in dem im Jahre 1857 in Gratz erschienenen Buche: „Das Eisengewerbe in Ungarn, von Ignaz Biedermann", ferner in dem Buche „Die Markgrafschaft Mähren und das Herzogthum Schlesien, von C. Kořistka, Wien 1860" und in dem von der k. k. steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft herausgegebenen Werke: „Ein treues Bild des Herzogthum's Steiermark, Gratz 1860" enthalten sind, welches letztere Werk neben anderen ausführlichen Mittheilungen über den Betrieb der steiermärkischen Montan-Industrie insbesondere interessante historische Notizen über die steiermärkischen Bergbaue bringt, und dass im Laufe des verflossenen Jahres eine „Kohlen-Revierkarte des Kaiserstaates Oesterreich von Johann Pechar, Inspector der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft" im eigenen Verlage erschienen ist, welche ganz in der Weise, wie die von der k. k. Direction der administrativen Statistik bereits im Jahre 1855 in Paris, im Jahre 1862 in London ausgestellte und demnächst wieder zur Ausstellung nach Paris abgehende Karte der österreichischen Mineralkohlen-Gewinnung, ausgeführt ist.

Indem ich noch die geehrte Versammlung einlade, von den eben besprochenen statistischen Publicationen, welche hier aufliegen, nach Schluss meines Vortrages Einsicht zu nehmen, will ich zur Lösung des zweiten Theiles der mir bei Beginn meines Vortrages gestellten Aufgabe schreiten. Ich will Ihnen nämlich, gestützt auf die statistisch nachgewiesenen Ergebnisse und Verhältnisse des österreichischen Bergwerks-Betriebes in allgemeinen Umrissen den Stand und Umfang des österreichischen Montanwesens auseinander setzen, und dabei einzelne kritische Bemerkungen einfliessen lassen.

Oesterreich zeichnet sich durch die Mannigfaltigkeit seines Mineral-Reichthumes aus. In grösseren Mengen werden vorzugsweise Golderze in Siebenbürgen und Ungarn, Silbererze, zumeist mit Bleierzen, in Ungarn und Böhmen, Quecksilbererze in Krain, Zinnerze in Böhmen, Kupfererze in Ungarn, Zink- und Schwefelerze im Krakauer Gebiete, Antimon- und Nickelerze in Ungarn, Graphit in Böhmen, Mähren und Nieder-

Oesterreich, Bergöl in Galizien, Asphalt in Dalmatien und Tirol gefunden und fast ausschliessend bergmännisch abgebaut.

Von grösster Bedeutung aber unter dem Mineralvorkommen Oesterreich's sind die gutartigen, reichen und massenhaft auftretenden Eisenerze von Steiermark, Kärnthen Ungarn und Siebenbürgen, die Steinkohlenschätze in Böhmen, Mähren und Schlesien, im Krakauer Gebiete und in Ungarn, die ausgedehnten Braunkohlenlager in Böhmen, Mähren, Steiermark, Ungarn, Galizien, Ober- und Nieder-Oesterreich und Siebenbürgen, dann die Salzablagerungen in Salzburg, Ober-Oesterreich, Tirol, Galizien, Ungarn und Siebenbürgen. Auf einer der früher besprochenen im Jahre 1855 gezeichneten Industrie-Karten sind übrigens die Localitäten genau ersichtlich, wo diese verschiedenen Bergbaue und dazu gehörigen Hüttenwerke sich vorfinden.

Denn in volkswirthschaftlicher Beziehung hat der österreichische Bergbau auf Gold, Silber und andere werthvollere Metalle, wie Quecksilber, Kupfer u. s. w., seine Bedeutung eingebüsst, seit die überseeischen Länder, Californien, Chili, Mexiko, Neuseeland und andere, ihre reichen Mineralschätze an Gold, Silber, Kupfer und Quecksilber erschlossen und in Abbau genommen haben, und begünstigt durch die raschen Fortschritte in der Seeschifffahrt auf dem europäischen Markte mit diesen Metallen erfolgreiche Concurrenz machen. Beispielsweise sei diessbezüglich erwähnt, dass im Jahre 1865 aus dem Hafen von St. Francisco allein für acht Millionen Gulden Gold-, Silber-, Quecksilber- und Kupfererze ausgeführt worden sind, während die Gesammt-Production an diesen Metallen in Oesterreich in dem gleichen Jahre sich mit etwas mehr als acht Millionen Gulden bezifferte. Unter der obigen Ausfuhr betrug der Werth des Quecksilbers allein vier Millionen Gulden, während die ganze österreichische Quecksilber-Erzeugung in dem gleichen Jahre nur einen Werth von wenig mehr als eine halbe Million Gulden repräsentirte. Aber auch in den Verhältnisszahlen, mit welchen die einzelnen Bergbau-Producte in Oesterreich an der gesammten Montan-Production theilnehmen, spricht sich diese Thatsache aus, nachdem im Jahre 1865 dieser Antheil sich für die vorzüglichsten Metalle und die Mineralkohlen, nämlich:

für das	Gold mit	6·0 Percent,
„ „	Silber mit	8·8 „
„ „	Quecksilber mit	1·4 „
„ „	Kupfer mit	6.2 „
„ „	Blei mit	2·4 „
„ „	Roheisen mit	37·0 „
„ die	Mineralkohlen mit	35·2 „

des Werthes der gesammten Bergwerks-Production (42 Millionen Gulden mit Ausschluss der Salz-Erzeugung) ergeben hat. Der Werth des erzeugten Salzes war aber (37·4 Millionen Gulden) nahezu gleich jenem der gesammten anderen Bergwerks-Production. Allerdings ist die Werthsziffer der Salzgewinnung nicht ganz geeignet zur Vergleichung mit jener der anderen Montan-Production, weil der Preis des Salzes, als eines Monopols-Gegenstandes, durch fiskalische Verfügungen, bei den anderen Bergbau-Producten aber durch Angebot und Nachfrage geregelt wird; allein immerhin gibt diese Ziffer einen Anhaltspunct zur Beurtheilung der Bedeutung der österreichischen Salz-Production.

Man entnimmt hieraus, dass der Werth der Roheisen- und Mineralkohlen-Production mehr als 72 Percent der gesammten Bergwerks-Production (mit Ausnahme des Salzes) beträgt; und wenn man berücksichtigt, dass die Roheisen- und Mineralkohlen-Gewinnung nahezu 70 Percent der sämmtlichen beim Bergwerksbetriebe beschäftigten Arbeiter ernährt, so kann kein Zweifel aufkommen, dass die Eisen-Industrie — welche überdiess in den Raffinirwerken und bei den anderen Eisen und Stahl verarbeitenden Gewerben gewiss allein mindestens eben so viele Menschen beschäftigt — und nach diesem der Mineralkohlen-Bergbau in Oesterreich eine grosse wirthschaftliche Bedeutung haben. Ebenso nimmt das Salinenwesen vermöge der grossen Summen, welche es in die Staats-Cassen fliessen macht, und vermöge der Unentbehrlichkeit des Salzes als Genussmittel, dann für die Zwecke der Landwirthschaft und Industrie einen hervorragenden Rang unter den Erwerbszweigen Oesterreichs ein. Ich will demnach auch, da ohnehin die mir für meinen Vortrag bemessene Zeit zur Neige geht, ihre Aufmerksamkeit nur noch für eine möglichst gedrängte Schilderung der Eisen-Industrie, des Mineralkohlen-Bergbaues und des Salinenwesens in Oesterreich in Anspruch nehmen.

Die in Oesterreich für die Eisen-Gewinnung verfügbaren Erze zeichnen sich durch ihre vorzügliche Qualität vortheilhaft aus, namentlich sind es die Eisensteine des steiermärkischen Erzberges zwischen Vordernberg und Eisenerz, welche mit seltener Reinheit und Reichhaltigkeit brechen, und die vorzügliche Qualität des steirischen Eisens und Stahles bedingen. Nach Steiermark verfügt auch Kärnthen, Ungarn und Siebenbürgen über eben so reiche, als gutartige Eisensteine. Für Steiermark und Kärnthen ist jedoch die Eisen-Production von ganz besonderer Bedeutung, weil sie fast die ausschliessliche Erwerbsquelle dieser Gebirgsländer bildet und daher die Wohlfahrt dieser Länder vorzugsweise von dem Gedeihen der Eisen-Industrie abhängig ist. Wenn aber die österreichische Eisen-Industrie durch die vorzügliche Qualität ihrer Erze und der daraus gewonnenen Producte einen nicht zu unterschätzenden Vortheil geniesst, so ist dieselbe anderentheils gegen jene anderer Länder sehr im Nachtheile, nämlich durch den Umstand, dass dieselbe hauptsächlich noch darauf angewiesen ist, ihre Eisenerze mit Holzkohlen zu verschmelzen; da in der Nähe der Eisenerzlager in der Regel keine für diesen Zweck geeignete Mineralkohlen vorkommen, und das minder entwickelte Communicationswesen in Oesterreich die Beschaffung der nöthigen Mineralkohlen zu den Eisen-Schmelzwerken noch zur Zeit nicht gestattet. In anderen Ländern hingegen, wie in England, Preussen, Belgien und Frankreich, kommen theils für die Eisenschmelzung geeignete Mineralkohlen in der nächsten Umgebung der Eisensteinlager selbst vor, theils aber wird die Verfrachtung dieser Rohmaterialien (gleichwie des Eisens und der Eisenwaaren) durch die zahlreichen billigen Communications-Mittel dieser Länder, namentlich durch die Eisenbahnen und Canäle, begünstigt. Da aber die Eisenschmelzung mit Holzkohlen einerseits die Höhe der Erzeugung auf gewisse, nicht zu überschreitende Gränzen beschränkt, und andererseits wieder nur eine kostspieligere Erzeugung bedingt, so vermag die österreichische Eisen-Industrie mit den Preisen ihrer Producte nicht mit den genannten Ländern auf dem Weltmarkte zu concurriren; ja selbst nach Oesterreich vermögen, namentlich die englischen und preussischen Eisenwerke (wenn man von dem jetzt

bestehenden Eisenzolle absieht) Eisen mit Gewinn zu einem Preise zu liefern, welcher unter die Gestehungskosten der österreichischen Eisenwerke fällt. Es ist nicht hier der Ort, um für Beibehaltung oder Auflassung der Eisenzölle zu plaidiren, da aber die Lösung dieser Frage die österreichische Eisen-Industrie noch sehr empfindlich zu schädigen vermag, so glaube ich bloss bemerken zu sollen, dass auch England seine jetzt übermächtige Eisen-Industrie unter dem Schutze des Zolles grossgezogen hat, und dass die nordamerikanischen Freistaaten noch zur Zeit ihre Eisen-Industrie, sowie andere Industriezweige, durch Zölle gewaltig schützen, und zwar, wie es scheint, nicht zum Nachtheile ihrer finanziellen Zustände.

Die Erzeugung von Frisch- und Guss-Roheisen (unter letzterem sind die aus direct dem Hochofen entnommenen Roheisen erzeugten groben Gusswaaren zu verstehen) hat in den letzten Jahren betragen:

im Jahre	1855	4,915.664	Wiener-Centner,
„ „	1856	5,134.316	„ „
„ „	1857	5,675.035	„ „
„ „	1858	5,954.916	„ „
„ „	1859	5,666.819	„ „
„ „	1860	5,581.338	„ „
„ „	1861	5,641.481	„ „
„ „	1862	6,318.628	„ „
„ „	1863	6,367.668	„ „
„ „	1864	5,696.934	„ „
„ „	1865	5,220.771	„ „

Man entnimmt hieraus, dass die Eisenerzeugung seit dem Jahre 1855 bis zum Jahre 1863 um 30 Percent zugenommen hat, bis zum Jahre 1865 aber wieder um 18 Percent zurückgegangen ist, und zwar in Folge des allgemeinen Rückganges im österreichischen Geschäftsverkehre. Im Jahre 1866 ist aber bei dieser Industrie ein noch weiterer Rückgang in der Production eingetreten, welcher sich in den bezüglichen Productions-Ziffern klarstellen wird. Nichts destoweniger haben die österreichischen Eisen-Industriellen nicht aufgehört, die Fortschritte der Chemie und Mechanik in ihren Etablissements zu verwerthen, und namentlich wurden mit dem Bessemer-Verfahren, einer epochemachenden Erfindung der neuesten Zeit Behufs der billigeren und massenhaften Eisen- und Stahl-Erzeugung aus dem Roheisen, seit seiner vor wenigen Jahren erfolgten Einführung in Oesterreich bereits äusserst glückliche Erfolge erzielt. Auch die Dampfkraft hat bei den Eisenwerken in grossem Umfange in den letzten Jahren Anwendung gefunden, Beweis dessen die in den Eisen-Berg-, Schmelz- und Raffinirwerken beschäftigten Dampfmaschinen vom Jahre 1853 bis zum Jahre 1866 von 59 Dampfmaschinen mit 1414 Pferdekräften auf 411 Dampfmaschinen mit 12.277 Pferdekräften, daher um 597 Percent der Zahl und um 768 Percent der Pferdekräfte vermehrt worden sind. Auch in Bezug einer billigen Gestehung des Eisens wurden die möglichsten Anstrengungen von den Eisen-Industriellen gemacht, und nicht ohne Erfolg, denn diesen Anstrengungen ist es theilweise zuzuschreiben, dass seit dem Jahre 1855 durchschnittlich in Oesterreich der Preis des Frischeisens von 3 fl. 51 auf 2 fl. 60 kr.,

oder um 26 Percent, und der Preis des Gusseisens von 6 fl. 31 kr. auf 5 fl. 20 kr., oder um 18 Percent, herabgesetzt werden konnten.

Die Ungunst der Verhältnisse, unter welchen die österreichische Eisen-Industrie leidet, lässt sich aus der Thatsache beurtheilen, dass die bisher grösste Eisen-Erzeugung Oesterreich's im Jahre 1863 in sehr ungünstigem Verhältnisse zu jener anderer vorgeschrittener Länder steht, und zwar aus dem Grunde, weil nach den früher geschilderten Verhältnissen ein grösserer Export gegenwärtig nicht zu erreichen, der eigene Verbrauch aber ein äusserst geringer ist. Es sei zur Bekräftigung der letzteren Thatsache erwähnt, dass im Jahre 1863 das Verhältniss des Eisenverbrauches in Grossbritannien, im Zollvereine und in Oesterreich mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl und den Flächeninhalt dieser Ländergebiete in Percenten ausgedrückt sich ergab

in Grossbritannien mit	71·55	Percent,
im Zollvereine	„ 21.10	„
in Oesterreich	„ 7.25	„
	100·00	Percent.

An der gesammten österreichischen Production von Frisch- und Guss-Roheisen haben die einzelnen Länder der Monarchie theilgenommen:

Oesterreich unter der Enns mit	0·63	Percent,
Steiermark mit	22·25	„
Kärnthen mit	10·50	„
Krain mit	1·41	„
Tirol mit	1·14	„
Salzburg mit	1·15	„
Böhmen mit	15·10	„
Mähren und Schlesien mit	11·20	„
West-Galizien mit	1·22	„
Ost-Galizien und Bukowina mit	0·69	„
Ungarn mit	32·56	„
Siebenbürgen mit	1·06	„
Croatien und Slavonien mit	0·06	„
Militärgränze mit	1.03	„
	100·00	Percent.

Wenden wir uns nun zu einem zweiten wichtigen Bergwerks-Producte, den Mineralkohlen. Das Vorkommen der Mineralkohlen ist in Oesterreich ein der Qualität nach sehr verschiedenes, denn es finden sich alle Arten von Stein- und Braunkohlen in den verschiedenen Ländern vor.

Von Steinkohlen werden vereinzelt und in geringer Ausdehnung Anthracite gefunden, aber nur zu Turrach in Steiermark abgebaut und in geringerer Menge zum Eisenschmelzen mit der Holzkohle verwendet; es sind die Anthracite die ältesten (harzlosen) Mineralkohlen und können, weil sie nicht flammen, nur eine beschränkte Verwendung finden. Die eigentlichen Steinkohlen aus den älteren Sedimentär-Schichten, welche sich zu allen möglichen Feuerungen eignen, erliegen in Oesterreich (in den

oben bereits bezeichneten Ländern) theils auf mächtigen, theils auf zahlreichen übereinander lagernden Flötzen; doch sind diese Ablagerungen insoferne ungünstig gelegen, als dieselben, wie schon erwähnt, von den grossen Eisenerz-Lagerstätten weit entfernt sind, was aus dem Grunde zu bedauern ist, weil nach den bisherigen Erfahrungen sich nur diese Mineralkohlen mit Vortheil beim Eisenschmelz-Processe verwerthen lassen.

Die in Oesterreich vorkommenden Braunkohlen, welche sich von den Steinkohlen durch ihr Vorkommen in den jüngeren Sedimentär-Gebirgen, durch einen grösseren Bitumengehalt, in der Regel auch durch einen grösseren Aschen- und Wassergehalt und durch die Eigenschaft unterscheiden, dass sie nur in geringem Grade und wenig vortheilhaft sich zur Verkoaksung eignen, zerfallen in die jüngeren Braunkohlen von meist brauner Farbe, theilweise (die Lignite) mit spaltbarer Holztextur und gewöhnlich mit grossem Aschen- und Wassergehalte, dann in die älteren Braunkohlen von meist tief schwarzer Farbe und in der Regel von geringerem Aschen- und Wassergehalte. Beide diese Braunkohlen eignen sich je nach ihrem grösseren oder kleineren Aschen- und Wassergehalte mehr weniger gut zur Feuerung. Ich glaube Sie hierbei aufmerksam machen zu sollen, dass, was Sie übrigens schon aus der Beschreibung der eben besprochenen Mineralkohlen-Gattungen entnommen haben dürften, sich die Steinkohlen (welche auch häufig Schwarzkohlen genannt werden) von den Braunkohlen nicht durch ihre Farbe, sondern durch ihre Eigenschaften unterscheiden, und füge dem bei, dass die Bezeichnung der verschiedenen Arten jüngerer Mineralkohlen als Braunkohlen von der Eigenschaft stets immer einen dunklen braunen Strich zu geben, herrührt, während die Steinkohlen einen mehr weniger schwarzen Strich zeigen.

Die österreichische Mineralkohlen-Production ergab in den letzten Jahren nachstehende Ziffern:

im Jahre	1855	37,518.769	Wiener-Centner,
„ „	1856	41,753.492	„ „
„ „	1857	44,180.756	„ „
„ „	1858	51,975.774	„ „
„ „	1859	55,926.505	„ „
„ „	1860	62,569.579	„ „
„ „	1861	72,593.242	„ „
„ „	1862	81,294.382	„ „
„ „	1863	81,676.405	„ „
„ „	1864	83,233.965	„ „
„ „	1865	90,648.322	„ „

und zwar hat sich im Jahre 1865 diese Productions-Ziffer mit 50,658.667 Wiener-Centnern auf die Steinkohlen-Bergbaue und mit 39,989.655 Wiener-Centnern auf die Braunkohlen-Bergbaue vertheilt. Es ergibt sich hiernach seit dem Jahre 1855 eine stetige Zunahme der Mineralkohlen-Gewinnung, welche Zunahme sich bis zum Jahre 1865 mit 142 Percent der Production des Jahres 1855 berechnet.

So erfreulich diese Zunahme der Mineralkohlen-Production für den ersten Moment erscheinen mag, so wenig wird dieselbe befriedigen, wenn man sie mit jener anderer Länder vergleicht, welche eine entwickelte Industrie und zeitgemässe Ver-

kehrsmittel in ausreichendem Maasse besitzen. Der Mineralkohlen-Bergbau kämpft in Oesterreich mit denselben Schwierigkeiten, wie die Eisen-Industrie, mit dem Mangel ausreichender und billiger Communications-Mittel und in Folge dessen auch mit einer geringen Consumtion im eigenen Lande. Wie weit die Mineralkohlen-Gonsumtion in Oesterreich gegen jene anderer Länder zurücksteht, zeigt der Umstand, dass bereits im Jahre 1863 durchschnittlich auf einer Quadrat-Meile des Flächeninhaltes der Mineralkohlen-Verbrauch

in Grossbritannien .	270.692 Zoll-Centner	in Preussen . . .	58.997 Zoll-Centner
„ Belgien . . .	260.708 „	„ Frankreich . .	31.888 „

betragen hat, während in Oesterreich im Jahre 1865 der Mineralkohlen-Verbrauch pr. Quadrat-Meile im Durchschnitte nur erst 8.988 Zoll-Centner erreichte.

Wie sehr übrigens der Mineralkohlen-Verbrauch in Oesterreich durch die unzulänglichen und kostspieligen Communications-Mittel darnieder gehalten wird, dafür spricht die Thatsache, dass noch heute auf den weiten Ebenen Ungarn's und Galizien's theilweise getrockneter Dünger und Stroh als Feuerungsmaterial benützt werden, während in diesen Ländern ausgedehnte Mineralkohlen-Felder noch fast ganz brach liegen.

Die Preise der Mineralkohlen sind seit dem Jahre 1855 in Folge der erhöhten Production zurückgegangen, welche Preisminderung an der Grube selbst sich für das Jahr 1865 im Allgemeinen bei den Mineralkohlen überhaupt mit 3·9 Kreuzer, oder 20 Percent des Preises vom Jahre 1855 (19·9 kr.), für die Steinkohlen insbesondere aber mit 4 Kreuzer, oder 17 Percent des früheren Preises (23 kr.) und für die Braunkohlen mit 3·8 Kreuzer, oder 23 Percent des früheren Preises (16·8 kr.) beziffert.

Es erübrigt noch bezüglich der Mineralkohlen-Gewinnung zu erörtern, welchen Antheil die einzelnen österreichischen Länder an der gesammten österreichischen Mineralkohlen-Production nehmen; dieser Antheil berechnet sich nach Percenten und der Productions-Ziffer des Jahres 1865:

für Oesterreich u. d. Enns	mit	2·12	Percent	für West-Galizien . .	mit	2·40	Percent
„ „ o. d. Enns	„	3·02	„	„ Ost-Galizien . . .	„	0·06	„
„ Steiermark	„	10·15	„	„ Ungarn	„	11·84	„
„ Kärnthen	„	0·69	„	„ Siebenbürgen . .	„	0·03	„
„ Krain	„	1·31	„	„ Croatien u. Slavonien	„	0·19	„
„ das Küstenland . .	„	0·43	„	„ die Militärgränze .	„	0·13	„
„ Tirol	„	0·15	„	„ Dalmatien . . .	„	0·12	„
„ Böhmen	„	47·92	„	„ die anderen Länder	„	0·14	„
„ Mähren und Schlesien	„	19·30	„			100·00	Percent.

Zum Schlusse meines Vortrages über die Montan-Statistik will ich noch einige wenige Worte über die Salz-Gewinnung in Oesterreich sprechen. Gleichwie ich mit Ziffern nachgewiesen habe, dass der Eisen- und Mineralkohlen-Verbrauch in Oesterreich mit jenem anderer Länder nicht gleichen Schritt hält, eben so ist aus einer Vergleichung der Productions-Ziffern der letzten Jahre zu entnehmen, dass der Salz-

verbrauch seit dem Jahre 1855 anstatt zuzunehmen, sogar abgenommen hat. Denn die Salz-Production hat in den Jahren 1855—1865 betragen:

im Jahre	1855	7,086.072	Wiener-Centner,
„ „	1856	7,193.713	„ „
„ „	1857	7,201.252	„ „
„ „	1858	7,012.370	„ „
„ „	1859	6,881.361	„ „
„ „	1860	6,448.825	„ „
„ „	1861	7,570.946	„ „
„ „	1862	7,059.120	„ „
„ „	1863	6,818.040	„ „
„ „	1864	6,641.624	„ „
„ „	1865	6,970.311	„ „

weist also im Jahre 1865 gegen das Jahr 1855 einen Minder-Ausfall nach um 115.761 Centner. Bringt man aber die Ein- und Ausfuhr von Salz in Rechnung, so entnimmt man, dass der Salzverbrauch in Oesterreich im Jahre 1855 6,492.887 Wiener-Centner, im Jahre 1865 dagegen nur 6,364.735 Wiener-Centner betragen, sohin um 128.152 Wiener-Centner, also nahezu im gleichen Verhältnisse wie die Salz-Production abgenommen habe.

Wenn man mit Bedauern diese Abnahme des Salzverbrauches in Oesterreich den statistischen Nachweisungen entnimmt, so findet man aber bei Prüfung der Ziffern der österreichischen Salzerzeugung noch andere Verhältnisse, welche zum Nachdenken Anlass geben. Die oben angeführten Gesammtziffern der Salzerzeugung in den letzten Jahren zerfallen nach den einzelnen Salz-Gattungen in:

Im Jahre	Genuss-Salz			Industrial-Salz
	Steinsalz	Sudsalz	Seesalz	
	Wiener-Centner			
1855 . .	3,667.438	2,473.357	831.886	113.391
1856 . .	3,619.829	2,377.357	1,055.159	141.368
1857 . .	3,541.694	2,247.366	1,235.749	176.443
1858 . .	3,287.483	2,276.494	1,272.340	176.053
1859 . .	3,364.557	2,285.335	1,098.139	133.330
1860 . .	3,090.816	2,388.550	776.906	192.553
1861 . .	3,513.086	2,428.522	1,343.103	286.235
1862 . .	3,446.821	2,355.100	800.514	456.685
1863 . .	3,034.235	2,263.594	947.947	572.264
1864 . .	2,927.195	2,255.469	700.741	758.219
1865 . .	2,689.598	2,256.553	1,047.082	977.078

Man sieht hieraus, dass die Erzeugung des Steinsalzes namhaft abgenommen hat, jene des Sudsalzes nur wenig differirt und die Seesalz-Gewinnung im Allgemeinen gleich geblieben ist, so wie ferner, dass die Production des Industrialsalzes sehr gesteigert worden ist. Bekanntlich ist die Gewinnung des Seesalzes die mindest kostspielige, jene des Sudsalzes die theuerste. Es müsste daher in finanzieller Beziehung eine Vermehrung der Seesalz-Production und eine Verminderung der Sudsalz-Gewinnung von Vortheil sein, wenn nicht eben wieder der kostspieligen Transport-Verhältnisse (wegen des noch nicht hinreichend entwickelten Communications-Wesens), sowie schwer zu überwindende Vorurtheile von Seite der Bevölkerung dem im Wege stehen würden; dass nur in der Vermehrung der Communications-Mittel und in der Aufklärung des Volkes die Mittel zu Gebote stehen, diese Hindernisse zu beseitigen, dürfte ausser Zweifel stehen.

So erfreulich das rasche Steigen der Industrialsalz-Production (namentlich in den Jahren 1862—1865) erscheint, wird doch diese Freude sehr getrübt, wenn man die Ursachen dieser Zunahme näher prüft. Der Grund der Zunahme der Industrialsalz-Production liegt nämlich nur in der raschen Zunahme der Viehsalz-Gewinnung, welche erst seit dem Jahre 1862 nachgewiesen wird, und in dieser Zeit betragen hat:

im Jahre	1862	185.896	Wiener-Centner,
„ „	1863	213.627	„ „
„ „	1864	399.206	„ „
„ „	1865	827.007	„ „

Nun muss es aber auffallen, dass die Verwendung des Viehsalzes sich so stark vermehrt hat, während der Salzverbrauch im Allgemeinen und insbesondere jener des Genuss-Salzes abgenommen hat; denn es erscheint unwahrscheinlich, dass der Mensch in einer Zeit, wo er sich selbst den Genuss des Salzes beschränkt, für seinen Viehstand den Salzverbrauch erhöht. Es dürfte wohl jedenfalls ein grosser Theil des Steinsalzes, welches früher für den Viehstand verwendet wurde, erst in den letzten Jahren durch das billigere Viehsalz ersetzt worden sein, allein diess ist nicht die einzige Ursache der Zunahme des Viehsalz-Verbrauches, denn ich erhielt vor kurzer Zeit aus sehr vertrauenswürdiger Quelle die Mittheilung, dass man im Südosten der Monarchie auf dem Tische des Landmannes auch Viehsalz zum eigenen Gebrauche finde. Ich kann nur versichern, dass diese Mittheilung von einem Manne kam, welcher die verschiedenen in Oesterreich in Verschleiss kommenden Salzgattungen vollkommen zu unterscheiden vermag.

Nachdem ich Ihnen auseinandergesetzt habe, welche Nachweisungen die amtliche Statistik in Oesterreich über das Montanwesen bis zur Stunde veröffentlicht hat, in welchen Druckwerken und in welcher Ausdehnung diess geschehen ist, nachdem ich Ihnen ferner gezeigt habe, in welcher Weise sich diese Nachweisungen verwerthen lassen, schliesse ich meinen Vortrag mit dem Wunsche, dass die Hindernisse, welche der Entwicklung des Bergwerks-Betriebes in Oesterreich noch im Wege stehen, bald beseitigt werden möchten.

Industrie.

Vortrag, gehalten am 18., 21., 25. und 28. Februar, dann 7. März 1867,

von

Vice-Director **Friedrich Schmitt.**

Die Reihe der Leistungen auf dem Felde der Industrie-Statistik eröffnete in Oesterreich Seine Excellenz Freiherr von Czoernig, der schon als Hörer der Rechtswissenschaften eine Monographie der Industrie von Reichenberg geschrieben und veröffentlicht hatte. In seiner Wirksamkeit als politischer Beamter widmete er seine Aufmerksamkeit vorzugsweise den industriellen Verhältnissen der Lombardie.

Als Seine Excellenz Freiherr von Czoernig im Jahre 1840 zur Direction der administrativen Statistik in Wien berufen wurde, war es vor allem Andern sein Bestreben, jene Partie der statistischen Nachweisungen, welche sich mit volkswirthschaftlichen Zuständen beschäftigt, zu vervollständigen. Bezüglich der Industrie beschränkte sich im Jahre 1840 die officielle Statistik noch auf die Nachweisung der Zahl der Fabriken, Manufacturen, Handlungen, Gewerbe und zwar nach damaliger Eintheilung in Polizei-Gewerbe, Commerzial-Gewerbe und besondere Beschäftigungen. Der Weg, den Baron Czoernig einschlug, um Menge und Werth der industriellen Production zu erheben, bestand darin, dass er mit Hilfe seiner ausgebreiteten Verbindung mit Industriellen sich nicht nur die Angabe der Production dieser, sondern die Schätzung der Erzeugung der von diesen betriebenen Industriezweige verschaffte. Derlei directe Anfragen an die Besitzer von grösseren Gewerbs-Unternehmungen veranlasste eine Correspondenz, welche nahezu 6000 Briefe umfasste. Es ist begreiflich, dass diese Anfragen nicht in allen Fällen mit der gewünschten Vollständigkeit beantwortet wurden; überall dort, wo keine oder nur eine mangelhafte Antwort erfolgte, blieb somit Nichts Anders übrig, als im Wege der Induction, d. i. durch Schätzung auf Grundlage anderweitig erhobener oder zur Kenntniss gekommener Betriebsdaten die Menge und den Werth der jährlichen Production zu ergänzen. Diess geschah durch Seine Excellenz Baron Czoernig, indem er alle Hilfsmittel, welche auf anderem Wege herbeigeschafft werden konnten, zur Controle benützte. — Ich erwähne nur als einziges Beispiel, auf welche Weise die

Production der Baumwoll-Industrie annähernd sehr genau geschätzt werden konnte. Durch Abrechnung der Ausfuhr von der Einfuhr an roher Baumwolle ergibt sich der Rest als Menge des im Inlande verarbeiteten Rohstoffes. Indem hievon das Kalo berechnet und in Abzug gebracht wird, welches sich bei der Verspinnung der Baumwolle ergibt, und dagegen die bei der Appretur und beim Bedrucken der Baumwollgewebe entstehende Gewichtszunahme dem Gewichte der Garne zugerechnet wird, so ist damit eine Zahl gewonnen, welche entweder die im directen Weg erhobene Menge der Production von Baumwollwaaren zu controliren, oder die directe Erhebung, falls sich dieselbe als unausführbar zeigte, zu ersetzen die volle Berechtigung in sich trägt.

Das Resultat der Erhebungen und inductiven Schätzungen legte Baron Czoernig in dem Jahrgange 1841, welcher, wie Sie bei früherer Gelegenheit gehört haben, zum ersten Mal in Typendruck vervielfältigt wurde, nieder. Der Nachweisung der Zahl der Unternehmungen und Gewerbe folgt unmittelbar ein Text über Menge und Werth der industriellen Production Oesterreich's, welche als die erste von irgend einem Staate zu Stande gebrachte Industrie-Statistik begrüsst ward. Als Endergebniss der Erhebungen und Schätzungen wird dort angeführt, dass die Erzeugung der Fabriken und grösseren Gewerbe-Unternehmungen sich im gesammten Umfange der Monarchie mit 623 Millionen herausstellte, welchem Betrage als Werth der Jahres-Production der Kleingewerbe noch circa 212 Millionen beizurechnen kommen. Da mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Production der Kleingewerbe Ungarn's sich jeder Schätzung entzog, als ungefährer Betrag derselben und als allfällige Ergänzung der Erhebungen und Schätzungen weitere 165 Millionen hinzugeschlagen wurden, so ergibt sich der von Seiner Excellenz Freiherr von Czoernig im Jahre 1841 berechnete Werth der industriellen Production für die ganze Monarchie mit einem Betrage von 1000 Millionen Gulden. Diese Industrie-Statistik des Freiherr von Czoernig bildete bis zur Entstehung der Handelskammern den einzigen Anhaltspunct zur Beurtheilung unserer industriellen Zustände. Wie genau und sicher damals der Werth der industriellen Production der einzelnen Industriezweige erhoben und abgeschätzt wurde, will ich unter vielen nur ein Beispiel anführen.

Wenn der Werth der im Jahre 1841 mit 18,573.000 Gulden abgeschätzten Glas- und Spiegel-Production mit dem Resultate der Erhebung dieser Production aus dem Jahre 1856, 16,810.000 Gulden, verglichen wird, kommt wohl auf den ersten Blick eine Differenz zu Tage, die scheinbar den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen kann; man sollte eben voraussetzen, dass von 1841—1856 der Werth der Glas-Production sich vermehrt habe. Dem ist aber nicht so. Denn, während früher die österreichische Glas-Production namentlich für Tafelglas sehr viele Auswege besonders nach den Donaufürstenthümern und dem Oriente hatte, wurde der Export nach den genannten Ländern allmälig durch die Concurrenz des englischen und belgischen Scheibenglases unmöglich gemacht. Dadurch ist es erklärlich, dass keine Zunahme der Glas-Production stattfinden konnte, da die Zunahme der Production von Hohlglas durch die Abnahme jener des Tafel- und Spiegelglases nahezu compensirt wurde. Ausserdem hatte Freiherr von Czoernig im Jahre 1841 die Handelswerthe berechnet, wogegen im Jahre 1856 die Werthe am Productionsorte erhoben wurden. Der im Jahre

1841 angegebene Handelswerth von 18 Millionen würde einem Werthe am Productionsorte von circa 15 Millionen entsprechen, wornach eine Zunahme von fast 2 Millionen Gulden sich für die Zeit von 1841—1856 ergibt, welche vollkommen der Zunahme des einheimischen Verbrauches an Tafelglas und Hohlglas, dann des Exportes von Hohlglas entspricht.

Vom Jahre 1842—1863 beschränkte sich die Nachweisung der Industrie in den officiellen Tafeln der Statistik auf die Darstellung der Menge und des Werthes der controlpflichtigen Gewerbe, weil nur hier die Möglichkeit geboten war, die Menge durch die dazu bestellten Finanz-Organe ziffermässig genau festzustellen. Die bezüglichen Tafeln brachten sonach lediglich die Darstellung der Runkelrüben-Zuckerfabriken, die Production der Bierbrauereien und Branntwein-Brennereien, dann bis 1860, wo die Controle der Baumwoll-Spinnereien auch selbst im Gränzgebiete aufgehoben wurde, die Nachweisung der Baumwoll-Spinnereien und ihrer Thätigkeit.

Wohl hatten bezüglich der Zahl der Producenten in anderen Industriezweigen die Nachweisungen der Provinzial-Staatsbuchhaltungen über die besteuerten Gewerbe zu Gebote gestanden; dieselben waren aber in vielen Fällen nicht detaillirt genug, indem sie oft ganz verschiedenartige Productionszweige (Baum- und Schafwollwaaren-Fabriken u. dgl.) in einer Rubrik zusammenfassten, und entbehrten jeder systematischen Ordnung.

Im Jahre 1851 sah sich daher das Handels-Ministerium veranlasst, directe Erhebungen über die Zahl und die Erwerbsteuer-Quoten der Erwerbsteuer-Pflichtigen in den deutsch-slavischen Ländern der Monarchie vorzunehmen. Als Ergebniss dieser Anordnung finden sich in den statistischen Tafeln vom Jahre 1851 systematisch geordnete Nachweisungen der Erwerbsteuer-Pflichtigen mit der Unterscheidung in Angehörige der producirenden und der Handels-Gewerbe.

Im Jahre 1852 traten als besonders wichtige Factoren zur Erhebung der Industrie die neugeschaffenen Handels- und Gewerbekammern zu den bisherigen Quellen hinzu. Laut §. 5 des Organisirungs-Statutes sind diese Kammern verpflichtet, jährlich einen Bericht über den Stand der Gewerbe und des Handels dem Handels-Ministerium vorzulegen, und alle fünf Jahre einen statistischen Bericht auszuarbeiten. In späterer Zeit wurde diese Bestimmung zwar dahin abgeändert, dass der statistische Bericht jährlich und die Conjuncturs-Berichte alle drei Jahre vorzulegen seien, doch wurde in neuester Zeit diese vorübergehende, irrthümliche Anordnung wieder zurückgenommen.

Im Jahre 1853, nachdem mir bereits die Bearbeitung der industrie-statistischen Vorlagen zugetheilt worden war, befasste ich mich mit einer eingehenden Erhebung der Rübenzucker-Industrie, deren Zweck dahin ging, nicht allein Menge und Werth der Production, sondern auch die Betriebsverhältnisse der einzelnen Rübenzucker-Fabriken zu eruiren. Nach Erwerbung der nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse der Technik der Rübenzucker-Production wurden die bezüglichen Formulare entworfen, an die Rübenzucker-Fabriken vertheilt, und gelangten grösstentheils aufrichtig beantwortet an die Direction der administrativen Statistik zurück. Das Resultat dieser Erhebung wurde im dritten Jahrgange der „statistischen Mittheilungen“ veröffentlicht unter Beigabe einer kleinen Karte über die räumliche Vertheilung der Rübenzucker-Industrie in Oesterreich. Kein Zweig der Industrie ist so unbedingt wie

dieser an die Scholle gebunden; er kann nur gedeihen, wo Rüben in nächster Nähe gebaut werden. Mehr weniger spielt die Oertlichkeit rücksichtlich des erleichterten Bezuges von Rohstoffen (Erzen, Holz u. dgl.), von Brennstoffen und der Billigkeit der Arbeitslöhne eine wichtige Rolle unter den Factoren einer wohlfeilen Production. Aus diesem Grunde geschah es, dass die kaiserlich-französische Regierung im Jahre 1855 bei Gelegenheit der Pariser Weltausstellung den Wunsch aussprach, den Ausstellungs-Objecten eine Reihe von Karten beigegeben zu sehen, in welchen die räumliche Vertheilung der bezüglichen Industrien dargestellt wäre. Bei Ausführung dieses Wunsches, der übrigens nebenbei gesagt unter allen an der Ausstellung betheiligten Staaten einzig und allein von Oesterreich berücksichtigt wurde, handelte es sich um die Wahl der Methode dieser kartographischen Darstellungen. Die eine Meinung ging dahin, dass auf der Fläche einer einzigen Karte das Vorhandensein aller Industriezweige mit verschiedenen Farben oder Glasknöpfen bezeichnet werden sollte, wogegen andererseits die Ansicht vertreten wurde, dass derlei kartographische Darstellungen, da sie keinen anderen Zweck haben können, als eine Erleichterung des Ueberblickes, nur dann praktisch eingerichtet sind, wenn man sich auf die Darstellung eines oder weniger Industriezweige auf je einer Karte beschränkt. Während einzelne Handelskammern je eine Industrie-Karte ihres Bezirkes nach der ersteren Methode entwarfen und nach Paris sendeten, wurden die Industrie-Karten für die Gesammt-Monarchie in der Zahl von sechszehn Exemplaren (worauf 20 Industrie- und Verkehrszweige dargestellt waren) von mir entworfen, im Pariser Ausstellungs-Gebäude als Beigabe zu den bezüglichen Ausstellungs-Objecten exponirt, und erfreuten sich einer lebhaften Anerkennung.

Der Vorgang zur Herbeischaffung des zu diesen Industrie-Karten erforderlichen statistischen Materials war der folgende. Nachdem die österreichische Ausstellungs-Commission auf die kartographische Darstellung der österreichischen Industrie einen besonderen Werth legte, ging sie auf das Verlangen der Direction der administrativen Statistik bereitwillig ein, sämmtliche Handelskammern der österreichischen Monarchie aufzufordern, die wichtigsten Industriezweige nach einem ihnen vorgeschriebenen Formulare zu erheben und dem Handels-Ministerium nachzuweisen. Das war eine im Wege der Handelskammern zu Stande gekommene directe Erhebung der Menge und des Werthes der Production, detaillirt nach den Orten, wo die Unternehmung besteht. Indem diese Orte auf einer Karte aufgetragen waren, bildeten sich in vielen Fällen grosse Gruppen, in welchen der bezügliche Industriezweig vorwiegend betrieben wird. In diesen Industrie-Gruppen liegt in der Regel der Schwerpunct der Bedeutung eines Productionszweiges; sie dem minder geübten Landeskundigen übersichtlich vor Augen zu führen, ist der Beruf und grosse Vortheil der kartographischen Darstellung.

Diese bei Gelegenheit der Pariser Ausstellung eingegangenen Nachweisungen über die fabriksmässig betriebenen Industriezweige bildeten von 1854 an die wichtigste Basis für alle Erhebungen und Nachweisungen auf dem Gebiete der Industrie-Statistik. Detaillirt wurden dieselben in einem Hefte der „statistischen Mittheilungen“ (3. Heft, IV. Jahrgang) veröffentlicht; hier finden sich zum ersten Male die einzelnen Glashütten, Papierfabriken, Lederfabriken, Baumwoll-Spinnereien, Flachsgarn-Spinnereien nicht allein nach den Orten, wo sie bestehen, sondern auch mit den wichtigsten Merkmalen der

Productionsfähigkeit, nämlich der Betriebsmittel nachgewiesen (in den Papierfabriken die Bütten, in den Glashütten die Hafen, in den Spinnereien die Spindeln etc.).

Sowie im Jahre 1851 gelegentlich der ersten Weltausstellung zu London vom verstorbenen Ministerial-Secretär der Direction der administrativen Statistik, J. Hain, eine statistische Einleitung zum Ausstellungs-Kataloge geschrieben worden war, so wurde auch bei Gelegenheit der Pariser Ausstellung eine solche einleitende Statistik für den französischen Ausstellungs-Katalog verfasst. Im Jahre 1855 konnte sich diese Ausarbeitung nur darauf beschränken, einige Veränderungen, welche sich mittlerweile im Wege der Handelskammer-Berichte und der directen Erhebung herausgestellt hatten, in die bezügliche Darstellung einzubeziehen. Im Jahre 1862, bei Gelegenheit der zweiten Londoner Weltausstellung, wurde eine allgemeine statistische Uebersicht dem Ausstellungs-Kataloge vorangestellt, die Darstellung der Industrie-Verhältnisse aber auf die einzelnen Ausstellungs-Classen vertheilt.

Im Jahre 1862 hat das Finanz-Ministerium aus Anlass der beabsichtigten Reform der Erwerbsteuer-Gesetzgebung specielle Erhebungen durch die Steuerbehörden eingeleitet, welche nebst der Nachweisung der Zahl der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen auch genau die Steuer-Quoten zu umfassen hatten. Nachdem die Eingaben der Steuer-Inspectorate für das Reform-Project bereits benützt waren, wurden diese umfangreichen Nachweisungen über erfolgtes Ansuchen der statistischen Central-Commission zur Bearbeitung und Benützung abgetreten, welche auf Grundlage derselben eine detaillirte Zusammenstellung der Industrial-Commercial- und sonstigen Gewerbe nach dem Stande derselben im Jahre 1862 in zwei Heften der „statistischen Mittheilungen" veröffentlicht hat.

Was die controlpflichtigen Gewerbe betrifft, bezüglich welcher ich schon früher bemerkte, dass sie in fortwährender Evidenz gehalten werden, so besorgt seit 1860 das Rechnungs-Departement für die indirecte Besteuerung im Finanz-Ministerium die jährliche Zusammenstellung und Publication der Betriebs- und Productions-Verhältnisse derselben. Unter dem Titel: „Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Verwaltungsjahre 1866" liegt hier die neueste derartige Publication vor. Ausser dem Ergebnisse der eingehobenen Verzehrungssteuer an den Steuerlinien der geschlossenen Städte, dann der Steuer von Fleisch, Wein etc., auf dem flachen Lande, wird auch die bei der Erzeugung entrichtete Consumtions-Steuer der Branntwein-Brennereien, Bier-Brauereien und Rübenzucker-Fabriken nachgewiesen. Bezüglich der Bier-Brauereien wird überdiess der Geschäftsumfang der einzelnen Bräuereien, dann die Menge und der Werth der Production angegeben (13,597.000 Eimer Bier); auf eine nähere Erörterung der Betriebs-Verhältnisse und Aufzählung der Vorrichtungen der einzelnen Bier-Brauereien wird jedoch nicht eingegangen. Dagegen enthält die folgende Statistik der Branntwein-Brennereien, nebst der Angabe des Productions-Umfanges der einzelnen Werke, auch eine Nachweisung der Apparate, mittelst welcher die Production stattfindet und der Eintheilung derselben in einfache und künstliche, letztere wieder untergetheilt nach den verschiedenen Arten (Pistorius, Gall'scher Apparat etc.). Bezüglich der Erzeugungs-Menge findet sich hier kein Aufschluss, da nur die Quantität der versteuerten Maische nachgewiesen wird, daher erstere nur im Wege der Berechnung gefunden werden kann.

Am vollständigsten ist die Nachweisung über die Production der Rübenzucker-Fabriken, welche sowohl die Menge der verarbeiteten Rüben (im frischen und getrockneten Zustande), als auch die Betriebs-Vorrichtungen und die Menge und Qualität der erzeugten Zucker-Gattungen enthält. Es sind hier nach einem Muster vom Jahre 1853 sowohl die Dampfmaschinen, Wasser- und Göpelwerke, als auch die eigentlichen Arbeitsmaschinen (Rüben-Schneidmaschinen, mit hydraulischen Pressen, Macerations-Cylinder etc.) aufgenommen.

Ich habe bereits von einer Monographie über die Rübenzucker-Industrie gesprochen, welche im Jahre 1853 publicirt wurde. Seither wurden noch weitere drei Monographien bearbeitet, und zwar bezüglich der Industrie in Stein-, Thon- und Glaswaaren, der Maschinen-Industrie und der chemischen Industrie. Die Art, wie diese Monographien zu Stande gebracht wurden, war folgende: Vorerst bemühte ich mich, die Technik des statistisch darzustellenden Gewerbes mir eigen zu machen. Um beispielsweise die Technik der Glas- und Thonwaaren theoretisch und praktisch kennen zu lernen, lieferten einerseits technologische Werke, andererseits die von Seiner Excellenz Freiherrn von Czoernig mir gütig gewährten Bereisungen der Glas-, Porzellan- und Steingut-Productions-Bezirke die nothwendigen Mittel; die gewonnenen Erfahrungen machten es möglich, Frage-Formulare zu entwerfen, welche ebenso dem Producenten verständlich, als dem Zwecke, die Einsicht in die Productions-Factoren zu erlangen, entsprechend waren.

Die Formulare wurden mittelst Briefen an die einzelnen Besitzer von Glashütten, Porzellanfabriken und Steingutfabriken, mit dem Ersuchen geleitet, die in Form von Nachweisungs-Rubriken darin gestellten Fragen zu beantworten; zugleich wurde die Zusicherung beigefügt, dass nicht die einzelnen Daten zur Veröffentlichung gelangen werden, sondern lediglich zur Darstellung der Summe beizutragen berufen sind. Nur wenn eine ausdrückliche Bewilligung zur Veröffentlichung der Details erfolgen sollte, würden diese bezüglich der einwilligenden Fabriken anhangsweise der Darstellung der Gesammt-Ergebnisse angereiht werden. Das erste Mal, als dieser Weg eingeschlagen wurde, war der Erfolg nur ein theilweise entsprechender. Die Mehrzahl der Producenten konnte sich nicht gänzlich des Misstrauens entschlagen, derartige Erhebungen geschähen ausschliesslich im Interesse des Fiscus, wie überhaupt das Misstrauen gegen statistische Erhebungen damals noch ein sehr allgemeines war. Nur ungefähr ein Drittel der Anfragen wurde beantwortet und davon nur eine Hälfte in vollständiger Weise. Insoferne jedoch die Nachweisung der Betriebsmittel bei den Glasfabriken-(Oefen und Hafen), je nach ihrer Bestimmung für Tafel- oder Hohlglas, bei den Porzellan- und Steingutfabriken (Brennöfen und deren Fassungsraum) das Mittel an die Hand gab, konnte die Productionsfähigkeit und mit Rücksicht auf die angegebene Dauer des Betriebes, die Menge und der Werth der jährlichen Production vollkommen verlässlich berechnet werden.

Die auf solche Weise zu Stande gekommene Darstellung der Glas-Industrie, der Thon- und Steinwaaren-Industrie finden Sie in den „statistischen Mittheilungen" vom Jahre 1857. Auf die ganz gleiche Weise bearbeitete ich im Jahre 1858 die Darstellung der Menge, des Werthes der Production und der Betriebs-Verhältnisse der

Maschinen-Industrie und 1859 jene der Industrie der Chemikalien (mit Einschluss des Kochsalzes und der Mineralwässer).

Mit der Industrie-Statistik nur theilweise im Zusammenhange stehen jene Erhebungen, welche bezüglich der als Motoren im Betrieb stehenden Dampfmaschinen eingeleitet wurden. Die erste Zählung der Dampfmaschinen wurde im Jahre 1851, die zweite im Jahre 1863 über Auftrag der statistischen Central-Commission durchgeführt. Im Jahre 1863 war das Resultat ein viel genaueres, indem die Nachweise vollständig aus der ganzen Monarchie (die ungarischen Kronländer nicht ausgenommen) einlangten. Darnach waren im Jahre 1863 in der Monarchie 5414 Dampfmaschinen mit 763.000 Pferdekraft in Thätigkeit, während 1851 nur 1234 Maschinen mit 52.943 Pferdekraft in Verwendung gestanden hatten. Indem diese Dampfmaschinen nach ihrer Verwendung bei der Landwirthschaft, dem Bergbau, der Industrie und für sonstige Zwecke der Wasserversorgung getrennt nachgewiesen werden, so ist daraus zu entnehmen, wie die österreichische Industrie seit 1851 in vermehrtem Grade sich der Verwendung der Dampfmaschinen zugeneigt hat. Während für die industrielle Production im Jahre 1851 nur 24 Maschinen mit 4800 Pferdekraft verwendet wurden, stieg bis zum Jahre 1863 diese Verwendung auf 2809 Maschinen mit 43.700 Pferdekraft. Allerdings geht wohl diese Nachweisung bis auf die einzelnen Industriezweige, ja bis auf die einzelnen Fabriken herab, wo Dampfmaschinen in Verwendung stehen; ihr Werth für die Statistik der Industrie ist jedoch nur ein relativer, da alle jene zahlreichen industriellen Etablissements unberücksichtigt bleiben, welche sich der Wasserkraft bedienen.

Die Vorbereitungs-Commission für die dritte Versammlung des statistischen Congresses zu Wien im Jahre 1857 hatte sich unter Anderm die Aufgabe gestellt, eine Eintheilung der industriellen Producte zu entwerfen, welche nach zwei Seiten hin, sowohl in wissenschaftlicher Beziehung, als auch in ihrer Anwendung bei Industrie-Ausstellungen sich als brauchbar erweisen sollte. Bei der Eintheilung der Industrie-Producte in acht Gruppen ging man vorerst von der Ansicht aus, dass, insoferne Maschinen und Chemikalien die Grundlage für alle weitere Verarbeitung bilden, die Erzeugung von Maschinen und chemischen Producten in der Statistik der Industrie allen übrigen Zweigen voranzustellen sei. Des Zusammenhanges wegen jedoch wurden der Maschinen-Industrie unmittelbar die Production von Metallen und Metallwaaren, dann die Erzeugung aus nicht metallischen Stoffen angereiht. Der vierten Gruppe für chemische Production schliesst sich die zum Theile nahe verwandte Gruppe der Nahrungsmittel und Verzehrungs-Gegenstände an. Die sechste Gruppe für gewebte, gewirkte etc. Stoffe bildet eine in sich streng abgeschlossene Reihe von industriellen Erzeugnissen, die man schon seit lange unter dem Namen *industrie textile* zusammenzufassen gewohnt war. Der siebenten Gruppe wurden die Erzeugnisse aus anderen Stoffen, aus Holz, Stroh u. dgl., dann Leder und Papier zugewiesen. Schliesslich umfasst die achte Gruppe die Erzeugnisse der Bau- und Kunstgewerbe. Diese Eintheilung in Gruppen wurde übrigens nicht als endgiltig betrachtet, da beispielsweise je nach Ansicht das Leder der Gruppe der chemischen Producte zugerechnet, die Zahl der Gruppen endlich verringert oder vermehrt werden könnte. Dagegen beschäftigte sich die Vorbereitungs-Commission mit einer streng gegliederten, systematischen Einrei-

hung der industriellen Producte in 34 Classen, deren Gränzen so scharf gezogen sind, dass eine Aenderung des Umfanges derselben kaum möglich sein dürfte. Auf diese Classen-Eintheilung, welche ein festgegliedertes Gerippe für die Erhebung und Darstellung der industriellen Production bildet, muss ich daher des Näheren eingehen.

Die I. Gruppe der Maschinen-Industrie ist in vier Classen getheilt, wovon die erste die sogenannten Motoren (Dampfmaschinen, Wasserräder, Turbinen, Göpelwerke etc.), die zweite die Transportmittel auf Eisenbahnen, gewöhnlichen Strassen und Wasserwegen (Dampfschiffe, Segelschiffe und Ruderfahrzeuge) umfasst. Der Umfang der dritten Classe ist ein ausserordentlich grosser, da die Arbeits-Maschinen und Apparate aller Art hierher gehören. Unter Arbeits-Maschinen sind ebenso die Metall- und Holzbearbeitungs-Maschinen, die Pumpwerke etc. verstanden, als die verschiedenen Maschinen für Spinnereien, Webereien, Wirkereien, die Maschinen und Apparate für Destillation und Zucker-Erzeugung, sowie endlich für die Maschinen-Fabrication selbst. In die vierte Classe: „Instrumente für Gewerbe, Kunst und Wissenschaft" fallen alle mathematischen, physikalischen, chemischen, optischen, chirurgischen und musikalischen Instrumente.

In der II. Gruppe der Metalle und Metallwaaren ist die fünfte Classe ausschliessend dem Eisen und den Eisenwaaren gewidmet, wogegen die sechste Classe alle sonstigen unedlen Metalle (Kupfer, Zinn, Blei, Nickel, Antimon etc.), die siebente Classe den edlen Metallen, die achte den Leguren (Messing, Tomback, Chinasilber, Alpacca etc.) gewidmet ist.

Die III. Gruppe wird von Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien gebildet; sie theilt sich in drei Classen, die 9. Classe umfasst die Thonwaaren, die 10. Classe die Glaswaaren, die 11. Classe alle sonstigen Erzeugnisse aus Stein und Erde.

Die IV. Gruppe begreift die chemischen Producte in sich; ihre Unter-Abtheilungen bilden die (12.) Classe der Chemikalien im engeren Sinne, wozu einfache chemische Stoffe (Schwefel, Phosphor etc.) Basen, Säuren, Salz, künstliche Mineralwässer gezählt werden, die 13. Classe der Fettwaaren, Zünd- und Leuchtstoffe, die 14. Classe der Farbwaaren, endlich die 15. Classe, in welcher alle sonstigen chemischen Erzeugnisse ihren Platz finden.

Die V. Gruppe der Nahrungsmittel und Verzehrungs-Gegenstände zerfällt in die (16.) Classe der animalischen und die (17.) Classe der vegetabilischen Nahrungsstoffe. Weiters gehören ihr an die 18. Classe, welche alle gegohrenen Getränke (Bier, Wein, Rosoglio, Spiritus, Essig etc.) und die 19. Classe, welche die Tabakfabrikate umfasst.

Die VI. Gruppe der Webe-Industrie wird vorerst nach dem Materiale, welches zur Verwendung gelangt, ohne weitere Unterscheidung der Art und Weise der Veredlung in sechs Classen zerlegt. So gehören Garn und Gewebe aller Gattung aus Seide der 20., aus Schafwolle der 21., aus verschiedenen Thierhaaren der 22., aus Flachs, Hanf und ähnlichen Faserstoffen (Jute) der 23., aus Baumwolle der 24., Gewebe aus verschiedenen Garnen (Schafwolle, Baumwolle, Seide, Flachs) der 25. Classe an; die 26. Classe umfasst die Erzeugnisse der Wirkerei, Stickerei, Klöpperei etc., endlich

die 27. Classe die Erzeugnisse aus gewebten (gewirkten) Stoffen (künstliche Blumen, Kleidungsstücke u. dgl.).

Die VII. Gruppe, Arbeiten aus sonstigen organischen Stoffen, wird in folgende Classen untergetheilt: Es enthält die 28. Classe das Leder und die Leder-Waaren, die 29. Pelzwaaren, gefilzte Stoffe, Arbeiten aus Fischbein, aus Thier- und Menschenhaaren, die 30. Papier und Arbeiten aus demselben, die 31. Arbeiten aus Stroh, Bast, Kautschuk und Guttapercha, endlich die 32. Classe alle Arbeiten aus Holz und sonstigen Stoffen.

Die VIII. Gruppe zerfällt in zwei Classen, wovon die 33. die Erzeugnisse der Baugewerbe, die 34. jene der Kunst-Industrie enthält.

Diese logisch systematische Reihung der Fabricate bildete den einen Theil der sich selbst gestellten Aufgabe des 3. statistischen Congresses. Der zweite Theil der Aufgabe bestand in der Ermittlung des einzuschlagenden Weges, um Menge und Werth der industriellen Production möglichst verlässlich zu erheben. Der statistische Congress entschied sich dafür, dass in jedem Falle das Resultat einer directen Erhebung jeder Schätzung vorzuziehen sei, verkannte aber nicht, dass bei der verschiedenartigen Auffassung des Zweckes der Erhebung von Seite der Fabrikanten und Gewerbsleute doch Fälle vorkommen können, wo directe Erhebung gar keinen oder doch einen nur ungenügenden Erfolg haben werde. Dass in solchen Fällen die Induction, das ist die Schätzung der nicht angegebenen Production auf Grundlage feststehender Betriebs-Factoren und nach Analogie der gleichartigen direct erhobenen Unternehmungen an die Stelle der Erhebung zu treten berechtigt, ja bemüssigt sei, wurde einstimmig anerkannt.

Die Arbeitskräfte und Betriebsmittel, deren Nachweisung ohnediess in der Regel gar nicht verweigert wird, sowie Gattung und Menge der verwendeten Rohstoffe bilden sonach die wichtigsten Grundlagen für eine inductive Schätzung der Menge und des Werthes der Production, und wurden als Nachweisungsrubriken in jenes Formulare aufgenommen, welches vom statistischen Congress berathen und in allen seinen einzelnen Rubriken zweckentsprechend befunden wurde. Dasselbe enthält Rubriken für die Angabe der Motoren, deren Gattung, Construction und Pferdekraft, für Angabe der Arbeitsmaschinen, Oefen und sonstigen Werksvorrichtungen nach Gattung, Construction und Leistungsfähigkeit, für die Angabe der Arbeiter nach Kategorien, Geschlecht, Alter; für die Nachweisung der Arbeitstage, der Arbeitsdauer per Tag, des Lohnes per Tag und der bestehenden Humanitätsanstalten für Arbeiter.

Die Rubriken für die Angabe der Verwendung von Brenn- und Rohstoffen sind weiters untergetheilt, erstere in Brennstoffe für Motoren (nach Gattung und Menge) dann für Schmelz- und sonstige Oefen (letztere Brennstoffe nach Gattung, Menge und Bezugsquelle); den Schluss bildet eine Rubrik für die Angabe der „Erzeugung" nach Gattung, Menge und Werth.

In dieser Einrichtung des Frag-Formulares liegt die Möglichkeit, dass, wenn die letzten drei Rubriken, die am Ende doch den Hauptzweck der statistischen Erhebung bilden (Gattung, Menge und Werth der Producte), von Seite des Gefragten nicht genau oder gar nicht beantwortet werden, doch die Ausfüllung der vorausgehenden Rubriken

ausreicht mit Zuhilfenahme praktischer Erfahrungen die Schätzung der Production mit der grösstmöglichsten Verlässlichkeit vornehmen zu können. Wenn z. B. in einem Formulare angegeben wird, wie viele Centner Schwefel zur Erzeugung der Schwefelsäure verwendet wurden, so ist damit zugleich die Menge der erzeugten Schwefelsäure sichergestellt; wenn die Angabe der Menge des verwendeten Chilisalpeters, der verbrauchten Pottasche und Schwefelsäure gegeben ist, lässt sich daraus mit voller Bestimmtheit die Menge des erzeugten (Kali-)Salpeters und schwefelsauren Natrons (Glaubersalz) berechnen. Ebenso ergibt sich aus der Menge der zur Spinnerei verwendeten Baumwolle, wenn die Gattung des erzeugten Garnes bekannt ist, der Abfall und nach Abzug dessen vom Gewichte des Rohstoffes die Menge des erzeugten Garnes.

Wie schon erwähnt, sind nur Menge und Werth der Erzeugung jene Daten, welche von manchen Producenten nicht gerne gegeben werden, während gegen die Nachweisung der Betriebsmittel und Arbeitskräfte in der Regel nichts eingewendet wird, ja zu deren Ertheilung sogar manchmal eine gesetzliche Verpflichtung besteht. So müssen beispielsweise die Dampfkessel einer amtlichen Probe unterzogen werden, bevor sie zur Verwendung zugelassen werden; die Nachweisung der Zahl der Arbeiter an die politische Behörde kann in keinem Falle umgangen werden. Gegen die Angabe der Menge der verwendeten Brenn- und Rohstoffe werden, wie die Erfahrung gezeigt hat, nur in den seltensten Fällen Bedenken erhoben.

Auf solche Weise bieten die besprochenen Formulare die Möglichkeit, theils im Wege der directen Erhebung, theils durch Ergänzung der fehlenden Angaben mittelst inductiver Berechnungen die Menge und den Werth der industriellen Production Oesterreich's zu erhalten.

Es hängt nun davon ab, in welcher Art und Weise die Handelskammern, welche vom Handels-Ministerium beauftragt wurden, als Erhebungsorgane zu fungiren, sich ihrer Aufgabe entledigen. Es wurde denselben nebst der Eintheilung der industriellen und Rohproducte, wie sie vom statistischen Congress festgesetzt wurde, und dem Formulare, nach welchem die Ermittlung stattzufinden hat, auch eine Instruction mitgetheilt, nach welcher bei der Erhebung, Kritik und Zusammenstellung der gewünschten Daten vorzugehen sein wird. Der Erfolg der ersten Erhebung, welche die Daten des Jahres 1865 umfasste, muss zwar als ein minder günstiger bezeichnet werden, allein nachdem einzelne Handelskammern schon bei dieser Erhebung ihre Aufgabe in vollkommen entsprechender Weise gelöst haben, so steht zu erwarten, dass die anderen Handelskammern bei einer weiteren Erhebung der industriellen Production diesem Beispiele folgen werden.

Nach den vorausgegangenen allgemeinen Bemerkungen über die Industrie-Statistik Oesterreich's betrachte ich es nun als meine Aufgabe, auf das Materiale überzugehen, welches unter den heute noch obwaltenden schwierigen Verhältnissen aus aller Art von amtlichen Nachweisungen, Handelskammer-Berichten, gelegentlichen Specialerhebungen u. dgl. zusammengetragen und zu einer annähernden Schätzung der Menge und des Werthes der Production der einzelnen Industriezweige benützt wurde. Ich folge dabei der festgestellten Classificirung und Gruppirung der Erzeugnisse, muss mich jedoch so kurz fassen, dass manche Producte der österreichischen Industrie, so-

bald sie keine höhere Werthziffer darstellen, unberücksichtigt bleiben müssen. Es thut diese Beschränkung um so mehr Noth, als bei wichtigen Industriezweigen die Erwähnung von technischen Notizen und die Auseinandersetzung von gewissen Betriebs-Verhältnissen, ob der gewerbs- oder fabriksmässige Betrieb, ob die Maschinen- oder Handarbeit vorherrschend sei, auch nicht umgangen werden kann.

Ich beginne mit der Maschinen-Industrie. Die höchste Stufe der Entwicklung derselben kennzeichnet sich in der Erzeugung von Dampfmaschinen für Schiffe, da hiefür die grössten und vollkommensten Metallbearbeitungs-Maschinen erforderlich sind. Nur zwei Etablissements in Oesterreich beschäftigten sich bisher mit der Erzeugung von Schiffs-Maschinen, das stabilmento tecnico zu Triest und die Maschinen-Fabrik zu Lieben bei Prag. Ersteres Etablissement (zu Triest) besteht erst seit wenigen Jahren, hat aber schon eine bedeutende Anzahl Schiffs-Maschinen für die kaiserliche Marine und den Lloyd geliefert, wogegen die Maschinen-Fabrik zu Lieben für die Donau- und Elbe-Dampfschifffahrt beschäftigt war.

Der Locomotivbau hat in Oesterreich erst im Jahre 1840 begonnen; derselbe ist bereits so weit fortgeschritten, dass die gegenwärtig sich damit befassenden drei Maschinen-Fabriken Oesterreich's (zwei zu Wien, eine in Wr. Neustadt) im Stande sind, jährlich 3—400 Locomotive zu liefern. Diese Productionsfähigkeit wurde im Jahre 1862 erhoben; die wirkliche Production hat diese Höhe bisher noch nicht erreicht und hat im Jahre 1864 kaum das Viertheil der Leistungskraft betragen. Der Bau von Locomobilen wurde in Oesterreich erst im vorigen Jahre ernstlich in Angriff genommen. Bei Gelegenheit der landwirthschaftlichen Ausstellung im Augarten im Jahre 1857 war wohl eine Locomobile von H. D. Schmid (Wien) exponirt, es wurde aber diese Erzeugung nicht weiter von ihm verfolgt. Einzelne Locomobile wurden seitdem von G. Hubazy (Wien) erzeugt. Doch wurde der seit 1857 ausserordentlich rasch steigende Bedarf an solchen Locomobilen (und Dreschmaschinen) zum allergrössten Theile aus England gedeckt. Im Jahre 1865 hat die Maschinen-Fabrik von Sigl aus Anlass der Stockung im Locomotivenbau die Erzeugung von Locomobilen in die Hand genommen und, wenn ich recht berichtet bin, in der Wiener und Neustädter Fabrik bei 50 Stück für das Frühjahr auf Vorrath producirt. Fixe Dampfmaschinen werden seit ungefähr 30 Jahren bereits in grösserer Anzahl, und zwar von einer grösseren Anzahl von Maschinen-Fabriken erzeugt. — Während im Jahre 1840 die Einfuhr von fixen Dampfmaschinen für den Gebrauch der einheimischen Industrie noch mehr als vier Fünfttheile des Bedarfes betragen hat, beläuft sie sich gegenwärtig kaum auf ein Fünfttheil, wogegen vier Fünfttheile von den Maschinen-Fabriken der österreichischen Monarchie erzeugt werden. Die übrigen Gattungen von Motoren, wie Turbinen, Maschinenwerke, Wasserräder, Göpelwerke, werden fast ausschliesslich von den österreichischen Maschinen-Fabriken producirt.

Was die Arbeits-Maschinen anbelangt, so finden sich unter denselbsn mehrere Arten, welche bisher entweder gar nicht oder nur ausnahmsweise in inländischen Maschinen-Fabriken erzeugt werden, so namentlich die Maschinen für Spinnerei, Weberei, Wirkerei und insbesondere die Papier-Maschinen. — Es bestehen zwar einige Etablissements, die sich mit Reparaturen von Spinn- und Webemaschinen beschäftigen, und

zeitweise für den eigenen Bedarf, ja selbst für den Verkauf Spinnstühle und Powerlooms (mechanische Webstühle) erzeugen. Beispielsweise hat die Maschinen-Fabrik zu Tannenwald (Böhmen) eine grössere Zahl von mechanischen Webstühlen für die eigene und fremde Webereien construirt, eine Fabrik zu Brünn erzeugt Spinnstühle für Streichgarn, und mehrere Reparatur-Werkstätten von Baumwoll-Spinnereien haben Vorspinn- und Feinspinn-Maschinen für den eigenen Bedarf angefertigt. Im Allgemeinen ist aber diese Production eine geringe und beinahe der ganze Bedarf solcher Baumwoll- Spinn- und Webe-Maschinen wird aus England importirt angefertigt. Durchweg aber werden die Flachsgarn-Spinnvorrichtungen, die Rundstühle für Wirkerei und die Papier-Maschinen aus England und der Schweiz bezogen. Dagegen werden alle Maschinen für die Bearbeitung des Eisens und Holzes in neuester Zeit beinahe ohne Ausnahme von österreichischen Maschinen-Fabriken geliefert. Manche derselben zeichnen sich sehr vortheilhaft aus und finden sogar Absatz nach dem Auslande. Zu den Arbeits-Maschinen werden auch Apparate aus Kupfer, Messing, Zinn gerechnet, welche in Bierbrauereien, Branntwein-Brennereien und Zuckersiedereien ihre Verwendung finden. Solche Apparate werden gegenwärtig ebenfalls ohne Ausnahme von österreichischen Maschinen-Fabriken erzeugt, welch' letztere sich aus gewerbsmässig betriebenen Etablissements, aus einfachen Kupferschmiede-Werkstätten entwickelt haben, indem sie allmälig auch die Erzeugung der bei der Anlage von Zuckersiedereien, Spiritus-Brennereien und Bierbrauereien erforderlichen sonstigen Nebenapparate und mechanischen Vorrichtungen zur Zerkleinerung und selbst der Motoren (Dampfmaschinen, Turbinen etc.) in die Hand nahmen.

Die Maschinen-Fabriken im Allgemeinen bedienen sich, wie das in der Natur der Sache liegt, der vorzüglichsten Arbeits-Maschinen und als Motoren vorzugsweise der Dampfmaschinen, da die Mehrzahl derselben zu Wien, Prag etc. besteht, und nur die am flachen Lande bestehenden (zumeist aus Eisenwerks-Reparatur-Werkstätten entstandenen) Fabriken sich der Wasserkraft zu bedienen in der Lage sind. Mit der Production kleiner und einfacher Maschinen beschäftigen sich in den Landes-Hauptstädten auch Kleingewerbe, welche in den Erwerbsteuer-Registern als Maschinisten oder Maschinen-Erzeuger nachgewiesen werden.

Eine grössere Zahl solcher Gewerbsleute findet sich zu Wien und beschäftigt sich mit der Erzeugung von Schraubstöcken, Schraubenschneid-Maschinen, Siegelpressen u. dgl.

Im Jahre 1861, bezüglich dessen die Production aus Anlass der Londoner Ausstellung neuerlich erhoben wurde, belief sich der Werth der Production an Maschinen aller Art auf 40 Millionen Gulden, und die Anzahl der in Maschinen-Fabriken beschäftigten Arbeiter auf 30.000 Personen. Im Jahre 1865 ergab die Leistung der österreichischen Maschinen-Industrie bei einem Arbeiterstande von 36.000 Personen einen Werth von 48 Millionen Gulden.

Die Industrie der Transportmittel umfasst die Erzeugung von Schiffen, Waggons und Wagen aller Art. Der Schiffbau für Seeschiffe wird zu Triest, im ungarischen Küstenlande (in Fiume, Buccari) und Dalmatien, dann in Istrien betrieben. In neuester Zeit ist regelmässig die Anzahl der auf österreichischen Werften erbauten

und an das Ausland verkauften Schiffe jährlich grösser als die Zahl der vom Auslande angekauften und der österreichischen Handels-Marine einverleibten Fahrzeuge, so dass der österreichische Seeschiffbau, wie man sich kurzweg ausdrückt, eine active Bilanz aufzuweisen hat. Die Flussschiffe kleinerer Gattung (dann Flösse) werden grösstentheils nur für die Thalfahrt (stromabwärts) erbaut; bei der Ankunft am Ziele der Fahrt werden solche leicht gebaute Fahrzeuge zerlegt, und als Brenn- oder Bauholz verkauft. So werden in Ober-Oesterreich für die Donau-Schifffahrt, in Budweis für die Elbe-Schifffahrt, in Krakau für die Weichsel-Schifffahrt und in Kärnthen für die Drau-Schifffahrt solche Schiffe und Flösse jährlich in bedeutender Anzahl erbaut. Als grössere Binnen-Schiffswerften sind die ausgedehnten und vortrefflich eingerichteten Etablissements der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, dann die Schiffswerfte von Mayer in Linz, welche sich mit der Erzeugung eiserner Flussschiffe und in neuester Zeit auch mit dem Bau von Schiffs-Maschinen befasst, zu erwähnen.

Was den Bau von Wagen für den inländischen Bedarf anbelangt, so liegt er grösstentheils auf dem flachen Lande in den Händen der Kleingewerbe (der Wagner).

Zu Neutitschein (Mähren) weisen die Erwerbsteuer-Register eine über den Localbedarf hinausreichende Zahl von Wagnern nach; deren Producte finden nicht nur auf grössere Entfernungen im Inlande, sondern auch nach dem Auslande, namentlich nach Russland, Absatz. Luxuswagen werden hauptsächlich in Wien und zwar auf eine der früheren Gewerbe-Gesetzgebung entstammende, leider nicht zweckmässige Art erzeugt, aus welchem Grunde der ehemals so bedeutende Export nach den Donaufürstenthümern, Russland und dem Orient nach und nach sich herabminderte.

Wie die Wiener Handelskammer bemerkt, vertheuerte der Zunftzwang, ohne Garantie für die Qualität des Productes zu bieten, dasselbe in ausserordentlicher Weise, indem der Wiener Sattler vom Wagner, Wagenschmied, Lackirer und anderen Gewerben abhängig war. Erst durch die vom neuen Gewerbe-Gesetze begünstigte Entstehung von Wagenfabriken, welche sämmtliche Arbeiten vom Gestellbau bis zur letzten Tapezirung selbstständig zu besorgen berechtigt sind, lässt sich die Hebung dieses Zweiges der Wiener Industrie hoffen.

Für die Erzeugung von Eisenbahn-Waggons bestehen nur wenige und in der letzten Zeit sehr wenig beschäftigte Etablissements zu Wien und Prag.

Der Werth der jährlichen Production an Transportmitteln aller Art, bei welcher circa 35.000 Arbeiter beschäftigt sind, beziffert sich mit 15 Millionen Gulden.

Die letzte Classe der I. Gruppe bilden die Instrumente. Was die mathematischen, physikalischen, optischen und chirurgischen Instrumente betrifft, so werden diese durchwegs von Kleingewerben erzeugt. Ein einziges fabriksmässig betriebenes Etablissement zu Gratz beschäftigt sich mit dem Schleifen optischer Gläser (hauptsächlich Brillengläser). Diese Production reicht jedoch für den inländischen Bedarf bei weitem nicht aus, so dass eine grosse Menge von Brillengläsern vorzugsweise aus Nürnberg bezogen wird. Ueberhaupt werden noch heute mathematische und physikalische Instrumente aus Berlin, optische aus Paris und Nürnberg, chirurgische aus Frankreich in nennenswerthen Mengen bezogen. Anders ist es mit der Erzeugung von musikalischen Instrumenten Diese werden nicht nur für den Bedarf des Inlandes ausreichend, sondern

auch für den Export producirt. So bilden Claviere, deren Production hauptsächlich in Wien eingebürgert ist, einen wichtigen Ausfuhrsartikel. Von 2000 Clavieren, die Wien jährlich erzeugt, gehen circa 500 nach dem Auslande, obgleich in neuester Zeit der Zollverein durch Billigkeit seiner Erzeugnisse den Wiener Clavieren Concurrenz macht und Concertflügel in neuester Zeit, allerdings in geringer Zahl, aus Paris und London bezogen werden. Blas-Instrumente (sowohl aus Holz, als Metall) werden in Wien und Prag erzeugt; ein fabriksmässig betriebenes Etablissement für Metall-Instrumente besteht zu Königgrätz (Böhmen), dessen Erzeugnisse auf den Ausstellungen zu Paris und London ausgezeichnet wurden. Als Hausindustrie finden wir die Erzeugung sowohl von Streich-, als Blas-Instrumenten im Erzgebirge vertreten; es werden dort Instrumente zu ausserordentlich billigen Preisen, denselben entsprechend jedoch in untergeordneter Qualität erzeugt. Der Werth der jährlichen Production an Instrumenten aller Art wird auf 5 Millionen Gulden, die Zahl der Arbeiter auf 5000 geschätzt.

Die wichtigste Classe der Gruppe der Metallwaaren umfasst die Erzeugnisse aus Eisen. Da die Erze, wenn sie einmal gepocht oder geschlemmt sind, als Rohproduction zu betrachten sind, so gehören die Eisenschmelzwerke bereits jedenfalls der Industrie an.

Nachdem jedoch von der Roheisen-Production bereits bei der Statistik des Bergbaues die Rede war, so ist hier mit der weiteren Veredlung des Roheisens zu beginnen. Diese erfolgt nun entweder durch Umschmelzung desselben zu feineren Gusswaaren in den sogenannten „Kuppelöfen", oder durch chemische und mechanische Umgestaltung. Diese chemische Umgestaltung besteht in der Entkohlung des Roheisens und wird auf dreierlei Weise vorgenommen, entweder durch den Frisch- oder durch den Puddel-Process, oder neuestens durch das Bessemer-Verfahren. Die Herdfrischerei, auf kleinere Quantitäten beschränkt, hat seit Jahren gegenüber dem Puddeln, wo grössere Quantitäten von Roheisen auf einmal entkohlt werden, bedeutend abgenommen; auch hier is das Kleingewerbe dem fabriksmässigen Betriebe erlegen. Das Bessemer-Verfahren, zufolge dessen die Umschmelzung des Roheisens erspart, und das aus dem Hochofen gewonnene flüssige Roheisen sogleich entkohlt werden kann, bildet einen weiteren Fortschritt zur verwohlfeilten Maassenproduction und wurde bereits mit Erfolg bei mehreren Eisenwerken in Steiermark, Kärnthen, Mähren, Oesterreich unter der Enns und in neuester Zeit auch in Ungarn eingeführt [1]).

Das Product der Herdfrischerei (gefrischtes Eisen) sowohl als jenes des Puddlings-Processes (das Puddeleisen) wird nun mechanisch weiter verarbeitet.

Das Product des Bessemern wird Bessemer-Metall genannt, zu welchen Namen man sich bei Gelegenheit der letzten Londoner Ausstellung (im Jahre 1862) aus dem Grunde entschied, weil man den Gang der Operation, den Grad der Entkohlung noch nicht vollständig in Händen hatte. Es wurde daher einmal Stahl, ein anderesmal fast weiches Eisen als Product gewonnen, wogegen beim Frisch- und Puddel-Processe eine solche Regulirung möglich ist, dass je nach Bedarf entweder weniger entkohltes Eisen,

[1]) Die bereits bei den bezüglichen Eisenwerken (namentlich in Neuberg) mit diesem Verfahren erzielten Erfolge lassen für die Zukunft der österreichischen Eisen-Industrie das Beste erwarten.

— Stahl — oder ganz entkohltes Eisen — weiches Eisen — erzeugt wird. Die weitere Verfeinerung des durch Frischen oder Puddeln gewonnenen Stahles geschieht durch das Gerben (Zusammenschweissung und mechanische Bearbeitung zum Zwecke der Gleichmässigkeit) durch Cementation (Zusatz von Kohle, um grössere Härte zu erzielen), oder durch den Umguss in Tiegeln unter Zusatz von chemischen Agentien behufs Erzielung grösserer Härte und vollständiger Gleichförmigkeit der Masse.

Die mechanische Umgestaltung des Eisens sowohl als des Stahles erfolgt durch das Hämmern und Walzen zu Halbfabricaten, wie Stangeneisen, Façoneisen u. dgl., Stahlstangen, Stahlblech etc., oder fertigen Fabricaten, wie Eisenbahnschienen u. dgl. Wie das ursprüngliche Hämmern der Bleche dem Walzen weichen musste, so hat auch die Erzeugung des gewalzten Stangen- und Façoneisens in grossen Walzwerken die Thätigkeit der kleinen Hammerwerke eingeengt; auch hier ist der Uebergang von der Production der Kleingewerbe zur Massenproduction bereits eingeleitet.

Die weitere Verarbeitung des Stangeneisens und des Stahles erfolgt durch die Eisenwaaren-Industrie, welche mit Ausnahme der Maschinen-Industrie fast ausschliessend in den Händen der Kleingewerbe und der Haus-Industrie ist. Während die Kleingewerbe der Schlosser, Schmiede u. dgl. vorwiegend Localgewerbe sind, finden wir die Sensen- und Sichel-Erzeugung, die Erzeugung von Zeugschmiedwaaren (Messer, Scheeren, Ahlen u. dgl.), Maultrommeln in der Umgegend von Stadt Steyr vereinigt; auch anderwärts werden einzelne Zweige der Eisen-Industrie als Haus-Industrie, so die Nägelerzeugung in der Umgegend von Dobříš (Böhmen), die Erzeugung von Blechlöffeln im Erzgebirge betrieben.

Die Production der gesammten Eisen-Industrie hatte im Jahre 1861 den Werth von 70 Millionen Gulden erreicht, dürfte aber im Jahre 1865 an 55 Millionen betragen haben. Der Arbeiterstand wurde im Jahre 1861 mit circa 300.000 Personen erhoben.

In der nächsten Classe der sonstigen Metalle sind nur zwei Industriezweige von besonderer Wichtigkeit hervorzuheben, nämlich die Erzeugung und Verarbeitung von Kupfer und Leguren. — Die Erzeugung der Kupfersehmelzwerke besteht entweder in Rosetten- oder Platten-Kupfer. Beide werden in den Kupferhämmern und Walzwerken zu Halbfabricaten, Kupferblech oder Schalwaaren (getieften Waaren, d. i. Kesseln und Schalen für Spiritus-Fabriken) verarbeitet. Diese Halbfabricate endlich werden von den Kupferschmieden und solchen Maschinen-Fabriken, welche, wie schon erwähnt, mit der Erzeugung der Apparate für Zuckerfabriken, Bierbräuereien, Branntwein-Brennereien sich befassen, zu gebrauchsfähigen Producten umgestaltet.

Eine geringere Verwendung findet metallisches Blei in der Industrie, und beschränkt sich dieselbe zumeist auf die Erzeugung von Schrott und Bleiröhren. Bedeutender ist die chemische Umgestaltung des metallischen Bleies zu Glätte, welche vorwiegend bei der Thonwaaren-Erzeugung zur Glasur verwendet wird. Auch die Zink- und Zinnverarbeitung ist von geringem Belange und beschäftigen sich hauptsächlich damit die Kleingewerbe der Spengler und Zinngiesser. Wichtiger sind einige Fabricationszweige von Leguren; Alpacca- und China-Silber-Waaren werden in mehreren Fabriken Nieder-Oesterreich's erzeugt; Messingguss, sowie Messingblech und daraus gefertigte

Metallwaaren werden theils in grösseren Fabriken, theils von Kleingewerben (Gelbgiessern) in namhaften Quantitäten erzeugt. Eine Legur, die vor einigen Jahren bedeutendes Aufsehen machte, das sogenannte „Aichmetall", scheint wieder aufgegeben zu sein. Auch diese Erzeugung von Aluminium, vor zehn Jahren inNieder-Oesterreich versuchsweise eingeführt, wurde seitdem wieder aufgegeben.

Wird die Veredlung der angeführten Metalle und Leguren zusammengefasst, so beschäftigt diese Industrie mit Einschluss der Gold- und Silberarbeiter in runder Summe 25.000 Personen und liefert Erzeugnisse im Gesammthwerthe von 30 Millionen Gulden.

In der Gruppe der Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien ist vor Allem das Glas zu nennen, dessen Bestandtheile Quarz (Kieselsäure) und irgend eine chemische Basis (Pottasche, Soda oder Kochsalz) bilden, und welchem in manchen Fällen der Härte wegen Kalk, der Lichtbrechung wegen Blei (5 Percent) zugesetzt wird. Reines Bleiglas, d. i. solches, in welchem Kali oder Natron fast vollständig durch Blei-Oxyd (30 Percent) ersetzt wird, englisches Krystallglas und Flintglas werden gegenwärtig in Oesterreich nicht erzeugt. Die chemische Verbindung der genannten Materialien zu Glas wird durch Schmelzung eingeleitet, bei welcher die Entfärbung der Glasfritte von dem im Quarze enthaltenen Metall-Oxyde durch Zusatz von Braunstein, Arsenik, Kohle u. dgl. eingeleitet, künstliche Färbung dagegen durch Zusatz verschiedener Stoffe [Milchglas, durch thierische Kohle (phosphorsaueren Kalk), blaue Farbe durch Kobalt-Oxyd u. dgl.] veranlasst wird. Die mechanische Verarbeitung der strengflüssigen Glasmasse beabsichtigt entweder die Erzeugung von Scheiben (Fensterglas, Tafelglas und Spiegelglas) oder die Erzeugung von Hohlglas der verschiedenartigsten Formen, oder endlich die Erzeugung von Glas-Stangen und Pasten, welche theils zur Erzeugung von Schleif- und Schmelzperlen, theils zur Erzeugung von Knöpfen und andere Quincaillerie-Waaren verbraucht werden. Eine weitere Verarbeitungsform des Glases ist jene des Giessens von Platten und grossen starken Spiegelgläsern. Die Erzeugung von Guss-Spiegeln war in den Zwanziger-Jahren bereits in Oesterreich, und zwar in der Aerarial-Spiegelfabrik zu Neuhaus (bei Pottenstein) versucht worden, wurde aber später aufgegeben und erst im Jahre 1856 wieder von einem Privaten im Böhmerwalde (bei Eisenstein) aufgenommen. Das Schleifen des Hohl- und Spiegelglases, dann der Perlen, sowie das Bemalen der Hohlglas-Waaren bildet einen weiteren Grad der Veredlung; der Betrieb der Schleiferei ist entweder mit Glashütten verbunden oder befindet sich in den Händen der Haus-Industrie. Sowie die Perlen-Erzeugung hat sich nämlich in Böhmen, dem Hauptsitze der österreichischen Glas-Industrie, eine eigenthümliche Gestaltung der Glas-Raffinirung herausgebildet. Während allmälig die Glashütten aus den holzarm gewordenen Gegenden des Riesengebirges verdrängt wurden, verblieben die dort ansässigen Glas-Exporteure (Glashändler) und Schleifer in ihren Wohnsitzen, erstere sind daher gegenwärtig gezwungen, das rohe Hohlglas entweder aus den Glashütten des Böhmerwaldes oder aus jenen des südöstlichen Böhmen's und nordwestlichen Nieder-Oesterreich's zu beziehen, um es von den kleinen Schleifwerken und Handschleifereien in der Gegend von Hayda (Meistersdorf, Blottendorf, Steinschönau etc.) weiter verarbeiten zu lassen. Die Arbeitsgeber, welche das Hohlglas beziehen und

gegen Stücklohn an die Schleifer, Kugler, Maler u. dgl. zur Raffinirung abgeben, werden „Glashändler" genannt. Diese landläufige Bezeichnung machte es im Jahre 1862 nothwendig, den nichtösterreichischen Mitgliedern der internationalen Jury der 33. Ausstellungs-Classe den Sachverhalt auseinander zu setzen; nur auf diese Weise gelang es mir, die betreffenden Exponenten von Hayda etc. als Fabrikanten zur Würdigung und Betheilung mit Auszeichnungen heranzuziehen, da man ursprünglich sie als blosse Kaufleute von jeder Beurtheilung ausgeschlossen wissen wollte.

Weiters ist die Haus-Industrie von Gablonz zu erwähnen, welche sich mit der Erzeugung der Schleifperlen und der bekannten wohlfeilen Glasquincaillerien (Ringe, Ohrgehänge von Zinn mit eingesetzten farbigen Glascompositions-Steinen, Glasknöpfe u. dgl.) beschäftigt. Zwei Glashütten in der nächsten Umgebung liefern das erforderliche Stangenglas, die Glasfabriken Venedig's die Mehrzahl der Glaspasten.

Endlich ist noch der Erzeugung von Schmelzperlen Erwähnung zu thun, welche neben der schon genannten Glaspasten-Production heute noch Venedig von seiner vordem so ausgebreiteten Glas-Industrie verblieben ist. Bezüglich der technischen Daten über die einzelnen Glaswaaren erlaube ich mir, Sie meine Herren, auf die Monographie der Glas-Industrie in den statistischen Mittheilungen zu verweisen.

Eine besonders wichtige Rolle spielt im Glashütten-Betriebe, wie bei den Eisen- und Metall-Schmelzwerken der Brennstoff. Wie die Eisen-Hochöfen mit Holzkohle, werden auch die meisten österreichischen Glas-Schmelzwerke mit Holzfeuerung betrieben. Erst in der Neuzeit haben in Böhmen (und Ungarn) einige Glashütten angefangen, Tafel- und ordinäres (zum Schleifen bestimmtes) Hohlglas bei Steinkohlen und Gasfeuerung zu erzeugen; von der allgemeinen Aufnahme dieser Betriebsweise hängt, wie ich meine, die Zukunft der österreichischen Production ordinärer Glaswaaren und deren Exportfähigkeit nach jenen fremden Staaten ab, wo die Concurrenz des englischen und belgischen Kohlenglases den österreichischen Producten den Markt verschlossen hat.

Der Werth der Gesammterzeugung der österreichischen Monarchie an Glas und Glaswaaren belief sich im Jahre 1865 auf mehr als 20 Millionen Gulden; beschäftigt waren bei dieser Industrie mit Einrechnung der zahlreichen Taglöhner der Glashütten bei 50.000 Arbeiter.

Auch die Erzeugung der Thonwaaren gehört dieser Gruppe an. Das Material für die ordinäre Gattung dieser Erzeugnisse findet sich allerwärts, es ist der gewöhnliche, mehr weniger gefärbte Thon. Die Transportskosten im Verhältnisse zum Werthe der Waare erklären es, dass von einer für den Handel berechneten Erzeugung von Ziegeln und anderen ganz ordinären Thonwaaren keine Rede sein kann. Auf dem flachen Lande, wo der Bedarf für grössere Bauten nicht vorhanden ist, finden wir nur kleine Ziegelöfen mit beschränkter Productionsfähigkeit. Ziegel-Fabriken oder „Ziegeleien" kommen nur in der Umgebung der grösseren Städte vor. Das grösste Etablissement dieser Art sind die Ziegeleien von „Drasche, früher Miessbach" zu Inzersdorf am Wienerberg und auf dem Rákosfeld bei Pest. — Durch die Grossartigkeit seiner Production von ordinären und geschlemmten Hohlziegeln (für Gewölbebauten) hat diese Firma bei allen internationalen Industrie-Ausstellungen ausserordentliches Aufsehen gemacht. Besonders aber waren es die seit zehn Jahren daselbst auch verfertigten Terracotta-Waaren,

welche Anerkennung fanden und streng genommen als Kunsterzeugnisse zu betrachten sind; denn bei ihnen kommt nicht mehr das Material, aus welchen sie verfertigt sind, sondern das Modell und die Form in Betracht, nach welchem und in welcher sie gepresst und gebrannt wurden. Die Erzeugung von Draineröhren findet sich begreiflicherweise dort vertreten, wo die Drainage der Felder und Wiesen bereits Eingang gefunden hat, also in Böhmen, Mähren und Steiermark, in Nieder- und Ober-Oesterreich.

Eine zweite Gattung von (ordinären) Thonwaaren ist als Handels-Artikel wichtig, nämlich die Siderolith-Waaren, wovon nur ein Zehnttheil im Inlande verbraucht, neun Zehnttheile aber nach England und Amerika exportirt werden. Der Unterschied zwischen Terracotta- und Siderolith-Waaren besteht nur darin, dass letztere in kleineren Stücken künstlich geformt und mit farbigem Lack bemalt werden. Deren Production wird im nördlichen Böhmen (Aussig und Umgebung) fabriksmässig betrieben. Nur die ordinären Thonwaaren für den Hausgebrauch werden bis heute bloss von den Kleingewerben (Töpfern, Hafnern), und zwar auf ziemlich primitive Weise erzeugt. Besitzt eine plastische Thonerde einen gewissen Inhalt an Kali, so wird sie dadurch schmelzbar und Kaolin (Porzellanerde) genannt. Diese Erde ist weiss oder durch Beimengung von Eisen und anderen Metall-Oxyden gefärbt. Letztere wird zur Erzeugung des sogenannten Steinzeuges verwendet, welches für die Verfrachtung von Säuren und anderen Chemikalien von wesentlicher Bedeutung ist; Steinzeug könnte geradezu „Thonglas“ genannt werden; es ist durch und durch zusammengeschmolzenes Kaolin, daher compact und wird von keiner Säure angegriffen. Derartige Steinzeug-Krüge wurden früher ausschliesslich zu Wildstein (bei Eger) erzeugt; in neuerer Zeit hat man die dazu passende Erde in der Nähe der chemischen Fabriken aufgesucht und gefunden, so zu Hruschau in Mähren und in der Umgebung von Pilsen, daher in der Nähe dieser Fabriken auch solches „Steinzeug“ für den eigenen Bedarf erzeugt wird. Auch die Krüge für die böhmischen Mineralwässer gehören dem Steinzeug an. Luxuswaaren werden aus weisser Porzellanerde erzeugt, welche in besonders reinem Zustande zu Zettlitz (bei Carlsbad) vorkommt. Durch Schlemmen und Ablagern wird der Erde die grösstmögliche Plastizität verschafft und sonach daraus Gegenstände der verschiedensten Art geformt.

Der Process des Brennens wird auf verschiedene Weise durchgeführt: Entweder wird durch schwaches Feuer nur die Oberfläche, oder bei stärkerer Feuerung die ganze Masse geschmolzen; entweder kommt farbiges Kaolin in Verwendung, das durch weisse undurchsichtige Bleiglasur verdeckt wird, oder die weisse Porzellanerde wird mit harter (durchsichtiger) Glasur überzogen. Erdiger Bruch bei mehr weniger Färbung kennzeichnet das Steingut, muschliger Bruch bei durchgehender weisser Farbe zeigt das Porzellan. — Die Steinguterzeugung ist so ziemlich über die ganze Monarchie verbreitet; beinahe in jedem Kronlande finden sich ein oder mehrere Fabriken, da es an Fundorten von schmelzbarer Thonerde nicht fehlt. Dagegen ist die Porzellan-Fabrication, an die Fundorte der reinen Kaolinerde gebunden, weniger verbreitet. Sie wurde in Oesterreich zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eingebürgert, indem der Staat in Wien eine Porzellan-Fabrik gründete, die jedoch gegenwärtig aufgelassen ist, da ihr Betrieb zu viele Opfer kostete. Denn es mussten die Rohstoffe aus weiter

Entfernung bezogen werden, so Kaolin aus Zettlitz (bei Karlsbad), dann aus Passau oder Dubrenitz (bei Unghvár), Feldspath aus Engelhaus (bei Karlsbad), Kapselthon aus Göttweih oder Krummnussbaum (Nieder-Oesterreich), oder sie wurden wie Quarz (Sandkiesel aus dem Donaubette) und Brennstoff nur zu hohem Preise angeschafft.

Die Privat-Porzellanfabrication hat sich dort angesiedelt, wo ihr Roh- und Brennstoff zu niedrigem Preise zu Gebote stehen, wo sie billiger producirt — nach Karlsbad. In dessen Nähe ist beinahe die ganze Porzellan-Industrie Oesterreich's vereinigt, ausserdem besteht nur noch eine Porzellan-Fabrik in Prag, eine zu Herend (Ungarn), eine zu Telkybánya (bei Tokai). Auch in grösserer Ausdehnung wird die Production bei den einzelnen böhmischen Fabriken betrieben; denn während die ungarischen Fabriken nur mit je zwei Brennöfen, arbeitet die grösste der bei Karlsbad befindlichen Fabriken (zu Pirkenhammer) mit nicht weniger als sechs Brennöfen, die übrigen 11 mit je 3—5 Oefen.

Die Erzeugung der Thonwaaren aller Art, mit Einschluss der Porzellan-Waaren, berechnete sich im Jahre 1865 mit einem Werthe von 21 Millionen Gulden; nahezu 60.000 Arbeiter finden in diesem Industriezweige ihren Erwerb.

Als Grundlage für die gesammte chemische Industrie erachte ich die Schwefelsäure-Production. So lange der zur Erzeugung der Schwefelsäure erforderliche Schwefel noch aus Schwefelkies gewonnen oder aus Sicilien bezogen werden musste, hatte die Schwefelsäure-Erzeugung in Oesterreich eine harte Concurrenz mit dem ausländischen, namentlich englischen Producte, selbst auf den inländischen Märkten zu bestehen. Erst in neuester Zeit ist es gelungen, auf directem Wege aus Schwefelkies die englische Schwefelsäure, von welcher hier die Rede ist, zu erzeugen und damit nicht nur den Bedarf des Inlandes zu decken, sondern auch namhafte Mengen zu exportiren. Wie diese Erfindung erst dem letzten Jahrzehent angehört, so datirt sich selbst die Erzeugung der Nordhäuser (braunen) Säure in Oesterreich erst aus dem Jahre 1827, und wurde von David Edlen von Starke zuerst in der Gegend von Falkenau (bei Eger) aufgenommen. Dieselbe Firma gründete nicht allein eine Reihe von chemischen Fabriken in der gedachten Gegend (Altsattel, Reichenau, Davidsthal u. s. f.), sondern nahm auch die Erzeugung von Chemikalien in der Umgegend von Pilsen auf, wo Schwefelkies und Steinkohle zur Verfügung standen. Die chemischen Producte beider Industrie-Gruppen (Falkenau und Pilsen) bilden gegenwärtig (Nordhäuser und englische) Schwefelsäure, Salpeter- und Salzsäure, Eisenvitriol, Alaun, Phosphor, Soda und Steinkohlenruss; im Zusammenhange damit stehen drei mit Steinkohlenfeuerung betriebene Glashütten und die Production von Steinzeugkrügen für die Verfrachtung der Säuren.

Derartige chemische Fabriken, welche sich mit Erzeugung von Säuren, Salzen u. dgl. beschäftigen, sind später zumeist in den Hauptstädten und ihrer nächsten Umgebung entstanden. Wien und Prag bilden die Hauptpuncte für diese Industrie in zusammengesetzten Chemikalien.

Die Erzeugung von Pottasche (kohlensaures Kali), früher aus Anlass des bedeutenden Bedarfes für die Glashütten bis zu 500.000 Centner jährlich betragend, ist seit der Verwendung des Glaubersalzes und der Soda bis auf weniger als 100.000 Centner

zurückgegangen und wird heute ausschliesslich nur von kleinen Pottasche-Siedereien in den östlichen Theilen der Monarchie betrieben, wo Waldungen kaum anders verwerthet werden, als durch Niederbrennen der Bäume und Gewinnen der Pottasche. — In neuerer Zeit hat sich überdiess eine neue, ausgiebige und wohlfeile Quelle des Kali in dem Abraumsalze des Salzlagers zu Stassfurt (Preussen) gefunden, aus welchem neben anderen Stoffen Kali in grosser Menge gewonnen wird.

Das Natron ist in Oesterreich in unberechneter Masse im Kochsalze vorhanden; durch Behandlung des Kochsalzes mit Schwefelsäure wird einerseits die wichtige Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure), andererseits das schwefelsaure Natron (Glaubersalz) gewonnen. Während die Salzsäure für Färberei und Druckerei, dient das Glaubersalz der Glas-Industrie.

Durch die Behandlung mit Kohle wird aus dem Glaubersalze kohlensaures Natron (Soda) gewonnen. Die Erzeugung der Soda datirt in Oesterreich erst aus der letzten Hälfte der Dreissiger-Jahre, und hat bis heute noch nicht jene Ausdehnung erlangt, um den inländischen Bedarf zu decken, obgleich im Jahre 1856 noch die zu Aussig an der Elbe gegründete und auf Verarbeitung von preussischem (zollfrei bezogenen) Steinsalze basirte Sodafabrik hinzukam. Letztere hat, sowie die übrigen Sodafabriken, mit der Erzeugung des Hauptproductes und der als Abfall zu betrachtenden Salzsäure die Erzeugung von anderen Chemikalien (Salpetersäure u. dgl.) verbunden.

Ein wichtiges Naturproduct Oesterreich's ist der Salpeter, welcher in den sogenannten Salpetergärten der Umgebung von Debreczin gewonnen und zu Debreczin und Nyiregyháza raffinirt wird. Die Gewinnung dieses Rohsalpeters hat, sowie jene der natürlichen Soda (Szeksó) — in den gleichen Gegenden, — in neuester Zeit durch die Fortschritte der chemischen Industrie ihre frühere Bedeutung gänzlich eingebüsst. Sowie auf weit rentablere Weise die Soda aus dem Kochsalze gewonnen wird, wird zur Erzeugung des Salpeters (Kalisalpeters) jetzt das ausserordentlich wohlfeile, aus Chili importirte salpetersaure Natron (Chilisalpeter) verwendet, indem man durch Anwendung der Schwefelsäure salpetersaures Kali (Salpeter) und schwefelsaures Natron (Glaubersalz) darstellt.

Ein anderes wichtiges Rohproduct der Chemie — Weinstein — wird in Oesterreich als Nebenproduct der Weincultur in bedeutender Menge gewonnen und zum grössten Theile in rohem oder raffinirtem Zustande exportirt. Eine kleinere Quantität wird durch die inländischen chemischen Fabriken (namentlich Liesing bei Wien) zur Erzeugung von Weinsteinsäure verwendet, welche zeitweise einen lohnenden Export-Artikel nach England bildet.

Endlich muss ich noch der Erzeugung des für Oesterreich's Zündwaaren-Industrie so wichtigen Phosphors Erwähnung thun. Durch die Ausfuhr von Knochen in's Ausland, welche allerdings (wie Hadern) mit einem Ausgangszolle belegt ist, dann durch die zunehmende Verwendung derselben zur Spodium - Erzeugung (für Zucker - Fabriken) wurde der Phosphor-Fabrication der Rohstoff derartig vertheuert, dass die Production von Phosphor von jährlich 200 Centnern auf 100 Centner herabgesunken ist, in welche Erzeugungs-Menge sich eine Fabrik in Böhmen (Pilsen) und eine zweite in Ober-Oesterreich theilen.

Was die zu den chemischen Producten gezählten Fette anbelangt, so hat die Erzeugung von Stearin und Nebenproducten für Oesterreich darum eine besondere Bedeutung, weil es den Hauptbezugs-Quellen der animalischen Fette, — den Donaufürstenthümern und Russland — am nächsten liegt. Aus diesem Grunde hatte die österreichische Industrie zuerst die Erzeugung von Stearinkerzen (und Seife) in ausgedehntem Maassstabe begonnen und behauptet heute noch die Superiorität in diesem Fabricate. Obgleich die Stearinkerzen-Production ihren Hauptsitz in Wien und Umgebung aufgeschlagen hat, so finden wir doch auch zu Lemberg, Hermannstadt, Temesvár und Pesth Stearin-Fabriken von namhaftem Umfange.

Die Erzeugung von Rübsöl hat ihren Hauptsitz in den ungarischen Ländern, doch wird in neuester Zeit auch in Böhmen viel Rübs gebaut, da dort sich überhaupt die Landwirthschaft mehr und mehr auf die Production von Handelspflanzen verlegt.

Die Production des Leuchtgases ist ebenfalls ein Industriezweig der neuesten Zeit. Wenn ich nicht irre, war Wien die erste Stadt in Oesterreich, wo die Leuchtgas-Production im Jahre 1835 eingeführt wurde. Seither hat sie sich nicht allein über die Haupt- und grösseren Städte der Monarchie ausgedehnt, sondern es ist selbst darin eine Aenderung eingetreten, dass während in der Regel Actien-Gesellschaften die Anlage und den Betrieb der Gasfabriken übernommen haben, jetzt manche Gemeinde auf eigene Kosten den Bau und Betrieb besorgen. Zweierlei Erzeugungs-Quellen des Leuchtgases sind von besonderer Wichtigkeit, und zwar Steinkohlen und Holz.

Bei der Erzeugung im Grossen werden Steinkohlen verwendet, weil die Preise derselben im Vergleiche zum Holze (und dessen Gaslieferungs-Vermögen) sich niedriger stellen und weil die Abfälle — Coaks — eine gute Verwerthung finden. Dagegen finden sich einige Orte, namentlich einzelne Fabriken, wo zufolge der billigen Holzpreise und des günstigen Absatzes der Holzkohle die Leuchtgas-Production aus Holz vorgezogen wird. Die Thatsache dürfte im Allgemeinen wenig bekannt sein, dass selbst in Wien Holzgas erzeugt wird; es thut diess die Irrenanstalt, welche den eigenen Bedarf an Gas im eigenen Gasometer aus Holz gewinnt.

Zu erwähnen ist noch die Erzeugung von Leuchtgas aus Wollabfällen (Swintergas), welche in mehreren Schafwoll-Spinnereien (Vöslau, Reichenberg, Brünn) betrieben wird.

Die Erzeugung von Zünd-Requisiten bildet einen besonders interessanten Zweig der österreichischen Industrie, wenngleich deren Productionswerth an der grossen Productionsziffer der chemischen Industrie einen verhältnissmässig sehr geringen Antheil nimmt (ungefähr den achten Theil dem Werthe nach). Sie wird mit Ausnahme Wien's, wo auch einige Klein-Producenten von Zündhölzchen bestehen, durchaus fabriksmässig betrieben, und hat sich von Wien aus nach Böhmen verpflanzt und in neuester Zeit in fast sämmtlichen Ländern der Monarchie Repräsentanten aufzuweisen. Das grösste Etablissement besteht zu Schüttenhofen (Böhmen) und verbraucht allein für sich 2000—3000 Klafter Holz. Oesterreichische Zündhölzchen werden wegen ihrer Vorzüglichkeit und ausserordentlichen Billigkeit nach allen Theilen der Welt exportirt.

Unter den Farben sind als besonders wichtig Zinnober, welcher in Idria, Bleiweiss, welches in Kärnthen, Ultramarin, welches zu Prag und Weitenegg (Nieder-Oesterreich), Orseillefabricate, welche in Böhmen (Tetschen) erzeugt werden anzuführen;

die Resultate der (in Böhmen und Wien) in neuerer Zeit gemachten Versuche der Anilin-Erzeugung, sind mir vorläufig unbekannt.

Der Werth der gesammten chemischen Production belief sich im Jahre 1865 auf 25 Millionen Gulden; der Arbeiterstand betrug 30.000 Personen.

Unmittelbar an die chemische Industrie reiht sich die Production von Verzehrungs-Gegenständen, welche theils auf der chemischen, theils auf der mechanischen Umwandlung der zu verarbeitenden Rohstoffe beruht. Als Beispiele dienen in hervorragender Weise die Erzeugung von Branntwein und Mehl. Während die Spiritus-Fabrication sich die Umgestaltung der Stärke in Zucker und des letzteren in Alkohol zur Aufgabe setzt, begnügt sich die Mehl-Fabrication mit der möglichst vollständigen mechanischen Zerkleinerung des Getreides unter Abscheidung der Hülsen (Kleie). Zu der ersteren Gattung muss die Rübenzucker-Industrie gezählt werden. — Dieselbe datirt aus dem Jahre 1830 und wurde zuerst in Böhmen eingeführt, gewann aber erst seit dem Jahre 1835 an Bedeutung und Ausdehnung, so dass im Jahre 1840 bereits 113 Fabriken in Thätigkeit standen.

Im Jahre 1850 war Böhmen bereits durch die mährische Zucker-Fabrication überflügelt; seither aber ist Böhmen wieder an die Spitze der österreichischen, Rübenzucker producirenden Länder getreten. In Ungarn wurden gleichfalls schon in den Dreissiger-Jahren Versuche mit der Zucker-Production gemacht; die Fabriken in der Slovakei konnten aber nicht gedeihen, da die Wahl des Bodens, sowie der Bezugs- und Absatz-Quellen eine verfehlte, die gesammten Productions-Factoren höchst ungünstig gewesen waren.

Dagegen haben sich seither im Wagthal und am rechten Donauufer neue Gruppen von Rübenzucker-Fabriken gebildet, welche unter vortheilhaften Verhältnissen produciren; die grössten Etablissements dieser Gruppen sind jene zu St. Miklós und zu Surany. Die gegenwärtig bestehenden 147 Rübenzucker-Fabriken sind in der Lage, bei günstiger Rübenernte den gesammten Zuckerbedarf der Monarchie (1 Million Centner jährlich) reichlich zu decken. Wenn im Jahre 1863 wegen der in Quantität und Qualität mittelmässigen Rübenernte des Jahres 1862 der Colonial-Zuckerimport bis auf 74.000 Centner zugenommen hat, wurde dagegen im Jahre 1864 so viel Rübenzucker erzeugt, dass lange noch ein überreicher Vorrath an Rübenzucker in den Magazinen der Fabriken aufgespeichert lag, und man sich dessen theilweise, zu ermässigten Preisen durch Export entledigen musste. Die Verwerthung der bei der Rübenzucker-Erzeugung als Abfall gewonnenen Melasse bildet den natürlichen Uebergang zur Spiritus-Fabrication (Branntwein-Erzeugung). In früherer Zeit war die Branntwein-Erzeugung lediglich Sache der Kleingewerbe und Haus-Industrie; erst der neueren Zeit (seit ungefähr 30 Jahren), ist der Aufschwung zu verdanken, den dieser Industriezweig durch Errichtung von Spiritus-Fabriken und Spiritus-Raffinerien genommen hat. Den Rohstoff für diese Production liefern vorwiegend die Kartoffeln; nur in den südöstlichen Ländern der Monarchie bestehen noch heutzutage zahlreiche kleine Branntwein-Brennereien, welche Kukuruz, Zwetschken und Halbfrucht etc. verwenden, wogegen in Galizien Roggen in namhaften Mengen zur Branntwein-Erzeugung verbraucht wird. Seit Jahren und in dem Maasse, als die Zahl der Spiritus-Fabriken zugenommen, hat die Zahl der

als Kleingewerbe oder landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung betriebenen Branntwein-Brennereien abgenommen. Erstere arbeiten durchwegs mit zweckmässigen Destillir-Apparaten und können mit Hilfe derselben, dann der verminderten Kosten für Brennstoff (Steinkohle) und Regie ihr Fabricat (Spiritus von 30—35 Grad = 75—87 Percent Alkohol) zu niedrigeren Preisen abgeben und an den Ort des Consumo versenden, wo durch Zusatz von Wasser der 20gradige (50percentige) Branntwein hergestellt wird.

Wie die kleinen Brennereien haben die kleinen Bierbräuereien an Zahl abgenommen, wogegen der steigende Bier-Consum eine namhafte Zahl von grossen, mit Maschinen betriebenen Bierbräuereien in's Leben gerufen hat. Die Bier-Erzeugung hat ihren Hauptsitz in Nieder-Oesterreich (Umgebung von Wien) und Böhmen; in der neuesten Zeit hat sich dieselbe jedoch auch in den südlichen und südöstlichen Reichstheilen wesentlich ausgebreitet; hier sind es wohl kleinere, wohl aber mit den neuesten Einrichtungen ausgestattete Etablissements, welche durch die Erzeugung des untergährigen und Lagerbieres (an Stelle des ehemals erzeugten Oberzeugbieres) dem steigenden Bier-Consum folgen. Nur in Kärnthen werden noch in einigen kleineren Bräuereien geringe Mengen des sogenannten Steinbieres erzeugt, indem die Würze statt gesotten zu werden mittelst glühender Steine abgebrüht wird.

Die Erzeugung von Surrogat-Kaffee bildet einen Industriezweig, welcher zumeist nur in Deutschland und Oesterreich von Bedeutung ist. Bei Gelegenheit der Londoner Ausstellung trug die internationale Jury Bedenken, den so bedeutenden Etablissements von Tschinkel in Lobositz und Schönfeld eine Auszeichnung zuzuerkennen; mit Rücksicht jedoch auf die Thatsache, dass wohlfeile Kaffee-Surrogate für gewisse Gegenden Bedürfniss seien und in Anerkennung der von mir nachgewiesenen und bestätigten Ausdehnung der fabriksmässigen Erzeugung fand man sich bestimmt, diese Firma durch Zuweisung der Medaille auszuzeichnen. — Die jährliche Production dieser Firma beläuft sich zu Lobositz auf 150.000 und zu Schönfeld auf 50.000 Centner Surrogat-Kaffee, dessen wesentlichste Bestandtheile Cichorien-Wurzeln und Zuckerrüben bilden. — Ausser in Böhmen (Lobositz, Schönfeld, Prag, Pilsen u. s. f.) werden kleinere Mengen von Surrogat-Kaffee auch in Nieder-Oesterreich (Wien), endlich der bekannte „Feigen-Kaffee" zu Innsbruck und Wien erzeugt.

Die Erzeugung von Tabak-Fabricaten ist der Privat-Industrie nicht zugängig; die Einlösung von inländischen Tabakblättern (in Ungarn, Galizien und Tirol) von Seite des Tabak-Gefälles betrug im Jahre 1865 554.000, der Bezug ausländischer Blätter 129.000 Centner; in 23 Fabriken wurde dieses Rohmateriale (mit Einrechnung von Vorräthen) zu 501.000 Centner Rauchtabak, 49.000 Centner Schnupftabak und 1,116.000 Stück Cigarren verarbeitet.

An der Erzeugung von Mehl ist eine grosse Anzahl von Mühlen aller Art betheiligt. Von der Handmühle des Rumänen, welche den täglichen Bedarf liefert, bis zur Kunst- und Dampfmühle finden wir alle Arten von Wasser-, Dampf- und Windmühlen vertreten. Während jedoch in letzter Zeit die primitiven Wassermühlen in den westlichen Ländern der Monarchie allmälig grossen Kunst- (Dampf- und Wassermühlen) weichen, ist in den östlichen Ländern eine auffallende Vermehrung von kleineren, zweckmässig construirten und mit Dampfkraft (stehenden Maschinen oder Locomobilen)

betriebenen Mühlwerken eingetreten. Die grössten Etablissements bestehen zu Wien, Prag, Pest, Görz und Fiume. Die Erzeugnisse der beiden letzteren werden zum grossen Theile exportirt und in Brasilien erfreut sich das österreichische Mehl eines besonders guten Absatzes. Unter solchen Verhältnissen wurde schon mehrfach die Frage angeregt, ob es nicht ausführbar wäre, statt der zeitweise bedeutenden Ausfuhr an Weizen einen regelmässigen Export in Mehl zu organisiren.

Die Gesammt-Production der Industrie von Verzehrungsgegenständen beziffert sich mit 250 Millionen Gulden an Werth und beschäftigt circa 250.000 Arbeiter.

Ich komme nun zur grossen Gruppe der Webe-Industrie und beginne mit der Leinen-Industrie, welche die älteste in der Monarchie ist, und bis Anfang dieses Jahrhunderts ausserordentlich an Ausdehnung gewonnen hatte. Seit der Aufnahme und raschen Entwicklung der Baumwoll-Industrie, die ihre Arbeiter zum grössten Theile der Leinen-Industrie entzog und daher sich im Riesengebirge und in den Sudeten neben letzterer ansiedelte, ging die Flachs-Industrie und mit ihr die Flachscultur einem allmäligen Verfalle entgegen. Dazu kam der Umstand, dass in Folge des raschen Aufblühens der irischen Leinen-Production dem österreichischen Producte feinerer Qualität der Absatz nach dem Auslande gänzlich verloren ging. Erst in den letzten Jahren, wo der amerikanische Krieg die Preise der Baumwolle auf eine enorme Höhe hinauftrieb, hat sich die Leinen-Industrie, namentlich in Böhmen, wieder bedeutend gehoben. Als vorbereitender Schritt hierzu ist die seit dem Jahre 1850 erfolgte Entwicklung der mechanischen Flachsgarn-Spinnereien zu betrachten, welche theils nach dem Zollvereine exportirten, theils die inländische Weberei befähigten, mit Maschinengarn-Geweben die Nachfrage nach feiner gleichmässiger Leinwand zu befriedigen.

Schon im Jahre 1855 ergab eine gelegentlich der Pariser Ausstellung vorgenommene Zählung 80.000 Flachsgarn-Spindeln. Aus Anlass der Londoner Welt-Ausstellung im Jahre 1862 wurden 200.000 Spindeln gezählt; werden die seitdem errichteten, die in der Errichtung begriffenen und projectirten Flachsgarn-Spinnereien dazu gerechnet, so besitzt Oesterreich gegenwärtig über 300.000 Maschinen-Flachsgarn-Spindeln, deren Anlagecapital bei dem Umstande, als eine Flachsgarn-Spindel wenigstens den fünffachen Betrag einer Baumwoll-Spindel erfordert, dem in der Baumwoll-Spinnerei angelegten Capitale ziemlich nahe kommt.

In Folge des Aufschwunges der Maschinen-Flachsgarn-Spinnerei, welche eine wesentliche Vermehrung der Flachscultur in Böhmen, Mähren und Schlesien nach sich zieht, und der darniederliegenden Baumwoll-Industrie hat die Erzeugung von Leinwand wieder bedeutend an Ausdehnung gewonnen, und mittelfeine und feine Leinwand bildet gegenwärtig in zunehmendem Maasse einen wichtigen Export-Artikel Oesterreich's.

Auch die Leinen-Weberei hat sich bereits des mechanischen Stuhles, vorderhand freilich nur noch in beschränktem Maasse, bemächtigt; und so sehen wir jenen Weg der Entwicklung, den die Baumwoll-Industrie seit Beginn dieses Jahrhundertes in rascher Folge zurückgelegt hat, endlich auch von der Leinen-Industrie eingeschlagen. Neben der Leinen-Production von Böhmen, Mähren und Schlesien ist noch jener der Karpathen-Länder (Ungarn und Galizien) Erwähnung zu thun. Diese wird als Hausindustrie betrieben, und liefert ein aus Handgespinnst gewebtes Product ordinärer Sorte,

welches fast ausschliesslich nur im Inlande seinen Absatz findet. In den östlichen Theilen der Monarchie endlich tritt an die Stelle der Flachsgarn- die Erzeugung der Hanfgarn-Leinwand, eines Productes, welches lediglich dem Localbedarfe entspricht.

Die Erzeugung der Hanfwaaren wird mit Ausnahme einiger weniger Fabriken in den Seestädten, durchwegs von Kleingewerben betrieben.

Die jährliche Production der gesammten Leinen- und Hanfwaaren-Industrie bewerthet sich mit 150 Millionen Gulden, wobei 4,500.000 Arbeiter beschäftigt sind. Die Zahl der Arbeiter erscheint aus dem Grunde so gross, weil, wie erwähnt, die Haus-Industrie in den Karpathen-Gegenden eine sehr belangreiche Zahl von Personen beschäftigt, ohne dass deren Production, da sie nur zur Winterszeit betrieben wird, wo die Feldarbeit ruht, der Menge und Qualität nach einen hohen Werth repräsentirt.

Wie für die Leinen-Industrie bezieht Oesterreich seinen Rohstoff auch für die Schafwoll-Industrie aus seiner eigenen Landwirthschaft. Die Mengen der Ein- und Ausfuhr von Schafwolle stehen sich regelmässig ziemlich gleich; nur bezüglich der Qualität findet eine Fluctuation statt. Denn während gewisse Gattungen von ordinärer Schafwolle aus den Donaufürstenthümern und Russland importirt werden, werden gleiche Mengen (aber grössere Werthe) feiner Wollen aus Oesterreich exportirt. Jene (verhältnissmässig geringe) Menge von harter (glänzender) Wolle, welche für Kammgarn benöthigt wird, muss zum grössten Theile aus dem Auslande bezogen werden, da nur in der Umgebung von Linz jene Gattung von Schafen gezüchtet wird, deren Wolle sich zur Erzeugung von Kammgarn eignet.

Die Schafwoll-Industrie Oesterreich's ist nicht so alt, als die Leinen-Industrie; abgesehen von der Thätigkeit der localen Kleingewerbe der Tuchmacher, dürfte der Ursprung der österreichischen Schafwoll-Industrie in jener Einwanderung einer grösseren Zahl von Tuchmachern aus Bautzen (Sachsen) nach Reichenberg zu suchen sein, welche zu Ende des 17. Jahrhunderts (1683) stattfand.

Der Hauptsitz der Schafwoll-Industrie ist daher auch heute noch Reichenberg, wo aus den zahlreichen Kleingewerben der Tuchmacher sich allmälig der fabriksmässige Betrieb entwickelt. Die Industrie von Brünn, später entstanden, aber früher auf fabriksmässigen Betrieb eingerichtet, hat sich auf die Erzeugung von Modestoffen geworfen, und in dieser Richtung Reichenberg überflügelt. Ausser diesen beiden Städten finden wir die Schafwoll-Industrie (Tuch-Erzeugung) zumeist als Kleingewerbe in Schlesien und Mähren (Troppau, Jägerndorf, Iglau, Fulnek u. s. f.), mehr fabriksmässig organisirt zu Bielitz und Biala vertreten. Noch ist der Erzeugung von ordinären Tuchen durch die Tuchmacher von Güns und Umgebung (Ungarn), dann jener von feinen Tuchen durch die Fabriken zu Namiest (Mähren) und Klagenfurt Erwähnung zu thun.

Die Erzeugung von weichen Kammgarn-Geweben (Merino, Thibet u. dgl.) in Oesterreich datirt aus dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts, jene der harten Gewebe (Orleans, Thibetin u. dgl. gemischt mit Baumwolle) aus dem Jahre 1830. Während erstere fabriksmässig zu Neugedein zuerst eingeführt wurde, begann die Weberei von Orleans u. dgl. zuerst in Reichenberg. Die Streichgarn-Spinnerei, sowie Weberei hat seit zehn Jahren einen erfreulichen Aufschwung genommen, das gleiche ist leider von der Kammgarn-Spinnerei nicht zu berichten, welche seither eher einen Rückgang

erfahren hat, so dass die Webereien gegenwärtig den grösseren Theil ihres Bedarfes an weichen Kammgarn aus Frankreich, an hartem Garn aus England beziehen.

Besondere Zweige der Schafwoll-Industrie bilden die Shawls-Erzeugung in Wien, sowie die Fabrication von Fess (türkischen Kappen) zu Strakonitz und Umgebung in Böhmen.

Der Erzeugungswerth der gesammten Schafwoll-Industrie beziffert sich jährlich mit 130 Millionen Gulden; circa 400.000 Arbeiter sind in diesem Zweige der Industrie beschäftigt.

Die Abwindung der Seiden-Cocons — die Erzeugung der Rohseide — gehört, wie erwähnt, der landwirthschaftlichen Thätigkeit an. Erst das Filiren oder Drehen mehrerer Fäden von Rohseide zum Seidengarne fällt der Industrie zu. Die inländische Erzeugung von Rohseide (in den Filanden) beträgt im Durchschnitt 6.000 Centner jährlich, jene der (von Filatorien aus inländischer und importirter Rohseide gelieferten) filirten Seide bei 14.000 Centner. Was die Seidenweberei anbelangt, so ist dieselbe fast ausschliesslich in Wien concentrirt. Die Versuche, dieselbe in die Webebezirke von Böhmen und Mähren zu verlegen, wo weit billigere Arbeitslöhne als in Wien gezahlt werden, haben bis jetzt noch wenig Erfolg gehabt. Soviel mir bekannt, bestehen in Böhmen nur zwei Fabriken (zu Kohljanowitz und Königinhof), welche sich hauptsächlich mit der Erzeugung von Bändern befassen; auch die Production der acht mährischen Fabriken (Brüsau, Chrostau, Schönberg, Wigstadtl, Neustadt, Odrau, Zwittau und Nikolsburg) ist eine geringe, so dass der weitaus grösste Antheil (⁵/₆) der Production auf Wien entfällt.

Die Bedeutung der österreichischen Seiden-Industrie steht weit hinter jener der bisher besprochenen Zweige der Webe-Industrie zurück; ihr jährlicher Productions-Werth beschränkt sich auf 15 Millionen Gulden, die Zahl der Arbeiter auf circa 10.000 Personen.

Ein Industriezweig, dessen Rohstoff durchwegs aus dem Auslande bezogen werden muss, ist die Baumwoll-Spinnerei und Weberei. Erst im Jahre 1802 kamen die ersten mechanischen Spinnstühle nach Böhmen; früher wurde Baumwolle, wie Flachs und Schafwolle ausschliessend auf Handspindeln versponnen. Mit der Einführung der Spinnstühle begann die Entwicklung der vordem unbedeutenden österreichischen Baumwoll-Industrie. Während aber die Anzahl der Baumwollspindeln seither bis auf zwei Millionen gestiegen ist, genügt doch deren Production noch nicht für den Bedarf der inländischen Baumwoll-Weberei.

Die Baumwoll-Spinnereien, vorwiegend auf die Benützung von grosser Wasserkraft angewiesen, wurden in Landestheilen gegründet, wo sie den Sitzen der Weberei mehr weniger entlegen sind. Hauptgruppen der Baumwoll-Spinnerei bilden das Wiener Becken, in Böhmen die Umgebung von Reichenberg und Kommotau (auf Dampfmaschinen-Betrieb eingerichtet), endlich in Vorarlberg die Umgebung von Dornbirn. Wenige Spinnereien sind zerstreut in Ober-Oesterreich, Steiermark, Krain und im Küstenlande anzutreffen. Dagegen liegt die Hauptgruppe der Baumwoll-Weberei im Riesengebirge, von Reichenberg ostwärts bis zur Gränze gegen Schlesien, und setzt sich in diesem Kronlande und dem nördlichen Mähren bis zur galizischen Gränze fort. Da die

letztgenannten Sudeten-Länder keine Baumwoll-Spinnereien besitzen, sind sie gezwungen, ihr Garn aus den böhmischen, zumeist aber aus den österreichischen Spinnereien zu beziehen.

Was die Baumwoll-Zwirnerei anbelangt, so wird diese in der Gegend von Rumburg noch in der ausgedehntesten Weise, jedoch nur als Haus-Industrie auf kleinen Zwirnstühlen betrieben. Die mit Turbinen und Dampf betriebene Zwirnerei zu Haratitz (Böhmen) ist das grösste derartige Etablissement auf dem Continente und zählt 7000 Zwirnspindeln.

Vom Handstuhle hat sich die Weberei in neuester Zeit der Benützung des „Regulator-Stuhles" zugewendet. Es ist diess kein wesentlich complicirter Mechanismus, sondern besteht in einer einfachen Vorrichtung, mittelst welcher der gewebte Stoff gleichmässig aufgerollt wird, daher die Spannung der Kette eine stets gleiche bleibt; bei 20.000 Regulator-Stühle stehen gegenwärtig bereits in Verwendung.

Die höchste Vollendung des Weberei-Betriebes besteht in der Verwendung der Powerlooms (mechanischen Webstühle); während ein Handstuhl circa 10 Ellen täglich bei fleissiger Bedienung, der Regulator-Stuhl 13—14 Ellen liefert, werden von einem Powerloom, deren zwei nur je einen Arbeiter in Anspruch nehmen, zwischen 20 und 35 Ellen producirt. Derartige Stühle stehen gegenwärtig in der österreichischen Monarchie bei 15.000 (Prag, Reichenberg, Hohenelbe, Böhmisch-Aicha) in Verwendung.

Was die Industrie anbelangt, welche gemischte Garne verwendet, so ist als Hauptproduct „Orléans" zu bezeichnen, welches Gewebe aus hartem Kammgarn und Baumwollgarn besteht; letzteres bildet die Kette, ersteres wird als Schluss gebraucht. Diese Industrie hat ihren Hauptsitz zu Reichenberg und Böhmisch-Aicha.

Sonstige Gewebe, welche theils aus Baumwolle, theils aus Leinengarn, Schafwollgarn und selbst mit Einschuss von Seidenfäden erzeugt werden, werden zu Aussig, Asch und Rossbach producirt.

Die gesammte Baumwoll-Industrie producirt jährlich Waaren im Werthe von 100 Millionen Gulden und beschäftigt 400.000 Arbeiter. Noch sind jene Productionszweige zu erwähnen, welche sich ausser der Weberei mit der Verarbeitung aller Arten von Garn befassen.

Die Wirkerei verwendet theils Baumwollgarn, theils Schafwollgarn (Streichgarn); ihre Erzeugnisse sind höchst mannigfaltiger Art — Strümpfe, Unterkleider u. dgl. Hauptsitze der Wirkerei sind Kreibitz, Böhmisch-Kamnitz, Rumburg und deren umliegende Dorfschaften. In neuerer Zeit hat sich die Benützung der (zollfrei eingeführten) Rundstühle wesentlich gehoben. Die Spitzenklöppelei, ein von der Kaiserin Maria Theresia aus Belgien nach Oesterreich verpflanzter Industriezweig hat seinen Sitz im Erzgebirge aufgeschlagen; doch werden auch in Vorarlberg Spitzen erzeugt. Wohl bestehen noch 30—40.000 Klöppelsäcke zeitweilig in Thätigkeit; da aber der Absatz von Spitzen ausserordentlichen Schwankungen unterliegt und seit 20 Jahren überhaupt stark abgenommen hat, wurde, wie in Vorarlberg so auch im böhmischen Erzgebirge (namentlich in der Umgebung von Graslitz), die Näherei, das ist das Sticken von Verzierungen auf Bobbinet oder Tulle anglais aufgenommen. Der steigende Consum

dieser Gattung von Erzeugnissen (Vorhänge, Umhängtücher u. dgl.) gewährt einen weit höheren Arbeitslohn, als die Spitzenklöppelei. Während zu schlechter Zeit eine fleissige und geschickte Klöpplerin kaum 20 Neukreuzer täglich zu erwerben im Stande ist, steigt der Arbeitslohn bei der Näherei bis 40—50 Kreuzer täglich. Die Anzahl der bei der Näherei Beschäftigten (auch Männer sticken im Erzgebirge) beträgt nahezu 20.000 im böhmischen Erzgebirge und 5000 im Vorarlberg.

Färberei und Druckerei ist in vielen Fällen mit dem Betriebe der grossen Webe-Fabriken vereinigt. Doch bestehen auch besondere Etablissements, welche rohe Baum- und Schafwollstoffe von den Webern ankaufen und auf eigene Rechnung färben und bedrucken, wie beispielsweise die grossen Druckfabriken zu Prag und Cosmanos in Böhmen, dann jene zu Wien und in dessen Umgebung.

Was die weitere Verwendung der gewebten Stoffe zu Wäsche, Kleidungsstücken, Regenschirmen etc. anbelangt, finden wir auch hier den allmäligen Uebergang vom Kleingewerbe zur fabriksmässigen Erzeugung. Während früher die Erzeugung von Wäsche und Kleidern ausschliessend für den Localbedarf berechnet war, entstehen in zunehmender Zahl täglich neue Wäsch- und Kleider-Fabriken, welche mit Hilfe der Nähmaschine weit billiger zu produciren in der Lage sind, als diess der Handnäherei möglich ist.

Der jährliche Productions-Werth der Industrie in Wäsche, Kleidungsstücken, künstlichen Blumen, Regenschirmen etc. beläuft sich, annäherungsweise berechnet, auf 50 Millionen Gulden; 200.000 Arbeiter finden bei diesem Industriezweige ihren Erwerb.

Einer (siebenten) Gruppe gehört vorerst die Erzeugung von Leder und Lederwaaren zu. Leder, welches mit Hilfe von Fichten- oder Eichenrinde, Knoppern oder Galläpfeln, erzeugt wird (Loh- oder Rohgerberei) heisst lohgares Leder; mit Alaun zubereitetes Leder liefert die Weissgerberei; endlich wird das mittelst Fett zubereitete Leder Sämischleder genannt. In der Leder-Industrie kann Oesterreich leider nicht jenen Aufschwung nachweisen, wie bei allen sonstigen Industriezweigen. Die Anzahl der bestehenden Lederfabriken ist verhältnissmässig ausserordentlich gering, so dass drei Viertheile der ganzen Leder-Production noch heute den Kleingewerben zufällt. Namentlich gilt diess von der den Ausschlag gebenden Lohgerberei, da die Alaun- und Sämisch-Gerberei, sowie die Erzeugung von lackirtem Leder vorwiegend in den grösseren Fabriken (Prag, Wien, Pesth, Görz u. s. f.) betrieben wird. Auch die Qualität des in diesen Fabriken erzeugten lohgaren Leders entspricht den Anforderungen des Bedarfes, wogegen die Klage über die untergeordnete Beschaffenheit des Productes der auf dem flachen Lande vertheilten Loh- und Rothgerber eine allgemeine ist. Daher kommt es, dass der Export österreichischen Leders nach der Türkei und dem Oriente überhaupt durch den Import von Leder aus dem Zollvereine weitaus überragt wird, und die Leder-Industrie Oesterreich's bei einer Zahl von 250.000 Arbeitern auf einen jährlichen Productions-Werth von 100 Millionen Gulden beschränkt ist.

Im Gegensatze zu dieser Thatsache ist die Papier-Fabrication in neuester Zeit ausserordentlich emporgekommen, — ausschliesslich durch die zunehmende Benützung der Papiermaschinen an Stelle der Handarbeit (Büttenbetrieb). Obgleich noch gegen-

wärtig bei zweihundert Papiermühlen mit einer beschränkten Production von geschöpftem Papiere in Thätigkeit stehen, nehmen sie doch von Jahr zu Jahr an Zahl und Erzeugs-Menge ab, wogegen neue, zweckmässig eingerichtete Papier-Fabriken mit je einer oder mehreren Maschinen nicht nur den Ausfall der Production von Büttenpapier decken, sondern einen sich jährlich vermehrenden Export nach dem Auslande veranlassen. Wenn ich mich recht erinnere, ist die Papierfabrik in Fiume die erste gewesen, welche die Maschinenpapier-Erzeugung in Oesterreich einführte; seitdem hat sich die Errichtung von Maschinen-Papierfabriken über alle Länder der Monarchie verbreitet.

Der Werth der österreichischeu Papier-Fabrication beläuft sich jährlich auf 40 Millionen Gulden; 60.000 Arbeiter finden in den Papiermühlen und Papierfabriken dauernde Beschäftigung.

Die Holz-Industrie, für welche Oesterreich mit seinem Reichthume an Waldungen vorzugsweise geeignet ist, leidet theilweise gegenwärtig noch durch die Entlegenheit der holzerzeugenden Länder von den Absatz-Gebieten. Nur dort, wo wie in Ober-Oesterreich die der Donau zuströmenden flössbaren Gewässer, in Böhmen die Moldau und Elbe, in Galizien der Dniester, in Siebenbürgen die Maros, in Ungarn die Theiss, in Steiermark, Kärnthen und Krain die Drau und Save dem Absatze (natürlich in räumlich beschränkter Ausdehnung) zu Hilfe kommen, sehen wir die Erzeugung von Schnittmateriale (Pfosten, Breter u. dgl.) den Localbedarf überragen. Die Ausdehnung der Fassdauben-Erzeugung in den Eichenwäldern Slavoniens, obgleich gegenwärtig schon von Bedeutung, dürfte durch Herstellung einer Schienen-Verbindung mit dem Meere eine ausserordentliche Entwicklung erfahren. Für den Localbedarf stehen kleine und einfach eingerichtete Sägemühlen in der ganzen österreichischen Monarchie in grosser Zahl, wo aber für den Handel nach dem In- und Auslande producirt wird, hat in der neuesten Zeit die Aufstellung von Dampf-Sägewerken begonnen.

Holzgeräthe (ordinäre Holzwaaren) werden von Kleingewerben in allen Theilen der Monarchie für den Localbedarf erzeugt; als Haus-Industrie wird diese Production zu Reehnitz in Krain und in Verbindung mit der Schnitzerei von Kinder-Spielwaaren in der Vichtau (am Traunsee) betrieben. Feinere Holzschnitzereien liefert die Haus-Industrie des Grödnerthales (Tirol), fabriksmässig, zum grossen Theile für den Export bestimmt, werden Kinder-Spielwaaren im Erzgebirge erzeugt, und zwar auf Bestellung eines zu Leutensdorf bestehenden Etablissements, welches die Sortirung und Verpackung der von den Hausarbeitern gelieferten einzelnen Artikel besorgt.

Erwähnenswerth ist noch die Erzeugung von Resonnanzholz und Holzdraht (für Zündhölzchen) im Böhmerwalde, dessen Holz sich zu diesem Zwecke besonders eignet, die in den letzten Jahren erst entstandene Production von Holznägeln (in Böhmen, Mähren und Schlesien), die Erzeugung von Schindeln mittelst Maschinen (in Böhmen und Mähren), endlich die Production von Parquetten (Wien, Prag u. s. f.). Der Betrieb der Tischlerei ist vorwiegend dem Kleingewerbe überlassen; nur Wien und Prag besitzt fabriksmässig betriebene Etablissements zur Erzeugung von Möbeln.

Die Industrie der Stroh- und Bastwaaren ist unbedeutend, so dass von dem Betrage von 40 Millionen Gulden Productions-Werth dieser Classe, welche mehr als

80.000 Arbeitern ganz oder theilweise Beschäftigung gibt, kaum eine Million Gulden auf die Stroh- und Bastwaaren entfällt.

Die letzte Gruppe der industriellen Producte bilden die Erzeugnisse der **Bau- und Kunst-Gewerbe.**

Zu den Kunst-Gewerben sind vor allem die typographischen und lithographischen Gewerbe zu rechnen, die Kupferdruckereien, Buchdruckereien etc. In allen Hauptstädten, in neuerer Zeit auch in vielen kleineren Orten, finden wir dergleichen Etablissements von grösserem oder geringerem Umfange.

Den Kunstgewerben muss auch die sogenannte Wiener Industrie zugezählt werden, da ihre Erzeugnisse jene der gewöhnlichen Drechslerei, Buchbinderei u. s. f. durch Geschmack der Zeichnung und Ausführung weit überragen. Diese datirt in der erwähnten Vollendung erst seit dem Jahre 1855. Ganz primitive Erzeugnisse waren es, welche die Wiener Drechsler, Uhrmacher und sonstigen Kleingewerbe, hauptsächlich in Bronce-Waaren vor dem genannten Jahre lieferten. Erst der Besuch der Pariser Ausstellung von Seite einer grösseren Anzahl Wiener Drechsler und sonstiger Arbeiter gab den Anstoss zu einer Entwicklung dieser Industrie, die insoferne ausserordentlich genannt werden muss, als während bis 1855 in Wien kaum irgend ein exportfähiger Artikel erzeugt wurde, im Jahre 1862 und seither in steigendem Maasse jährlich namhafte Mengen solcher Erzeugnisse der Wiener Industrie nicht allein nach England, sondern selbst nach Frankreich exportirt werden. Ein Grund zu dieser Erscheinung liegt wohl allerdings darin, dass der Wiener Arbeiter in der Lage ist, das Neueste in den Schauläden der Residenzstadt vor sich zu sehen und dasselbe nachzuahmen; doch muss erwähnt werden, dass die letzten Jahre weit mehr Original-Erzeugnisse geliefert haben, als Copien. Es scheinen eben die Kleingewerbe Wiens zum Bewusstsein der Nothwendigkeit gelangt zu sein, das, was sie durch die Concurrenz der Massen-Production verloren haben, durch die Pflege der Kunst und deren Anwendung auf die Industrie zu ersetzen.

Von der Besprechung der Baugewerbe, welche Erzeugnisse liefern, die im Handel sich nicht verwerthen lassen, kann ich hier füglich Umgang nehmen.

Der jährliche Productions-Werth der Kunst-Industrie beträgt 70, jener der Baugewerbe 200 Millionen Gulden; erstere beschäftigt 100.000, letztere 750.000 Arbeiter.

Hiernach ergeben sich für die einzelnen Gruppen der industriellen Production die Schätzungswerthe ihrer jährlichen Production:

für die	I.	Gruppe	der	Maschinen-Industrie	mit	68	Millionen Gulden,
„ „	II.	„	„	Metallwaaren	„	85	„ „
„ „	III.	„	„	Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien	„	41	„ „
„ „	IV.	„	„	chemischen Producte	„	25	„ „
„ „	V.	„	„	Verzehrungs-Gegenstände	„	250	„ „
„ „	VI.	„	„	Webe-Industrie	„	445	„ „
„ „	VII.	„	„	Arbeiten aus sonstigen organischen Stoffen	„	180	„ „
„ „	VIII.	„	„	Bau- und Kunstgewerbe	„	270	„ „

daher der Gesammtwerth der Jahres-Production aller Industriezweige mit dem Betrage von 1.564 Millionen Gulden resultirt.

Die österreichische Monarchie beschäftigt ferner nach den Ihnen eben mitgetheilten Zahlen dauernd oder zeitweise:

bei der	I. Gruppe	76.000	Arbeiter,
„ „	II. „	325.000	„
„ „	III. „	110.000	„
„ „	IV. „	30.000	„
„ „	V. „	250.000	„
„ „	VI. „	5,510.000	„
„ „	VII. „	390.000	„
„ „	VIII. „	850.000	„
also im Ganzen		7,541.000	Arbeiter.

In dem Werke „zehn Jahre nach dem Zollvertrage“ hat der Schriftsteller Jeiteles den Versuch gemacht, den Werth der industriellen Production Oesterreich's dadurch festzustellen, dass er von der Erzeugung landwirthschaftlicher und montanistischer Rohproducte, jene ausschied, welche zum Theile oder in ihrer Gesammtheit von der Industrie verwendet werden, und dazu die aus dem Auslande bezogenen Roh- und Hilfsstoffe hinzurechnete. Indem er nun von der Voraussetzung ausging, dass man die Kosten der Veredlung der Rohproducte durch die Industrie im Durchschnitte auf das fünffache des Rohstoff-Preises schätzen könne, gelangt er zu dem Resultate, dass der Gesammtwerth der Production der österreichischen Industrie jährlich nicht 1400, sondern mehr als das Doppelte (3000 Millionen Gulden) betrage. Allerdings findet sich eine Reihe von Fabricaten, bei welchen die Veredlungskosten das Fünffache, ja mehr als das, selbst das Hundertfache des Rohstoff-Preises betragen, so z. B. Nähnadeln gegen Roheisen. Was jedoch die grosse Masse von Fabricaten betrifft, welche entscheidend in die Waagschale des Durchschnittes fällt, ist der Betrag des fünffachen zu hoch berechnet. Schmiedeisen, Eisenbahnschienen und Eisengusswaaren erreichen den dreifachen, ja nur den zweieinhalbfachen Preis des Roheisens. Bei ordinären Holzwaaren (Bauholz, Holzgeräthe u. dgl.), bei Verzehrungs-Gegenständen (Mehl, Bier u. dgl.) bleibt der Betrag der Veredlungskosten noch unter diesem Durchschnitte. Bei diesem Sachverhalte konnte mir der von Jeiteles auf vage Schätzung basirte Productions-Werth nicht massgebend erscheinen; bemerken muss ich jedoch, dass der im Detail erhobene und berechnete Werth von 1400 Millionen Gulden nicht als Handelswerth, sondern als Werth am Orte der Production zu betrachten ist.

Schliesslich will ich noch mit wenigen Worten die Gruppirung und den Stand der österreichischen Industrie im Allgemeinen kennzeichnen.

Der östliche Theil der Monarchie zählt einzelne Industriezweige namentlich Montanwerke, zumeist aber in vereinzelten Etablissements, wogegen der westliche Theil der „vorzugsweise industrielle“ genannt werden muss. Letzterer scheidet sich in eine nördliche und südliche Hälfte. Böhmen, Mähren, Schlesien und Nieder-Oesterreich sind jene Länder, wo vorzugsweise die Webe-Industrie ihre Heimat hat; in den südlichen

Ländern (mit Ober-Oesterreich und Salzburg) ist vorzugsweise die montanistische Production vertreten.

Was den Standpunct anbelangt, dem zufolge seiner Entwicklung jeder einzelne Industriezweig einnimmt, habe ich hier nur im Rückblicke auf die bereits gemachten Bemerkungen daran zu erinnern, dass jene zwei Industriezweige, welche die Grundlage einer organisch entwickelten Gesammt-Industrie bilden, — die Maschinen- und chemische Industrie — theils in Folge ihrer späten Aufnahme, theils aus anderen Gründen in Oesterreich noch nicht jenen Grad der Vollkommenheit erreicht haben, wie einige andere Industriezweige, die seit Jahrhunderten (Glasindustrie, Leinenweberei u. dgl.) in unserem Vaterlande eingebürgert sind.

Clerus und Lehranstalten.

Vortrag, gehalten am 11. und 14. März 1867

von

Hof-Concipist **Gustav Adolf Schimmer.**

Die Leistungen der statistischen Bureaux können ihrem Hauptziele nach in zwei Gruppen eingetheilt werden. In die erste fallen jene, welche monographisch vorgehen, das heisst, einzelne Zweige der Statistik herausgreifen, sie mit allen Details bearbeiten und darüber mehr oder weniger umfangreiche Publicationen veröffentlichen. Die zweite Gruppe aber ist jene, die in erster Richtung darauf ausgeht, ein umfassendes Bild des gesammten Staatslebens zu bieten, und solches in regelmässigen Perioden wiederkehren zu lassen.

Oesterreich gehört mit seinen statistischen Publicationen vorwiegend der letzteren Richtung an. Obwohl die monographische Darstellung als jene, die allein einen Gegenstand erschöpfend behandeln kann, auch bei uns keineswegs vernachlässigt wird, wie die zu vierzehn Jahrgängen angewachsenen „statistischen Mittheilungen" das ethnographische und Budget-Werk" erweisen; so war doch die Aufmerksamkeit des Bureau's vorzüglich darauf gerichtet, zunächst ein regelmässig wiederkehrendes Gesammtbild der staatlichen Zustände zu geben.

Daher enthalten die Tafeln seit der ersten Zeit ihres Erscheinens die Darstellung aller Zweige der Grundmacht, der physischen und geistigen Cultur, des Staatshaushaltes, der Rechtspflege und Verwaltung, und diese Tendenz ist bis auf die jüngste Zeit die gleiche verblieben. Sie ist auch auf das in Ihren Händen befindliche Jahrbuch übergegangen, und auch dieses bietet wieder ein Daguerreotyp-Bild der wichtigsten Erscheinungen aus allen Zweigen des Staatslebens. Dass bei einem derartigen Gesammtbilde auch die geistige Cultur berücksichtigt werden musste, ist leicht erklärlich, und so finden Sie schon in den ältesten Bänden des Tafelwerkes auch Nachweisungen über den Clerus und die Lehranstalten, welche in den späteren Jahrgängen und bis zur jüngsten Zeit wiederkehren.

Betrachten wir aber diese Tafeln einzeln, so ergibt sich ein grosser Unterschied. Einzelne derselben sind in den neuesten Publicationen noch in der Weise gebracht, wie sie schon in der ersten Veröffentlichung des statistischen Bureau's, in den grossen Tafeln für das Jahr 1828, aufgenommen wurden; andere haben eine ungemeine Erweiterung, Umgestaltung und Vervollständigung erfahren. So umfassen die Nachweisungen über den Clerus heute wie damals 6 Seiten, die Partie der öffentlichen Lehranstalten ist von eben so grossem Umfange auf 52 Seiten angewachsen. Es wird daher nothwendig sein, die einzelnen Tafeln etwas näher zu betrachten.

Ich beginne mit den Tafeln über den Clerus. Dieselben umfassen die Organisation der Hierarchie, Erzbisthümer, Bisthümer, Superintendenturen, Domcapitel, Pfarreien, Localcaplaneien, den Clerus mit Unterscheidung des Säcular- und Regularclerus und der Untertheilung in wirkliche Priester, dann Laienbrüder und den Nachwuchs oder die Cleriker, den Ertrag der Pfründen und die sonstigen Einkünfte, und als Anhang die Geistlichen in der Armee. An diese schliesst sich eine genaue Detaillirung des Einkommens des Clerus und eine gleiche der Regular-Geistlichkeit, indem jeder einzelne Mönchs- oder Nonnenorden mit der Zahl seiner Mitglieder aufgeführt und diese wieder in Priester in und ausserhalb des Klosters, in Cleriker, Novizen und Laienbrüder, in gleicher Weise die Mitglieder der Nonnenklöster in Chorfrauen, Novizinen und Laienschwestern unterschieden werden. Das Material zu diesen Tafeln wird durch die Rechnungs-Departements der Statthaltereien beigestellt, in der Regel sehr gut, was um so mehr anzuerkennen ist, als diese Arbeit wirklich keine leichte ist. Besonders ist diess bei jenem Theile der Tafeln der Fall, wo vom Einkommen des Clerus die Rede ist. Denn zu dem allgemeinen, hier schon wiederholt betonten Misstrauen, mit dem man statistischen Erhebungen zu begegnen pflegt, weil man Steuern und Aehnliches dahinter wittert, tritt noch der Grund, dass diesem Stande dermalen ein Selfgouvernement gesetzlich zugestanden ist, welches ihn abgeneigt macht, den Staatsbehörden in die Gebarung seiner Fonde irgendwie einen Einblick zu gestatten.

Die Tafeln enthalten alles, was man von einer Clerus-Statistik billigermassen verlangen kann, und daher hat es auch die statistische Central-Commission unterlassen, neue, ausgedehntere Nachweise zu verlangen. Ja, die Aenderungen, welche sich in den Ziffern der Clerustafel von Jahr zu Jahr ergeben, sind so unbedeutend, und betreffen nur so unbeträchtliche Wandlungen im Personalstand, dass eine Vorlage dieser Nachweisungen in längeren Intervallen genügend erschien. Es wurden daher dieselben nur für jedes fünfte Jahr vorgezeichnet. Nur in solchen Zwischenräumen wird daher auch die Nachweisung über den Clerus in das statistische Jahrbuch aufgenommen, in den grossen Tafeln aber, deren Herausgabe im fünfjährigen Turnus eben den Grund zu jener Termins-Bestimmung gab, finden die Tabellen über den Clerus regelmässige Aufnahme. Dort bilden sie auch das Material, an welchem wir unser kritisches Urtheil legen können. Doch bitte ich ja, mich hierbei nicht falsch zu verstehen. Wenn ich sage: Kritik in Dingen, welche die Clerus-Statistik betreffen, so liegt mir nichts weiter ab, als ein modern banaler Witz über kirchliche Dinge; sondern ich verstehe darunter solche Thatsachen, welche die Staatsverwaltung wissen muss und wissen soll, um dem tiefgefühlten und berechtigten Bedürfnisse in religiöser Beziehung vollkommen Rech-

nung zu tragen. Hierher gehört die Vertheilung der Pfarreien auf Area und Bevölkerung, die Vertheilung des Clerus, insbesondere des Pfarr-Clerus, auf die Bevölkerung und Area, die Vertheilung der Pfründen und des Einkommens auf die Individuen.

In allen diesen Beziehungen finden sich in unserem Vaterlande noch vielfache, grelle Gegensätze. Da gibt es, um ein Beispiel anzuführen, in Oesterreich zwei Städte, Salzburg und Innsbruck, in welchen schon auf 46 und 60 Individuen ein Geistlicher kommt; dagegen aber viele Pfarrbezirke, die sich über Meilen des schwierigsten Terrains erstrecken, und nur Einen Priester auf Tausende von Seelen besitzen.

Da, meine Herren, sterben Leute ohne die kirchlichen Tröstungen erhalten zu haben, weil es dem Priester selbst mit Lebensgefahr oft nicht möglich ist, auf den unwegsamen, verschneiten Bergpfaden zu der entlegenen Hütte zu gelangen; Verstorbene werden wochenlang auf dem Hausboden bewahrt, weil man sie nicht zur Kirche bringen kann, Kinder werden geboren und sterben wieder ungetauft oder werden erst nach Monaten getauft, weil sie nicht zur Kirche gebracht werden können.

Andererseits gibt es mehr als eine Pfarre in Oesterreich, welche ihr Einkommen nach 10.000 und 20.000 Gulden berechnet; hingegen eine weit grössere Anzahl solcher Pfarren, deren Ertrag nicht das Gleiche nach Abstrich von zwei Nullen für den sehr angestrengten Dienst beträgt. Da, meine Herren, gibt es noch viel zu thun; wenn aber die Zeit dazu kommen wird, wird es auch hier die Statistik sein, welche das Material bereit legen und zeigen wird, wo und wie gewirkt werden muss.

Von einer Angabe der Zahlen aus unserer Tafel des Clerus kann ich umsomehr absehen, als die wichtigsten Daten bereits in einem vorausgegangenen Vortrage zu Ihrer Kenntniss gebracht wurden. Ich bitte daher, mich auf ein anderes Feld der Statistik, zur Tabelle der Lehranstalten, zu begleiten.

Die Statistik der Lehranstalten ist alt, ja vielleicht die älteste Partie der Statistik überhaupt. Seit Unterricht ertheilt wurde, hatte man ein Interesse daran, die Erfolge der einzelnen Anstalten durch die sich mehrende oder herabmindernde Schülerzahl zu verfolgen. So zeigen die Bücher des alten Testamentes uns die Schicksale, welche die von Samuel gestifteten Sänger- und Propheten-Schulen hatten, wie sie zu einer Zeit erblühten, zu einer andern unter götzendienerischen Königen abnahmen und zeitweise unterdrückt wurden. Im Mittelalter waren die Hochschulen und Klöster-Lehranstalten nicht so bald entstanden, als auch aufgezeichnet wurde, wie viel Schüler dieselben zählten. Freilich sind diese Nachrichten noch sehr spärlich, und beschränken sich eben auf die Angabe der Zahl der in einer gegebenen Zeit vorhandenen Schüler. Lächeln wir aber nicht über einen derartig idyllischen Zustand der Unterrichts-Statistik, denn in mehr als Einem Zweige sind wir noch heutzutage nicht darüber hinaus. Das Gesagte gilt auch für Oesterreich. In den Chroniken liegen von sehr früher Zeit höchst schätzenswerthe Angaben über Lehranstalten in statistischer Hinsicht vor, die erst durch die in jüngster Zeit reger gewordene Geschichts-Forschung gehoben und verwerthet wurden, und interessante Vergleiche zwischen Einst und Jetzt gestatten. Seit dem vorigen Jahrhunderte mehren sich solche Nachrichten über die Lehr-Anstalten zusehends, und als das statistische Bureau in's Leben trat, wurde sofort der Schul-Statistik die vollste Aufmerksamkeit zugewendet. Sie finden im ersten Jahrgang der

Tafeln, und so fort in jedem späteren wiederholt eine Tafel über Lehranstalten, welche die Universitäten, höheren Special-Schulen, Akademien, philosophischen Lehranstalten, die sonstigen höheren Lehranstalten, ferner die technischen Institute, die Gymnasien und einige wenige Special-Anstalten niederer Art enthält. Sonderbarerweise war es nur die niedrigste Kategorie der Lehranstalten, die sich schon dazumal einer grösseren Beachtung erfreute, nämlich jene der Volksschulen. Es wurden schon damals recht gute Formulare für die Volksschulen festgesetzt. Diese werde ich die Ehre haben, später ausführlich zu besprechen.

Für jede der vorhin aufgeführten Lehranstalten wurde in der Tafel eine Zeile gewidmet, welche fünf Rubriken erhielt und zwar betreffen dieselben das Lehrpersonale seiner Zahl nach, die Anzahl der Schüler, die für die Lehranstalt aufgewendeten Geldsummen, die Zahl der Stipendisten und deren Stipendien-Betrag, also fünf Daten für jede Lehranstalt. Nur bei den Universitäten wurden die einzelnen Facultäten ausgeschieden.

So verblieb es bis zum Jahre 1850. Ihnen Allen sind die durchgreifenden Reformen bekannt, welche die mittleren und höheren Lehranstalten in jener Periode erfuhren. Die Gymnasien wurden neu organisirt und mit den früheren philosophischen Lehranstalten vereinigt, die Universitäten erhielten einen gänzlich umgestalteten Studienplan. Da war nun die Zeit auch für eine verbesserte Unterrichts-Statistik gekommen. Im Verlaufe des Jahres 1850 wurden sehr detaillirte Formulare entworfen, mit der höchsten Unterrichts-Behörde vereinbart, und sodann ausgegeben.

Als erster Gesichtspunct, den man dabei im Auge behielt, wurde die Nothwendigkeit erkannt, die Staats-Buchhaltungen bei der Beistellung dieser Nachweisungen ganz bei Seite zu lassen, in der vollkommen richtigen Ueberzeugung, dass die Hochschulen und mittleren Lehranstalten (Gymnasien und Realschulen) in ihren Directionen so wissenschaftlich gebildete Kräfte haben und auch solche Hilfsmittel besitzen, dass sie einen detaillirten Ausweis von Jahr zu Jahr mit vollkommener Sicherheit zu geben im Stande wären. So geschah es, und vom Jahre 1851 an laufen die Eingaben in der erweiterten und verbesserten Form regelmässig ein. Welch ein Unterschied zwischen diesen neuen und den früher bestandenen Ausweisen der Lehranstalten ist, mögen Sie beispielsweise aus der Jahres-Vorlage einer Universität entnehmen. Wie gesagt, umfasste früher die Nachweisung für eine Universität fünf Rubriken für jede der Facultäten, also für eine mit vier Facultäten ausgerüstete Universität 20 Ziffern in jedem Jahre. An Stelle dieser Nachweisung ist nun ein recht artiges Heft getreten.

Dasselbe enthält zuerst das Lehrpersonale nach Facultäten und nach der lehrämtlichen Eigenschaft, die sonstigen Amtspersonen der Universität, die wissenschaftlichen Hilfsmittel, Bibliotheken und Sammlungen. Hieran schliesst sich die Nachweisung der Hörer oder Schüler, nach Facultäten gesondert, die neu Immatriculirten, ordentlichen und ausserordentlichen Hörer, In- und Ausländer, die Modalitäten der Collegiengeld-Zahlung, Stipendisten, Stipendien-Betrag, Muttersprache und Religions-Bekenntniss der Studirenden im vollen Detail, und zwar nach dem Winter- und Sommer--Semester geschieden. Hierauf folgt die Nachweisung der Prüfungen, sowohl der strengen zum Doctorate als der Diplomirungen zu minderen Graden, namentlich

der medicinischen Facultät. Weiters enthält das Formulare eine Nachweisung über den Bestand und Umfang der Unterstützungs-Vereine für dürftige Studirende und eine besondere Nachweisung für Privat-Studirende, auf welche eine Uebersicht der einzelnen Vorlesungen und ihres Besuches nach Fächern und Facultäten folgt, so dass jeder Gegenstand, der zum Vortrage kommt, besonders aufgeführt und die wöchentliche Stundenzahl, die Sprache, in welcher vorgetragen wird, Namen und lehrämtliche Eigenschaft des Vortragenden, Zahl der Hörer in der Vorlesung und endlich der Umstand angegeben wird, ob das Collegium ein unentgeltliches, ein gegen das gesetzliche Minimum oder gegen ein höheres Collegiengeld abgehaltenes sei. — In ähnlicher Weise langen die Ausweise über die sonstigen höheren Lehranstalten ein, wenn auch nicht so detaillirt, als die der Universitäten. Solche Lehranstalten sind die Rechts-Akademien, technischen Institute, die Special-Lehranstalten für Forstwirthschaft, Bergbau, Landbau, sodann die Vorlagen über Gymnasien, Realschulen und die minderen Special-Schulen, als Bergschulen für Aufseher und Steiger, die minderen landwirthschaftlichen Schulen, Hebammenschulen etc.

Diese erweiterten Nachweisungen gingen seit dem Jahre 1851 in die statistischen Tafeln über, und wurden auch sonst noch weiter verwerthet, sie bilden wiederholt den Gegenstand besonderer Abschnitte in den statistischen Mittheilungen.

Als daher im Jahre 1857 der statistische Congress in Wien zusammentrat, so fand er für die Unterrichts-Statistik ein sehr reichhaltiges und geordnetes Material vor. Nichtsdestoweniger wurde wieder eine besondere Section für diesen Gegenstand niedergesetzt, und dieselbe entwarf ein Bild dessen, was man von einer vollständigen Unterrichts-Statistik verlangen könne. Für die höheren Lehranstalten und die Mittelschulen blieb dem Congresse bezüglich der Monarchie wenig zu wünschen übrig. Die erwähnten Vorlagen über diese Anstalten entsprachen den Anforderungen des Congresses so vollständig, dass man es versuchen konnte, unmittelbar nach dem Congresse eine Arbeit in Angriff zu nehmen, welche die österreichischen Lehranstalten vollständig auf Grundlage der vom statistischen Congresse festgestellten Normen darstellte. Dieser von mir bearbeitete Versuch ist in dem Jahrgange 1858 der „statistischen Mittheilungen“ im 1. und 4. Hefte abgedruckt worden.

Inzwischen erschienen auch weitere Jahrgänge der grossen Tafeln bis 1857 mit gleicher Ausführlichkeit der Abschnitte über Lehranstalten. Auch die statistische Central-Commission fand somit, als sie ihre Wirksamkeit begann, für die Statistik der Lehranstalten mehr als in anderen Zweigen vorbereitet vor. Nichts destoweniger war die Unterrichts-Statistik in einer der ersten Sitzungen Gegenstand weiterer Berathungen, und es wurden mit wenigen Modificationen die schon vorliegenden Blanketten unverändert angenommen und Erweiterungen nur in einigen Partien nothwendig befunden.

Auf Grundlage dieser Eingaben sind nun die Tafeln bis in die neueste Zeit fortgeführt worden. Sie wurden in den Jahrgängen 1858 und 1859 der grossen Tafeln, in einem doppelten Jahrgange der Uebersichts-Tafeln und in den drei Bänden des Jahrbuches bis 1865, sowie summarisch im statistischen Handbüchlein veröffentlicht. Das

Jahrbuch enthält die Daten über Lehranstalten jeweilig für das eben abgelaufene Schuljahr, veröffentlicht dieselben also in weniger als Jahresfrist, womit das Möglichste an Schnelligkeit geleistet ist, was die Statistik überhaupt zu leisten vermag.

Und obwohl diese Publicationen an Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen, und selbst Partien enthalten, welche — für Oesterreich besonders wichtig — sonst in keinem ähnlichen Tabellenwerke vorkommen, wie die Nachweisung der Schüler nach Nationalität und Religion; so ist damit das bei der Direction für administrative Statistik vorhandene Material doch noch nicht erschöpft. Die nun durch eine Reihe von 15 Jahren angesammelten Einläufe bilden ein reiches Archiv, aus welchem die statistische Behörde in allen Fällen die genaueste Auskunft über einschlägige Fragen jeder Art zu geben vermag. In der That war die statistische Centralstelle wiederholt in der Lage, dem Unterrichtsrathe, dem Ministerium für öffentlichen Unterricht und anderen Behörden bei wichtigen Anlässen mit ihrem reichen Material zu dienen. Ja über die Gränzen der Monarchie hinaus erstreckt sich diese Wirksamkeit der Central-Commission, wie z. B. die wichtigen und gewaltigen Umänderungen in der Organisation der Volksschulen, welche sich in Frankreich vor Kurzem abwickelten, zu nicht geringem Theile auf den Erfahrungen und Mittheilungen beruhen, welche die hierzu vom französischen Unterrichts-Ministerium Delegirten während ihrer Anwesenheit in Wien bei der statistischen Central-Commission sammelten und erhielten.

Sehen wir nun, meine Herren, welche Beihilfe die Statistik von Ihnen, als Verwaltungs-Beamten, in Bezug auf die Unterrichts-Statistik erbittet und gewärtiget? Diese Unterstützung ist eine sehr geringe. Die Bezirks-Beamten bleiben hier ganz unbehelligt, sie haben mit der Statistik der Lehranstalten Nichts zu thun, und nur die Landes-Behörden sind es, welche uns ihre freundliche Beihilfe zu leisten vermögen. Und auch diese Behörden werden damit sehr wenig Mühe haben. Es handelt sich ausschliesslich darum, dass die Statthaltereien auf die festgesetzten Termine sehen. Zur Vorlage von derlei Nachweisen sind nämlich für die Directionen der einzelnen Lehranstalten 14 Tage nach Ablauf der Herbstferien festgesetzt. Wenn daher die Statthalterei einerseits Sorge trägt, dass dieser Termin doch nicht erheblich überschritten wird, wenn sie anderseits die Einsicht nimmt, ob sämmtliche Lehranstalten ihre Ausweise vorgelegt haben, so ist damit Alles gethan, was wir von Ihnen fordern. Mit der Kritik brauchen sie sich nicht zu befassen, sie ist Sache der zusammenstellenden statistischen Central-Behörde.

Was nun die Tafeln selbst für die Unterrichts-Statistik betrifft, so glaube ich nicht, meine Herren, Sie mit dem Herablesen des ziffermässigen Details der einzelnen Lehranstalten-Kategorien behelligen zu sollen. Sie haben sie in jedem Jahrgange unserer Publicationen und können sich in jeder Hinsicht darüber Raths erholen. Nur soviel sei erwähnt, dass die statistische Darstellung der österreichischen Unterrichts-Anstalten noch immer in zwei Hauptabtheilungen zerfällt, nämlich jene Lehranstalten-Kategorien, über welche uns das volle Detail auf Grundlage der neuen Blanketten vorliegt und andere, welche noch immer ziemlich spärlich bedacht sind und die daher noch einer Erweiterung durch die statistische Central-Commission bedürfen.

Zu jenen Kategorien von Unterrichts-Anstalten, deren Darstellung in statistischer Hinsicht Nichts mehr zu wünschen übrig lässt, gehören die Universitäten, theologischen Lehranstalten, Rechts-Akademien, chirurgischen Lehranstalten, die höheren Specialschulen, als: Forst-, Montan- und Landwirthschafts-Akademien, die technischen Institute, Gymnasien und Realschulen, dann die Specialschulen, als: landwirthschaftliche, nautische und niedere Bergschulen. Auch über die Hebammenschulen und die Militär-Lehranstalten liegen vollkommen ausreichende Ausweise vor. Dagegen erscheinen die Kunst- und Musik-Institute, dann die besonderen Lehranstalten, Convicte, Klosterschulen, Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten noch immer in gedrängtester Form, die bis jetzt veröffentlichten Ausweise bringen über diese Lehranstalten-Kategorien nur Lehrer- und Schülerzahl. Doch ist auch diese Partie der Unterrichts-Statistik von der statistischen Central-Commission bereits einer Regelung unterzogen worden, welche sehr Noth that. Denn so umfasst z. B. die Rubrik: Weibliche Unterrichts-Anstalten alle Schulen, von den höheren Töchter-Bildungs-Instituten, wo Sprachen, wissenschaftliche Fächer und Künste gelehrt werden, bis zur einfachen Armenschule herab, ohne Unterschied. Ebenso weisen die Tafeln noch manche Lücke auf, indem gewisse Lehranstalten, wie Tanz-, Fecht-, Turnschulen u. dgl. nur selten darin Aufnahme fanden. Die statistische Central-Commission hat durch die Ausarbeitung zweckmässiger Formulare auch diesen Uebelständen abgeholfen, und hoffentlich schon in nächstem Jahre wird auch diese Lücke der Unterrichts-Statistik in unseren Publicationen ausgefüllt sein.

Einige vergleichende Zahlen aber, aus unseren Tabellen gezogen und den Ergebnissen des Auslandes gegenübergestellt, kann ich nicht unterlassen, anzuführen, weil sie einen lehrreichen, wenn auch nicht freundlichen Einblick auf die Schulzustände unseres Vaterlandes gestatten. Soll für den Unterricht eines Volkes hinlänglich vorgesorgt werden, so ist eine doppelte Vorbedingung zu erfüllen, die Schulanstalten müssen in gehöriger Zahl und gut eingerichtet vorhanden sein. Wir können uns hier nur auf das erstere Moment beschränken, obwohl auch das zweite, die Frage nach der Einrichtung und Lehrmethode, nicht ausser dem Bereiche der Statistik liegt. Sehen wir nun zu, wie es in dieser Hinsicht mit den wichtigen Kategorien des höheren und mittleren Unterrichtes in Oesterreich bestellt ist, zu welchem Behufe im Nachfolgenden die Zahl der Schulen und deren Besuch mit der Bewohnerzahl verglichen wurde, so ergeben sich für Oesterreich sehr triste Resultate. Bezüglich der Universitäten nimmt dasselbe unter zehn der wichtigeren Staaten Europa's erst den neunten Rang nach der Zahl und den achten nach dem Besuche ein. Es entfällt nämlich:

	1 Universität auf Bewohner	1 Hörer
in Italien	1,115.800	2.530
„ Spanien	1,567.300	1.820
„ Baiern	1,591.500	2.060
„ Württemberg	1,748.300	2.140

	1 Universität auf Bewohner	1 Hörer auf Bewohner
in Frankreich	1,888.400	3.820
„ Schweden	2,057.100	2.690
„ Sachsen	2,344.000	2.250
„ Preussen	2,750.700	2.750
„ Oesterreich	4,304.100	3.740
„ Russland	7,603.800	11.500

Kaum besser steht es bezüglich der Mittelschulen, Gymnasien und Realschulen, denn hierbei nimmt Oesterreich bezüglich der Zahl den siebenten, bezüglich der Frequenz den fünften Rang in der gleichen Staatenreihe ein. Es entfällt nämlich:

	1 Mittelschule auf Bewohner	1 Schüler auf Bewohner
in Württemberg	11.900	190
„ Baiern	30.200	350
„ Italien	42.300	760
„ Preussen	42.800	290
„ Schweden	54.900	400
„ Sachsen	86.800	630
„ Oesterreich	107.300	470
„ Frankreich	116.900	580
„ Spanien	139.900	730
„ Russland	364.000	1.660

Die Zahl der Hochschulen insbesondere, und auch wohl jene der Mittelschulen ist demnach noch immer eine geringe in Oesterreich, und dem Bedürfnisse der Bevölkerung nach Unterricht, welcher das in der Volksschule Gelehrte überragt, nicht in ausreichendem Maasse Rechnung getragen. Eine zu geringe Zahl von Unterrichts-Anstalten ist aber das erste und unmittelbarste Hinderniss zur Verbreitung der Bildung, und Oesterreich braucht mehr Hochschulen und auch eine grössere Zahl von Gymnasien und Realschulen, um jene Stufe zu erreichen, auf welcher insbesondere Deutschland schon seit einer Reihe von Jahrzehenden, zum besten Frommen seiner national-ökonomischen Entwicklung, steht. Was die Universitäten betrifft, so lässt sich dabei keine nähere Vergleichung mit der Bewohnerzahl der Länder des Kaiserstaates anstellen, in welchen sie bestehen, da die Mehrzahl der Provinzen solcher Hochschulen entbehrt und darum ihre studirende Jugend an die Universitäten anderer Länder entsenden muss. Wohl aber kommen Mittelschulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Realschulen) in sämmtlichen Bestandtheilen des Reiches vor, und es ist daher von Interesse, deren Verhältniss zur Bewohnerzahl näher zu betrachten. Es entfällt:

	1 Mittelschule	1 Schüler
	auf Bewohner	
in Nieder-Oesterreich	112.300	370
„ Ober-Oesterreich	178.500	610
„ Salzburg	73.300	280
„ Steiermark	215.100	620
„ Kärnthen	113.100	530
„ Krain	116.500	400
„ Küstenland	92.000	420
„ Tirol	72.400	370
„ Böhmen	161.000	490
„ Mähren	130.800	400
„ Schlesien	118.500	300
„ Galizien	224.700	750
„ der Bukowina	247.100	610
„ Dalmatien	75.200	660
„ Ungarn	100.500	450
„ Kroatien-Slavonien	133.600	760
„ Siebenbürgen	78.400	570
„ der Militärgränze	220.200	1.868

Die österreichischen Kronländer sind also nicht gleichförmig mit Lehranstalten für den mittleren Unterricht versehen, und noch grössere Abstände zeigt ihre Benützung durch die Bevölkerung. Tirol, Salzburg, Dalmatien und Siebenbürgen zeigen die geringsten Quoten von Bewohnern auf je eine Mittelschule; die grössere Zahl ist daselbst nothwendig, weil diese Provinzen gebirgig und daher die Orte, an welchen die Lehranstalten bestehen, aus einiger Entfernung schwerer zugänglich sind. Doch aber ist der Besuch derselben im Einzelnen ein sehr geringer. Was die Frequenz im Verhältnisse zur Bewohnerzahl betrifft, so weisen Salzburg und Schlesien die besten Ergebnisse auf. Ein wirklich erfreuliches Resultat dürfte aber nur in der Quote des letzteren Landes zu sehen sein. Der aufgeweckte deutsche Schlesier macht wirklich von seinen Mittelschulen in ausreichendem Maasse Gebrauch, während die geringe Quote von Salzburg, und ähnlich jene in Tirol, nur Resultat der dünnen Bevölkerung ist. Am geringsten betheiligt sich die Bevölkerung von Galizien, Kroatien-Slavonien und jene der Militärgränze am Gymnasial- und Realschul-Unterrichte, wohl vorwiegend aus dem Grunde, weil in diesen Ländern die Zahl solcher Unterrichts-Anstalten eine sehr geringe ist.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch ein weiteres in unseren Unterrichts-Tafeln enthaltenes Moment hervorzuheben, weil es mir besonders interessant erscheint, nämlich die Nachweisung der Schüler nach der Nationalität. Werden nämlich die Theilziffern, welche von den Schülern der Hoch- und Mittelschulen auf die einzelnen Sprachstämme entfallen, jenen Quoten gegenübergehalten, mit welchen diese Nationalitäten an der

Gesammt-Summe der Bevölkerung Oesterreich's Antheil nehmen, so ist damit der Einblick auf das Maass geboten, in welchem die einzelnen Volksstämme Oesterreich's von den ihnen dargebotenen Unterrichtsmitteln Gebrauch machen. Tabellarisch stellt sich diese Berechnung folgenderart:

Sprachstämme	Antheil			
	an der Gesammt-Bevölkerung	am Besuche der		
		Universitäten	Gymnasien	Realschulen
Deutsche	24·4	35·6	24·2	50·6
Čecho-Slaven	19·0	11·7	13·7	19·5
Polen	6·6	8·9	7·7	2·8
Ruthenen	8·5	4·6	3·9	0·4
Slovenen, Serben und Kroaten	12·2	3·2	7·8	4·8
Italiener	1·8	2·8	2·1	3·0
Ost-Romanen	8·2	0·9	4·3	0·5
Magyaren	15·4	20·1	28·5	7·6
Israeliten	3·3	11·6	7·6	10·7
Andere	0·6	0·6	0·2	0·1

Was die Mittelschulen betrifft, so weisen neben dem kleinen Stamme der Israeliten, welcher überhaupt an sämmtlichen Lehranstalten ein starkes Contingent zählt, insbesondere die Magyaren bezüglich der Gymnasien eine starke, ihre Anzahl an der Kopfzahl um 13·1 Percent überragende Frequenz auf, weil in Ungarn das Gymnasium von den bemittelten Classen häufig als allgemeines Bildungsmittel benützt wird. Den Realstudien wenden sich insbesondere die Deutschen mit Vorliebe zu, ihre Quote an den Realschulen beträgt das Doppelte der Kopfzahl, wie jene der Israeliten das Dreifache. An den Universitäten aber weisen die Magyaren einen kleinen Ueberschuss, die Deutschen den eifrigsten Besuch nach. Bei den Polen überragt der Besuch der Universitäten und Gymnasien noch in etwas, die übrigen Stämme aber stehen mit ihrer Frequenz der Hoch- und Mittelschulen gegen ihre Percent-Quote an der Bevölkerung zurück. Die Čecho-Slaven senden nur an die Realschulen eine der Kopfzahl gleiche Quote, die Südslaven, Ruthenen und Romanen aber nehmen mit weit geringeren Theilziffern am Besuch der Lehranstalten, als an der Bevölkerung Antheil. Wenn auch einiger Erklärungsgrund in der örtlichen Vertheilung der Lehranstalten gefunden werden kann — wie z. B. im Rayon der Ost-Romanen keine Universität, in jenem der Ruthenen und Südslaven nur wenige Realschulen bestehen, es aber nur dem Reicheren möglich ist, die Reise zu solchen Anstalten anzutreten — so wird doch in dieser verschiedenartigen Betheiligung der Sprachstämme an den gebotenen Unterrichtsmitteln

ein mit manchem bemerkenswerthen Schlaglichte versehener Einblick auf die Cultur-Verhältnisse und den Entwicklungsgrad der verschiedenen Nationalitäten des Reiches eröffnet.

Es bleibt nun noch die unterste, aber allgemeinste Kategorie des Unterrichtswesens zu besprechen übrig: die Elementar- oder Volksschule, und wenn ich über diese etwas ausführlicher spreche, so glaube ich, durch die Wichtigkeit des Gegenstandes vollständig gerechtfertigt zu sein.

Die Elementarschule bildet nicht nur für jene Minderzahl die erste Grundlage des Lernens, welche später zu weiteren Studien an die Mittelschulen und höheren Lehranstalten aufsteigt, sondern sie bietet der ungleich grösseren Mehrzahl, welche mit der Volksschule abschliesst, das ausschliessliche Capital geistiger Bildung, von dessen Vollständigkeit und Zweckmässigkeit die ganze spätere Wirksamkeit des Individuums abhängt. Es ist bei Besprechung der Justiz-Statistik auf den Bildungsgrad der Angeklagten hingewiesen worden, ebenso wird sich der Einfluss der Volksschule und ihrer Leistungen auch bei jedem anderen Zweige statistischer Untersuchung geltend machen; daher sich auch die bei den verschiedensten Anlässen ausgesprochenen Wünsche, welche in der Versammlung der Vertrauensmänner der Nation und in den einzelnen Landtagen zur Sprache kamen, stets in dem Einem Postulate culminiren und zuspitzen: Verbesserung des Volksunterrichtes.

Es ist natürlich, dass bei der hohen Wichtigkeit dieses Gegenstandes derselbe auch ununterbrochen ein Gegenstand staatlicher Fürsorge war, und seit den Tagen der grossen Kaiserin Maria Theresia, welche man thatsächlich als die Schöpferin besserer und in vielen Puncten bis auf die neueste Zeit in Geltung gebliebener Volksschulzustände betrachten kann, finden Sie in den Gesetz-Sammlungen eine grosse Menge von Verordnungen und Einrichtungen, welche auf das Volksschulwesen abzielen. Wollte man aber wirklich das Volksschulwesen verbessern, so war vorerst die Kenntniss seines Zustandes nothwendig, und daher wurden frühzeitig Erhebungen darüber gemacht, frühzeitig Volksschul-Statistik betrieben. Maria Theresia ordnete Erhebungen über die Schülerzahl und die Zustände der Volksschulen im Allgemeinen an, und wir finden hierzu zahlreiche, öfter abgeänderte Formularien. Es ist natürlich, dass auch die amtliche Statistik, sowie überhaupt ihre Wirksamkeit begann, das Volksschulwesen in's Auge fasste. Das Formular, welches bei Errichtung des statistischen Bureau's im Jahre 1828 zum Gebrauche bestimmt, und bis vor einem Jahre beibehalten wurde, enthält die Pfarrschul-Bezirke, sodann die Zahl der Volksschulen sehr detaillirt, indem sie nach Confessionen und in Unter-Rubriken nach Haupt-, Trivial- und Mädchenschulen gesondert werden. Daran schliesst sich die Specialisirung der Schulen ihrem sprachlichen Charakter nach, das Lehrpersonale, gleichfalls nach Religionen und der Scheidung in Katecheten, Lehrer und Gehilfen. Hierauf folgt der Aufwand der Schulen, und endlich sind die Schulkinder nach dem Momente der Schulpflichtigkeit und des Schulbesuches, so wie nach Geschlechtern geschieden, wobei jene, welche die Wiederholungsschule besuchen, besonders aufgeführt werden.

Es ist natürlich, dass bei dieser Tafel nicht jede einzelne Volksschule nachgewiesen wird, das würde für jedes Land ein Heft, für die Monarchie einen starken Band füllen und hätte dazu nur örtliches Interesse. Es ist vollständig genügend, kreis- und länderweise die Nachweisungen vorliegen zu haben, und so wurden sie auch von den Staats-Buchhaltungen von Jahr zu Jahr geliefert. In der Periode 1849 bis 1852, welche in anderen Zweigen des Unterrichts durchgreifende Reformen brachte, haben wir bezüglich der Volksschulen keine massgebenden Aenderungen zu verzeichnen; obwohl der Ruf nach durchgreifenden Reformen im Volksschulwesen schon damals und ununterbrochen laut wurde. Theils war eben die Ansicht der Zeit solchen Aenderungen im Sinne des Fortschrittes wenig günstig, theils aber auch wurden die wirklich versuchten Aenderungen durch die Grösse des Gegenstandes verzögert und gar häufig vereitelt; da es sich bei der Volksschule um die verschiedenartigsten, sich oft kreuzenden Interessen von Personen, Anstalten und Corporationen handelt. Unendlich viele Factoren wirken hier zusammen oder gegen einander, und namentlich ist es die Geldfrage, welche hier durch das Patronat, durch die Beiträge von Privaten, Corporationen, Gemeinden, aus dem Staatsschatze, aus Fonden etc. eine höchst schwierige und langsam sich abwickelnde Angelegenheit bildet. Es blieb also im Wesentlichsten bis heute in den deutsch-slavischen Ländern und der Militärgränze bei der „politischen Schulverfassung", zuerst im Jahre 1805 und später wiederholt aufgelegt, einem wunderlichen Sammelsurium von Verordnungen und Decreten bis zu den Tagen Maria Theresia's zurück.

Einiges ist wohl auch für die Volksschulen geschehen. Ich erwähne hier das nützliche Institut der Schulräthe, welches im Jahre 1849 in's Leben gerufen wurde, als vermittelnde Organe zwischen den einzelnen Volksschulen und der höchsten Unterrichts-Behörde. Es sind durchweg neue Lehrbücher eingeführt worden; ausserdem geschah das Mögliche zur Emancipation jener weissen Sclaven, der Schulgehilfen, endlich ist in neuerer Zeit die Patronatsfrage, wenn auch nicht vollständig gelöst, doch einer gedeihlichen Lösung näher geführt worden.

Die Statistik der Volksschulen aber blieb dadurch unberührt. Man blieb eben nach wie vor bei den durch die Buchhaltungen beigestellten Ausweisen und legte darnach die Tafeln der Volksschulen in den statistischen Publicationen an. Der statistische Congress zog im Jahre 1857 auch die Volksschulen in den Bereich seiner Berathungen und entwarf ein höchst eingehendes Formular zur besseren und genaueren Nachweisung dieses Zweiges der Lehranstalten. Die erwähnten Schwierigkeiten hinderten aber die sofortige Verwirklichung der vom Congresse aufgestellten Normen für die statistische Darstellung der Volksschule. Und so blieb es der statistischen Central-Commission vorbehalten, auch über Volksschulen-Statistik Neues und Besseres zur Durchführung zu bringen. Schon im Jahre 1863 hat sich die Central-Commission in einer der ersten Sitzungen mit dem Gegenstande beschäftigt, und ein Formulare für die künftige Darstellung dieser Schulen entworfen. Wie bei den sonstigen Lehranstalten, so war es auch hier die Ansicht der Central-Commission, dass die Staats-Buchhaltungen ihrer Mittlerrolle füglich enthoben werden könnten und man auf kürzerem Wege und schneller die Ausweise durch die Schuldistricts-Aufseher und die Diöcesen erhalten könne. Es wurden daher diese zur jährlichen Vorlage von bestimmten Formularien verhalten, und

die Staats-Buchhaltungen der ferneren Pflicht zur Vorlage dieser Arbeit enthoben. Die neuen Vorlagen unterscheiden sich von der älteren Darstellung in vielen Puncten. Zunächst wird der Charakter der Schule näher bestimmt. Es ist bei den Haupt- oder Pfarrschulen und den Trivialschulen jedesmal der Unterschied gemacht, ob die Schule für Knaben allein oder für Mädchen allein bestimmt, oder ob sie eine gemischte sei. Ferner ist die Angabe über die Modalität des Unterrichtes aufgenommen, ob er ganz- oder halbjährig, ganz- oder halbtägig ertheilt werde. Ebenso sollen alle mit der Volksschule verbundenen sonstigen Unterrichts-Anstalten aufgeführt werden, wie Lehrerbildungs-Anstalten, Industrie-Schulen für Mädchen, Lehrlings-Schulen, Sonntags- oder Gremial-Schulen, endlich Schulen für Baumzucht, Bienenzucht und Seidenbau.

Sehr detaillirt ist die Nachweisung des Lehrpersonsales, welches nach dem weltlichen oder geistlichen Stande und nach dem lehrämtlichen Charakter als Vorstände der Schule, wirkliche Lehrer oder Hilfslehrer an den einzelnen Kategorien der Schule aufgeführt wird, ebenso die Lehrerinen nach ihrer Eigenschaft als Nonnen oder weltliche Lehrerinen und nach dem lehramtlichen Charakter.

Die Schulkinder werden so specialisirt, dass sie nach dem Geschlechte geschieden und auch nach dem Umstande nachgewiesen werden, ob sie eine Real-, Haupt- oder Elementar-Schule besuchen, und hieran schliesst sich eine Darstellung der Schulgebäude, ob sie eigene oder gemiethete sind und in welchem Bauzustande sie sich befinden.

Die in dieser Art eingerichteten Tabellen werden jährlich von den Districts-Schul-Vorständen verfasst, an die Diöcesen abgegeben und von diesen in Summarien zusammengefasst, welche bis zum 15. December nach Ablauf des Schuljahres an die Central-Commission zur Vorlage gelangen sollen.

Die erste Vorlage dieser Art ist für das Jahr 1864 erfolgt, und ihre Ergebnisse sind in das Jahrbuch 1865, sowie in dessen Auszug, das statistische Handbüchlein, übergegangen, in welchen Publicationen in Volksschulen Oesterreich's zum erstenmale nach dem neuen, erweiterten Formulare Aufnahme fanden.

Die Central-Commission hat sich aber mit dieser Arbeit noch nicht begnügt, sondern nach dem Vorschlage des Congresses neben dieser jährlich vorkommenden Erhebung noch eine in grösseren Perioden durchzuführende Detail-Conscription des Volksschulwesens in Vorschlag gebracht. Diese Erhebung wurde für das Jahr 1865 und sofort in Perioden von zehn zu zehn Jahren angeordnet, zu dem Zwecke, einen vollständigen Schul-Kataster zu erhalten und über alle Zustände der Volksschulen genaue und gründliche Auskunft zu erlangen.

Es wurden zu diesem Zwecke Formularien entworfen, welche erst nach länger dauernden Verhandlungen zum gedeihlichen Abschluss gelangten.

Einen Anhaltspunct bei der Feststellung dieser Formulare gaben die Erfahrungen, welche schon im Jahre 1850 bei der damals durchgeführten Conscription der Volksschulen in Ungarn gemacht wurden. Da über diese so gut als Nichts vorlag, so wurde eine Conscription der Volksschulen in Angriff genommen, welche sich auch auf die damals selbstständige Wojwodina und Kroatien-Slavonien erstreckte. Die Erhebungen, bei welchen jeder Schullehrer für seine Anstalt ein besonderes Formulare auszufüllen hatte, geschahen; da es aber im Lande an Kräften fehlte, die gesammelten Primitiv-

Erhebungen zu Summaren zu verarbeiten, so wurden diese an die Direction für administrative Statistik geleitet, welche daraus eine Uebersicht nach Comitaten zusammenstellte, und dieselbe unter Beigabe eines erläuternden Textes und von Berechnungen und Percent-Angaben im 3. Hefte des II. Jahrganges der „Mittheilungen" veröffentlichte. Die eingelangten Nachweisungen zeigten aber bei einer grossen Masse der Landschul-Lehrer ein so totales Nichtverständniss der Tabelle, obwohl dieselbe möglichst klar angelegt war, dass sich hierdurch die Erfahrung ergab, bei einer neuen Erhebung die Fragepuncte so einfach und verständlich als nur immer möglich zu stellen, und so jedem Missverständnisse zu steuern. Man einigte sich endlich zu der Ansicht, dass eine Art Fragetafel (Questionaire) das Zweckmässigste sei, bei welchem dem Schullehrer nichts zu thun übrig bleibt, als die geforderte Ziffer einzustellen oder einfach mit „Ja" oder „Nein" zu antworten. So heisst es z. B. in der Blankette: Ist die Schule eine Knaben-Hauptschule mit Unter-Realschule, eine solche ohne Unter-Realschule, eine Hauptschule für Mädchen, eine Schule für beide Geschlechter, eine Pfarrschule, directivmässig begründete Trivialschule, oder eine Nothschule? Der Schullehrer hat zum betreffenden Passus nur ein „Ja" hinzusetzen und damit ist seine Arbeit gethan.

Ein solches Formulare hat ein jeder Schullehrer auszufüllen, ausserdem haben die Vorstände der Kirchen-Gemeinden besondere Blanketten über die Zahl der Schulkinder, die eingeschulten und nicht eingeschulten Ortschaften auszufüllen.

Dieser Schul-Kataster soll alle zehn Jahre ausgeführt werden, zum ersten Male langten die Tabellen für die deutsch-slavischen Länder, Kroatien-Slavonien und die Militärgränze für das Jahr 1865 ein, und sind bei der statistischen Centralstelle auch schon zum grössten Theile bearbeitet worden. Welche Arbeit durch diese Zusammenstellung erwuchs, mögen Sie aus dem Umstande ermessen, dass in diesem Länder-Complexe über 18.000 Schulen bestehen, zu welchen noch über 10.000 Bogen der Kirchen-Gemeinden kommen. Also eine Zahl von nahezu 30.000 Bogen, deren oft mangelhafter Inhalt zu prüfen, zu berichtigen und dann in die Summarien zu übertragen war. Dafür wird aber, wenn diese Bearbeitung — hoffentlich in kurzer Zeit — zur Veröffentlichung gelangt, Oesterreich eine Volksschul-Statistik besitzen, wie kaum ein zweites Land.

Um alle Leistungen der Statistik über Volksschulen aufzuzählen, ist schliesslich noch einer kartographischen Arbeit zu erwähnen, welche zur Londoner Welt-Ausstellung im Jahre 1862 ausgeführt wurde. Zu dieser hatte der damalige Leiter des Unterrichts-Ministeriums, Freiherr von Helfert, eine Sammlung der wichtigsten Hilfsmittel und Ergebnisse des Unterrichts in Oesterreich veranlasst, und hiezu fand sich auch der Director des statistischen Bureau's, Regierungrath Dr. Ficker, bewogen, drei Karten beizusteuern, in welchen er den Volksschul-Besuch, und zwar auf einer jenen der Knaben, auf der zweiten den Besuch der Mädchen und auf einer weiteren den Besuch beider Geschlechter nach Kreisen und Comitaten graphisch darstellte, so zwar, dass die Quote der Pflichtigen, welche wirklich die Schule besuchen, je nach der Intensität durch dunklere oder lichtere Schraffirung ersichtlich wurde. Diese Karten erfreuten sich nicht nur bei der in Wien veranlassten Vorausstellung der allgemeinsten Anerken-

nung, sondern auch in London wurde ihnen die Auszeichnung der ehrenvollen Erwähnung durch die Beurtheilungs-Commission zu Theil. Die Originale der sehr interessanten Karten wurden einem wissenschaftlichen Institute in London, dem Kensington-Museum, als Geschenk der österreichischen Regierung überlassen. Als aber in Wien später ein räsonnirender Katalog dieser Ausstellungs-Gegenstände verfasst wurde, fanden in demselben auch die drei Karten in verkleinertem Maassstabe Aufnahme.

Diese Art der Darstellung, das Verhältniss der schulbesuchenden zu den schulpflichtigen Kindern, ist eine der Methoden, in welchen vielfach die Erfolge des Volksschul-Unterrichtes dargestellt werden. Wenn nun auch der Besuch selbst wenig Aufschluss über den Zustand der Volksschule gibt — denn es können schliesslich alle Schulpflichtigen fleissig in die Schule gehen und in dieser doch nichts lernen — so ist immerhin die Frequenz der Volksschule ein wichtiger Factor, und ich werde von derselben noch einige Worte zu erwähnen haben.

Ehevor wir nun die Zustände der Volksschule betrachten, wie sich dieselben nach den Ziffern unserer jüngsten statistischen Veröffentlichungen darstellen, ist es von Interesse, auf die Entwicklung des Volksschulwesens seit einer längeren Reihe von Jahren einen Blick zu werfen. Die Tafeln zur Statistik der Monarchie beginnen mit dem Jahre 1828, zwischen welchem und den jüngsten Erhebungen von 1864 ich in der nachfolgenden Uebersicht das Jahr 1847 als Mitteljahr einschalte. Doch muss sich diese Uebersicht auf die deutsch-slavischen Länder mit der Militärgränze beschränken, weil die ungarischen Kronländer erst mit dem Jahre 1851 in den Kreis der statistischen Nachweisungen treten.

Volksschulen.

	Schulen					
	1828	1847	1847 gegen 1828	1864	1864 gegen 1847	1864 gegen 1828
Oesterreich unter der Enns . . .	1.097	1.136	3·6	1.192	4·9	8·7
Oesterreich o. d. Enns u. Salzburg	619	632	2·1	647	2·4	4·5
Steiermark	619	647	4·5	725	12·1	17·1
Kärnthen und Krain	354	398	12.4	572	44·5	61·6
Küstenland	105	242	130·5	346	43·0	229·5
Tirol und Vorarlberg	1.507	1.785	18·4	1.927	8·0	27·9
Böhmen	3.201	3.561	11·2	3.901	9·8	21·9
Mähren und Schlesien	1.876	1.940	3·4	2.196	13·2	17·1
Galizien und Bukowina	1.670	2.280	36·5	2.850	20·0	70·7
Dalmatien	27	224	729·6	194	— 13·4	618·5
Militärgränze	494	1.195	141·9	907	— 24·1	83·6
Summe .	11.569	14.040	21·4	15.457	10·1	33·6

	Schüler					
	1828	1847	1847 gegen 1828	1864	1864 gegen 1847	1864 gegen 1828
Oesterreich u. d. Enns .	153.923	164.719	7·0	185.405	12·6	20·5
Oesterreich o. d. Enns und Salzburg . . .	85.945	89.396	4·0	88.386	1·1	2·8
Steiermark	64.347	87.947	36·6	96.614	9·9	50·1
Kärnthen und Krain . .	26.019	34.648	33·2	55.464	60·1	113·2
Küstenland	9.335	21.603	131·4	29.810	39·4	219·3
Tirol und Vorarlberg .	103.430	110.515	6·9	108.884	— 1·5	5·3
Böhmen	448.343	531.614	18·6	623.190	17·2	39·0
Mähren und Schlesien .	249.863	291.925	16·8	307.639	5·4	23·1
Galizien und Bukowina	58.308	93.860	61·0	154.756	64·9	165·4
Dalmatien	2.514	8.031	219·5	7.491	— 6·7	198·0
Militärgränze	26.046	74.284	185·2	56.642	31·1	117·5
Summe .	1,228.073	1,508.542	22·8	1,714.281	13·6	39·6

Diese Uebersicht zeigt, dass die Zahl der Volksschulen in Oesterreich, wie deren Besuch, in der ganzen Periode von mehr als einem Drittel Jahrhunderte in fortwährender Entwicklung steht, dass aber die Zunahme rascher vor als nach dem Jahre 1848 stattfand. Die Schulenzahl ist 1847 gegen 1828 um 2471, 1864 gegen 1847 aber nur um 1417 Anstalten gestiegen. Allerdings kann angenommen werden, dass in den vorgeschrittenen deutschen Ländern, dann in Böhmen mit dem Jahre 1847 schon so ausreichend an Schulen vorgesorgt war, dass keine Nothwendigkeit zu einer starken Vermehrung nach dieser Zeit bestand, und diese Annahme findet dadurch Bekräftigung, dass in jenen Ländern, welche bezüglich der Schulenzahl bis 1847 mehr zurückgeblieben sind, sich nach diesem Jahre ein energisches Streben zur Besserung kund gibt. So in Steiermark, Kärnthen und im Küstenland, deren Zuwachs-Quote an Schulen in der zweiten Periode weit erheblicher ist, als in der ersten. Auffällig erscheint der Rückgang der Schulenzahl in Dalmatien und der Militärgränze, woselbst die von den Gemeinden erhaltenen National-Schulen nach 1848 grösstentheils aufgelassen worden sind. Die Zunahme der Schüler steht mit jener der Schulen im engsten Verbande, und hierbei macht nur Tirol in der Periode 1848 bis 1864 eine Ausnahme, deren Rückgang in der Schülerzahl aber nicht durch laxeren Schulbesuch, sondern durch die inzwischen entstandenen Mittelschulen zu erklären ist, an welche viele Schüler übergehen, die vordem über die Gränze des schulpflichtigen Alters hinaus an der Volksschule verweilten.

Mit dem Jahre 1851 liegen die Nachweisungen über die Volksschulen von der ganzen Monarchie vor. Die Zahlen ergeben sich für dieses Jahr und den Zeitpunc der letzten Nachweisung (1864) in folgender Art.

Volksschulen.

	1851	1864	1864 gegen 1851 absolut		1864 gegen 1851 Percent	
	Schulen					
Oesterreich u. d. Enns	1.149	1.192	+	43	+	3·7
Oesterreich o. d. Enns	490	496	+	6	+	1·2
Salzburg	147	151	+	4	+	2·7
Steiermark	544	725	+	171	+	30·9
Kärnthen	305	339	+	34	+	11·1
Krain	105	233	+	128	+	121·9
Küstenland	260	346	+	86	+	33·1
Tirol	1.805	1.927	+	122	+	12·3
Böhmen	3.580	3.901	+	321	+	9·0
Mähren	1.573	1.762	+	189	+	12·0
Schlesien	391	434	+	43	+	11·0
Galizien	2.310	2.704	+	394	+	17·1
Bukowina	50	146	+	96	+	192·0
Dalmatien	156	194	+	38	+	24·4
Ungarn	8.083	11.452	+	3.369	+	41·7
Siebenbürgen	2.216	2.957	+	741	+	33·4
Kroatien-Slavonien	229	490	+	261	+	114·0
Militärgränze	787	907	+	120	+	15·2
Monarchie	24.190	30.356	+	6.166	+	25·5
	Schüler					
Oesterreich u. d. Enns	173.603	185.405	+	11.802	+	6·8
Oesterreich o. d. Enns	76.546	74.490	—	2.056	—	2·7
Salzburg	13.633	13.896	+	263	+	1·9
Steiermark	89.580	96.614	+	7.034	+	7·9
Kärnthen	22.840	26.905	+	4.065	+	17·8
Krain	12.296	28.559	+	16.263	+	132·3
Küstenland	20.602	29.810	+	9.208	+	44·7
Tirol	111.787	108.884	—	2.903	—	2·6
Böhmen	540.610	623.190	+	82.580	+	15·3
Mähren	245.350	250.337	+	4.987	+	2·0
Schlesien	57.414	57.302	—	112	—	0·2
Galizien	87.837	145.867	+	58.030	+	66·1
Bukowina	6.500	8.889	+	2.389	+	36·8
Dalmatien	6.323	7.491	+	1.178	+	18·5
Ungarn	647.954	901.794	+	253.840	+	39·2
Siebenbürgen	80.718	142.179	+	61.461	+	76·1
Kroatien-Slavonien	16.440	46.633	+	30.193	+	183·7
Militärgränze	46.886	56.089	+	9.203	+	19·6
Monarchie	2,256.919	2,746.317	+	489.398	+	21·7

Den grössten Aufschwung zeigen die östlichen Länder, welche einer Vermehrung der Schulen noch mehr bedurften, als die besser versehenen, westlichen Reichstheile. Insbesondere in Galizien, in der Bukowina, dann in den ungarischen Ländern hat die Zahl der Volksschulen und entsprechend jene der schulbesuchenden Kinder sehr erheblich zugenommen. Es lässt sich in diesem Aufschwunge das Wirken des Unterrichts-Ministers Grafen Thun nicht verkennen, dem — möge es im Uebrigen nach dem Partei-Standpuncte beurtheilt werden, wie immer — doch der Ruhm ungeschmälert bleibt, durch Einrichtung zahlreicher Elementarschulen werkthätig für die Erweiterung des Volks-Unterrichtes gesorgt zu haben. Die autonome Regierung hat viele dieser Pusztenschulen wieder aufgelassen, viele Gemeinden in Ungarn und Siebenbürgen weigern sich nun, die Beiträge, zu welchen sie sich für den Unterhalt der neugegründeten Ortsschule verstanden, weiter zu leisten, und so ist die Zahl der Schulen in den ungarischen Ländern in der jüngsten Zeit wieder zurückgegangen — ob zum Frommen des Landes, bleibt dahingestellt.

Die Zunahme der Volksschulen beziffert sich nach der vorausgehenden Uebersicht seit 1851 auf 6.166 Anstalten und 489.000 Schüler. Wird hierzu noch genommen, dass auch die höheren öffentlichen Lehranstalten (Universitäten, technische Akademien, Special-Lehranstalten, Gymnasien und Realschulen) in der gleichen Zeit einen Aufschwung von 103 der Zahl und von 27.000 dem Besuche nach erfahren haben, so ergibt sich eine Gesammt-Ziffer von 6.269 Lehranstalten, um welche die österreichische Monarchie (im dermaligen Umfange) seit 1851 gestiegen ist, während der Besuch sich um 526.000 Köpfe gehoben hat, eine Entwicklung, welche jedenfalls mit voller Befriedigung anerkannt werden muss.

Der Umstand, dass die Tabellen über die Volksschulen Oesterreich's nicht nur die Kinder, welche wirklich die Schule besuchen, sondern auch jene aufführt, welche gesetzlich zum Besuche der Schule verpflichtet sind, nämlich im Alter vom sechsten bis zum zwölften Jahre stehen, ermöglicht, die Quote zu bestimmen, mit welcher die Bevölkerung von den zu Gebote gestellten Unterrichts-Mitteln der Elementarschule wirklich Gebrauch macht. In dieser Hinsicht ergeben sich für die einzelnen Provinzen des Reiches folgende Zahlen:

Land	Von 100 schulpflichtigen Knaben besuchen die			
	Unter-Realschule	Hauptschule	Trivialschule	Schule überhaupt
Oesterreich unter der Enns	2·7	28·7	70·2	101·6
Oesterreich ob der Enns	0·2	5·8	92·4	98·4
Salzburg	. . .	9·5	90·2	99·7
Steiermark	0·8	10·1	84·0	94·9
Kärnthen	0·1	11·0	72·1	83·2
Krain	. . .	11·3	47·7	59·0
Küstenland	0·7	18·8	34·4	53·9
Tirol und Vorarlberg	0·4	7·4	95·9	103·7
Böhmen	1·4	12·9	83·9	98·2
Mähren	0·9	11·0	89·2	101·1
Schlesien	1·6	11·0	84·8	97·4
Galizien	0·2	5·0	27·7	32·9
Bukowina	0·2	5·2	13·3	18·7
Dalmatien	0·2	9·2	24·8	34·2
Ungarn	0·3	14·1	78·1	92·5
Kroatien-Slavonien	0·4	9·7	54·0	64·1
Siebenbürgen	0·1	6·3	67·2	73·6
Militärgränze	0·6	7·4	60·1	68·1
Summe	0·7	11·7	68·3	80·7

Land	Von 100 schulpflichtigen			
	Mädchen			Kindern
	besuchen die			
	Hauptschule	Trivialschule	Schule überhaupt	Schule überhaupt
Oesterreich unter der Enns	25·6	72·9	98·5	100·1
Oesterreich ob der Enns	3·0	93·6	96·6	97·5
Salzburg	6·6	94·2	100·8	100·3
Steiermark	7·0	82·9	89·9	92·4
Kärnthen	8·4	73·7	82·1	82·7
Krain	8·7	44·3	53·0	56·0
Küstenland	11·8	27·8	39·6	47·0
Tirol und Vorarlberg	8·0	93·9	101·9	102·8
Böhmen	5·5	90·3	95·8	97·0
Mähren	4·7	93·8	98·5	99·8
Schlesien	3·4	91·9	95·3	96·3
Galizien	1·9	19·1	21·0	27·4
Bukowina	2·0	5·9	7·9	13·7
Dalmatien	2·6	4·8	7·4	21·3
Ungarn	9·1	73·6	82·7	87·8
Kroatien-Slavonien	6·6	70·8	77·4	70·0
Siebenbürgen	1·9	56·1	58·0	66·9
Militärgränze	0·9	49·2	50·1	60·1
Summe	7·0	67·7	74·7	77·8

Die besten Ergebnisse zeigen sich in beiden Erzherzogthümern Oesterreich, in Salzburg, Tirol, Böhmen, Mähren und Schlesien, indem daselbst sämmtliche im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder wirklich die Schule besuchen. In Steiermark, Kärnthen und Ungarn fällt der Schulbesuch schon etwas ab, obwohl er noch immer über dem Durchschnitte der Monarchie sich beziffert. Unter diesem, aber noch mehr als die Hälfte der schulpflichtigen Kinder umfassend, wird der Schulbesuch in Kroatien-Slavonien, Siebenbürgen, in der Militärgränze, dann in Krain befunden. Im Küstenlande erreicht die Zahl der Schulbesuchenden nicht mehr die Hälfte der Pflichtigen, in Galizien sinkt sie auf ein Viertel, in Dalmatien auf ein Fünftel und in der Bukowina auf ein Achtel herab. Dort bestehen wohl zu wenig Schulen, aber auch in der Indolenz der Race wie in dem daselbst vorherrschenden griechich-orientalischen Bekenntnisse werden Factoren zu finden sein, welche an dem so äusserst mangelhaften Schulbesuche Antheil haben.

Eine andere Weise, den Schulbesuch zu ermessen, bildet die Vergleichung der schulbesuchenden Kinder mit der Bevölkerung, und es bietet sich dabei der Vortheil, dass auch die wichtigeren Staaten des Auslandes zur Vergleichung herbeigezogen werden können. In dieser Art entfallen auf 1000 Bewohner

in Sachsen	170
„ den deutschen Mittel- und Kleinstaaten	166
„ Preussen	160
„ Württemberg	150
„ Norwegen	134
„ Baiern	128
„ Grossbritannien und Irland	115
„ Frankreich	115
„ Belgien	109
„ Schweden	107
„ Oesterreich [1]) (deutsch-slavische Länder)	85
„ Oesterreich (gesammtes Reich)	80
„ Spanien	73
„ Oesterreich (Ungarn und Nebenländer)	73
„ Italien	50
„ Russland	19

Diese Reihenfolge, welche Oesterreich leider wieder auf einer sehr tiefen Stufe in der Scala der wichtigeren europäischen Staaten zeigt, bietet zugleich den Uebergang auf ein Feld, das ich bis jetzt sorgfältig zu betreten vermieden habe, nämlich jenes der meritorischen Betrachtung der österreichischen Volksschul-Zustände.

Eben in unseren Tagen werden viel gewichtigere und maassgebendere Stimmen laut, welche der Volksschule Oesterreich's nicht Lob singen und durchgreifende Aende-

---

[1]) Mit Einrechnung der die Wiederholungsschule besuchenden jungen Leute vom 12. bis zum 14. Jahre würden auf 1000 Bewohner in den deutsch-slavischen Ländern 118, in der ganzen Monarchie 106 und in den ungarischen Ländern 89 Schulbesuchende entfallen.

rungen als eine unabweisliche, den Bestand des Reiches bedingende Nothwendigkeit darstellen. Hier ist nicht der Ort, auf die Gebrechen, welche unserem Schulwesen ankleben, des Breiteren einzugehen. Wohl aber kann an die Statistik die Frage gestellt werden, ob jene Vorwürfe, welche dem Unterrichts-Wesen so häufig gemacht werden, auch in den ziffermässigen Resultaten eine Erhärtung finden? Und diese Frage muss leider bejaht werden. Die vorausgehende Scala hat gezeigt, dass Oesterreich an schulbesuchenden Kindern im Verhältnisse zur Bevölkerung weit hinter Deutschland, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Belgien und Skandinavien zurücksteht, und dieser schwache Schulbesuch zeigt seine Folgen darin, dass in Oesterreich weit mehr Leute ohne Schulunterricht aufwachsen, also der Kenntniss des Lesens und Schreibens entbehren, als in den angeführten Staaten. Einen Beleg gibt die Recrutirung, bei welcher die zur Armee Assentirten allgemein nach dem Befunde verzeichnet werden, ob sie des Lesens und Schreibens mächtig sind, oder nicht. Nach den jüngsten Erhebungen fanden sich nun unter den Recruten des Lesens und Schreibens Kundige:

in Preussen	96·0	Percent	in Belgien	61·3	Percent
„ Baiern	89·6	„	„ Italien	45·0	„
„ Frankreich . . .	71·7	„	„ Oesterreich . . .	31·9	„
„ Grossbritannien . .	72·4	„			

Also selbst das Königreich Italien, dessen Schulbesuch doch hinter jenem Oesterreich's zurücksteht, stellt um 13 Percent mehr mit den elementaren Kenntnissen ausgerüstete Recruten zur Armee, als unser Kaiserstaat, in welchem 68·1 Percent, also über zwei Dritttheile der Assentirten, ohne allen Schulunterricht aufgewachsen sind, oder doch so mangelhaften genossen haben, dass sein Erfolg nicht durch 8 bis 10 Jahre anwährt. Wahrhaft betrübende Ergebnisse, welche auch der heillosen Folgen nicht entbehren.

Allerdings weiset nicht die ganze Monarchie so ungünstige Resultate auf. Es belief sich die Zahl der schreibkundigen Recruten bei der Heeresergänzung im Jahre 1865:

in Nieder-Oesterreich .	auf 96·2	Percent	in Mähren	auf 46·7	Percent
„ Ober-Oesterreich .	„ 89·3	„	„ Schlesien	„ 62·0	„
„ Salzburg	„ 60·0	„	„ Galizien	„ 4·5	„
„ Steiermark	„ 50·7	„	„ der Bukowina . .	„ 4·6	„
„ Kärnthen	„ 20·4	„	„ Dalmatien	„ 0·8	„
„ Krain	„ 2·9	„	„ Ungarn	„ 24·2	„
im Küstenlande	„ 2·1	„	„ Kroatien-Slavonien .	„ 9·2	„
in Tirol	„ 37·5	„	„ Siebenbürgen . .	„ 8·2	„
„ Böhmen	„ 68·1	„			

Also nur in den beiden Erzherzogthümern Oesterreich sind alle Recruten bis auf einen unerheblichen Bruchtheil der elementaren Kenntniss des Lesens und Schreibens mächtig, aber schon Böhmen, Schlesien und Salzburg stehen weit hinter Deutschland, Frankreich und Grossbritannien zurück, und alle übrigen Provinzen sinken auf und unter die Hälfte mit den schreibkundigen Recruten herab, wobei einerseits Galizien und die Bukowina, anderseits Krain und das Küstenland die ungünstigsten Resultate ergeben, in Dalmatien aber der Erfolg des Schulunterrichtes fast gänzlich verschwindet,

da unter 844 Assentirten nur sieben schreiben konnten. Wahrlich, wenn irgendwo so beweisen hier die Zahlen, und der Beweis ist ein trauriger, zur äussersten Anstrengung auffordernder.

Wie diese Besserung statthaben soll, ist nicht meines Amtes zu erörtern. Dass sie aber, soll anders Oesterreich gesunden, mit vollständigem Verlassen der bisher eingeschlagenen Bahnen geschehen muss, werden Sie mir, meine Herren, nach dem Angeführten zugeben. So oft ist von den unerschöpflichen Hilfsquellen Oesterreich's die Rede, in Beziehung seiner Bodenschätze, seiner Entwicklungsfähigkeit, mit vollem Recht. So lange aber die Schulzustände nicht andere werden, so lange es nicht Ernst wird mit der Hebung des Volks-Unterrichts — und die dem projectirten Wiener Lehrer-Seminar in den Weg geworfenen Steine, von Anderm zu geschweigen, sehen wahrlich nicht darnach aus — so lange bleibt jene Rede eine sinnlose Phrase; denn wäre das Land zehnmal so reich, so fehlt doch der Schlüssel, die Schätze zu heben und gedeihlich zu verwerthen.

Und hier, meine Herren, können wir nicht mehr warten. Denn wie es in der Welt überhaupt keinen Stillstand gibt, sondern das Beharren auf gleicher Stufe, dem Fortschritte der Nachbarn gegenüber, zum Rückgang wird; so überholt uns auch das Ausland mit jedem Tage mehr in der Entwicklung der Volksbildung. Je länger wir zögern, desto grösser wird die Kluft, desto auffälliger unser Rückstand, desto drohender die Gefahr für das Vaterland.

Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Vortrag, gehalten am 18. März 1867

von

Hof-Concipist **Gustav Adolf Schimmer.**

Im Anschlusse an die Cultur-Statistik wird gewöhnlich auch die Statistik der Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten behandelt, über welche sonach einige Worte zu sagen sind.

Unter allen Zweigen des practischen Lebens war die Sanitätspflege derjenige, welcher mit der statistischen Wissenschaft zuerst in Berührung trat, und man kann sagen, dass durch lange Zeit kein Zweig des practischen Lebens der Statistik einen so umfassenden Stoff und so viele Bearbeiter zuführte, als die Gesundheitspflege.

Als die Statistik ihre Forschungen begann, beschäftigte sie sich nämlich zunächst mit den Verhältnissen der Bevölkerungs-Bewegung. Nach dem Standpuncte, auf dem sich damals die Wissenschaft befand, bedurfte aber die Statistik irgend einer Hilfswissenschaft, die ihr an die Hand ging, um in dem Labyrinth der mancherlei zufällig und räthselhaft erscheinenden Thatsachen einen Faden zu finden, und diess konnte nur die Wissenschaft sein, welche sich mit Physiologie und Pathologie der menschlichen Natur beschäftigte, die Medicin im weiteren Sinne. Andererseits aber lernte auch die Arznei-Wissenschaft sehr frühzeitig den ausserordentlichen Nutzen einsehen, den sie vom Vorhandensein hinreichend beglaubigter statistischer Thatsachen ziehen konnte; denn in dem Getriebe der widerstreitendsten Meinungen, die einander auf diesem Gebiete bekämpften, konnte man eine sichere Entscheidung nur dort finden, wo es möglich war, Thatsachen nachzuweisen, welche nach der einen oder anderen Richtung den Ausschlag zu geben geeignet erschienen.

Daher fanden sich viele Aerzte, die sich mit statistischen Forschungen beschäftigten, so dass diejenigen Zweige der Statistik, welche mit der Sanitätspflege im weiteren Sinne im Zusammenhange stehen, sehr frühzeitig wissenschaftlich behandelt wurden.

Von einem dieser Zweige, der Sterblichkeit, habe ich in einem vorausgehenden Vortrage Gelegenheit gehabt, ausführlich zu sprechen, und auch der Bemühungen

zu erwähnen, welche von Seite des statistischen Congresses in Wien, wie von der statistischen Central-Commission gemacht wurden, um an die Stelle der 5. Tafel der Bevölkerungs-Bewegung, welche die Todesarten der Gestorbenen in sehr unzureichender Art enthält, Besseres, dem vorgeschrittenen Stande der Wissenschaft Entsprechenderes zu setzen.

Ich habe aber auch erwähnen müssen, dass diese Versuche bis jetzt ohne Erfolg geblieben sind, und das Gleiche muss leider überhaupt von den Verbesserungen und Erweiterungen gesagt werden, welche die statistische Central-Commission auf dem Felde der Sanitäts-Statistik in Vorschlag brachte. Schon im Jahre 1864 beschäftigte sich dieselbe damit, ein Schema zur Darstellung der Sanitäts-Statistik im weitesten Umfange aufzustellen, zu welchem Zwecke sie die mannigfaltigen und zahlreichen in dieses Gebiet fallenden Erscheinungen zu vier Hauptgruppen gliederte. Diese sind:

1. Nomenclatur der Todesfälle.
2. Statistik der Gebrechlichen.
3. Statistik der Anstalten für Sanitätspflege.
4. Statistik des Sanitäts-Personales.

Die Central-Commission verhehlte sich dabei keineswegs, dass sie mit ihren detaillirten Schemen über die Sanitäts-Statistik schwer, ja nach der Zahl der zu solchen Aufzeichnungen verfügbaren Organe kaum Erreichbares verlange. Diess ergibt sich klar aus einer kurzen Betrachtung der einzelnen von der Central-Commission als wünschenswerth bezeichneten Erhebungen.

Ueber die Nomenclatur der Todesursachen sind die Aerzte selbst, so grosse Fortschritte auch die anatomische Pathologie gemacht hat, nichts weniger als einig, und es walten in den Benennungen oft sehr verwandter oder identischer Krankheiten unter den Fachmännern die grössten Verschiedenheiten ob. Es war daher schwierig, ja es ist bis zur Stunde nicht gelungen, ungeachtet der von den hervorragendsten medicinischen Autoritäten befürworteten Nomenclatur des Wiener Congresses, auch nur die Aerzte dieser Stadt zu bewegen, unbeschadet ihrer persönlichen Ansicht von der Stichhältigkeit dieser oder jener Krankheits-Benennung, zu statistischen Zwecken sich dieser Nomenclatur zu fügen. Um wie viel mehr Hindernisse mussten sich am flachen Lande, in den der Cultur weniger erschlossenen Reichstheilen entgegenthürmen, wo Einrichtungen, wie die Todtenbeschau, zum Theil noch fremd zu sein pflegen, und nicht wenige Todesfälle vorkommen, denen gar keine ärztliche Behandlung vorausging, so dass nicht einmal die Intervention des behandelnden Arztes zur Constatirung der Todesursache erlangt werden kann.

Nicht anders erging es bei den übrigen Theilen der vorgeschlagenen Sanitäts-Statistik. So wichtig es unzweifelhaft ist, auch über jene Erkrankungen genaue Nachrichten zu erhalten, welche nicht mit dem Tode des Individuums enden, so ist doch die Erhebung der Morbilität und der Gebrechlichen den grössten Schwierigkeiten unterworfen. Die Statistik der letzteren würde am einfachsten mit der Volkszählung in Zusammenhang gebracht werden, und verschiedene europäische Staaten haben auch in ihre Volkszählungs-Operate die Thatsachen aufgenommen, wie viele Personen in einzelnen Gemeinden, Provinzen etc. als körperlich Gebrechliche bezeichnet werden können, und

unter denselben vorzüglich die Blinden, Taubstummen und Cretins verstanden. Viel schwerer ist es, über die sogenannten Geisteskranken (Blödsinnigen, Irrsinnigen etc.) eine ähnliche Nachweisung zu erlangen, weil der Aufzeichnung desselben sehr häufig Privatrücksichten im Wege stehen. Das österreichische Volkszählungs-Gesetz hat auf diesen Gegenstand bisher keine Rücksicht genommen. Wie unangenehm sich der Mangel dieser Zählung bei verschiedenen Gelegenheiten bemerkbar machte, beweist wohl der Umstand am besten, dass eigene Erhebungen über solche Gegenstände theils in mehreren Ländern, theils in einzelnen Provinzen stattfinden mussten, Erhebungen, die einen bedeutenden Aufwand von Mühe und Kosten verursachten, welche bei einer Verbindung jener Ermittlung mit dem Zählungs-Geschäfte erspart worden wären.

So, als beiläufig vor einem Decennium von der Schweiz ausgehend die Einrichtung von Heil- und Pflege-Anstalten für Cretins die Aufmerksamkeit der Sanitätspflege auf sich zog, veranlasste man Erhebungen über die grosse Ausdehnung, welche der Cretinismus namentlich in einzelnen Theilen der österreichischen Alpen- und Karpathen-Länder erlangt hat, während in den Ländern des hercynischen Bergsystems dieses Uebel nur vereinzelt vorzukommen pflegt.

Hinsichtlich der Vornahme von Zählungen der Taubstummen und Blinden hat man sich auf einzelne Provinzen, und zwar in jenen Fällen beschränkt, in welchen es sich um die Errichtung einer Anstalt zur Unterbringung derselben oder zur Beschäftigung erwerbloser Individuen, die mit solchen Gebrechen behaftet waren, handelte. Man fand in dieser Richtung die allerdings überall beobachtete Thatsache auch in Oesterreich bestätigt, dass zwischen dem Vorkommen beider Gebrechen ein wesentlicher Unterschied obwaltet, dass jenes Gebrechen, welches man, wenn auch nicht ganz richtig, mit dem Namen der Taubstummheit bezeichnet, in erster Linie mit natürlichen Verhältnissen zusammenhängt, hauptsächlich bei der dürftigeren Bevölkerung und insbesondere in Gebirgsgegenden vorkommt, und eben wegen dieses Zusammenhanges mit weitverbreiteten Thatsachen auch in einer gewissen Regelmässigkeit auftritt, hingegen das zweite dieser Gebrechen hauptsächlich bei den Ständen vertreten ist, welche man die wohlhabenderen und höheren zu nennen pflegt, mit einer viel grösseren Unregelmässigkeit vorkommt, und besonders mit dem gedrängteren Zusammenwohnen der Bevölkerung in grösseren Städten und der Art der Beschäftigung, welche das Sehorgan in hervorragendem Grade in Anspruch nimmt, im Zusammenhange zu stehen scheint.

Die von der statistischen Central-Commission in Anregung gebrachten Erhebungen über den Stand der Gebrechlichen sollen sich nun über die ganze Monarchie erstrecken, und neben den Blinden und Taubstummen auch die Irrsinnigen umfassen. Da es aber nicht leicht thunlich ist, die Mühen und Kosten eigener Ermittlungen auf diesen Gegenstand zu verwenden, so musste man sich darauf beschränken, den Wunsch auszusprechen, dass bei allen bezirks- und stuhlrichterämtlichen Commissionen, bei denen ein ärztliches Individuum beigezogen werden muss, ortschaftsweise diese Ermittlung im Laufe des Jahres 1865, und namentlich in der ersten Hälfte desselben, vorgenommen werde.

Einen weiteren Gegenstand der Erhebung sollte, wie erwähnt, die Statistik der Anstalten bilden, welche mit dem Namen „Heil- und Pflege-Anstalten" bezeichnet werden.

Diese Anstalten wurden in früheren Zeiten nur in ihren einfachsten Elementen zum Gegenstande der statistischen Darstellung gemacht. Sie finden im statistischen Jahrbuche unter der Rubrik „Krankenhäuser" Zahl, Betten, aufgenommene Kranke (nach dem Geschlechte getrennt), Beköstigung derselben in Gulden, vorgekommene Sterbefälle. Aehnlich sind die Nachweise bei den Irren- und Versorgungshäusern, und nur hinsichtlich der Contumaz-Anstalten griff eine etwas umständlichere Darstellung Platz.

Auf Grundlage der schon vom statistischen Congresse 1857 festgestellten Normen hat nun die statistische Central-Commission sehr detaillirte Nachweisungen für die eigentlichen Krankenhäuser sowohl, als alle für Gebrechliche irgend einer Art bestimmten Heil- und Pflege-Anstalten entworfen und an die Administrativ-Behörden zur Durchführung geleitet.

Wohl waren Zweifel laut geworden, ob es möglich sei, diese umfangreichen Nachweisungen zu gewinnen. Allein schon der Congress ging von der gewiss richtigen Ansicht aus, dass in einer Anstalt von geringem Umfange die Anzahl der von derselben nachzuweisenden Daten ohnehin verhältnissmässig gering sei, die Zusammenstellung somit wenig Mühe verursache, dass aber bei einer Anstalt von grösserem Umfange das leitende und verwaltende Personal, welches dem ärztlichen Fache angehöre, auch zu würdigen weiss, wie wichtig derartige Erhebungen im eigenen Interesse der Verwaltung solcher Anstalten seien, dass somit auch auf die Bereitwilligkeit dieses Personales zur Mitwirkung mit voller Sicherheit gerechnet werden könne. Daher rührt es, dass die Versammlung des statistischen Congresses zu Wien äusserst detaillirte Tabellen für diese Nachweisungen zu Stande brachte.

Dieser Ansicht schloss sich auch die statistische Central-Commission an, und der Erfolg hat die Richtigkeit derselben bestätigt, indem eben diese Partie der neuen Sanitäts-Statistik schon mehrfache Erfolge aufzuweisen hat. Mehrere der grössten Kranken-Anstalten, nicht bloss in Wien, sondern auch in anderen grossen Städten der Monarchie, haben sich seither von freien Stücken entschlossen, die vorgeschlagenen Formularien zu adoptiren.

Wie ausführlich und eingehend die von der statistischen Central-Commission entworfenen Formulare über solche Anstalten sind, wollen Sie aus den hier als Beispiel vorgeführten Tabellen ersehen, welche für die Nachweisung einer Krankenheil- und Pflege-Anstalt, eines sogenannten „Krankenhauses," vorgezeichnet worden sind. Die erste dieser Tabellen führt den Titel: „Organismus der Krankenanstalt". Es soll darin nicht bloss Lage, Flächenraum des Gebäudes und seiner einzelnen Bestandtheile, Eintheilung und Benützung derselben mit Einbeziehung der Hilfs-Localitäten (Capelle, Apotheke, Kirche, Wäscherei etc.) sondern auch die ganze Einrichtung des Verwaltungs-Organismus dieser Anstalten dargestellt sein. Desshalb soll diese Tabelle auch nicht jedes Jahr erneuert werden, weil sie sich auf Gegenstände bezieht, in denen beträchtliche Veränderungen nur in grösseren Zwischenräumen einzutreten pflegen.

Sie sollte vom Jahre 1865 an jedes fünfte Jahr zur Ausfüllung gelangen, die Jahres-Tabelle hingegen, wie schon ihr Name sagt, alle Jahre ausgefüllt werden. Diese letztere enthält nicht allein wie früher den Stand der Verpflegten nach der Unterscheidung in Männer und Frauen, sondern geht weiter in's Detail, und verlangt die Nachweisung der Kranken-Aufnahme in und ausser dem Hause, die Verpflegsclasse, mittlere Zeit des Aufenthaltes in der Anstalt, bei der Entlassung den Nachweis, ob der Entlassene geheilt oder ungeheilt aus der Anstalt geschieden ist, ob er in eine andere Anstalt überging oder starb.

Bei der Verpflegung, wo man sich früher begnügte, die Verpflegstage und den Kostenbetrag aufzunehmen, sollen jetzt die Kosten für den Kopf und per Tag mit dem Classen-Unterschiede, die Art der Ausspeisung (ob in eigener Regie oder Verpachtung), die Art der Beheizung mit Angabe des Mechanismus und der Form der Ventilation, Art und Quantum der Beleuchtung, Wäschereinigung etc. berücksichtigt werden. Bei den in die Krankenanstalt Aufgenommenen soll eine Unterscheidung stattfinden nach der Zuständigkeit, weil der Zusammenhang dieser Anstalten mit der Gemeinde, mit dem Lande, oder, wie es bei den grösseren Anstalten immer der Fall ist, mit dem Reiche auf diese Weise allein ziffermässig nachgewiesen werden kann.

In ganz ähnlicher Weise sind die Tabellen für die Versorgungshäuser, für die Gebär- und Findel-Anstalten eingerichtet, wobei auf das sehr wichtige Moment der Verpflegung in oder ausser dem Findelhause und auf das in so vieler Beziehung traurige Moment der Sterblichkeit nach verschiedenen Rubriken detaillirt Rücksicht genommen wird.

Ebenso werden die Anstalten zur Unterbringung von Gebrechlichen, namentlich Blinden und Taubstummen, sowie die Beschäftigungs-Anstalten für dieselben nachgewiesen und auch für den Fall, als Anstalten für Cretins in der österreichischen Monarchie wirklich entstehen sollten, ist für die Statistik derselben Vorsorge getroffen.

Von ganz besonderem Umfange sind die zwei Tabellen für Irren-Anstalten. Diese konnten um so mehr einen solchen Umfang erlangen, als die gedachten Anstalten nicht sehr zahlreich sind und durchgehends einer besonders sorgfältigen Leitung unterliegen müssen, da hier mit der eigentlich ärztlichen Thätigkeit auch die gewissermassen polizeiliche, der Sicherheitsdienst, zusammentrifft.

Hier ist in der Tabelle, welche der sogenannten „Jahrestabelle" der Krankenhäuser entspricht, bei der Aufnahme, dem Zuwachs und dem Scheiden aus der Anstalt auch auf den sogenannten „Civilstand" der Irren Rücksicht genommen worden (ob sie nämlich ledig, verheirathet oder verwitwet sind), ferner auf das Geburtsland, auf die Altersclasse, Erwerb- und Beschäftigungs-Classe, und während es bei einer Krankenanstalt nicht in der Aufgabe derselben zu liegen schien, auch die Krankheitsformen in die statistische Tabelle aufzunehmen, so ist es allerdings von Wichtigkeit, dass solches bei den Irren-Anstalten geschehe, und nicht bloss die verschiedenen Arten, in welchen sich die Geistesabwesenheit äussert, sondern auch die Momente, welche die Entstehung dieser Geistesverwirrung hervorriefen, einer Berücksichtigung unterzogen werden.

Endlich finden Erhebungen auch noch nach einer andern Richtung von Seite der politischen Behörden Statt, welche in die Sanitäts-Statistik einbezogen werden können. Dahin gehören jene Erhebungen, welche anlässlich des Impfgeschäftes vorgenommen werden und zum Zwecke haben, nicht nur die stattgefundenen Impfungen nachzuweisen, sondern auch den Erfolg derselben und bei eintretenden Blattern-Epidemien den Umstand zu berücksichtigen, ob die an den Blattern Erkrankten und Gestorbenen vaccinirt oder revaccinirt waren und mit welchem ursprünglichen Erfolg bei ihnen die Impfung stattfand. Ebenso werden solche Berichte dann von den politischen Behörden eingehoben, wenn Epidemien eintraten. In den Impfberichten und den Berichten aus Anlass von ansteckenden Krankheiten finden sich so beträchtliche Massen statistischen Materials angesammelt, dass die statistische Central-Commission die Gelegenheit ergreifen wird, um sich dieselben nutzbar zu machen und sie für ihre Zwecke zu verwenden.

Den letzten Abschnitt der Sanitäts-Statistik bildet die Statistik des Sanitäts-Personales. In dieser Beziehung hat man in früheren Zeiten sich mit den allgemeinsten Rubriken begnügt; es scheint aber doch nothwendig, dass man wenigstens einmal innerhalb eines Quinquenniums in diesen Gegenstand näher eingehe.

Der statistische Congress in Wien hat in dieser Hinsicht sehr umfassende Formulare entworfen, welche individuell von jedem Mitgliede des Sanitäts-Personales ausgefüllt werden, und aus welchen dann weiter Zusammenstellungs-Tabellen und Uebersichten entstehen sollten. Die statistische Central-Commission hat wohl auch diese Entwürfe im wesentlichen ihrem Formulare zu Grunde gelegt, doch aber einige Vereinfachungen eintreten lassen, wie sie beispielsweise von der Erhebung der Alters-Verhältnisse der Aerzte absah, eine Frage, welche allerdings für die Angehörigen des gedachten Standes von grossem Interesse ist, für die allgemeine Statistik aber mit der Frage der Mortalität nach Berufsarten zusammenfällt. Sie wird natürlich, wenn man in der Lage sein wird, die Erhebung der Bevölkerungs-Bewegung auf diese Frage auszudehnen, auch einen Gegenstand der Forschung bilden können. Bis dahin ist man nicht in der Lage, auf die Gesundheits-Verhältnisse der Monarchie in dieser Beziehung näher einzugehen, weil eine so ausgedehnte Erhebung dieses speciellen Moments mit grossen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Die von der Central-Commission vorgeschlagenen Tabellen über das Sanitäts-Personale beschränken sich daher auf die individuellen Angaben bezüglich der erlangten Grade, auf den Umstand, ob der Arzt vom Staate in Heilanstalten angestellt, von Ländern, Bezirken und Communen in gleicher Art verwendet, von Körperschaften oder Magistraten zu allgemeinen Zwecken angestellt ist, oder der Privat-Praxis obliegt. Es sind diess die Momente, welche zur Frage über die Vertheilung des Sanitäts-Personales eine hervorragende Wichtigkeit haben.

Eine weitere Tabelle bezieht sich auf die Sanitäts-Verwaltung. Diese zerfällt in die oberste Verwaltungs-Behörde des Staates für Medicinal- und Sanitäts-Polizei, die betreffenden Landesorgane, Kreis-, Bezirks- und Gemeinde-Organe; anhangsweise sollen die in Bädern und Gesundbrunnen angestellten Aerzte erwähnt werden.

Die letzte der in Vorschlag gebrachten Tabellen endlich betrifft die Contumaz-Anstalten, welche wohl gleichfalls schon in den früheren Ausweisen Berücksichtigung

fanden, aber ihrer besonderen Wichtigkeit wegen gleichfalls in erweiterter Form nachgewiesen werden sollen, wobei sich die Erhebung auch auf die in Contumaz oder Beobachtung stehenden Schiffe und die Zahl der auf denselben befindlichen Passagiere erstrecken wird.

In dieser Art umfasst die von der statistischen Central-Commission entworfene Statistik des Sanitätswesens 13 Abschnitte, und zwar:

Mortalität mit bestimmter Nomenclatur der Todesarten.

Morbilität.

Gebrechliche: Blinde, Taubstumme, Irrsinnige.

Krankenhäuser.

Versorgungshäuser.

Gebär-Anstalten.

Findel-Anstalten.

Irren-Anstalten.

Statistik der Epidemien.

Statistik des Impfwesens.

Statistik des Sanitäts-Personales.

Statistik des Sanitäts-Verwaltungs-Organismus.

Sanitätspflege nach Aussen, Contumaz- und See-Quarantaine-Anstalten.

Wenn es gelungen sein wird, diese Erhebungen für den ganzen Umkreis der Monarchie zu gewinnen, so wird damit ein Material geboten sein, welches ohne wesentliche Mehrbelastung der Administrativ-Behörden der österreichischen Statistik einen mächtigen Schritt nach vorwärts erleichtern wird.

Ich habe aber erwähnt, dass diese Entwürfe bis jetzt fast ohne Erfolg geblieben sind. Für die cisleithanischen Länder erklärte die oberste Verwaltungs-Behörde den Zeitpunct nicht geeignet, und vertagte die Erhebung auf die Zeit, wenn die neue Bezirks-Eintheilung in's Leben gerufen sein wird. Für die ungarischen Länder erklärten sich die Hofkanzleien wohl zur Durchführung bereit, ihre in dieser Angelegenheit getroffenen Verfügungen sind aber ohne Erfolg geblieben. Nur ein einziges Land, Kroatien-Slavonien, welches sich überhaupt durch bereitwilliges Eingehen in alle von der statistischen Central-Commission vorgeschlagenen Maassnahmen hervorthut, hat eine Erhebung der Gebrechlichen und des Sanitäts-Personales angestellt. Ausserdem hatte ich Gelegenheit, der Jahresberichte einiger grösseren, insbesondere der Wiener Krankenhäuser zu erwähnen, welche in ihrer Anordnung den von dem statistischen Congresse und der Central-Commission vorgeschlagenen und festgestellten Formulare Rechnung tragen.

Immerhin also ist die Mühe keine vergebliche gewesen, es werden sich stets neue Nachahmer jener Vorbilder finden und so vermag sich auch die officielle Statistik der Hoffnung hinzugeben, dass sie im Verlaufe der Zeit, und je mehr das Bedürfniss nach gründlicher statistischer Belehrung zum allgemeinen Durchbruche kommt, auch mit ihren Nachweisungen über die Sanitäts-Statistik zu jener Stufe gelangen wird, welche von der höchsten statistischen Fachbehörde in ihren Formularen als Modell hingestellt wurde.

Allerdings würde selbst mit dieser Art der Nachweisung noch immer nicht allen Wünschen entsprochen sein, welche in Bezug der Sanitäts-Statistik von den statistischen Congressen geäussert wurden. So hat insbesondere die fünfte Versammlung des Congresses in Berlin in dieser Rücksicht noch etwas weiter gehende Forderungen ausgesprochen. Sie hat namentlich den Wunsch gehegt, „dass die Gesundheits- und Krankheits-Verhältnisse der Civil- und Militär-Bevölkerung auch ausserhalb der grossen Kranken- und Pflege-Anstalten nach den verschiedenen Abstufungen des menschlichen Alters zum Gegenstande der Beobachtung gemacht werden mögen". Allein höchstens in einem kleinen Staate werden die in dieser Rücksicht gestellten Anforderungen durchgeführt werden können. Es fehlt zwar nicht an Mitteln, über die Gesundheits- und Krankheits-Verhältnisse, z. B. der Periode des schulpflichtigen Alters, der Militärpflichtigen, dann innerhalb der mehrgenannten Anstalten Erhebungen vorzunehmen; aber es wird in irgend einem grösseren Staate schwer möglich sein, Erhebungen über die Gesundheits- und Krankheits-Verhältnisse von Personen zu veranstalten, welche nicht der Einwirkung solcher grösserer Anstalten oder der Beobachtung innerhalb des Kreises der Schule, der grösseren Beschäftigungs-Anstalten oder der Armee etc. unterliegen. In diesem vom Congresse ausgedrückten Wunsche und der von der statistischen Central-Commission für Oesterreich getroffenen Verfügungen zeigt sich also in bemerkenswerther Weise der jeder dieser beiden Versammlungen gesteckte Wirkungskreis. Der Congress stellt die vom Standpuncte der Wissenschaft erwünschlichen Forschungen und Erhebungen als allgemeines Postulat hin. An der statistischen Central-Commission aber liegt es, nach den speciellen Eigenthümlichkeiten und Einrichtungen des Reiches zu entscheiden, wie viel des theoretisch Geforderten in praktischer Durchführung möglich sei.

Bis zu dem glücklichen Zeitpuncte, in welchem die von der statistischen Central-Commission vorgeschlagenen Formulare über die Sanitäts-Statistik allgemeine Anwendung finden werden, müssen die statistischen Publicationen bei der schmalen Nachweisung bleiben, welche für das ärztliche Personale und die Heil- und Pflege-Anstalten bei der ersten Organisation der statistischen Tafeln im Jahre 1828 gewählt, und seither unverändert beibehalten worden ist. Sie finden in dieser Art die Tafel der „Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten" in jedem Jahrgange des grossen Tafelwerkes und Jahrbuches, und so weit dieselben hinter jenem von der Central-Commission ausgearbeiteten Entwurfe zurückbleiben, fehlt es doch nicht an Material, um daraus interessante, lehrreiche Schlüsse zu ziehen.

Betrachten wir z. B. den ersten Abschnitt der Tafel, welche das Sanitäts-Personale enthält, im Vergleiche zur Bevölkerung, so zeigt sich, dass in der Monarchie 1 Arzt auf 6634, 1 Wundarzt auf 5562 und 1 Hebamme auf 1510 Personen entfällt. Es ist also in Oesterreich noch immer nicht an Heilpersonale in solchem Maasse vorgesorgt, als diess in den vorgeschrittenen Ländern Europa's der Fall ist. Denn es stellt sich das Verhältniss:

	1 Arzt	1 Wundarzt	1 Hebamme
	auf Bewohner		
in Sachsen	2.730	3.530	1.410
„ Preussen	3.570	7.400	1.620
„ Württemberg	3.890	2.160	
„ der Schweiz	2.380	3.330	
„ Frankreich	2.630	4.150	1.450
„ Grossbritannien	2.510	3.180	1.080
„ Italien	2.280	4.060	1.750
„ Russland	17.800	12.400	

Dieses für Gesammt-Oesterreich ungünstige Resultat wird durch die nordöstlichen Länder hervorgerufen, in welchen namentlich die Zahl der Doctoren der Medicin eine sehr geringe ist, während die deutsch-österreichischen Provinzen sich in dieser Hinsicht ganz wohl mit den Ländern messen können, welche die günstigsten Verhältnisse des Heilpersonales zur Bevölkerung zeigen. Es entfallen nämlich Bewohner auf:

	1 Arzt	1 Wundarzt	1 Hebamme
in Oesterreich unter der Enns	1.889	2.287	806
„ Oesterreich ob der Enns	6.885	2.170	898
„ Salzburg	5.066	1.814	918
„ Steiermark	6.354	2.770	1.858
„ Kärnthen	10.974	2.546	1.268
„ Krain	14.653	7.214	1.763
„ Küstenland	4.288	9.447	742
„ Tirol	2.679	3.415	967
„ Böhmen	6.117	6.827	1.060
„ Mähren	11.474	4.825	1.134
„ Schlesien	13.823	4.480	1.219
„ Galizien	17.022	12.702	7.771
„ der Bukowina	20.040	14.314	2.679
„ Dalmatien	5.151	23.042	2.531
„ Ungarn	10.716	9.135	2.980
„ Kroatien-Slavonien	13.646	9.416	3.693
„ Siebenbürgen	16.961	12.002	2.601

Einerseits Kärnthen und Krain, anderseits die ganze nordöstliche Hälfte der Monarchie (Mähren, Schlesien, Galizien und Bukowina nebst den Ländern der ungarischen Krone) zeigen ungünstige Ergebnisse, indem nicht nur die Zahl des Sanitäts-Personales an sich eine sehr geringe ist, sondern auch die Wundärzte den graduirten Doctoren gegenüber an Zahl zunehmen. Wie es aber — rühmliche Ausnahmen in beliebiger Zahl gerne zugegeben — mit der Kunst der „Bader" stehe, ist bekannt. Und auch die angeführten Ergebnisse stellen sich nur für die ganzen Provinzen heraus, ein Eingehen auf die einzelnen Landestheile zeigt noch grellere Missverhältnisse. Denn die Aerzte sind zum grössern Theil in den Hauptstädten und wichtigeren Landstädten sesshaft, während in den entlegeneren ärmeren Landestheilen oft auf viele Meilen weit

kein solcher zu finden ist. Kömmt doch 1 Doctor der Medicin im Comitate Kreuz auf 14·5 Quadrat-Meilen und 39.500 Bewohner, im Kreise Kolomea auf 11·3 Quadrat-Meilen und 35.300 Bewohner, und ähnliche Verhältnisse sind in Galizien, Siebenbürgen, Kroatien-Slavonien und den nordöstlichen Comitaten Ungarn's allenthalben zu finden. Hierzu ist noch in Betracht zu ziehen, dass diese Landestheile gebirgig und mit sehr mangelhaften Communicationen versehen sind, daher die rechtzeitige Erlangung ärztlicher Hilfe auch hierdurch erschwert ist. Selbst die Zahl der Hebammen ist in jenen Landestheilen noch immer eine unzureichende, und dass auch dieser Mangel unheilvolle Folgen hat, lehrt uns eine andere Aufzeichnung der Statistik. Unter den speciell nachgewiesenen Todesfällen in der fünften Tabelle der Bewegung der Bevölkerung ist auch die Rubrik „in Folge schwerer Entbindung" zu finden, und ein zehnjähriger Durchschnitt zeigt uns, dass von 1.000 Gebährenden in Oesterreich unter der Enns und in Oesterreich ob der Enns 1 bis 2, in den innerösterreichischen Ländern, dann in Böhmen 2 bis 3, in Schlesien und Siebenbürgen 3 bis 4, in Ungarn und Galizien 5 bis 6 und in der Bukowina 6 bis 7 Mütter in Folge schwerer Entbindung zu Grunde gehen.

Durchwegs ähnliche, für Oesterreich keineswegs erfreuliche Ergebnisse drängen sich uns bei Betrachtung aller übrigen Abschnitte der Tafeln über Sanitäts-Statistik auf. So entfallen, um ein weiteres Beispiel anzuführen, auf 1 Krankenhaus

in Württemberg	13.600	Köpfe	der	Bevölkerung,
„ Baiern	21.100	„	„	„
„ Preussen	22.000	„	„	„
„ der Schweiz	22.100	„	„	„
„ Sachsen	26.900	„	„	„
„ Grossbritannien . . .	29.700	„	„	„
„ Italien	34.200	„	„	„
„ Frankreich	36.000	„	„	„
„ Oesterreich	56.800	„	„	„
„ Russland	175.000	„	„	„

Allerdings muss hierbei zur richtigen Beurtheilung ein weiterer Factor in's Auge gefasst werden, die Grösse der betreffenden Anstalten. Das Wiener allgemeine Krankenhaus nimmt an Belegraum unter allen Hospitälern, über welche die Daten bekannt sind, den ersten Rang ein und wird nur von einem einzigen an Zahl der aufgenommenen Kranken übertroffen, vom Gran Ospedale in Mailand, das sein Erblühen gleichfalls der österreichischen Regierung verdankt [1]). Immerhin aber lässt sich doch aus den obigen Ziffern ermessen, dass auch in Bezug der Krankenhäuser in Oesterreich noch manches nachzuholen ist. Wissen wir doch, dass selbst in Wien mit den acht öffentlichen Spitälern, neben welchen noch eine Anzahl Privat-Anstalten bestehen, zur Grösse der Stadt und ihrer Bewohnerzahl kaum nothdürftig vorgesorgt ist, und so wie eine Epidemie droht, zur Errichtung von Nothspitälern geschritten werden muss. Und auch

---

[1]) Die grössten Krankenhäuser, so weit sich Nachrichten gewinnen lassen, sind:

das allgemeine Krankenhaus in Wien mit . . .	2.560	Betten	und	21.670	Kranken	im	Jahre,
„ Gran Ospedale in Mailand mit	2.320	„	„	25.600	„	„	„
„ Gran Ospedale in Genua mit	2.100	„					
„ Ospedale Sta. Maria in Florenz mit . . .	2.000	„					
„ Spital Bogodjelna in Petersburg mit . . .	1.340	„	„	14.500	„	„	„
„ Hôtel Dieu in Paris mit	1.450	„	„	13.800	„	„	„

jene Scala, welche wir bezüglich des Sanitäts-Personales in den Provinzen der Monarchie gefunden haben, kehrt bei den Heilanstalten vollkommen genau wieder.

Wenn wir die Zahl der Krankenhäuser, sowie der gleichfalls in allen Reichstheilen vorkommenden Versorgungshäuser wieder mit der Bewohnerzahl in Vergleichung stellen, so ergeben sich Köpfe der Bevölkerung auf

	1 Krankenhaus	1 Versorgungshaus
in Oesterreich unter der Enns	73.100	12.800
„ Oesterreich ob der Enns	15.300	5.500
„ Salzburg	10.500	4.200
„ Steiermark	57.200	14.100
„ Kärnthen	114.200	16.300
„ Krain	236.700	36.400
im Küstenlande	62.500	21.900
in Tirol	13.900	14.900
„ Böhmen	61.500	14.500
„ Mähren	132.700	18.100
„ Schlesien	162.600	18.100
„ Galizien	85.000	47.700
„ der Bukowina	170.200	—
„ Dalmatien	110.200	220.300
„ Kroatien-Slavonien	28.000	190.400
„ Siebenbürgen	148.200	159.600
„ der Militärgränze	53.300	21.300

Für Ungarn fehlen die Nachweisungen, für die angeführten Länder aber lässt die weitere Angabe über die Zahl der aufgenommenen Kranken und Armen einen Einblick auf die Ausdehnung und Wirksamkeit dieser Anstalten zu. In dieser Beziehung entfielen Bewohner auf

	1 Kranken der Spitäler	1 Verpflegten der Versorgungshäuser
in Oesterreich unter der Enns	33	341
„ Oesterreich ob der Enns	109	347
„ Salzburg	49	154
„ Steiermark	82	616
„ Kärnthen	147	350
„ Krain	293	128
im Küstenlande	75	575
in Tirol	92	420
„ Böhmen	163	894
„ Mähren	232	1.819
„ Schlesien	329	2.269
„ Galizien	171	4.499
„ der Bukowina	271	—
„ Dalmatien	152	6.296
„ Kroatien-Slavonien	162	5.232
„ Siebenbürgen	297	8.537
„ der Militärgränze	117	62.173

Wie Vieles lässt sich aus diesen Uebersichten zur Bemessung der Cultur-Entwicklung der Länder Oesterreich's herauslesen! In Oesterreich unter der Enns bietet die Grösse der Spitäler Wien's Ersatz für die geringe Zahl derselben und sie verpflegen die meisten Erkrankten, da die grosse ortsfremde Bevölkerung der Reichshauptstadt in Krankheitsfällen der häuslichen Pflege zumeist entbehrt und daher das Spital aufsucht. Sonst aber sind es wieder einerseits Kärnthen und Krain, anderseits Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Dalmatien und Siebenbürgen, welche die geringste Zahl der Krankenhäuser aufweisen, und in welchen daher auch im Verhältnisse zur Bevölkerung die geringsten Ziffern der in solchen Anstalten Verpflegten vorkommen. Noch auffallender ist diess bei den Anstalten zur Unterkunft der Erwerbsunfähigen. Wenn auch dabei mancher Eigenthümlichkeit des Landes und Volkes Rechnung zu tragen ist, wie z. B. in den östlichen Ländern die Genügsamkeit der Leute eine grössere, das patriarchalische Verhältniss mehr beibehalten ist, und daher erwerbsunfähige alte Leute seltener die öffentlichen Anstalten aufsuchen; so liegt doch in dem enormen Abstande der in den Versorgungshäusern Verpflegten, welchen Galizien, Dalmatien, Kroatien-Slavonien, Siebenbürgen und die Militärgränze gegenüber den deutschen Reichstheilen zeigen, ein deutlicher, lehrreicher Fingerzeig auf den Grad der Entwicklung und des Wohlstandes derselben.

Im Ganzen, meine Herren, ist also das Bild, welches ich an der Hand unserer Tabellen über die Zustände der Sanitätspflege im Kaiserthume entrollt habe, kein erfreuliches gewesen. Die Statistik aber hat ihre hohe Aufgabe auch in diesem Theile erfüllt. Indem sie die Mängel und Schäden, wo dergleichen sich zeigen, an der Hand des unwiderleglichsten aller Beweise, der sorgfältig ermittelten Ziffer, darlegt, weiset sie die Wege zum Bessern und wird so zum mächtigen Hebel für die edelste aller Bestrebungen, die Förderung der Humanität.

Communicationswesen.

Vortrag, gehalten am 28. März und 1. April 1867,

von

Hof-Secretär Josef Rossiwall.

Die hohe Bedeutung eines vollkommen entwickelten Communicationswesens für die Förderung der Cultur der Völker wird wohl heute in allen gebildeten Kreisen anerkannt. Zahlreiche thatsächliche Erfolge vorgeschrittener Völker nähren diese Ueberzeugung und haben dieselbe bereits zum Glaubenssatze aller Staatsmänner gemacht.

Und selbst in minder gebildeten Kreisen hat bereits diese Ueberzeugung Wurzel gefasst, denn es lässt sich nicht mehr verkennen, dass, wenn auch ein zeitgemässer Unterricht ein Volk zur lohnenden Arbeit befähigt, doch erst durch ein entsprechend entwickeltes Communicationswesen eine reichlicher lohnende Arbeit ermöglicht wird. Eine reichlicher lohnende Arbeit nämlich wird nur dann erzielt werden, wenn die Producte derselben in möglichst weiten Kreisen seine Abnehmer finden kann, d. i. wenn die Producte der Arbeit auf zahlreichen günstig gelegenen Verkehrswegen, welche billige Frachtlöhne ermöglichen, ihren Absatz auch auf fernen Märkten finden können. Diess gilt zwar vorzugsweise von den Producten der materiellen Arbeit, allein selbst die geistige Arbeit wird unzweifelhaft durch die Leichtigkeit und Schnelligkeit des Verkehrs wesentlich gefördert.

Ausreichende und entsprechend gelegene natürliche oder künstliche Verkehrswege sind daher eine Grundbedingung des materiellen Wohles der Völker, und zwar ganz besonders der Völker Europa's, wo in einzelnen Ländern in den letzten drei Decennien so rasche Fortschritte in der Vervollständigung der Communicationsmittel gemacht wurden, dass die Bewohner der übrigen Länder, um mit den Producten ihrer Arbeit auf dem Weltmarkte concurriren zu können, ebenfalls der Vervollständigung ihres Verkehrswesens die regste Aufmerksamkeit zuzuwenden bemüssigt sind.

Nachdem ich mich überzeugt halte, dass Sie diese Ansicht theilen, glaube ich Ihrer Aufmerksamkeit für die kurze Zeit meines Vortrages über die Statistik des Communicationswesens gewiss zu sein.

Die Statistik des Verkehrswesens hat die Aufgabe, nicht nur die Art und Ausdehnung der Verkehrsmittel, sondern auch die Grösse des durch dieselben ver-

mittelten Verkehres nachzuweisen. Von den Verkehrsmitteln unterscheidet man 1. die älteren Verkehrswege, d. i. jene, welche schon seit langer Zeit benützt werden, und 2. die neueren Verkehrswege, deren Entstehung und Benützung erst in die Neuzeit fallen. Zu den ersteren zählen die grosse Weltstrasse des Meeres, die Binnengewässer und die gewöhnlichen mehr oder weniger vervollkommneten Landwege; die letzteren umfassen die Eisenbahnen und Telegraphen-Verbindungen.

Unter den älteren Verkehrsmitteln nimmt das Meer als Weltstrasse den ersten Rang ein; für Oesterreich ist es daher das adriatische Meer, welches in seinem Zusammenhange mit dem Mittelmeere, und sofort mit allen Theilen des Oceans den grossen Weltverkehr zu vermitteln bestimmt ist. Obgleich die Küstenausdehnung an dem adriatischen Meere in der österreichischen Monarchie eine sehr ausgedehnte ist, denn sie beträgt 227 Meilen, so ist dieser Vortheil doch von geringerem Werthe wegen der Umstände, dass einestheils der Verkehr von der Seeküste nach den producirenden Landestheilen durch die zwischenliegenden Alpen erschwert ist, und anderntheils die langgestreckten (162 Meilen) Küsten Dalmatien's, also 71 Percent der sämmtlichen österreichischen Küsten kein consumirendes Hinterland besitzen. Ueber die Art und Ausdehnung der Ausnützung des adriatischen Meeres für die Zwecke des Verkehres an der Küste und nach den überseeischen Ländern von Seite der österreichischen Schifffahrt wird in einem späteren Vortrage über See-Schifffahrt und auswärtigen Handel gesprochen werden.

Die anderen natürlichen Verkehrsmittel, die schiffbaren Binnengewässer, zeigen in Oesterreich nicht besonders günstige Verhältnisse, da mit Ausnahme einzelner unbedeutender Küstenflüsse, keines derselben mit dem adriatischen Meere in Verbindung steht. Denn die Donau und der Dniester ergiessen sich in das schwarze Meer, während die Elbe der Nordsee, und die Weichsel der Ostsee zuströmen.

Der Binnenverkehr der österreichischen Monarchie verfügt im Ganzen über 1.408 *) Meilen von schiffbaren Wasserstrassen, wovon 1.323 Meilen auf die schiffbaren Flüsse, 11 Meilen auf die Binnenseen und 74 Meilen auf die Canäle entfallen. Die sämmtliche österreichischen Wasserstrassen vertheilen sich auf die einzelnen Länder in der Weise, dass von schiffbaren Wasserstrassen (Flüssen, Seen und Canälen) auf:

Oesterreich unter der Enns	64·67	österr.	Meilen,
Oesterreich ob der Enns und Salzburg	76·91	„	„
Steiermark	65·57	„	„
Kärnthen	28·25	„	„
Krain	8·25	„	„
Tirol und Vorarlberg	25·56	„	„
Böhmen	46·50	„	„
Mähren	17·75	„	„
Galizien	208·25	„	„

*) Da aber unter den schiffbaren Flüssen einzelne auf langen Strecken nur flossbar sind, so dürfte sich die Gesammt-Länge der schiffbaren Wasserstrassen in Oesterreich bei Ausscheidung der nur flossbaren Strecken auf nahezu 1.000 Meilen stellen.

Bukowina	32·25	österr.	Meilen,
Dalmatien	10.75	„	„
Ungarn und die serb.-banat. Militärgränze	528·63	„	„
Siebenbürgen	116·37	„	„
Kroatien, Slavonien und die kroat.-slavon. Militärgränze	178·13	„	„
	1,407·84	österr.	Meilen entfallen.

Berechnet man hiernach die relativen Zahlen, mit welchen diese Wasserstrassen in den einzelnen Ländern vertheilt sind, so ergeben sich für die Quadrat-Meile an schiffbaren Wasserstrassen in:

Oesterreich unter der Enns	0·18	österr.	Meilen,
Oesterreich ob der Enns und Salzburg	0·22	„	„
Steiermark	0·16	„	„
Kärnthen	0·15	„	„
Krain	0·05	„	„
Tirol und Vorarlberg	0·05	„	„
Böhmen	0.05	„	„
Mähren	0·04	„	„
Galizien	0·15	„	„
Bukowina	0·18	„	„
Dalmatien	0·05	„	„
Ungarn und der serb.-banat. Militärgränze	0·13	„	„
Siebenbürgen	0·12	„	„
Kroatien, Slavonien und der kroatisch-slavonischen Militärgränze	0·25	„	„

Für die Gesammt-Monarchie aber berechnen sich auf die Quadratmeile durchschnittlich 0·12 österreichische Meilen schiffbarer Wasserstrassen. Man sieht hieraus, dass die meisten schiffbaren Wasserstrassen in Kroatien und Slavonien, in Oesterreich ob und unter der Enns, in der Bukowina, Steiermark, Kärnthen, Galizien und Ungarn, gar keine aber in Schlesien und im Küstenlande bestehen.

Die Donau ist sowohl in Bezug auf die Ausdehnung ihres Wassergebietes, als auch wegen ihres Wasserreichthums, sowie wegen der Richtung ihres die ganze Monarchie von Westen gegen Osten durchschneidenden Laufes die wichtigste Wasserstrasse Oesterreich's. Ihr Wassergebiet bildet ein weitverzweigtes Netz von meist schiffbaren Wasserläufen mit einer Gesammt-Länge von 1.044 Meilen schiffbarer Flussstrecken.

Die Donau selbst ist in Oesterreich auf ihrem ganzen Laufe schiffbar, und zwar in einer Ausdehnung von 176 Meilen. Von ihren zahlreichen Zuflüssen sind nach der Länge ihrer schiffbaren Flussstrecken die bedeutendsten: die Theiss, die Save, die Maros, die Drau, der Szamos-, Wag-, Mur-, March-, Kokel-, Körös- und Innfluss, welche auf 160, 143, 84, 75, 52, 42, 34, 26, 24, 21 und 20, zusammen auf 681 Meilen schiffbar sind; die anderen Zuflüsse der Donau (Salzach, Traun, Enns u. s. w.) sind auf einer Länge von 187 Meilen schiffbar.

Das zunächst ausgedehnteste Flussgebiet ist jenes der Weichsel; zu demselben gehören die Flüsse Dunajec, San, Poprad und andere kleinere Nebenflüsse. Während

die Weichsel auf 48 Meilen schiffbar ist, sind die obengenannten Zuflüsse derselben auf 19, 16, 12 und 39 Meilen schiffbar.

Das Flussgebiet des Dniester umfasst schiffbare Flussstrecken mit einer Ausdehnung von 75 Meilen, wovon 39 Meilen auf dem Dniester selbst, der Rest von 36 Meilen auf seine Zuflüsse entfallen.

Die Elbe, welche bloss auf einer Strecke von 14 Meilen, das ist nach ihrer Vereinigung mit der Moldau bis zur Gränze der Monarchie, schiffbar ist, hat nur einen, und zwar auf einer Strecke von 32 Meilen schiffbaren Nebenfluss, die Moldau. Gleichwohl hat die Elbe eine hohe Bedeutung für den österreichischen Handel, da sie einen wesentlichen Theil des Exporthandels aus Böhmen und Mähren nach Hamburg und den überseeischen Märkten vermittelt.

Der Rhein berührt nur in seinem oberen Laufe auf einer kurzen Strecke die österreichische Gränze, und ist da noch nicht schiffbar, daher von eben so geringer Bedeutung für den inneren Verkehr Oesterreich's, wie die auf eine Erstreckung von zusammen 10 Meilen schiffbaren vier Küstenflüsse in Dalmatien.

Von den österreichischen Seen dient bloss der theilweise zu Oesterreich gehörige Bodensee dem Verkehre mit dem Auslande, während für den Binnenverkehr, jedoch in ziemlich engen Gränzen, der Wörthersee in Kärnthen, der Traun-, Atter-, Mond-, Wolfgang- und Hallstädter-See im Salzkammergute, wohl auch der Platten- und Neusiedler-See in Ungarn.

Gleichwie die natürlichen Wasserstrassen nehmen aber auch die künstlichen Wasserstrassen, die Canäle, einen hervorragenden Einfluss auf die Herabsetzung der Frachtlöhne; denn mit dem Transporte auf diesen beiden Arten von Wasserstrassen können bezüglich der Höhe der Frachtkosten selbst die Eisenbahnen nicht concurriren. Thatsächlich berechnen sich auch die Frachtlöhne auf den Wasserstrassen mindestens um die Hälfte billiger, als auf den Eisenbahnen, und es ist nur zu bedauern, dass in Oesterreich in den letzten Jahren nicht mehr geschehen ist, um diese billigen Verkehrswege in grösserer Ausdehnung für den Verkehr benützbar zu machen. Es ist unleugbar, dass einem Lande aus billigen Frachtlöhnen grosse Vortheile erwachsen, denn durch dieselben werden vorzugsweise Handel und Industrie zur Blüthe gebracht.

Um aber in einem Lande billige Frachtlöhne zu erzielen, genügt es nicht, blos die Verkehrswege herzustellen, sondern dieselben müssen auch zweckmässig angelegt, und muss dafür vorgesehen werden, dass für die Verfrachtung der Handelsgüter in jeder Richtung eine Concurrenz eintreten könne. Die Wasserstrassen sind aber diejenigen Verkehrswege, welche den modernen Verkehrswegen (den Eisenbahnen) im Massen-Transporte die wirksamste Concurrenz zu machen geeignet sind. Und wir sehen auch dort, wo die meisten schiffbaren Gewässer und Canäle bestehen, die billigsten Frachtlöhne sich entwickeln.

Aus diesem Grunde ist bedauerlich, dass in Oesterreich der Bau von Canälen fast gänzlich ausser Acht gelassen wurde, wesshalb wir heute an Canälen nur 74 Meilen besitzen, welche, ausschliesslich des kurzen Wiener Donau-Canales und des grösseren Theiles des 8·7 Meilen langen Wiener Neustädter-Canales, in Ungarn bestehen. Aus demselben Grunde muss auch beklagt werden, dass in den letzten Jahren nicht

grössere Summen auf die Regulirung der Flüsse verwendet wurden, weil ohne diese beiden künstlichen Mittel (Canäle und Fluss-Regulirungen) eine zweckmässige Ausnützung der natürlichen Wasserstrassen nicht möglich ist. Wohl wurden grosse Summen für die Regulirung der Donau, der Theiss und der Enns ausgegeben, allein die letzten zwei Regulirungen hatten weniger die Verbesserungen der Schifffahrt, als die Entsumpfung des Landes zum Zwecke, und Wien, der Hauptmarkt für den österreichischen Handel, hat noch heute keinen Donauhafen.

Ich will noch zweier Projecte erwähnen, welche in Oesterreich beantragte Canal-Verbindungen betreffen, es sind diess das in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts entstandene Project einer Canal-Verbindung zwischen der Kulpa bei Carlstadt und dem adriatischen Meere bei Fiume, und das zu Anfang des laufenden Jahrhunderts vollständig ausgearbeitete Project, welches die Verbindung der Weichsel durch den Sanfluss mit dem Dniester und daher die Herstellung einer ununterbrochenen Wasserstrasse zwischen dem schwarzen Meere und der Ostsee bezweckte. Der erstere Canal hätte jedenfalls eine mehr locale Bedeutung, obgleich derselbe den Getreidehandel nach Fiume sehr begünstigen würde; denn der Weg von Carlstadt nach Fiume würde gegen die jetzt mittelst der Eisenbahn sich ergebende Strecke nahezu um 70 Percent gekürzt, wodurch eine namhafte Ersparung am Frachtlohne erzielt werden müsste.

Das letztere Project hingegen wäre, wenn ausgeführt, von unberechenbarem Vortheile für den Welthandel, da die Handelsgüter vom schwarzen Meere zur Ostsee auf einer Wasserstrasse, daher voraussichtlich mindestens mit den gleichen Frachtkosten gelangen könnten, ohne den Gefahren einer langen Seereise zu unterliegen. Das vollständig ausgearbeitete und mit allen Kosten-Ueberschlägen belegte Project über diese Canal-Verbindung erliegt nun in den Acten der österreichischen Regierung, nachdem die mit Russland diessfalls eingeleiteten diplomatischen Verhandlungen wieder unterbrochen wurden. Der k. k. Baurath Herr G. Wex, welcher in der letzten Sitzung des österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines am 20. März dieses Project auf Grundlage der hierüber amtlich erliegenden Acten ausführlich besprochen hat, schilderte die Ausführbarkeit dieser wichtigen Canal-Verbindung mit verhältnissmässig geringen Kosten als möglich, und erwarb sich hierdurch das Verdienst, eine lebensfähige Idee nach langem Schlummer im dunklen Actenraume wieder an's Tageslicht gebracht und deren Ausführung neuerlich angeregt zu haben. Die beiden eben bezeichneten Projecte wurden übrigens auch in den „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik", III. Jahrgang, 7. Heft, in den vom damaligen Sectionschef, Carl Freiherrn von Czörnig, erstatteten „Verwaltungs-Berichte über die Ergebnisse des Strassen- und Wasserbaues in Oesterreich", Wien 1854, Seite 53 und 73, besprochen.

Die früher erwähnten Wasserstrassen Oesterreich's werden theilweise, und insbesondere in ihrem oberen Laufe, nur von kleineren Fahrzeugen, andere von grösseren Ruderschiffen bis 4—6000 Centner Tragfähigkeit befahren. Mit Dampfschiffen wird die Donau auf ihrem ganzen Laufe von der österreichischen Gränze bei Engelhartszell bis zu jener bei Orsova befahren; überdiess verkehren noch Dampfschiffe auf der Elbe, auf der Moldau (bis Prag), auf der Weichsel (abwärts von Krakau), auf der Theiss (aufwärts bis Sárospatak), auf der Save (von Steinbrück abwärts) und auf der Drau (von

Legrad abwärts); doch wurden in neuester Zeit auch Versuche eingeleitet, um mit kleineren Dampfschiffen die Drau auch in ihrem oberen Laufe befahren zu können. Von den Seen werden nur der Wörthersee, der Traunsee, der Plattensee und der Bodensee mit Dampfschiffen befahren.

Alle Wasser - Communicationen werden in Oesterreich als Reichsstrassen betrachtet, und werden die Erhaltungs- und Regulirungs-Kosten derselben (im Jahre 1865 2·8 Millionen Gulden) aus Reichsmitteln bestritten. Der Verkehr auf allen diesen Wasserstrassen ist seit der im Jahre 1852 erfolgten Aufhebung des Tetschener Wasserzolles frei von allen Lasten; nur werden hie und da sogenannte Anlände-Gebühren theils vom Staate, theils von Gemeinden und einzelnen bevorrechteten Grundbesitzern für die Instandhaltung der Landeplätze erhoben.

Desshalb findet aber eine Registrirung der ankommenden und abgehenden Wasserfahrzeuge an den Landungsplätzen im Allgemeinen nicht statt, wie diess in den Seehäfen Behufs Bemessung der Tonnen- und anderen Gebühren geschieht. Aus dem Grunde ist aber auch eine regelmässige Nachweisung des Verkehres auf den Binnengewässern nur bezüglich jener Waaren möglich, welche im Verkehre mit dem Auslande der Zollbehandlung unterzogen werden. Eine Nachweisung des gesammten Verkehres auf den Wasserstrassen kann nur dann stattfinden, wenn für diese Zwecke eigene Erhebungen eingeleitet werden, wie diess in den letzten Jahren bezüglich des Verkehres auf der Donau (für die Jahre 1864—1866) und auf der Elbe (seit dem Jahre 1864) geschehen ist.

Die im amtlichen Wege über die Wasserstrassen in Oesterreich regelmässig zur Veröffentlichung gelangenden statistischen Nachweisungen beschränken sich auf die Nachweisung des Aufwandes für Wasserbauten nach Ländern in den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie" mittelst besonderer Tabellen; in dem statistischen Jahrbuche der österreichischen Monarchie" aber ist dieser Aufwand aus den Nachweisungen über den Staatshaushalt, und zwar aus den „Beilagen zum Erfordernisse" für die einzelnen Länder zu entnehmen. Ueberdiess wurde von der Direction der administrativen Statistik in dem 7. Hefte III. Jahrganges der „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik" eine ausführliche Beschreibung der österreichischen Wasserstrassen (Seite 45—124) veröffentlicht, welcher auch eine Uebersicht der in den einzelnen Ländern vorhandenen schiffbaren Flüsse und Canäle beigeschlossen ist, und in dem 1. Hefte V. Jahrganges dieser Mittheilungen ist eine Karte über die Wasser-Communicationen enthalten, auf welcher der Beginn und die Art der Schiffbarkeit dieser Communicationen verzeichnet ist.

Von selbstständigen karthographischen Publicationen über die Wasserstrassen Oesterreich's muss zuerst die durch ihre Vollständigkeit hervorragende „Karte des Donaustromes innerhalb der Gränzen der österreichischen Monarchie", herausgegeben vom k. k. Staatsministerium, genannt werden, von welcher die ersten 20 Blätter durch die k.k. Direction der administrativen Statistik herausgegeben wurden. Auf dieser Karte sind auf 54 grossen und zahlreichen Zwischen-Blättern nicht nur das Inundations-Gebiet und alle Wasserbauten, sondern auch die Art der Schiffbarkeit, die Tiefe und die Schnelligkeit dieses Stromes, sowie viele andere auf die Schiffbarkeit desselben wichtige Ver-

hältnisse dargestellt. Der k. k. General-Kriegscommissär, Herr Valentin Streffleur hat sich durch die erste Anregung und den Entwurf dieser Karte an dem Zusammenkommen derselben vorzugsweise verdient gemacht. Auch über den Theiss-Fluss ist eine Behufs der Regulirung desselben von Stephan Weiss angefertigte Karte in 15 Blättern und im reducirten Maassstabe in 4 Blättern bei Reiffenstein und Rösch in Wien erschienen, welche jedoch nur das Innundations-Gebiet und die auszuführenden Regulirungs-Bauten enthält. Der Beginn und die Art der Schiffbarkeit der Binnengewässer Oesterreich's sind übrigens auch auf der „Finanz- und Handels-Karte des österreichischen Kaiserstaates von J. Gabriely und A. Doležal" besonders sorgfältig verzeichnet, welche Karte in 4 Blättern bei Artaria et Comp. in Wien erschienen ist.

Ueber den Verkehr auf den Binnengewässern vermag die amtliche Statistik Oesterreich's, wegen der früher bezeichneten Verhältnisse, regelmässig blos die Ergebnisse der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu veröffentlichen; es geschieht diess ausführlicher in den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie", im kurzen Auszuge in dem „statistischen Jahrbuche der österreichischen Monarchie" und im „statistischen Handbüchlein des Kaiserthums Oesterreich". Eine amtliche Publication über den Verkehr auf der Elbe im Jahre 1850 ist im II. Jahrgange der von der k. k. Direction der administrativen Statistik veröffentlichen „Mittheilungen über Handel, Gewerbe und Verkehrsmittel" enthalten, und seit dem Jahre 1865 werden jährlich in der „Austria" über den Elbe-Verkehr auf Grund der durch die Zollämter eingeleiteten Erhebungen Nachweisungen über den Verkehr auf der Elbe durch dieselbe Direction veröffentlicht. Wir entnehmen diesen Nachweisungen für das Jahr 1864 (für das Jahr 1865 liegen die bezüglichen Eingaben noch nicht vollständig vor), dass auf der Elbe vorzugsweise Braunkohlen (5,004.265 Centner) und Holz (2,674.677 Centner Bau- und Nutzholz, dann 198.961 Centner Brennholz) ausgeführt wurden, sowie dass die wichtigsten österreichischen Artikel des Elbe-Verkehres nach Hamburg Graphit und Glaswaaren bilden, indem von ersteren 76.547 Centner, von letzteren 22.167 Centner über Wittenberg hinaus im Jahre 1864 ausgeführt worden sind. Die Zunahme des Verkehrs auf der Elbe in demselben Jahre ergibt sich aus der Zunahme der auf diesem Flusse verkehrenden Fahrzeuge mit 121 Fahrzeugen.

Ich habe noch Ihre Aufmerksamkeit auf ein unter der Presse befindliches Werk zu lenken, welches die statistische Central-Commission als viertes Heft des XIII. Jahrganges der „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik" unter dem besonderen Titel „Schifffahrt und Verkehr auf der Donau und ihren Nebenflüssen im Jahre 1865" demnächst herausgeben wird. Diese Arbeit wurde über Aufforderung des k. k. Handels-Ministeriums von der genannten Central-Commission im Jahre 1863 beschlossen und unter Mitwirkung der königlich-baierischen Regierung, sowie auf Grund der von verschiedenen k. k. Behörden, von den Handelskammern, von der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft und theilweise von den Gemeinde-Vertretungen gelieferten Nachweisungen zu Stande gebracht. Dieses umfangreiche Werk enthält eine Statistik des Donau-Stromes, in welcher nur noch einzelne Lücken auszufüllen wären, wie beispielsweise die Hydrographie der Nebenflüsse der Donau, welche wegen Mangels der bezüglichen Nachweisungen entfallen mussten. Ich will blos kurz den Inhalt dieses Buches

anführen, um Ihnen zu zeigen, wie reich dessen Inhalt und wie erfreulich dessen Zustandekommen ist, da die hohe Wichtigkeit des Donau-Stromes nicht nur für den Binnenverkehr Oesterreich's, sondern auch für den Welthandel Mittel-Europa's das Erscheinen einer möglichst vollständigen Donau-Statistik schon als ein in weiteren Kreisen fühlbares Bedürfniss erscheinen liess.

Das nahezu 16 Druckbogen umfassende Werk zerfällt in sechs Abschnitte, nämlich: 1. Hydrographie der Donau von Ulm bis Orsova; 2. Gattung und Beschaffenheit der auf der Donau und ihren Nebenflüssen verkehrenden Wasserfahrzeuge; 3. Nachweisung der patentirten Schiffe, der ausgestellten Rhedereischeine und des Standes der nicht patentirten Schiffe im Jahre 1864, dann der Donau-Landungsplätze; 4. Schiffs- und Waarenverkehr auf der Donau und ihren Nebenflüssen; 5. allgemeine Ergebnisse des Schiffs- und Waarenverkehrs auf der Donau und ihren Nebenflüssen; 6. Getreideverkehr auf der Donau und ihren Nebenflüssen.

Der erste Abschnitt, „Hydrographie der Donau", weiset für die einzelnen Flussstrecken alle für die Schifffahrt wichtigen Verhältnisse in Tabellenform nach, welche Darstellungsweise überhaupt durchgeführt und nur hier und da durch einen kurzen Text erläutert wird. Der zweite Abschnitt enthält eine in's Detail eingehende Beschreibung der verschiedenen auf der Donau und ihren Nebenflüssen verkehrenden Fahrzeuge, von welchen man auf der Donau allein 60 verschiedene Arten unterscheidet. Der dritte Abschnitt gibt Aufschlüsse über den Stand der verschiedenen, in den einzelnen Bezirken patentirten und nicht patentirten Schiffe und ausgestellten Rhedereischeine mit Anfang und zu Ende des Jahres 1864, sowie über die in diesem Jahre eingetretenen Veränderungen, ferner führt derselbe alle Landungsplätze an der Donau in Baiern, Oesterreich und in den unteren Donau-Ländern auf. Im vierten Abschnitte wird der Schiffs- und Waaren-Verkehr auf den einzelnen Landungsplätzen, und zwar auf jenen der Donau selbst getrennt für die Dampf- und Ruderschifffahrt, nachgewiesen; der Nachweisung des Schiffsverkehrs ist nebst der Zahl auch die Art und Tragfähigkeit der Fahrzeuge, ob sie leer oder beladen angekommen und abgegangen sind, jener des Waarenverkehrs aber die Art und Menge der verschiedenen Frachtgüter in der Thal- und Bergfahrt zu entnehmen. Im fünften Abschnitte sind in vier Uebersichten zusammengestellt die Ziffersummen: 1. des an den einzelnen Landungsplätzen der Donau selbst ermittelten (früher in Detail gegebenen) Schiffsverkehrs; 2. des Schiffsverkehrs an sämmtlichen Landungsplätzen der Donau und ihrer Nebenflüsse; 3. des Waarenverkehrs an den Landungsplätzen der Donau; 4. des Waarenverkehrs an sämmtlichen Landungsplätzen der Donau und ihrer Nebenflüsse; in zwei weiteren Uebersichten (5 und 6) sind die wichtigeren Landungsorte der Donau nach der Grösse ihres Schiffs- und Waarenverkehrs gereiht, dann die Nebenflüsse der Donau nach der Grösse des auf denselben stattgefundenen Schiffs- und Waarenverkehrs gereiht zusammengestellt. Der sechste Abschnitt endlich weiset den Getreideverkehr auf den Landungsorten der Donau und ihrer Nebenflüsse nach, und zwar mit der Unterscheidung, ob dieser Verkehr durch Dampf- oder Ruderschiffe vermittelt worden ist. Ich füge dem bei, dass nur in solchen Fällen für diese Donau-Statistik die Nachweisungen für das Jahr 1864 benützt wurden, wo die Nachweisungen für das Jahr 1865 entweder unvollständig oder gar nicht zur

Verfügung standen, sowie, dass den Tabellen die nöthigsten Bemerkungen entweder anmerkungsweise oder in einem möglichst kurzen Texte beigegeben sind.

Ich glaube Ihnen nun gezeigt zu haben, welche Fülle interessanter und lehrreicher Nachweisungen in dem nächstens die Presse verlassenden 4. Hefte des XIII. Jahrganges der „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik" zu finden sein werden, und will daraus nur die bedeutendsten Zahlen erwähnen.

Im Jahre 1865 haben an den Landungsplätzen der Donau (mit Ausschluss der Dampfschiffe) 83.259 Fahrzeuge mit 108,301.402 Wiener-Centnern Tragfähigkeit, auf den Nebenflüssen der Donau 560.743 Fahrzeuge mit 105,485.548 Wiener-Centnern Tragfähigkeit verkehrt; ausserdem hatte die Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft allein in diesem Jahre einen Schiffsstand mit 134 Dampfschiffen von 12.418 Pferdekräften (darunter 34 Personenschiffe, 23 Güterdampfer, 39 Remorqueure, 24 Propeller und 14 Local-Dampfer) und 523 eisernen Schleppschiffen von 2,133.200 Centnern Ladungsfähigkeit nachgewiesen; mit denselben wurden die Donaustrecken von Donauwörth bis zur Sulina-Mündung, dann die Drau, Theiss, Save, der Pruth und die Seelinie von der Sulina-Mündung bis Odessa befahren. Der im Jahre 1865 durch die Ruder- und Dampfschifffahrt vermittelte Waarenverkehr erreichte an den Landungsplätzen der Donau 58,360.928 Centner Getreide und Kaufmannsgüter, dann 7,925.501 Stük Bäume, Breter, Steine u. s. w., an jenen der Nebenflüsse der Donau aber die Höhe von 47,786.134 Centnern Getreide und Kaufmannsgüter, sowie 70,492.799 Stück Bäume, Breter, Steine u. s. w.; wobei noch der Umstand zu berücksichtigen kömmt, dass in diesen Ziffern ein grosser Theil des Materials der verschifften Flösse nicht inbegriffen ist. An Getreide hatte im Jahre 1865 der Verkehr auf den Landungsplätzen der Donau 16,420.272 Centner, auf jenen ihrer Nebenflüsse 14,964.790 Centner, zusammen 31,395,062 Centner betragen, wovon 14,229.108 Centner auf die Dampfschiffe entfielen.

Verwandelt man annäherungsweise die in Stücken angegebenen Frachtgüter in Centner, so ergibt sich der gesammte auf der Donau und ihren Nebenflüssen im Jahre 1865 vermittelte Waarenverkehr mit nahezu 130 Millionen Centner; eine Ziffer, welche allein schon die Bedeutung des Donau-Stromes kennzeichnet.

Ich übergehe nun zu der zweiten Art der älteren Communicationswege, den Landstrassen. Man unterscheidet in Oesterreich Reichsstrassen, das ist Strassen, welche aus Reichsmitteln gebaut und erhalten werden, dann Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und andere Privat-Strassen, je nachdem der Bau und die Erhaltung derselben aus den Mitteln der einzelnen Länder, politischen Bezirke, Gemeinden und Privat-Personen oder Corporationen bestritten werden. Die Privat-Strassen kommen häufig in Ländern vor, wo grössere industrielle Etablissemments (namentlich Eisenwerke) bestehen, welche die ihnen unumgänglich nöthigen Strassen aus eigenen Mitteln herzustellen genöthigt waren, und dieselben nun auch erhalten müssen. Es gibt solche Privat-Strassen, welche eine grössere Länge besitzen und in ihrer ganzen Ausdehnung auch dem allgemeinen Verkehr dienen; ich will diessbezüglich nur die Eisenstrasse erwähnen, welche von der Höhe des Präbichl bis zur Stadt Steyr (nahezu 17 Meilen) von der k. k. Hauptgewerkschaft in Eisenerz in Stand gehalten wird. Ueberdiess haben fast alle grösseren Eisenwerke in der Monarchie mehr weniger lange Strassenstrecken aus

eigenen Mitteln zu erhalten, und sind hierdurch nicht unbedeutend belastet; und doch können die wenigsten derselben für die Benützung dieser Strassen von fremden Personen eine Mauthgebühr erheben.

Die Nachweisungen über den Bestand und die jeweiligen Veränderungen der Strassen werden bszüglich der Reichsstrassen von den k. k. Baubehörden, bezüglich der anderen Strassen von den Landes-Baubehörden der k. k. statistischen Central-Commission geliefert, welche hiernach deren Zusammenstellung und Veröffentlichung verfügt.

In dieser Weise erscheinen regelmässig in den „Tafeln zur österreichischen Monarchie" länderweise Nachweisungen über den Stand, den Zuwachs oder Abfall der Reichs- und anderen Strassen, welchen auch die relativen Ziffern über die in den einzelnen Ländern auf eine Quadrat-Meile entfallenden Strassenlängen beigegeben sind, sowie über den Aufwand für Erhaltung und Neubau von Aerarial-Strassen, dann über die Einnahmen aus dem Mauthgefälle; ein beigegebener kurzer Text gibt Aufschluss über die im Gegenstands-Jahre ausgeführten neuen Aerarial-Strassen und über die vörzüglicheren Reconstructions-Bauten beim Reichsstrassen-Netze. Das „statistische Jahrbuch der österreichischen Monarchie" bringt jährlich dieselben Nachweisungen bezüglich der Strassen, mit Ausnahme jener des Aufwandes für Bau und Erhaltung der Reichsstrassen, welcher Aufwand jedoch aus den Nachweisungen über den Staatshaushalt (Beilagen zum Erfordernisse) in diesem Jahrbuche zu entnehmen sind. In dem „statistischen Handbüchlein des Kaiserthumes Oesterreich", welches nun alljährlich erscheint, werden länderweise die Länge der Aerarial- und anderen Strassen, sowie die relativen Ziffern dieser in den einzelnen Ländern auf eine Quadrat-Meile entfallenden Strassen nachgewiesen. Nebst diesen regelmässig erscheinenden statistischen Tabellen sind noch in den „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik" zwei grössere statistische Arbeiten über die österreichischen Strassen erschienen, und zwar im 7. Hefte des III. Jahrganges der „Verwaltungs-Bericht über die Ergebnisse des Strassen- und Wasserbaues in Oesterreich während der Verwaltungs-Jahre 1850—1853 von Carl Freiherrn von Czoernig" (Seite 1—44), und im 1. Hefte des V. Jahrganges die „Strassen-Statistik des österreichischen Kaiserstaates von Valentin Streffleur mit zwei Karten". Während die erstere Arbeit den Stand der Reichsstrassen, dann die Art und die Kosten ihrer Instandhaltung in den Jahren 1850—1853 schildert, bildet die letztere Arbeit nur das erste, 169 Seiten starke Heft der seither nicht fortgesetzten Strassen-Statistik des österreichischen Kaiserstaates, welches in sehr ausführlicher Weise die sämmtlichen Strassen des Herzogthums Kärnthen in Tabellen beschreibt und auf einer Karte alle Reichsstrassen der Monarchie, auf einer anderen Karte aber die Reichs- und wichtigsten anderen Strassen Kärnthen's verzeichnet enthält.

Ueber den Verkehr auf den Landstrassen können statistische Nachweisungen aus dem Grunde nicht veröffentlicht werden, weil die Erhebung derselben nicht zu überwindenden Schwierigkeiten begegnet. Denn, nachdem die Erhebung der Mauthgebühren auf den Reichs- und Landes-Strassen fast ausschliessend in Pacht gegeben und auf den anderen Strassen ohnehin in Privat-Händen ruht, so fehlen die Organe für diese statistischen Erhebungen; indem die Mauthpächter, abgesehen von der ihnen hierdurch erwachsenden Arbeit, aus Argwohn, wegen einer möglichen Erhöhung ihres Pacht-

schillings, solche Nachweisungen entweder gar nicht oder jedenfalls sehr mangelhaft liefern würden. Dass übrigens dieser Verkehr ein sehr bedeutender ist, erhellt schon aus dem Umstande, dass im Jahre 1865 an Einnahmen aus den Weg-, Brücken- und Wassermäuthen in die Staatscassen allein 3·4 Millionen Gulden geflossen sind. Der durch die k. k. Postanstalt vermittelte Verkehr wird zwar nachgewiesen, allein derselbe bildet an und für sich nur einen sehr kleinen Bruchtheil der auf den Landstrassen verfrachteten Güter, der jetzt noch um so geringer erscheint, als sich die k. k. Post selbst immer mehr und mehr der Eisenbahnen bedient und in dieser Weise ein grosser Theil des durch die Postanstalt vermittelten Verkehrs eigentlich für die Eisenbahnen in Rechnung zu bringen ist; übrigens will ich später die Statistik des Postverkehrs näher besprechen.

Ich will nun noch kurz mittheilen, in welchem Maasse in Oesterreich überhaupt und in den einzelnen Ländern insbesondere der Bau von Reichs- und anderen Strassen vorgeschritten ist.

In Oesterreich bestanden mit Ende des Jahres 1865, für welche Zeit die letzten Nachweisungen vorliegen (mit Ausschluss des lombardisch-venetianischen Königreichs), 11.581 Meilen Strassen, wovon ungefähr der fünfte Theil (2.783 Meilen) auf die Reichsstrassen entfielen. Die meisten Strassen aber besitzen unter den österreichischen Ländern Oesterreich ob der Enns, das Küstenland, Krain, Schlesien, Mähren, Böhmen und Oesterreich unter den Enns, wo beziehungsweise 21.009, 13.862, 8.675, 8.378, 8.166, 7.971 und 7.769 Current-Klafter Strassenlänge auf die Quadrat-Meile entfallen, am mindesten hingegen ist das Strassennetz entwickelt in Galizien, Salzburg, Siebenbürgen, Ungarn, Tirol und Vorarlberg, dann in Kroatien und Slavonien, in welchen Ländern durchschnittlich blos 3.556, 3.030, 2.556, 2.334 und 1.954 Current-Klafter Strassen auf der Quadrat-Meile bestehen. Die Reichsstrassen vertheilen sich jedoch nicht in dem gleichen Verhältnisse auf die einzelnen Länder; denn bezüglich der Reichsstrassen ergeben sich die günstigsten Verhältnisszahlen für Böhmen, das Küstenland, Dalmatien und Schlesien (mit 2.482, 2.184, 2.118 und 1.956 Current-Klaftern Strassenlänge auf die Quadrat-Meile), die niedrigsten Ziffern aber für Kroatien und Slavonien, für Siebenbürgen und Ungarn (mit 816, 670 und 552 Current-Klafter Strassenlänge auf die Quadrat-Meile). Die Betheiligung am Strassenbaue von Seite der Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Bevölkerung, dann der Privaten ist demnach in jenen Ländern eine grössere, wo eine höhere Entwicklung des Landwirthschafts-Betriebes Platz gegriffen hat, und wo die Industrie oder der Handel eine grössere Ausdehnung gewonnen haben. Was den Zustand der Strassen betrifft, so ist nur als charakteristisch hervorzuheben, dass in der Regel die Gemeindestrassen in jenen Ländern oder Gegenden die schlechtesten sind, in welchen die Landbevölkerung auf der niedrigsten Bildungsstufe steht.

Eine weitere in den statistischen Nachweisungen bestätigte Thatsache ist, dass in der neueren Zeit viel weniger Reichsstrassen, dagegen aber viel mehr Landes-, Bezirks- und Gemeindestrassen gebaut werden, nachdem die Reichsstrassen als Haupt-Verbindungswege durch die Eisenbahnen theilweise entbehrlich geworden sind,

bingegen sich das Bedürfniss herausstellt, durch neue, möglichst kurze Strassen die einzelnen Orte mit den Eisenbahnen unmittelbar zu verbinden.

Die bedeutungsvollsten Verkehrswege der Neuzeit sind die Eisenbahnen. Der Einfluss der Eisenbahnen auf alle Zweige der Production ist unverkennbar, denn sie begünstigen nicht nur die industrielle Production jeder Art, sondern auch den landwirthschaftlichen Betrieb, indem sie den schnellen und Massen-Absatz ihrer Erzeugnisse ermöglichen. Desshalb sehen wir auch rasch an neugebauten Eisenbahnen neue Fabriken entstehen oder die bestehenden Etablissements sich erweitern. Ueberhaupt sind die Eisenbahnen ganz vorzüglich geeignet einen Massen-Transport zu verhältnissmässig billigen Frachtsätzen zu fördern, und die Concurrenz mit den billigsten Verkehrswegen (den Wasserstrassen) zu halten. Producte, welche bei grösserem Gewichte nur geringeren Werth haben (wie Holz, Getreide, Mineralkohlen, Erze, Eisen u. s. w.), gleichwohl aber im Umsatze dem Gewichte nach die höchsten Ziffern bilden, sind daher nebst den Wasserstrassen nur auf die Eisenbahnen Behufs Verfrachtung auf weite Entfernungen beschränkt. Bei der Anlage von Eisenbahnen wird daher immer darauf gesehen, dass grosse Massen von solchen Frachtgütern denselben gesichert sind.

In Oesterreich, wo die ersten Eisenbahnen auf dem Continente überhaupt gebaut wurden, war bei der Anlage derselben eben auch immer die Aussicht auf Massen-Verfrachtung massgebend. So wurde im Jahre 1825 die Concession für die erste Eisenbahn von Linz nach Budweis und von Linz nach Gmunden für den Betrieb mit Pferden gegeben, für welche Bahn das Haupterträgniss aus dem Salz-Transporte von den oberösterreichischen Salzwerken nach Böhmen zu erzielen veranschlagt worden war. Der Bau dieser Eisenbahn wurde im Jahre 1826 begonnen, aber erst im Jahre 1832 zu Ende geführt. Fast gleichzeitig wurde die Concession für eine Pferde-Eisenbahn von Prag nach Lahna ertheilt, welche zum Zwecke hatte, Prag mit billigem Brennholz zu versorgen. Eine weitere Pferde-Eisenbahn, welche gleichfalls den billigeren Brennholz-Transport bezweckte, wurde im Jahre 1832 von Pressburg nach Tyrnau concessionirt und später bis Szereth verlängert. Für den Bau der österreichischen Pferde-Eisenbahnen war also nur der Massen-Transport von Salz und Holz entscheidend. Aber auch die erste Locomotiv-Eisenbahn in Oesterreich, die k. k. a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, welche im Jahre 1836 concessionirt und zu bauen begonnen wurde, basirte auf dem Salz-Transporte von Wieliczka und Bochnia nach Wien. Gleichwohl wurde aber später von der bezüglichen Actien-Gesellschaft statt der Hauptstrecke die Flügelbahn von Lundenburg nach Brünn vorerst vollendet, um den gewinnversprechenden Verkehr zwischen Wien und Brünn in die Hände zu bekommen. Uebrigens verfolgten alle bis zum Jahre 1842 in Oesterreich gebildeten Eisenbahngesellschaften nur den Zweck, möglichst bald und reichlich Zinsen von dem aufgewendeten Capitale zu erhalten. Da aber vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus die Eisenbahnen die Production zu fördern berufen sind, und daher der Bau von Eisenbahnen erwünscht scheint, welche diesen Zweck zu erreichen versprechen, wenn dieselben auch momentan weniger Rente abzuwerfen vermöchten, so nahm die Staatsregierung im Jahre 1842 den Eisenbahnbau in eigene Hand, baute die Staatsbahnen Brünn — Prag — Bodenbach, Gloggnitz — Mürzzuschlag — Gratz — Laibach — Triest und andere Linien und setzte sie in Betrieb.

Durch das Eisenbahn-Concessionsgesetz vom 14. November 1854 wurde wieder der Eisenbahnbau den Privat-Unternehmern überlassen, gleichzeitig aber das Princip der Zinsen-Garantie angenommen, welches in der Wesenheit von dem Grundsatze ausging, die reinen Einnahmen der zu concedirenden Bahnen durch Zuschüsse aus dem Staatsschatze bis auf eine Verzinsung von 5·1 Percent zu ergänzen. In Folge dieses Gesetzes wurden auch sämmtliche Staatsbahnen an Privat-Gesellschaften verkauft, und gegenwärtig besitzt der Staat nur mehr die zwei kurzen Bahnstrecken der Wiener-Verbindungsbahn (eine halbe Meile) und der Flügelbahn Sczakowa-Jaworzno (eine Meile). Alle andern in Oesterreich bestehenden Eisenbahnen sind im Besitz von Privat-Gesellschaften, von welchen die bedeutendsten die südliche Staatsbahn-Gesellschaft, die österreichische Staatseisenbahn-Gesellschaft, die Kaiser Ferdinands-Nordbahn-Gesellschaft, die Theissbahn-Gesellschaft, die Kaiserin Elisabeth-Westbahn-Gesellschaft und die Gesellschaft der galizischen Carl-Ludwigsbahn, welche mit Ende des Jahres 1865 Eisenbahnen mit einer Länge beziehungsweise von 212·20 Meilen (mit Ausschluss der Bahnstrecken im lombardisch-venetianischen Königreiche), 174·5 Meilen, 82·5 Meilen, 76·99 Meilen 73·8 Meilen und 47·5 Meilen in Betrieb hatten.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass das Princip, den Eisenbahnbau den Privat-Unternehmungen gegen Einhaltung der gesetzlich normirten Bedingungen zu überlassen, viele Vortheile gewähre; allein wenn mit dieser Ueberlassung des Eisenbahnbaues von Seite der Staatsverwaltung gleichzeitig die Garantie der Zinsen des Anlagecapitales zugesichert wird, dann ist wohl ein Zweifel zulässig, ob diese Vortheile nicht zu theuer erkauft seien. Denn in diesem Falle participirt der Staat an dem Verluste der Bahngesellschaften, aber nicht am Gewinne, und bindet sich zudem bei der Concession von Parallel-Bahnen, welche allein (nächst der Concurrenz der Wasserstrassen) niedrige Eisenbahn-Frachtentarife zu schaffen vermögen, die Hände, will derselbe nicht die Kosten dieser billigen Tarife in der Zinsenergänzung selbst tragen.

Im Ganzen bestanden mit Ende des Jahres 1865 in Oesterreich 781·55 Meilen Eisenbahnen, wobei aber jene kürzeren Bahnstrecken, welche nicht für den öffentlichen Verkehr, sondern blos für den eigenen Gebrauch der Eigenthümer dienen, nicht inbegriffen sind; es sind diess die für die Kohlenverfrachtung benützten Bahnen der Trauthaler, Mährisch-Ostrauer, Hrastnigger, Jaworznoer und der Gewerken des Pilsener Kohlenbeckens, deren Länge zwischen $^1/_4$ und $3^1/_4$ Meile wechselt.

Seither wurde aber noch dem Betriebe übergeben die Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn mit einer Länge von 35·08 Meilen. Als im Baue begriffene oder doch demnächst in Angriff zu nehmende Eisenbahnen sind nachstehende Linien zu nennen:

Botzen-Innsbruck mit . .	16·57 Meilen,	Franz-Josephsbahn (beiläufig) mit	30·00 Meilen,
Pesth-Losoncz mit . . .	20·09 „	Siebenbürgerbahn mit . .	42·00 „
Schwadowitz - Königshain mit	3·75 „	Alfölderbahn (beiläufig) mit	40·00 „
Teplitz-Kommotau mit .	5·00 „	Rudolfsbahn (beiläufig) mit	80·00 „
Weisskirchen-Sillein mit	16·00 „	zusammen mit . .	253·41 Meilen.

Nach den mit Ende des Jahres 1865 ausgewiesenen Bau- und Einrichtungskosten berechnet sich, dass für die bis dahin in Oesterreich gebauten Eisenbahnen an

Bau- und Einrichtungskosten durchschnittlich per Meile 853.237 Gulden aufgewendet worden sind. Hierbei kann jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass die Anlagekosten der Eisenbahnen im Einzelnen sehr von einander abweichen, denn während einzelne Bahnstrecken in Ungarn mit einem Aufwande von nicht mehr als einer halben Million Gulden per Meile (wohl auch noch darunter) hergestellt wurden, erforderte die Anlage der Semmeringbahn einen Aufwand von 2—3 Millionen Gulden per Meile.

Mit dem Eisenbahnbaue wurde in Oesterreich nicht planlos vorgeschritten, denn die Staatsregierung hat diesen Zweig der wirthschaftlichen Entwicklung des Kaiserreiches stets im Auge behalten und nach Maassgabe der wiederholt störend eingetretenen politischen und sonstigen Verhältnisse zu fördern sich bemüht. Schon mit dem Eisenbahn-Concessionsgesetze vom 14. November 1854 wurde ein Verzeichniss jener Bahnen entworfen und veröffentlicht, deren Bau vorzugsweise in Angriff genommen werden sollte. Der Entwurf dieses auf einer Karte, welche jedoch nicht veröffentlicht wurde, eingetragenen Eisenbahnnetzes stammte von dem damaligen Sectionschef im k. k. Handelsministerium, Sr. Excellenz Freiherrn von Czoernig, und beabsichtigte die wichtigsten Handels- und Productionsorte der Monarchie untereinander und mit den Hauptmärkten des Auslandes in Verbindung zu setzen. Zu diesem Zwecke hatte dieser Entwurf vorgeschlagen, die Monarchie von Ost nach West und von Nord nach Süd von je drei Eisenbahnlinien durchziehen zu lassen. In der Richtung von Ost nach West sollten 1. die Linie von der moldauischen Gränze (bei Suczawa) durch Galizien, Mähren und Böhmen bis zum Anschlusse an die bairischen Bahnen, dann die Linien von der walachischen Gränze (Rothenthurmpass) über Hermannstadt, einerseits 2. über Pesth, Wien und Linz nach der bairischen Gränze, so wie andererseits 3. über Kanizsa zum adriatischen Meere (Triest) und mit den italienischen Bahnen die Verbindung herstellen. In der Richtung von Nord nach Süd aber sollten 1. die Linie von Oderberg über Wien nach Triest, 2. die Linie von Bodenbach über Pilsen, Budweis, Innsbruck und Verona zum Anschlusse an die italienischen Bahnen, dann 3. eine Linie von Tarnow über Kaschau, Debreczin, Szolnok, Szegedin und Peterwardein nach Semlin die Haupt-Verkehrsstrassen bilden.

Im Jahre 1804 veröffentlichte das k. k. Handels-Ministerium neuerlich den Entwurf eines Eisenbahnnetzes und veröffentlichte denselben in einer bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Druck gelegten „Denkschrift zu dem Entwurfe eines neuen Eisenbahnnetzes der österreichischen Monarchie“ mit einer Karte. Dieser Entwurf ging im grossen Ganzen von demselben Grundgedanken, wie der eben besprochene des Freiherrn von Czoernig aus, war jedoch durch zahlreiche Zweigbahnen ergänzt, welche grossentheils von localer Bedeutung sind. Bei diesem Entwurfe, wie bei dem früheren, war selbstverständlich der Waarenverkehr in allen Richtungen als massgebendes Moment berücksichtigt worden, da nur dieser für die Rentabilität einer Eisenbahn entscheidend ist, und der Personenverkehr nur bei wenigen Bahnen, und zwar auch nur auf kurzen Strecken (z. B. auf der Strecke Wien—Baden) von nennenswerther Bedeutung ist.

Mit Rücksicht auf den hervorragenden Einfluss, welchen die Eisenbahnen auf die Förderung des Wohlstandes der Völker nehmen, ist nur zu bedauern, dass die Absicht

der Staatsregierung, in Oesterreich die dringend nöthigen Schienenstrassen entstehen zu lassen, mit so vielen Hindernissen zu kämpfen hatte und dass hiernach Oesterreich so sehr in dem Ausbaue seines Eisenbahnnetzes zurückgeblieben ist. Spricht selbst die bezogene Denkschrift des k. k. Handelsministeriums sich in diesem Sinne aus, so wie, dass das Zurückbleiben einzelner bedeutungsvoller Industriezweige (namentlich der Eisen- und Mineralkohlen-Industrie) in Oesterreich grossentheils dem Mangel an Eisenbahnen zuzuschreiben sei. Ebenso betont diese Denkschrift, dass die diessfalls in Oesterreich bestehenden Lücken möglichst bald ausgefüllt werden müssen, sollen die volkswirthschaftlichen Verhältnisse sich zum Besseren werden, indem dieselbe auf Seite 2 sagt:

„Will daher Oesterreich in seiner volkswirthschaftlichen Entwicklung nicht zurückbleiben, und nicht auch von solchen Ländern, die ihm bis jetzt weit nachstanden, überflügelt werden, so dürfen keine Opfer zu gross sein, um den raschen Ausbau seines Schienennetzes zu bewerkstelligen und das in dieser Beziehung Versäumte baldigst nachzutragen. Ein Blick auf die Karte Oesterreich's zeigt, dass noch ein bedeutender Theil der Monarchie der Eisenbahnen ganz entbehrt. Es befinden sich darunter Gegenden reich an Industrie, Feld- und Bergbau, für welche die baldigste Erlangung von Schienenwegen nachgerade eine Lebensfrage geworden ist. Andere Theile der Monarchie, namentlich im Osten, bis wohin die Eisenbahnbauten noch nicht gedrungen sind, besitzen unermessliche Naturschätze, welche zur Zeit noch fast ganz unberührt und unbehoben im Schoosse der Erde schlummern, bis das Brausen der ersten dahin dringenden Locomotive sie zum Segen des Landes, sowie zum Wohle des Gesammtreiches erwecken wird".

Seit Beginn des Eisenbahnbaues in Oesterreich im Jahre 1826 hat jedoch die Thätigkeit bei den Eisenbahnbauten nicht nur anfänglich sehr langsam zugenommen, sondern auch später sehr geschwankt, und sind aus den bezüglichen relativen Zahlen sowohl diese Thatsache, sowie die Ursachen des zeitweise eingetretenen Rückschrittes im Eisenbahnbaue deutlich zu erkennen. Mit Ende des Jahres 1865 wurden in Oesterreich (mit Einschluss des lombardisch-venetianischen Königreiches) 849·55 Meilen von Eisenbahnen dem Verkehre übergeben; es berechnet sich daher, dass seit dem Jahre 1826 im Durchschnitte jährlich 21 Meilen von Eisenbahnen gebaut worden sind. Diese Ziffer ist aber nicht in diesem ganzen 40jährigen Zeitraume gleich geblieben; denn es wurden durchschnittlich:

in den Jahren			1826—1830	gebaut	3	Meilen	Eisenbahnen,
„	„	„	1831—1835	„	3	„	„
„	„	„	1836—1840	„	7	„	„
„	„	„	1841—1845	„	17	„	„
„	„	„	1846—1850	„	31	„	„
„	„	„	1851—1855	„	15	„	„
„	„	„	1856—1860	„	68	„	„
„	„	„	1861—1865	„	24	„	„

Wir sehen hieraus, dass die politischen Ereignisse in den Vierziger und Fünfziger Jahren eine einflussreiche Rolle im Eisenbahnbaue Oesterreich's spielen, denn nach denselben ist jedesmal ein Rückschritt in dem Ausbaue der Eisenbahnen eingetreten.

Es wurde schon früher angedeutet, dass die Eisenbahnen die Production jeglicher Art begünstigen, indem sie das Absatzgebiet derselben erweitern und so eine Massen-Production ermöglichen; eine natürliche Folge der Massen-Production sind aber billigere Preise der Producte, welche Preise noch im Allgemeinen durch die Eisenbahnen sich in allen Ländern immer mehr und mehr einander nähern. Herr Vice-Director F. Schmitt hat diese letztere Thatsache auf einer Karte nachgewiesen, auf welcher er die mittleren Weizenpreise in England, Frankreich, Oesterreich und Preussen aus den Jahren 1816 bis 1862 verzeichnet hat, und ersichtlich machte, dass die Weizenpreise, welche bis zum Jahre 1846 weit auseinander lagen, seither einander immer näher rücken, und dass gegenwärtig die Preisunterschiede nur der Differenz an Transportkosten bis zu den Haupt-Consumtionsorten entsprechen. Dieselbe Thatsache ergibt sich aus einer ebenfalls von Herrn Vice-Director F. Schmitt entworfenen ähnlichen Karte der mittleren Weizenpreise auf den Hauptmärkten der österreichischen Monarchie, welche gegenwärtig auf der Weltausstellung in Paris von der k. k. Direction der administrativen Statistik ausgestellt ist. Aber auch die Behauptung, dass durch die Eisenbahnen die Preise der Producte sich billiger gestalten, liesse sich vielfach durch Anführung von Thatsachen erhärten. Ich will nur auf die Roheisenpreise in Nieder-Oesterreich hinweisen, welche ungeachtet des Schutzzolles seit dem Jahre 1856 bis zum Jahre 1865 um 27 Percent gefallen sind, und welche sich nie mehr, wenn auch ein noch so grosser Bedarf im Lande selbst eintreten sollte, auf ihr früheres Niveau erheben werden. Dass die Eisenbahnen für die Entstehung neuer industrieller Unternehmungen oder deren Erweiterung die Veranlassung geben, dafür sehen wir überall, wo Eisenbahnen das Land durchziehen, zahlreiche Belege; ich will nur erinnern, dass die neue Gruppe der Webe-Industrie an der Elbe erst seit Erbauung der Aussig-Bodenbacher Bahnstrecke sich herausgebildet hat, dass die Fabrik chemischer Producte in Aussig, die Schienen-Walzwerke in Gratz und Zwischenbrücken (nächst Wien), viele Mineral-Kohlenwerke u. s. w. den Eisenbahnen ihre Entstehung verdanken. Und zudem ist der Bedarf der Eisenbahnen selbst für ihren Bau und Betrieb an Holz, Eisen u. s. w. ein sehr bedeutender; ich kann Ihnen mittheilen, dass nach verlässlicher Berechnung in den Jahren 1860—1865 die österreichischen Eisenbahnen allein den fünften Theil des in Oesterreich erzeugten Eisens verbraucht haben, und dass, wenn das vom k. k. Handels-Ministerium in der Denkschrift vom Jahre 1864 entworfene Eisenbahnnetz (mit einer Gesammt-Ausdehnung von 1869 Meilen) ausgebaut sein wird, der jährliche Bedarf der Eisenbahnen in Oesterreich für deren Betrieb allein (ohne Neubauten) mehr als den vierten Theil der in den letzten Jahren erzielten Gesammt-Production der österreichischen Eisenwerke betragen wird.

Die Nachweisungen über die Eisenbahn-Statistik sind schon seit ihrer Entstehung in Oesterreich verhältnissmässig sehr vollständig. Denn nachdem die Eisenbahnen fast ausschliesslich im Besitze von Actien-Gesellschaften sich befinden, so müssen die Actionäre derselben jährlich durch Rechenschaftsberichte, welche die finanziellen Betriebs- und Verkehrs-Ergebnisse enthalten, über den Stand der Unternehmungen in Kenntniss gesetzt werden. So lange der Staat noch grössere Strecken von Eisenbahnen besass, wurden von der Staatsverwaltung die bezüglichen Verwaltungsberichte

gleichfalls veröffentlicht. Daher konnten auch die amtlichen statistischen Nachweisungen über die Eisenbahnen in grösserer Vollständigkeit gegeben werden. Wir finden hiernach in den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie" übersichtlich dargestellt: Die Länge der einzelnen Eisenbahnen mit Ende des bezüglichen Jahres, sowie die detaillirten Bau- und Einrichtungskosten derselben, deren Transportmittel und Transportleistung, dann die specificirten Einnahmen und Ausgaben auf den einzelnen Bahnen; diesen Uebersichten schliesst sich ein Text an, welcher nach den Verwaltungsberichten die vorzüglicheren Verhältnisse und Ereignisse auf den einzelnen Eisenbahnen schildert. Das „statistische Jahrbuch der österreichischen Monarchie" enthält nebst den Nachweisungen der Länge, die summarischen Bau- und Einrichtungskosten der einzelnen Bahnen, dann die Transportmittel, Transportleistung und Einnahmen mit denselben Details, wie die „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie", und die Ausgaben etwas weniger detaillirt, wie diese. Im „statistischen Handbüchlein des Kaiserthums Oesterreich" aber werden für die einzelnen Eisenbahnen die Längen, die summarischen Bau- und Einrichtungskosten, dann die Transportmittel, wie im „Jahrbuche", die Transportleistung untergetheilt blos nach Reisenden (auch Militär), Reisegepäck (mit Eilgütern) und gewöhnlichen Frachten, sowie die summarischen Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen. Hierbei glaube ich Sie aufmerksam machen zu sollen, dass in dem von Seiner Excellenz Freiherrn von Czoernig verfassten und von der k. k. Direction der administrativen Statistik im Jahre 1861 herausgegebenen „statistischen Handbüchlein für die österreichische Monarchie" auch die Längen und die Summen der Betriebs-Ergebnisse aller österreichischen Eisenbahnen für die Jahre 1827—1860 (Seite 85 und 86) nachgewiesen sind. Ausser diesen hauptsächlich tabellarischen Nachweisungen über den Betrieb der Eisenbahnen wurden in früheren Jahren auch in den „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik" wiederholt grössere Arbeiten über die österreichischen Eisenbahnen veröffentlicht; so erschienen: Im 2. Hefte des I. Jahrganges eine Monographie unter dem Titel „die österreichischen Eisenbahnen im Jahre 1850" (enthaltend statistische Nachweisungen über die Privat- und Staatsbahnen), im 8. Hefte des III. Jahrganges der „Verwaltungs-Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der österreichischen Staats-Eisenbahnen im Jahre 1853", im 6. Hefte des IV. Jahrganges ein gleicher Bericht für das Jahr 1854, dann im 4. Hefte des VI. Jahrganges für die Jahre 1855—1856 und im 3. Hefte des VII. Jahrganges für die Jahre 1857—1858; die letzten zwei Berichte besprechen aber nur die Ergebnisse der in Staats-Regie stehenden Eisenbahnen. Der „Denkschrift zu dem Entwurfe eines neuen Eisenbahnnetzes der österreichischen Monarchie, verfasst im Auftrage des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft" aus dem Jahre 1864 habe ich bereits gedacht, ich will nur noch auf die dieser Denkschrift beigegebene Karte besonders aufmerksam machen, welche nicht nur alle in Oesterreich damals in Betrieb gestandenen, sondern auch die vom k. k. Handels-Ministerium projectirten Eisenbahnen, letztere mit der Bezeichnung der Längen für die einzelnen Strecken, enthält.

Wenn schon bisher die amtlichen Nachweisungen der Eisenbahn-Statistik verhältnissmässig sehr vollständig waren, so werden dieselben doch in der Zukunft noch ausführlicher erscheinen. Bei dem Umstande nämlich, dass die von den Eisenbahn-

verwaltungen gelieferten Nachweisungen in der Form und Eintheilung der einzelnen Rubriken verschieden gestaltet waren, stellte sich das Bedürfniss heraus, neue Formularien für diese Nachweisungen zu entwerfen, welche von allen Eisenbahnverwaltungen gleichförmig auszufüllen wären. Zu diesem Behufe wurden über Anregung des k. k. Handels-Ministeriums von der statistischen Central-Commission die Feststellung dieser Formularien unter Beiziehung der Vertreter der grösseren Bahngesellschaften durchgeführt, und zwar in einer Weise, dass hiernach die statistischen Nachweisungen über den Eisenbahnbetrieb in der Folge alle für die Administration und sonst wichtigen Fragen klarzustellen geeignet sein werden. Allein nachdem diese Formularien entworfen und allseitig gutgeheissen waren, zeigte sich, dass einzelne Bahngesellschaften dieselben nicht vollständig auszufüllen vermochten, weil die bei denselben übliche Contirung den Rubriken der Formularien nicht ganz entsprach; die Bahngesellschaften einigten sich aber bereitwilligst wegen einer gleichförmigen Contirung, welche auch die Zustimmung des k. k. Handels-Ministeriums erhielt. Die nach diesen Formularien verfassten Nachweisungen der Bahngesellschaften sind für das Jahr 1864 vollständig eingelangt und auch zusammengestellt, konnten aber nicht in Druck gelegt werden, weil dieselben noch viele Lücken zeigten, indem die Bahngesellschaften noch die neue Contirung im Jahre 1864 nicht vereinbart und daher manche Rubriken unausgefüllt gelassen hatten, und überdiess auch einzelne Irrungen bezüglich der einzustellenden Ziffern unterlaufen waren. Die statistische Central-Commission fasste daher im Einverständnisse mit den Vertretern der grösseren Bahngesellschaften den Beschluss, dass diese Zusammenstellung blos im Manuscript gedruckt und Exemplare davon den Bahngesellschaften gegen Entschädigung der Druckkosten abgegeben werden sollen, weil daraus deutlicher die Lücken und irrigen Einstellungen ersehen werden können, als wenn darüber eine ausführliche Instruction hinausgegeben werden wollte. Die Verhandlungen wegen Beschaffung der Druckkosten wurden mit dem k. k. Handels-Ministerium im Jänner 1867 eingeleitet, aber noch nicht zu Ende geführt.

Das Manuscript dieser Zusammenstellung liegt hier vor und Sie können sich selbst die Ueberzeugung verschaffen, wie erschöpfend und für alle Zwecke vollkommen ausreichend die statistischen Nachweisungen über den Eisenbahnbetrieb nunmehr von den Bahngesellschaften der statistischen Central-Commission geliefert werden.

Diese Nachweisungen werden nach sieben Formularien geliefert. Das Formulare *I* dient für die Nachweisungen über die Anlage und den Bau der Eisenbahnen, dann die Kosten des Baues; dasselbe enthält acht Tabellen für die Ziffern und Erläuterungen über *a)* die Niveau- und Richtungs-Verhältnisse, *b)* den Unterbau, *c)* die Construction der Viaducte und Brücken, *d)* den Oberbau, *e)* die Hochbauten, *f)* die Leistungsfähigkeit der Werkstätten, *g)* die Telegraphen und das Signalwesen, *h)* die Kosten des Baues und der Betriebs-Einrichtungen. Das Formulare *II* handelt von dem Stande der Fahr-Betriebsmittel der Eisenbahnen; es enthält vier Tabellen bezüglich *a)* des Standes der Fahrt-Betriebsmittel im Allgemeinen, *b)* jenes der Locomotive, *c)* Personenwagen und *d)* Lastwagen. Im Formulare *III* werden die Leistungen der Betriebsmittel der Eisenbahnen in drei Tabellen nachgewiesen, und zwar jene

a) der Locomotive und Tender, *b)* der Personenwagen und *c)* der Gepäcks- und Güterwagen. Das Formulare *IV* ist für die Darstellung der finanziellen Betriebsergebnisse der Eisenbahnen bestimmt und enthält mehr als 100 auszufüllende Rubriken. Das Formulare *V*, welches den Vermögensstand der Eisenbahnen nachzuweisen hat, zerfällt in die Nachweisungen über *a)* den Vermögensstand und *b)* den Stand der Pensions-, Unterstützungs- und sonstigen Fonde. Das Formulare *VI* dient für die Nachweisung der bei den Eisenbahnen im bezüglichen Jahre vorgekommenen aussergewöhnlichen Ereignisse und das Formulare *VII* für die Verkehrs-Nachweisungen in beiden Richtungen der einzelnen Eisenbahnen.

Ich will es unterlassen, Ihnen durch viele, den eben geschilderten amtlichen Nachweisungen entnommene Zahlen den Beweis zu führen, dass der Verkehr auf den österreichischen Eisenbahnen von Jahr zu Jahr zunimmt, sondern begnüge mich, diessbezüglich auf diese Nachweisungen selbst zu verweisen, in welchen Sie diese Thatsache bestätigt finden werden, und Ihnen blos in einzelnen wenigen Ziffern die Zunahme dieses Verkehrs zu skizziren. Auf den österreichischen Eisenbahnen wurden nämlich in den Jahren

1855	9,451.521	Personen	und	68.948.266	Zoll-Centner Frachten
1860	12,223.968	„	„	142,147.128	„ „
1865	12,763.251	„	„	210,497.440	„ „

befördert; vom Jahre 1855 bis zum Jahre 1860 hat daher der Personenverkehr um 2,772.447 Personen oder 29 Percent und der Frachtenverkehr um 73,198.862 Zoll-Centner oder 106 Percent des früheren Verkehrs zugenommen, während die Zunahme vom Jahre 1860 bis zum Jahre 1865 beim Personenverkehr mit 539.283 Personen oder 4 Percent und beim Frachtenverkehre mit 68,350.312 Zoll-Centnern oder 48 Percent des Verkehres vom Jahre 1860 sich berechnet. Nebst der Zunahme des Verkehrs auf den Eisenbahnen beweisen die Zahlen aber auch noch die schon früher hervorgehobene Thatsache, dass der Frachtenverkehr vorzugsweise die Einnahms-Quelle der Eisenbahnen bildet.

Es wurde aber früher erwähnt, dass der Post-Verkehr seit dem Ausbaue der Eisenbahnen grösstentheils auf den Eisenbahnen selbst stattfindet; dazu muss noch bemerkt werden, dass hauptsächlich die Eisenbahnen die Ursache sind, dass sich der Verkehr der Postanstalt in Oesterreich in den letzten Decennien so stark erweitert hat, nachdem unzweifelhaft die Eisenbahnen auf die Entwicklung der Industrie und des Handels den wesentlichsten fördernden Einfluss genommen haben. Und wir entnehmen auch den Nachweisungen der amtlichen Statistik, dass im Jahre 1830, wo in Oesterreich an Eisenbahnen nur 8·5 Meilen bestanden, 53.615 Passagiere, 3,335.506 Pfund Fahrpostsendungen, 18,595.176 Stück Briefe und 181,073.465 Gulden an Geldsendungen durch die Post befördert worden sind, während im Jahre 1865, zu dessen Beginne bereits 802 Meilen von Eisenbahnen ausgebaut waren, 198.241 Passagiere, 16,145.339 Pfund Fahrpostsendungen 119,793.606 Stück Briefe und 2.931,433.955 Gulden an Geldsendungen als die Ergebnisse des Postverkehrs eingestellt erscheinen. Es hat sonach der Postverkehr seit dem Jahre 1830 in der Passagier-Beförderung um 269 Percent, bei den Fahrpostsendungen um 384 Percent dem Gewichte nach, bei den Briefen um 544 Percent und bei den Geldsendungen um 1519

Percent (des Werthes derselben) zugenommen. Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, dass an der Erweiterung des Postverkehrs auch die in den Jahren 1849 und 1850 eingetretenen Erleichterungen im Briefverkehre wesentlichen Antheil genommen haben, was schon aus der gegen das Vorjahr ungewöhnlich grossen Anzahl der im Jahre 1850 beförderten Privatbriefe erhellt. Ein noch grösserer Erfolg steht von den seit Beginn des Jahres 1866 eingeführten ermässigten Postgebühren zu erwarten.

Ueber das Postwesen werden ausführliche statistische Nachweisungen in den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie" veröffentlicht; sie enthalten nach Ländern die Zahl der unfrankirt, frankirt und recommandirt beförderten Briefe der Privat- und amtlichen Correspondenz, dann der Kreuzbandsendungen und die Zahl der Postämter, nach der Grösse ihres Briefverkehrs gereiht, bezüglich des Fahrpostverkehrs aber die Werth- und anderen Sendungen nach den amtlichen und Privat-Sendungen gesondert, die ersteren in Gulden, die letzteren im Gewichte eingestellt, dann die Zahl der beförderten Passagiere und der Postämter nach der Grösse ihres Fahrpostverkehrs gereiht. Aehnliche Nachweisungen, jedoch mit wenigen Unterabtheilungen, bringt jährlich das „statistische Jahrbuch der österreichischen Monarchie;" es werden nämlich in demselben bloss die Brief-, Geld- und anderen Sendungen der Privat- und amtlichen Correspondenz, die Kreuzbandsendungen und die beförderten Passagiere nach Ländern, aber auch die beförderten Zeitungen und Staffeten nachgewiesen. Im „statistischen Handbüchlein des Kaiserthums Oesterreich" endlich wird blos die Zahl der beförderten Briefe, Kreuzbandsendungen und Zeitungen, der Geld- und anderen Sendungen, Staffeten und Passagiere nach Ländern nachgewiesen, ohne eine weitere Unterscheidung der Art dieser Sendungen. Endlich muss ich, wie es bei der Angabe der amtlichen statistischen Nachweisungen über den Eisenbahnbetrieb geschehen ist, noch aufmerksam machen, dass in dem von Sr. Excellenz Freiherrn von Czoernig verfassten „statistischen Handbüchlein für die österreichische Monarchie" (Seite 90 bis 91) der Brief- und Fahrpostverkehr der ganzen Monarchie für die Jahre 1830—1860 enthalten ist.

Ich komme nun zu dem zweiten Verkehrsmittel, dessen Entstehung der neueren Zeit angehört, zu dem Telegraphenwesen. Die Entstehung der Telegraphen-Verbindungen datirt in Oesterreich aus dem Jahre 1847; im Jahre 1846 wurde wohl zwischen Wien und Floridsdorf versuchsweise eine Telegraphen-Verbindung hergestellt, allein der eigentliche Bau der Telegraphen-Verbindungen begann erst im darauf folgenden Jahre 1847. Seit jener Zeit wurden im Durchschnitte jährlich 135 Meilen von Telegraphen-Verbindungen hergestellt, und mit Ende des Jahres 1865 bestanden in Oesterreich Telegraphen-Verbindungen in einer Länge von 2.571·7 geographischen Meilen, deren sämmtliche Drähte eine Länge von 5.425·1 Meilen erreichten, und 407 Telegraphen-Stationen. Hierunter sind aber jene Telegraphen-Drähte nicht inbegriffen, welche die Eisenbahn-Gesellschaften zu ihrem ausschliessenden eigenen Gebrauche auf den Bahnen unterhalten.

Ueber das Telegraphenwesen bringt die amtliche Statistik ebenfalls die jährlichen Nachweisungen in den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie," im „statistischen Jahrbuch der österreichischen Monarchie" und im „statistischen

Handbüchlein des Kaiserthumes Oesterreich." Die Nachweisungen in den ersteren Publicationen enthalten die Aufzählung der einzelnen Telegraphen-Linien mit ihren Längen, dann die summarischen monatlichen und die Betriebsergebnisse der einzelnen Telegraphen-Stationen mit der Zahl und den Worten der Staats- und Privat-Depeschen, dann mit den daraus erzielten Einnahmen. Aehnliche Nachweisungen enthält auch das „Jahrbuch" mit dem Unterschiede, dass die monatlichen Betriebsergebnisse fehlen, und dass die Betriebsergebnisse einzeln blos für jene Telegraphen-Stationen, welche mehr als 2000 Depeschen befördert haben, ausgewiesen werden; dagegen bringt das „Jahrbuch" jedoch in neuerer Zeit (seit 1863) nebst der Länge der Telegraphen-Linien auch noch die Länge der Telegraphen-Drähte, deren die ersteren zumeist mehrere enthalten, sowie summarisch die jährlich aufgegebenen gewöhnlichen, die angekommenen internationalen und Transit-Depeschen, welche Nachweisungen übrigens auch künftig in die „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie" aufgenommen werden. Im „Handbüchlein" endlich werden blos die summarischen Ziffern für die gewöhnlichen, internationalen und Transit-Depeschen, dann die summarische Länge der in den einzelnen Richtungen bestehenden Telegraphen-Linien und ihrer Drähte nachgewiesen. In dem ersten Jahrgange des im Jahre 1861 herausgegebenen „Handbüchleins" findet man überdiess die bestandenen Längen sämmtlicher Telegraphen-Linien und deren vorzüglichste Betriebsergebnisse in den Jahren 1847—1860 verzeichnet.

Diesen Nachweisungen über den Telegraphen-Verkehr entnimmt man, dass der Verkehr auf den Telegraphen-Linien in fortwährend steigender Zunahme begriffen ist; denn vom Jahre 1855 bis zum Jahre 1860 hat sich die Zahl der telegraphirten Depeschen und Worte mehr als verdoppelt, vom Jahre 1860 bis zum Jahre 1865 aber hat sich die Zahl der beförderten Depeschen auf mehr als das dreifache gehoben, während die Zahl der telegraphirten Worte nur über etwas mehr als auf die doppelte Zahl der Ergebnisse des Jahres 1860 gestiegen ist. Aus diesem letzteren Ergebnisse ergibt sich, dass sich insbesondere die Zahl der kürzeren Depeschen vermehrt hat, wozu wohl hauptsächlich die in den Jahren 1863 (unterm 23. September) und 1865 (unterm 16. December) erfolgte Ermässigung der Telegraphen-Gebühren beigetragen hat.

Ich habe im Verlaufe meines Vortrages wiederholt des Einflusses erwähnt, welchen ein entsprechend entwickeltes Communicationswesen auf jede Art der productiven Thätigkeit der Völker ausübt, und insbesondere hervorgehoben, dass die Eisenbahnen und die Wasserstrassen diejenigen Verkehrswege seien, welche in erster Reihe die Production zu fördern geeignet sind. Und in der That, wenn wir das Communicationswesen der einzelnen vorgeschrittenen Staaten Europa's einer eingehenden Betrachtung unterziehen, so finden wir, dass die Ausdehnung dieser in denselben letztgenannten Verkehrswege (Eisenbahnen und Wasserstrassen) nahezu im gleichen Verhältnisse zu der Höhe ihrer productiven Leistungen stehe. Denn es haben nach den neuesten Erhebungen*):

---

*) Nach den amtlichen statistischen Nachweisungen bezüglich Oesterreich's, nach Dr. H. Brachelli „die Staaten Europa's" bezüglich der anderen Länder.

	Flächeninhalt in Quadrat-Meilen.	schiffbare Flüsse und Canäle	schiffbare Flüsse	schiffbare Canäle	Eisenbahnen
		in Längen-Meilen.			
Belgien	537	233	128	105	271
Grossbritannien	5.763	1.300	650	650	2.677
Frankreich	10.035	1.828	1.165	663	1.668
Preussen	5.104	837	765	72	838
Oesterreich *)	11.306	1.408	1.334	74	782

Hiernach entfallen in diesen Ländern im Durchnitte auf eine Quadrat-Meile des Flächeninhaltes:

	an schiffbaren Flüssen und Canälen	an schiffbaren Flüssen	an schiffbaren Canälen	Eisenbahnen
	in Längen-Meilen.			
in Belgien	0·41	0·238	0·195	0·50
„ Grossbritannien . . .	0·22	0·113	0·113	0·46
„ Frankreich	0·18	0·116	0·066	0·16
„ Preussen	0·16	0·149	0·014	0·16
„ Oesterreich	0·12	0·118	0·006	0·07

Mann entnimmt auch hieraus, dass in jenen Staaten, welche verhältnissmässig weniger schiffbare Flüsse besitzen, diesem Mangel durch die vermehrte Anlage von Canälen abgeholfen worden ist, sowie dass Oesterreich in der Ergänzung seiner Eisenbahnen und Wasserstrassen am weitesten zurückgeblieben ist.

Zur Würdigung der Bedeutung, welche den Wasserstrassen als Concurrenten der Eisenbahnen für den Transport schwer in's Gewicht fallender, jedoch minder werthvoller Producte zukommt, will ich blos anführen, dass in Frankreich während der zwölf Jahre 1847—1859 die Frachtlöhne für Mineralkohlen durchschnittlich um 20 Percent gefallen, in einzelnen Departements aber sogar bis um 53 Percent herabgegangen sind, und dass der grösste Rückgang bei diesen Frachtlöhnen gerade in jenen Departements stattgefunden hat, in welchen verhältnissmässig die meisten Wasserstrassen bestanden.

*) Mit Ausschluss des lombardisch-venetianischen Königreiches.

Handel und Schifffahrt.

Vortrag, gehalten am 4., 8. und 11. April 1867

von

Ministerialrath Dr. Carl Ritter von Scherzer.

I. Theorie der Handels-Statistik.

Der Handel in seiner allgemeinen Bedeutung, als Austausch aller reellen Werthe, ist eines der wichtigsten Momente im Leben der Völker. Seine erste Bedingung ist das Vorhandensein geordneter staatlicher Zustände, — nämlich die Sicherheit des Rechtes von Mein und Dein; — mit seiner Entwicklung heben sich nicht nur alle civilisatorischen Elemente des Staates, sondern auch die Begriffe von Recht und Sittlichkeit und von der Nothwendigkeit der Unterordnung des Einzelnen unter die Gemeinschaft.

Wenn der Handel in seinen ersten Anfängen die einzelnen Mitglieder eines Landes in eine engere Verbindung bringt, so erstreckt sich diese bald ausserhalb der Gränzen, von Land zu Land, von Volk zu Volk, bis sie endlich, in ihrer letzten Lösung, den ganzen Erdkreis umspannt. Die Wohlhabenheit der Einzelnen wie der Nationen, die Erweiterung ihrer Kenntnisse, die Anregung zu erfolgreicher Thätigkeit und nützlichen Erfindungen sind eine unmittelbare Frucht des Handels, und stets haben Handelsstaaten in der Entwicklung des Menschengeschlechtes eine hervorragende Rolle gespielt.

Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn die Regierungen aller civilisirten Staaten ein grosses Gewicht darauf legen, die Werthe des Handels und seine Entwicklung mit möglichster Genauigkeit kennen zu lernen, wenn sie, um zu diesem Ziele zu gelangen, auf die Handelsbewegung die statistische Methode anwenden: eine Handels-Statistik in's Leben rufen.

Ehe wir jedoch zur Betrachtung der Aufgabe der Handes-Statistik schreiten, wollen wir einen Blick auf die einzelnen Formen des Handels werfen und jene Zweige desselben kennen lernen, welche der statistischen Behandlung bisher in grösserem Maassstabe unterzogen worden sind.

Wenn man die drei Kategorien des Stoffes, des Raumes und der Zeit auf die Bewegung des Handels anwendet, so zerfällt derselbe in den Waarenhandel, den Speditionshandel und in das Bankgeschäft. Nur die erstere dieser Formen —

der Waarenhandel — ist bisher einer ausführlichen statistischen Behandlung unterworfen worden, welche auch den Gegenstand unserer heutigen Betrachtung bildet. Das Güterleben einer Nation äussert sich in zwei Richtungen, wovon die eine, innerhalb der Gränzen des betreffenden Landes stattfindend, den inneren oder Binnenhandel umfasst, während die andere, im Austausche der Producte mit fremden Nationen bestehend, den auswärtigen Handel darstellt. Der letztere zerfällt wieder, je nachdem eine Nation dabei activ oder passiv, gebend oder empfangend auftritt, in den Ausfuhr- und Einfuhrhandel, während die Summe aller Güter, welche das Staatsgebiet nur berühren, um von einem ausserhalb desselben gelegenen Lande in ein anderes gebracht zu werden, dem Durchfuhrhandel anheimfällt. Der Binnenhandel hat insoferne ein grosses Interesse, als er den Austausch der Güter im Gebiete des Staates selbst umfasst und daher ein sicheres Merkmal für die Consumtionsfähigkeit der Bewohner desselben bietet; allein die statistische Darstellung desselben unterliegt grossen Schwierigkeiten, welche auf dem Mangel verlässlicher Quellen zur ziffermässigen Schätzung desselben beruhen. Auf den auswärtigen Handel dagegen lässt sich leicht die statistische Methode anwenden, weil für seine Bewegung sichere Daten vorliegen und die Mehrzahl der im Umsatze befindlichen Güter sich der Controle des Staates nicht entziehen kann. Der Binnenhandel wird nämlich auf tausend Verkehrswegen im Innern des Reiches vermittelt, seine Werke gehen so zu sagen von Hand zu Hand, von Stadt zu Stadt, und nur in den wenigsten Fällen gelangen sie zur amtlichen Aufschreibung; der auswärtige Handel dagegen, er möge nun durch Eisenbahnen und andere Frächter als Landhandel, oder durch Schiffe als Seehandel betrieben werden, unterliegt in allen geregelten Staaten der Ueberwachung der Zollbehörden, welche die in Verkehr kommenden Güter für den Zweck der Besteuerung aufzeichnen.

Die Zukunft wird indessen die Mittel an die Hand geben, um auch für die Bewegung des inneren Handels statistische Daten zu gewinnen, und zwar in dem Maasse, als sich der Verkehr immer mehr und mehr den Eisenbahnen zuwendet und das Eisenbahnnetz sich über das ganze Land erstreckt und verzweigt. Die Statistik wird sich dann der von den Eisenbahn-Unternehmungen gepflogenen Aufzeichnungen mit beinahe eben so sicherem Erfolge bedienen können, wie diess gegenwärtig mit den Aufschreibungen der Zollämter der Fall ist; ja sie wird darin viel genauere Anhaltspuncte gewinnen, als sie dermalen in den Berichten über die verschiedenen Messen und Jahrmärkte besitzt, welche ohnehin mit der grösseren Entfaltung des Eisenbahnwesens bis zur völligen Bedeutungslosigkeit herabsinken.

Was speciell Oesterreich betrifft, so sind zwar noch in vielen Ländern die den verschiedenen Marktorten zustehenden Jahrmarkts-Berechtigungen nicht zu unterschätzen, weil eben noch viele Landestheile von dem engeren Contacte mit dem übrigen Reiche ausgeschlossen und daher gezwungen sind, ihre Bedürfnisse auf die primitive Weise des Markt-Verkehrs zu befriedigen. Indess sind die über diesen Verkehr vorliegenden Daten viel zu gering, um als Grundlage eines statistischen Zahlengebäudes dienen zu können, und nur in wenigen Fällen vermag der Statistiker daraus einen wirklichen Nutzen zu ziehen, wie z. B. bei den Getreidemärkten, deren Preise und Verkehrs-Mengen von der österreichischen Regierung thatsächlich zu einer fortlaufenden statis-

tischen Aufschreibung benützt werden. Seit dem Jahre 1852 ist nämlich von Seite des statistischen Bureau's die Einleitung getroffen, dass von sämmtlichen grösseren Marktorten der Monarchie gleichförmig gearbeitete Uebersichten über den wöchentlichen Getreide-Verkehr der Hauptkörnergattungen (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais), dann der Kartoffeln an das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft eingesendet werden, welches dieselben von Woche zu Woche in einer eigenen Zusammenstellung veröffentlicht. Ebenso werden vierteljährig die Preise der wichtigeren Lebensmittel und Brennstoffe von grösseren Consumtionsorten der Monarchie einer statistischen Zusammenstellung unterzogen und gleichfalls mit möglichster Beschleunigung der Oeffentlichkeit übergeben. Diese Nachweisungen können inzwischen keineswegs auf den Namen einer Handels-Statistik Anspruch machen, indem ihnen ein Hauptmoment, nämlich jenes der quantitativen Grösse der Handelsbewegung fehlt; sie sind nur als eine Statistik der Preise zu betrachten, welche indess sowohl für die Staatsverwaltung, als auch für den Handel immerhin einigen Werth besitzt und dem Statistiker eine Quelle öffnet, um mit Zuhilfenahme der Ernteberichte den Werth der producirten und in Verkehr gebrachten Bodenerzeugnisse annähernd zu ermitteln.

Die Hauptthätigkeit des Statistikers in Bezug auf den Handel muss jedoch dem Waarenverkehre mit dem Auslande zugewendet werden, und in dieser Beziehung darf Oesterreich wohl den Vergleich mit anderen Culturstaaten nicht scheuen.

Die eigentliche Handels-Statistik ist in Oesterreich ein Product der neueren Zeit. Der Kaiserstaat hat erst unter der Regierung Maria Theresia's und Joseph's II. die Gestalt eines einheitlichen Handels-Gebietes angenommen, während früher die einzelnen Landestheile durch Zwischenzoll-Linien von einander gesondert waren und eigene Zollgebiete bildeten. Die letzte dieser Zwischenzoll-Linien, jene zwischen Ungarn und den deutsch-slavischen Kronländern, hat sich sogar bis in unsere Tage erhalten, und ist erst im Jahre 1850 beseitiget worden.

Als mit dem Jahre 1828 ein allgemeiner Zolltarif für den Verkehr Oesterreich's mit dem Auslande ins Leben trat, war die Staats-Verwaltung sogleich bemüht, auch eine Art Handels-Statistik zu begründen, welche nach der damals noch herrschenden Mercantil-Theorie die Form einer Handels-Bilanz annahm. Die Natur des zu jener Zeit noch in voller Blüthe stehenden Prohibitiv-Systems brachte es mit sich, dass man jede Einfuhr von Waaren als Verlust, jede Ausfuhr als Gewinn für den National-Wohlstand betrachtete und daher sorgfältig bedacht war, die Handels-Bilanz so zu stellen, damit sie activ erscheine, d. h. damit der Belang der Ausfuhr jenen der Einfuhr überschreite. Die Aufgabe der Abfassung einer solchen Handels-Bilanz war einer eigenen Abtheilung der Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung, dem sogenannten Mercantil-Departement, zugewiesen, dessen Geschäfts-Gebarung nur dazu diente, um alljährlich dem Monarchen und den höchsten Spitzen der Verwaltung eine streng geheimgehaltene Uebersicht der Handels-Bewegung vorzulegen. Erst im Jahre 1840 gelangte dieser Dienstzweig, unter der Aegyde aufgeklärter und dem Fortschritte geneigter Staatsmänner, wie Baron Kübeck und Freiherr von Czoernig, in den Dienstbereich des Finanz-Ministeriums, bei welchem ein eigenes handelsstatistisches

Departement errichtet wurde. Dasselbe ging im Jahre 1849 in das Ressort des neucreirten Handels-Ministeriums über, wurde bei demselben von Freiherrn von Bruck mit besonderer Vorliebe gepflegt und mit der Direction der administrativen Statistik vereinigt, bei welcher es sich noch gegenwärtig befindet.

Die Quellen, welche der Handels-Statistik in Oesterreich zu Gebote stehen, sind, wie überall, die Aufzeichnungen der Zollämter. Die Zollstätten müssen jede zur Behandlung kommende Waare in eigene Register eintragen, welche sowohl die tarifmässige Bezeichnung der Waarengattung, als auch deren Menge, Herkunft und Bestimmung nachweisen. Aus diesen Registern werden sodann eigene Nachweisungen verfasst, in welchen man die im Laufe eines Monats zur Zollbehandlung gelangten Waaren nach ihren einzelnen Kategorien zusammenstellt und nach ihren Mengen summirt. Das statistische Bureau sammelt diese Verkehrs-Nachweisungen von sämmtlichen Zollämtern, notirt ihre Angaben abermals nach einzelnen Kategorien in besondere Vormerkbücher, und der Abschluss derselben ergibt sodann die im Laufe eines Jahres in Verkehr getretene Menge einer jeden Waarengattung.

Soweit ist die Grundlage der Handels-Statistik eine von Aussen gegebene. Es knüpft sich aber daran eine weitere Thätigkeit des Statistikers, nämlich jene der Bewerthung der in Verkehr gekommenen Waaren, und dieser stellen sich in der That mannigfache Schwierigkeiten entgegen. In den einzelnen Tarifs-Classen sind nämlich verschiedene Waarengattungen zusammengefasst, welche zwar einem gleichmässigen Zolle unterliegen, aber ihrem Handelswerthe nach oft sehr bedeutend von einander abweichen. Um nun den Werth der Handels-Bewegung nur annähernd richtig zu berechnen, muss eine sehr sorgfältige Ausscheidung und Bewerthung vorausgehen, deren Basis durch eine in früheren Jahren vorgenommene gründliche Untersuchung des Gegenstandes geschaffen worden ist. Es wurde nämlich erhoben, welchen Antheil die einzelnen constituirenden Bestandtheile jeder Tarifs-Classe für sich an dem Verkehre nehmen, und welche Werthe jeder derselben für sich im Handel besitze. Indem man nach dem so gewonnenen Percentual-Verhältnisse jede einzelne Tarifs-Classe in ihre Factoren zerlegte und für jeden derselben die ihn treffende Werth-Tangente berechnete, gelangte man durch Summirung derselben zu dem Werthe aller, der ganzen Tarifpost unterstehenden Artikel, welcher natürlich nur als ein annähernder Durchschnittswerth betrachtet werden kann.

Die Bearbeitung des auf solche Weise gewonnenen statistischen Materials findet in zwei Richtungen statt.

Um nämlich den Handel und die Industrie so rasch als möglich von der Bewegung des Verkehrs in Kenntniss zu setzen, ist seit dem Jahre 1856 die Einleitung getroffen worden, dass vorerst monatweise nur die wichtigeren Handels-Artikel statistisch zusammengestellt und in einer besonderen Nachweisung, gewöhnlich sechs bis acht Wochen nach dem Ablaufe der betreffenden Periode, veröffentlicht werden. Die Publication dieser sogenannten kleinen Handels-Ausweise erfolgt durch die volkswirthschaftliche Wochenschrift „Austria“ und ist mit dem Beginne des Jahres 1866 einer durchgreifenden Reform unterzogen worden. Die Ausweise über den Waarenverkehr Oesterreich's mit dem Auslande bieten jetzt in einer möglichst concisen Form eine fast

vollständige Uebersicht des Handels-Verkehres der jüngsten Vergangenheit, und da von Monat zu Monat stets die vorhandenen Daten gesammelt werden, zugleich ein Mittel zur Beurtheilung der fortschreitenden Entwicklung des Waarenumsatzes während des laufenden Jahres. Mit dem Monate December ist selbstverständlich diese Uebersicht abgeschlossen, und ihre Endsummen geben zugleich vorläufig ein, wenn auch noch nicht ganz vollständiges Bild der Resultate des Handels im letztverflossenen Jahre. Da hierbei der Verkehr zu Land und zur See besonders dargestellt und die Vergleichung der Verkehrswerthe mit jener der analogen Perioden des Vorjahres beigefügt ist, so lassen sich auf Grund dieser Uebersicht schon ziemlich sichere Schlüsse über die Ergebnisse der Handelsthätigkeit des ganzen Jahres ziehen. Der Handel Dalmatiens, welches ein von dem allgemeinen Zollgebiete ausgeschiedenes Territorium bildet, wird dieser Uebersicht am Schlusse jeden Vierteljahres abgesondert beigefügt. Ebenso werden die Mengen der in Verkehr gekommenen Edelmetalle abgesondert ausgeschieden, weil dieselben ihrer Natur nach mit den übrigen Verkehrsgütern nichts gemein haben, und sogar häufig eine von der Richtung derselben divergirende Bewegung verfolgen. Endlich werden diesen Uebersichten auch stets die Ergebnisse der Zolleinnahmen beigefügt und mit den gleichartigen Resultaten des Vorjahres verglichen.

Die hier besprochenen Nachweisungen, so nützlich sie auch durch ihre raschere Veröffentlichung für das practische Bedürfniss sein mögen, können indess weder auf Vollständigkeit, noch auf besondere Genauigkeit einen begründeten Anspruch machen. Es werden in denselben, wie bereits erwähnt, nicht alle, sondern nur die wichtigeren Waarengattungen der Betrachtung unterzogen, und manche Ungenauigkeit, welche sich bei den ersten Aufschreibungen der Zollämter eingeschlichen hat, kann erst bei einer nachfolgenden genaueren und kritischen Prüfung der Zoll-Register und Verkehrs-Ausweise entdeckt und berichtiget werden.

Um daher den Anforderungen einer streng wissenschaftlichen, der Wahrheit bis zur äussersten Gränze sich nähernden Statistik zu genügen, erfolgt von Jahr zu Jahr die Publication der sogenannten grossen Handels-Ausweise, oder, wie der amtliche Titel derselben lautet, der „Ausweise über den Handel Oesterreich's", deren Zusammenstellung von der Direction der administrativen Statistik mit aller dem wichtigen Gegenstande gebührenden Sorgfalt bewerkstelligt wird. In diesen Ausweisen sind nicht nur sämmtliche Gegenstände der Ein-, Aus- und Durchfuhr, sowohl der Gewichts-Menge als dem Werthe nach, vollkommen dargestellt, sondern es ist auch die Handelsbewegung nach den Gränzen jener Länder geordnet, über welche sie stattgefunden hat, so zwar, dass selbst dem mit dem Gange des Handels nur oberflächlich vertrauten National-Oekonomen die Gelegenheit geboten wird, über die Provenienz oder Bestimmung der ein- und ausgeführten Waaren ziemlich genaue Schlüsse zu ziehen.

Nachdem wir nun die Quellen kennen gelernt, welche dem Volkswirthe in der Heimat für die Statistik der Handelsbewegung zu Gebote stehen, wollen wir uns mit jenen Hilfsmitteln vertraut machen, welche sich uns darbieten, um das Verkehrsleben anderer Staaten beurtheilen und einer prüfenden Zusammenstellung unterziehen zu können. Sie werden, geehrte Herren, selbst bei der nur flüchtigen Zusammenstellung der

Quellen der auswärtigen Handels-Statistik, welche ich hier folgen lasse, die überraschende Bemerkung machen, dass man diesem Zweige der Statistik allenthalben eine ganz besondere Sorgfalt, ja, eine weit grössere Aufmerksamkeit zuwendet, als allen übrigen Partien der statistischen Darstellung, und dass selbst in Ländern, welche scheinbar der Civilisation ferne liegen, vollständig ausgearbeitete und nach der besten Methode zusammengestellte statistische Handels-Ausweise herausgegeben werden. Diese Erscheinung ist leicht erklärlich: Wo der Handel mit seinen mächtigen Impulsen so wesentlich auf das unmittelbare Interesse des practischen Lebens einwirkt, wo seine Resultate so innig mit den Fortschritten des Wohlergehens und der Entwicklung der Nation zusammenhängen, da muss der Wunsch sich geltend machen, in einer fortwährenden Kenntniss der Handelsbewegung zu bleiben.

Was die grossen Cultur-Staaten, bei welchen der Handel bereits eine eminente Entwicklung genommen, was England und Frankreich in der Handels-Statistik Vorzügliches leisten, ist Ihnen, geehrte Herren, wohl allen schon zur Genüge bekannt.

In England ist für die Handels-Statistik sogar schon durch Private in sehr ausgiebiger Weise vorgesorgt, indem die grösseren Handelsfirmen dieses Landes, wie z. B. Suse & Sibeth in London, Robinows & Majoribanks in Glasgow, Hertz in Newcastle und noch viele andere, namentlich Liverpooler Firmen, alljährlich ausführliche Statistiken über Ein- und Ausfuhr, über Vorräthe, sowie über die Preisbewegung der vorzüglichsten Handels-Artikel an den Haupt-Stapelplätzen Englands ihren Geschäftsfreunden übersenden. Das englische Journal „the Economist" bringt nicht bloss von Woche zu Woche eine kurze Darstellung über den Gang des Handels in den grösseren Häfen des vereinigten Königreichs, sowie in monatlichen und vierteljährigen Abschnitten ausführlichere Mittheilungen aus dem Gebiete der Handels-Statistik, sondern dieses ausgezeichnet redigirte Blatt veröffentlicht auch jährlich in einer besonderen Beilage unter dem Titel: „Commercial History and Review" eine förmliche Geschichte und Uebersicht des britischen Handels und seiner Verzweigungen mit allen Ländern der Erde. Die eigentliche amtliche Handels-Statistik England's, in den sogenannten „Blue books" oder Blaubüchern niedergelegt, ist ein Werk von grossartigem Umfange und staunenswerther Vollständigkeit. Die englische Regierung veröffentlicht grosse Ausweise unter dem Titel: „Annual statement of the Trade and Navigation of the United Kingdom", ferner „Statistical Tables relating to foreign countries" und „Statistical Tables relating to the Colonial and other Possessions of the United Kingdom".

Im Anschlusse an diese Werke enthält ein anderes Blaubuch die „Reports by Her Majesty's secretaries of Embassy and Legation on the Manufactures, Commerce etc." Mit diesen Hilfsmitteln ist es der englischen Regierung möglich, nicht nur die eigene Handelsbewegung, sondern auch jene des ganzen Erdkreises fortwährend im Auge zu behalten und sich in jedem Momente Rechenschaft von der Wichtigkeit und dem Einflusse zu geben, welche jeder grössere Staat auf dem Gebiete des Handels und der Industrie gewonnen hat. Wir werden uns nicht irren, wenn wir dies e so vortrefflich angelegte und mit grossem Kosten- und Zeitaufwande in's Leben

gerufene Handels-Statistik als einen der Haupthebel der riesenhaften Entfaltung des britischen Handels betrachten.

Frankreich veröffentlicht seine Handels-Statistik in zwei Formen, ähnlich jenen Publicationen, welche wir auch bereits bei der Besprechung der österreichischen Handels-Statistik kennen gelernt haben. Die eine dieser Publicationen „Documents statistiques sur le Commerce de la France" erscheint, gleich unseren Handels-Ausweisen, monatlich in abgesonderten Heften, und es wird in denselben immer Monat zu Monat gezählt, so dass mit dem letzten Hefte auch die Handelsbewegung des ganzen Jahres erschöpfend dargestellt ist. Nebst diesen kurzen Ausweisen wird in Frankreich auch das „Tableau général du commerce de la France avec ses Colonies et les Puissances etrangères" veröffentlicht, welches unseren grossen Handels-Statistiken entspricht und in grösster Ausführlichkeit und gegliederter Darstellung der einzelnen Verkehrs-Richtungen den Handel des ganzen Landes und seiner Colonien umfasst.

Belgien, welches ungeachtet seines kleinen Flächenraumes durch seine industrielle Entwicklung einen so hervorragenden Platz unter den modernen Cultur-Staaten einnimmt, ist auch in Bezug auf statistische Arbeiten seinen mächtigen Rivalen, England und Frankreich, mindestens ebenbürtig. Die Resultate seines Handels werden jährlich von Seite des Finanz-Ministeriums in dem „Tableau général du Commerce avec les Pays etrangères" veröffentlicht, eine Arbeit, welche sowohl an Uebersichtlichkeit als auch an Genauigkeit der Methode geradezu musterhaft genannt werden kann.

Für den Zollverein dient das preussische Handelsarchiv zur Publication der auf die Statistik des Handels bezüglichen Ausweise; doch sind dieselben nicht sehr vollständig und werden auch nicht allzu rasch veröffentlicht.

Russland gibt eigene Handels-Ausweise heraus, welche jedoch, in russischer Sprache und mit den diesem Idiome eigenthümlichen Typen gedruckt, nur einem sehr beschränkten Leserkreise zugänglich sind. Indessen ist bei uns dafür Sorge getragen, dass alljährlich ein möglichst reichhaltiger Auszug aus diesen Ausweisen in deutscher Sprache angefertigt und durch die volkswirthschaftliche Wochenschrift „Austria" veröffentlicht werde.

Italien besitzt eine ziemlich entwickelte Handels-Statistik; überhaupt verwendet das junge Königreich eine besondere Sorgfalt auf das Fach der administrativen Statistik und hat ganz tüchtige Kräfte für dieselbe gewonnen. Die Zusammenstellung einer einheitlichen Statistik für Italien konnte selbstverständlich erst in der neuesten Zeit in Angriff genommen werden, und wenn wir dessen ungeachtet in unserem nächsten Vortrage bereits in der Lage sein werden, die Handelsbewegung Italiens vom Jahre 1866 zu besprechen, so kann diess der Thätigkeit der italienischen Handels-Statistiker nur zur Ehre gereichen.

Spanien veröffentlicht ebenfalls statistische Ausweise über den jährlichen Gang des Handels, welche ähnlich wie jene von Frankreich eingerichtet, aber bei weitem nicht so vollständig sind.

Eine grosse Entwicklung hat das Wesen der Handels-Statistik in den transoceanischen Ländern genommen, und zwar namentlich in jenen, welche von Eng-

ländern colonisirt sind oder der englischen Botmässigkeit unterstehen. Ich werde mich darauf beschränken, Ihnen nur die vorzüglicheren Quellen namhaft zu machen, durch welche Sie zu einer Kenntniss der Handelsbewegung aussereuropäischer Länder gelangen können, und nenne hier vor allen: The American Almanac (Vereinigte Staaten), Almanac von Peru, Statistik von Chile, Statistik von Neu-Seeland, Führer in Tasmanien (Vandiemensland), Australian Almanac, Schanghai Almanac, Chinese Commercial Guide, Reports on the Trade with China, Victoria Almanac, Almanac des Philippinen-Archipels, Almanac von Bangkok, Statistik der Ansiedlungen in der Malaccastrasse, Almanac von der Präsidentschaft Madras, Almanac von Ceylon, die Blaubücher über Britisch-Indien, Almanac des Cap der guten Hoffnung u. s. w.

Ausserdem erscheinen gegenwärtig bereits in fast allen wichtigeren Handelsplätzen politische Zeitungen mit höchst umfassenden statistischen Mittheilungen, deren Kenntniss ein Statistiker, je nachdem er sich mit den wirthschaftlichen Verhältnissen des einen oder anderen Landes beschäftigt, nicht entbehren kann.

Ich habe einige der genannten Werke hier mitgebracht, und Sie werden nach Beendigung meines Vortrages Gelegenheit haben, dieselben durch eigene Ansicht genauer kennen zu lernen. Das Vollständigste und Neueste auf diesem Zweige der Literatur findet sich in folgenden Werken: G. F. Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik der Völkerzustands- und Staatenkunde. 4. Auflage. Leipzig, 1865. — Wilhelm Kellner, Handbuch für Staatskunde. Politische Statistik aller Kulturländer der Erde. Leipzig, 1866. — G. A. v. Klöden, Handbuch der Länder und Staatenkunde. Berlin, 1867, 2. Auflage. — Dr. Otto Hübner, Statistische Tafel aller Länder der Erde. Frankfurt a. M., 1867. — The Statesman's Yearbook. A statistical, genealogical and historical account of the States and Sovereigns of the civilised world, by Frederik Martin. London, 1867. — Maurice Bloch, Annuaire de l'Administration française. Paris, 1867.

Nachdem wir nun die vorzüglichsten, dem Handels-Statistiker zu Gebote stehenden Quellen kennen gelernt haben, tritt die Frage an uns heran, ob wir aus diesen Quellen so ohne weiteres schöpfen dürfen oder ob es nicht angezeigt sei, die Reinheit und Lauterkeit derselben vorläufig genauer zu untersuchen. Dieses letztere erscheint mir durchaus nothwendig, ja gewissermassen unerlässlich; denn so überzeugend die statistische Ziffer sich darstellt, ein so grosses Gewicht sie in den Augen des Staatsmannes auch haben mag, so ist sie doch eine zweischneidige Waffe, und es ist noch allen Parteien gelungen, mittelst statistischer Daten das beweisen zu können, was sie eben nach ihrem Standpuncte beweisen wollten. Wenn daher der Statistiker im Allgemeinen an jede seiner Ziffern den strengen Maassstab der Kritik anlegen muss, und nur vollkommen geprüfte, der Wahrheit völlig nahekommende Zahlen in seine Uebersichten aufnehmen darf, so sollte diess insbesondere bei den Handels-Nachweisungen geschehen, wo hunderterlei Ursachen zusammenwirken, um fehlerhafte Aufstellungen und irrige Schlüsse hervorzurufen. Es ist diess schon bei den ersten statistischen Aufschreibungen dieses Gebietes der Fall, besonders wenn in einem Lande die Verzollung nicht nach specifischen oder Gewichts-, sondern nach Werthzöllen stattfindet, weil der Handelsmann, um an der ihn belastenden Zollgebühr etwas zu ersparen, nur zu leicht versucht wird, einen geringeren Werth seiner Waare dem Zollamte anzugeben,

als selbe wirklich besitzt. So sehen wir, um in dieser Richtung nur Ein Beispiel anzuführen, in den Handels-Ausweisen Russland's regelmässig zwei Summen figuriren, deren eine als der declarirte Werth der Waaren gilt, während die andere, meist doppelt so grosse, als deren officieller Schätzungswerth angegeben wird. Ferner sind auch bei den Aufschreibungen der Zollämter, welche meist nur sehr flüchtig und als eine dem Zollbeamten nicht sehr erfreuliche Neben-Arbeit bewerkstelligt werden, grosse Unrichtigkeiten möglich; in der Addition der betreffenden Theil-Summen kommen mitunter grosse Fehler vor, und endlich wird auch häufig in der Subsummirung der einzelnen Artikel unter die betreffenden Tarifs-Classen gefehlt, so zwar, dass oft nicht unbedeutende Quantitäten einer Waare zu einer Classe geschlagen werden, wohin sie weder ihrer Natur, noch der Einrichtung des Tarifes nach, gehören. Auf alle diese Fehler hat der Handels-Statistiker Rücksicht zu nehmen, wenn er ein, wenigstens annähernd richtiges Gemälde des Verkehrs einer bestimmten Epoche und nicht ein Zerrbild zu Stande bringen will, in dessen verschobenen Conturen jeder nur halbwegs mit dem Gange des Handels Vertraute die offene Unwahrheit erkennt.

Der Handels-Statistiker muss also, um ein brauchbares Elaborat zu liefern, auf die genaueste Prüfung der Quellen eingehen, er muss bereits beim Beginne seiner Arbeit die Mühe nicht scheuen, alle die Detail-Aufschreibungen sorgfältig zu untersuchen, sie mit den gleichartigen Aufzeichnungen früherer Jahre, ja, wo sich ernste Bedenken ergeben, sogar mit den eigentlichen Zoll-Registern zu vergleichen und die Richtigkeit ihrer Summirung zu prüfen, um so wenigstens diese Fehlerquelle schon von vornherein abzuschneiden. Aber selbst, wenn er die Hauptergebnisse des Handels schon in ihren Endsummen zusammengefasst hat, muss der Handels-Statistiker sich noch die Frage aufwerfen, ob diese Angaben mit dem Zustande des Landes überhaupt, mit der Entwicklung seiner Landwirthschaft und Industrie im gegebenen Zeitraume und endlich mit der bekannten Consumtionsfähigkeit übereinstimmen; ja, er wird nur jene Zahl, welche in allen diesen Beziehungen die Probe aushält, als eine vollkommen verlässliche betrachten können.

Allerdings sind einzelne dieser Prüfungsmittel nicht leicht zu beschaffen, und es ist namentlich die Consumtionsfähigkeit ein Factor, welcher nur im allgemeinsten Ausdrucke in die Rechnung eingeführt werden kann; indess gibt die Mathematik, und namentlich die höhere Analysis, genug Mittel an die Hand, um durch feinere Rechnungs-Methoden der Wahrscheinlichkeit möglichst nahe zu kommen, daher auch für den wissenschaftlichen Statistiker die Nothwendigkeit erwächst, wenigstens mit den wichtigsten mathematischen Hilfsmitteln sich vertraut zu machen. Aber selbst ohne in diese Feinheiten einzugehen, wird oft schon ein nur oberflächlicher Blick auf die Statistik des Handels und der anderen Gebiete der commerziellen und industriellen Thätigkeit genügen, um eine oder die andere handelsstatistische Ziffer anzuzweifeln oder als völlig unmöglich erscheinen zu lassen. Wenn z. B. von einem bestimmten Artikel die Einfuhr und die, aus der Industrie-Statistik bekannte, inländische Production zusammen genommen kleiner erscheint, als die für denselben Zeitraum angegebene Ausfuhr, so muss nothwendig die letze Ziffer sehr ernste Bedenken hervorrufen, und es müsste in eine genauere Prüfung des Umstandes eingegangen werden, ob vielleicht die vorhandenen

Vorräthe gross genug waren, um die Mehr-Ausfuhr zu decken, oder woher überhaupt diese auffällige Ziffer rühre. Ich habe Ihnen hier, verehrte Herren, nur Ein Beispiel von vielen angeführt und bin überzeugt, dass Jedem von Ihnen, wenn er sich einmal practisch mit Handels-Statistik beschäftigt, derartige Erscheinungen vielfach vorkommen werden.

Zum Schlusse meines heutigen Vortrages erübrigt mir nur noch, einige Worte über die Methode der handelsstatistischen Vergleichung zu sagen. Die Vergleichung, meine Herren, ist überhaupt dasjenige Element, durch welches die Statistik erst Leben und Bedeutung für practische Zwecke gewinnt, weil die Resultatsziffern in den wenigsten Fällen irgend einen thatsächlichen Schluss ziehen lassen und erst aus der Combination derselben mit verwandten oder wenigstens ähnlichen Grössen sich für den Staatsmann und Volkswirth practische Folgerungen ergeben.

Die Handelsbewegung eines einzelnen Landes, an und für sich betrachtet, lässt uns noch gar nicht erkennen, ob dasselbe einen lebhafteren Antheil am Verkehre im Allgemeinen nimmt oder nicht, ob sein Handel in grösserem Maassstabe entwickelt oder noch zurückgeblieben ist, ob sein Verkehr einen Aufschwung genommen hat oder einen Rückgang zeigt. Sie finden daher auch bei den meisten, ja fast bei allen handelsstatistischen Werken Vergleichungszahlen angegeben, und zwar namentlich die Vergleichung mit dem Vorjahre. Indess ist auch diese Vergleichung mit einem einzelnen Jahre nur von ziemlich untergeordnetem Werthe, weil eben in der kurzen Frist weniger Monate sich oft störende Einflüsse geltend machen können, welche für die Entwicklung des Handels im Allgemeinen nicht maassgebend sind, indem im nächstfolgenden Zeitraume schon wieder der normale Zustand hergestellt sein kann. In der Statistik haben überhaupt nur grosse Zahlen, Durchschnitte aus vielen Jahrgängen eine ausschlaggebende Bedeutung, weil eben nur das Gesetz der grossen Zahlen auch das Gesetz der Wahrscheinlichkeit ist, und weil sich bloss bei einer langen Reihe von Beobachtungen die unvermeidlichen Fehler im positiven wie im negativen Sinne derart compensiren, dass das Endergebniss als ein möglichst der Wahrheit nahekommendes angesehen werden kann. Wer daher über Handelsentwicklung eines Landes ganz genaue Aufstellungen zu machen beabsichtigt, muss sich zu seinen Vergleichungen der Durchschnittszahlen aus längeren Beobachtungsreihen bedienen, wie z. B. aus mindestens 10- bis 20jährigen Aufschreibungen, und er wird ein viel verlässlicheres Resultat erzielen.

Will man aber derlei Durchschnitte in der Handels-Statistik anstellen, so ist dabei die grösste Vorsicht nöthig, weil sich eben im Laufe der Jahre die Methode der Zusammenstellung der Handels-Ausweise häufig ändert. Es werden neue Zolltarife eingeführt, die Schätzungen der Waaren nach neuen Maassstäben vorgenommen, Handels-Artikel unter andere Classen eingereiht, als unter welchen sie früher bestanden, und es kommen endlich auch ganz neue Waaren mit in den Verkehr, welche zu irgend einer Classe oder Tarifspost hinzugeschlagen werden und mit dieser als eine eigene Rubrik in die Handels-Statistik übergehen. Wer nun ohne weiteres die handels-statistischen Ausweise verschiedener Jahrgänge zusammenzählen und auf die bekannte Weise aus ihren Endsummen das arithmetische Mittel ziehen wollte, würde sich der grössten

Gefahr aussetzen, durchaus irrige Ziffern zu erhalten. Es würde aber diese Gefahr nicht minder gross sein, wenn man die Handelsbewegung einzelner Artikel aus verschiedenen Jahrgängen mit einander vergleichen wollte, ohne bei dieser Vergleichung auf eine genauere Prüfung der Entstehung der einzelnen statistischen Zahlen einzugehen. Auf keinem anderen Gebiete der Statistik sind Trugschlüsse leichter möglich und von jedem, mit der Sache Vertrauten, namentlich von einem practischen Geschäftsmanne, so leicht wahrzunehmen als hier; und daher ist gerade auf dem Gebiete der vergleichenden Statistik die grösste Sorgfalt erforderlich, wenn nicht das Vertrauen in die Handels-Statistik und der Credit derselben im Publicum auf's bedauerlichste erschüttert werden soll.

Eine ganz besondere Vorsicht erheischt es auch, wenn man die statistischen Ausweise verschiedener Länder einer vergleichenden Prüfung zu unterziehen beabsichtigt; denn ungeachtet in neuerer Zeit auf Grundlage der vom statistischen Congresse angenommenen Principien die statistischen Nachweisungen der meisten Länder bereits mit einer ziemlichen Gleichförmigkeit geliefert werden, so ergeben sich doch sowohl in der Methode der Darstellung, als auch namentlich bei der Handels-Statistik in Folge der Verschiedenheit der Tarife und Handelsbenennungen einzelner Waaren und ihrer Schätzung so grosse Differenzen, dass auf eine unmittelbare Vergleichung der Handels-Ausweise zweier Länder in der That nicht gedacht werden kann.

Mögen Sie, meine Herren, die Ausweise eines und desselben Landes von verschiedenen Jahrgängen oder aber die Handels-Ausweise verschiedener Länder vergleichen, Sie werden immer die nämliche Nothwendigkeit empfinden, jeden dieser Ausweise vorher einer genauen Prüfung zu unterziehen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass er wirklich in seiner Anlage und in seinen Werthberechnungen ganz auf demselben Fusse eingerichtet wurde, wie derjenige, mit welchem Sie ihn zu vergleichen wünschen. Wäre diess nicht der Fall, so ist es Aufgabe des Statistikers, die disparaten Elemente der verschiedenen Ausweise thunlichst auf ein gleiches Maass zurückzuführen und ihnen einen solchen Grad von Gleichartigkeit zu verschaffen, dass eine comparative Statistik möglich erscheint, ohne sich der Gefahr auszusetzen, ganz ungleichartige Elemente einander gegenüber gestellt zu haben.

Diess, geehrte Herren, ist das Wesentlichste, was ich Ihnen über die Theorie der Handels-Statistik und die Methodik derselben mitzutheilen hatte, und ich werde nun in meinem folgenden Vortrage bemüht sein, Ihnen die practischen Ergebnisse der Handels-Statistik in Oesterreich sowohl, als auch in den grösseren Städten der Erde vor Augen zu führen, damit Sie wenigstens in flüchtigen Conturen einen Uberblick der Grösse und der Bedeutung jenes Gebietes erlangen, dessen Bebauung dem Handels-Statistiker zugewiesen ist.

II. Resultate der Handels-Statistik.

Nachdem wir die Methode der Handels-Statistik kennen gelernt, treten wir an eine neue Aufgabe, nämlich die Resultate dieses Theiles der statistischen Nachweisungen, wie sie sich in der letzten Zeit gestaltet haben, kennen zu lernen, und wollen zu diesem Zwecke die Haupt-Ergebnisse des Handels sowohl von Oesterreich, als auch von den grösseren Handelsstaaten der Erde näher betrachten.

Die Handels-Statistik hat für den National-Oekonomen, sowie für den Staatsmann den unschätzbaren Werth, dass sie mit bestimmten, jeden Zweifel beseitigenden Zahlen die Resultate der handelspolitischen Systeme vor Augen legt, und diess ist namentlich in solchen Zeitpuncten von hoher Bedeutung, wo ein Staat im Begriffe steht, von einem handelspolitischen Systeme zum andern überzugehen, wie diess eben in neuester Zeit bei mehreren wichtigen Cultur-Ländern und auch bei uns in Oesterreich der Fall war. Ich darf als bekannt voraussetzen, dass ursprünglich zwischen allen handeltreibenden Nationen die vollste Freiheit des Verkehrs herrschte, welche durch keine andere Gränze, als die natürliche der Nachfrage und des Angebotes beschränkt war. Es versuchten zwar einzelne Handelsvölker, wie z. B. die Portugiesen, die Spanier, die Venezianer, die Hanseaten und selbst die Holländer den Handel im Ganzen oder in einzelnen Theilen zu monopolisiren; allein diese Versuche hatten stets ein sehr ungünstiges Resultat und endeten immer mit dem Verluste der Herrschaft der betreffenden Nation über den Weltmarkt.

Allmälich begann man aber auch den Handel als eines jener Objecte zu betrachten, aus welchem dem Staate erhebliche Steuern zufliessen konnten, und diese Steuern, welche ursprünglich nur auf die Verkehrsgüter gelegt worden waren, um dadurch gleichsam ein Entgelt für die Benützung und Erhaltung der Strassen und Seehäfen zu gewinnen, erhoben sich nach und nach zu drückenden Abgaben, aus denen manche Staaten die Hauptquelle ihres Einkommens schöpften. Mit diesen Finanzzöllen war jedoch keineswegs die Idee einer bestimmten Leitung des Handels-Verkehrs verbunden; sie dienten nur rein physikalischen Zwecken, und hemmten den Handel überhaupt ohne die Einfuhr oder Ausfuhr besonders zu bevorzugen oder zu hindern. Erst Colbert, der grosse Minister Ludwig XIV., kam auf die Idee, die Zölle zu benützen, um jede Einfuhr zu erschweren oder ganz unmöglich zu machen, dagegen die Ausfuhr möglichst zu begünstigen, weil er von dem Grundsatze ausging; dass jede Nation um so reicher sei, je mehr sie baares Geld besitze, und weil nach seiner Meinung durch die Einfuhr der Abfluss des baaren Geldes aus dem Lande befördert, durch die Ausfuhr aber das Einströmen desselben bewirkt werde. Dieses später weiter ausgebildete, unter dem Namen des „Mercantil-Systems“ bekannte Verfahren finden wir auch in Oesterreich seit Kaiser Leopold I. (1657—1705) in Wirksamkeit; dasselbe steigerte sich nach und nach bis zur vollständigen Handels-Sperre, das heisst bis zum Prohibitiv-Systeme, welches die Einfuhr aller jener Artikel, die nach der Ansicht der

damaligen Zeit entbehrlich waren, oder durch inländische Erzeugnisse ersetzt werden konnten, vollständig verbot. Kaiser Leopold I. war durch die national-ökonomischen Schriftsteller seiner Zeit, namentlich durch Wilhelm v. Horneck und Freih. v. Schröder, zur Ueberzeugung gebracht worden, dass man den Reichthum eines Landes nach der Menge des Goldes und Silbers in demselben schätzen müsste und dass die gewöhnliche Art, Geld in's Land zu bringen, der auswärtige Handel sei. Man begann daher mit der Festsetzung von Einfuhrverboten gegen das Ausland und unterliess dabei die nothwendige Regulirung des Zollwesens im Innern. Erst unter Carl VI. (1711—1740) wurde eine gewisse Ordnung in das österreichische Zollwesen gebracht. Er vermehrte die Einfuhr-Verbote, verlegte die Zollämter an die Gränzen des Reiches und verschaffte den Erblanden, welche in sechs grosse, abgesonderte Zollgebiete geschieden waren, bedeutende Erleichterungen im innern Verkehre. Länger als ein Jahrhundert blieb das Prohibitiv-System in Oesterreich maassgebend. Die Zollordnung der Kaiserin Maria Theresia (1741—1780) und der Zolltarif von 1775 neigt sich entschieden dem Mercantil-Systeme und der Prohibition zu, welche auch damals die aufgeklärtesten Staatsmänner, namentlich Freiherr v. Sonnenfels, auf's eifrigste vertheidigten. Uebrigens wurden unter dieser grossen Herrscherin wenigstens die meisten Länder Oesterreich's zu einem Zollgebiete verschmolzen, von welchen nur noch Tirol und Ungarn durch besondere Zoll-Linien abgeschlossen blieben.

Kaiser Joseph II. (1780—1790) steigerte noch die Schärfe des Prohibitiv-Systems, und wollte durch eine Reihe neuer Einfuhr-Verbote und Erhöhung der Einfuhrzölle, die „National-Verzehrer in die Nothwendigkeit versetzen, die inländischen Erzeugnisse zu suchen". Hierdurch ward das Prohibitiv-System zu einem Systeme des gewerblichen Schutzes, welcher in dem Zollpatente von 1784 und in der Zollordnung vom Jahre 1788 einen concreten Ausdruck fand. Der Kaiser selbst entfernte von seinem Hofe alle ausländischen Artikel, sogar die ausländischen Weine seines Kellers, welche er in die Spitäler sandte, und liess alle fremden Waaren, deren man habhaft werden konnte, auf offenen Plätzen verbrennen. Leopold II. (1790—1792) und Franz II. (1792—1835) hielten das Prohibitiv-System ungeschmälert aufrecht, und es gedieh zu seinem Höhenpuncte, als das österreichische Cabinet durch Artikel XIV. des Wiener Friedens vom 14. October 1809 auch dem Continental-Systeme beitrat. Nach dem zweiten Pariser Frieden vom 15. November 1815 begann zwar die österreichische Handels-Politik etwas liberaler aufzutreten und gewisse Erleichterungen im Ausfuhr- und Durchfuhr-Handel zu gestatten; indess erfreuten sich die österreichischen Industriellen noch immer einer fast vollkommenen Absperrung jeder ausländischen Concurrenz, bis endlich an den Gränzen Oesterreichs ein neuer, grosser, volkswirthschaftlicher Bund — der deutsche Zollverein — entstanden war, und unaufschiebbar zur Aenderung des bisherigen Systems drängte, welches Oesterreich in einen Zustand vollkommener Isolirtheit versetzt hatte.

Erst im Jahre 1848 begann sich auch in dieser Richtung eine freiere Bewegung geltend zu machen, deren nächste Folge die Aufhebung der Zoll-Linie zwischen Oesterreich und Ungarn war, wodurch erst der Kaiserstaat in ein ganzes, einiges Handelsgebiet zusammenfloss. Zu gleicher Zeit erfolgte die Einberufung eines Zoll-

Congresses, bestehend aus Vertretern der Handels- und Gewerbekammern, der Landwirthschafts-Gesellschaften und einiger anderer Corporationen, welcher am 20. Jänner 1851 seine erste Sitzung hielt. Die Principien, welche von der Regierung diesem Congresse zur Berathung vorgelegt wurden, umfassten das Aufheben des Prohibitiv-Systems und den Uebergang zu einem gemässigten Schutzzoll-System, und der auf dieser Grundlage ausgearbeitete Tarif trat mit 1. Februar 1852 in Wirksamkeit.

Es ist nun unsere nächste Aufgabe, mit Hilfe der Handels-Statistik zu untersuchen, welchen Einfluss dieser neue Zolltarif, dessen Sätze im Jahre 1854 noch einige Ermässigungen erfuhren, auf den Handel Oesterreich's gehabt hat. Die Daten hierzu finden wir in den schon in meinem früheren Vortrage erwähnten Ausweisen über den Handel Oesterreich's, welchem wir hier nur die Hauptsummen in runden Zahlen entnehmen.

Der Werth des österreichischen Handels ergab in den letzten 15 Jahren, in Millionen Gulden beziffert, folgende Hauptverkehrs-Summen:

Einfuhr:

1851	154 Millionen Gulden.	1859	201 Millionen Gulden
1852	195 „ „	1860	209 „ „
1853	198 „ „	1861	244 „ „
1854	212 „ „	1862	239 „ „
1855	236 „ „	1863	254 „ „
1856	263 „ „	1864	255 „ „
1857	264 „ „	1865	246 „ „
1858	257 „ „		

Ausfuhr:

1851	164 Millionen Gulden.	1859	217 Millionen Gulden
1852	210 „ „	1860	265 „ „
1853	235 „ „	1861	277 „ „
1854	221 „ „	1862	293 „ „
1855	239 „ „	1863	291 „ „
1856	256 „ „	1864	323 „ „
1857	232 „ „	1865	341 „ „
1858	230 „ „		

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass der Handel im Allgemeinen durch den Wechsel des Systems entschiedene Fortschritte gemacht; denn es hat sich die Einfuhr um 60, die Ausfuhr sogar um 108 Percent gehoben; ja, der Export übertrifft dermalen den Import um den ansehnlichen Betrag von 95 Millionen Gulden. Es würde also selbst nach der alten Theorie des Mercantil-Systems und der Handels-Bilanz, deren Richtigkeit wir jedoch hiermit keineswegs anerkennen wollen, der österreichische Handel um den Betrag von 95 Millionen activ gewesen sein, insoferne nämlich im Jahre 1865 die Einfuhr nur 246, die Ausfuhr dagegen 341 Millionen Gulden betrug.

Allein diese Uebersicht gibt uns noch nicht den richtigen Begriff von dem, was man von einer freieren Handelsbewegung im Allgemeinen erwarten mochte; noch

waren die Aussenzölle Oestereichs im Allgemeinen ziemlich hochgehalten und streiften hart an jene des Prohibitiv-Systems, wenigstens bei einzelnen Artikeln, denen man vorderhand noch einen besonders ergiebigen Schutz angedeihen lassen wollte. Ueberdiess spielte bei den Zöllen im ganzen Verlaufe dieser Periode noch ein Factor von variabler Grösse mit, nämlich das Silberagio, welches nicht nur den Betrag der Zollgebühren, welche in barem Silber entrichtet werden müssen, namhaft erhöhte, sondern noch bedeutender auf die Steigerung der Preise aller ausländischen Waaren einwirkte, deren Bezahlung ebenfalls in Edelmetallen oder gleichwerthigen Devisen geschehen musste. Es ist nicht ohne Interesse, jene Verkehrs-Gruppe zu betrachten, welche sich unter einem noch mässigen Zollsysteme bewegte, wie dasselbe in Folge des Februar-Vertrages gegen den deutschen Zollverein in Wirksamkeit getreten war. Gegen den Zollverein hatte nämlich Oesterreich vertragsmässig niedrigere oder sogenannte Differentialzölle aufgestellt, und dadurch den Waaren-Austausch mit diesem grossen Handelsgebiete wesentlich erleichtert.

In dieser Richtung finden wir nun im Laufe von fünfzehn Jahren die nachfolgenden Resultate:

Verkehr mit dem Zollvereine im Jahre	Einfuhr Millionen Gulden	Ausfuhr Millionen Gulden
1851	49	42
1852	72	63
1853	84	75
1854	89	80
1855	109	89
1856	140	99
1857	150	95
1858	132	80
1859	110	111
1860	119	139
1861	141	146
1862	143	162
1863	164	159
1864	165	170
1865	157	168

Hier zeigt sich also ein noch bei weitem grösserer Aufschwung, als beim Handel im Allgemeinen; denn es hatte sich zwar die Einfuhr um 108 Millionen oder 220 Percent gehoben, aber auch die Ausfuhr war um 126 Millionen oder 300 Percent gestiegen, und wenn man diese Resultate mit der Hebung des Verkehrs im Allgemeinen vergleicht, so liegt es klar vor Augen, dass der grosse Aufschwung des Handels in den letzten 15 Jahren fast ganz auf Rechnung des Güter-Austausches mit dem Zollvereine kommt, welchem wir es verdanken, dass unser Export gegenwärtig eine so hohe Stufe einnimmt, während er in anderen Richtungen, namentlich auf der orientalischen Linie, nicht unbedeutend zurückging und nur die grosse Vermehrung der Ausfuhr nach dem Zollvereine den im allgemeinen Verkehre entstandenen Ausfall gedeckt hatte.

Aehnliche Ergebnisse lernen wir kennen, wenn wir die Handelsbewegung anderer grosser Staaten betrachten, welche ebenfalls in letzter Zeit in ein gegenseitiges Verhältniss der freieren Handelsbewegung getreten, wie beispielweise England und Frankreich, Frankreich und Belgien; denn auch dort haben sich nach dem Abschlusse der Handelsverträge die Verhältnisse in ähnlicher Weise gestaltet und der Export hat überall an der Steigerung des Handels im Allgemeinen einen sehr erheblichen Antheil genommen.

Inzwischen hat sich bei uns die Ansicht festgestellt, dass dieser Ausfuhr-Handel grösstentheils nur der landwirthschaftlichen Production zu Gute gekommen sei, dass die Industrie dabei entschieden gelitten habe und dass Oesterreich durch die Wirkungen seines neuen Zoll-Systems von der Rolle eines hervorragenden Industrie-Staates in jene eines blossen Ackerbau staates zurückgedrängt worden sei. Es wird an der Hand der Statistik nicht schwer fallen, diese Meinung als ganz unbegründet darzustellen und den Beweis zu liefern, dass, wenn auch die Producte der Landwirthschaft einen grossen Antheil an dem Exporte Oesterreich's während der letzten 15 Jahre genommen haben, nichts desto weniger auch die Industrie in der lebhaftesten Weise daran betheiligt gewesen ist. Wenn man die Arbeits-Producte im engeren Sinne, also die eigentlichen Industrie-Erzeugnisse, von dem Verkehrs-Ergebnisse im Allgemeinen ausscheidet und abgesondert darstellt, so zeigt sich der Verkehr mit Fabricaten in folgender Weise:

Im Jahre	in der Einfuhr		in der Ausfuhr	
	im Allgemeinen	aus dem Zollverein	im Allgemeinen	nach dem Zollverein
	Millionen Gulden			
1851	64	23	129	20
1852	77	35	156	33
1853	81	49	173	44
1854	86	48	163	47
1855	110	63	174	44
1856	140	89	182	46
1857	144	99	165	46
1858	145	86	160	38
1859	97	65	137	53
1860	101	68	156	56
1861	119	74	162	68
1862	116	87	156	62
1863	121	93	162	63
1864	115	92	193	73
1865	120	89	195	69

Allerdings steigerte sich die Einfuhr von Fabricaten im Allgemeinen um 56 Millionen oder 87·5 Percent, jene aus dem Zollvereine insbesondere um 66 Millionen oder 287 Percent. Dagegen war die Ausfuhr am Schlusse der 15jährigen Periode im Allgemeinen um 66 Millionen oder 51 Percent und mit Bezug auf den Zollverein um 49 Millionen

oder 245 Percent höher, als zur Zeit, wo Oesterreich noch unter der Herrschaft des Prohibitiv-Systems stand. Es zeigt sich also, dass die Fabricate einen grossen Theil des Handels, namentlich zwischen Oesterreich und dem Zollverein, bilden und dass, wenn die Einfuhr aus dem Zollvereine bedeutend gestiegen ist, auch der Aufschwung der Ausfuhr dahin nicht viel geringer war und jedenfalls eine viel höhere Ziffer erreichte, als er unter dem früheren Systeme je hätte ansprechen können.

Oesterreich steht nun an einem neuen Wendepuncte seiner Zoll- und Handels-Politik, indem es jenem Systeme beitrat, welches durch die beiden grössten Handelsstaaten Europa's, England und Frankreich, inaugurirt worden ist, nämlich dem Systeme des Abschlusses von Handelsverträgen auf der Basis der freiesten Bewegung. Es kann ein Staat wirthschaftlich nicht mehr so isolirt werden, dass er sich gegen alle anderen Verkehrsstaaten der Erde vollkommen abschliesse, ohne seinen ökonomischen, ja sogar seinen politischen Untergang in nicht ferner Zukunft herbeizuführen. Die materiellen Interessen verbinden die Nationen zu einer so kräftigen Solidarität, dass die ersteren zugleich die wirksamste Garantie gewähren für das gegenseitige Einvernehmen auch auf politischem Gebiete und somit für die Erhaltung des Friedens, welcher der gedeihlichen Entwicklung der Gewerbe und des Handels so noth thut.

Oesterreich hat bereits mit England einen Zoll- und Handels-Vertrag abgeschlossen, dessen practische Durchführung eben nur noch von der Erfüllung gewisser Förmlichkeiten abhängt. Der Handels-Vertrag mit Frankreich ist unter dem 11. December vorigen Jahres ratificirt und seit 1. März d. J. auch bei uns perfect geworden. Mit Italien wird soeben ein neuer Zoll- und Handels-Vertrag transigirt und auch die Verhandlungen über einen solchen Vertrag mit dem deutschen Zollverein müssen in nächster Zukunft zum gedeihlichen Abschlusse gelangen, da beide Theile die Nothwendigkeit eines solchen zu lebhaft fühlen. Auch mit fernen, weit über dem Weltmeere gelegenen Ländern sucht Oesterreich nun Zoll- und Handels-Verträge zu schliessen, und es soll mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät schon in nächster Zeit eine Expedition in die ostasiatischen Gewässer abgehen, um mit China, Japan und Siam, dann auch mit den südamerikanischen Freistaaten Tractate zu schliessen, welche unserem Handel in jenen Ländern eine freiere Bahn eröffnen und wodurch wir das nachholen sollen, was wir leider bisher selbst im Vergleiche zu weit weniger mächtigen und volkswirthschaftlich entwickelten Nationen versäumt haben. Hierdurch wird aber der Handels-Statistik nicht nur ein neues Feld eröffnet, sondern auch eine neue und um so höhere Aufgabe gestellt, indem man von ihr verlangen wird, dass sie nach einem gegebenen Zeitraume den Nachweis liefere, welche Wirkungen alle diese Verträge auf unser gesammtes commerzielles Leben und überhaupt auf die ökonomische Entwicklung des Kaiserstaates ausgeübt haben; und es liegt darin ein Sporn für jüngere Kräfte, sich dieser so dankenswerthen und fruchtbaren Aufgabe zu widmen und an ihrer, dem gegenwärtigen Zustande der statistischen Wissenschaft entsprechenden Lösung mitzuarbeiten. Zu diesem Behufe wird es jedenfalls nützlich sein, einen Ueberblick der Handelsbewegung in den grössten Verkehrs-Staaten der ganzen Erde zu gewinnen, und ich werde mich bemühen, Ihnen in den folgenden, wenn auch nur flüchtigen Umrissen, ein Bild des Weltverkehres zu entrollen, wie sich derselbe in den

letztabgelaufenen Jahren entwickelte. Der gewaltige Aufschwung, welchen der Welthandel in den letzten zehn Jahren durch die grössere Benützung der Dampfkraft und des elektrischen Drahtes, durch die ungeheuere Vermehrung der Edelmetalle, durch die Ausdehnung des Colonialbesitzes, durch eine freisinnigere Handelspolitik, sowie durch die fortschreitende Erforschung unseres Planeten genommen, macht es zwar ungemein schwierig, eine genaue und umfassende Darstellung des Verkehrs aller handeltreibenden Völker der Erde zu bieten. Dennoch ist selbst ein Versuch in dieser Richtung zu wichtig, als dass er nicht unternommen werden sollte, wenn auch eine derartige Darstellung weit davon entfernt ist, auf Vollständigkeit und Genauigkeit Anspruch zu machen, und vielmehr nur dazu dienen kann, die Richtung anzugeben, in welcher sich auf diesem Gebiete statistische Forschungen bewegen können, und anzudeuten, welche Ziele dieselben zu verfolgen haben. Betrachten wir zuerst unseren Erdtheil, so finden wir, dass die Völker Europa's in Bezug auf den Werth des Umsatzes am Welthandel in folgender Abstufung Theil nehmen:

Es beträgt der Werth der Verkehrs-Mengen in Millionen Gulden ausgedrückt:

bei Grossbritannien	3.750	bei Italien	375
„ Frankreich	2.379	„ Spanien	240
„ Deutschland	2.100	„ Portugal	51
„ Belgien	823·5	„ Türkei und Egypten . .	270
„ Holland	708	„ Schweden	180
„ Oesterreich	591	„ Norwegen	45
„ Russland	570	„ Dänemark	112·5
„ der Schweiz	420	„ Griechenland	25·5

Die Betrachtung dieser nur angenäherten Preise gibt zu eigenthümlichen Reflexionen Anlass. Abgesehen von der Grösse des Verkehrs in Grossbritannien, welches alle anderen Staaten in dieser Richtung weit überflügelt, muss es auffallen, dass ein Staat von so geringer räumlicher Ausdehnung wie Belgien, in seinem Handelsverkehr das weit grössere Oesterreich und in noch höherem Maasse das unermessliche Russland übertrifft; dass die kleine Schweiz gegen das letztere nur um 100 Millionen im Werthe ihrer Handelsbewegung zurücksteht, und dass Portugal, welches einst an der Spitze aller handeltreibenden Nationen stand, und, so zu sagen, den Welthandel monopolisirte, dermalen kaum einen grösseren Verkehr ausweist, als das kleine Norwegen; dass endlich selbst Holland den Handel Oesterreich's und Russland's weit übertrifft. Wir sehen darin jedenfalls die Früchte einer freisinnigeren Handelspolitik und die traurigen Folgen der commerciellen Isolirung, welcher sich Oesterreich nur zu lange aussetzte, und welcher Russland heute noch mit unerschütterlicher Consequenz huldigt.

Es ist in dieser Beziehung von hohem Interesse, die Handelsbewegung der grossen Verkehrsstaaten, mit denen Oesterreich überdiess in neuester Zeit Handels- und Zollverträge abgeschlossen hat, den Gesammt-Verkehr Grossbritannien's, Frankreich's und Italiens näher in's Auge zu fassen.

Der Gesammt-Verkehr Grossbritanniens betrug im Jahre 1865, 3.466,560.820 fl. ö. W., im Jahre 1866, 4.003,675.700 fl. ö. W., wovon im Jahre 1865 auf die Einfuhr 1.808,203.570 fl., im Jahre 1866 2.115,397.850 fl.

entfielen, während sich die Ausfuhr im Jahre 1865 auf 1.658,357.250 fl., im Jahre 1866 auf 1.888,277.850 fl. belief.

Den Hauptantheil an diesem Verkehr nahm rohe Baumwolle mit 660, resp. 750 Millionen, wodurch sich Grossbritannien als Beherrscherin des Weltmarktes in diesem Artikel deutlich manifestirte. Nächst der Baumwolle war Schafwolle mit 1450 und beziehungsweise 1.700 Millionen, dann Rohseide mit 1000, beziehungsweise 700, Rohzucker mit 1.130 und 1 080, endlich Thee mit 1.000 und 1.110 Millionen an der Einfuhr betheiligt.

Die Gesammt-Einfuhr Frankreich's für die heimische Consumtion betrug im Jahre 1866: 1183$^{6}/_{10}$ Millionen Gulden; die Ausfuhr französischer Producte 1.356 Millionen, und es fand im Vergleiche zum Vorjahre eine Steigerung von 126$^{8}/_{10}$ Millionen bei der Einfuhr und von 84$^{8}/_{10}$ Millionen Gulden bei der Ausfuhr statt. Der Verkehr in Edelmetallen, welcher in obiger Totalsumme nicht enthalten ist, betrug in der Einfuhr im Jahre 1864, 292$^{8}/_{10}$, im Jahre 1865, 262 und im Jahre 1866, 417$^{8}/_{10}$ Millionen Gulden. Die Ausfuhr belief sich in den drei vorbenannten Jahren auf 259$^{6}/_{10}$, 172$^{8}/_{10}$ und 201$^{6}/_{10}$ Millionen Gulden. Es ergibt sich zugleich aus diesen Ziffern, dass die Edelmetall-Einfuhr die Ausfuhr um 215$^{8}/_{10}$ Millionen überschritten und den Barvorrath des Landes ausserordentlich vermehrt hat. England schickte über 122 Millionen Gold und 22,8 Millionen Silber nach Frankreich underhielt von diesem nur 35,6 Millionen Gold und 4 Millionen Silber im Austausche; ebenso Italien, das für 66 Millionen Edelmetalle kaum 20·8 Millionen zurück erhielt. Diese zwei Länder allein haben den Barvorrath Frankreich's um 150$^{8}/_{10}$ Millionen Gulden vermehrt. Die Hauptbelange der Einfuhr waren im Jahre 1866 Baumwolle mit 189$^{6}/_{10}$ Millionen, Seide mit 125·6, Schafwolle mit 115·2, Kohlen mit 53·6, Holz mit 50, Felle und Häute mit 46 Millionen Gulden. In der Ausfuhr desselben Jahres waren Seidengewebe mit 188·4 Millionen, Wollengewebe mit 134, Weine mit 123·2, Kurzwaaren mit 80, Kleider und Wäsche mit 50·8, Kürschner- und Lederwaaren mit 44, Rohseide mit 43·2 Millionen Gulden.

Ueber den Handel Italiens liegen für das Jahr 1866 erst die Ausweise für die ersten neun Monate, nämlich von Jänner bis inclusive September vor, jedoch ist dieser Verkehr im gegenwärtigen Augenblicke zu interessant, als dass nicht selbst diese unvollständige Nachweisung einigen Werth haben sollte. Wir entnehmen derselben folgende Zahlen. Es wurden in den bemerkten neun Monaten des Jahres 1866 eingeführt: Weine 16,504.287 Liter, Zucker 41,766.014 Kilogramme, Korn 288,562.717, Eisenerz 16,783.000, Eisen, gefrischtes 25,396.357, verarbeitetes 12,676.185 Kilogramme, Steinkohle 409,046.628 Kilogramme.

Dagegen wurden in dem analogen Zeitraume ausgeführt: Weine 24,640.339 Liter, Olivenöl 53,410.901 Liter, trockene Früchte 63,694.790 Kilogramme, Fleisch 12,857.138 Kilogramme, Halbfrucht 10,834.394 Kilogramme, enthülster Reis 34,664.639 Kilogramme, Holzkohle 40,725.141, Brennholz 12,982.288 Kilogramme Bleierz 13,692.176, unverarbeiteter Marmor 13,610.645, Schwefel 142,346.072 Kilogramme.

Wie ich bereits früher erwähnte, taucht gewöhnlich bald nach dem Abschlusse von Handels-Verträgen zwischen zwei Staaten die Frage auf, welche Wirkungen

dieselben auf den Handel hervorgebracht haben, und obschon sich die wahren Resultate solcher Verträge oft erst nach einer geraumen Zeit klar herausstellen, so muss der Statistiker doch in der Lage sein, so rasch als möglich über dieselben Aufschluss geben zu können. Eine ähnliche Untersuchung ist von Herrn Julian Fane, Legations-Secretär bei der englischen Gesandtschaft in Paris, im vorigen Jahre über die Veränderungen angestellt worden, welche sich im Verkehre Frankreich's und Grossbritannien's als Folge des zwischen jenen beiden Ländern im Jahre 1860 abgeschlossenen Handelsvertrages ergeben haben. Es ist mit diesem Vertrage nicht blos in das alte handelspolitische System Frankreich's Bresche geschossen worden, sondern es wurden diese beiden Staaten dadurch zugleich veranlasst, Verträge mit Belgien, dem Zollverein, Italien, Schweden, Norwegen und der Schweiz einzugehen, welche auch Herabsetzungen in den Zolltarifen jener Länder herbeiführten. In Folge dieser Zollermässigungen hat sich nun ohne Zweifel der Handel aller dieser Länder gehoben, doch enthält der Bericht nur Angaben in Bezug auf Frankreich, Belgien und Italien, denen zu Folge der Verkehr (Ein- und Ausfuhr) sich in nachstehender Weise entwickelte:

Frankreich.

	Einfuhr	Ausfuhr
1860,	177,740.000 Francs.	127,011.000 Francs.
1861,	173,260.000 „	174,270.000 „
1862,	216,750.000 „	217,650.000 „
1863,	240,250.000 „	232,940.000 „

Belgien.

	Einfuhr	Ausfuhr
1860,	40,790.000 Francs.	39,640.000 Francs.
1861,	38,170.000 „	49,140.000 „
1862,	48,760.000 „	45,500.000 „
1863,	51,740.000 „	50,590.000 „

Italien.

	Einfuhr	Ausfuhr
1862,	26,180.000 Francs.	61,670.000 Francs Silber.
1863,	23,580.000 „	73,380.000 „ „

Was Amerika, den Welttheil der Zukunft, betrifft, so finden wir die riesigen Fortschritte der Union seit Begründung der Selbstständigkeit der nordamerikanischen Freistaaten bis zum Ausbruche des Bürgerkrieges im Jahre 1861 am deutlichsten in folgenden Ziffern der Handelswerthe ausgedrückt. Es betrug nämlich in österreichischen Gulden die Einfuhr: im Jahre 1793, 64·5 Millionen, 1851, 391·5, 1861, 796·5; die Ausfuhr 54, beziehungsweise 334·5 und 880·5 Millionen. Der Totalwerth der im Jahre 1864 aus den nordamerikanischen Freistaaten ausgeführten Producte und Manufacte

betrug 490·7 Millionen. Der Totalwerth der im selben Jahre importirten Waaren betrug 656·9 Millionen Gulden, von welchen für circa 56 Millionen Gulden wieder ausgeführt und für 600 Millionen Gulden im Lande selbst consumirt wurden.

In Canada betrug der Totalwerth der jährlichen Ein- und Ausfuhr 1865 124 Millionen Gulden, wovon 93 Millionen auf die Einfuhr und 31 Millionen auf die Ausfuhr entfielen.

In Mexiko wird der Werth des jährlichen Handelsverkehrs in runder Summe mit 118·8 Millionen Gulden angegeben, wovon 57·2 Millionen auf die Einfuhr und 61·6 Millionen auf den Exporthandel entfallen.

Der Gesammthandel von Central-Amerika lässt sich in folgenden Ziffern zusammenfassen:

Es betrug im Jahre 1864 in österreichischen Gulden die

	Einfuhr	Ausfuhr
in Costa Rica . . .	3,120.790	3,991.520
„ Nicaragua	770.000	660.000
„ S. Salvador . . .	4,261.280	4,612.670
„ Honduras	880.000	1,320.000
„ Guatemala	2,829.810	3,637.030

Der Werth der Handelsbewegung Brasilien's wurde im Jahre 1866 mit 305·5 Millionen österreichischen Gulden beziffert, wovon 167·5 Millionen auf die Einfuhr und 138 Millionen auf die Ausfuhr entfielen.

Der Gesammt-Verkehr der Argentinischen Republik in 1864 betrug 79·2 Millionen Gulden, und zwar Einfuhr 50·6 und Ausfuhr 28·6 Millionen.

Die Handelsbewegung Paraguay's umfasste im Jahre 1864 in der Ausfuhr 3,740.000, in der Einfuhr 3,300.000 Gulden ö. W.; jene von Uruguay in der Einfuhr 28·4 Millionen, in der Ausfuhr 22 Millionen Gulden. Der Handel von Chile (1864) erreichte einen Umsatz von 112·4 Millionen Gulden, an welchem die Einfuhr mit 48·7, die Ausfuhr mit 63·7 Millionen Antheil nahm.

Der Werth der Ausfuhr von Bolivien betrug (in 1864) 8·8 Millionen, jener der Einfuhr 5·5 Millionen Gulden.

In Peru ergab der Totalwerth des Handels-Verkehrs in 1865 93 Millionen Gulden, wovon 30·5 Millionen auf die Einfuhr und 62·5 Millionen auf die Ausfuhr entfielen; darunter über 50 Millionen für ausgeführten Guano.

Von Afrika liegen uns nur wenige Notizen über die Handelsbewegung vor.

Das Capland wies in den letzten Jahren eine Handelsbewegung von jährlich beiläufig 45 Millionen Gulden aus, und zwar:

1860	. Einfuhr	26	Millionen,	Ausfuhr	19 Millionen Gulden.
1861 . .	„	26	„	„	18 „
1862 . .	„	26	„	„	19 „
1865 . .	„	20½	„	„	21⁹/₁₀ „

Port Elisabeth führte (1865) Waaren im Werthe von 11,626.380 Gulden ein und Producte für 15,740.320 Gulden aus.

Reichere Quellen stehen uns in Bezug auf Asien zu Gebote, soweit dasselbe Colonien unter britischer Oberhoheit umfasst, in welchen die Handels-Statistik mit nicht geringerem Eifer als im Mutterlande selbst gepflegt wird. Der Gesammtwerth der Einfuhr von Britisch-Indien betrug im Jahre 1865 495,000.000 Gulden, davon kommen 281 Millionen auf die Einfuhr an Waaren und 214 Millionen auf Edelmetalle. Die Ausfuhr betrug 695 Millionen Pfund Sterling; davon 680·5 Millionen in Waaren und 14,500.000 Gulden in Edelmetallen. Im Jahre 1863 überstieg der Werth der Silber- und Goldeinfuhr jenen der gesammten Ausfuhr um beinahe 200 Millionen österreichische Gulden. Im Laufe der acht Jahre 1856 bis 1863 betrug dieser Ausfall die enorme Summe von 1.100 Millionen Gulden, und hierin liegt zum grossen Theile die Ursache des starken Silber-Abflusses aus Europa und der Schwierigkeit der Beibehaltung des baren Geldmittels in allen jenen Ländern, welche noch ausschliesslich der Silberwährung huldigen.

Die Insel Ceylon hat im Jahre 1865 einen Verkehr von 119 Millionen österreichischer Gulden ausgewiesen, wovon 94·5 Millionen auf die Einfuhr und 69·5 Millionen auf die Ausfuhr entfielen. Im Jahre 1837 hatte der Gesammthandel Ceylon's erst 7 Millionen Gulden erreicht und sich daher im Laufe von 26 Jahren um mehr als das Zehnfache gesteigert.

Die Insel Singapore erzielte im Jahre 1865 einen Handels-Verkehr von 186 Millionen Gulden, wovon 89 Millionen auf die Einfuhr und 97 Millionen Gulden auf die Ausfuhr entfielen.

Der Werth der Einfuhr der Insel Java stellte sich im Jahre 1863 auf 45 Millionen holländischer Gulden, während der Werth der Ausfuhr 50 Millionen erreichte.

Luzon (die wichtigste Insel des Philippinen-Archipels) besitzt einen durchschnittlichen Handelswerth von jährlich 26·4 Millionen österreichischer Gulden, wovon $12^{1}/_{10}$ auf die Einfuhr und $14^{3}/_{10}$ Millionen auf die Ausfuhr entfallen.

In China beträgt der gesammte Umsatz an Producten und Fabricaten 440 Millionen österreichischer Gulden, von welchen circa 77 Millionen auf Thee, 72·6 Millionen auf Seide, 149·6 Millionen auf Opium, 59·4 Millionen auf Baumwolle und 81·4 Millionen auf die übrigen Waaren entfallen.

Japan hatte im Jahre 1865 einen Handelsumsatz von zusammen 45 Millionen österreichischer Gulden, wovon ungefähr 20 Millionen der Einfuhr zu Gute kommen.

Auch der fünfte Erdtheil Australien greift schon mächtig in das Getriebe des Welthandels. So hatte das kleine Neu-Süd-Wales im Jahre 1865 einen Handelsverkehr von durchschnittlich 180 Millionen österreichischer Gulden, wovon 99 auf die Einfuhr und 81 Millionen auf die Ausfuhr entfielen.

In Queensland bezifferte sich 1865 der Werth der Einfuhr mit 25,000.000 österreichischer Gulden, jener der Ausfuhr mit 11,500.000 Millionen Gulden.

Victoria hatte im Jahre 1865 einen Gesammt-Handelsverkehr im Werthe von 264 Millionen Gulden ö. W., worunter 132·5 Millionen Gulden Einfuhr- und 131·5 Millionen Gulden Ausfuhrgüter.

Von den übrigen Theilen Australien's bezifferte sich der Handel im Jahre 1865 in folgender Weise:

	Einfuhr	Ausfuhr
	Gulden	
Süd-Australien	29,275.960	31,298.460
West-Australien	1,684.000	1,791.470
Tasmanien	7,623.650	8,809.650
Neu-Seeland	55,949-977	37.132.200

Der Werth des Handelsverkehres auf den Inseln des grossen Oceans lässt sich bisher kaum annähernd schätzen, und ich ziehe es daher vor, jede weitere Angabe über diesen dermalen ohnediess nicht sehr beträchtlichen Umsatz zu unterlassen, statt oberflächliche Schätzungen ohne jeden practischen Werth mitzutheilen. Mit der soeben in's Leben getretenen Dampferlinie zwischen Neu-Seeland und Panama, durch welche gewissermassen der Ring einer directen Dampfer-Verbindung um den Erdball geschlossen erscheint, dürften sich unsere Kenntnisse über die statistischen Verhältnisse des gewaltigen Handels-Gebietes im grossen Ocean wohl schon in nächster Zeit beträchtlich erweitern.

Ueberblicken wir das unermessliche commerzielle Gebiet, auf welchem die verschiedenen handeltreibenden Völker der Erde die Producte ihres Bodens, die Erzeugnisse ihres Fleisses und ihrer gewerblichen Geschicklichkeit in einem beiläufigen Werthe von 16.000 Millionen Gulden tauschen*), so tritt uns vor allem Grossbritannien als weltbeherrschende Handelsmacht entgegen, indem der Werth seiner ausgeführten Producte, in der Höhe von 1.470 Millionen Gulden, auf die Gesammt-Bevölkerung der Erde vertheilt, für jeden einzelnen Bewohner derselben eine Quote von $1\frac{1}{8}$ Gulden nachweist. Dieses Resultat ist hauptsächlich dem freisinnigen Handels-Systeme zuzuschreiben, welches die Regierung Grossbritannien's seit einer Reihe von Jahren verfolgt, und es wird für den Handels-Statistiker eine der lohnendsten Aufgaben sein, zu unter-, suchen und nachzuweisen, wie dieses System in seiner allmälichen Ausbreitung über alle civilisirten Staaten der Erde allenthalben die nämlichen oder doch wenigstens ähnliche Wirkungen hervorzubringen berufen scheint.

Es erübrigt mir noch über die Schifffahrt und den Seehandel zu sprechen, welche den Gegenstand meines nächsten und letzten Vortrages bilden sollen.

---

*) Diese Summe ist jedoch in so ferne auf die Hälfte zu reduciren, als die nämlichen Waaren stets zweimal abgeschätzt erscheinen, nämlich bei der „Ausfuhr" des einen, und bei der „Einfuhr" des andern Landes, während gleichzeitig eine Menge Waaren nicht unmittelbar vom Absendungsplatze nach ihrem Bestimmungsorte gelangen, sondern zuvor noch andere Länder passiren (transitiren) und dort ebenfalls unter „Durchfuhr" aufgezählt sind.

III. Schifffahrt und Seehandel.

Im innigsten Zusammenhange mit dem Handel steht die Seeschifffahrt. Sie ist die eigentliche Trägerin des Welthandels, welcher gar nicht denkbar ist ohne eine Entwicklung des Schiffsverkehrs im grösseren Maasstabe, indem die verschiedenen Erdtheile, durch grosse oceanische Zwischenräume von einander getrennt, durch kein anderes Verkehrsmittel mit einander in Verbindung zu treten vermögen. Es konnte daher auch von einer Eintwicklung des Welthandels nicht eher die Rede sein, als bis nicht die Schifffahrt sich aller jener Hilfsmittel erfreute, durch welche der Seemann in die Lage versetzt wurde, sich in der weiten Wasserwüste des Oceans zurecht zu finden, einen bestimmten Kurs zu nehmen und bisher unbekannte Länder aufzusuchen.

So sehr der Handel bereits im Alterthume unter den Phöniciern, Carthagern und selbst unter den Arabern entwickelt war, so trieben doch alle diese Völker nur einen, nach dem Maasstabe der heutigen Zeit sehr beschränkt erscheinenden Küstenhandel, welcher sich längs der Gestade des aegeischen und Mittel-Meeres höchstens bis Spanien und etwa noch in die Nordsee hinzog, und was aus jener Zeit von weiteren Seefahrten, wie z. B. von jener des Hanno, der bereits die Südspitze von Afrika umschifft haben soll, zu uns gelangte, bedarf jedenfalls sehr der Bestätigung.

Selbst in der venetianisch-hanseatischen Epoche (1100 bis 1500) finden wir den Handel, obwohl im raschen Aufblühen, noch immer auf den alten Bahnen; erst mit der Erfindung der Magnetnadel beginnt das kühne Entdeckungswerk der Portugiesen und Spanier und entwickelt sich nach der Entdeckung des Seeweges um das Cap der guten Hoffnung (1497) und der amerikanischen Inseln (1493) der eigentliche Welthandel. Von nun an nimmt der Handel im Allgemeinen, getragen von der stets fortschreitenden Seeschifffahrt, einen immer grösseren Aufschwung, so namentlich unter den Holländern (1600 bis 1713), welche endlich die Herrschaft zur See an England überlassen müssen, das noch gegenwärtig die grösste Handelsflotte durch alle Meere sendet.

Dass man bemüht war, einen so wichtigen Factor der Hebung des Güterlebens ebenfalls der statistischen Methode zu unterwerfen, sein allmäliges Wachsthum und Fortschreiten nach bestimmten Regeln darzustellen und zu vergleichen, darf um so weniger befremden, als die Handels-Statistik ohne die Statistik der Schifffahrt an und für sich unvollkommen wäre und eines wesentlichen Momentes ihrer Begründung entbehren würde. Die Methode, nach welcher die Seeschifffahrt (und nur diese wird eigentlich bei der Schifffahrts-Statistik im Allgemeinen berücksichtigt) der statistischen Betrachtung unterzogen wird, ist fast bei allen Nationen der Erde, die sich bereits mit der nämlichen Aufgabe beschäftigen, ziemlich gleichförmig, und es ergeben sich die Elemente derselben schon aus der Natur des Seehandels selbst, welcher sich allenthalben unter ziemlich gleichen Formen bewegt.

Es handelt sich bei diesen Nachweisungen hauptsächlich um die Scheidung jener Fahrzeuge, welche in einem Hafen ein- und ausgelaufen sind; ferner um deren Tragfähigkeit, die gewöhnlich in Tonnen à 200 Wiener-Centner ausgedrückt wird, und die Zahl ihrer Bemannung. Ferner kommt in Betracht, ob dieselben mit Ladung oder in Ballast angekommen oder abgesegelt seien und ob sie einen Hafen handelsthätig oder handelsunthätig (operanti oder di rilascio) berührt haben. Handelsthätig nennt man ein Schiff, wenn es in einem Hafen entweder von seiner Fracht etwas absetzt oder neue Frachten zur Weiterbeförderung angenommen hat; handelsunthätig dagegen, wenn es einen Hafen berührte, ohne in demselben irgend einen Waarenverkehr zu vermitteln, also ohne etwas ein- oder auszuladen. Dieser Umstand tritt in der Regel nur dann ein, wenn ein Schiff genöthigt ist, gegen drohende Seegefahren in einem Hafen Schutz zu suchen oder sich mit unentbehrlichen Vorräthen an Lebensmitteln, Wasser und Kohlen zu versehen. Selbstverständlich wird in allen diesen Uebersichten nur die Handels-Flotte in Betracht gezogen, während die Bewegung der Kriegs-Flotte der Schifffahrts-Statistik ferne liegt; ebenso wird in den Ausweisen stets die Segelschifffahrt getrennt von der Dampfschifffahrt behandelt.

Eine weitere Unterscheidung macht die Schifffahrts-Statistik in Bezug auf die Provenienz der Schiffe, insofern sie die Länder verzeichnet, aus welchen Seeschiffe angekommen oder wohin sie abgegangen sind. Ferner unterscheidet sie die Art des Verkehrs, je nachdem sich derselbe blos längs der Gestade von Hafen zu Hafen hinzieht (grosse und kleine Küsten-Schifffahrt, Cabotage) oder je nachdem die Schiffe den Ocean durchschneiden, um ein fernes Land aufzusuchen (Schiffe langer Fahrt, di lungo corso).

Ein anderer Theil der Schifffahrts-Statistik behandelt die angekommenen und abgegangenen Fahrzeuge nach den Flaggen, unter welchen sie gefahren sind, wobei ausdrücklich bemerkt werden muss, dass die Flagge nicht immer die Nationalität des Schiffes kennzeichnet, und dieser Ausweis hat vorzüglich die Bestimmung, das Verhältniss klar zu machen, in welchem Maasse sich die heimische Rhederei im Mitbewerbe mit fremden Schiffen an dem Verkehre der inländischen Seehäfen betheiligt. Endlich gehören zur Schifffahrts-Statistik auch noch die Nachweise aller bestehenden Seeverkehrs-Mittel, also der Stand der heimischen Handels-Marine und dessen Bewegung, insoferne sich derselbe durch Neubauten vermehrt oder durch Seeunfälle, Schiffsverkäufe u. dgl. vermindert hat. Zum Stande der Handels-Marine werden der Vollständigkeit halber auch die Fischerbarken, die unnummerirten Boote und Lichterschiffe gerechnet, obgleich selbe — strenge genommen — nicht mehr zur Handels-Marine gehören.

Für Oesterreich werden die Nachweisungen in sämmtlichen Seehäfen sowohl in dem statistischen Jahrbuche der österreichischen Monarchie, als auch noch vollständiger in den Tafeln zur Statistik des österreichischen Kaiserstaates geliefert. Das Material hierzu erhält die Statistik im Wege der Central-Seebehörde in Triest von den einzelnen Hafen-Aemtern.

Man zählte in Oesterreich im Jahre 1865 110 dem Handel geöffnete Häfen, von welchen 9 auf das venetianische, 36 auf das österreichische, 6 auf das kroatische Küstenland, dann 5 auf die Militärgränze und 54 auf das Dalmatinische entfielen. Nach

der Abtretung Venetiens hat sich die Zahl der österreichischen Seehäfen auf 101 vermindert. Der Schiffsverkehr in sämmtlichen Seehäfen Oesterreich's belief sich im Jahre 1865 für die Einfuhr auf 87·456 Fahrzeuge mit 3,895.892 Tonnen und für die Ausfuhr auf 88.285 Fahrzeuge mit 3,940.657 Tonnen. Der Werth der Einfuhr zur See erreichte den Betrag von 137,931.300 Gulden, jener der Ausfuhr zur See 142,571.600 Gulden. Den grössten Theil an diesem Verkehre hatte die österreichische Flagge, indem im Einlaufe 82.635 Schiffe mit 3;413.000 Tonnen und einem Verkehrswerthe von 93 Millionen Gulden; im Auslaufe 83.459 Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 3,421.000 Tonnen und einem Verkehrswerthe von 106 Millionen Gulden unter österreichischer Flagge fuhren. Die fremden Flaggen hatten in der Ein- und Ausfuhr wenig über 4.800 Schiffe mit 500.000 Tonnen aufzuweisen, welche im Einlaufe 45, im Auslaufe 42 Millionen Gulden an Fracht führten. Auf die einzelnen Küstenländer vertheilte sich der Verkehr in folgender Weise: In den Häfen des österreichischen Küstenlandes waren 39.668 Schiffe ein- und 39.796 ausgelaufen. Hierauf folgt Dalmatien mit 29.119, und beziehungsweise 29.866 Schiffen, ferner das kroatische Küstenland mit 5.086 und 5044 Schiffen und endlich die Militärgränze mit 3.419 und 3.360 Schiffen. Der Antheil, welchen die handelsunthätigen Schiffe an der Gesammt-Bewegung nahmen, beträgt nahezu ein Fünftel der Schiffszahl und des Tonnengehalts, und wechselt nach den einzelnen Küstenländern innerhalb sehr weiter Gränzen. Es waren handelsunthätig eingelaufen in Dalmatien 7.769, im österreichischen Küstenlande 6.708, in der Militärgränze 788, im kroatischen Küstenlande 536 und im Venetianischen 162 Schiffe. Dagegen sind handelsunthätig ausgelaufen: in Dalmatien 7.929, im österreichischen Küstenlande 6.831, in der Militärgränze 808, im kroatischen Küstenlande 535, im Venetianischen 163. Es geht hieraus hervor, dass der Rilascio-Verkehr hauptsächlich von der Configuration der Seeküste abhängt und dort am häufigsten vorkommt, wo die Fahrzeuge beim Herannahen eines Sturmes sofort im Hafen Rettung suchen müssen. Diess ist in der Regel an den Gestaden Dalmatien's und an der istrischen Küste der Fall, daher auch in diesen beiden Ländern stets die grösste Anzahl handelsunthätiger Schiffe nachgewiesen wird. Im Jahre 1865 wurde der Hafen von Pirano am stärksten von dieser Art von Schiffen aufgesucht, indem daselbst 1.138 handelsunthätige Schiffe mit einem Gehalte von 55.810 Tonnen einliefen; dagegen ist Lussinpiccolo in Bezug auf den Tonnengehalt der eingelaufenen Schiffe hervorragend, welcher bei 571 Fahrzeugen 109.682 Tonnen betrug. Hieran reihen sich der Schiffszahl nach die Häfen von Rovigno, Pesca nuova, Volosca, Zengg und Umago; ja mancher dieser Häfen kann geradezu als ein Nothhafen bezeichnet werden, wie diess z. B. im Jahre 1865 bei jenem von Pesca nuova der Fall war, in welchem 302 Schiffe mit 7.529 Tonnen handelsthätig, dagegen 779 Schiffe mit 17.785 Tonnen handelsunthätig eingelaufen sind.

Den weitaus grössten Theil des Verkehres vermittelten die Segelschiffe, indem 66.584 derartige Fahrzeuge mit einem Gehalte von 1,671.000 Tonnen und einem Ladungswerthe von 89 Millionen Gulden in den österreichischen Häfen eingelaufen und 67.092 Schiffe mit einem Ladungsraume von 1,704.864 Tonnen und einem Ladungswerthe von 84 Millionen Gulden aus diesen Häfen ausgelaufen waren. Der Verkehr der Dampfer betrug im Einlaufe 4.918 mit 1½ Million Tonnen Tragfähigkeit und 49

Millionen Gulden Ladungswerth, im Auslaufe 4.927 mit nahezu dem gleichen Tonnengehalte und 58½ Millionen Gulden Ladungswerth.

Mit Ladung waren 44.392 Schiffe eingelaufen und 43.594 abgegangen, während 27.110 Schiffe leer einliefen und 28.425 unbeladen abgingen. Wenn auch die Segelschifffahrt der Zahl nach die Dampfschifffahrt weit überschreitet, so stehen sich doch beide, wie die vorher angegebenen Zahlen beweisen, in Bezug auf Tonnengehalt beinahe ganz gleich, indem die Segelschifffahrt der Dampfschifffahrt in dieser Beziehung kaum 1—200.000 Tonnen voraus ist. Diese Erscheinung erklärt sich sehr leicht dadurch, dass eben die Dampfschiffe in der Regel einen weit grösseren Ladungsraum besitzen, als die Segelschiffe, unter denen viele ganz kleine Fahrzeuge von geringer Tragfähigkeit mitgezählt werden. Die fremde Flagge zeigte sich am häufigsten in den Häfen des österreichischen Küstenlandes, nämlich mit 2.210 Schiffen im Einlaufe und 2.228 Fahrzeugen im Auslaufe. Hierauf folgt Dalmatien mit 653 und rücksichtlich 644, das kroatische Küstenland mit 584 und 571, das venetianische Küstenland mit 362 und 371, und endlich die Militärgränze mit 93 und 92 Schiffen. Einen erheblichen Waaren-Verkehr vermittelte die fremde Flagge nur in den Häfen des österreichischen Küstenlandes, namentlich in Triest, wo derselbe im Einlaufe 36 und im Auslaufe 29 Millionen Gulden erreichte.

Auf den Stand der Handels-Marine übergehend, finden wir mit Beginn des Jahres 1865, 506 Schiffe weiter Fahrt mit 201.580 Tonnen Tragfähigkeit und 5.572 Köpfen Bemannung. Die grosse Küstenfahrt wurde mit ausgedehnter Strecke von 180 Schiffen mit 28.164 Tonnen und 1.236 Mann, mit beschränkter Fahrt von 128 Schiffen mit 7.654 Tonnen und 644 Mann vermittelt. Der kleinen Küstenfahrt dienten für alle inländischen Häfen 1.742 Schiffe mit 42.973 Tonnen und 6.103 Mann und für die Häfen des Küstenlandes 646 Schiffe mit 3.562 Tonnen und 1.715 Mann. Ueberdiess zählte man zur Handels-Marine noch 2.363 Fischerbarken mit 10.304 Tonnen und 8.054 Mann, ferner 3.862 unnummerirte Barken und Lichterschiffe mit 11.887 Tonnen und 8.391 Mann. Die Zahl der Dampfschiffe — sämmtlich dem österreichischen Lloyd angehörig — belief sich auf 64 mit 26.468 Tonnengehalt und 1.833 Köpfen Bemannung. Es bezifferte sich daher der Gesammtstand der Handels-Marine Oesterreich's zu Anfang 1865 auf 9.491 Schiffe mit 332.592 Tonnen Tragfähigkeit und einer Bemannung von 33.548 Köpfen. Die stärkste Schiffszahl (5.136) entfiel auf Dalmatien, wogegen das österreichische Küstenland nur 2.507 Schiffe auswies; jedoch besassen die letzteren einen Tonnengehalt von 257.031 Tonnen, während die ersteren nur eine Tragfähigkeit von 32.341 Tonnen hatten, die Bemannung aber beiderseits beinahe gleich blieb. Hieraus ergibt sich, dass der kleine Schiffsverkehr vorzüglich durch die dalmatinischen Fahrzeuge versehen wird, während die grosse Schifffahrt vorzüglich im Hafen von Triest ihren Brennpunkt hat. Es scheint mir hier nöthig, einige Worte zur Erläuterung über die Classificirung beizufügen, nach welcher die obigen Zahlen gereiht werden. Die Schiffe weiter Fahrt haben wir rücksichtlich ihrer Aufgabe schon früher genauer charakterisirt. In Betreff der Küstenschifffahrt unterschied man früher drei Kategorien. Eine Kategorie umfasste die grosse Küstenfahrt, deren Patent für das mittelländische und schwarze Meer lautete, welche aber die Meer-

enge von Gibraltar nicht passiren durften; die kleineren Küstenfahrer wurden in zwei Kategorien geschieden, deren erstere alle jene Fahrzeuge betraf, welche zwar nicht die Häfen des Auslandes, aber sämmtliche Häfen des Inlandes anlaufen durften. In der zweiten Kategorie erschienen jene Fahrzeuge, welche nur die Berechtigung besassen, in den Häfen derjenigen Provinz zu verkehren, der sie angehörten. Seit dem Jahre 1863 ist aber die Berechtigung der kleinen Küstenfahrer beider Kategorien in der Weise ausgedehnt worden, dass sie nicht allein alle Häfen der österreichischen Küstenländer, sondern auch alle jene Häfen Italiens und der Türkei besuchen dürfen, die nördlich vom Cap d'Otranto liegen. Während der eben schwebenden Verhandlungen über einen Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Italien ist auch provisorisch den österreichischen Küstenfahrern das Recht zum Besuche aller Häfen Italiens und den italienischen das gleiche Recht bezüglich aller Häfen Oesterreich's zugestanden worden.

Wenn wir die Thätigkeit der österreichischen Schiffe in den ausländischen Häfen in's Auge fassen wollen, so müssen wir bis zum Jahre 1863 zurückkehren, weil die von den Consulaten zu liefernden Ausweise nicht mit der erwünschten Schnelligkeit einlangen, um eine vollständige Uebersicht des Schiffs-Verkehres in diesem Zeitraume früher zu erlangen. Die officiellen Ausweise unterscheiden bei diesem Verkehre die Länder diesseits und jenseits der Meerenge von Gibraltar. Zu den ersteren gehören die Türkei, Egypten, die Barbaresken-Staaten, Algerien, Spanien, Frankreich, Toscana, der Kirchenstaat, Sicilien, Malta und Gibraltar, die jonischen Inseln, Griechenland die Donaufürstenthümer und Russland.

Die Summe aller in den Häfen dieser Länder eingelaufenen handelsthätigen Schiffe betrug 6.550 mit einer Tragfähigkeit von 2,143.500 Tonnen; handelsunthätig hatten in den Häfen dieses Ländergebietes 1.457 Schiffe mit 453.583 Tonnen verkehrt. Den grössten Verkehr zeigt das Hafen-Gebiet der Türkei mit 2.581 handelsthätigen Schiffen, die einen Gehalt von 909.176 Tonnen hatten. Dagegen waren in den betreffenden Häfen 1.016 Schiffe mit 353.697 Tonnen handelsunthätig eingelaufen. Nächst der Türkei betheiligt sich Oesterreich an dem Handel der jonischen Inseln mit 1.260 Schiffen von 409.630 Tonnen Tragfähigkeit. Hierauf folgt der Kirchenstaat mit 615, die Donaufürstenthümer mit 593, Griechenland mit 550, Russland mit 298 und Egypten mit 277 Schiffen. Wie man sieht, ist die Türkei das grösste Absatzgebiet für den Seehandel Oesterreich's, was sich auch später bei der Betrachtung des Seehandels deutlich zeigen wird. Egypten, dermalen noch von so untergeordneter Bedeutung, dürfte bald für Oesterreich eine grössere Wichtigkeit erlangen, wenn nämlich der im Ausbau begriffene Canal durch die Landenge von Suez hergestellt und Oesterreich dadurch in die Lage kommen wird, am indischen und ostasiatischen Handel direct Antheil zu nehmen. Ueber die Herstellung und die Möglichkeit der Beschiffung dieses Canales herrscht gegenwärtig kein Zweifel mehr. Es ist nur mehr eine Frage der Zeit, und nach dem Urtheile aller Sachverständigen wird Oesterreich's Dampfschifffahrt auf diesem Wege eine grosse Rolle spielen, während unsere Segelschifffahrt trotz des ungleich näheren Weges im Vergleiche mit jenem um das Cap der guten Hoffnung kaum im Stande sein wird, mit England in Concurrenz zu treten. Indem ich mir vorbehalte, auf diesen Gegenstand noch ausführlicher zurückzukommen, will ich nur bemer-

ken, dass vor wenigen Wochen bereits ein österreichisches Schiff — freilich ohne Ladung — den Suez-Canal passirte, um im rothen Meere Küstenfahrten zu unternehmen, und dass somit der österreichischen Flagge der Ruhm gewahrt wurde, zuerst von diesem neuen Wege des Welthandels Besitz zu ergreifen.

In den Ländern jenseits der Meerenge von Gibraltar ist der Schiffsverkehr Oesterreich's leider sehr gering. Wir finden im Jahre 1863 in den officiellen Ausweisen nur 606 Schiffe mit 261.745 Tonnen, welche handelsthätig in den Häfen von Grossbritannien und Irland verkehren, wo sie im Dienste der Küstenschifffahrt Frachten suchen, ferner 69 handelsthätige Schiffe mit 33.777 Tonnen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und 31 Schiffe mit 13.166 Tonnen in den Häfen Belgien's. Rechnet man hierzu noch 14 Schiffe, welche in den spanischen Besitzungen in West-Indien, 10, welche in Brasilien, 8, welche in der argentinischen Republik, 6, die in den Niederlanden und 3, die in den Hansestädten Handel getrieben hatten, so ergibt sich die Summe aller in diesem See-Gebiete operirenden handelsthätigen Schiffe mit 747 von 324.924 Tonnen Tragfähigkeit. — Endlich hatten 309 Schiffe mit 127.681 Tonnen in den Häfen von Grossbritannien und Irland handelsunthätig verkehrt. Die Gesammtsumme der im ausländischen Handel unter österreichischer Flagge handelsthätigen Schiffe beziffert sich somit auf 7.297 von 2,468.424 Tonnen; jene der handelsunthätigen mit 1.766 von 581.224 Tonnen. Von der grössten Bedeutung für unsere Rhederei ist der Hafen von Constantinopel, wo ausser den zahlreichen handelsthätig verkehrenden Schiffen auch jene Fahrzeuge als handelsunthätig registrirt werden, die den Verkehr zwischen den Häfen Süd-Russland's und Kleinasien's vermitteln. Ferner finden viele unserer Schiffe in den Häfen von Trapezunt, Marseille, Corfù, Galatz, Liverpool und Antwerpen Beschäftigung, namentlich in der Ueberbringung von Getreide-Sendungen, da viele Länder West-Europa's ihren Bedarf von Brotfrüchten zum Theile in den Häfen des südlichen Russland decken müssen. So gering der Verkehr der österreichischen Schiffe in fremden Häfen auch erscheinen mag, so ist er doch weit grösser als jener der fremden Schiffe in österreichischen Häfen, den wir oben mit den Zahlen von 4.821 im Einlaufe und 4.826 im Auslaufe bezifferten und wobei die Tragfähigkeit kaum eine halbe Million Tonnen erreichte. Es ist auch ganz natürlich, dass Oesterreich's Häfen so lange nicht von den Schiffen der anderen seefahrenden Nationen in grösserem Maasstabe besucht werden können, als nicht ein freieres Handels-System die Einfuhr aus dem Auslande überhaupt erleichtert. Jedes Schiff, welches in Ballast einen österreichischen Hafen anlaufen muss, um sich daselbst Ladung zu holen, hat natürlich die doppelte Fracht zu tragen, und es muss der Preisunterschied zwischen den aus Oesterreich zu holenden Artikeln und jenen des Consumtionslandes schon ein sehr bedeutender sein, wenn er diese ungewöhnlich hohen Frachtspesen überwiegen soll. Oesterreich's Häfen werden daher von fremden Schiffen in der Regel nur dann in grösserem Maasstabe besucht, wenn die Getreidepreise bei uns sehr niedrig stehen, während in den West-Staaten Europa's durch ungünstige Ernten unnatürlich hohe Preise der Körnerfrüchte hervorgebracht worden sind. Ein regelmässiger Schiffs- und Handels-Verkehr wird erst dann zu erwarten sein, wenn demselben ein gegenseitiger Austausch von Handelswerthen zu Grunde gelegt werden kann.

Wir haben vorher bemerkt, dass sich der Hauptverkehr der Schiffe in den Häfen von Triest, Venedig und Fiume concentrirt. Da Venedig nunmehr aus dem österreichischen Verbande ausgeschieden worden ist, so nehmen nur mehr die Emporien von Triest und Fiume unser besonderes Interesse in Anspruch und wir wollen daher denselben eine nähere Betrachtung widmen. — Im Jahre 1865 sind im Hafen von Triest 9.964 Schiffe mit 837.423 Tonnen eingelaufen und 9.942 Schiffe mit 856.459 Tonnen ausgelaufen. Von den eingelaufenen Schiffen waren 8.127 mit 630.192 Tonnen beladen, dagegen 1837 mit 207. 231 Tonnen leer. Den Hafen von Triest verliessen 7.037 Schiffe mit 787.605 Tonnen in Ladung uud 2.905 Schiffe mit 68.854 Tonnen in Ballast. Die Segelschifffahrt hat sich an obigem Verkehre mit 9.120 Schiffen und 517.022 Tonnen im Einlaufe, dann mit 9.108 Schiffen und 528.791 Tonnen im Auslaufe betheiligt. Die Dampfschifffahrt hatte daran im Einlaufe mit 844 Schiffen und 320.401 Tonnen, im Auslaufe mit 834 Schiffen und 327.668 Tonnen theilgenommen. Von den im Hafen von Triest verkehrenden Segelschiffen fuhren 7.384 im Einlaufe und 7.369 im Auslaufe unter österreichischer Flagge; dagegen 1.736 im Einlaufe und 1.739 im Auslaufe unter fremder Flagge.

Von den in diesem Hafen verkehrenden Dampfern trugen 734 im Einlaufe und 728 im Auslaufe die österreichische Flagge, während 110 fremde Dampfschiffe in den Triester-Hafen ein- und 106 aus demselben ausgelaufen waren. Der Hafen von Fiume zeigt einen Verkehr, welcher in den Schiffszahlen zwar nur beiläufig um 50 Percent, dagegen in der Tonnenzahl um das siebenfache gegen Triest zurückbleibt. Es verkehrten nämlich in dem genannten Hafen im Jahre 1865 im Einlaufe 6.744 Schiffe mit 122.337 Tonnen und im Auslaufe 6.776 Schiffe mit 130.453 Tonnen; von denselben waren im Einlaufe 3.757 und im Auslaufe 3.237 beladen, während in der ersteren Richtung 2.987 und in der letzteren 3.539 Fahrzeuge in Ballast verkehrten. Die Dampfschifffahrt war hierbei im Einlaufe nur mit 157 Fahrzeugen von 24.296 Tonnen und im Auslaufe mit 149 Fahrzeugen von 23.367 Tonnen vertreten. Es fiel also selbstverständlich der Segelschifffahrt der grösste Antheil zu, und zwar fast ausschliesslich der inländischen Rhederei, da unter der obbenannten Schiffszahl nur 421 Segelschiffe mit 21.757 Tonnen im Einlaufe und 411 mit 23.725 Tonnen im Auslaufe unter fremder Flagge verkehrt hatten, während fremde Dampfschiffe in Fiume gar nicht erschienen waren.

Indem ich rücksichtlich der näheren Details der Schifffahrt und namentlich der Bewegung im Stande der Handels-Marine auf die schon früher erwähnten „Tafeln zur Statistik des österreichischen Kaiserstaates“ verweise, welche hierüber alles Wissenswerthe in vorzüglicher Ausführlichkeit enthalten, will ich nur noch versuchen, Ihnen ein Bild der Handels-Thätigkeit vor Augen zu stellen, welche durch den Verkehr in den österreichischen Seehäfen vermittelt wird. Der Werth der Handelsgüter, welchen die in sämmtlichen österreichischen Seehäfen eingelaufenen Schiffe trugen, belief sich im Jahre 1865 auf 137,931.300 Gulden, jener der Ausfuhr auf diesem Wege bezifferte sich dagegen mit 142,571.600 Gulden. Von diesem Verkehr waren in runden Summen in der Einfuhr 93 Millionen, in der Ausfuhr 106 Millionen unter nationaler, dagegen in der Einfuhr 45 und in der Ausfuhr 37 Millionen unter fremder Flagge

vermittelt worden. Dass die Dampfschifffahrt hiebei eine sehr hervorragende Rolle gespielt hat, mag aus dem Umstande hervorgehen, dass von den oben angegebenen Verkehrswerthen 49 Millionen in der Einfuhr und 58½ Millionen in der Ausfuhr durch Dampfer verfrachtet wurden, während der Segel-Schifffahrt trotz der nummerisch so grossen Ueberlegenheit im Schiffsverkehre in der Einfuhr nur 89 und in der Ausfuhr 84 Millionen vom Werthe des gesammten Verkehrs zugefallen waren.

Es zeigt sich hiemit recht deutlich die Wichtigkeit der Dampfschifffahrt für den Verkehr Oesterreich's und die grosse Bedeutung, welche das Institut des österreichischen Lloyd in dieser Beziehung für unser Vaterland besitzt, wenn auch dasselbe aus Gründen, die theils in den allgemeinen Verhältnissen des Staates, theils in der Organisation dieses Institutes selber liegen, bisher noch nicht zur vollen Geltung gelangen konnte. Eine hervorragende Rolle wird dieses grossartige Unternehmen erst dann zu spielen haben, wenn, wie ich schon vorher bemerkte, der Schifffahrts-Canal über die Landenge von Suez vollständig hergestellt und für Hochbordschiffe jeder Tragfähigkeit fahrbar gemacht sein wird. Ein Blick auf die Karte zeigt uns, wie viel kürzer der Weg von Triest nach Indien durch das rothe Meer ist, als jener von England und Frankreich um die Südspitze Afrika's. Dessenungeachtet wird die Segel-Schifffahrt auf diesem Wege dem Welthandel keine andere Richtung zu geben vermögen. Die Segelschiffe, welche von Oesterreich nach Indien gehen wollten, würden zwar auf der Hinfahrt eine ziemlich schnelle Reise haben, auf der Rückfahrt aber bei den eigenthümlichen Navigations-Verhältnissen des rothen Meeres den gewonnenen Vorsprung wieder einbüssen, und es wird sich daher die Bilanz der Schiffsfrachten, wenn man den Transport der Güter auf der Eisenbahn durch ganz Mittel-Europa hinzurechnet, noch immer zu Gunsten der Segelschifffahrt der Weststaaten stellen. Anders verhält es sich mit dem Verkehr der Dampfschiffe, welche vermöge der eigenen locomotorischen Kraft das rothe Meer ohne die langwierige und gefahrvolle Operation des Aufkreuzens gegen den fast immer dort herrschenden Nordwestwind befahren können, und daher den um's Cap gehenden Schiffen in der Hin- und Rückreise einen Vorsprung von mindestens sechs Wochen abgewinnen dürften. Selbstverständlich muss aber hierbei auf ein System des Schiffsbaues übergegangen werden, welches den grösstmöglichen Raum zur Aufnahme von Frachten mit der grössten Brennstoff-Ersparniss verbindet, und diese Aufgabe muss der österreichische Lloyd binnen jener Frist, welche uns noch von der gänzlichen Eröffnung des Schifffahrts-Canales über die Landenge von Suez trennt, gelöst haben, wenn er nicht von der Rhederei fremder Staaten, besonders Italiens, das schon jetzt ausserordentliche Anstrengungen macht, überflügelt werden will.

Untersuchen wir, wie sich im Jahre 1865 der Handels-Verkehr auf die einzelnen Küsten-Gebiete Oesterreich's vertheilt hat, so finden wir wieder, dass Istrien der grösste Antheil am Handels-Verkehr, nämlich in der Einfuhr mit einem Werthe von 86 und in der Ausfuhr von 104 Millionen Gulden zufällt. Das venetianische Küstenland hatte in der Einfuhr einen Verkehrs-Werth von 27, in der Ausfuhr von 20 Millionen Gulden ausgewiesen. Auf Dalmatien entfielen in der Einfuhr 16, in der Ausfuhr 11 Millionen Gulden, auf das kroatische Küstenland in der Einfuhr sechs und in der Ausfuhr ebenfalls sechs Millionen Gulden, und auf die Häfen der Militärgränze in beiden

Richtungen in runder Summe zwei Millionen Gulden. Es wird auch nicht uninteressant sein, zu sehen, welchen Antheil an diesem Handelsverkehr die Dampfschiffe genommen haben. Dieselben vermittelten in runder Summe in der Einfuhr im österreichischen Küstenlande einen Verkehr von 34, im Venetianischen von 11, in Dalmatien von 3 Millionen Gulden, im kroatischen Küstenlande von 765.000 und in der Militärgränze von 299.000 Gulden. Die von Dampfern vermittelte Ausfuhr bezifferte sich im österreichischen Küstenlande mit 47 Millionen, im Venetianischen mit 9, in Dalmatien mit 1·6 Milionen Gulden, im kroatischen Küstenlande mit 545.000 und in der Militärgränze mit 78.000 Gulden.

Der Werth der durch handelsthätige Schiffe im Auslande vermittelten Handelsoperationen ergab im Jahre 1865 bei der Einfuhr 162 und bei der Ausfuhr 137½ Millionen Gulden. Hiervon entfielen auf die Länder diesseits der Meerenge von Gibraltar in der ersten Richtung 142, in der letzteren 129 Millionen, während in den Ländern jenseits der Meerenge von Gibraltar der Werth der Einfuhren 20 Millionen und jener der Ausfuhren 8 Millionen Gulden betrug. Es zeigt sich hier die immense Wichtigkeit des Orients auch für den Seehandel Oesterreich's, indem die Türkei und Egypten zusammengenommen an dem oben ausgewiesenen Verkehre allein in der Einfuhr mit 106 und in der Ausfuhr mit 98 Mill. Gulden participirten. Nächst den vorbenannten Ländern finden wir noch einen starken Seeverkehr bei Grossbritannien und Irland in der Einfuhr mit 13, in der Ausfuhr mit 1½ Millionen, dann bei Frankreich in der Einfuhr mit 13, in der Ausfuhr mit 6 Millionen, und es mag auch hiernach die Wichtigkeit der mit den beiden benannten Staaten von Oesterreich in neuester Zeit abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Verträge ermessen werden.

Von den österreichischen Häfen entfällt abermals der grösste Theil des Werthes des Handelsverkehres mit 76 Millionen in der Einfuhr und 96 in der Ausfuhr auf Triest. Hierauf folgte im Jahre 1865 Venedig mit 23 und rücksichtlich 14½ Millionen. Fiume mit 5 Millionen in der Ein- und Ausfuhr; Fort Opus (Narenta) mit 4 Millionen in der Einfuhr; Fasana mit fast 3 Millionen in der Einfuhr; Portotolle mit 2·6 Millionen in der Ausfuhr und 2·2 in der Einfuhr; Spalato mit 2 Millionen in der Einfuhr; Zengg mit circa 1·6 Millionen in der Einfuhr und 1·8 in der Ausfuhr; während die Ausfuhren von Spalato, Fort Opus und Fasana sich nicht viel über ½ Million erhoben.

Wenn wir die Werthe der (1865) durch die österreichische Schifffahrt in fremden Häfen vermittelten Ein- und Ausfuhr betrachten, so finden wir abermals Constantinopel in erster Reihe, und zwar mit 35 Millionen in der Ein- und 41 Millionen in der Ausfuhr. Ihm zunächst steht Alexandrien mit 22 Millionen Einfuhr und 10 Mill. Ausfuhr, dann Smyrna in der Ein- und Ausfuhr mit 11 Millionen, Beirut mit 7 Mill. Ein- und 8 Mill. Ausfuhr, Trapezunt mit 4 Mill. Ein- und 5 Mill. Ausfuhr, Salonich mit 3 Mill. Ein- und 2 Mill. Ausfuhr. In Marseille hatte die österreichische Schifffahrt einen Verkehr von 12 Mill. in der Ein- und 6 Mill. in der Ausfuhr vermittelt. Der Verkehr mit Ancona umfasste in der Ein- und Ausfuhr 2 Millionen, jener mit Corfù 5 Millionen in der Ein- und 3½ Millionen in der Ausfuhr, mit Athen 2 Millionen in der Ein- und 0·8 Millionen in der Ausfuhr, mit Syra 2·6 Millionen in der Ein- und 4·2 Millionen in der Ausfuhr. Von den Donauhäfen ist besonders Galatz mit nahezu

4 Millionen Ein- und Ausfuhr zu erwähnen. Dem Hafen von Antwerpen brachte die österreichische Schifffahrt im Jahre 1865 für 2½ Millionen Einfuhren und 1.8 Millionen Ausfuhren. Beim Verkehre mit den Häfen England's kommt fast ausschliesslich die Einfuhr in Betracht. Am stärksten war hieran betheiligt der Hafen von Cork mit 1·8 Millionen, von Waterford mit 1·5, von London und Gloucester mit je 1·3 Millionen. Im Hafen von New-York war durch österreichische Schiffe ein Handelswerth von 4,195.000 Gulden eingeführt worden, während dieselben von dort Waaren im Werthe von 5 Millionen Gulden mitgenommen hatten.

Diess ist in kurzen Umrissen ein Bild des österreichischen Seehandels, welches allerdings schöne Anfänge zeigt, aber zu unserem aufrichtigen Bedauern an seiner freundlichen Färbung sehr viel verliert, wenn wir es dem Handels-Gemälde anderer seefahrenden Nationen entgegenhalten, welche mit ihren Flaggen alle Meere beherrschen und gegen deren maritime Entwicklung wir noch leider sehr weit zurückstehen.

Wir wollen hier zunächst nur den Stand der Handelsmarine der vorzüglichsten Staaten Europa's betrachten, weil sich aus demselben ohnehin schon die grössere oder geringere Betheiligung der verschiedenen Länder am Seehandel ergeben wird.

	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Mannschaft
Grossbritannien	28.640	5,330.000	180.000
Frankreich	15.065	1,000.000	25.000
Deutschland	29.500	2,580.000	46.000
Belgien	111	30.700	1.400
Holland	2.230	540.000	14.000
Oesterreich	7.200	93.000	20.000
Russland	3.000	370.000	16.000
Italien	16.500	680.000	50.000
Spanien	4.800	370.000	36.000
Portugal	600	83.000	8.000
Türkei und Egypten	1.200	170.000	6.600
Schweden	3.100	400.000	26.000
Norwegen	5.808	694.000	33.900
Dänemark	2.783	141.170	16.000
Griechenland	4.500	300.000	26.000

Wie überall, steht auch hier Grossbritannien obenan, denn wenn auch die deutsche Handelsmarine der Schiffszahl nach um eine Kleinigkeit der englischen überlegen ist, so beträgt der Tonnengehalt sämmtlicher deutscher Fahrzeuge kaum die Hälfte von jenem der englischen, und ihre Bemannung kaum ein Viertel derjenigen, welche auf britischen Fahrzeugen dient. Es ist daher England's Seeherrschaft schon mit diesen Zahlen allein unzweifelhaft festgestellt, denn selbst die ihm zunächst stehende Seemacht Frankreich hat in ihrer Handelsmarine nur ungefähr die Hälfte der Schiffszahl, ein Fünftel des Tonnen-Gehaltes und ein Siebentel der Bemannung aufzuweisen.

Was den Handels-Verkehr England's betrifft, so ist derselbe ausschliesslich Seehandel, und es müssen daher auch die ganzen Werthsummen desselben, wie ich

sie in meinem früheren Vortrage angegeben habe, als durch Schifffahrt vermittelt angesehen werden. Das Gleiche, dass nämlich die ganze Ein- und Ausfuhr Seehandel, ist wohl mehr oder minder bei allen transoceanischen Ländern der Fall, wenigstens insoferne, als deren Handels-Bewegung nach Europa, oder von diesem Erdtheile dahin gerichtet ist, und es können bei diesen Ländern fast alle Handelswerthe als dem maritimen Verkehre angehörend betrachtet werden.

Was die Thätigkeit im Schiffsbaue und Schiffs-Verkehre, sowie den Stand der verschiedenen Handelsmarinen betrifft, so füge ich hier zum Schlusse nachfolgende Notizen bei:

In den nordamerikanischen Freistaaten hatte im Jahre 1863 die Handelsflotte eine Tragfähigkeit von 5,126.000 Tonnen, wovon 4,553.000 Tonnen auf Segelschiffe und 573.000 Tonnen auf Dampfer entfielen.

Die Schifffahrts-Bewegung betrug 1863 im Eingange 43.524 Schiffe mit 14,393.000 Tonnen, darunter 22.330 amerikanische mit $9^{9}/_{10}$ Millionen Tonnen; im Ausgange 21.564 Schiffe mit 7,151.000 Tonnen, darunter 11.079 amerikanische mit $4^{9}/_{10}$ Millionen Tonnen.

Der Werth der Einfuhr (mit Ausschluss von Bouillon) betrug im Jahre 1863 554 Millionen Gulden, jener der Ausfuhr 729 Millionen; wovon 673 Millionen auf einheimische Producte und 56 Millionen Gulden auf fremde Waaren entfielen.

Die Ausfuhr nach Oesterreich an amerikanischen Producten erreichte einen Werth von nur 78.300 Gulden (durchaus auf amerikanischen Schiffen).

In Brasilien haben im Jahre 1860 5387 Schiffe mit 1,926.366 Tonnen verkehrt (darunter nur 469 brasilianische Schiffe mit 54.364 Tonnen). Ausserdem waren 3.112 brasilianische Schiffe mit 524.073 Tonnen unter einheimischer Flagge mit dem Küstenhandel beschäftigt. In den Häfen der Argentinischen Republik sind im Jahre 1861 678 Schiffe mit 180.000 Tonnen ausgelaufen. In Paraguay wurde (1862) der Verkehr durch 412 Schiffe mit 16.650 Tonnen, in Uruguay durch 1.620 Schiffe mit 315.000 Tonnen vermittelt. Die Zahl der Schiffe, welche 1863 die verschiedenen Häfen Chile's besuchten, betrug 2.483 mit 807,868 Tonnen. Die chilenische Handelsmarine bestand zu Ende des Jahres 1863 aus 259 Schiffen mit 57.111 Tonnen und 2.866 Mann Schiffsvolk.

Die Zahl der im Jahre 1863 in den Häfen der Republik Peru eingelaufenen fremden Schiffe betrug 1.417 mit 922.582 Tonnen. (Darunter 973 mit 691.071 Tonnen in den Hafen von Callao). Die ganze peruanische Handels-Marine zählt 110 Schiffe mit 24.234 Tonnen.

Auf Asien übergehend, sehen wir die niederländische Handels-Marine mit 310 Schiffen von 60.000 Tonnen den Verkehr der Insel Java vermitteln. Im Hafen von Manila (im Philippinen-Archipel) verkehren jährlich circa 80 spanische Schiffe von 24.000 Tonnen, und 200 fremde Schiffe von 110.000 Tonnen, ausserdem etwa 2.000 Küstenfahrer mit 120.000 Tonnen. In Hongkong sind (1863) 1.822 Schiffe von 894.924 Tonnen und 29.561 Mann eingelaufen und 1835 Schiffe mit 911.957 Tonnen und 30.084 Mann ausgelaufen. In Shanghai liefen im selben Jahre 3.403 Schiffe mit 967.300 Tonnen ein und 3.547 Schiffe mit 997.200 Tonnen aus. In Tientsin ver-

kehrten (1863) 134 fremde Schiffe von 36.276 Tonnen. Im Hafen von Tschifu oder Gentai liefen im nämlichen Jahre 348 Schiffe mit 107.455 Tonnen ein und lichteten 326 Schiffe mit 101.139 Tonnen. In Hankau liefen 367 Schiffe von 191.127 Tonnen ein und lichteten 726 Schiffe mit 204.185 Tonnen. In Kanagawa oder Yokuhama (Japan) liefen 1863 170 fremde Schiffe von 64.418 Tonnen ein und lichteten 168 Schiffe von 61.260 Tonnen.

An der Handelsbewegung von Neu-Süd-Wales betheiligten sich (1863) 2.862 Schiffe von 859.319 Tonnen mit 47.774 Köpfen Bemannung und zwar 1.424 Schiffe von 427.835 Tonnen mit 23.833 Mann an der Einfuhr und 1.438 Schiffe von 431.484 Tonnen mit 23.941 Mann an der Ausfuhr. — In Victoria waren, 1863, 1.739 Schiffe von 624.061 Tonnen ein- und 1.782 von 618.052 Tonnen ausgelaufen. In Tasmanien oder Vandiemensland waren (1863) 775 Schiffe mit 117.681 Tonnen ein- und 770 Schiffe mit 116.143 Tonnen ausgelaufen. — In Neu-Seeland waren, 1862, 813 Schiffe von 301.365 Tonnen und 13.818 Mann ein- und 783 Schiffe von 288.647 Tonnen und 12.578 Mann ausgelaufen. Ausserdem betheiligten sich an diesem Verkehre 287 einheimische Küstenfahrer mit 10.825 Tonnen und 931 Mann.

Die Quellen für die Schifffahrts-Statistik des Auslandes sind im Allgemeinen die nämlichen, welche ich schon bei der Handels-Statistik angegeben habe, weil beide Fächer in den officiellen Ausweisen, Blaubüchern u. s. w. vereinigt behandelt werden. Ueberdiess finden sich noch sehr werthvolle Beiträge zur Schifffahrts-Statistik in der in London erscheinenden Shipping Gazette, sowie in anderen Fach-Zeitschriften, wie z. B. Hamburger Börsenhalle, Bremer Handelszeitung. Eine der vorzüglichsten Quellen dafür eröffnet sich in den Consular-Berichten über die Schifffahrt, welche für Oesterreich in der vom k. k. Handels-Ministerium herausgegebenen volkswirthschaftlichen Wochenschrift „Austria", für Preussen und Deutschland im preussischen Handels-Archiv, für England in den Blaubüchern und im Economist, für Frankreich in den Annales du Commerce extérieur und dem Moniteur, für Belgien in dem Recueil Consulaire u. s. f. veröffentlicht werden.

Die Vergleichung der Schifffahrts-Tabellen ist insofern mit wenig Schwierigkeiten verbunden, weil alle seefahrenden Nationen zur Darstellung ihrer Schifffahrtsbewegung sich fast ganz gleicher Formularien bedienen, wie das eben aus der Natur des Gegenstandes von selbst hervorgeht. Das Augenmerk ist hierbei vorzüglich auf die Grösse der als allgemeine Maasseinheit dienenden Tonne zu richten, welche sich in verschiedenen Ländern in folgender Weise beziffert: Es ist eine Tonne Handelsgewicht in England und Nordamerika = 20 Centner = 1.814$^1/_2$ Wiener Pfund; in Frankreich (tonneau métrique) = 1.000 Kilogrammes = 2.000 Zoll-Pfund; in Spanien und Spanisch Amerika eine Tonelada = 20 Quintales = 1.634$^3/_{10}$ Zoll-Pfund; in Oesterreich eine Tonne = 20 Zoll-Centner = 1.000 Kilogrammes.

Diess sind die wesentlichsten Daten, welche sich bei der Betrachtung des Gebietes der Handels- und Schifffahrts-Statistik ergaben. Es war mir bei der Kürze der für diese Vorträge zugemessenen Zeit nicht möglich, ohne Störung des allgemeinen Planes für die Vorträge tiefer in diesen so interessanten Gegenstand einzudringen; doch hoffe ich, dass die von mir gelieferten Andeutungen genügen werden, um daraus

einerseits den Umfang des zu bebauenden Gebietes, andererseits die am allgemeinsten übliche und geeignetste Methode der Bearbeitung desselben entnehmen zu lassen.

Der Statistiker bildet sich entschieden nur durch die eigene practische Ausübung seiner Wissenschaft. Nur durch selbstständiges Arbeiten, durch die Sammlung zweckdienlicher Beobachtungen und die Zusammenstellung derselben zu einem Gesammtbilde erhält der Statistiker den richtigen Einblick in die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit seiner Quellen, eröffnet sich ihm die Möglichkeit einer prüfenden und sichtenden Kritik.

Hier konnte es sich nur darum handeln, die Art und Weise der Bearbeitung der gewonnenen Daten zu erörtern und an einigen practischen Beispielen anschaulich zu machen.

Wenn mir diess gelungen, so wird das so schöne Feld der Handels- und Schifffahrts-Statistik in unserem Vaterlande einige neue und hoffnungsvolle Kräfte gewonnen haben.

Finanzen.

Vortrag, gehalten am 24. 29. April und 2. Mai 1867,

von

Regierungsrath Dr. **Adolf Ficker.**

I.

Man hat denjenigen Zweig der Staats-Verwaltung, zu welchem wir jetzt übergehen, den Staatshaushalt, nicht selten als den wichtigsten von allen bezeichnet, und leider ist seit Vollendung des Ueberganges von der Natural- zur Geldwirthschaft die Sorge für den *nervus rerum gerendarum* mit einem fast unnatürlichen Uebergewichte in den Vordergrund getreten. Es scheint fast, als ob die Sorge für Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel und für die umsichtigste Art ihrer zweckgemässen Verwendung den Brennpunct der gesammten Regierungs-Thätigkeit bilde, und nicht selten schon hingen die äusseren und inneren Geschicke der Reiche von dem Mehr oder Minder des Vorhandenseins jener Mittel ab, welche ein geregelter Gang der Staats-Maschine in Anspruch nimmt.

Indem ich es jetzt unternehme, Ihnen die Statistik der österreichischen Finanzen in kurzen Umrissen vorzuführen, kann ich nicht umhin, auf zwei Werke des Freiherrn von Czoernig zu verweisen. Das eine führt den Titel: „Das österreichische Budget für 1862 in Vergleichung mit jenen der vorzüglichsten europäischen Staaten", und ist das erste, welches den Versuch gemacht und durchgeführt hat, die Finanz-Statistik der europäischen Gross-Staaten wirklich vergleichbar zu machen, so dass selbst der Lehrer der Finanz-Wissenschaften bis jetzt zu keinem anderen Werke greifen kann, um seine theoretischen Sätze durch Thatsachen zu illustriren, die nicht bloss aus dem Leben eines jeden einzelnen Staates gewonnen sind. Das zweite der erwähnten Werke ist die „Darstellung der Einrichtungen über Budget; Staats-Rechnung und Controle in den grösseren deutschen Staaten, in Frankreich und Belgien". Der Gegenstand dieser Darstellung fiel bisher in den meisten Büchern ähnlicher Art, und in den

akademischen Lesewerken, so zu sagen, in die Brüche, indem über die gewichtigen Fragen des Inhalts der meisten Staatshaushaltungs-Gesetze die Form derselben und die Art der Richtigstellung ihres Erfolges der wissenschaftlichen Behandlung entzogen wurde.

Indem ich mich hauptsächlich dem Ideengange dieses letzterwähnten Buches anschliesse, bemerke ich zuerst, dass die Finanz-Periode in Oesterreich niemals eine andere war, als eine einjährige, und dass seit dem Jahre 1865 das Finanzjahr mit dem Sonnenjahre zusammenfällt, während es bis dahin mit dem 1. November begonnen und mit dem letzten October abgeschlossen hatte. Da es aber geradezu unmöglich ist, dass alle vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben bis zum letzten Tage des Verwaltungs-Jahres realisirt werden, so ist es gestattet,

α) Einnahmen und Ausgaben, welche am Ende des Verwaltungs-Jahres zwar abgestattet, aber noch nicht definitiv zugerechnet sind, mittelst eines Nachtrags-Journales in die Rechnung des Verwaltungs-Jahres einzubeziehen, insoferne die Zurechnung bis Ende des nächsten Februar erfolgt;

β) die im Finanz-Gesetze bedeckten Ausgaben auch im ersten Semester des nachfolgenden Jahres für Rechnung des Vorangegangenen zu machen;

γ) dasselbe noch im zweiten Semester, jedoch nur mit Bewilligung der vorgesetzten Centralstelle und nach vorläufiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums zu thun.

Es ist diess nichts Anderes, als eine legale Fiction. Zur Erleichterung der Rechnungslegung wird nämlich angenommen, dass die für das Verwaltungsjahr gemachten Einnahmen und Ausgaben auch in demselben gemacht wurden, weil sonst diese Einnahmen und Ausgaben in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres aufgenommen werden müssten, für welches sie eben nicht gemacht wurden, und somit niemals Klarheit in den Staatshaushalt gebracht werden könnte.

Diess vorausgesandt, haben wir nun auch bezüglich Oesterreich's die drei Gruppen administrativer Thätigkeit gesondert zu betrachten, deren Resultate die Finanz-Statistik darstellen muss. Die erste bildet das Zustandekommen des Staats-Voranschlages oder des sogenannten Budgets, welches die voraussichtlich zu erhebenden Geldsummen und die voraussichtlich für die einzelnen Dienstzweige zu bestimmenden Ausgaben präliminirt und durch ein Finanz-Gesetz sanctionirt wird. In letzteres gehen regelmässig nur die Hauptposten der Einnahmen und Ausgaben über, deren Detail aus dem Budget zu entnehmen ist. Sowie das Budget und Finanz-Gesetz dem Verwaltungsjahre vorangehen, so folgt dem letzteren die Legung der Staats-Rechnung nach, welche darzuthun hat, in wie weit die Regierung dasjenige, was sie einheben sollte, richtig und regelmässig einhob und die Summen, die sie verausgaben sollte, für die bestimmten Zwecke wirklich verausgabte. Endlich folgt die Prüfung der Staats-Rechnung, welche sich wieder nach den zu controlirenden Individuen gliedert und mit ihrem Abschlusse zugleich auch die Summen jener Operationen endet, durch welche die Finanz-Gebarung eines jeden Jahres zu Stande kömmt.

Das Budget geht natürlich aus einem Calcul hervor, welcher auf die Erfahrung früherer Jahre und die Erwartung neu eintretender Umstände basirt.

Da man auch in Oesterreich früherhin den Staatshaushalt nur als einen grossen, aus mehreren Geschäftsführungen bestehenden Privathaushalt ansah, deren jede nur ihre Ueberschüsse zur Bestreitung der Kosten des Gesammt-Haushaltes abzuliefern hätte, so war das Budget zum grossen Theile ein Netto-Budget, in welchen die Erhebungs- und sonstigen Regiekosten sämmtlicher indirecten Abgaben und einiger anderer Einnahmszweige im Vorhinein in Abrechnung gebracht und nur die bezüglichen Netto-Einnahmen eingestellt wurden. Ein solches Netto-Budget gewährt aber niemals volle Einsicht in den Staatshaushalt, weil es in Ungewissheit lässt, ob die Einhebung der nun mit dem Netto-Ertrage eingestellten Einnahmen eine zweckmässige oder minder zweckmässige ist, ob die Erhebungs- und Regiekosten sämmtlicher Staats-Einkünfte in einem richtigen Verhältnisse zu dem Brutto-Ertrage derselben stehen. Aus diesem Grunde hat die Finanz-Wissenschaft schon vorlängst die Forderung aufgestellt, dass jedes Budget ein Brutto-Budget sein müsse, welcher Anforderung auch das österreichische seit dem Jahre 1864 entspricht. Es werden darin alle Einnahmen und Ausgaben nach dem Durchschnitts-Ergebnisse der letzten drei Jahre, mit Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Aenderungen in der Gesetzgebung oder in den Verwaltungs-Einrichtungen, mit den der Wirklichkeit möglichst nahe kommenden Beträgen aufgenommen und die mit fixen Beträgen systemisirten Einnahmen und Ausgaben beigefügt.

Doch ist das österreichische Budget noch gegenwärtig theilweise ein Netto-Budget. Die Fonde, welche zur Dotation der Religions-Anstalten, des öffentlichen Unterrichts und gewisser Wohlthätigkeits-Anstalten bestehen und sich in der Verwaltung des Staates befinden, haben ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben. Bezüglich dieser Fonde werden in das Reichs-Budget nur jene Beträge aufgenommen, um welche die eigenen Einnahmen die zu bestreitenden Auslagen übersteigen, die „Ueberschüsse der Fonde", oder die Auslagen, welche in den eigenen Einnahmen die Bedeckung nicht finden, die „Staats-Zuschüsse zu den Religions-, Schul-, Studien- und Wohlthätigkeits-Anstalten". Ebenso nimmt das Budget eine Vorweg-Abrechnung einiger geringfügiger Posten vor, z. B. des Ertrages der Druckschriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften und der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der alten Baudenkmale.

Auch enthält das Budget gewisse uneigentliche Einnahmen und Ausgaben, die blos wegen der rechnungsmässigen Durchführung in demselben erscheinen und dasselbe zum Theile mit beträchtlichen Ziffern belasten, wie z. B. der Werth der gewonnenen Montan-Producte auf jeder Stufe der Verarbeitung in Einnahme und Ausgabe der bezüglichen Aerarial-Werke erscheint, ein Gleiches von der Münze gilt u. s. w.

Das Budget zerfällt zuvörderst in zwei Haupt-Abtheilungen, das „Erforderniss" und die „Bedeckung", von denen jede in das ordentliche und ausserordentliche gesondert wird. Unter dem letzteren versteht man jene Einnahmen und Ausgaben, die zwar im Gegenstands-Jahre erscheinen, aber nicht regelmässig im nächsten u. s. f. wiederzukehren bestimmt sind. Die weitere Untertheilung erfolgt sodann noch für 1867 in 18 Abtheilungen (Allerhöchster Hofstaat, Cabinetskanzlei, Reichsrath, Staatsrath, Ministerrath, Unterrichtsrath, Ministerium des Aeussern, Staats-Ministerium, königl. ungarische, königl. siebenbürgische, königl. kroatische Hofkanzlei, Finanz-Ministerium,

Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, Justiz-Ministerium, Polizei-Ministerium, oberste Rechnungs-Controls-Behörde, Kriegs- und Marine-Ministerium. Die Abtheilungen des Erfordernisses zerfallen in 45 Capitel, von denen 25 sich in 157 Titeln und 18 Titel weiter in 236 Paragraphen untertheilen; jene der Bedeckung scheiden sich in 46 Capitel, von denen 7 nur nominell aufgeführt sind, 18 aber in 84 Titel zerfallen.

Die Theil-Voranschläge werden von den einzelnen Aemtern verfasst und zunächst einer vorläufigen Prüfung durch gewisse Controls-Behörden unterzogen. Die zunächst vorgesetzte Behörde fasst diese Theil-Voranschläge einschliesslich des eigenen in einen Gesammt-Special-Voranschlag zusammen und legt denselben der übergeordneten Centralstelle vor. Die Centralstellen übermitteln das Budget ihres Verwaltungszweiges an das Finanz-Ministerium, welches dieselben sorgfältig prüft, das Budget für den eigenen Ressort, für den Allerhöchsten Hofstaat, die Cabinetskanzlei, den Reichsrath, Staatsrath und Ministerrath hinzugefügt, und hiernach das Reichs-Budget zusammenstellt.

Wenn das Finanz-Gesetz genehmigt ist, nehmen die Centralstellen die Vertheilung der bewilligten Einnahmen und Ausgaben nach den einzelnen Dienstzweigen und Anstalten ihres Ressorts vor. Nachtrags-Credite können nur in demselben Wege erwirkt werden, auf welchem das Finanz-Gesetz zu Stande kam. Die untersten vollziehenden Organe nehmen auf Grund der an sie gelangenden Aufträge die Einnahmen in Empfang und bewerkstelligen in gleicher Weise die Ausgaben. Die materielle Gebarung erfolgt durch das Cassen-Revirement, indem die einhebenden Cassen und Aemter die eingehobenen Geldbeträge nach Abzug des Bedarfes für die eigene Verwaltung an die Staats-Netto-Cassen abliefern und alle Ausgabe-Cassen, bei welchen keine oder mindestens keine zureichende eigene Einhebung stattfindet, mit den erforderlichen Geldsummen dotirt werden.

Seit der mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. October 1865 ausgesprochenen und mit 1. Jänner 1867 in das Leben getretenen Reorganisation der Staats-Rechnungs-Behörden hat jede mit dem Anweisungsrechte betraute Behörde auch eine Casse oder Casse-Abtheilung und zugleich auch ein Controls-Amt zur Seite. Am Ende eines jeden Monates verfassen sämmtliche Cassen oder die bezüglichen Controls-Aemter einen nach den Rubriken des Budgets gegliederten Ausweis über die bis dahin vollzogenen Geld-Gebarungen und einen gleichen über die Geld-Anforderungen der ihnen zugewiesenen Verwaltungs-Organe für den nächsten Monat.

Der Oberste Rechnungshof stellt hieraus für den Gesammt-Staatshaushalt eine nach den Capiteln und Titeln des Finanz-Gesetzes gegliederte Haupt-Uebersicht zusammen, und übermittelt dieselbe an das Finanz-Ministerium und auf Verlangen auch an die übrigen Centralstellen, mit Hinweisungen auf die bereits eingetretenen oder in Aussicht stehenden Präliminars-Ueberschreitungen, um dieselben in die Lage zu versetzen, jede Ueberschreitung der Ansätze des Finanz-Gesetzes hintanzuhalten.

Der Staats-Rechnungs-Abschluss, welcher aus den Particular-Abschlüssen den einzelnen Cassen und Casse-Abtheilungen erwächst, enthält für jede Rubrik des Staats-Voranschlages fünf Colonnen. Die erste enthält die in den betreffenden Rech-

tungsjahre vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, die zweite macht jene ersichtlich, welche etwa den Dienst des vorausgegangenen Jahres betreffen, so dass in der dritten, welche die Differenz der ersten und zweiten darstellt, die in dem betreffenden Rechnungsjahre für das Verwaltungsjahr zur Abstattung gelangten Einnahmen und Ausgaben erscheinen. In der vierten Colonne finden sich dann die Ansätze des Finanz-Gesetzes für das behandelte Jahr, wonach die fünfte Colonne die Differenzen enthält, welche sich aus der Vergleichung der dritten und vierten Colonne ergeben.

Was nun endlich die Controle betrifft, so wird die einfache Rechnungs-Controle, d. i. Prüfung der Einzel-Rechnungen und die Entlastung der Rechnungsleger, vorerst durch die jeder Casse beigegebenen Controlsämter geübt. Dasselbe prüft und verbucht die Anweisungen in der Regel vor ihrer Vollziehung; nur die nicht am Sitze der anweisenden Behörde befindlichen Cassen vollziehen unter eigener Verantwortung die erhaltenen Anweisungen, haben jedoch die Cassen-Documente sofort an das der anweisenden Behörde zur Seite gestellte Controls-Amt zur Prüfung und Verbuchung zuzusenden. Der Rechnungs-Abschluss eines jeden Jahres wird von der anweisenden Behörde unter Anschluss sämmtlicher Beilagen dem obersten Rechnungshofe zur Super-Revision eingesendet. Da es Verrechnungszweige gibt, welche ihrer Natur nach von den einzelnen Controlsämtern füglich nicht controlirt werden können, werden den Ministerien für diese Zweige eigene Fach-Controlsämter zur Seite gestellt.

Verschieden von der Rechnungs-Controle ist die Verwaltungs-Controle, oder die Beurtheilung, ob bei der Einhebung oder Verausgabung der Staatsgelder die bestehenden Gesetze und Vorschriften beobachtet und insbesondere die Ansätze des Voranschlages eingehalten worden sind. Sie ist nicht gegen die Rechnungsleger, sondern gegen die anweisenden Verwaltungs-Behörden gerichtet, und zerfällt in die vorläufige und die nachfolgende. Die vorläufige, die Controle *ab ante*, wird von den verschiedenen Controls-Organen selbst geübt, indem alle Anweisungen einer Administrativ-Behörde vor der Ausfertigung an das bezügliche Controlsamt gelangen müssen, so dass eine Berichtigung noch vor Ausfertigung der Anweisung stattfinden kann. Sollte sich aber dessenungeachtet eine Unregelmässigkeit in der Anweisung ergeben, so befindet sich der Oberste Rechnungshof in der Lage, bei der genauen Prüfung der Gesetzmässigkeit aller Anweisungen davon Kenntniss zu erlangen. Dieser hat aber mit der anweisenden Behörde nichts mehr zu thun, sondern setzt sich mit der betreffenden Controlstelle in das Einvernehmen, so dass diese letztere entweder die vorgekommene Unregelmässigkeit behebt oder die Verantwortung für dieselbe auf sich nimmt.

Die Geltendmachung der Verantwortung, welche den Chefs der Centralstellen bezüglich solcher Beanständungen der Verwaltungs-Controle oder bezüglich ihrer eigenen Verfügungen obliegt, ist Sache der Staats-Controle, welche durch die Genehmigung des vom Obersten Rechnungshofe zusammengestellten Staats-Rechnungs-Abschlusses ihre schliessliche Erledigung findet.

Die Aufgabe der Staatsschulden-Commission ist zum grossen Theile eine Verwaltungs-Controle, indem die Gebarung mit der Staatsschuld ihrer Beaufsichtigung untersteht. Nur insoferne der Finanz-Minister selbst die von der Commission vorge-

brachten Anstände auf sich nimmt, oder die genehmigten Credits-Operationen unter seiner Verantwortung vollzieht, geht ihre Thätigkeit in jene der Staats-Controle über.

Ich kehre nun zu der Betrachtung zurück, von welcher in ausging, und bediene mich hierbei der trefflichen Worte des Freiherrn von Czoernig, welche er vor zwei Jahren von diesem Platze zu unserem damaligen Auditorium sprach. „Es gibt in der That heutzutage kein geeigneteres Mittel, ein Urtheil über einen Staat, seine Verwaltung und seine Einrichtungen zu gewinnen, als wenn man seinen Haushalt einer eingehenden Prüfung unterzieht. Man entnimmt daraus seine Hilfsquellen, die Ergiebigkeit und Nachhaltigkeit derselben, die Art der Besteuerung und die Vertheilung der öffentlichen Lasten auf die verschiedenen Classen der Bewohner und des Erwerbs. Durch die Aufzählung der Objecte der Ausgaben gewinnt man die Uebersicht über alle Abtheilungen und Verzweigungen des öffentlichen Dienstes, über die Kosten der Centrals-Verwaltung u. s. w.“

In gerechter Würdigung der hohen Bedeutung der Finanz-Statistik hat die Direction für administrative Statistik schon vor einem Vierteljahrhunderte, wo den Staatshaushalt Oesterreich's noch der Schleier des Geheimnisses umhüllte, daran gedacht, denselben einer klaren und eindringlichen Behandlung zu unterziehen.

Sie hat sich aber mit der Fortführung dieser Arbeit nicht begnügt, sondern neben zahlreichen Verbesserungen der seiner Zeit von R. v. Engelhardt entworfenen Tabellen auch auf eine unerlässliche Erweiterung ihrer Arbeit Rücksicht genommen. Da in Oesterreich neben dem Staate auch die Länder und Gemeinden namhafte Beiträge zu jenen Ausgaben leisten, welche eigentliche Staatszwecke fördern, so hat die statistische Central-Commission dahin gestrebt, auch über die Finanzwirthschaft dieser beiden Classen autonomer Organe Nachweisungen zu erhalten. Mit dem Beirathe ausgezeichneter Fachmänner aus beiden Corporationen ist es ihr gelungen, ein Formulare zu entwerfen, welches dem statistischen Zwecke vollkommen entspricht, ohne die Handhabe zu einer unberechtigten Gebarungs-Controle zu bieten, und die Finanz-Statistik für 1865 dürfte mit dieser Beigabe eine Vollständigkeit erlangen, wie keine andere sie besitzt, sowie bereits jetzt schon Klarheit und Umfang der einzelnen Tafeln alle ähnlichen Arbeiten anderer Staaten weit hinter sich lassen.

Auch das österreichische Budget und die ihm folgenden Staats-Acte kennen den Unterschied zwischen directen Steuern und indirecten Abgaben. Es gehört bekanntlich zu den schwierigsten Problemen der Wissenschaft, den Begriff beider Classen festzustellen. Ursprünglich nannte man directe Steuern jene, von denen der Gesetzgeber wollte, dass sie von den Zahlenden aus Eigenem bestritten würden, und indirecte Abgaben diejenigen, bei denen die Absicht des Gesetzgebers dahin gerichtet war, dass sie den ursprünglichen Zahlern vor anderen Personen vollständig vergütet werden. Gegenwärtig meint man, directe Steuern seien alle jene, welche das ermittelte Einkommen im Ganzen oder nach seinen einzelnen Zweigen belasten, während alle anderen Abgaben indirecte heissen.

Auch hiermit ist für die Praxis kein entscheidendes Wort gesprochen. Unter unseren indirecten Abgaben erscheint z. B. der Zoll und dieser besteuert doch gewiss zum grossen Theile ein Einkommen, nämlich dasjenige der fremdländischen Producenten, welche ihre entbehrlichen Waaren uns zusenden. Es erscheint darunter die Licenzgebühr für den Anbau von Tabak, jene Verzehrungssteuer, welche von dem Verschleisser eingehoben wird, die grosse Zahl der Erwerbsgebühren, welche gewiss nur wegen ihres engen Zusammenhanges in der Art der Vorschreibung und Einhebung mit den Gerichtsgebühren in eine Kategorie eingestellt sind.

Es erscheint sonach für unsere Zwecke am besten, von jeder Definition abzusehen und sogleich jene Steuern einzeln zu betrachten, welche bei uns als directe bezeichnet werden.

Als die erste derselben erscheint die Grundsteuer, d. h. diejenige Abgabe, welche von den Nutzungen des Grundes und Bodens zu entrichten ist. Sie war natürlich die älteste Steuer, folgte aber in den einzelnen Ländern ganz verschiedenen und zum Theile sehr haltlosen Principien, bis die Fortschritte der Finanz-Wissenschaft und die Praxis vorangeeilter Staaten im XVIII. Jahrhunderte zu Aufgebung derselben nöthigten.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 7. September 1718 schuf Kaiser Carl VI. die Giunta für Errichtung eines neuen Katasters im Herzogthume Mailand; das hierdurch begründete Steuersystem, censimento milanese, mit einer geometrischen Aufnahme der Flächen aller Steuer-Objecte (Grundstücke und Gebäude) und genauer Schätzung ihres Brutto- und Netto-Ertrages, ist ein ganz vorzügliches, verbesserte seine Ergebnisse auch noch durch Vergleichung mit den Ziffern vorgefundener Verkäufe und Verpachtungen, und diente vielen anderen Grundsteuer-Systemen zum Muster. Dennoch konnte Maria Theresia, unter welcher es mit dem Jahre 1760 in Wirksamkeit trat, dasselbe in ihren übrigen Ländern nicht durchführen, indem, selbst abgesehen von den Reichen der ungarischen Krone, die Provinzen einer gleichförmigen Grundsteuer-Verfassung widerstrebten und die privilegirten Stände die Lasten der Unterthanen nicht theilen wollten. Sie musste sich also begnügen, durch die sogenannte theresianische Steuer-Rectification, welche in den Jahren zwischen dem zweiten und dritten schlesischen Kriege durchgeführt wurde, wenigstens die bedeutendsten Mängel zu beseitigen, die Objecte der Steuer-Belegung (den Capitalswerth der Grundstücke und Gebäude) genauer festzustellen, die hereingezogenen andern Einkommens-Rubriken auszuscheiden, hingegen den Dominical-Grundbesitz bleibend in die Besteuerung einzubeziehen, allerdings aber mit vielfachen Begünstigungen rücksichtlich der Steuerquote und der Erhebungsart.

Kaum hatte Joseph II. den Thron bestiegen, als er mit seiner durchgreifenden Energie auch die Steuerfrage in Angriff nahm. Das Patent vom 20. April 1785 ordnete für Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien eine allgemeine (jedoch nur in schwierigen Fällen durch Kunstverständige vorzunehmende) Vermessung und eine auf controlirte Fassionen beruhende Grundertrags-Schätzung an, sprach für jede Culturgattung ein gewisses (nur in Galizien um ein Drittheil herabgemindertes) Steuer-Percent aus und schlug demselben

noch die Dominical-Steuer von den Urbarial-Bezügen, von Bräuhäusern und dem Schankrechte, und einige andere Abgaben zu. Dieses Steuer-System, die josephinische Grundsteuer-Regulirung, wurde mit unglaublicher Anstrengung binnen kaum vier Jahren durchgeführt und mit dem Verwaltungsjahre 1790 in Wirksamkeit gesetzt. Allein die Ueberstürzung der Ausführung und mancher empfindliche Eingriff in Privat-Interessen vernichtete den ganzen Erfolg, so dass schon im zweiten Semester 1790 durch Kaiser Leopold II. die früheren Steuersysteme wieder in Kraft gesetzt wurden, wobei jedoch die Dominien einen grösseren Theil der Steuerlast gegenüber den Unterthanen übernahmen, als sie früher zu tragen hatten. Auf Tirol und Vorarlberg, Bukowina, Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen erstreckte sich die josephinische Steuer-Regulirung ohnehin nicht.

Kaiser Franz, welcher den Fortbestand dieser buntzusammengewürfelten, hart an das Chaos grenzenden Steuerverhältnisse so fort für unmöglich erkannte, führte schon im Jahre 1793 in Böhmen ein Grundsteuer-Provisorium ein, welches die josephinischen Grundsätze, Vermessungs- und Schätzungs-Resultate adoptirte, aber einige Ausnahmen zu Gunsten der Dominien zuliess. In den Zwischen-Perioden der grossen französischen Kriege kam er dann immer wieder auf das Bestreben zurück, eine ähnliche Verbesserung in den andern Ländern durchzuführen, setzte auch im Jahre 1810 eine Grundsteuer-Regulirungs-Commission ein, konnte aber erst mit dem Patente vom 23. December 1817 die Einführung des stabilen Katasters in den Ländern diesseits der Leitha anordnen, und bis zur Durchführung desselben mit Allerhöchster Entschliessung von 8. Februar 1819 für Oesterreich, Steiermark, Unter-Kärnthen, Mähren, Schlesien und Galizien das sogenannte allgemeine Grundsteuer-Provisorium einführen, welches die josephinischen Operate zur Grundlage nahm, die seither eingetretenen Veränderungen berücksichtigte und die Percente des josephinischen Systems als Steuer aufstellte. In den reoccupirten Ländern Salzburg, Ober-Kärnthen, Krain, Küstenland, Tirol, Vorarlberg und Dalmatien wurden die unter französischer und hairischer Herrschaft bestandenen zweckmässigeren Einrichtungen als Provisorien beibehalten. Für die Bukowina, welche bis dahin noch gar keine eigentliche Grundsteuer gezahlt hatte, trat ein eigenes Provisorium in Wirksamkeit.

Das Patent vom 23. December 1817, welches den stabilen Kataster in das Leben rief, bezeichnet als Object der Grundsteuer den Rein-Ertrag des productiven Bodens. Als solcher ist dasjenige Rein-Erträgniss anzusehen, welches von der productiven Bodenfläche nach ihrer Culturgattung, bei Anwendung der gemeindeüblichen Bewirthschaftung, in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit bezogen werden kann. Die Katastral-Operationen zerfallen demgemäss in die Vermessung, welche mit der Triangulirung des Landes (der trigonometrischen Vermessung) beginnt und bis zur Detail-Aufnahme jeder Parcelle, d. h. jedes einem und demselben Eigenthümer zugehörigen Grundstücks gleicher Culturgattung, vorschreitet — die Bestimmung der Benützungsart, welcher eine Parcelle bleibend gewidmet ist, nach den sechs Haupt-Culturgattungen (Acker, Wiese, Garten, Wald, Weingarten, gemischte Cultur), — die Classification (Eintheilung jeder Culturgattung nach Verschiedenheit der Productions-Fähigkeit) innerhalb der Gemeinde, die Einreihung jeder Parcelle in

eine dieser Classen (s. g. Classirung), die Erhebung des mittleren Brutto-Ertrages eines Joches jeder Classe — vom Strohe der Halmfrüchte abgesehen — nach den Preisen der Boden-Producte im Jahre 1824, und die Abschätzung der nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen für Bearbeitung des Bodens (ohne Einbeziehung des Düngers), Saat, Pflege und Ernte der Producte (nicht aber auch für das Wegbringen der Früchte), der sogenannten Culturkosten, unter Annahme von 300 Arbeitstagen nach den Preisen vom Jahre 1824, welche aber ein gewisses, für jede Cultur-Gattung festgestelltes Percent des Brutto-Ertrages nicht überschreiten dürfen. Zur Richtigstellung des Rein-Ertrages werden gemeindeweise Reclamationen gegen die Richtigkeit der Gränzbeschreibung, die Annahme der Cultur-Gattungen, die Classification und den Ansatz des jochweisen Brutto-Ertrages oder der Culturkosten und individuelle gegen die Zuschreibung, Vermessung, Culturgattungs-Bestimmung und Classirung einer Parcelle zugelassen. Nach Erledigung derselben tritt der definitiv festgestellte Kataster in Wirksamkeit, und ist ein stabiler, so dass die Evidenzhaltung desselben nur den Uebergang einer Parcelle aus dem unproductiven Stande in den productiven, nicht aber eine sonstige Aenderung, berücksichtigt wird.

Der stabile Kataster ist bereits vollständig in Wirksamkeit in Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Bukowina und Dalmatien; in Galizien nähert er sich dem Abschlusse.

Um auch in Ungarn, Kroatien und Slavonien an die Stelle der nur vom Bürger und Bauer getragenen geringen, im Jahre 1715 fixirten Militär- und Domestical-Contribution, welche nach einer ziemlich willkürlich angenommenen Verhältnisszahl, den Porten und Dicken, repartirt wurde, in Siebenbürgen an die Stelle der auf Fassionen beruhenden Classensteuer vom unbeweglichen Vermögen ein gerechteres und erträgnissreicheres System zu setzen, wurde am 4. März 1850 die Einführung eines Grundsteuer-Provisoriums angeordnet, welches auf den Principien des stabilen Katasters beruht, bis zur Durchführung des letzteren aber den Umfang der einzelnen Grundstücke nach älteren Aufnahmen oder flurenweisen Vermessungen, den Rein-Ertrag nach verschiedenen Behelfen oder geprüften Fassionen feststellte, aber auch Reclamationen zuliess, die erst im Jahre 1861 beendet wurden. Indessen begann auch die Triangulirung und Detail-Vermessung und machte ziemlich rasche Fortschritte.

In allen bisher genannten Ländern ist also der Rein-Ertrag der Parcelle das Steuer-Object und wird im Ordinarium mit 16 Percenten besteuert, nur in Siebenbürgen sinkt das Ordinarium wegen der Höhe anderer dort allein bestehender Abgaben auf 10 Percent. In sämmtlichen Ländern diesseits der Leitha ist überdiess ein Zuschlag von einem Drittel des Ordinariums eingeführt worden, welcher die Einkommensteuer von Grund und Boden vertritt. Endlich verfügte die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1859 die Erhebung eines Kriegs-Zuschlages mit dem sechsten Theile des Ordinariums; das Finanzgesetz für 1863 verdoppelte denselben, das Finanzgesetz für 1866 aber setzte ihn mit einem Viertheile des Ordinariums fest.

Sonach zahlt gegenwärtig von den Ländern des Parcellen-Katasters: Ungarn und Kroatien 20, Siebenbürgen 12½, alle übrigen Länder 25½ Percente des Rein-Ertrages.

In Tirol und Vorarlberg besteht nicht der Parcellen- sondern der sogenannte Werth-Kataster. In Tirol steht dieses System seit 1784 auf Grundlage eines Patentes vom 6. August 1774 in Wirksamkeit und basirt auf einer Fassion der Lage und des Umfangs jedes steuerbaren Objectes, auf Einreihung desselben in eine bestimmte, nach Kaufverträgen u. dgl. bemessene Tax-Classification und der Vergleichung dieser Schätzung mit dem während der Jahre 1760 bis 1780 beobachteten mittleren Currentwerth jedes einzelnen Objectes, wobei noch eine Detaxation zu Gunsten der kleineren, stets höher im Preise stehenden Grundstücke zugelassen wurde. Das sonach ermittelte Steuer-Capital wurde auf die verfassungsmässigen 5.000 Steuerknechte so umgelegt, dass 9.000 fl. einen Steuerknecht zu übernehmen hatten, welcher gegenwärtig 114 fl. Grundsteuer trägt, so dass dieselbe nahezu 25 1/8 Percent des Rein-Ertrags gleichkömmt. In Vorarlberg wurde unter der bairischen Regierung im Jahre 1808 der Capitalswerth aller Liegenschaften erhoben, und zwar mittelst eidlicher Abschätzung unter Zuhilfenahme der eigenen Fatirung sowie der Kaufschillinge und Pachtzinse. Doch ist in beiden Ländern bereits während der jüngstverflossenen Jahre die Detail-Vermessung unter den Formen des stabilen Katasters vorgenommen worden.

Die Gebäudesteuer war sowohl durch das censimento milanese als durch die Steuergesetze der übrigen Länder bis zum Verwaltungsjahre 1790 und wieder vom zweiten Semester 1790 bis zum Jahre 1820 mit der Grundsteuer vereinigt. Am 23. März 1820 erfloss nun ein Gebäudesteuer-Patent, welches für Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien theils sogleich, theils in den nächsten Jahren, für Dalmatien im Jahre 1840, für Salzburg im Jahre 1845 in Wirksamkeit trat.

Hiernach ist die Gebäudesteuer theils eine Hauszinssteuer, welche nach dem wirklich eingehobenen oder durch Aequiparirung ermittelten Miethzinse sich richtet, theils eine Haus-Classensteuer, welche unabhängig vom Miethzinse nach dem Umfange der Wohngebäude bemessen wird.

Die Hauszinssteuer war ursprünglich nur auf gewisse grössere Städte und wenige andere Orte jener Länder beschränkt; seit dem Verwaltungsjahre 1850 wird sie in den früher genannten Ländern und der Bukowina von allen Gebäuden erhoben, welche in solchen Ortschaften gelegen sind, in denen wenigstens die Hälfte der Gebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwirft, oder ausserhalb dieser Orte durch Vermiethung benützt werden. Zum Behufe der Ermittlung des reinen Zinsertrages, welcher das Object dieser Steuer bildet, wird von dem fatirten und durch die Miethparteien anerkannten Brutto-Miethzinse ein gewisser Betrag abgezogen, welcher für die Bedeckung der Erhaltungskosten und für die allmälige Amortisation des Capitalwerthes gesetztlich steuerfrei gelassen ist, und in den schon vor 1850 der Steuer unterworfenen Orten 15 Percent, in allen anderen 30 Percent, in Dalmatien 33 1/3 Percent beträgt. Von dem so festgestellten reinen Zinsertrage werden in den altbesteuerten Orten 16 Percent, in den neubesteuerten 12 Percent, in Dalmatien 15 1/3 Percent als Ordinarium erhoben, wobei es in den neubesteuerten Orten gestattet ist, jene Beträge abzurechnen, welche der Hauszinssteuerpflichtige bereits als Hausclassensteuer oder als Grundsteuer

für die Bau-Area entrichtete. Nur die Stadt Salzburg zahlt 12 Percent vom Brutto-Ertrage ihrer Miethzinse.

In den Ländern jenseits der Leitha wurde die Hauszinssteuer seit dem Verwaltungsjahre 1851 allmälig für alle Orte eingeführt, in welchen die Benützung der Gebäude im Wege der Miethe vorwaltet. Vom Brutto-Miethzinse werden in Pest-Ofen 15 Percent, in den übrigen Orten 30 Percent abgezogen, und der reine Zinsertrag mit 12 Percent als Ordinarium besteuert.

Die Einführung des Drittel-Zuschlages hat in den Ländern diesseits der Leitha auch die Hauszins-Steuer getroffen, worauf im Jahre 1859 die Hinzufügung des des Kriegszuschlages und im Jahre 1863 die Verdopplung desselben eintrat.

Somit zahlen an Hauszinssteuer gegenwärtig: die altbesteuerten Orte diesseits der Leitha 26⅔ Percent, die neubesteuerten und Salzburg 20 Percent, Dalmatien 25⅝ Percent, die Länder jenseits der Leitha 16 Percent.

Die Stadt Triest zahlt statt der Zinssteuer ein Aversum von 393.750 fl., das Gebiet nebst der Hausclassensteuer ein Aversum von 21.000 fl.

Die Hausclassensteuer wird für alle Gebäude erhoben, welche nicht der Hauszinssteuer unterliegen. Zum Behufe ihrer Bemessung werden die Gebäude in 12 Classen nach der Zahl der Stockwerke und Wohnungs-Bestandtheile eingetheilt, und hiernach, wenn man auf den Drittel- und Kriegszuschlag Rücksicht nimmt, mit 81⅔ kr. bis 147 fl. besteuert; nur in Galizien und der Bukowina besteht für Rohrhütten noch ein Tarifsatz mit 52½ kr., in Dalmatien für die Morlakenhütten mit 40 kr.; in Dalmatien und Salzburg steigt der höchste Tarifsatz nur bis 73½ fl.

Auch in den ungarisch-kroatisch-siebenbürgischen Ländern besteht die Hausclassensteuer für alle jene Orte, in welchen die Hauszinssteuer nicht entrichtet wird, und für alle Gebäude derselben, auch für solche, die im Wege der Miethe benützt werden. Der Tarifsatz steigt von 52½ kr. bis auf 63 fl.

Während von der Grundsteuer nur der unproductive Boden ausgenommen ist, sind von beiden Arten der Gebäudesteuer permanent befreit: Kirchen, Staatsgebäude, Casernen, Spitäler, Armen-Häuser, Wohlthätigkeits-Anstalten, Amts-Gebäude der Länder und Communen, Wohngebäude der Seelsorge-Geistlichkeit, Klöster der Mendicanten-Orden, öffentliche Lehr- und Erziehungs-Anstalten, alle diese jedoch nur insoferne, als sie nicht selbst gemiethet oder theilweise vermiethet sind, endlich Hütten, Buden und Kramläden, deren Eigenthümer nicht zugleich die Area besitzen.

Eine zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer geniessen Neubauten, Umbauten und Zubauten, jedoch nur unter gewissen Bedingungen. Die Dauer dieser Steuerfreiheit wechselt von 3 bis 15 Jahre, in Wien dehnt sie sich bezüglich der Stadterweiterungs-Gründe bis auf 30 Jahre aus. Auf dem flachen Lande greift eine solche Steuerfreiheit nur ausnahmsweise Platz.

Weil endlich die Hauszinssteuer nicht von einem katastralmässig festgestellten, sondern jährlich neu ermittelten Zinse erhoben wird, entfällt sie durch eine Leerstehung von selbst.

In Tirol und Vorarlberg ist der Werth der Gebäude in den Werth der Grundstücke einbezogen, so dass erst der vereinte Werth den Maassstab der Grundsteuer bildet.

Die Erwerbsteuer hat den Zweck, nicht nur das reine Einkommen aus den Gewerben, sondern überhaupt auch jenes aus anderen Nutzen bringenden Beschäftigungen einer directen Besteuerung zu unterziehen. Sie gründet sich auf das Allerhöchste Patent vom 31. December 1812, und wurde in den damaligen deutsch-slavischen Ländern sofort, in den späterhin occupirten nach und nach, in Dalmatien erst im Jahre 1852 eingeführt.

Von der Erwerbsteuer ausgenommen sind alle, welche sich mit der Erzeugung und Veräusserung landwirthschaftlicher Producte beschäftigen, alle Hilfsarbeiter, Bedienstete des Staates oder einer vom Staate anerkannten öffentlichen Anstalt rücksichtlich ihres Einkommens aus dem Dienstverhältnisse, Schriftsteller und Künstler, Sanitäts-Personen, die von Ertheilung des Unterrichtes Lebenden in kleineren Orten.

Alle anderen Beschäftigungen sind in vier Haupt-Abtheilungen unterschieden:

a) Fabriken,
b) Grosshandlungen und andere Handels-Unternehmungen,
c) Künstler und Gewerbsleute,
d) Dienstleistungen zum Unterrichte, zur Geschäfts-Vermittlung oder zur Beförderung von Personen und Sachen.

Da Fabriken und Grosshandlungen von dem Ortsbedarfe ganz unabhängig sind, so werden dieselben, wo sie sich immer befinden, bloss nach der Ausdehnung ihres Geschäftes in Classen abgetheilt, und jene mit 42 bis 1.575 fl., diese mit 315 fl. bis 1.575 fl. im Ordinarium besteuert.

Für die anderen Abtheilungen der Beschäftigungen entscheidet zuerst der Standort und innerhalb desselben die Classe, so dass in sehr zahlreichen Abstufungen die Steuer von 2 fl. 10 kr. bis 315 fl. wechselt. In Tirol besteht noch ein Steuersatz mit der Hälfte des Steuerbetrages der untersten Classe einer jeden Abtheilung ausser den Fabriken.

Die politischen Behörden unterster Instanz führen die Erwerbsteuer-Kataster; sie beantragen nach Maassgabe der ermittelten Verhältnisse den Steuersatz oder bei geänderten Betriebs-Verhältnissen seine Minderung oder Erhöhung; der definitive Ausspruch steht der Landes-Behörde zu.

In der Stadt Triest ist die Erwerbsteuer als solche nicht eingeführt, sondern schon in der Einkommensteuer begriffen, nachdem diese Stadt früher ein Aversum von 60.000 fl. zu entrichten hatte.

Für die Erwerbsteuer ist jedoch auch der mit kaiserlicher Verordnung vom 13. Mai 1859 angeordnete und durch das Finanz-Gesetz für 1863 verdoppelte Kriegszuschlag einzuheben, und beträgt 40 Percent des Ordinariums, so dass die Steuersätze von 3 fl. (in Tirol von 1 fl. 50 kr.) bis auf 2.205 fl. steigen.

Wesentlich verschieden ist die Personal-Erwerbsteuer, welche in Ungarn, Kroatien und Slavonien aus der früheren Dicasterial-Steuer von Personen erwuchs und seit dem Verwaltungsjahre 1851 in Kraft besteht. Diese erscheint nämlich der Hauptsache nach als eine Kopfsteuer, da ihr alle Landes-Bewohner unterliegen, sobald sie das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, und nur Militärs, Finanz-Aufseher, Invaliden, Gendarmen,

provisionirte Bergarbeiter, Glieder der Mendicanten-Orden und der mit Krankenpflege sich beschäftigenden Corporationen, Almosen-Empfänger, Erwerbs- und Vermögenslose, Krüppel, Blödsinnige und Altersschwache und die nicht ein volles Jahr sich im Lande aufhaltenden Personen befreit sind. Die Tarifsätze steigen in Ungarn von 35 kr., in Kroatien und Slavonien von 21 kr. bis 10 fl. 50 kr., und richten sich theils nach der persönlichen Eigenschaft, theils nach dem Umstande, ob der Wohnort auf dem flachen Lande oder in Städten und Märkten sich befindet. Frauen und Kinder von Steuerpflichtigen, welche mit ihnen ohne selbstständigen Erwerb im Familienverbande leben, zahlen in den höheren Kategorien nur die Hälfte des Steuersatzes. Um die Höhe dieser Kopfsteuer nicht noch empfindlicher zu machen, wurde sie vom ausserordentlichen Kriegszuschlage losgezählt.

Auch die siebenbürgischen Personal- und Einkommens-Taxen sind zum Theile Kopfsteuern. Namentlich gilt diess von der Taxe der Bürger, Kaufleute und Handwerker, von den anderen eigentlichen Kopf- und der Protectional-Taxe. Alle drei, welche zu wiederholten Klagen Anlass boten, wurden mit dem Gesetze vom 24. März 1865 in ihrem Ausmaasse bedeutend herabgesetzt. Bürger, Kaufleute, Handwerker, ihre Witwen und Pupillen zahlen nach Maassgabe ihrer Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse nunmehr 2 fl. bis 10 fl. 50 kr., die Witwen 3 fl. 15 kr. bis 5 fl. 25 kr. Alle andern Land-Bewohner, ausser den Soldaten, Invaliden, Finanzwach-Aufsehern und katholischen Ordens-Brüdern, entrichten vom 15. Jahre an die Kopftaxe mit 50 kr. bis 4 fl. Nur Minderjährige, welche keine Realitäten besitzen, Dienstleute, die Seelsorger, Küster und Schullehrer der recipirten Kirchen und einige andere Personen, endlich alle sogenannten „Miserabiles", werden bloss mit der Protectional-Taxe von 15 und 20 kr. besteuert.

Eine eigentliche Erwerbsteuer stellt dagegen die Opilionen-Taxe dar, welche für jedes Stück des zur Weide nach Romanien oder Bulgarien getriebenen Viehes mit 3 bis 21 kr. entrichtet werden muss.

Mit Rücksicht auf diese unverhältnissmässig hohen Taxen, zumal sie hauptsächlich die Grundbesitzer treffen, wurde der Umlags-Maassstab des Grundsteuer-Ordinariums auf 10 Percent des Reinertrages ermässigt.

Die Grund-, Gebäude- und Erwerb-Steuer liessen aber auch in ihrer Gesammtheit viele andere Arten des Einkommens direct unbesteuert, weil sich bei denselben die Grösse des Ertrages nicht mit beruhigender Zuverlässlichkeit ausmitteln liess, wodurch aber eine verhältnissmässig gleiche Besteuerung dieser Einkommens-Arten unmöglich gemacht wurde. Erst die gebieterische Nothwendigkeit, welche mit den politischen Erschütterungen der Jahre 1848 und 1849 eintrat, zwang dazu, auch diese Quellen des Staats-Einkommens nach Möglichkeit zu benützen.

So entstand die Einkommensteuer, welche auf dem Allerhöchsten Patente vom 29. October 1849 beruht und in den Jahren 1850 bis 1852 allmälig in der ganzen Monarchie eingeführt wurde.

Gegenstand dieser Steuer ist jedes reine Einkommen, welches die Bewohner der österreichischen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe oder von ihren in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen.

Nach dieser allgemeinen Regel ist selbst das Einkommen von Grund und Boden, von Gebäuden und von erwerbsteuerpflichtigen Erwerbs-Gattungen der Einkommensteuer unterworfen. Dieselbe wird jedoch hinsichtlich der ersterwähnten beiden Vermögenstheilen in sämmtlichen nicht-ungarischen Ländern durch den sogenannten Drittelzuschlag zur Grund- und Gebäude-Steuer, in den Ländern der ungarischen Krone aber bisher nicht eingehoben, wogegen auch nun in den erstgenannten Ländern der Hypothekar-Schuldner, der Handels- und Gewerbs-Unternehmer das Recht hat, von den ihm obliegenden Zahlungen an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen für die ihm anvertrauten Capitalien dem Gläubiger ein Zwanzigstel in Abrechnung zu bringen. Das Einkommen aus einem erwerbsteuerpflichtigen Erwerbe wird nebst jenem aus dem Berg- und Hütten-Betriebe, sowie aus Pachtungen durch die Einkommensteuer erster Classe getroffen, welche mindestens einen Drittel-Zuschlag zur Erwerbsteuer oder Bergfrohne darstellen muss, über denselben aber bis zu 5 Percent des Rein-Einkommens steigen kann (wobei dann selbstverständlich die abgesonderte Entrichtung der Erwerbsteuer oder Bergwerksfrohne entfällt), und nur für das die unterste Classe nicht überschreitende Einkommen von Künsten und Gewerben, dem Privat-Unterrichte und Transport-Leistungen oder aus Pachtungen von Grundstücken entfällt.

In die zweite Classe der Einkommensteuer gehören die stehenden (nicht onerosen) Genüsse der Beamten und Diener des Staates, der Länder, Gemeinden, Corporationen und Privaten, ferner Pensionen und andere Ruhebezüge, das Einkommen der Schriftsteller, Künstler, Sanitäts-Personen, der vom Unterrichte Lebenden in kleineren Orten, der Tabak-Verleger, Lotto-Collectanten, Postmeister u. s. f., endlich die Jahres-Bezüge aus Versorgungs- und Lebens-Versicherungs-Anstalten, sobald der Betrag dieser Einkommens-Arten 630 fl. übersteigt. Die Bezüge der activen Militärs jedes Ranges, die Staatsbeiträge für Mendicanten-Orden und die mit Unterricht oder Krankenpflege beschäftigten religiösen Corporationen für Schulen und Wohlthätigkeits-Anstalten, die zu gleichem Zwecke geleisteten Beiträge der Länder und Gemeinden u. dgl. m. sind steuerfrei. Die Scala ist eine progressive, indem sie für 630 bis 1050 fl. 1 Percent beträgt, für jede weiteren 1050 fl. um 1 Percent steigt, bei 10 Percent aber stehen bleibt.

In der III. Classe unterliegen der Einkommen-Steuer die Zinsen von Schuld-Forderungen und alle nicht schon in der II. Classe begriffenen Renten, sobald das gesammte Jahres-Einkommen der Bezugs-Berechtigten mit Einschluss dieser Zinsen und Renten 315 fl. übersteigt. In Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen gehören hierher auch die Zinsen der hypothecirten Capitalien, sowie der Capitals-Schulden der steuerpflichtigen Handels- und Gewerbs-Unternehmungen, weil für diese kein Abzugsrecht des Schuldners gegenüber dem Gläubiger besteht. Der Steuerfuss ist 5 Percent. Das Einkommen der cumulativen Waisenfonde, jenes aus Sparcasse-Einlagen und die sogenannten Ausgedinge sind steuerfrei.

Die Einkommensteuer wird auf Grund jährlicher Fassionen erhoben, nur bei stehenden Bezügen aus öffentlichen Cassen wird sofort bei der Auszahlung der entsprechende Abzug gemacht. In Ungarn, Kroatien und Slavonien wird die Personal-Erwerbsteuer stets in die Einkommensteuer eingerechnet.

Der Kriegszuschlag erstreckt sich auch auf die Einkommensteuer, insoferne seit dem II. Semester 1859 20 und seit dem Jahre 1863 abermals 20 Percent dem Ordinarium beigefügt wurden, so dass der Steuerfuss in der I. und III. Classe gegenwärtig 7 Percent beträgt, in der II. von 1·4 bis 14 Percent steigt. Mittelst derselben Gesetze wurden das Einkommen aus Zinsen der Staatsfonds- und ständischen Obligationen der siebenpercentigen Steuer mittelst Abzugs bei der Auszahlung der Coupons, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Besitzes, und die Höhe des Zins-Betrages unterworfen.

Die für 1867 im Finanz-Gesetze enthaltenen Ziffern der directen Steuern würden sich dem Vorausgesandten gemäss wissenschaftlich präcise so stellen:

Grundsteuer laut Präliminare	55,086.000 fl.	
nach Abschlag des die Einkommensteuer vertretenden Drittel-Zuschlages . . .	7,523.191 „	
nach Abschlag der Gebäudesteuer in Tirol	48.100 „	
bleiben . .	48,514.709 fl.	
dazu die Grundsteuer der Militärgränze .	1,777.609 „	49,292.318 fl.
Gebäudesteuer laut Präliminare	20,368.000 fl.	
nach Abschlag des die Einkommensteuer vertretenden Drittel-Zuschlages . .	3,280.471 „	
bleiben . .	17,087.529 fl.	
dazu Tirol . .	48.100 „	17,135.629 „
Erwerbsteuer laut Präliminare	5,784.000 fl.	
dazu die Militärgränze	200.295 „	5,984.295 „
Personal-Erwerbsteuer laut Präliminare		4,519.000 „
Einkommensteuer laut Präliminare	19,280.000 fl.	
dazu der ordentliche Drittel-Zuschlag { der Grundsteuer .	7.523.191 „	
{ der Gebäudesteuer	3,280.471 „	
die Einkommensteuer der Militärgränze .	22.096 „	30,105.758 „
Sonstige Steuern		
laut Präliminare: Rückständige Erbsteuer	15.000 fl.	
Rückständiger Königszins	17.000 „	
Steuer-Executions-Gebühren . .	524.000 „	456.000 „
Zusammen . .		107,493.000 fl.

Die Arten der indirecten Abgaben sind zu zahlreich, um in die Geschichte derselben mit der gleichen Umständlichkeit, wie bei den directen Steuern, eingehen zu können. Desshalb versuche ich nur eine kurze Skizze ihrer historischen Entwicklung zu geben, und verweise auf eine treffliche Darstellung derselben durch Finanzrath Plenker in der österreichischen Revue für 1863.

Alle heutzutage bestehenden indirecten Abgaben waren schon zu Maria Theresia's Zeit vorhanden, doch ist bei den damaligen Einrichtungen eine strenge Sonderung derselben nach heutigen Gesichtspuncten schwierig. Auch befanden sich viele Gefälle in Privathänden, denen man sie nur allmälig zu entziehen vermochte; die strenge Abschliessung der Provinzen gegen einander erschwerte die Controle, und gegen Personen höherer Stände blieben selbst die strengsten Strafgesetze unwirksam.

Die projectenreiche Zeit Carl's VI. hatte verschiedene Staats-Monopole in das Leben gerufen, welche verpachtet wurden, aber bei dem geringen Erträgnisse bald wieder verschwanden, wie z. B. für die Verfertigung von Larven, Stöcken, Haarpuder, Spielkarten, Papier, Sensen, für den Handel mit Baumöl, für das Pressen des Oels aus Weintraubenkernen u. dgl. Nach mannigfachem Wechsel der Ansichten war auch das Tabak-Monopol durch Patent vom 11. März 1723 für Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Böhmen, Mähren und Schlesien bleibend geschaffen worden, welches zeitweise durch Verpachtung, zeitweise mittelst der Zulassung von Abfindungen durch die Stände (welche sich wieder an den Gemeinden und Domänen regressirten) ausgebeutet wurde. Doch nahm die Regierung Maria Theresia's einen sehr grossen Einfluss auf die Gebarung der Pachtung, besoldete das Ueberwachungs- und Aufsichts-Personale, ernannte die meisten Beamten und bereitete sich zur Uebernahme der Eigen-Regie allmälig vor. Der Versuch, die Tabak-Pachtung auch in Ungarn einzuführen, scheiterte nach kurzer Dauer. Bei der Erwerbung Galizien's fand man daselbst schon ein Tabak-Monopol vor. — Die Erzeugung des Salzes besorgte die Regierung selbst, den Verschleiss übergab sie dann gewöhnlich den Ständen, welche sich zur Abnahme eines gewissen Quantums verpflichteten und dasselbe wieder unter die Domänen und Gemeinden vertheilten. Grundsätzlich hatte jede Provinz ihre besondere Salz-Bezugsquelle, die Einfuhr des in einer Provinz verkäuflichen Salzes in eine andere war verboten, die Bewegung des Salz-Handels überhaupt durch zahllose Controlen gehemmt.

Doch hatte fast jedes Kloster, fast jede Standes-Person das Recht zum unentgeltlichen Bezuge von Salz und der ausgebreitetste Schmuggel schmälerte den Ertrag des Monopols zufolge der hohen Salzpreise sehr. In Galizien stand anfänglich noch mehreren Edelleuten das Recht zu, Salinen zu besitzen, in der Bukowina gab es eine besondere Salzsteuer. — Das Lotterie-Regale, welches bisher nur durch Besteuerung der Privat-Lotterien gehandhabt worden war, wurde mit Patent vom 13. November 1751 in die Form des Zahlen-Lotto's gebracht. Mit der Verpachtung erging es, wie bei dem Tabake; der Staat behielt sich ziemlich ausgedehnte Rechte auf die Leitung und Controle der Unternehmung vor. — Das Stämpel-Gesetz vom 3. Februar 1762 unterschied nur vier Stämpel-Classen, nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers, nach dem Gegenstande und Geldbetrage, über welchen eine Urkunde ausgestellt wurde, die zahlreichen Befreiungen trafen hier besonders arme Personen und Corperationen. Eine stämpelpflichtige Urkunde verlor durch den Mangel des Stämpels alle Giltigkeit. Mit dem Stämpel-Patente zugleich wurde ein Gesetz über die Stämpelung von Spielkarten und Kalendern publicirt, welches dort drei, hier fünf Stämpel-Classen festsetzte. Ein nicht unbedeutendes Einkommen warfen die Taxen für Verleihung von Titeln und Würden und die Arrhen (Gehalts-Abzüge der Beamten bei

deren Antritt des Dienstes oder einer Gehalts-Vorrückung) ab. — Die Verzehrungssteuer löste sich in eine Reihe provinziell und sogar local verschiedene Steuern auf, welche oft einen und denselben Gegenstand wiederholt belegten. Die meisten befanden sich wenigstens zeitweise in den Händen der Stände, welche mit ihrer Hilfe die gesteigerten Contributionen (directe Steuern) aufbrachten. Solche Steuern waren: der Weinaufschlag, die Mälzeranlage, der Branntweindaz, der Fleischkreuzer in Böhmen, die Daz- und Umgeld-Abgaben, der Bieraufschlag, der Mehlaufschlag, der Rossaufschlag in Oesterreich unter der Enns, die Trauksteuer in Galizien u. s. w. Consumtions-Artikel ausländischen Ursprunges waren meistens neben der Zollgebühr auch mit Imposten belegt und fast in allen Ländern kamen Luxussteuern (auf Pferde, Kutschen, Haarpuder u. dgl.) vor. — Das alte System, fast jede Provinz als ein für sich bestehendes Zollgebiet zu betrachten und durch Zollschranken abzuschliessen, bestand fort; doch erhielt der Zwischenhandel durch die Einführung der Transito-Zölle immer bedeutendere Erleichterungen, bis endlich der Zolltarif vom 15. Juli 1775 die deutsch-erbländischen Provinzen, mit Ausschluss von Tirol, für ein einziges Zollgebiet erklärte. Der Einfuhrzoll war ein Werthzoll, welcher zwischen $^1/_{12}$ und 20 Percent schwankte; nebenbei wurde aber von Artikeln, welche im Inlande einer Steuer unterlagen, ein Finanzzoll von $^5/_{12}$ Percent abgenommen. In der Ausfuhr war der Zollsatz von $^5/_{12}$ Percent, in der Durchfuhr jener von 1 Percent die Regel. Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote, Ausfuhr-Prämien, Rückzölle fehlten nicht. Der Dreissigst-Zolltarif vom Jahre 1754 brachte die Grundsätze des Mercantil-Systemes auch in Ungarn zur Anwendung und hob die bisherige gleichförmige Belegung der verschiedensten Waaren mit demselben Percentsatze auf; der Adel war für seine Person vom Zolle befreit. Die für die deutschen Provinzen bestehenden Einfuhr-Verbote wurden nun auch auf Ungarn ausgedehnt, der Verkehr zwischen Oesterreich und Ungarn jedoch mannigfach begünstigt; in der Ausfuhr nach Ungarn wurden nur die Minimal-Zollsätze angewendet, ungarische Manufacte genossen eine beträchtliche Zollermässigung. Die Absicht der Regierung, auch den Zwischenzoll gegenüber von Ungarn nur einfach erheben zu lassen, konnte aber nicht verwirklicht werden, indem nebst dem deutsch-erbländischen Zolle die Dreissigst-Gebühr entrichtet werden musste. Mit dem neuen Zolltarife war die Aufhebung der meisten Imposte und die Regelung des Wegmauthwesens verbunden.

Einer der ersten Grundsätze Joseph's II. in der Finanz-Verwaltung war, mit dem damals allgemein verrufenen Verpachtungs-Systeme vollständig zu brechen. Schon 1783 wurde das Tabak-Gefäll und 1787 das Lotterie-Regale in die ärarische Verwaltung mittelst eigener Directionen übernommen. Die Handhabung des Tabaks-Monopols fand beinahe schon in der jetzt üblichen Weise Statt; nur gab es eigene Tabak-Aufseher und die Jurisdiction bei Uebertretungen des Gefälls stand hauptsächlich den Gerichten zu. Die Regie sollte nur inländische Blätter verwenden und musste für ausländische den Zoll entrichten. Die Tabak-Direction erhielt zugleich die Verwaltung des Stämpel-Gefälls; das Stämpel-Patent vom 5. Juni 1784 (republicirt am 30. Jänner 1788) erklärte jede Rechts- und Beweis-Urkunde, alle Eingaben und die Ausfertigungen der Behörden in Parteisachen für stämpelpflichtig, stufte die alten vier Stämpel-Classen mannigfaltig ab, brachte aber auch zuerst einen alphabetisch geord-

neten Tarif, weil bei der Complication des Systems die Gebührensätze mit steigendem Verkehre immer schwerer sofort zu ermitteln waren. Analog den Stämpeln wurden auch die mannigfaltigen Taxen geordnet, welche bei Verleihungen von Aemtern, Würden, Befugnissen und in Streitsachen abgenommen wurden. In Galizien wurden die Privat-Salinen eingezogen, überall aber die ständischen Abgaben auf Salz beseitigt.

Bei den Verbrauchs-Abgaben auf Consumtions-Gegenstände, die nun zum ersten Male Verzehrungssteuer genannt wurden, blieb das alte Chaos; ja die Regierung war sogar gezwungen, in mehreren Fällen, in denen sie die Steuer nach einfachen Grundlagen umzulegen begonnen hatte, zum Alten zurückzukehren. Als eine neue Verbrauchs-Abgabe erschien der von den Juden erhobene Koscherfleisch-Aufschlag, welcher an die Stelle der früheren Vermögens-Steuer der Israeliten trat.

Die meiste Thätigkeit entwickelte Kaiser Joseph II. auf dem Felde der Zoll-Gesetzgebung. Da man den Grund des ausgebreiteten Schmuggels nicht in den hohen Gebührensätzen des Zolltarifes von 1775, sondern in der freien Beweglichkeit suchte, welche er noch hier und dort dem Handel gelassen hatte, so wurde eine eigene Zoll-Regie errichtet, welche später auch die binnenländischen Verbrauchs-Abgaben an sich zog (Bancalgefällen-Direction), derselben eine Anzahl Zoll-Administrationen untergeordnet und ein militärisch organisirter Gränz-Cordon aufgestellt; die Tabak-Aufseher wurden zugleich Zoll-Aufseher. Schon das Patent vom 27. August 1784 setzte eine Anzahl fremdländischer Waaren ausser Handel (so dass sie von Privaten nur gegen besondere Bewilligung und Entrichtung eines 60percentigen Zolles bezogen werden konnten) und verurtheilte die Contrebande zur Verbrennung; das Patent vom 30. August 1784 führte zur Feststellung des inländischen Ursprungs von Webe- und Wirkwaaren den Commerzial-Waarenstämpel ein, endlich der neue Zolltarif vom 16. September 1784 mit der neuen Zollordnung führte erhöhte Gebührensätze (grösstentheils Gerichtszölle) und draconische Strafen ein. In der Ausfuhr und Durchfuhr gab es begünstigte Richtungen. Auch das ungarische Dreissigst-Patent vom 29. September 1784 ist der deutsch-erbländischen Zollordnung gleichlautend, der Zwischenverkehr beider Reichshälften erfuhr eine wesentliche Erleichterung, ungarische Waaren entrichteten nur die Hälfte des allgemeinen Einfuhrzolles, erbländische Manufacte, ebenso bereits in den Erbländern verzollte Waaren waren vom Ausgangszoll nach Ungarn und von der Dreissigstgebühr frei. Nochmals wurden mit dem Patente vom 2. Januar 1788 die Zollsätze erhöht und die Einfuhr-Verbote vermehrt, hingegen die Zwischen-Abgaben auf Consumtibilien bei dem Uebergange aus einer Provinz in die andere völlig beseitigt. — Joseph II. hob auch alle Privat-Mauthen auf und gestattete nur Thorgebühren in den Städten; desto lästiger wurden die ärarialen Mäuthe für den Verkehr. Die meisten Aufschläge wurden aber schon durch das Patent vom 6. November 1798 wieder eingeführt und schon am 1. Juni 1793 die doppelten Zoll-Erhebungen an der ungarischen Gränze hergestellt. Im Uebrigen war die fünfundzwanzigjährige Kriegs-Periode nicht geeignet, eine zielbewusste Thätigkeit auf dem Gebiete der Finanz-Gesetzgebung zu verfolgen, da sie vielmehr nöthigte, vor Allem auf die Bedürfnisse des nächsten Augenblickes und ihre Bedeckung zu denken. Desshalb strebte das noch complicirte Stämpel-Patent vom 5. October 1802 (mit zwei Scalen, einen eigenen Stämpel auf Wechsel

und Handlungsbücher, und dem bisher unbekannten Zeitungsstämpel) und der Zolltarif von 1810 (in alphabetischer Form abtheilungsweise publicirt) nur nach Erhöhung der Gebührensätze, und die Entwerthung des Papiergeldes veranlasste die Einführung von Zuschlägen zu allen indirecten Abgaben und Preiserhöhungen für die Monopols-Gegenstände.

Erst im vierten Decennium unseres Jahrhunderts kam man zu durchgreifenden Neugestaltungen, welche besonders von Eichhof und Kübeck ausgingen. Die Errichtung der Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Bezirks-Verwaltungen (1830 bis 1832) und der Finanzwache (1829 bis 1835), die Codification aller formellen Zollvorschriften und Strafbestimmungen durch die Zoll- und Monopols-Ordnung und das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen (1835), die allmälige Freigebung des Salzhandels, die Unterstellung der Tabakfabriken unter eine eigene technische Direction (1834), mit voller Freiheit in Herbeischaffung des Rohstoffes und Reformirung des Verschleiss-Systems durch Verpachtung der erträgnissreicheren Verkaufsplätze, das Stämpel- und Taxgesetz vom 27. Januar 1840, mit einem sehr einfachen und übersichtlichen Systeme, die Vereinigung zahlreicher Consumtions-Abgaben in der allgemeinen Verzehrungssteuer (1829), nach dem in Italien erprobten Systeme des dazio consumo, mit Einziehung aller Privat-Gerechtsamen auf dieses Gefälle, und das preussischem Muster nachgebildete Branntweinsteuer-Gesetz vom 24. August 1835, der Zolltarif von 1838 mit der Verwandlung von dem Einfuhrverbote in hohe Gebührensätze, zugleich für den Verkehr Ungarn's mit dem Auslande giltig, brachten eine vollständige Umgestaltung des Systems der indirecten Besteuerung mit sich.

Die grossen politischen Erschütterungen, welche am Ausgange des fünften Decenniums selbst den Bestand des Kaiserstaates bedrohten, führten zunächst die Hereinziehung der östlichen Länder in das finanzielle System der westlichen herbei; am 1. Juli 1851 fiel die Zwischenzoll-Linie, nachdem directe Abgaben, Verzehrungssteuer und Tabak-Monopol der letzteren in die ersteren bereits eingeführt waren. Aber auch die Gesetzgebung nahm durch Krauss und Baumgartner eine neue Gestalt an. Auf neuer Grundlage wurde ein Gesetz über die Besteuerung der Rechts-Geschäfte und der Benützung von Administrativ-Handlungen der Regierung aufgebaut, und die Steuer genau dem Werthe und der Wichtigkeit des verhandelten Gegenstandes angepasst; bei Verbrauchs-Abgaben auch der Consum ausserhalb öffentlicher Orte getroffen und nebst der Menge auch die Qualität der Erzeugnisse berücksichtigt; die Besteuerung des Zuckers aus inländischen Stoffen fügte der Kette der bestehenden Verzehrungs-Abgaben ein neues Glied ein; endlich wurde das Prohibitiv-System unter Bruck's Einflusse mit dem Schutzoll-Systeme vertauscht. Die enormen Dimensionen der Staats-Ausgaben und die Entwerthung der Valuta nöthigten aber gleichzeitig zu fortwährenden Erhöhungen der Steuersätze.

Eine wesentliche Unterstützung fand die finanzielle Thätigkeit der Regierung nach beiden Richtungen in der Reichsvertretung, deren Zustimmung zugleich die Bürgschaft leistete, dass die Feststellung der einzelnen Abgabs-Reformen und Abgaben-Sätze eben so weit ging, als sie unter den Verhältnissen Oesterreich's mussten.

Im Jahrbuche folgt die Aneinanderreihung der einzelnen indirecten Abgaben dem Systeme, welches im Budget und in dem Staatsrechnungs-Abschlusse eingehalten wird. Sachgemässer wird sich diese Aneinanderreihung gestalten, wenn ich zuerst von den Monopolen und Regalien, dann von den Gebühren, endlich von der Consumtions-Steuer und dem Zolle rede.

Die Bewilligung, Tabak zu bauen, wird nun in den Ländern der ungarischen Krone, in gewissen Gegenden Galizien's, der Bukowina und Süd-Tirol's, wo die Beschaffenheit das Gedeihen eines guten Tabaks ermöglicht, unter der Bedingung ertheilt, dass der Anbau bloss auf bestimmt bezeichneten Grundstücken von wenigstens 75 Quadratklaftern vollzogen und das Erzeugniss nach Rückbehalt eines kleinen Quantums für den eigenen Gebrauch (jedoch nur als Pfeifen-Tabak), entweder unter sicherer Controle in das Ausland exportirt oder gegen eine vorschriftmässige, periodisch festzusetzende Vergütung an die Niederlagen des Staates abgeliefert werde. Gegenwärtig erstreckt sich der Anbau auf circa 75.000 Joch, wovon 6500 Galizien und die Bukowina, 500 Süd-Tirol betreffen. In Galizien wird der Tabakbau zum Handel oder zum eigenen Gebrauche nicht zugelassen, in Süd-Tirol verringert er sich fortwährend.

Für den Bedarf der Regie-Fabrication sind aber nebst den 450.000 Centnern inländischer Blätter, welche in der Regel nur für ordinären Tabak verwendet werden, auch 120.000 bis 130.000 Centner ausländischer Blätter unentbehrlich, welche meistens aus Cuba, Portorico, Virginien, Maryland, Brasilien, Java und der Türkei bezogen werden.

Die Verarbeitung erfolgt in 23 Fabriken, welche 52.000 Centner Schnupftabak, 500.000 Rauchtabak und 1000 Millionen Stück Cigarren produciren. Der Verschleiss dieser und der wenigen importirten Tabakfabricate erfolgt durch behördlich aufgestellte Verschleisser. Wer ausländischen Tabak zu beziehen wünscht, hat nebst dem Zolle noch eine Finanz-Gebühr zu entrichten. Alle Privat-Tabakfabrication ist untersagt.

Der Monopols-Gewinn besteht in der Differenz zwischen Gestehungs- und Verschleiss-Kosten und beträgt beim Schnupf-Tabak 92 Kreuzer, beim Rauch-Tabak 24 1/8 Kreuzer für das Pfund, bei den Cigarren 1 1/8 Kreuzer für das Stück, und wechselt von einem Jahre zum andern nur um eine geringe Quote. In dieser Ziffer ist allerdings auch der Unternehmungs-Gewinn enthalten, welchen ein Privat-Fabrikant in Rechnung setzen müsste; weitaus der grösste Antheil entfällt aber auf die Steuer, welche unter der Form des Monopols erhoben wird.

Das Salz wird grösstentheils in eigener Regie des Staates erzeugt. Der nach dem Verbrauche sich richtende Absatz des Salzes bedingt die Menge dieser Erzeugung.

Nach einem zehnjährigen Durchschnitte beträgt die jährliche Verkehrs-Menge 6,400.000 Centner, wovon 2,300.000 Centner aus künstlicher (1,700.000) oder natürlicher (600.000) Soole, 3,300.000 Centner mittelst bergmännischer Bearbeitung gewonnen, 800.000 Centner Meersalz theils in der Aerarial-Saline Stagno producirt, theils aus der Privat-Erzeugung eingelöst werden. Vordem wurde auch grobkörniges Sicilianer-Salz hauptsächlich zum Verbrauche der lombardischen Käse-Bereitung und

zum Absatze an die Türkei angekauft, dessen Verbrauch aber nun auf ein ganz geringes Maass herabgesunken ist.

Nebst dem Verbrauche im Inlande werden in Folge bestehender Staats-Verträge jährlich gewisse Quantitäten an Baiern, Liechtenstein, Gräubündten, Russland und Serbien abgeliefert, welche um 650.000 bis 700.000 Centner schwanken.

Die Verschleisspreise wurden wiederholt für die einzelnen Länder regulirt und erhöht. Eine Herabsetzung derselben findet Statt für das Viehlecksalz, Dungsalz und Fabrikssalz (für chemisch-technische Zwecke), welche Gattungen durch Beimischung fremdartiger Stoffe für den Speise-Gebrauch unverwendbar gemacht werden. Fabrikssalz kann unter Controle auch aus dem Auslande bezogen werden. Die Comitate Arva, Thurocz, Liptau und Marmaros, Theile von Siebenbürgen, Kroatien und der Militärgränze, Istrien, Salzburg, die böhmischen und mährischen Gränzbezirke erhalten auch ein Quantum geringeren Speisesalzes zu ermässigten Preisen, die Bewohner des Salzkammerguts werden damit unentgeltlich betheilt.

Der Salzhandel ist frei. Doch bestehen in den östlichen und südlichen Ländern noch einige ärarische Salz-Niederlagen, welche das Salz unmittelbar an die Consumenten verkaufen. Ueberdiess existirt in Ungarn die Salzverlags-Gesellschaft, welche den Salz-Transport auf der Donau, Theiss und Maros, sowohl für die Aerarial-Verschleissämter, als für die eigenen Niederlagen besorgt und in letzteren Salz im Grossen und Kleinen verkauft.

Der Monopols-Gewinn geht auch hier aus der Differenz zwischen den Erzeugungs- und Verschleiss-Kosten einerseits, und den Absatz-Preisen andererseits hervor, und beträgt bei dem Verkaufe des Speise-Salzes zu dem allgemeinen Tarifs-Preise 7 Gulden, bei jenem zu limirten Preisen 4 Gulden, bei dem Absatze in das Ausland 1½ Gulden für den Centner. Das Dung-, Viehleck- und Fabriks-Salz wird ziemlich eben so theuer producirt als verkauft.

Nachdem mit dem Patente vom 31. März 1853 das Salpeter-Monopol aufgehoben worden ist, wurde die Erzeugung und der Verkauf des Schiesspulvers sowie aller die Stelle desselben vertretenden Stoffe, neuerdings dem Staate ausschliesslich vorbehalten. Die Verwaltung dieses Regals bildet einen Zweig der Militär-Verwaltung, von welcher auch das durch Private erzeugte Schiesspulver eingelöst wird. Der Verkauf an Private darf nur durch behördlich autorisirte Verschleisser erfolgen, sein (höchst unbedeutender) Ertrag gehört zu den eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung.

Das Lotto-Patent vom 13. März 1813, seit 1853 auch im Grossherzogthume Krakau, den ungarischen Ländern und der Militärgränze eingeführt, regulirt die Ziehungstage, bestimmt den Lotto-Gewinnst für jede Art des Einsatzes mit einem Vielfachen des letzteren, erklärt nur die von den Lotto-Collectanten rechtzeitig eingesendeten Original-Listen als dem Aerar gegenüber verbindlich und die Beibringung des vom Collectanten ausgefertigten Einlags-Scheines binnen drei Monate nach dem Ziehungstage zur Behebung des Gewinnstes nothwendig. Jede Art von Privat-Lotterie bedarf einer amtlichen Bewilligung, welche an den vorläufigen Erlag einer Taxe von 10 Percent der ganzen durch das

Ausspielen aufzubringenden Summe gebunden ist. Das Spielen in ausländischen Lotterien wird nur ausnahmsweise zugelassen.

Da es im Interesse des Gefälles liegt, für jede Ziehung nur einen gewissen höchsten Einsatz zuzulassen, so werden vor jeder Ziehung die Listen der Einlagen revidirt, die darnach möglichen Gewinnste berechnet und hiernach gewisse Einsätze ganz oder theilweise gesperrt und zurückbezahlt.

Nach einem dreissigjährigen Durchschnitte werden von je 100 Gulden Spiel-Einlagen 57 Gulden (mit den Extremen von 59 und 53 Gulden) als Gewinnste hinausbezahlt, 6 Gulden durch verschiedene Regiekosten in Anspruch genommen, so dass 36 Gulden als Rein-Ertrag des Gefälles erübrigen.

Seit dem Patente vom 28. April 1853, welches Privaten die früherhin zugelassenen Güter- und Geld-Lotterien untersagte, veranstaltet die Regierung neben der Zahlen-Lotterie zeitweise grössere Geld-Lotterien, deren Reinerträgniss jedoch ausschliessend einem wohlthätigen Zwecke nach einer von Fall zu Fall einzuholenden Entscheidung Sr. Majestät gewidmet wird.

Der anfänglich sehr bedeutende, bis zu 380.000 Gulden angestiegene Reinertrag dieser Geld-Lotterien wurde in neuester Zeit sehr geschmälert durch die Entwicklung eines ausgebreiteten Prömessen-Spiels. Diess gab Anlass zu dem Gesetze vom 7. November 1862, welches das Promessen-Geschäft aus der Veräusserung der gesammten Gewinnst-Hoffnung eines bestimmten Loses eines inländischen Anlehens für eine bestimmte Ziehung jedem in Oesterreich wohnenden Eigenthümer eines solchen Loses unter der Bedingung der Errichtung einer Urkunde über das Geschäft gestattet, aber den Promessenschein mit dem Stämpel von 50 Kreuzer besteuert.

Da die Post-Anstalt und der Staats-Telegraph, in soferne sie die Communication vermitteln, bei einem früheren Anlasse zur Sprache gekommen sind, so erinnere ich hier nur an die wiederholten Vereinfachungen und Herabsetzungen der Tarife, an die Einführung der Briefmarken, des Anweisungs-Geschäftes und der Zeitungs-Marken, endlich an die Post- und Telegraphen-Einungen und Verträge, welche das österreichische System in beiden Richtungen zu einem mitteleuropäischen erweiterten. Dem wenig bedeutenden Reinertrag dieses Gefälls mit 3,500.000 Gulden wären die Gebühren für die unentgeltliche Beförderung der amtlichen Correspondenzen und Fahrpost-Sendungen beizufügen, welche schon im Jahre 1847 auf 4,500.000 Gulden berechnet wurden, gegenwärtig aber mindestens 18,000.000 Gulden darstellen dürften.

An das genannte Gefälle schliesst sich das Mauth-Gefälle. Die Weg- und Brücken-Mäuthe und Ueberfuhr-Gelder des Staates, welche übrigens in den Ländern jenseits der Leitha nur theilweise bestehen, werden meist im Verpachtungswege eingehoben und tragen in Summe etwa 3 Millionen Gulden. Die Hafen- und Schifffahrts-Gebühren gehören zu den eigenen Einnahmen des Handels-Ministeriums. Die Weg- und Brücken-Mäuthe in der Militärgränze werden auf Rechnung des Handels-Ministeriums erhoben. In Dalmatien besteht gar keine analoge Abgabe.

Die Gefälle der Stämpel, Rechts-Gebühren und Taxen sind im Zusammenhange aufzufassen, weil sie sämmtlich eine Vergütung für die im speciellen Interesse von Parteien vorgenommenen gerichtlichen, grundbücherlichen oder administra-

tiven Amtshandlungen bilden. Den Ausgangspunct der gegenwärtigen Gesetzgebung über diese Gefälle bilden die Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850, welche nach Uebernahme fast aller Gerichtsbarkeit und Verwaltung durch den Staat jene Vergütungen regelten.

Sie erklärten als abgabenpflichtig: α) alle Rechtsgeschäfte, wodurch Rechte begründet, übertragen, befestigt, abgeändert oder aufgehoben werden; β) Vermögens-Uebertragungen auf den Todesfall; γ) Zeugnisse über Thatsachen als Beweismittel oder Ausweise; δ) Handels- und Geschäfts-Bücher; ε) Eingaben und Beilagen derselben; ζ) Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte; μ) einige besonders bezeichnete Ausfertigungen.

Die Erhebung geschieht entweder mittelbar durch den Stämpel — welche wieder ein fixer oder ein scalamässiger sein kann — oder unmittelbar durch Einzahlung des von der Finanz-Behörde bemessenen Betrags bei der Staatscasse.

Seit dem Finanzgesetze für 1863 bestehen drei Stämpel-Scalen: für Wechsel, nach $^1/_{12}$ Percenten des Werthes abgestuft; für die Mehrzahl der andern stämpelpflichtigen Rechts-Urkunden, nach $^1/_4$ Percenten bemessen; für Schuldscheine etc., bei welchen der Maassstab von $^1/_2$ Percente des Werthes zum Grunde gelegt wird.

Den Percentual-Gebühren sind unterworfen:

a) Uebertragungen des Eigenthums, Fruchtgenusses oder Gebrauch-Rechtes unbeweglicher Sachen, mit $3^3/_4$ und $1^7/_8$ Percent;

b) Bücherliche Eintragungen in anderen Fällen und Urtheile über eine Vermögens-Uebertragung bei einem Werthe von mehr als 200 Gulden mit $^3/_8$ Percent;

c) Schenkungen unter Lebenden, sobald eine Urkunde errichtet wird, und alle unentgeltlichen Uebertragungen von Todeswegen, je nach dem persönlichen Verhältnissen beider Theile, mit $1^1/_4$, 5 oder 10 Percent.

Doch sind für jene Besitz-Veränderungen, die in sehr kurzer Zeit nach einander sich ereignen, Nachlässe zugestanden.

Als Aequivalent der unmittelbaren Gebühren sub c) bei fruchtbringenden unbeweglichen Sachen ist für deren Besitz von Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und gewissen Erwerbs-Gesellschaften eine jährliche Abgabe von 0·375 Percent zu entrichten und von fruchtbringenden beweglichen Sachen mit 0·1875 Percent zu bezahlen.

Ueber alle Posten des Stämpel- und Gebühren-Gesetzes erscheint regelmässig ein alphabetisch geordnetes Nachschlagebuch.

Die Verbrauchs-Abgabe von Spielkarten beträgt 15 Kreuzer, jene von Kalendern 6 Kreuzer. Der Zeitungs-Stämpel, von welchem nur amtliche oder Fachblätter befreit sind, beträgt für jedes Exemplar der Tages-Ausgabe 1 Kreuzer. Die Gebühr von Ankündigungen beträgt 1 Kreuzer für jeden Abdruck, welcher 180 Quadratzoll an Grösse nicht überschreitet, 2 Kreuzer für jeden grössern; jene von Inseraten 30 Kreuzer; von beiden Abgaben sind Kundmachungen von Behörden oder Religions-Gesellschaften für Dinge ihres Berufs, sowie Ankündigungen zu wohlthätigen Zwecken und Inserate fachlichen Inhalts in den bezüglichen Fachblättern befreit.

Die Taxen für landesfürstliche Gnadenacte, für Diensfverleihungen, Erfindungs-Privilegien, Markt-Privilegien, Actiengesellschafts-Concessionen, für Berechtigungen

TAB. I.

Trauungen.

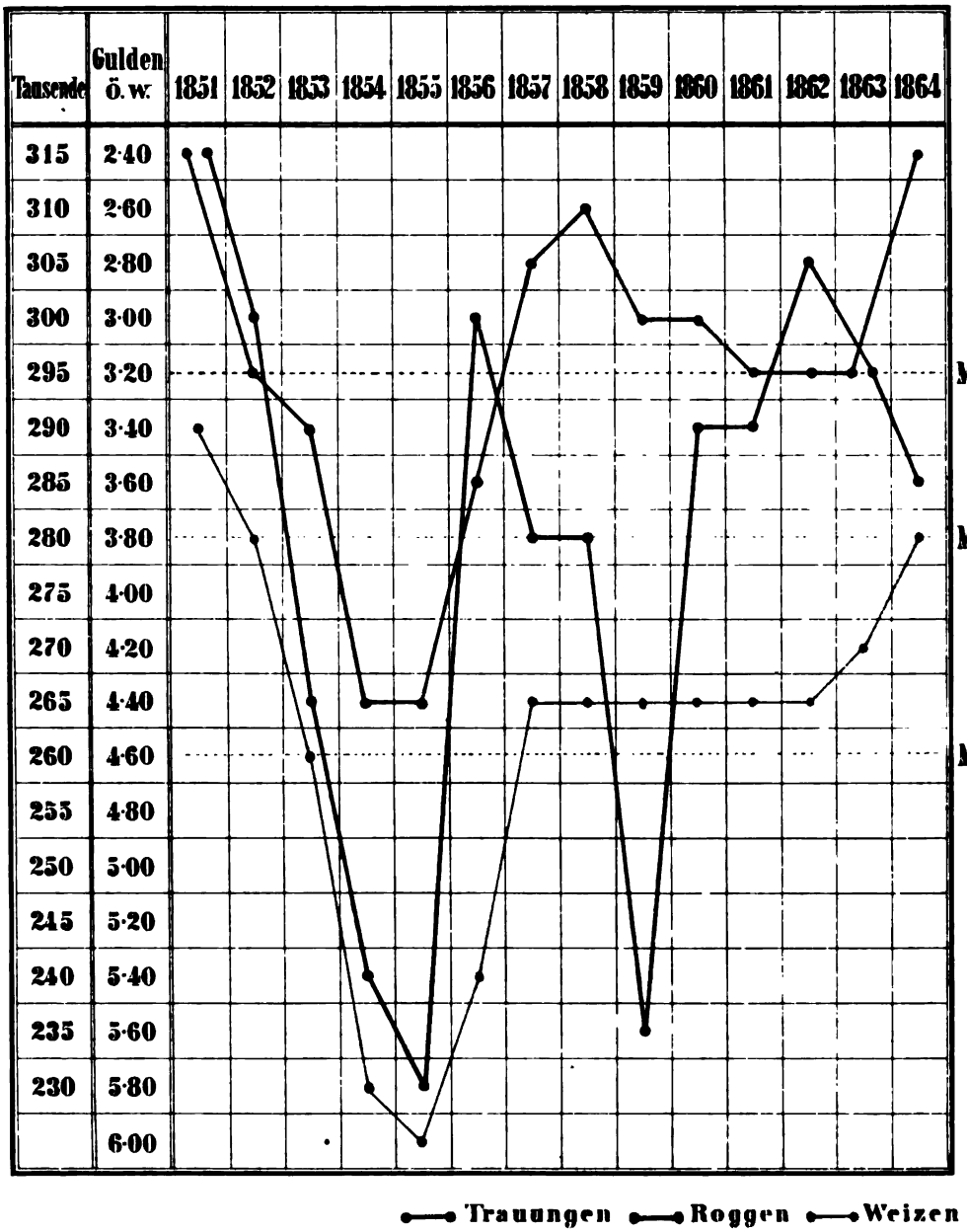

TAB. II.

Trauungen nach Monaten.

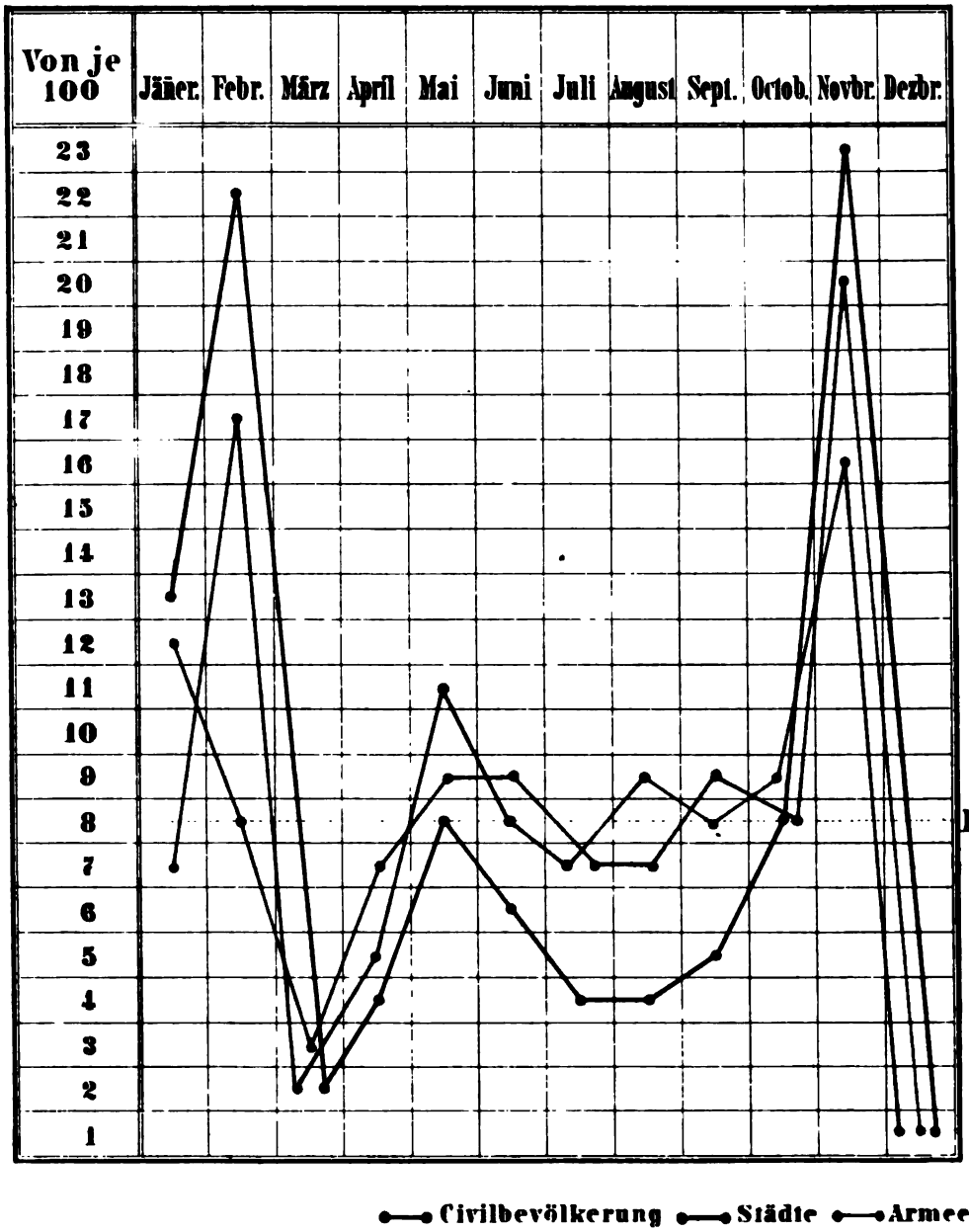

Geburten. Sterbefälle.

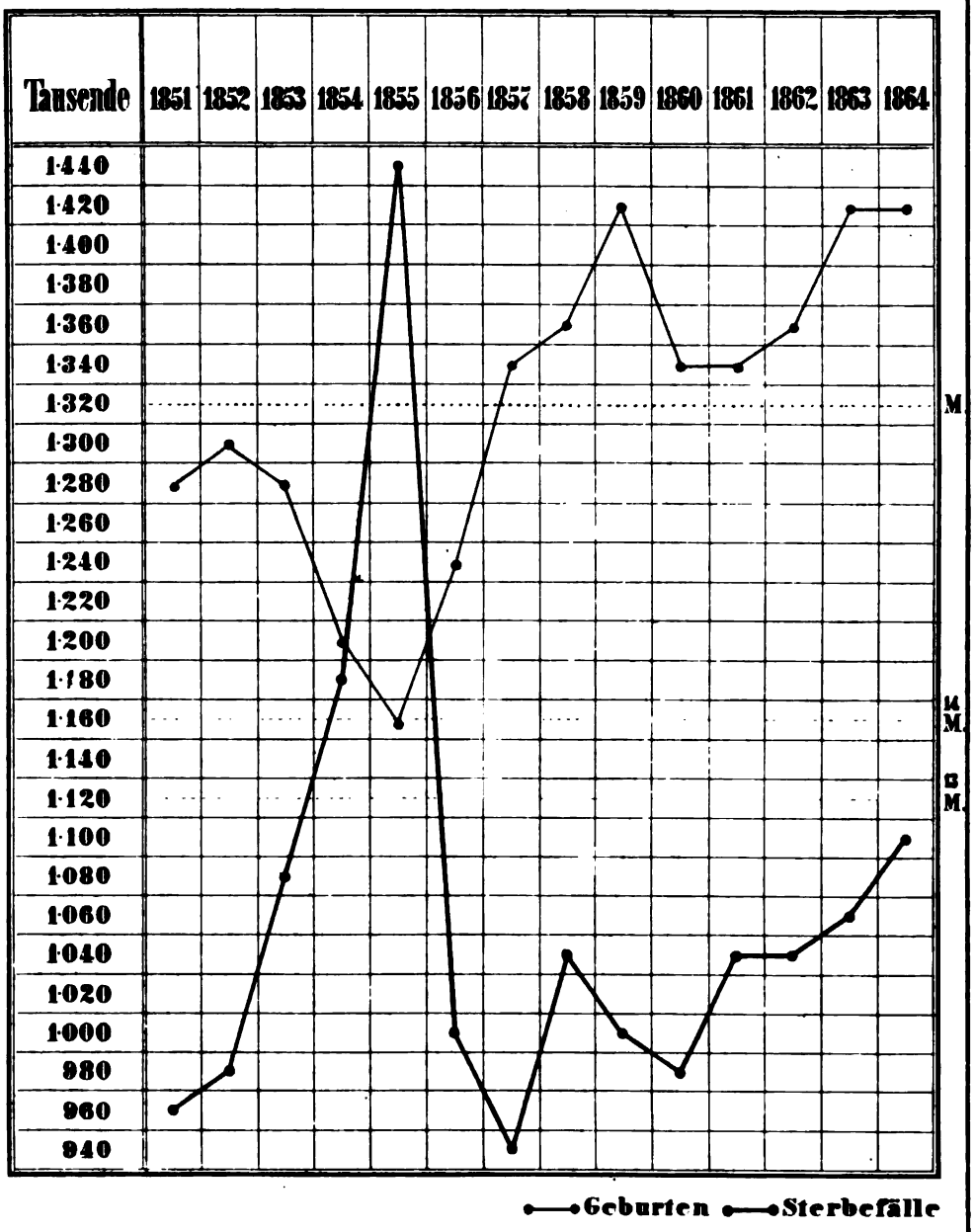

Geburten nach Monaten.

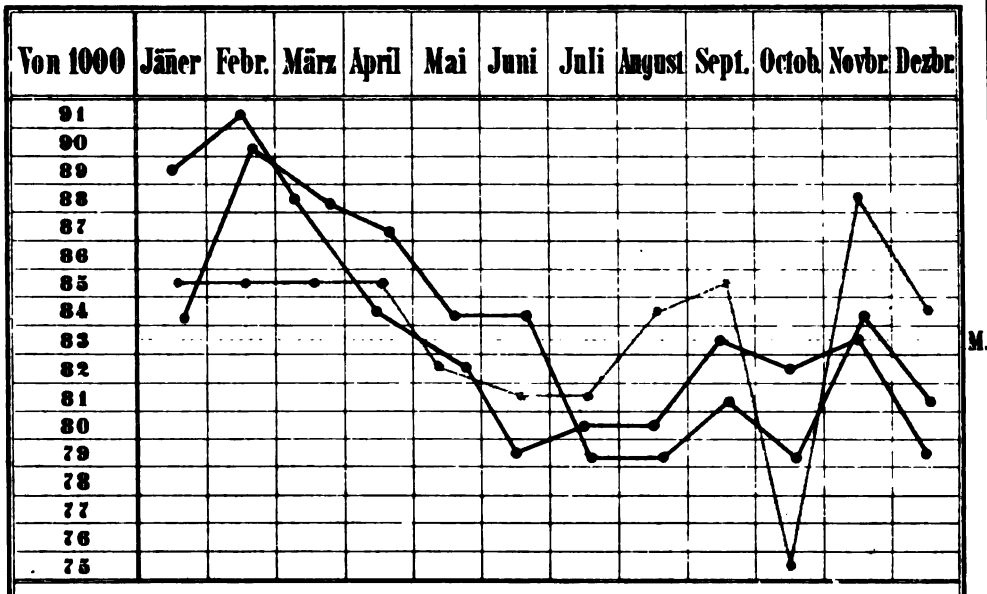

Conceptionen nach Monaten.

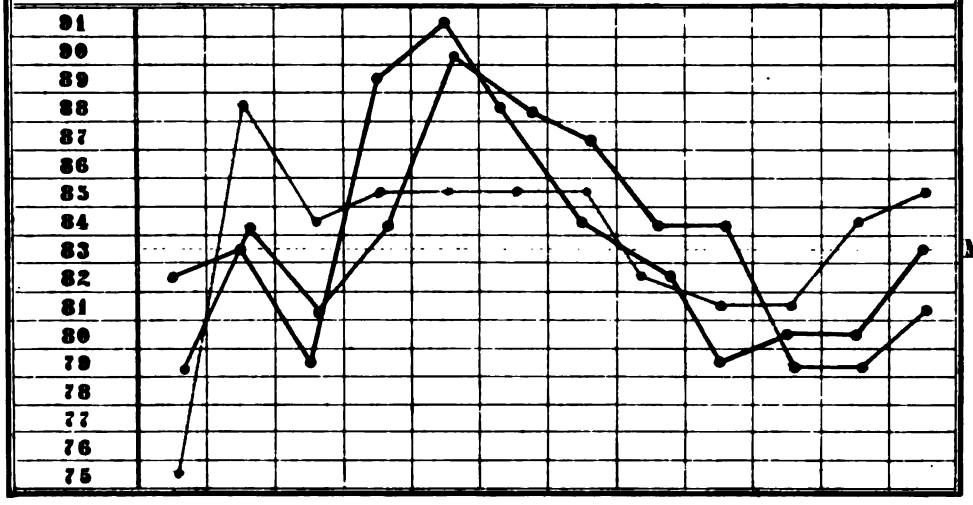

Civilbevölkerung Städte Armee

TAB. V

Geburten nach Monaten.

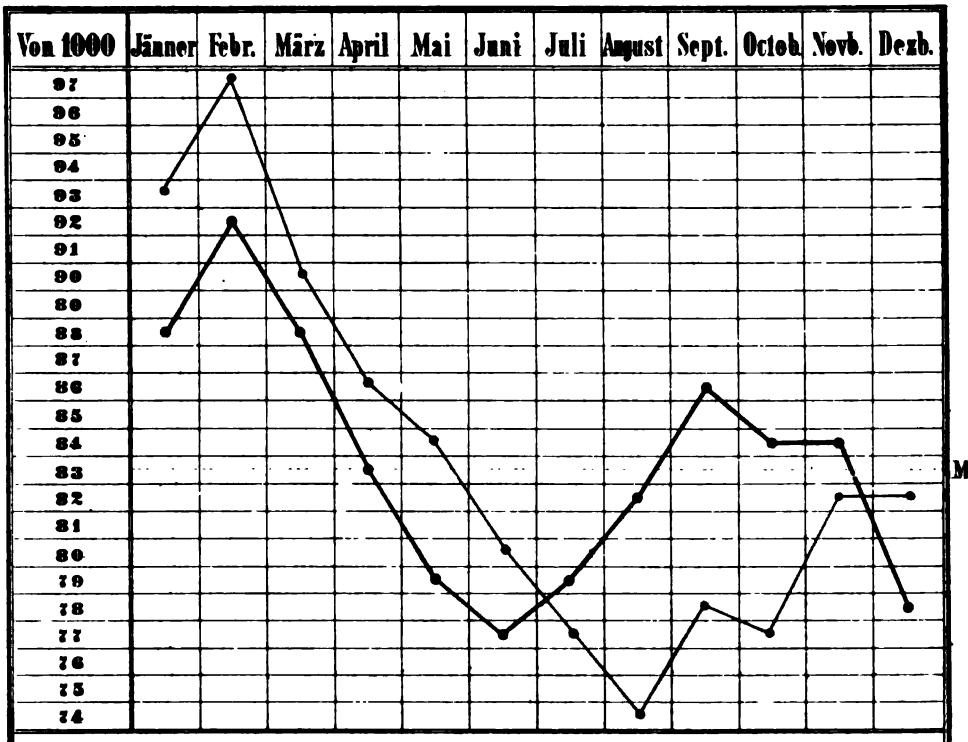

Conceptionen nach Monaten.

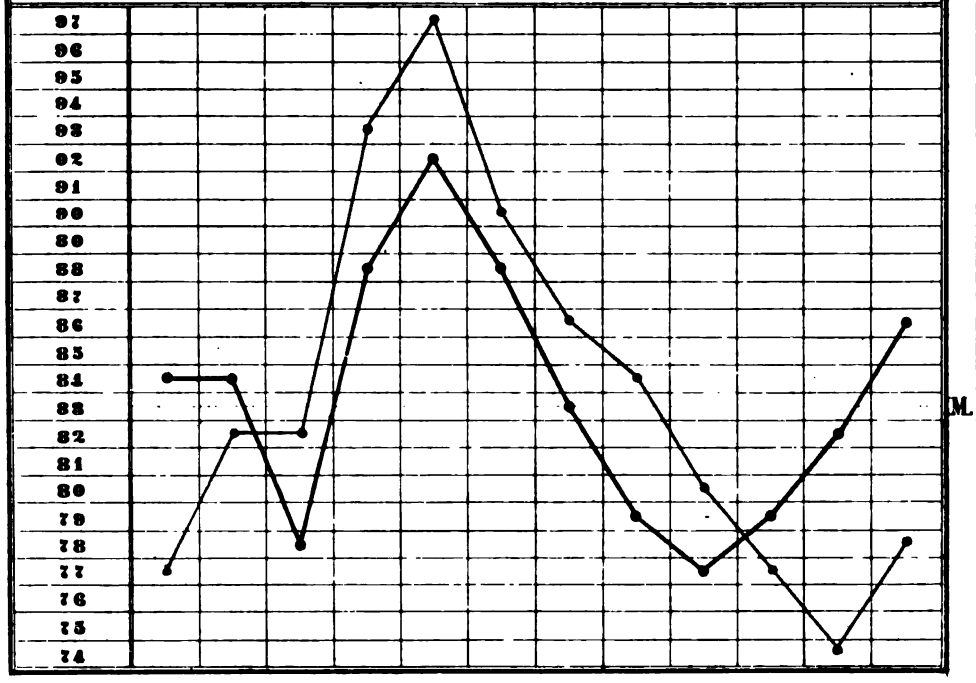

Sterbefälle nach Monaten.

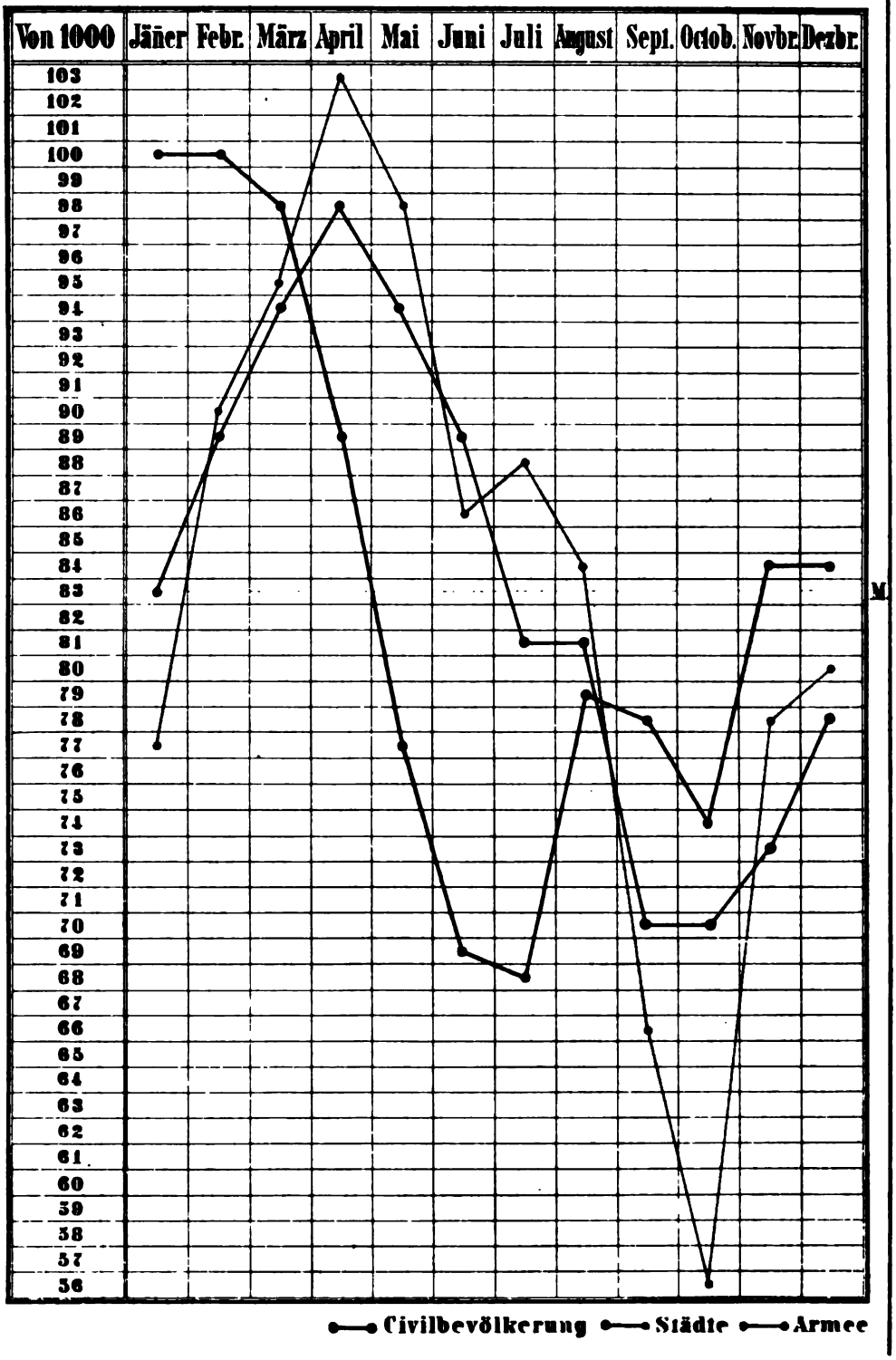

Jndirecte und directe Abgaben.

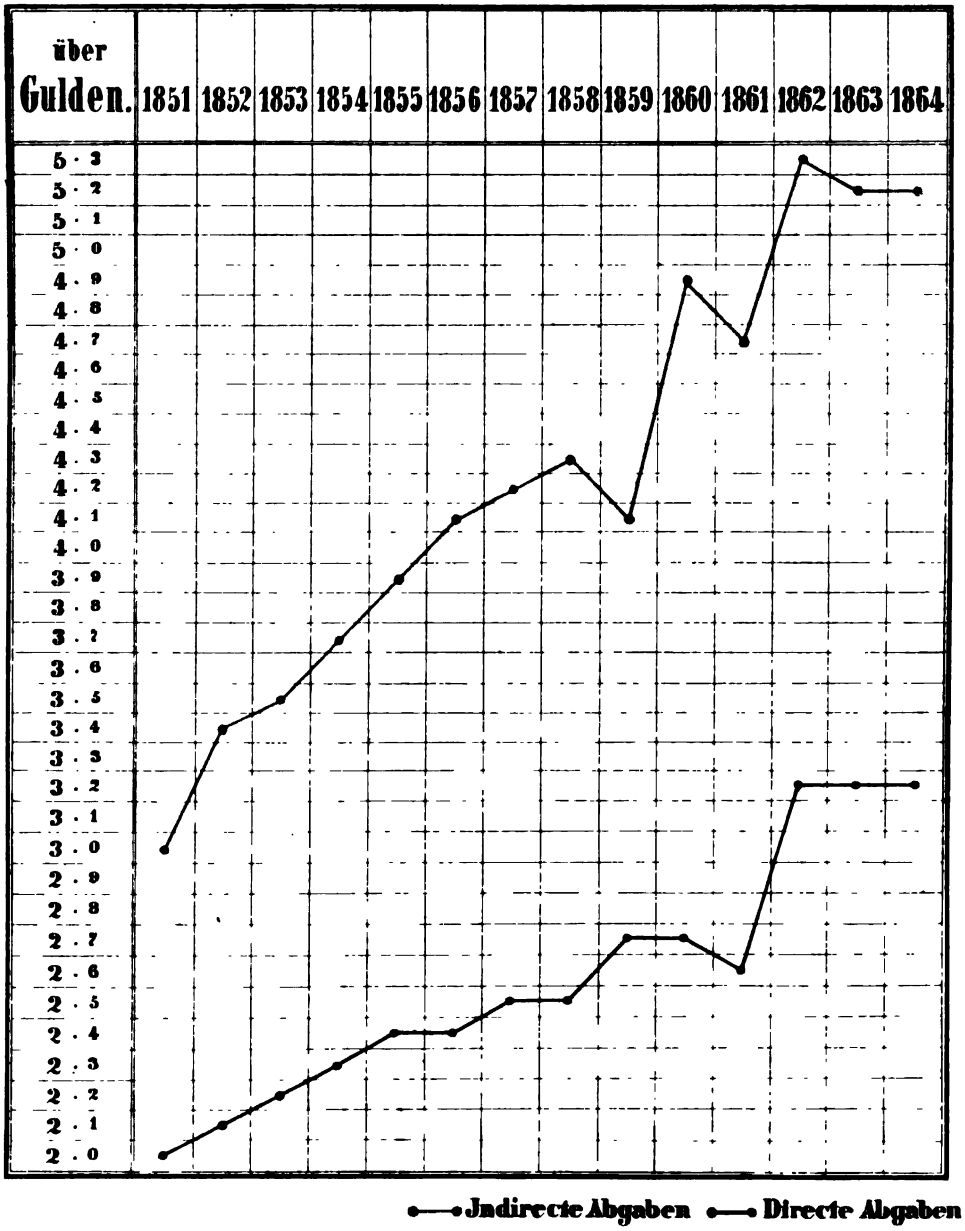

3 2044 018 866 749

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

APR 28 '73

73 H

WIDENER

JUL 2 1987

WIDENER

STALL-STUDY

CHARGE

CANCELLED